Pester Lloyd

19.II.1919

19

4

Die Vermögensabgabe-Enquete.

Budapest, 18. Februar.

Die am 3. d. M. begonnene Enquete des Finanzministeriums über die einmalige große Vermögensabgabe wurde heute zu Ende geführt. In der heutigen Debatte wurden noch sehr interessante Meinungsäußerungen des Staatssekretärs Dr. Elemér Hantos und des Universitätsprofessors Dr. Friedrich Fellner vernommen. Den Vorsitz führte auch heute Staatssekretär Dr. Kornel Exner. Die Beratungen nahmen folgenden Verlauf:

Staatssekretär Dr. Elemér Hantos führt aus, man könne zum Schlusse der Enquete feststellen, daß während hinsichtlich der Einführung der Vermögensabgabe sämtliche Redner einer Meinung sind, hinsichtlich der Modalitäten der Durchführung die Auffassungen ziemlich auseinandergehen. Vom theoretischen Standpunkt besehen müßte man den Anhängern der Personalsteuer recht geben, indem die Prinzipien des Existenzminimums und der Progressivität nur bei dieser Methode vollständig zur Geltung kommen können. Andererseits hat die Sachbesteuerung solche praktische Vorteile, daß deren vollständige Außerachtlassung nicht möglich erscheint. Durch eine richtige Kombination der Vorteile der beiden Systeme kann man jedoch den Erfolg der Vermögensabgabe sichern. Der Redner empfiehlt hiezu folgende Kombination: Nach jedem Vermögen müßte eine Sachsteuer von zehn Prozent bezahlt werden und diese bei den zentralen Quellen der Vermögensgegenstände eingehoben werden. Ausschließlich nur diese zehnprozentige Sachsteuer würden diejenigen bezahlen, deren Vermögen 20.000 Kronen nicht übersteigt. Größere Vermögen würden der Fassion unterliegen und mit einer persönlichen Steuer von 10 bis 60 Prozent besteuert werden. Von der progressiven Gesamtsteuer wäre die zehnprozentige Sachsteuer abzuziehen. Bei diesem System könnte keinerlei Vermögensgegenstand sich der Besteuerung entziehen und das wäre die einzige Modalität, um auch die Ausländer zu besteuern, ohne sich besonders gegen sie zu wenden. Sodann behandelt Redner eingehend die Modalitäten der technischen Durchführung der Besteuerung und empfiehlt diesbezüglich folgenden Vorgang: Bei den Banknoten die Ueberstempelung, bei den Staatspapieren und sonstigen fixverzinslichen Obligationen die ideelle Abstempelung und entsprechende Reduktion der Kuponzinsen, bei Aktien die Einlieferung von zehn Prozent des Kapitals, wobei es irrelevant ist, ob die Gesellschaft die Aktien abstempelt oder die Steuern aus dem Reservefonds deckt. Sonstige Vermögensteile wären nach dem Verkehrswert zu besteuern. Der Steuerschlüssel soll progressiv sein, jedoch hundert Prozent nicht erreichen, weil das der Vermögenskonfiskation gleichkommt. Die Kriegsvermögen sollen nicht differenziell belastet werden. Die Geldinstitute sollen nur in konkreten Fällen Aufschlüsse erteilen müssen, doch für sie kein Anmeldungszwang normiert werden, weil sie nicht Denunzianten ihrer Kommittenten sein können. Ueber Reklamationen sollen in bezug auf juridische Fragen die Gerichte, hinsichtlich der faktischen Fragen Preisbestimmungskommissionen entscheiden. Man müßte mit den Auslandsstaaten, zumindest mit Deutschösterreich, Vereinbarungen hinsichtlich der konformen Durchführung der Vermögenssteuer treffen, ferner durch internationale Steuerhilfsverträge die gegenseitige Steuerflucht verhindern. Die Durchführung der Vermögensabgabe sei dringend und zumindest die eheste Einlieferung der Sachsteuer erwünscht.

Professor Dr. Friedrich Fellner nimmt gegen das steuerfreie Vermögensminimum Stellung, da wir hiedurch eine um 22 Milliarden höhere Steuerbasis gewinnen. Ein Existenzminimum ist nur bei einer periodischen Einkommensteuer motiviert. Wenn auch die kleinsten Vermögen besteuert werden, so würde ein großer Teil der thesaurierten Banknoten zum Vorschein kommen, indem bei den kleinen Steuerzahlern die Steuertilgung mittels Banknoten eine Regel, bei den größeren Vermögen aber eine Ausnahme bilden wird. Der sozialpolitische Gesichtspunkt gelangt bei der Progression zur Geltung. Redner bekämpft den hundertprozentigen Steuerschlüssel, indem dieser für die Folge das ausländische Kapital von Ungarn abschrecken würde. Sodann beschäftigt er sich eingehend mit der Finanzierung der Vermögensabgabe und meint, daß an diesem Punkte die Vermögensabgabe Schiffbruch erleiden wird, denn man könne nicht ungestraft Milliarden der Volkswirtschaft entziehen, selbst nicht in der Form fiktiver Kapitalien, zumal diese als Deckung gebunden sind. Man müßte Darlehen von Milliarden für die Steuerzahler liquidieren, damit diese die Vermögensabgabe entrichten können, solche Massendarlehen seien aber unmöglich. Durch die Einlieferung in natura erfährt der Kapitalbestand der Staatsschuld keinerlei Verminderung. Der Staat aber könnte die massenhaft ihm zuströmenden Wertpapiere und Immobilien entweder überhaupt nicht oder nur zu sehr gedrückten Preisen verwerten. Derart wäre das Erträgnis der Vermögensabgabe geringer als bei der Steuerbemessung.

Dr. Max Fenyö nimmt gegen die Besteuerung der Kriegsvermögen Stellung und hält diese schon aus technischen Gesichtspunkten für undurchführbar. Abgesehen hievon erwartet er von dieser Maßregel keinen größeren finanziellen Erfolg. Hinsichtlich des Steuerschlüssels wünscht er kein Minimum, ferner hält er auch die Akontozahlungen auf die Vermögenssteuer für vollständig überflüssig. Gegenüber den Sozialisierungsplänen führt er aus, daß die Sozialisierung eine Einmengung von viel größerer Tragkraft involviert, als daß diese gleichzeitig mit der Vermögenssteuer durchgeführt werden könnte.

Nach den Ausführungen von Emanuel Zsemberi spricht Dr. Nikolaus Fekete im Interesse der Verbesserung des Kurses der Kriegsanleihe. Er proponiert Teleßky gegenüber, daß bei der Vermögenssteuer die Kriegsanleihe zum Emissionskurs bewertet und daß jedermann verpflichtet werden soll, einen Teil seiner Vermögenssteuer in Kriegsanleihe zu bezahlen. Auch dieser Redner protestiert gegen eine differenzielle Behandlung von Kriegs- und Friedensvermögen.

Dr. Leopold Horpát ist der Meinung, daß die Vermögenssteuer den Staatshaushalt nicht sanieren wird, eben deshalb empfiehlt er keine zu radikale Besteuerung. Ferner hält er einen höheren Steuerschlüssel als fünfzig Prozent nicht für notwendig. Hinsichtlich der Bewertung der Einrichtungen plädiert er für ein konziliantes Vorgehen.

Sodann ergreift der Vorsitzende Staatssekretär Dr. Kornel Exner das Schlußwort und erklärt, sich dem Antrage Roland Hegedüs' hinsichtlich der Entsendung eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Vorbereitungskomitees anzuschließen, worauf dieses Komitee entsendet wird. Ferner dankt er den Teilnehmern der Enquete für ihre große Mühewaltung und versichert, daß das Finanzministerium die während der Debatte vorgebrachten Ansichten und Einwendungen in gründlichster Weise erwägen wird.

Im Namen der Enqueteteilnehmer sprach noch Anton Eber dem Vorsitzenden Dank aus, worauf die Enquete geschlossen wurde.

20/II. 1919

5

Die Steuerenquete.

Gestern wurde unter Vorsitz des Staatsrates Dr. v. Licht die Enquete über die Steuerpraxis fortgesetzt.

Experte Dr. Adler bespricht an der Hand zahlreicher Fälle das Vorgehen der Steuerbehörde in der Frage der Kontumazierung und erklärte, es müsse nach einer Methode gesucht werden, die der Sucht nach Wahrheit, die im Volke existiert, entgegenkomme.

Experte Sonnenschein (Genossenschaft der Wildbret- und Geflügelhändler) führte Beschwerde über die in bezug auf Nachsatierungen geübte Praxis und tritt dafür ein, daß die Vertrauensmänner der Steuerkommissionen ebenso beeidet werden, wie die Geschwornen im Gerichtssaal.

Experte Dr. Markus (Herausgeber des Zentralblattes über das Steuerwesen) erörtert an der Hand eines Falles die Härten, die darin liegen, wenn die Behörde ohne zwingenden Grund von der Kontumaz Gebrauch macht. Es müssen gewisse Kautelen geschaffen werden, durch die den Behörden zur Pflicht gemacht wird, von der Kontumaz nur dann Gebrauch zu machen, wenn dies unumgänglich notwendig erscheint. Es müßte die Möglichkeit geschaffen werden, die Folgen der Kontumaz zu sanieren in allen Fällen, in denen die Parteienerklärungen einlangen, ehe der Fall der kommissionellen Verhandlung zugeführt wird. Eine weitere Härte sei in der in letzter Zeit zur Gepflogenheit gewordenen Uebung der Steuerbehörde zu erblicken, Vorhalte von außerordentlichem Umfang zur Beantwortung innerhalb kürzester Frist vorzulegen. Es wäre daher im Verordnungswege eine Beantwortungsfrist von mindestens vierzehn Tagen, bei besonders umfangreichen Vorhalten von vier Wochen festzulegen.

Vorsitzender Dr. v. Licht bringt einen an ihn gerichteten Brief zur Kenntnis, in dem empfohlen wird, die Zahlungsaufträge über die Dienstbezüge an die Dienstgeber selbst in den Fällen, wo ein Dienstnehmer ein anderweitiges Einkommen hat, über das möglicherweise Erhebungen zu pflegen sind, im Interesse einer geordneten Verrechnung rechtzeitig, das heißt mindestens im ersten Semester des Steuerjahres, zu erledigen.

Kommerzialrat Duschnitz verlangt eine entsprechende Honorierung der Beamten und spricht sich dagegen aus, daß Steuerbeamte, die sich in einem Bezirke eingearbeitet haben, versetzt werden.

Experte Maler Pendl gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die Verhandlungen der Enquete zu dem Ergebnis führten, das alte System des Zwanges und der Gewalt, das seitens der Steuerbehörde gegenüber dem Steuerzahler angewendet wurde, müsse in ein System des gegenseitigen Vertrauens übergehen. Die Steuermoral zu heben, werde eine der wichtigsten Pflichten und Aufgaben der Regierung sein.

Finanzrat Dr. Pollak bemerkt, er müsse, obwohl er die bedrängte materielle Lage der Steuerbeamten selbstverständlich zugebe, sich doch gegen die in der Kommission gemachte Anregung aussprechen, daß den Steuerbeamten eine Sonderstellung eingeräumt werde, da die Steuerbeamten aus Standesrücksichten jede Begünstigung ablehnen, aus der auf eine Verbindung mit den Steuererfolgen geschlossen werden könnte.

Hofrat Dr. Tuerlin stellt gegenüber verschiedenen Ausführungen in der Debatte fest, daß Beeinflussungen der Steuerbeamten von höherer Stelle in der Richtung, bestimmte Steuererfolge bei einer Aktion zu erzielen, nicht vorkommen, und legte in eingehender Ausführung dar, daß eine Einflußnahme auf den Steuererfolg nach der Technik des Veranlagungsverfahrens nicht durchführbar wäre.

Experte Dr. Schweinburg illustriert an einem Beispiele, daß Steuerträger deshalb kontumaziert wurden, weil ihrer Buchführung von den Steuerbehörden kein Glaube beigemessen wurde. Diese Praxis widerspreche dem Gesetze.

Nächste Sitzung Samstag den 22. d., 4 Uhr nachmittags.

Abend
20./II. 1919

6

Die neuen Steuern.

Die „Wiener Zeitung" bringt heute den von uns kürzlich mitgeteilten Inhalt des Gesetzes über die Weinsteuer. Die neue Weinsteuer, die mit Beginn des dritten Kalendermonats nach ihrer Kundmachung, also mit Juni, in Kraft tritt, beträgt für Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, 8 Kr., für alle andern weinsteuerpflichtigen Gegenstände 40 Kr. Ferner wird das Gesetz vom 6. Februar über die Schaumweinsteuer kundgemacht, wonach die Steuer für eine ganze Flasche, wenn der Schaumwein nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 1 Krone 40 Heller beträgt, für anderen Schaumwein für eine ganze Flasche je nach dem Steuerwert 3 bis 12 Kr. Die neue Schaumweinsteuer tritt acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft, also am 1. März.

Endlich wird heute in der „Wiener Zeitung" das Gesetz über die neue Effektenumsatzsteuer veröffentlicht. Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 1000 Kronen der Ermittlungsgrundlage bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen sechzig Heller; bei Geschäften mit österreichischen oder deutschösterreichischen Staatsschuldverschreibungen, einschließlich der vom österreichischen Staate oder vom Staate Deutschösterreich zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen und der deutschösterreichischen Staatsanleihe 5 Heller; bei sonstigen Geschäften 10 Heller. Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen sowie der deutschösterreichischen Staatsanleihe ist von der Steuer befreit. Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird vom Staatsrate noch besonders festgesetzt werden.

Abendblatt
20./II. 1919

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Moritz Zalman, Advokat in Wien.

II.

Bekenntnisse zur Kriegssteuer.

(Fortsetzung zu „Steuerträger" Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit" vom 18. Februar. Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

In der Regel ist ein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer nicht einzubringen. Wenn somit der Steuerpflichtige das Bekenntnis zur Einkommensteuer eingebracht hat, so muß er nicht überdies ein Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer einbringen. Die Steuerbehörde ist nämlich selbst in der Lage, auf Grund des eingebrachten Einkommensteuerbekenntnisses genau auszurechnen, wie viel das der Kriegs(gewinn)steuer zu unterziehende Mehreinkommen ausmacht, und kann somit gleichzeitig die Einkommen- und Kriegs(gewinn)steuer vorschreiben. Wenn somit ein Steuerpflichtiger, der in Friedenszeiten 10.000 Kronen jährlich verdiente, ein Einkommen von 20.000 Kronen fatiert hat, so braucht er nicht ein besonderes Bekenntnis bezüglich des Mehreinkommens von 10.000 Kronen einzubringen. Die Steuerbehörde wird ihm vielmehr von Amts wegen die Kriegs(gewinn)steuer für dieses Mehreinkommen vorschreiben.

Der Grundsatz, daß ein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer nicht einzubringen ist, bildet die Regel. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen. Es ist daher eine kaufmännische und auch eine gesetzliche Pflicht eines jeden Steuerträgers, zu untersuchen, ob er nicht, abgesehen von seinem Bekenntnis zur Einkommensteuer, noch ein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer überreichen muß. Diese besondere Fassion zur Kriegs(gewinn)steuer wird sehr oft im Interesse des Steuerträgers selbst gelegen sein. Die Unterlassung der besonderen Einbekennung eines zur Einkommensteuer nicht zu fatierenden Kriegsgewinnes kann aber auch eine strafbare Handlung bedeuten und von sehr schweren Folgen für den Steuerpflichtigen begleitet sein. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß ein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer dann einzubringen ist, wenn die Kriegs(gewinn)steuergrundlage mit der Einkommensteuergrundlage nicht identisch ist, das heißt, wenn nach dem Gesetz ein bestimmter Teil des Einkommens zwar der Einkommensteuer, nicht aber der Kriegs(gewinn)steuer unterliegt und umgekehrt. Wann ist dies aber der Fall? Zunächst dann, wenn das Einkommen des Vorjahres nicht mehr fatiert wird, weil die Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres nicht mehr bestand. Die Kriegs(gewinn)steuer wird nämlich im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht für das Jahr, in dem das Bekenntnis eingebracht wird, sondern für das Vorjahr gezahlt. Für die Kriegs(gewinn)steuer gilt die Quellentheorie nicht.

Auch das Einkommen der vor dem 1. Januar des Bekenntnisjahres erloschenen Quellen ist daher anzugeben. Wenn zum Beispiel ein Geschäftsmann am 1. Oktober 1918 seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat, so wird er im Jahre 1919 das Einkommen aus dem Geschäft zur Einkommensteuer nicht mehr zu fatieren haben. Hingegen wird er das im Jahre 1918 erzielte Einkommen zur Kriegs(gewinn)steuer für das Jahr 1918 fatieren müssen, falls er überhaupt ein steuerpflichtiges Mehreinkommen einzubekennen hat. Nehmen wir an, das Einkommen des erwähnten Geschäftsmannes machte während der Geschäftsperiode Januar-Oktober K. 40.000 aus. Hat er außer dem Geschäftseinkommen ein Einkommen von K. 100.000 Kriegsanleihe, so wird er am 1. Januar 1919 zur Einkommensteuer bloß die Zinsen der Kriegsanleihe zu fatieren haben. Zur Kriegs(gewinn)steuer muß er aber nebst den Zinsen auch das Geschäftseinkommen fatieren. Zur Einkommensteuer wird er daher bloß K. 5500, zur Kriegs(gewinn)steuer K. 45.500 angeben müssen. Vom letzten Betrag müßte noch das Friedenseinkommen abgezogen werden, damit das der Kriegs(gewinn)steuer zu unterziehende Mehreinkommen festgestellt wird. Hat dieses Friedenseinkommen zum Beispiel K. 20.000 betragen, so wird der Steuerpflichtige eine Einkommensteuer für 1919 von K. 5500 und eine Kriegs(gewinn)steuer für 1918 von K. 25.500 zu zahlen haben. Ein besonderes Formular zur Einbekennung des Kriegsgewinnes muß nicht benützt werden. Es genügt, wenn der Steuerpflichtige auf der dritten Seite des Bekenntnisformulars zur Einkommensteuer unter der vorgedruckten Aufschrift „Erklärung des Einkommens" das kriegs(gewinn)steuerpflichtige Mehreinkommen anführt. Andere Fälle, in denen das Mehreinkommen besonders anzuführen ist, werde ich in den nächsten Artikeln besprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Abendblatt
20./II. 1919

Die Kontumaz in Steuersachen

Wenn ein Bürger vom anderen auf Bezahlung des Betrages von 5000 Kronen zum Beispiel geklagt wird, so muß das Gericht, wenn der Beklagte zur Verhandlung nicht erscheint, annehmen, daß er den Betrag schuldet und verurteilt ihn zur Zahlung. Das Gericht muß dem Kläger glauben, wenn der Beklagte nicht erscheint. Stellt sich dann heraus, daß die Klage nicht auf Wahrheit beruht, so kann das Urteil nur dann aufgehoben werden, wenn der Beklagte beweist, daß er durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis am Erscheinen verhindert war. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, so muß er die 5000 Kronen bezahlen, selbst wenn er sie nicht schuldig ist. Das nennt man bei Gericht Kontumaz. Nun gibt es auch in Steuersachen eine Kontumaz, die sich aber von der richterlichen wesentlich unterscheidet. Bei Gericht weiß der Beklagte ganz genau, wieviel er wird zahlen müssen, wenn er zur Verhandlung nicht kommt. Bleibt er aus Leichtsinn von der Verhandlung aus, so ist die Strafe im vorhinein fixiert, mehr als in der Klage steht, hat er keinesfalls zu zahlen. Bei der Steuerbehörde hingegen fehlt jede Möglichkeit, die Folgen der Kontumaz zu fixieren. Fordert die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen erfolglos zur Einbringung des Bekenntnisses auf, und findet sich ein Konkurrent, der bei der Einschätzung angibt, daß der säumige Steuerträger zehn Millionen verdient hat, so kann die Steuerbehörde den Steuerträger kontumazieren und ihm von zehn Millionen eine Steuer vorschreiben. Reicht er das Bekenntnis ein, beantwortet er nicht den Vorhalt, oder auch nur eine Frage, so kann er ebenfalls kontumaziert werden, das heißt, es kann ihm eine Steuer in jeder beliebigen Höhe auferlegt werden. Die Kontumaz gilt nicht nur in Zivil-, sondern auch in Strafsachen. Auch im Steuerstrafverfahren kann es vorkommen, daß der Steuerträger kontumaziert wird, wenn er einer Ladung oder einer Aufforderung keine Folge leistet. Es kann somit vorkommen, daß der Steuerträger mit einer schweren Geld- oder Arreststrafe belegt wird, ohne daß er gehört worden wäre. Nun ist es gewiß schärfstens zu mißbilligen, wenn ein Bürger trotz Aufforderung nicht fatiert, den Vorhalt nicht beantwortet oder trotz Ladung zur Einvernahme nicht erscheint. Es ist aber nicht im Interesse des Staates gelegen, solche Bürger unter allen Umständen mit Strafen zu belegen, die einer wahren Vermögenskonfiskation gleichkommen. Ebenso wie das Gericht, zumal im Strafverfahren, den Bürger nur unter ganz besonderen Kautelen in contumaciam verurteilen kann, ebenso müßte auch in Steuersachen eingeführt werden, daß ein Kontumazerkenntnis nur dann gefällt wird, wenn sonstige verläßliche Grundlagen zur Beurteilung des Einkommens der Zensiten vorhanden sind. Die Aussage eines Denunzianten oder eines ungenannt sein wollenden Sachverständigen kann nie und nimmer den richtigen Behelf zur Feststellung des Einkommens abgeben.

Abend
20./II. 1919

Das Wahlergebnis und die Steuern.

Vom Standpunkt der Steuerträger ist das Ergebnis der Wahlen ohne gegründete Besorgnis aufzunehmen. Wir haben den Kampf nicht gegen das Gesetz, sondern gegen die rückschrittliche Art des Veranlagungsverfahrens und gegen die Praxis der Steuerbehörde geführt. Wir haben den Standpunkt vertreten, daß der Staat ein unbestreitbares Recht hat, von den Bürgern zu verlangen, daß sie die Steuern bezahlen, zu deren Entrichtung sie auf Grund des Gesetzes verpflichtet sind. Wenn nun die Sozialdemokratie bei den Wahlen gesiegt hat, so folgt daraus nicht, daß unser Kampf dadurch aussichtslos geworden ist. Welche Steuern dem Volk auferlegt werden sollen, wird die Nationalversammlung zu entscheiden haben. Daß aber jeder Bürger nicht mehr und nicht weniger Steuern zahlen muß, als das Gesetz vorschreibt, wird auch eine sozialdemokratische Regierung anerkennen. Wir sind daher überzeugt, daß die Steuergerichte, für deren Einführung unser Organ seit dem Beginn seines Erscheinens eingetreten ist, nicht mehr lange auf sich werden warten lassen. Wenn der Geschäftsmann von seinen Kunden im öffentlichen und mündlichen Verfahren seine Schulden einfordern kann und darf, so wird auch der Staat das Recht haben zu verlangen, daß über seine Ansprüche gegen die Bürger ein ähnliches Forum entscheidet. Es ist unserer Ueberzeugung nach auch im Interesse des Staates selbst, daß ihm die Möglichkeit geboten wird, alle in der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Beweismittel anzuwenden, um seinen Steueranspruch festzusetzen. Wozu die geheimen Verhandlungen der Schätzungskommission? Wozu ist das blinde Spiel mit den Denunzianten notwendig, wenn der Anspruch im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden kann. Auch die Steuerrichter werden das Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung für sich in Anspruch nehmen dürfen, ihre Urteile werden aber nicht mehr die Aussage eines Denunzianten oder eines Konkurrenten, sondern das im öffentlichen Verfahren gewonnene Material zur Grundlage haben. Der vollständige Sieg der Demokratie bedeutet daher auch den Sieg der Gerechtigkeit auf dem Gebiete der Steuern.

Neue Freie Presse

22. II. 1919

10

Regierungserklärung über die Steuerbeschwerden.

Wien, 21. Februar.

In der letzten Sitzung der Steuerenquete hat Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth sich in längeren Ausführungen zu den vorgebrachten Wünschen geäußert. Er versicherte zunächst, daß die in der Enquete vorgebrachten konkreten Einzelfälle genau untersucht werden sollen und gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werde. Der Meinung, daß die Mängel der Steuerverwaltung nur durch die Schaffung von Steuergerichten zu beheben seien, könne er nicht beipflichten, er glaube vielmehr, daß der in einem gewissen Gegensatze hiezu empfohlene Weg, administrative Beschwerdestellen in ausgiebigerem Maße zu gewähren, richtig sei. Bei richtiger Konstruktion könnten sich solche Stellen als ein nützliches Organ der Steuerverwaltung darstellen.

Bezüglich der Steuerkommissionen bemerkte der Redner, daß deren Bedeutung im Verhältnisse zur Steuerbehörde vielfach unterschätzt zu werden pflege. Der weiteren Ausbildung ihrer Einrichtungen, sowie einem kontinuierlichen und zweckmäßigen Zusammenarbeiten der Kommissionen und der Finanzbeamten werde die Finanzverwaltung ihr besonderes Augenmerk zuwenden. Von seiten des Staatsamtes der Finanzen werde auch das möglichste getan werden, um die seit Kriegsbeginn unterbliebenen Neuwahlen in die Kommissionen sobald tunlich in die Wege zu leiten. Eine Einschränkung der Ernennung von Kommissionsmitgliedern neben den gewählten Mitgliedern wäre nicht zweckmäßig, weil sonst die durchaus notwendige Ergänzung der Kommissionen durch Vertreter verschiedener Branchen und verschiedener Gegenden behindert würde. Dagegen werde in einer stärkeren Vertretung des Laienelements und in Einschränkung des Beamtentums und der Kommissionen fortgefahren werden.

Zu der in der Enquete vielfach erörterten Frage der von den Steuerbehörden verwendeten Sachverständigen bemerkt der Sektionschef, daß ohne diese Erhebungsorgane eine Veranlagung nicht durchzuführen wäre. Er weist auf die natürliche Schwäche der Position der Steuerverwaltung gegenüber der gewaltigen Tatsache der Steuerdeszendation hin. Um letzterer zu begegnen, müsse die Erziehung der Steuerträger zur Wahrheit in Steuersachen erstrebt werden, was sich jedoch durch Strafen allein sicher nicht erzielen lasse. Um eine richtige Steuerveranlagung zu erreichen, sei die Mitwirkung von Sachverständigen aus den verschiedenen Berufskreisen unentbehrlich. Er begrüße deshalb auch wärmstens die Bereitwilligkeit der Berufsvertretungen, geeignete und verwendbare Sachverständige zu nominieren. Dem Verlangen, die Namen der im einzelnen Falle einvernommenen Sachverständigen dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, könne gegen den Willen des Sachverständigen nicht entsprochen werden. Wohl aber werden die Namen der einvernommenen Personen der Kommission über deren Verlangen stets mitgeteilt werden; sie selbst werde unter Umständen in der Auswahl der Sachverständigen mitzuwirken vermögen.

Bezüglich der Vorhalte im Veranlagungsverfahren gibt der Redner zu, daß diese allerdings nicht immer dem Bildungsgrad des Steuerpflichtigen entsprechend verständlich gefaßt seien, sich vielfach auch in Kleinlichkeiten verlieren, und daß die zu ihrer Beantwortung anberaumten Fristen häufig zu kurz bestimmt werden. Jedenfalls wäre es durchaus verwerflich, wenn, wie vielfach behauptet wird, von manchen Beamten im Vorhaltsverfahren auf die Kontumaz des Steuerpflichtigen hingearbeitet würde. Es läge dies weder in der Absicht, noch auch im wohlverstandenen Interesse einer ordentlichen Steuerverwaltung. Die Kontumazfolgen seien unbedingt notwendig, doch stellen sich die Kontumazfolgen des § 213 P. St. G. als Ungehorsamsfolgen dar und können daher nur dort eintreten, wo eine Verweigerung oder Unterlassung des Steuerpflichtigen in relevanter Hinsicht, und zwar ohne genügende Rechtfertigung vorliegt. Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth erklärte sich bereit, in diesem Sinne in einem Erlaß an die Unterbehörden die Anspannung der Zentralstelle darzutun. Redner spricht sich über die Wichtigkeit einer ordentlichen und verläßlichen Buchführung aus und begrüßt die Bestrebungen der Organisationen der Buchsachverständigen nach Schaffung von Institutionen zur Verbreitung des Verständnisses für das Buchwesen und die Ausgestaltung seiner Einrichtungen. Die Steuerverwaltung habe allen Grund, solche Bestrebungen zu fördern.

Gegenüber jenen Steuerträgern, deren Bücher infolge des Krieges ohne ihr Verschulden stark in Unordnung geraten sind und die nunmehr in ihnen Richtigstellungen vornehmen müssen, werde selbstverständlich kulant vorgegangen werden. Doch müsse für die Beweiskraft der Bücher im allgemeinen gefordert werden, daß sie nicht eigens für Steuerzwecke angelegt sind, daß der innere Zusammenhang aller Aufschreibungen gegeben und die Kontinuität dieser Aufschreibungen vorhanden ist. In jedem Falle, wo von den Ergebnissen der Bücher abgewichen werde, müsse auch dermalen, nach Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, die Kommission triftige Gründe hiefür ausdrücklich angeben. Ueber eine Anfrage bemerkt Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth, daß jenen Steuerpflichtigen, die die Namen der Personen, denen sie sogenannte Provisionen (Schmiergelder und dergleichen) ausbezahlt haben, nicht angeben, derartige Auslagen wohl nicht ohne weiteres passiert werden könnten, doch müssen die Steuerbehörden auch in dieser Frage natürlich alle gesetzlichen Beweise zulassen. Der Sektionschef verwies sodann auf das enorme Verdienst, das sich der Verwaltungsgerichtshof um die Ausbildung des ganzen Steuerverfahrens erworben hat. Wenn die Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 in dieser Hinsicht Wertvolles gebracht habe, ist dies zum großen Teil der Niederschlag einer langjährigen Judikatur dieses Gerichtshofes.

Hinsichtlich der in der Enquete wiederholt erörterten Frage der steuerrechtlichen Behandlung der Abschreibungen und Reservierungen verweist Sektionschef Doktor Gottlieb auf die letzte Regelung, die diese Fragen im Kriegssteuergesetze gefunden haben, die alles enthalte, was grundsätzlich in einer allgemeinen Norm gesagt werden könne. Alles andere sei Sache der individuellen Beurteilung des einzelnen Falles.

Was das neue Steuereinhebungsgesetz anbelangt, so verweist der Redner auf den vor einigen Tagen in einem Communiqué mitgeteilten Erlaß des Staatsamtes der Finanzen, der für die Praxis des Gesetzes eine Reihe bedeutender Milderungen enthält, sowohl hinsichtlich der Steuereinzahlung selbst wie hinsichtlich der provisorischen Bemessungen. Vor allem biete die ausgedehntere Anwendung von Stundungen die Möglichkeit, etwaige Härten des Gesetzes zu mildern. Was speziell die von verschiedenen Seiten erwähnten Fälle der Steuerleistung bei rückständigen Forderungen an die Heeresverwaltung betrifft, so stellt Sektionschef Dr. Gottlieb in Aussicht, sich an die liquidierenden Stellen mit dem Ersuchen zu wenden, die zur Stundung, respektive Kompensation einer 20prozentigen Quote nötigen Bestätigungen bezüglich der liquiden Forderungen aus Kriegslieferungen mit der größten Beschleunigung zu erteilen. Dort, wo das Bestehen einer Forderung glaubhaft nachgewiesen erscheint, wird die zu kompensierende Quote bis zu der binnen einer angemessenen Frist beizubringenden Liquiditätserklärung gestundet werden. Bei Gesellschaftsfirmen werde dem Wunsche, die Geltendmachung der auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Quote ohne stempelpflichtige Zession zu ermöglichen, Rechnung getragen werden.

Zur Einzahlung der am 1. März und 1. Juni fälligen Steuerraten ist eine vierzehntägige Frist eingeräumt. Was die Vorjahrsgebühr anbelangt, nach der eventuell eingezahlt werden muß, hat als solche die letzte definitive Vorschreibung und nicht etwa eine vorläufig ermittelte Steuer zu gelten. Die Bewilligung von Stundungen ist außer in den Fällen wirtschaftlicher Bedrängnis vielleicht auch als vorläufiges Auskunftsmittel in voraussichtlich eintretenden Doppelbesteuerungsfällen im Verhältnis zu den auf dem Boden des alten Oesterreich entstandenen Nationalstaaten in gewissen Fällen in Aussicht zu nehmen. Desgleichen könnte sie dort eintreten — sofern die allgemeinen Stundungsvoraussetzungen bis zu einem gewissen Grade vorliegen — wo im Jahre 1918 Verluste vorgekommen sind, die bei der Kriegssteuer nach dem Gesetz nicht berücksichtigt werden können.

Schließlich stellte Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth in Aussicht, in der Steuerfluchtfrage einen Erlaß hinauszugeben, daß eine Kaution nicht in Frage kommen könne, wenn keinerlei Verdacht eines beabsichtigten Wegzuges besteht, wenn es sich vielmehr offenbar nur um eine einfache Reise handle, wie es bei regelmäßigen Geschäftsreisen der Fall ist. Hat die Steuerbehörde begründeten Zweifel, wird allerdings eine bedingte Bürgschaft, etwa eine Bankgarantie oder etwas ähnliches, verlangt werden müssen. An der Steuerbehörde als besonders vertrauenswürdig bekannte Personen werden auch befristete Dauerbewilligungen gegeben werden können, insbesondere auch für Angestellte einer solchen Firma. Hiedurch werden selbstverständlich die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes, daß Zahlungsmittel, Effekten usw. nur durch Banken hinausgebracht werden können, nicht tangiert.

23./II. 1919

Die Steuerenquete.

In der gestrigen letzten Sitzung der Steuerenquete ersuchte Vorsitzender Dr. v. Licht die Vertreter des Finanzamtes, das Zensurverfahren für Geschäftsbriefe, Fakturen usw. tunlichst zu beschleunigen, beziehungsweise von einer Zensurierung der Geschäftspost überhaupt abzusehen.

Experte Dr. Schönberg verlangt in Besprechung des Steuereinhebungsgesetzes, daß in den Fällen, in denen die Fassion den provisorischen Bemessungen nicht zugrunde gelegt wird, die Steuereinzahlung nach der Fassion zu erfolgen habe.

Experte Dr. Szombathy empfiehlt die Einrichtung von Rechtshilfestellen bei den Steueradministrationen, Erleichterung für Heimkehrer, namentlich hinsichtlich der Fristüberschreitung, Verpflichtung der Steuerbehörden zur Auskunftserteilung über die Höhe der Steuer und schnellere Erledigung der Berufungen.

Experte Dr. Siebenschein ersucht die Finanzverwaltung, sich im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit nicht länger mehr gegen die Erfüllung des Wunsches nach Beseitigung der Anonymität der Auskunftspersonen und Sachverständigen zu sträuben und speziell die Bestimmungen des Artikels 61 der Vollzugsvorschrift aufzuheben. Redner nimmt sodann Stellung gegen die mißbräuchliche Anwendung des Kontumazparagraphen, und hebt hervor, daß die Mehrzahl der Kaufleute verläßliche Bücher und nicht doppelte im schlechten Sinne des Wortes führt. Er legt den Organen der Finanzverwaltung nahe, den Steuerträgern, insbesondere Kaufleuten und Gewerbetreibenden gegenüber von der Präsumption anständiger Menschen und nicht von der vorgefaßten Meinung auszugehen, daß es sich um Steuerdefraudanten handle, und in jenen Fällen, in denen konkrete Verdachtsgründe vorliegen, statt des krummen Weges einer künstlichen Kontumaz den geraden Weg des Strafverfahrens zu wählen.

Hofrat Dr. Trautschke reflektiert auf eine Reihe im Laufe der Debatte vorgebrachter Beschwerden und stellt insbesondere fest, daß von einer Rechtlosigkeit des Steuerträgers gegen das unmittelbare Urteil desjenigen, der die Bucheinsicht vornimmt, keine Rede sein könne. Die Verzögerung der Hinausgabe der Berufungsentscheidungen habe ihren Grund nicht darin, dadurch dem Fiskus zu nützen, sondern in dem Zeit- und Personalmangel. Das Bestreben der Finanzverwaltung gehe dahin, auch in dieser Richtung Wandel zu schaffen.

Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth versichert, daß die Regierung sich ernstlich mit der Frage der Vermeidung der Doppelbesteuerung befasse und ihrer Bereitwilligkeit zu Verhandlungen mit den Nationalstaaten in dieser Frage Ausdruck gegeben habe. Es sei möglich, eine vorläufige Abhilfe durch Stundungen jenes Teiles der Steuern zu schaffen, die auf in anderen Nationalstaaten gebundene Vermögen entfallen. Dasselbe Mittel werde auch bezüglich Ungarns bis zur endgültigen Regelung dieser Frage auf dem Wege von Verhandlungen mit Ungarn angewendet werden können.

Vorsitzender Dr. v. Licht gibt zum Schluß der Beratungen der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Enquete sich als zweckmäßig erwiesen habe. Im alten Oesterreich fehlte den Steuerträgern vielfach das Staatsgefühl. Wenn in der Bevölkerung das Bewußtsein lebendig wird, daß der Staat nichts anderes ist als die organische Gesamtheit aller Staatsbürger, so wird auch die Ueberzeugung der Staatsbürger, daß es ihre Pflicht ist, zu steuern, eine andere werden, als es sich bisher leider vielfach gezeigt hat. Es müssen namentlich gerade die erwerbenden, besitzenden und schaffenden Teile der Nation alles aufbieten, um dem Staat zu geben, was der Staat braucht, damit er in seinen Lebensbedingungen und seiner Lebensmöglichkeit erhalten werde. Die Regierung muß andererseits auch einsehen, daß sie die Quellen des Erwerbes und der Produktion nicht verschließen darf, sondern mitwirken muß, damit Arbeit die Betriebsstätten wieder neu belebe und der Unternehmungsgeist wieder Gelegenheit finde, sich zu betätigen.

Experte Spitzer dankt unter lebhaftem Beifall der Anwesenden dem Vorsitzenden Dr. v. Licht für die außerordentlich sachgemäße und objektive Führung der Verhandlungen, und insbesondere dafür, daß er durch die Zusammensetzung der Enquete den Steuerträgern Gelegenheit geboten habe, mit den Vertretern der Steuerbehörden direkt zu beraten.

Die Zeit Abend
27. III. 1919
13

Die Steuer der Staatsbeamten.

Es ist notorisch, daß vom intellektuellen Mittelstand die Staatsbeamten am meisten unter dem Krieg zu leiden hatten. Ihre Bezüge sind so karg bemessen, daß die leiseste ungünstige Veränderung der Lebensbedingungen ihr wirtschaftliches Gleichgewicht empfindlich stören. Und doch sollte man meinen, daß es im Interesse des Volkes wäre, dafür zu sorgen, daß der Staatsbeamte ein sorgenloses Dasein führt. Wie sollte fürwahr der Richter die nötige geistige Konzentration aufbringen auf die komplizierten Tatbestände, die das pulsierende Leben bietet, die richtige Norm anzuwenden, wenn er von Unterernährung erschöpft ist oder von der Sorge um das Wohl und Wehe seiner Familie gequält wird? Wie sollten die Polizeibeamten über das Eigentum, das Leben und die Freiheit der Bürger unter Aufwendung ihrer ganzen Kraft wachen, wenn sie und die ihrigen den bittersten Entbehrungen ausgesetzt sind? Daß unsere Beamten trotz der elenden Entlohnung, trotz der geradezu katastrophalen Umwälzungen der Preisverhältnisse auch während des Krieges ihre Pflichten voll und ganz erfüllt haben, darf uns nicht davon abhalten, Mittel und Wege zu finden, diese unhaltbaren Zustände zu beseitigen.

Geradezu tragikomisch ist es aber, daß der Staat mit der einen Hand dem Staatsbeamten die bescheidenen Bezüge auszahlt und mit der anderen Hand von ihm Steuern einhebt. Die Steuer wird nicht nur vom Gehalt, sondern auch von den Zulagen eingehoben.

Wie würde man von einem Unternehmer denken, der von seinen Angestellten einen Teil des Gehaltes unter dem Titel „Steuern" wieder einhebt?

Hat der Staat den Gehalt seiner Beamten ihren Lebensbedürfnissen entsprechend festgesetzt, so ist es ungerecht, ihnen einen Teil der Bezüge zu entziehen und auf diese Weise ihren Lebensunterhalt zu gefährden.

Wollte man aber einwenden, daß schon bei Fixierung des Gehaltes die Steuer berücksichtigt wurde, so drängt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer solchen Gehaltsfestsetzung direkt auf.

Man darf überdies nicht übersehen, daß der Bürger, der sich für die Beamtenlaufbahn entscheidet, von vornherein jede Aussicht aufgibt, es durch Fleiß und Unternehmungsgeist zu einem gewissen Wohlstand zu bringen. Der Beamte kann fast mathematisch ausrechnen, wieviel er in seinem Leben bestenfalls verdienen kann.

Sein wirtschaftlicher Weg ist vorgezeichnet, ein unerwarteter wirtschaftlicher Aufschwung ist fast ausgeschlossen. Der Beamte und dessen Familie haben aber auch ebenso wie die übrigen Bürger einen Anspruch auf Lebensfreude und Befriedigung solcher Bedürfnisse, die nicht die animalische Seite des Lebens ausmachen.

Selbst somit wenn der Gehalt etwas liberaler bemessen wäre, würde das nur recht und billig sein. Leider aber wird den Beamten ein Gehalt ausbezahlt, der schon im Frieden kaum zur Bestreitung der primitivsten Bedürfnisse ausreichte. Im Kriege war die Lage des Staatsbeamten, der nicht über eigenes Vermögen verfügte, eine geradezu jämmerliche. Dies trotz Kriegsküchen, Anschaffungsbeiträgen und Teuerungszulagen.

Die Demokratie, die von niemanden eine Leistung zugunsten der Volksgemeinschaft ohne entsprechende Gegenleistung verlangt, wird wohl auch hier Wandel schaffen müssen.

Bis zu dieser grundlegenden Reform müßte aber der ungerechte Zustand aufhören, daß der Staat den kärglichen Gehalt seiner eigenen Beamten mit einer Steuer belegt.

* * *

Im Kriege wurde allerdings die Steuer nicht abgezogen; dieser Zustand, der auch jetzt fortdauert, müßte auch für die Friedenszeit bleiben, der Staatsbeamte muß von der Steuer ebenso verschont werden wie die Gagisten und Gleichgestellte der Wehrmacht.

Das, was von den Staatsbeamten gilt, gilt auch von den Landes-, Gemeinde- und Fondsbeamten, deren Stellung die gleiche ist. Auch sie müßten von der Steuer befreit werden.

Nur wenn die Beamten außer ihren Bezügen noch anderes Einkommen beziehen, müßte letzteres von der Steuer getroffen werden, allerdings nicht wie es bei den Offizieren war, daß man die befreiten Bezüge mit dem steuerpflichtigen Einkommen zusammenrechnete, um eine höhere Stufe herauszukommen. Es müßte vielmehr der Grundsatz zur Norm werden, daß der Gehalt des Beamten weder direkt noch indirekt mit einer Steuer belegt wird. -l-

Abendbl
27./II. 1919

14

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Moriz Zalman, Advokat in Wien.

II.

Bekenntnisse zur Kriegssteuer.

(Fortsetzung zu „Steuerträger" Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit" vom 18. Februar und Nr. 5 im Abendblatt vom 20. Februar. — Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

Ein weiterer Fall, in dem ein abgesondertes Steuerbekenntnis für die Kriegsgewinnsteuer einzubringen ist, kann dann eintreten, wenn die Einkommensquelle erst während des Jahres entstanden ist. Hat zum Beispiel jemand am 1. Juni 1918 ein Geschäft eröffnet und in der Geschäftsperiode Juli-Dezember einen Gewinn von 20.000 Kronen erzielt, so wird er im Bekenntnis zur Einkommensteuer für das Jahr 1919 den Gewinn auf ein Jahr umrechnen, und wenn die Verhältnisse im Jahre 1919 für seinen Betrieb die gleichen geblieben sind wie im Jahre 1918, den Betrag von 40.000 Kronen als Einkommen aus dem Geschäft angeben müssen. Würde er nun kein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer überreichen, so lauft er Gefahr, daß die Steuerbehörde, die nicht wissen muß, daß es sich um ein umgerechnetes Einkommen handelt, ihm die Kriegs(gewinn)steuer für das Jahr 1918 unter Zugrundelegung eines Einkommens von 40.000 Kronen vorschreibt. Der Steuerträger müßte daher im erwähnten Falle auf der dritten Seite des Bekenntnisses zur Einkommensteuer ausdrücklich hervorheben, daß er sein Geschäft erst im Juli 1918 eröffnet hat, und das er in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 31. Dezember 1918 aus dem Geschäft einen Reingewinn von 20.000 Kronen erzielte. Die Kriegssteuer wird unter Zugrundelegung des Einkommens von 20.000 Kronen bemessen werden. Betrug das Einkommen des Jahres 1913 10.000 Kronen, so wird eine Kriegssteuer von 10.000 Kronen, das heißt 500 Kronen, vorgeschrieben werden.

Wie aus diesem Beispiel zu ersehen ist, findet in der Regel bei der Kriegsgewinnsteuer keine Umrechnung statt, wenn das Einkommen nicht den vollen Zeitraum eines Jahres umfaßt. Von dieser Regel gibt es nur drei Ausnahmen. Eine Umrechnung findet zunächst dann statt, wenn jemand während des Jahres nach Deutschösterreich übersiedelt und somit nur während eines Teiles des Jahres das Einkommen bezieht.

Wenn zum Beispiel jemand am 1. Oktober 1918 nach Wien übersiedelte, hier aus dem Betrieb eines Geschäftes während der Zeit Oktober-Dezember ein Einkommen von 15.000 Kronen bezog, so wird er in seinem Bekenntnis zur Einkommensteuer für 1919 ein umgerechnetes Einkommen von 60.000 Kronen fatieren.

Dasselbe Einkommen muß er für 1918 auch zur Kriegsgewinnsteuer fatieren, obwohl er in diesem Jahre nur ein Einkommen von K. 15.000 bezog. Das Mehreinkommen wird unter Zugrundelegung eines Einkommens von K. 60.000 festgestellt, doch wird von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorgeschrieben.

Angenommen, der nach Deutschösterreich zugereiste Kaufmann hätte im Jahre 1913 weniger als K. 10.000 verdient, so wird das Mehreinkommen K. 50.000 ausmachen. Die Jahreskriegssteuer von K. 50.000 macht K. 8500 aus. Da aber das Einkommen nur während der Zeit Oktober-Dezember, das heißt während eines Zeitraumes von drei Monaten bezogen wurde, so wird als Kriegs(gewinn)steuer per 1918 nur ein Viertel, das heißt der Betrag von K. 2125 vorgeschrieben.

Obwohl die Steuer mit einem Viertel berechnet wurde, ist der Steuerpflichtige wegen der scharfen Progression der Kriegssteuer im Nachteile. Ohne Umrechnung und ohne Einschränkung der Steuer auf ein Viertel hätte der erwähnte Kaufmann eine Kriegs(gewinn)steuer überhaupt nicht zu zahlen gehabt, weil das Mehreinkommen K. 5000 nicht übersteigt.

Das was vom Zuzug ins Inland, gilt auch vom Wegzug. Wenn zum Beispiel ein Geschäftsmann, der vom 1. Januar 1918 bis zum 1. April 1918 ein Einkommen von K. 50.000 bezogen hatte, Deutschösterreich in diesem Zeitpunkt verläßt, so wird er aus dem Geschäftsbetrieb im Jahre 1919 kein Einkommen zu fatieren haben.

Für die Kriegs(gewinn)steuer pro 1918 wird behufs Feststellung des Mehreinkommens der Betrag von K. 10.000 auf ein Jahr umgerechnet, was einen Betrag von K. 40.000 ergibt. Hat der Kaufmann im Jahre 1913 K. 20.000 verdient, so wird das Mehreinkommen K. 20.000 und die Jahreskriegssteuer K. 1500 ausmachen. Von diesen K. 1500 ist aber nur ein Viertel (Januar bis April) das heißt der Betrag von K. 375 vorzuschreiben. Ohne Umrechnung hätte auch dieser Kaufmann keine Kriegs(gewinn)steuer zahlen müssen.

Der dritte Fall einer Umrechnung ist der Vermögensübergang von Todes wegen. Hat die Verlassenschaft in dem Zeitraum von Januar 1918 bis 1. Oktober 1918 aus Wertpapieren den Betrag von K. 5000 und aus einem Geschäftsanteil K. 24.000 bezogen, so wird das Einkommen, auf ein Jahr umgerechnet, zusammen K. 40.000 ausmachen. Hat der Erblasser im Jahre 1913 K. 10.000 verdient, so wird das Mehreinkommen K. 30.000 und die Jahreskriegs(gewinn)steuer K. 3500, die vorzuschreibende Kriegssteuer drei Viertel (Januar bis Oktober), das ist K. 2625, ausmachen.

Nehmen wir nun an, die Erbschaft würde den zwei Kindern des Erblassers zu gleichen Teilen eingeantwortet. Jedes von ihnen bezieht unter der Voraussetzung, daß das Einkommen auch während der restlichen Dauer des Jahres gleich geblieben ist, je K. 10.000. Das Einkommen macht, auf ein Jahr umgerechnet, K. 40.000 aus.

Da das Mehreinkommen K. 30.000 beträgt, so wird die Jahreskriegssteuer K. 3500, die vorzuschreibende Kriegssteuer ein Viertel (Oktober bis Dezember), das ist K. 875, ausmachen. Jedem der Erben wird daher an Kriegssteuer für das Jahr 1918 je K. 875 zu zahlen haben. Ohne Umrechnung hätten die Erben aus dem ererbten Vermögen nichts, die Verlassenschaft K. 1500 zahlen müssen.

Damit die Steuerbehörde die Kriegssteuer dem Gesetze gemäß vorschreiben kann, müssen daher die Steuerträger im Bekenntnis zur Einkommensteuer oder in einer besonderen Eingabe alle diese Daten mitteilen.

(Fortsetzung folgt.)

Abendl
27./II. 1919

a
17
15

Das Ergebnis der Steuerenquete.

Wie vorauszusehen war, wurde ein positives Resultat durch die Steuerenquete für die Steuerträger nicht erzielt. Es ist nicht zu leugnen, daß die Praxis eine wesentliche Milderung aufweist. Das Grundübel, nämlich die ungesetzlichen Zahlungsaufträge, besteht noch immer zurecht, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß in absehbarer Zeit eine Erledigung der Berufungen erfolgt. Es ist wohl richtig, daß das Exekutionsamt, das von Herrn Hofrat Pawlitza mit besonderem Verständnis stets geleitet wurde, die erforderliche Rücksicht walten läßt, und man kann einräumen, daß kein Petent mit einem Stundungsgesuch grundlos abgelehnt wurde. Aber sowohl die Einräumung der Stundung als auch das humane Vorgehen des Exekutionsamtes sind bloß Palliativmittel. Abgesehen davon, halten wir es nicht für einen Fortschritt, wenn die genaue Prüfung der anläßlich der Enquete vorgebrachten konkreten Fälle versprochen wurde. Was geschieht mit den anderen Fällen, die zufällig einem Teilnehmer der Steuerenquete nicht zugänglich gemacht wurden? Sollte wieder die im alten Oesterreich beobachtete Erscheinung zutage treten, daß nur derjenige mit seiner Sache durchdringt, der es versteht, sich an die Oberfläche zu drängen?

Das Staatsamt für Finanzen hat ausdrücklich erklärt, daß es keine Steuergerichte wünscht. Die Begründung ist es schuldig geblieben. Und doch ist es sehr merkwürdig, daß gerade die Vertreter des Staates eine unfaßbare Scheu vor der Oeffentlichkeit in Steuersachen bekunden. Man sollte meinen, daß der Steuerträger die Oeffentlichkeit meiden wollte, wenn man ihm zumutet, daß er den Staat um die Steuer betrügen will. Gerade der Umstand, daß der Steuerträger sich bemüht, seine Beschwerden vor ein Forum zu bringen, dessen Gründlichkeit und Objektivität durch die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens gewährleistet erscheint, beweist, auf wessen Seite für die gerechte Sache gekämpft wird. Der Staat sollte sich nicht gegen die Steuergerichte wehren, weil er sich sonst leicht dem Vorwurf aussetzt, daß er Grund hat, im geheimen Verfahren dem Bürger die Steuer zu diktieren. Es muß nicht immer das richtig sein, was bis jetzt bestand. Wir gehen einer neuen Zeit entgegen. Die Bürger werden einen großen Teil ihres Einkommens und ihres Vermögens abgeben müssen, damit die Wunden des Krieges geheilt werden. Die Steuerfrage wird eine der wichtigsten Lebensfragen der Bürger und des Staates werden. Es muß daher unbedingt eine Reform kommen, die jede Willkür auf seiten der Steuer-

---

organe und jeden Betrug auf seiten der Steuerträger ausschließt. So ein Zustand kann wenigstens annähernd dann erreicht werden, wenn das mündliche kontradiktorische und öffentliche Verfahren eingeführt wird.

16

1./III. 1919

Staatssekretär Dr. Steinwender über die Vermögensabgabe.

Staatssekretär Dr. Steinwender hat sich zu einem Mitarbeiter des „Wiener Mittag" über seine Absichten betreffs der Vermögensabgabe geäußert. Herr Dr. Steinwender bemerkte u. a.:

„Die Vermögensabgabe wird nicht verzögert werden. Deren Durchführung ist durch alle möglichen Umstände, über die einst noch viel zu reden sein wird, bisher aufgehalten worden. Der Entwurf wird in den nächsten Tagen von mir fertig ausgearbeitet sein und wird sofort der Nationalversammlung zugehen. Hoffentlich wird sie angenommen. Diejenigen, die etwa meinen, durch meinen Sturz billiger davon zu kommen, würden sich täuschen. Wer nach mir kommt, und die Vorlage, die etwa statt der meinigen kommen würde, dürfte den Drückebergern noch viel unangenehmer sein, als ich und meine Wirksamkeit es gewesen wäre."

„Wir haben bis jetzt in der Frage der Vermögenserfassung für die Schuldenbedung noch nichts versäumt. Die Konstatierung des Notenbesitzes der einzelnen Steuersubjekte kann auf einen späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. So gelegentlich der **Einwechslung der deutschösterreichischen Krone in die Mark**, wobei wir einen Umrechnungskurs von 3 : 2 anstreben. Der Gefahr der Verschleppung von Vermögenswerten ist leicht zu begegnen durch die objektive Vermögenserfassung neben der subjektiven. Die Aktien inländischer Aktiengesellschaften und die Banknoten sind jederzeit zu packen. Natürlich kann sich das einzelne Steuersubjekt mit Gold oder ausländischen Besitzmitteln flüchten. Diese Gefahr ist aber nicht zu überschätzen. In feindlichen Staaten wird der Steuerflüchtling aus Deutschösterreich nicht aufgenommen. Die neutralen Staaten gewähren eine Aufenthaltsbewilligung für Ausländer nicht mehr. Und wenn sich der Flüchtling aus Deutschösterreich etwa nach einem der Nationalstaaten auf dem Boden der alten Monarchie wendet, so kommt er vom Regen in die Traufe, denn auch dort ist eine starke Vermögensabgabe, wie das tschechische Beispiel zeigt, nicht zu vermeiden."

„Man hat mir zum Vorwurf gemacht, daß wir nicht alle Maßregeln, die die Tschechen getroffen haben, womöglich drei Tage früher durchführen. Aus den schon angeführten Gründen werden wir nur das Unvermeidliche tun. Wir sperren also und stempeln ab."

Reichspost

2./III. 1919

17

Steuerfluchtgesetz und Zahlungssperre.

Ein amtlicher Kommentar.

Amtlich wird gemeldet: Die Vollzugsanweisung vom 15. Februar enthält im § 2 Bestimmungen betreffend die Verfügung über solche in Deutschösterreich bestehende oder später entstehende Kronguthaben, welche Personen und Firmen zustehen, die außerhalb Deutschösterreichs in einem der auf dem Boden der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ihren Wohnsitz haben. Bei solchen Verfügungen sind außer den eben erwähnten Anordnungen, sofern es sich um Zahlungen ins Ausland handelt, auch die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes zu beachten. Aus dem Zusammenhalte der beiden gesetzlichen Normen ergibt sich folgendes: Soferne die genannten Personen ihre hierländischen Kronenguthaben zu Zahlungen in die Nationalstaaten verwenden wollen, legt ihnen § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919 kein Hindernis in den Weg, jedoch müssen sie den für die Verbringung im Steuerfluchtgesetz vorgeschriebenen Kontrollbestimmungen gerecht werden. Sachliche Beschränkungen des § 14 des Steuerfluchtgesetzes werden solchen Uebertragungen in der Regel nicht entgegenstehen; dies wird nur dann der Fall sein, wenn der Verbringer zur Zeit des Inkrafttretens des Steuerfluchtgesetzes der Einkommensteuer im Inlande unterlag. Soll das Guthaben der genannten Personen zu Zahlungen in das Zollausland oder zu Zahlungen innerhalb Deutschösterreichs verwendet werden, so ist die Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen erforderlich; bei den erstgenannten Zahlungen nach dem Zollauslande muß neben der Einholung der erwähnten Genehmigung auch den Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes Genüge getan werden, und es gilt in diesem Belange das oben hinsichtlich der Ueberweisungen nach den Nationalstaaten Gesagte. Die zweitgenannten Zahlungen innerhalb Deutschösterreich werden durch das Steuerfluchtgesetz nicht berührt.

4. III. 1919

18

Die Vermögensabgabe in Deutschösterreich.

Bevorstehende Einbringung des Gesetzentwurfes.

Rascher als bis vor kurzem noch erwartet wurde, soll nunmehr auch bei uns an die Verwirklichung der seit langem vorbereiteten Vermögensabgabe geschritten werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Finanzmaßnahmen der Prager Regierung auf das Tempo der Durchführung der Vermögensabgabe in Deutschösterreich entscheidenden Einfluß genommen haben. Der Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender will und darf hinter seinem tschechischen Ressortkollegen nicht zurückbleiben.

Nach den uns zuteil gewordenen Informationen ist damit zu rechnen, daß ohne Verzug bereits in der allernächsten Zeit die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, welche den Erfolg der Vermögensabgabe gewährleisten. Die Durchführung der Vermögensabgabe selbst wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben — auch ist anzunehmen, daß der Entwurf noch nicht in allen seinen Einzelheiten endgültig feststeht. Sicher ist, daß die Vermögensabgabe in ihren Ansätzen gestaffelt sein wird und die kleinsten Vermögen von der Abgabe befreit sein werden. Es ist möglich, daß die Steuer bereits bei Vermögen von K. 10.000 beginnen und in dieser Stufe 2½ Prozent betragen wird. Sodann würde der Satz bei Vermögen von K. 25.000 sich auf 5 Prozent belaufen und von da bis auf 20 Prozent für Vermögen von einer Million ansteigen. Die Progression wird jedoch dann noch weiter schreiten, um ein Höchstausmaß von 50 Prozent zu erreichen, was wenigstens den Wünschen der radikalen Fiskalisten der Nationalversammlung entsprechen würde. Die Vermögensabgabe dürfte eine Verbindung zwischen Objekt- und Subjektbesteuerung darstellen, die Zahlung der Abgabe in jenen Fällen, wo die volkswirtschaftlichen Interessen es verlangen, auf mehrere Jahre verteilt werden. Bei der Abstattung der Vermögensabgabe wird die Kriegsanleihe in Zahlungs Statt gegeben werden können. Hinsichtlich des weiteren Schicksals der Kriegsanleihe wird erklärt, daß an eine Zwangskonversion nicht gedacht wird und deren Zinsfußherabsetzung nur im Wege eines freiwilligen Umtausches erfolgen dürfte.

Nach den „Deutschösterreichischen Mitteilungen" soll die Vermögensabgabe erst bei Vermögen von 30.000 K. beginnen und ein Höchstausmaß von 30 Prozent erreichen. Die Banken werden zu einer Auskunftserteilung nicht verhalten werden, und es wird für sie, wie bisher, nur die Verpflichtung der Auskunftserteilung im Strafverfahren aufrechterhalten bleiben. Die im Inlande wohnenden Ausländer, beziehungsweise die im Inlande befindlichen Vermögen (Bankdepots) von Ausländern werden nach dem geplanten Entwurfe nicht unter die Vermögensabgabe fallen. Das gilt auch für die Angehörigen der neuen Nationalstaaten. Im Zusammenhange mit dem Gesetze über die Vermögensabgabe wird auch eine weitgehende Amnestie erfolgen, die sich auf alle unrichtigen Steuerfatierungen der letzten Jahre beziehen wird.

Staatssekretär Dr. Steinwender über die Vermögensabgabe.

Einem Mitarbeiter der „Republik" gegenüber äußerte sich Dr. Steinwender über die Vermögensabgabe folgendermaßen: Die Staffelung steht im Augenblick noch nicht fest. Es wird noch darüber beraten. Man darf erwarten, daß die Vermögensabgabe unter Schonung der kleinsten Vermögen von etwa fünf bis vierzig Prozent bei einem Vermögen von mehreren Millionen gehen wird. Objektive und subjektive Besteuerung sollen miteinander verbunden und bei der subjektiven Besteuerung auf schon vorgenommene Besteuerung des Objektes Rücksicht genommen werden. Beispielsweise: Wird eine Aktiengesellschaft mit 25 Prozent besteuert werden, so ergibt sich als Forderung der Billigkeit, daß beim kleinen und sonst mittellosen Aktionär eine Rückzahlung stattfindet und daß umgekehrt bei einem sehr großen Vermögen eine über die objektive Steuer hinausgehende Staffelung eintritt. Dem allgemeinen Verlangen nach einer höheren Erfassung der während des Krieges erzielten Vermehrung des Vermögens wird jedenfalls zu entsprechen sein, wenn auch die finanzielle Wirkung dieser Steuer leicht überschätzt wird.

Zur Schonung der Produktionsfähigkeit wird besondere Vorsicht bei Industrie und Handel nötig sein. Betriebskapital darf nicht in zu großem Ausmaße entzogen werden. Der Staat wird sich eben am Reinertrag des Unternehmens in hohem Maße beteiligen müssen. Er wird die Abgabe in solchen Fällen, wo Schonung nötig ist, nicht in drei, sondern etwa in zehn Raten einheben, die dann aus dem Ertrag und nicht aus dem Betriebskapital gezahlt werden können. Bei Realitäten wird sich in sehr vielen Fällen die Errichtung einer Hypothek empfehlen, für die in zehn oder zwölf Jahren zu tilgende Pfandbriefe ausgegeben werden, während beim Kaufmann und beim Industriellen eine einfache Buchforderung eintritt.

Der Staat wird auch Aktien in Zahlung nehmen, er wird sie von gewissen Gesellschaften sogar verlangen. Vielfach wird er sie wieder verkaufen, zum Beispiel Aktien einer Weberei oder Druckerei. Bei anderen Betrieben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, zum Beispiel Banken, wird er im Sinne der Sozialisierungsbestrebungen Großaktionär werden und bleiben. Ebenso auch Großgrundbesitzer, denn es wird sich in vielen Fällen empfehlen, daß der Staat einen Teil des Grundbesitzes an sich zieht.

Die Steuererträgnisse werden keinesfalls für die laufenden Auslagen verwendet werden. Wir werden Kriegsanleihe zurückzahlen und Schulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank, womit wir gleichzeitig den Notenumlauf verringern. Wir müssen den Willen haben, aus den Schulden herauszukommen und unsere Währung zu heben.

Ostdeutsche Rundschau

4. III. 1919

20

Der Gesetzentwurf über die Vermögensabgabe.

Das vom Staatssekretär für Finanzen Dr. Otto Steinwender wiederholt angekündigte Gesetz über die Vermögensabgabe ist im Entwurfe bereits nahezu fertig gestellt. Es sind nur noch einige Detailfragen zu erledigen, die jedoch die Hauptrichtlinien des Entwurfes in keiner Weise beeinflussen.

Ueber den Inhalt der Vorlage erfahren die „Deutschösterreichischen Mitteilungen" von gut unterrichteter Seite folgende Einzelheiten: Die Vermögensabgabe wird **bei einem Vermögen von 30.000 K. beginnen,** so daß also auch die kleineren Vermögen in die Vermögensabgabe nicht einbezogen werden. Die Abgabe wird perzentuell entsprechend dem Ausmaße des Vermögens gestaffelt sein. Sie beginnt mit einer fünfprozentigen Abgabe bei einem Vermögen von 30.000 K. und steigt stufenweise bis zu dem **Höchstausmaße von 30 v. H. bei den großen Vermögen.** Bei der Enquete, die anläßlich der Vorarbeiten für die Vermögensabgabe stattgefunden hat, ist besonders die Frage, ob die Vermögensabgabe als Objekt- oder Subjektssteuer gedacht sein soll, lebhaft erörtert worden. Die geplante Vorlage sieht ein gemischtes System vor. Meinungsverschiedenheiten bestanden auch darüber, ob die Banken im Zusammenhange mit der Vermögensabgabe zur Auskunftserteilung an die Steuerbehörden über die Guthaben ihrer Klienten verpflichtet werden sollen. Nach dem geplanten Entwurfe werden die Banken zu einer solchen Auskunftserteilung nicht verhalten werden. Die im Inlande wohnenden Ausländer, beziehungsweise die im Inlande befindlichen Vermögen, Bankdepots von Ausländern, werden nach dem geplanten Entwurfe nicht unter die Vermögensabgabe fallen. Das gilt auch für die Angehörigen der neuen Nationalstaaten. Im Zusammenhange mit dem Gesetze über die Vermögensabgabe wird auch eine weitgehende Amnestie erfolgen, die sich auf alle unrichtigen Steuerfatierungen der letzten Jahre bezieht und die Möglichkeit schaffen soll, auch jenen Besitz einzubekennen, der bisher der Besteuerung entzogen worden ist. Ausdrücklich betont wird neuerdings, daß im Zusammenhange mit der nun auch in Deutschösterreich einsetzenden Abstempelung der Noten eine Zwangsanleihe weder im Wege der Zurückhaltung eines Teiles der zur Abstempelung eingereichten Noten, noch in irgendeiner anderen Form durchgeführt werden wird. Bei der Abstempelung werden in Deutschösterreich die ungestempelten Noten lediglich ausgetauscht. Die Gesetzvorlage wird wahrscheinlich schon in der zweiten Sitzung der Konstituante eingebracht werden. Staatssekretär Dr. Steinwender bleibt auch bei einem allfälligen Kabinettswechsel solange im Amte, bis die Gesetzvorlage über die Vermögensabgabe von der konstituierenden Nationalversammlung erledigt ist.

Reichspost
5./III. 1919

Statt des Verzehrungssteuerzuschlages eine Gemeindeabgabe vom Wein.

Die Einführung der staatlichen Weinsteuer, die im Gesetz vom 6. Februar festgelegt ist, hat die bestehende Verzehrungssteuer außer Geltung gesetzt. Der Gemeinde Wien sind durch den 30%igen Zuschlag, den sie bei der Verzehrungssteuer hatte, im Jahre 1913 1·4 Millionen Kronen Einnahmen erstanden. Dieser Zuschlag fällt nun weg und es ergibt sich die Notwendigkeit, an dessen Stelle eine eigne Gemeindeabgabe vom Wein einzuführen. Diesbezüglich wurden in der heutigen Stadtratssitzung nach einem Bericht des VB. Hoß folgende Anträge angenommen; Bei der provisorischen niederösterreichischen Landesversammlung ist ein Beschluß zu erwirken, wonach die Gemeinde Wien ermächtigt wird, vom 1. Mai 1919 bis zum 30. Juni 1924 eine Gemeindeabgabe vom Wein, weinähnlichen und weinhältigen Getränken mit Ausnahme des Tresterweines in ihrem Gebiete einzuheben.

Die Abgabe beträgt pro Hektoliter Kr. 8.—, für Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei dem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, Kr. 2.—. Die Abgabe wird eingehoben von den abgabepflichtigen Gegenständen, die in das geschlossene Verzehrungssteuergebiet eingeführt werden, bei der Einfuhr, von den im geschlossenen Verzehrungssteuergebiet hergestellten abgabepflichtigen Gegenständen mit der staatlichen Weinsteuer und in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietstellen von den abgabepflichtigen Gegenständen, die für den Verbrauch daselbst bestimmt sind. In den beiden ersten Fällen findet die Rückvergütung der eingehobenen Abgabe bei der Ausfuhr statt. Uebertretungen der Vorschriften werden mit der Zahlung des zwei- bis achtfachen Betrages, um den die Gemeindeabgabe verkürzt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bestraft. Die Geldstrafen fließen in den allgemeinen Wiener Versorgungsfonds. Die Abgabe ist vom 1. Mai an im obigen Ausmaße einzuheben. Durch die beantragte Abgabe wird der Ertrag aus der Weinbesteuerung für die Gemeinde Wien unter einem angenommenen Konsum wie in den letzten Jahren auf rund 33 Millionen Kronen erhöht.

Ostdeutsche Rundschau
5./III. 1919

Volkswirtschaft.

Zur Frage der Vermögensabgabe und der Werterhöhung unseres Geldes.

Von **Max Köchl**, Eisenbahnoberrevident.

I.

Zum ersten Teile dieses Gegenstandes (Vermögensabgabe) ist während des unseligen Krieges mit der zunehmenden Verschuldung der österreichisch-ungarischen Monarchie und noch häufiger seit deren Zusammenbruch wiederholt in verschiedenen Blättern Stellung genommen worden. Diese merklich von kapitalistischer Seite ausgehenden Erörterungen gelangten beinahe ausnahmslos zu dem Schluß, daß eine Kriegsgewinnsteuer, die vor längerer Zeit auf die allgemein weniger verständliche „Vermögenszuwachssteuer" umgetauft wurde, einfach undurchführbar, eine Vermögensabgabe, namentlich aber eine halbwegs ergiebige, aber deshalb sehr bedenklich sei, weil durch eine solche besonders die Industrie und damit die ganze Volkswirtschaft schwer geschädigt werden würde.

Und doch wird bei allen wirklich ernsten Bemühungen um die Wiederherstellung einer nur einigermaßen ordentlichen Staats- und Volkswirtschaft, nebst manch anderem gerade auch solchen fiskalischen Eingriffen unbedingt eine Hauptrolle zukommen müssen.

Unter den gegebenen, äußerst traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen wäre auch bestimmt nur eine einzige neue Steuermaßnahme wirklich volkstümlich und geeignet, der Regierung das Vertrauen der Massen und auch der anständigen bemittelten Kreise zu sichern. Das wäre eine **radikale und gerecht durchgeführte Vermögensabgabe**, die sich ihrem Wesen nach in zwei Hauptpunkte zu unterscheiden hätte, und zwar: a) **in die Erfassung der Kriegsgewinne** und b) **in die eigentliche Vermögensabgabe.** Für die Erfassung der Kriegsgewinne hätte grundsätzlich zu gelten:

Die Liquidierung dieses unseligen Krieges, durch den der Staat ungeheuer verschuldete und der Großteil seiner Bürger furchtbar verarmte, soll für niemanden mit einem nennenswerten materiellen Gewinn enden.

Als Kriegsgewinn wäre allgemein jeder eine bestimmte geringe Höhe übersteigende Betrag anzusehen, um welchen sich ein Vermögen während des Krieges oder, bestimmter ausgedrückt, vom 1. Juli 1914 bis zu einem noch festzusetzenden Stichtag des Jahres 1919 vermehrt hat, wobei selbstverständlich alle ein Vermögen bildenden Objekte in Rechnung gezogen werden müßten.

Es liegt auf der Hand, daß dabei **Liegenschaften, sowie Sachgüter aller Art, namentlich aber solche, die während des Krieges den Eigentümer nicht gewechselt haben**, nicht zur dermaligen tief gesunkenen, sondern zu jener Kaufkraft der Krone einzuschätzen sind, welche durch die **Einziehung der Kriegsgewinne** erreicht wird. Dem dürfte übrigens in den meisten Fällen der sogenannte Ertragswert, bezw. die Bewertung nach der Währung eines am Kriege nicht beteiligt gewesenen Staates entsprechen. Die nominelle Werterhöhung solcher Objekte während des Krieges bedeutet nämlich an sich noch keinen Gewinn und so weit das Erträgnis tatsächlich einen Gewinn brachte, muß er in anderer Form, als vorhandenes Geld, während des Krieges neuangekaufter Sachgüterbesitz oder dergleichen in Erscheinung treten.

Da die Hauptursache der geradezu schon irrsinnigen Preise aller Sachgüter (Waren) viel weniger in dem wirklichen Mangel an Waren, als vielmehr in dem massenhaften Banknotenumlauf liegt, müßte die Einziehung der Kriegsgewinne eine bedeutende Erhöhung unseres Geldwertes und damit selbstverständlich eine dementsprechende Verminderung der Warenpreise zur Folge haben.

Je vollkommener die Kriegsgewinne erfaßt und eingezogen werden möchten, desto mehr würde sich der Wert unseres Geldes jenem vor dem Kriege nähern, desto näher käme man auch dem vor allem und unbedingt anzustrebenden Ziele der **Wiederherstellung der Vermögensverteilung ähnlich wie vor dem Kriege**, womit es allerdings nicht sein Bewenden haben kann, da auch die Vermögensverteilung wie vor dem Kriege nicht ohne Korrektur bleiben darf.

Meist völlig mühelos in Form von Provisionen für Heereslieferungen und dergleichen, aus der zentralen Bewirtschaftung, im Börsespiel oder durch risikolose Erzeugung irgendwelcher Militär- und sonstiger Bedarfsartikel, die zufolge des nach und nach in allem entstandenen Mangels zu ganz beliebig hohen Preisen abgesetzt wurden, durch Handelsgeschäfte, besonders in Nahrungsmitteln usw., **zum allergeringsten Teile also durch ehrliche tüchtige Arbeit**, sind die vielfach kolossalen Kriegsgewinne „verdient" worden.

Der Handel übrigens ist, besonders während des Krieges, im geringsten Maß dem ihm nach volkswirtschaftlichen Gesetzen zukommenden Aufgaben, die nötige Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher herzustellen, gerecht geworden. Dessen bedurfte es bei der beinahe alles umfassenden zentralen Bewirtschaftung auch fast gar nicht. Er bezweckte einfach und häufig im direkten sträflichen Gegensatze zu den gewiß gut gedachten Einrichtungen der zentralen Bewirtschaftung nichts anderes, als durch Aufkauf und Entziehung der Waren aus dem Verkehr deren Verteuerung und damit die Erzielung übermäßiger Gewinne.

Wenn den sich mit solchen Geschäften Befaßten, meist anrüchigen Elementen, die vor dem Kriege häufig nichts ihr eigen nannten und nun Besitzer von Millionen oder Hunderttausenden sind, diese abgenommen werden, so mögen sie sich eben damit trösten, daß sie die langen Kriegsjahre zum Unterschied von der übrigen Bevölkerung so sehr gut überstanden haben. Unter Umständen, zum Beispiel, wenn nachgewiesen erscheint, daß der Kriegsgewinn durch unverhältnismäßigen Aufwand oder in unaufgeklärter Weise verbraucht oder vermindert worden ist, müßte dies zur Folge haben, daß auch anderes nicht aus Kriegsgeschäften stammendes vorhandenes Vermögen unter dem Titel „Kriegsgewinn" zum entsprechenden Teil zu beschlagnahmen wäre.

Ohne der Einziehung möglichst aller Kriegsgewinne im Grunde Abbruch zu tun, könnten für bestimmte Fälle, z. B. wo es sich um die Erwerbung verhältnismäßig kleinerer Vermögen durch **wirkliche Arbeitsleistungen**, vornehmlich also in industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben handelt, und die Erhaltung des Besitzes in derselben Hand hauptsächlich von dem während des Krieges erzielten Gewinn abhängt, wohl Ausnahmen vorgesehen werden, etwa durch Belassung eines entsprechenden Teilgewinnes als billiges Darlehen des Staates oder ähnliches, insbesondere, wenn es sich um Betriebe handelt, die schon ihrer Natur nach nicht gerade nur auf Ausnützung der fetten Konjunktur in Militärlieferungen eingerichtet wurden, und darum deren Weiterbestand auch im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen erscheint.

Pester Lloyd

5./III. 1919

Vermögensabgabe in Raten.

Von Börsenrat Andreas Scheiben.

Budapest, 4. März.

Eine der wichtigsten Anregungen der Vermögenssteuerenquete ist die Forderung, der auch der Vertreter der Sozialdemokratie zugestimmt hat, daß entweder kein steuerfreies Vermögensminimum, oder wenn doch, ein solches von 10.000 Kronen festgestellt werde. Eine noch weit größere Wichtigkeit kommt der kaum widersprochenen Auffassung zu, daß das Minimum der Vermögensabgabe zehn Prozent betragen soll. Die Bedeutung der zehnprozentigen Minimalsteuer für den Aufbau des Steuerschlüssels bedarf keiner Beleuchtung. Nur auf den Kardinaleffekt dieses Minimalsatzes sei hingewiesen, der darin besteht, daß die Sachbesteuerung der Banknoten, also das restlose Erfassen der thesaurierten Milliarden, nur hiedurch möglich wird. Da nämlich die Sachsteuer praktisch nicht unter zehn Prozent betragen kann, so würde eine Verrechnung mit Hunderttausenden von Steuerzahlern und eine effektive Rückvergütung des eingezahlten Sachsteuerüberschusses erforderlich sein, falls die minimale Vermögensabgabe weniger als zehn Prozent betrüge. Die verheißungsvolle Perspektive, die sich aus diesen Prämissen ergibt, wird indessen durch den Umstand stark getrübt, daß, je nach Ordnung der Territorialfrage, ein bis drei Millionen Steuerzahler zu absolvieren sein werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob es ein steuerfreies Minimum von 10.000 Kronen geben wird oder nicht, denn jene, die weniger als dieses Minimum besitzen, müssen ja dies ebenfalls vor der Steuerkommission nachweisen. Die Finanzverwaltung kann demnach nur damit bestimmt rechnen, daß die Durchführung der Vermögensabgabe, die äußersten amtlichen Anstrengungen vorausgesetzt, Jahre beanspruchen wird, wogegen ihr auch die minimalsten Anhaltspunkte zur Anfertigung eines Voranschlages darüber fehlen, wann und zu welchen Teilbeträgen die Steuer effektiv einfließen wird. Diese klaffende Lücke zwischen Theorie und Praxis ist den Teilnehmern der Enquete in der Hitze des Gefechtes entgangen. Es sei demnach auf eine Lösungsmodalität hingewiesen, dergemäß das zu schaffende Gesetz zu verfügen hätte:

1. daß jedermann sein Vermögen und die durch ihn zu leistende Vermögensabgabe auf Grund der im Gesetze zu fixierenden Bewertungsanweisung der einzelnen Vermögensbestandteile und auf Grund der zu publizierenden Steuerskala vorerst für sich selbst feststelle,

2. von dem solcherart durch die Steuerzahler selbst festgestellten Steuerbetrag, der natürlich der endgültigen amtlichen Feststellung nicht präjudiziert, soll je ein Fünftel zu den nächstfolgenden Quartalen ab 1. Juli, das letzte Fünftel jedoch, resp. der Restbetrag bis zur Höhe der definitiv veranlagten Steuer innerhalb 30 Tagen nach der Feststellung einzuzahlen sein. Die Einzahlung soll in bar oder in Kriegsanleihe zu festzustellenden Kursen erfolgen dürfen.

3. Für nichteingezahlte Teilbeträge, gerechnet auf Grund der definitiven Steuer, sollen fünf Prozent Verzugszinsen zu zahlen sein. Außerdem sollen Steuerpflichtige, die weniger als siebzig Prozent der fälligen Rate bezahlen, ein Pönale von weiteren fünf Prozent der Fehlbeträge zu entrichten haben.

4. Auszusprechen wäre gleichzeitig, daß alle vorhergehenden Steuerfassionen gegenstandslos sind und daß die Parteien für sie in jeder Hinsicht volle Absolution erhalten.

5. Von den Pönalen müßten jene befreit werden, die zur Zeit der Fälligkeiten über die nötigen Beträge in barem, in Kriegsanleihen oder in an der Budapester Börse notierten Wertpapieren nachweislich nicht verfügen und der Steuerbehörde vor der Verfallszeit melden, daß ihr Vermögen immobilisiert ist und sie daher die Begünstigung in Anspruch zu nehmen wünschen, ihre Steuerschuld nach den durch die Finanzverwaltung festzustellenden Bedingungen in mehrjährigen Raten zu tilgen. Gleichzeitig aber müßten diese Bedingungen publiziert werden. Es ist ein eminentes volkswirtschaftliches Interesse, daß niemand gezwungen werde, sich die Beträge um jeden Preis verschaffen zu müssen, über die er zur Tilgung der Raten in barem oder in leicht zu Bargeld umzusetzenden Wertpapieren oder sonstigen Mobilien nicht verfügt, denn bei dem voraussichtlich ungeheuren Bedarf an Barmitteln, der sich aus einer Zwangslage von Massen plötzlich kreditbedürftig Gewordener ergäbe, würden sich um so härtere Anleihebedingnisse ergeben, als nur die wenigsten gute Realdeckungen bieten könnten und die Anleihen naturgemäß auf eine langjährige Tilgung gegeben werden müßten. Andererseits kann die Finanzverwaltung sich unmöglich auf eine Uebernahme der verschiedensten Mobilien in natura und selbst in Realitäten einlassen, wie sie auch das Risiko nicht auf sich nehmen könnte, das aus der Uebernahme der Zahlungsfähigkeit der Steuerzahler im Laufe der Jahre sich unvermeidlich ergeben würde. Als naheliegende Lösungsmodalität ergäbe sich demnach, daß die Steuerzahler, die sich der Begünstigung der Amortisation ihrer Steuerlast bedienen wollen, sich örtlich und nach Branchen in Syndikaten zusammenfinden. Sämtliche Syndikate würden dann einen Zentralsyndikatenverband bilden, der der Finanzverwaltung über den Gesamtsteuerrückstand Schuldscheine auszustellen hätte. Die Finanzverwaltung hätte sonach in der solidarischen Haftung der Gesamtheit der Syndikatsmitglieder eine pupillarsichere Unterlage zur Ausgabe erstklassiger Obligationen. Das Risiko der Syndikatsmitglieder würde höchstens zehn Prozent, höchstwahrscheinlich aber weit weniger betragen, zumal den Syndikaten gegen säumige Mitglieder die weitestgehenden Rechte eingeräumt werden müßten.

Es sei noch bemerkt, daß die Durchführung der Sachsteuer mit den a priori einzuliefernden Steuerraten nicht in Widerspruch steht. Die Sachsteuer der Wertpapiere soll eben nicht auf einmal, sondern in den angeführten Raten einzuliefern sein, damit ein plötzliches Massenausgebot nicht Kursstürze verursache, während die Banknotensachsteuer natürlich in die nächstfällige Steuerrate einzurechnen wäre.

Der Verwirklichung dieser hier nur mit wenigen Strichen skizzierten Probleme dürfte kaum ein anderes ernstliches Hindernis im Wege stehen als die Auffassung, daß vorerst alle Steuerbekenntnisse eingeliefert und der Steuerschlüssel erst nachher fertiggestellt werden soll. Dieser von autoritativer Seite stammenden Auffassung soll an geeigneter Stelle entgegengetreten werden. Hier sei nur kurz bemerkt, daß zur Erziehung von Kindern und Steuersubjekten vor allem Licht und Luft gehört. Ihnen im Finstern bange machen, ist alte, schlechte Pädagogik.

Wiener - Stimmen
6./III. 1919

24

Vereitlung der Vermögensabgabe.

Manöver der Geldleute. — Ein Wort an die Steuerbehörde.

Den „Wiener Stimmen" wird geschrieben:

Bevor noch die Vermögensabgabe in ihren Umrissen bekannt ist, benützen schon geriebene Geldleute aus dem Osten die Gelegenheit, ihre Schäfchen ins Trockene zu bringen. Bei den Banken und Sparkassen kann man beobachten, wie viele dieser Gewinnersippe ihr Geld auf mehrere Einlagebücher unter verschiedenen Namen deponierten, um zu verhüten, daß die angekündigten 40 Prozent ihres Vermögens in Abzug gebracht werden. In der Filiale einer Großbank in der Leopoldstadt kam vor einigen Tagen ein Gewinner dieser Sorte und legte sein Kapital in sage und schreibe 37 Einlagebücher ein! Gestern erschien in jener Bank ein Jude und legte seine 200.000 Kronen in vier Einlagebücher à 50.000 Kronen ein. Aufgefordert zu unterschreiben, erklärte dieser Kaufmann, wohl rechnen, aber nicht schreiben zu können! Er entzieht sich durch diese Weigerung der Möglichkeit, später einmal kontrolliert zu werden. Und von Tag zu Tag mehren sich diese Leute vor den Schaltern der Banken. Die Vorräume einer Bank schauen aus, als wären sie in eine Börse umgewandelt.

So wird es kommen, daß von der Vermögensabgabe gerade wieder der Mittelstand, der ehrliche Geschäftsmann, der seinen bescheidenen Gewinst in der Bank deponiert hat und nicht auf derlei Findigkeiten verfällt, am schwersten getroffen wird. Ebenso der Angestellte, der seine etwaigen blutigen Ersparnisse nicht zu verheimlichen vermag, wie die geriebene Kriegsgewinnler.

Sache der Behörden wäre es, so rasch als nur möglich den geschilderten Manövern entgegenzutreten, die darauf angelegt sind, den Staat um Riesensummen auf Kosten der übrigen Steuerzahler zu übervorteilen. O. H.

Die Zeit. Abend
10/III. 1919

Die neuen direkten Steuern.

Bekanntlich sind gemäß den Anträgen des Finanzausschusses in der provisorischen Nationalversammlung einige Bestimmungen über die direkten Steuern abgeändert worden. Die wichtigsten bereits in Kraft getretenen Bestimmungen sind folgende:

Zunächst erfahren die im Jahre 1916 eingeführten Kriegszuschläge eine namhafte Erhöhung, und zwar hauptsächlich bei der Einkommensteuer. Deren Sätze betrugen ursprünglich 0·6 bis 4 Prozent, wurden mit der Novelle 1914 auf 0·85 bis 6·7 Prozent gesteigert, durch die Kriegszuschläge auf 0·85 bis 9·74 Prozent, nunmehr in den obersten Stufen, durch Verschärfung der Zuschläge bis zu 400 Prozent, bis 33·5 Prozent, mit Haushaltaufschlag bis 38·5 Prozent. Damit haben wir die höchste Einkommensteuer der Welt, da jene in England unsere Ertragsteuern (Erwerbsteuer u. a.) ersetzt. Dazu kommt die noch strittige Brotauflage.

Der Kriegszuschlag zur Rentensteuer, anfänglich 100 Prozent, wird für Zinsen von Bankpfandbriefen, Bankeinlagen und Geldern in laufender Rechnung verdoppelt, so daß die Einnahmen mit 6 Prozent, die Einlagen bei Sparkassen mit 3, Pfandbriefe von Sparkassen und Landesanstalten mit 1, Gewerbepachten mit 6, andere Renten mit 4 Prozent belastet erscheinen. Ferner wird in Hinkunft die Steuer von Kontokorrent- und Giroeinlagen bei Banken nicht mehr wie bisher beim Einleger durch Bekenntnis, sondern bei der Bank im Abzugsweg eingehoben, und zwar vom Aktivbrutto, ohne Rücksicht auf Passivzinsen bei einer anderen Bankstelle oder auf anderem Konto; Guthaben in fremder Währung sind zuschlagsfrei, gegen Doppelbesteuerung bei mehreren Banken ist vorgesorgt, und das steuerfreie Existenzminimum wird von 1600 auf 3000 Kronen erhöht. Daneben bleiben die vierprozentigen Gebühren der Kontokorrentzinsen bestehen.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer erfährt die Hauptsumme (Kontingent) eine Steigerung von 37 auf 50 Millionen, beziehungsweise für Deutschösterreich auf die entsprechende Quote, also um rund ein Drittel. Der Zuschlag beträgt wie bisher 100, beziehungsweise in der dritten und vierten Klasse 60 Prozent. Die abnorm hohe Steuer außer Kontingent entfällt ab 1. Januar 1918.

Aktiengesellschaften und G. m. b. H. entrichten den Zuschlag von 20 Prozent, außerdem den sogenannten Rentabilitätszuschlag zur besonderen Erwerbsteuer, jedoch mit verschärfter Progression, daher insgesamt bei einer Rentabilität (Reinertrag zu Anlagekapital) von: bis 5, beziehungsweise 5 bis 6, 6 bis 7, 7 bis 8 und über 8 Prozent: 12, beziehungsweise 14 (bisher 12), 16 (15), 18 (15) und 20 (bisher 16 bis 20) Prozent des Reinertrages, daneben die Zusatzsteuer bei Dividenden über 10 Prozent. Die Tantiemenabgabe beläuft sich derzeit einschließlich des Zuschlags auf 20 Prozent, in Hinkunft auf 30 und 40 Prozent bei höheren Gesamtzahlungen der Gesellschaft.

Der Grundsteuer werden im allgemeinen 80 Prozent, bei höheren Katastralerträgen jedoch bis zu 150 Prozent zugeschlagen, der Steuersatz selbst von 21·3 auf 25 Prozent des Ertrages, somit um 17½ Prozent (nur halb soviel als bei der Erwerbsteuer!) hinaufgesetzt, macht also samt Zuschlag 45 bis 62½ Prozent des Katastralertrages aus, welch letzterer aber, namentlich seit dem Kriege, nur einen Bruchteil des wirklichen Erträgnisses bildet.

Die Besoldungssteuer und die Gebäudesteuer tragen bekanntlich keinen Zuschlag. Alle erwähnten Steuermaßnahmen treten, mit Ausnahme der auf Kontokorrentzinsen, unter Rückwirkung auf das Jahr 1918 in Kraft.

Auch die neuen Steuern ziehen also, wie es früher stets der Fall war, die Landwirtschaft, die aus den hohen Lebensmittelpreisen, namentlich im Schleichhandel, riesige Summen erlöst hat, wesentlich milder zur Tragung der öffentlichen Lasten heran, schon mit Rücksicht auf den Mangel von Büchern, während die städtischen Berufsschichten, die schwer unter der Teuerung leiden, verbunden mit der scharfen Steuereintreibung und den höheren Getränkesteuern, immer drückendere Abgaben auf sich nehmen müssen, insbesondere Gewerbe, Handel, Industrie und Kapital, die unsere Wirtschaft wieder zum Leben erwecken sollen. Auch der Kettenhandel selbst entzieht sich naturgemäß der Erfassung. So schneiden die eigentlichen Kriegsgewinner am besten ab, das Gewerbe hingegen und die übrigen produktiven Stände sollen noch größere Abgaben leisten zu einer Zeit, da es ihnen ohnedies wegen Mangel an Rohstoffen und Kohle, der allgemeinen Arbeitsflucht und Unsicherheit schlecht genug geht.

Gewiß würde jedermann gern ein Scherflein zur Notlage des Staates beitragen, wenn auf der anderen Seite gespart und fruchtbare Arbeit geleistet würde, wenn Aussicht auf baldige Besserung vorhanden wäre, und in erster Reihe alle Staatsbürger gleichmäßig und gerecht herangezogen würden. Dr. L.

Fremdenblatt 6./III.1919

Die neuen direkten Steuern.

Von Dr. Walter Loewenfeld.

Am 28. Februar sind die Gesetze vom 6. Februar über die allgemeine Erwerb-, die Rentensteuer und die Kriegszuschläge für die Jahre 1918 und 1919 in Kraft getreten. Damit ist zunächst die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Veranlagung der Erwerbsteuer des laufenden und des Vorjahres geschaffen. Sie erfolgt für jedes Jahr gesondert nach dem Stande der Betriebsverhältnisse von 1917 und 1918. Die Hauptsumme (Kontingent) wird auf 50 Millionen Kronen, beziehungsweise den entsprechenden Anteil Deutschösterreichs erhöht, das ist um etwa 35 Prozent, im selben Ausmaß werden die Vorschreibungen steigen, die nunmehr ergehen sollen. Dagegen erhöht sich die Grundsteuer auf 25 Prozent (das ist nur um 17 Prozent) des Katastralertrages, der bekanntlich hinter dem wirklichen weit zurückbleibt.

Die Ausreihung aus dem Kontingent tritt rückwirkend für 1918 außer Kraft und damit endet diese gewaltige Belastung, die durch die kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917 eingeführt wurde und zu heftigen Beschwerden namentlich seitens der Industrie und des Handels Anlaß gab. Soferne aber die Ausreihung bis einschließlich 1917 schon kommissionell beschlossen wurde, bleibt sie in Kraft.

Bei der Rentensteuer wurde, gleichfalls auf das Vorjahr rückwirkend, das freie Existenzminimum von 1600 auf 3000 Kronen erhöht, so daß unter dieser Grenze weder zu fatieren, noch Steuer zu bezahlen ist. Dies gilt jedoch nur für Personen ohne anderweitiges Einkommen, ferner nicht für die Einkommensteuer, die nach wie vor von Einkommen über 1600 Kronen zu entrichten ist.

Weiters wird die Rentensteuer künftighin wie bisher bei Pfandbriefen, Spareinlagen u. a. m. im Wege des Abzuges beim Schuldner, also nicht mehr durch Bekenntnis des Gläubigers, veranlagt von den Zinsen übernommener Gelder (Kontokorrent- und Girocinlagen bei Banken und Bankiers); befreit hievon sind nur Zinsen vom Wechseleskompte und solche, deren Gläubiger selbst zum Abzug verpflichtet ist, also Einlagen einer Bank bei einer anderen. Trotz begründeter Einsprache von Fachleuten wurde die Steuerpflicht auf den ganzen Aktivsaldo jeder Einlage erstreckt, demnach ohne Berücksichtigung der Passivzinsen bei einer anderen Bankstelle oder auf einem anderen Konto, zum Beispiel eine mit fremder Währung. Dadurch wird die Rentensteuer zur Geldumsatzsteuer; außerdem ist noch von den Einlagezinsen die vierprozentige Gebühr zu entrichten. Die Abzugspflicht gilt nicht für bereits fällige Bezüge, also für die Kontokorrentzinsen des zweiten Halbjahres 1918.

Eine Verschärfung erfahren endlich die Kriegszuschläge: Jener zur Einkommensteuer erhöht sich bei Einkommen über 100.000 Kronen progressiv bis auf 400 Prozent, so daß der Höchstsatz samt „Junggesellensteuer" 38½ Prozent erreicht, den relativ höchsten Satz unter allen Staaten. Für die niedrigeren Stufen bleiben die bisherigen Zuschläge. Jener der Aktiengesellschaften steigt nach der Rentabilität und erreicht 100 Prozent schon bei 8 (bisher 14) Prozent Verzinsung. Der Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer ändert sich nicht, jener zur Grundsteuer steigt von 80 auf 150 Prozent, je nach dem absoluten Katastralertrag, jener zur Tantiemenabgabe von 100 auf 300 Prozent, je nach der Gesamtauszahlung der Gesellschaft. Die Besoldungs- und die Gebäudesteuer sind zuschlagsfrei.

Der Kriegszuschlag zur Rentensteuer endlich wird mannigfach abgestuft: 1. Bei Selbstzahlung (Fassionspflicht), ferner bei Abzugspflicht, und zwar 2. Sparkasseneinlagen und 3. begünstigten Pfandbriefen 100 Prozent (Gesamtsteuer: 1.: 4, 2.: 3, 3.: 1 Prozent); endlich in sonstigen Abzugsfällen, insbesondere bei anderen Pfandbriefen, Obligationen, Bankeinlagen, Kontokorrent und Giro: 200 Prozent, daher Steuer samt Zuschlag 6 Prozent. Der Zuschlag entfällt vollständig bei Einlagen und Zinsen in fremder Währung. Die Erhöhung greift aber nicht Platz, insoweit die der Abzugsrentensteuer unterliegenden Zinsen oder die Tantiemen bereits fällig sind. Im übrigen wirken die höheren Zuschläge auf 1918 zurück.

Bei aller Rücksicht auf unsere finanzielle Notlage muß man sich sagen, daß der Bogen nunmehr zum Aeußersten gespannt ist und jede weitere Erhöhung der direkten Steuern Produktion und Kapitalsbildung, die wir für den Wiederaufbau dringend benötigen, in bedenklicher Weise beeinträchtigen würde.

Ostdeutsche Rundschau
7./III. 1919

29

Zur Frage der Vermögensabgabe und der Werterhöhung unseres Geldes.

Von **Max Köchl**, Eisenbahnoberrevident.

3.

Vor einiger Zeit hat sich Professor Dr. Othmar Spann in einem Zeitungsartikel mit der Frage der Vermögensabgabe beschäftigt. Ganz kurz und bündig wurde darin gleich eingangs die Vermögensabgabe als eine unumgängliche Notwendigkeit bezeichnet. Des längeren befaßte sich Professor Spann hauptsächlich nur mit der Frage, **zu welchem Zeitpunkt die Vermögensabgabe durchgeführt werden soll.**

Hierbei ging er von der Tatsache aus, daß die Währung der aus der österr.-ung. Monarchie neugebildeten Staaten noch eine gemeinsame ist und daß darum eine Vermögensabgabe, wenn sie nicht in allen diesen Staaten gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, in einem einzelnen Staate erst nach Schaffung einer selbständigen Währung durchgeführt werden könne, weil sonst der beabsichtigte Zweck der Vermögensabgabe nicht erreicht wird, bezw. zum größten Teil den anderen Staaten mit österreichisch-ungarischer Kronenwährung zugute kommen würde.

Dies ist zweifelsohne von kardinaler Wichtigkeit. Es müßte aber jetzt schon mindestens mit den Vorarbeiten, in erster Reihe mit der Ermittlung der einzelnen Vermögen und Kriegsgewinne begonnen und dringend schärfste Maßnahmen, viel strenger und wirksamer jedenfalls als die bisherigen, zur Verhinderung der Auswanderung von Vermögen geschaffen werden.

Vielfach wurde behauptet, daß die einzelnen Vermögen und Kriegsgewinne schon deshalb nicht ermittelt werden können, weil genügende Unterlagen hierfür nicht beständen. Hier sollen darum auch in dieser Hinsicht einige Anregungen gegeben werden: **Es ist unverzüglich eine Art Vermögenskataster für die Vor- und Nachkriegszeit anzulegen.** Zwecks Anlegung solcher Kataster wären vorerst alle Zensiten zu besonderen, die einzelnen Teile ihres gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens vor und nach dem Kriege genau darstellenden Bekenntnissen aufzufordern. Diese Bekenntnisse müßten dann von Amts wegen geprüft werden. Nachweisbar falsche Angaben wären unnachsichtlich schärfstens zu bestrafen.

Der Umfang dieser Prüfungsarbeiten würde in der Tat ziemlich bedeutend sein, er sollte aber auch nicht überschätzt werden.

Die Angaben dieser Bekenntnisse über das Vermögen zum Stichtage nach dem Kriege möchten sich in den meisten Fällen nicht gar schwer auf ihre Richtigkeit hin kontrollieren lassen. Für die Angaben über die Vorkriegszeit könnten die bezüglichen Einkommensbekenntnisse mindestens wertvolle Behelfe bilden, zumal widersprechende Angaben in den jetzigen Veranlagungen über das Vermögen in der Vorkriegszeit unter Umständen auch Strafmaßnahmen wegen früherer Steuerhinterziehung zur Folge haben müßten.

Die große Masse der **Arbeiter, Beamten und sonstigen Angestellten sowie auch der meisten kleinen Gewerbsleute** käme hierbei schon vorweg ziemlich außer Betracht. Wenn der eine oder andere von diesen ausnahmsweise noch einiges besitzt, so sicher in einer Form, die eine Verschleierung ganz ausschließt.

Von **Industriellen, dann größeren gewerblichen, Handels- und landwirtschaftlichen Unternehmungen,** die fast allgemein ordentlich Bücher führen, aus welchen auch Besitzveränderungen an Liegenschaften, Maschinen, Gerätschaften, Materialien, dann bauliche Herstellungen und dergleichen zu ersehen sind, werden alle Arten jetziger und früherer Vermögen verhältnismäßig leicht zu ermitteln sein. Auch bei den **Bauern** wird es, trotzdem sie bekanntlich keine oder doch nur unvollständige Aufschreibungen führen, fast gar keine Schwierigkeiten haben. Der aus der Vorkriegszeit stammende unveränderte Realitäten- und Grundbesitz kommt für die Ermittlung eines Kriegsgewinnes kaum in Betracht, Neubauten, Ankäufe von Liegenschaften und Sachgütern, Tilgung von Hypotheken werden sich leicht feststellen lassen. Im übrigen ist sogar jedes Stück Vieh mehr oder weniger als im Vorjahre stets so ziemlich sämtlichen Gemeindeangehörigen bekannt.

Dagegen werden sich vielfach große Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vermögensbestände und Kriegsgewinne sonstiger Einzelpersonen, insbesondere solcher ergeben, welche ihr Vermögen hauptsächlich durch gelegentliche Geschäfte, als Vermittlungen, heimliche Handelsgeschäfte, Börsenspiel usw. erworben haben.

Insoweit solche Vermögen in barem vorhanden, oder in Liegenschaften investiert wurden, werden sie wohl auch ohne besondere Kunstgriffe festzustellen sein. **Hier sind aber noch unzählige Millionen zu suchen,** welche zur Anschaffung teuerster Wohnungseinrichtungen, Toiletten, Gold und Preziosen, meist nicht verstandener Kunstwerke oder dergleichen verwendet worden sind. Leute, bei welchen begründeter Verdacht auf unrichtige Vermögensbekenntnisse vorliegt, und bei einer gewissen Sorte wird er wohl ziemlich ausnahmslos begründet sein, müßten darum durch längere Zeit hinsichtlich Lebenshaltung, Aufwand, besonders auch in Toiletten, Schmuck der „Gnädigen" und dergleichen seitens der amtlichen Organe im Auge behalten werden.

Man wird auf diese Weise noch gar manche verheimlichte Million zu erfassen vermögen vorausgesetzt allerdings, daß die Behörden sich durch das Gezeter der Schmöcke in den verschiedenen Blättern über Spitzeltum, Polizeiherrschaft und dergleichen nicht ins Bockshorn jagen lassen, wie es eben wegen der Steuervorschreibungen gegen das Staatsamt für Finanzen versucht wird, wozu gerade jene, welche den Rummel inszenierten und das ärgste Getue entwickelten, sicherlich die allergeringste Ursache haben; denn die von der Steuerbehörde wirklich zu hart Angefaßten seufzen und — zahlen!

Unbedingt nötig sind weiters wirksame Maßnahmen dahingehend, daß über alle Arten Geschäftsabschlüsse, also auch über sogenannte Gelegenheitsgeschäfte gehörige Aufschreibungen und Bücher geführt werden.

(Schluß folgt.)

9./III. 1919

31

Notenabstemplung und Vermögensabgabe.

Aeußerungen des Staatssekretärs Doktor Steinwender.

Im großen Saale des Industriehauses fand gestern abend eine vom Verein „Währungsschutz" einberufene zahlreich besuchte Versammlung statt, auf deren Tagesordnung die Notenabstemplung und die damit zusammenhängenden Finanzfragen standen.

Staatssekretär Dr. Steinwender, der zur Versammlung erschienen war, führte aus: Das alte Oesterreich hat im Kriege seine Bedürfnisse in einer Weise gedeckt wie kein andrer Staat, ausschließlich durch Schulden und nicht durch Mehreinnahmen. So ist insbesondere eine ungeheure Notenschuld entstanden. Es sind fünfzehnmal soviel Banknoten im Umlaufe wie vor dem Kriege. Diese Masse drückt uns nieder, sie treibt die Preise hinauf und drückt den Wert des Geldes im Auslande herab. Es ist begreiflich, daß die einzelnen Teilstaaten, namentlich Tschechien, von der Währung des alten Staates sich loszulösen suchen. Nachdem der größte Teil dieses Gebietes auf eine aktive Handels- und Zahlungsbilanz zu reagieren hat, kann er sich unabhängig machen. Der Versuch wurde gemacht durch die Absperrung. Uns bleibt nichts übrig, als zu folgen. Es hat Stimmen in der Oeffentlichkeit gegeben, welche verlangt haben, daß wir das, was Rasin gestern getan, hätten vorgestern tun sollen, ein ungerechtes Verlangen, weil man nicht weiß — und auch in Tschechien es nicht weiß —, ob dieses Experiment gelingen wird. Dabei fürchten wir uns nicht vor dem Eindringen der im tschechischen Teile befindlichen Noten, wir haben eher von der ungarischen Seite zu fürchten, weil dort viele Noten aufgestapelt sind und die Hoffnung auf eine Besserung in der Zukunft geringer ist. Doch müssen wir Maß halten gegenüber dem, was in Tschechien geschehen ist. Unsre Bevölkerung hat nicht die Lust und nicht die Kraft, das auf sich zu nehmen, was die tschechische im Bewußtsein des Siegers.

Wir müssen Maß halten in allen Schritten und auch in den Sperrmaßregeln bei den mißlichen Ernährungsverhältnissen vorsichtig sein. Die erste Frage ist die Ernährung, und dann kommt die Währung. Wir haben bisher in den vier Monaten jede Stockung vermieden, die Coupons wurden gezahlt, es war nie Geldmangel. Wir haben Steuern eingetrieben, weil wir es mußten, sonst wären wir stecken geblieben. Das Ergebnis war ein glänzendes. Wenn man dabei unpopulär wird, so mache ich mir nichts draus. Wir haben ein ganzes Dutzend neuer Steuern eingeführt, die jetzt nicht viel eintragen können, aber für die Zukunft aussichtsreich sind. Wir werden auch trachten zu sparen, soweit es möglich ist. Leider haben wir noch immer für die Heeresmacht mehr Ausgaben, als wir verantworten können, und leider auch viele Arbeitslose, wir hoffen aber, daß Arbeitslust und Arbeitskraft wieder lebendig werden. Wir werden neue Steuern machen, wenn nicht ich, so mein Nachfolger. In der Vermögensabgabe sind die Vorarbeiten gemacht, sie wird kommen, wenn ich nicht, muß sie ein andrer durchführen. Wir dürfen nicht zusammenbrechen, wir müssen unbedingt unsre Kriegsanleihe halten, und danach müssen wir uns wirtschaftlich einrichten. Die Vermögensabgabe wird kommen. (Ein Ruf: Aber eine gerechte!) Sie wird gewiß eine gerechte sein, aber eine ausgiebige!

Es sprachen ferner Stadtrat Dr. Kienböck, Staatsrat Dr. v. Licht, Dr. Stolper und Doktor Berliner, worauf die Versammlung geschlossen wurde.

* * *

Keine Eisenbahnsperre seitens Deutschösterreichs

Während der tschecho-slowakische Staat anläßlich der Notenabstemplung eine Eisenbahnsperre durchgeführt hat, ist eine derartige Verfügung in Deutschösterreich nicht in Aussicht genommen. Es wird vielmehr vom 12. bis 24. März lediglich eine strenge Grenzrevision Platz greifen.

Reichspost Mittagblatt
11./III. 1919

M
11
32

Eine Zwangsvermögensabgabe im Bezirk Baden?

(Eigenbericht der „Reichspost".)

Baden, 10. März.

An den Amtstafeln des Bezirkes Baden prangt ein vom 2. März datierter Aufruf, in welchem der „Arbeiter- und Soldatenrat Baden" kurzerhand verlangt, alle Besitzenden sollen sofort entsprechende Summen zugunsten der Unbemittelten erlegen — sonst könne Ruhe und Ordnung nicht weiter verbürgt werden; es sei ja ohnehin ein Wunder zu nennen, daß die Notleidenden nicht schon längst mit Gewalt sich selbst geholfen hätten. Aber nicht der persönlichen Einschätzung, dem größeren oder geringeren sozialen Pflichtgefühl des Einzelnen soll die Abgabe überlassen bleiben, sondern es wird öffentlich über die „Angemessenheit der Spenden" abgeurteilt werden. Interessant ist ferner, daß für jeden Bedürftigen neben der Arbeitslosenunterstützung(!) wenigstens 1000 bis 5000 Kronen sich ergeben sollen, wobei besonders das eine betont wird, daß dem Beteilten das Gefühl des Beschenktseins erspart bleiben muß.

Dieses Dokument des Faustrechts bedarf wohl einiger Aufklärungen. Seit wann ist der Arbeiter- und Soldatenrat eine Behörde, deren Kundgebungen vom Gemeindediener in Amtstracht offiziell verlautbart werden? Gewiß wird niemand sich der Not des Volkes verschließen und Hilfsaktionen, von vertrauenswürdigen Personen eingeleitet, werden nicht erfolglos bleiben; der anonyme Arbeiter- und Soldatenrat aber genießt das Vertrauen der Bevölkerung nicht!

Welche Folgen derartige, unter amtlicher Assistenz ins Werk gesetzte lokale Brandschatzungen für den Staat haben, da damit die loyalen Steuerquellen völlig verstopft werden, und was daraus für unser Rechtsleben erwächst, darüber kann es kaum Zweifel geben.

Abendbl 12./III. 1919 34

Legitimationszwang für Behebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots.

Wien, 12. März.

Heute wird eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen veröffentlicht, welche für die Behebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots den Legitimationszwang vorschreibt. Diese Verfügung steht ohne Zweifel im Zusammenhange mit den Plänen zur Vorbereitung der Vermögensabgabe und soll die Erreichung des Zweckes dieser Abgabe durch eine Beschränkung der freien Verfügungsmöglichkeit sichern. Für die Behebung von Wertpapierdepots und für die Abhebung von Geldbeträgen aus Bankeinlagen oder Sparkasseneinlagen wird von nun an die Beibringung einer Legitimation verlangt. Die Verordnung unterscheidet zwischen Depots und Einlagen. Der Besitzer von Verwahrungs- und Verwaltungsdepots, welche Wertpapiere enthalten, kann über diese Depots, mögen sie bei Banken, bei öffentlichen Kassen oder Privatbankiers ruhen, nur nach Beibringung einer Legitimation verfügen. Ebenso ist für die Abhebung von Geldeinlagen bei Sparkassen oder Banken eine Legitimation erforderlich, wenn der abzuhebende Betrag die Höhe von 500 Kronen übersteigt. Dagegen dürfen die Saldi aus Kontokorrenten oder Girokonten bei den Banken und Privatbankiers ohne Beibringung einer Legitimation behoben werden. Die Legitimation erfolgt durch amtliche Ausweispapiere unter Beibringung des Meldezettels. Wer also künftig ein Depot bei einer Bank abhebt oder von seiner Spareinlage Summen von mehr als 500 Kronen beheben will, muß zu diesem Zwecke eine besondere Legitimation beibringen.

Die praktische Bedeutung dieser Verordnung ist eine Einschränkung der freien Verfügungsmöglichkeit für Geldeinlagen und Wertpapiere. Sie richtet ihre Spitze in erster Linie gegen die sogenannten anonymen Konti und Einlagebücher. Bisher konnte aus einem Spareinlagebuch jeder Ueberbringer beliebige Geldbeträge abheben, und die Vorweisung des Einlagebuches genügte zur Legitimation für Eigentum und Verfügungsmöglichkeit. Es war bekannt, daß oft ein Besitzer mehrere Spareinlagebücher auf beliebige Namen unterhielt und über diese jederzeit frei verfügen konnte. Die Aufrechterhaltung solcher anonymer Sparbücher schuf die Möglichkeit von Verschleierungen und Verbergungen eines steuerpflichtigen Einkommens, eine Möglichkeit, welche gerade für die in Vorbereitung befindliche Vermögensabgabe schwerer ins Gewicht fallen mußte. Diese Sparkassebücher gingen auch von Hand zu Hand und jeder Ueberbringer konnte über sie verfügen. In Hinkunft bedarf es zur Abhebung größerer Beträge der besonderen Legitimation. Das gilt auch für Kontobücher und Gutscheine.

Ebenso kann der Besitzer eines Effektendepots über das Depot nur nach Beibringung einer Legitimation verfügen. Hiedurch soll in erster Linie die Verschleppung von Wertpapieren aus Bankdepots, sodann auch die Haltung von fiktiven Bankkonten oder Wertpapierdepots mit anonymen oder pseudonymen Trägern verhindert werden. Die Ausfolgung von Depots ist also vom Legitimationszwang abhängig. Dagegen darf der Besitzer über die Saldi eines Kontokorrents frei verfügen, ohne sich legitimieren zu müssen. Diese Befreiung vom Legitimationszwang wurde deswegen verfügt, weil schon durch das Gesetz über die Besteuerung der Kontokorrentzinsen der Zwang geschaffen wurde, im Steuerbekenntnis die Höhe der Kontokorrentguthaben zum Zwecke der Besteuerung mitzuteilen. Die Inhaber müssen über die Höhe dieser Kontokorrentguthaben den Steuerbehörden Angaben machen und diese Guthaben einbekennen, und deshalb konnten die Guthaben der Steuerbehörde nicht entgehen.

Im Verkehre mit den Sparkassen wird sich also der Legitimationszwang bei der Behebung größerer Guthaben durch die Notwendigkeit einer Vorweisung eines öffentlichen Dokumentes und des polizeilichen Meldezettels äußern. Das gleiche gilt für die Abhebung von Wertpapierdepots oder für die Uebertragung von Wertpapieren aus einem solchen Bankdepot zu einer anderen Bank oder in den privaten Besitz. In allen diesen Fällen ist Legitimationszwang vorgeschrieben, damit der Wertpapierbesitz nicht verschleppt und der Vermögensabgabe entzogen werde. Für Besitzer von Bankkontis entsteht aber in der Verfügungsmöglichkeit über Geldbeträge, in der Abhebung von Kontokorrentsaldis oder in der Aufnahme neuer Vorschüsse keine Beschränkung. Die gewöhnlichen Bankanweisungen, durch welche ein Kontoinhaber aus seinem Konto die Auszahlung von Teilbeträgen an andere Kontoinhaber oder an Private anordnet, die Verfügung mittels Schecks, Bankbriefes oder Bankanweisung ist an keinen besonderen Legitimationszwang geknüpft, weil die Banken hiefür die Unterschrift des Kontoinhabers als genügend erachten. Die briefliche Disposition, wie sie allgemein üblich ist, unterliegt also keinen Beschränkungen.

Der Wortlaut der Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 wird vom deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Wer im Inland ein Verwahrungs- oder Verwaltungsdepot, das Wertpapiere enthält, bei einer öffentlichen Kasse, bei einer Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts oder bei Personen unterhält, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben (Bankiers, Geldwechsler, Börsekommissionsgeschäfte usw.), kann über das Depot bis auf weiteres nur nach Beibringung einer Legitimation verfügen. Der Verwahrer darf eine Verfügung über die Depots nur dann zulassen, wenn diese Legitimation beigebracht wurde.

(2) Zur Legitimierung ist der Hinterleger oder dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Von mehreren Besitzern eines gemeinsamen Depots ist jeder zur Legitimierung verpflichtet, doch gilt die Verpflichtung als erfüllt, wenn auch nur eine ordnungsmäßige Legitimierung erfolgt ist.

§ 2. 1. Wer im Inland eine verzinsliche oder unverzinsliche Geldeinlage bei einem inländischen Verpflichteten (einer Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts, einer Person, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt usw.), gegen Einlagebuch, Kontobuch, Gutschein über zur Abstempelung eingelieferte Banknoten oder in anderer Form — jedoch mit Ausschluß der Saldi aus Kontokorrenten und Girokonten — besitzt, kann über diese Einlage bis auf weiteres nur nach Beibringung einer Legitimation verfügen. Der Verpflichtete darf Verfügungen nur dann zulassen, wenn diese Legitimation beigebracht wurde.

2. Zur Legitimierung ist der aus der Einlage Forderungsberechtigte oder dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Von mehreren Forderungsberechtigten ist jeder zur Legitimierung verpflichtet, doch gilt die Verpflichtung als erfüllt, wenn auch nur eine ordnungsmäßige Legitimierung erfolgt ist.

3. Ueber je 500 K. jeder Einlage kann auf einmal oder in Teilbeträgen ohne Beibringung einer Legitimation verfügt werden.

§ 3. (1) Die Legitimierung ist ordnungsmäßig erfolgt, wenn der Legitimierungspflichtige seine persönliche Identität und seine Wohnung (seinen Sitz) durch amtliche Ausweispapiere u. dgl. unter Beibringung des Meldezettels nachgewiesen hat.

(2) Der zur Forderung der Legitimierung Verpflichtete hat die Angaben an der Hand der vorgelegten Dokumente zu prüfen und auf entsprechend ausgefertigten Blanketten sowie in den Geschäftsbüchern vorzumerken. Die ausgefüllten Blankette sind zur weiteren behördlichen Verfügung aufzubewahren.

§ 4. Als Inland im Sinne dieser Vollzugsanweisung gilt das deutschösterreichische Staatsgebiet nach der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Januar 1919 mit Ausnahme der von anderen Staaten besetzten Gebietsteile.

§ 5. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung sowie Umgehungen derselben werden, insoweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung eintritt, von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine solche Uebertretung versucht, dazu anstiftet oder daran mitwirkt. Bei vorsätzlichen Uebertretungen ist Arreststrafe zu verhängen.

§ 6. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Reichspost

Mittagblatt

13./III. 1919

Vorbereitende Maßnahmen für die Vermögensabgabe.

Die gestrige „Wiener Zeitung" brachte eine Vollzugsanweisung, mit welcher der Legitimationszwang bei der Abhebung von Spareinlagen und Depots angeordnet wurde. Dadurch sollen in erster Linie jene Personen getroffen werden, die ihr Vermögen mit Hilfe der sogenannten anonymen Einlagebüchel vor der kommenden Vermögenssteuer in Sicherheit bringen wollten. Heute bringt nun das Amtsblatt eine neue Vollzugsanweisung, die abermals als Vorläufer der Vermögensabgabe angesehen werden muß. Es soll das ganze bewegliche Vermögen erfaßt werden und zu diesem Zwecke wird jetzt die Anmeldung und Kontrolle einer ganzen Reihe von Vermögenschaften angeordnet. Dieser Anmeldungszwang erstreckt sich auf den Besitz von in- und ausländischen Wertpapieren, die der „Kontrollbezeichnung" zugeführt werden sollen. Mit Hilfe der „Kontrollbezeichnung", über die in der Vollzugsanweisung nichts Näheres verlautbart wird, will man offenbar ein Zurückbehalten der Effekten unmöglich machen, ob mit Erfolg, ist eine andere Frage. denn solche Kontrollbezeichnungen haben nur einen Sinn, wenn man mit den anderen Nationalstaaten ein einvernehmliches Vorgehen erzielt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, daß viele Effektenbesitzer ihre zu Hause verwahrten Wertpapiere nach dem Aufhören der Grenzsperre außer Land bringen. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß auch die Aktiv- und Passivsaldi aus allen Kontokorrenten und Girokonten, die bei einer Bank oder einem Bankier unterhalten werden, angemeldet werden müssen. Die Anmeldung hat von einem noch zu bestimmenden Tage angefangen bis zum 30. April zu erfolgen. Für den Inhalt von Schrankfächern ist dagegen bereits ein bestimmter Anfangstermin, nämlich der 14. März festgesetzt. Es hätte wohl nicht geschadet wenn man auch bei den andern Vermögenschaften mit der Anmeldung sofort begonnen hätte. Bei den in Schrankfächern (Safes) ist rasches Zugreifen natürlich am meisten geboten, denn hier ist ja die Gefahr einer Vermögensverschleierung, bezw. Hinterziehung am größten. In der heutigen Vollzugsanweisung sind daher für die Anmeldung und Kontrolle der Schrankfächer besondere Bestimmungen vorgesehen. Es müssen nämlich alle im Inland befindlichen Schrankfachanlagen vom Vermieter innerhalb 48 Stunden bei der Steuerbehörde angemeldet werden. Der Mieter des Schrankfaches hat

Anmeldung. Zur Anmeldung verpflichtet ist bezüglich der unter § 1, Punkt 1 bis 4, bezeichneten Gegenstände der Eigentümer, bzw. Hinterleger oder Forderungsberechtigte mit Ausnahme des deutschösterreichischen Staates. Für die Anmeldepflicht macht die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers, Hinterlegers, Forderungsberechtigten, keinen Unterschied. Zur Anmeldung der unter § 1, Punkt 5 bis 7, bezeichneten Gegenstände ist der Eigentümer verpflichtet, wenn er eine physische Person ist und im Inlande seinen Wohnsitz hat oder sich dortselbst länger als ein Jahr aufhält. Die Anmeldung kann durch den Eigentümer, bzw. Hinterleger (Forderungsberechtigten) oder dessen Bevollmächtigten geschehen.

Die besonderen Bestimmungen über die Anmeldung von Schrankfächern.

Alle im Inlande befindlichen Schrankfachanlagen (Safes) sind vom Vermieter innerhalb 48 Stunden vom Tage der Kundmachung an bei der Steuerbehörde anzumelden. Der Anmeldungspflicht unterliegen auch die nicht vermieteten und die teilweise vom Vermieter selbst benützten Anlagen. Die Anmeldung, die in doppelter Ausfertigung zu überreichen ist, hat die Nummern sämtlicher Schrankfächer und bei den vermieteten Namen und Adressen (Firma und Sitz) der Mieter und Bevollmächtigten und die Zeit, für die die Miete abgeschlossen ist, zu enthalten. Mieter eines Schrankfaches haben längstens binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an jedes im Inlande gemietete Schrankfach unter Angabe des Vermieters (Name und Adresse), der Nummer des Faches, der Mietdauer, der dem Vermieter ausgewiesenen Mitmieter und Bevollmächtigten mit einem Verzeichnisse der im Schrankfache befindlichen Gegenstände in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle anzumelden. Das Verzeichnis hat die im Schrankfach befindlichen Gegenstände anzuführen. Wertpapiere sind nach Art, Stückzahl und Nominale, Bargeld nach Gattung und Stückzahl, Edelmetalle mit Mengenangabe und Feingehalt, Wertgegenstände (Edelsteine, Schmuck) einzeln mit kurzer Beschreibung und beiläufiger Wertangabe anzuführen. Das Verzeichnis hat ferner bei Gegenständen, die nicht Eigentum des anmeldenden Mieters sind, Name und Adresse des Eigentümers zu enthalten. Eine Einlage oder Abhebung vom Schrankfach ist von heute ab verboten.

Sonstige Sicherungsmaßnahmen.

Depots und Kautionen, die aus Wertpapieren bestehen, sind vom 31. März 1919 an für die Einlage, vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an für die Behebung von Wertpapieren bis zur nachgewiesenen Anmeldung gesperrt. Die Uebergabe von Wertpapieren mit Ausnahme der Uebertragung in eine öffentliche Kasse oder in die inländische Niederlassung eines inländischen Kreditinstitutes zwecks Verwahrung ist vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an bis zum 15. April 1919 verboten. Die in § 1, P. 2 und 3, angeführten Guthaben und Einlagen sind bis zur nachgewiesenen Anmeldung zur Hälfte gesperrt. Bis zu einem Betrage von 1000 Kronen sind Einlagen von der Sperre jedenfalls befreit. Wertpapiere, die nach der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung aus dem Ausland ins Inland gebracht werden, sind von demjenigen, in dessen Besitz oder Verwahrung sie gelangen, bei der Steuerbehörde anzumelden.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, 1. mit auswärtigen Regierungen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei der Feststellung des im Auslande befindlichen beweglichen Vermögens der im Inlande wohnhaften Personen abzuschließen.

Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

13./III. 1919

Die Steueramnestie.

Aus den zahlreichen Zuschriften, die an uns ergangen sind, ist zu ersehen, daß ein großer Teil unserer Leser über die Amnestie noch nicht genügend unterrichtet ist. Wir erachten es daher als unsere Pflicht, die wichtigsten Bestimmungen der Steueramnestie bekanntzugeben.

Behufs Beurteilung der Amnestie müssen zwei Zeitperioden unterschieden werden. Die Zeitperiode vor dem 24. Januar 1914 und die Zeitperiode nach diesem Zeitpunkt. Für die Zeit vor dem 24. Januar 1914 können nachträgliche Aenderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer zum Nachteil der Steuerpflichtigen nicht vorgenommen ebenso Strafverhandlungen betreffend diese Steuern für die bezeichnete Zeitperiode gegen den Steuerpflichtigen und dessen Bevollmächtigten sowie gegen die bei seiner Einschätzung beteiligten oder zu einer Anzeige oder zur Bestätigung von Bekenntnissen verpflichteten Personen nicht mehr eingeleitet werden.

Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommenen Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor dem 24. Januar 1914 nicht benützt werden.

Wenn also jemand vor dem 24. Januar 1914 ein falsches Bekenntnis abgelegt oder eine strafbare Handlung in Steuersachen begangen hat, so kann er nicht bestraft werden, und eine Nachtragsbemessung kann nicht erfolgen. Die Amnestie kommt aber für die Zeit ab 24. Januar 1911 jenen Steuerpflichtigen nicht zu statten, die wegen einer nach dem 24. Januar 1914 begangenen Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung im Sinne des V.-St.-G. oder wegen einer Zinsverheimlichung bestraft werden. Wenn also jemand nach dem 24. Januar 1914 eine strafbare Handlung begangen hat, so muß er auch die Nachtragsbemessung und die Bestrafung für die Zeit ab 1911 gewärtigen. Hat jemand nun nach dem 24. Januar 1914 irgendwie eine falsche Angabe gemacht, so kann er nur dann straflos werden, wenn er, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt. Tut er dies, so kann ihm nichts mehr geschehen, er bekommt allerdings die Nachtragsbemessung, aber er wird nicht bestraft, und es kommt ihm auch, trotzdem die strafbare Handlung nach dem 24. Januar 1914 begangen wurde, die Amnestie für die Zeit vor dem Jahre 1914 zustatten.

Hierzu bemerken wir noch folgendes:

Wenn ein bisher verschwiegenes Vermögen zu dem Zweck angegeben wird, damit die Straflosigkeit eintritt, spielt die Provenienz des Vermögens auch eine gewisse Rolle. Das Kriegssteuergesetz bestimmt nämlich: Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1923 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrag dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letztvorangehenden Kriegsjahres zuzurechnen.

Wenn also jemand der Steuerbehörde plötzlich ein Vermögen bekanntgibt, so muß er sich darauf gefaßt machen, daß die Steuerbehörde eventuell versucht, dieses Vermögen als Kriegsgewinn aufzufassen und mit der Kriegsgewinnsteuer zu belegen. Der Steuerpflichtige muß daher, wenn es sich nicht um einen Kriegsgewinn handelt, der Steuerbehörde die nötigen Daten geben. Allerdings ist nicht zu befürchten, daß die Bemessung der Kriegssteuer ohne Zutun des Steuerpflichtigen erfolgt, da die Behörde nach dem Gesetz verpflichtet ist, falls sie ein bestimmtes Vermögen als Kriegsgewinn erklären will, zuerst den Steuerträger aufzufordern, über die Provenienz des Geldes Aufschluß zu geben.

Abendblatt 13./III. 1919

40

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Moritz Zalman, Advokat in Wien.

V.

Erklärung des Einkommens.

(Fortsetzung zu „Steuerträger" Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit" vom 13. Februar, Nr. 5 im Abendblatt vom 20. Februar, Nr. 6 im Abendblatt vom 27. Februar und Nr. 7 im Abendblatt vom 6. März. — Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

In der Praxis entstehen oft Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten über die Frage, was der Steuerträger als Einkommen zu betrachten hat. Die Frage ist aus dem Grunde wichtig, weil auch das Gesetz keine klare Begriffsbestimmung gibt und weil auch eine feste Umgrenzung des Begriffes vielen Schwierigkeiten begegnet. Der Steuerträger pflegt unter Einkommen das zu verstehen, was ihm nach Abzug der Ausgaben erübrigt. Viele Steuerträger zählen zu den Ausgaben auch die Kosten der Haushaltung und sonstige Aufwendungen, denen die Abzugsfähigkeit im Steuergesetz ausdrücklich abgesprochen wurde. Das Gesetz bezeichnet als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Wenn ein Steuerträger sein eigenes Haus besitzt, so muß er der Steuerbehörde auch den Wert der Wohnung im eigenen Hause angeben, damit dieser Betrag dem Einkommen zugeschlagen wird. Die Wohnung im eigenen Hause bildet nämlich steuerrechtlich auch eine Einnahme, weil sie dem Steuerträger eine Ausgabe, nämlich die Bezahlung des Mietzinses, erspart. Da der Mietzins als ein Teil der Haushaltungskosten nicht abzugsfähig ist, so würde der Hausbesitzer gegenüber jenem, der die Wohnung bezahlen muß, im Vorteil sein, wenn er nicht auch den Wert der Wohnung im eigenen Hause versteuern müßte. Dasselbe gilt vom Steuerträger, der eine freie Wohnung innehat, und von dem, der einen dem wahren Mietwert in unverhältnismäßiger Weise nicht entsprechenden Mietzins zahlt. Wenn ein Firmangestellter zum Beispiel nebst dem Gehalt auch eine freie Wohnung hat, so muß er der Steuerbehörde nicht nur den Gehalt, sondern auch den Wert der freien Wohnung angeben. Auch sonstige Naturalbezüge, wie Beheizung, Beleuchtung und Kost, müssen fatiert werden. Der Wert der Wohnung im eigenen Hause sowie der sonstigen freien Wohnung muß unter Berücksichtigung der im Hause sonst obwaltenden Verhältnisse festgestellt werden. Abgesehen von der freien Wohnung, müssen die Steuerträger auch den Wert der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft oder des eigenen Gewerbebetriebes fatieren. Wenn der Grundbesitzer aus den Erträgnissen seiner Wirtschaft seinen Haushalt bestreitet, so muß er den Wert der Erzeugnisse der Wirtschaft, die er für seinen eigenen Haushalt verbraucht, ebenfalls der Steuerbehörde angeben, wobei die ortsüblichen Preise als Richtschnur zu gelten haben. Dasselbe gilt vom Kaufmann, der einen Teil seiner Waren für seinen Haushalt verbraucht. Auch der Kaufmann muß den Wert dieser dem Gewerbebetrieb entnommenen Waren einbekennen, weil sie einen Teil der Haushaltungskosten darstellen. Auch die sonstigen Naturaleingänge sind nach ihrem Geldwert der Steuerbehörde anzugeben, weil nicht nur das in Geld, sondern auch in Geldeswert bestehende Einkommen die Grundlage der Besteuerung bildet. Es ist für die Besteuerung gleichgültig, in welcher Weise man das Einkommen erworben hat. Es ist auch gleichgültig, ob das betreffende Einkommen bereits von einer anderen Steuer getroffen wurde. Der Steuerträger zahlt zum Beispiel für Zinsen, die er bezieht, die Rentensteuer; er muß aber trotzdem auch die Einkommensteuer bezahlen. Der Hausbesitzer zahlt von den Mietzinsen, die er einnimmt, die Hauszinssteuer. Er muß dessenungeachtet von denselben Mietzinsen, allerdings nach Abzug der Hauszinssteuer, die Einkommensteuer bezahlen. Es gibt keine Einkommensquelle, die von der Einkommensteuer ausgenommen wird. Ob man sein Einkommen als Beamter, als Hausbesitzer, als Geschäftsmann, als Grundbesitzer, als Rentier oder als Arbeiter bezieht, jedes Einkommen, beziehungsweise alle Einnahmen, die einem zufließen, müssen der Steuerbehörde angeführt werden. Auch die einmaligen Einnahmen, zum Beispiel Los- und Lotteriegewinne, sind in dem der Vereinnahmung folgenden Steuerjahr zu fatieren. Nur wenn jemandem im Erbwege ein Vermögen zugefallen ist, braucht er dieses Vermögen, das ja schließlich auch eine Einnahme darstellt, nicht zu fatieren. Dasselbe gilt, wenn jemandem ein Vermögen infolge einer Lebensversicherung zugefallen ist. Wenn zum Beispiel die Frau nach dem Tode ihres Ehegatten von einer Versicherungsgesellschaft ein Kapital ausbezahlt erhält, braucht sie diese Versicherungssumme nicht einzubekennen. Selbstverständlich sind aber die Erträgnisse der Erbschaft oder der Versicherungssumme zu fatieren. Wichtig ist die Frage der Schenkung, die nur dann steuerfrei ist, wenn sie eine außerordentliche Einnahme bildet. Wenn der Steuerträger einmal oder auch einige Male, jedoch nicht regelmäßig, einige Summen als Schenkung bekommen hat, so braucht er diese Schenkung nicht einzubekennen. Wiederholen sich aber die Schenkungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch nicht nach genau bestimmten Zeitperioden, so müssen diese Schenkungen ebenfalls fatiert werden, weil sie nicht mehr als außerordentliche Einnahmen betrachtet werden können. Die Frage der Behandlung der Schenkungen wird jetzt von besonderer Bedeutung sein. Nach dem neuen Gesetz müssen nämlich Schenkungen von mehr als 3000 Kronen zur Gebührenbemessung angezeigt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob über die Schenkungen eine Urkunde errichtet wurde oder nicht. Wenn also jemand eine Summe, die er als Schenkung bekommen hat, nicht besteuert wissen will, so wird er wohl den Beweis erbringen müssen, daß es sich tatsächlich um eine unentgeltliche Zuwendung handelt. Erbringt er diesen Beweis und wurde die Schenkung der Gebührenbemessungsbehörde nicht angezeigt, so läuft der Steuerträger Gefahr, daß ihm eine empfindliche Gebührenstrafe auferlegt wird. Es wäre daher sehr ratsam, wenn etwaige Schenkungen von mehr als 3000 Kronen, die gemacht werden auch beurkundet und der Gebührenbemessungsbehörde angezeigt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Abendblatt 43

14./III. 1919

Die Sperrung der Safes.

Das Bild vom heutigen Tag.

Im Laufe des gestrigen Tages haben die Geldinstitute entsprechend der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen mit der offiziellen Notierung der bei ihnen gemieteten Schrankkästchen begonnen, um dem Staatsamte Namen und Adressen der Mieter bekanntgeben zu können. Während des Krieges haben sich die Depots in den Safes um ein Bedeutendes erhöht, so daß man sagen kann, daß die Werte, die in den Safes der Großbanken heute hinterlegt sind, gut um die Hälfte die Beträge übersteigen, die vor dem Kriege in den Schrankkästen zu finden waren. Neben Bargeld findet man hier ungeheuere Werte in Juwelen, die während des Weltkrieges wegen ihrer Beständigkeit des internationalen Wertes mehr als je angekauft worden sind. Einen Ueberblick über die in den Stahlschränken untergebrachten Werte haben die Leitungen der Banksafeabteilungen nicht, weil sie es bisher immer abgelehnt haben, in die Schränke Einsicht zu nehmen.

Der Verkehr wickelte sich gestern und auch heute in voller Ruhe ab. Er ist wohl lebhafter als an gewöhnlichen Tagen, doch kommen die Safebesitzer nur, um zu fragen, wann sie die Formulare erhalten könnten, um ihrer Anmeldepflicht nachzukommen. Wie man uns in den Banken mitteilt, zeigt es sich, daß das Publikum sich auf die nötigen Schritte zur Vermögensabgabe durch lange Zeit vorbereitet hat. Es ist wohl über die rasche Durchführung der Maßregel ein wenig erstaunt, aber durchaus nicht über die Maßnahme selbst überrascht. Viele Personen, deren Safes leer sind, wollten heute bei den Banken ihre Schlüssel zurückstellen. Diese wurden jedoch nicht übernommen, da die Bankleitungen den Stand des gestrigen Tages, der als Grundlage für den Bericht an das Staatsamt für Finanzen dienen soll, nicht durch Streichung von Mietern der Stahlschrankfächer ändern wollten.

Die Sperre der Safes und die Juweliere.

Durch die Sperre der Safes haben insbesondere die Juweliere großen Schaden erlitten. Der Vizepräsident des Greminms der beeideten Sachverständigen Herr Prinz teilte einem unsrer Mitarbeiter darüber folgendes mit: „Durch die vielen Einbrüche in der letzten Zeit hat sich unsre Branche veranlaßt gesehen, sämtliche Juwelen — die Assekuranzgesellschaften wollten die Versicherung der Pretiosen nicht mehr übernehmen — vor Geschäftsschluß im Safe zu deponieren. Dieser Vorgang wurde von allen Grossisten, Fabrikanten und Arbeitsgeschäften besorgt, da die Arbeitsstätten meist im letzten Stock der Gebäude lagen, wo genügende Sicherheit während der Nacht nicht gewährleistet war. Es waren auch die Auftraggeber selbst, die zur Sicherheit ihrer zu Reparaturen übergebenen Pretiosen die Aufbewahrung in Safes verlangten. Die Safes dienten also den Juwelieren als tägliche Aufbewahrungsstätte über Nacht für eigene und fremde Juwelen und keineswegs zur Thesaurierung des Vermögens.

Durch die wegen der Vermögensabgabe erfolgte Sperre der Safes ist natürlich das Geschäft der Juweliere ungemein behindert worden, da es jetzt den Juwelieren unmöglich gemacht wird, die in den Safes über Nacht deponierten Pretiosen ihren Kunden morgens zur Weiterarbeit zu beheben. Die Juweliere haben daher gestern eine Protestversammlung veranstaltet, an der die Vertreter sämtlicher Grossisten, Steinhändler, Detailleure und Arbeiter teilnahmen. Die Versammlung beschloß, bei der Regierung wegen der Aufhebung der Safessperre, die für die Juweliere einem Stillstande des Geschäftes gleichkäme, vorstellig zu werden.

Wie uns von andrer Seite noch mitgeteilt wird, hat eine Anzahl von Juwelieren im Finanzministerium direkt wegen der Safes angefragt und ihre Lage dargestellt. Es wurde ihnen mitgeteilt, daß nach der protokollarischen Aufnahme des Inhaltes der einzelnen Safes, die raschest erfolgen soll, keinerlei Hindernis mehr besteht, daß die Juweliere über den Inhalt ihrer Safes frei verfügen.

Elf Millionen in einem Hotel-Tresorfach.

In dem Safedepot eines ersten Wiener Hotels wurde ein Barbetrag von elf Millionen Kronen im Besitze eines einzigen Hotelgastes, eines Herrn aus der Türkei, gefunden.

Österr. Volkszeitung

14. III. 1919

Die Sperre der Schrankfächer.

Amtssiegel an den Safes in den Wiener Hotels.

Gestern ist — wie an anderer Stelle des Blattes berichtet wird — die Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen erschienen, mit welcher die Anmeldung und Kontrolle der verschiedenen Vermögenschaften verfügt wurde. Mit dieser Vollzugsanweisung wurde auch die Sperrung der Safes angeordnet und die Meldepflicht darüber den Mietern wie auch den Vermietern der Schrankfächer aufgetragen. Nun sind gestern schon in frühen Morgenstunden in den großen Wiener Hotels, in denen eiserne Schrankfächer den Gästen zur Verfügung stehen, Beamte der Finanzbehörde erschienen und haben sich die Schlüssel zu diesen Safes übergeben lassen. An die Schrankfächer selbst wurden Amtssiegel angelegt, um zu verhindern, daß die Mieter dieser Schrankfächer die dort hinterlegten Werte unkontrolliert an sich nehmen können.

Vielfach wurden Bedenken laut, inwieweit man nach den neuesten Sperrverfügungen des Staatsamtes für Finanzen noch über Geld und sonstige Gegenstände in Safedepots, die gleichfalls unter Sperre gestellt sind, in Hinkunft würde disponieren können.

Von unterrichteter Seite wird nun mitgeteilt, daß Safedepots, wie die Verordnung ausdrücklich hervorhebt, wohl gleichfalls unter Sperre gesetzt sind, daß jedoch die Entnahme aus dieser Verwahrung bis zu einem gewissen Grade gestattet sein wird. Der Inhaber eines Schrankfaches wird seinen Wunsch dem Finanzministerium zum Ausdrucke bringen, worauf ein Kommissär das Safedepot öffnen und nach eigenem Ermessen dem Besitzer Gegenstände und Geld ausfolgen wird.

Pester Lloyd
15./III. 1919

Sperre der Safes und der Geldeinlagen.

Budapest, 14. März.

Ein halbamtliches Kommuniqué kündigt an, daß Montag eine Separatausgabe des amtlichen Blattes einen Erlaß des Finanzministers veröffentlichen wird, wonach die Safes und unter gewissen Bedingungen auch die Guthabungen in laufender Rechnung, sowie die Einlagen unter Sperre gestellt werden. Der Erlaß entspricht im großen und ganzen der gestern erschienenen deutschösterreichischen Verordnung. Laut der offiziösen Darstellung hat die Regierung überhaupt nicht daran gedacht, diese Verordnung zu erlassen, auch dann noch nicht, als die österreichische Regierung ihre einschlägige Verordnung bereits herausgegeben hatte. Es ereignete sich aber nun, daß das Publikum die Banken heute förmlich bestürmte, so daß die Regierung gezwungen war, diese Verordnung infolge der kopflosen und jeder finanziellen Einsicht entbehrenden Haltung des Publikums zu erlassen, um die Panik zu verhüten, die eventuell infolge des Mangels an Intelligenz des Publikums sich auch auf sonstige Zweige des Wirtschaftslebens verpflanzen hätte können. Es muß festgestellt werden, daß das Programm des Finanzministers diese Sperre überhaupt nicht erheischt hätte, da die Vermögen der großen Vermögensabgabe auch ansonsten nicht entzogen werden könnten. Dessenungeachtet war der Finanzminister zur Herausgabe dieser Verordnung gezwungen, gerade um der Panik, die das Publikum durch seine Ungeduld selbst hervorgerufen hat, vorzubeugen.

Soweit das offiziöse Kommuniqué. Wie daraus ersichtlich, werden die Safes sowie ein Teil der Einlagen in laufender Rechnung und auf Sparbücher unter Sperre gestellt. Die Notwendigkeit dieser Verfügung steht angesichts der Tatsache, daß die Schalter der Geldinstitute heute von den Einlegern sowie den Safedeposit-Parteien förmlich belagert waren, außer Zweifel. Das Publikum hat das Gefühl, daß eine der deutschösterreichischen ähnliche Sperre auch bei uns kommen müsse, und befindet sich in dem großen Irrtum, daß eine solche Sperre den unmittelbaren Zweck verfolge, die bevorstehende große Vermögensabgabe zu sichern. In diesem Irrglauben will nun ein Teil des Publikums, und gerade die breite Schichte der wirtschaftlich ungeschulten Kreise, sein Geld und die sonstigen Werte vor der Besteuerung in vermeintliche Sicherheit bringen. Bei der massenhaften Abhebung der Geldeinlagen dürfte ferner die Befürchtung mitgewirkt haben, daß es zu einer so radikalen Sperre kommen könnte, daß den Eigentümern der Einlagen die für den nächsten Bedarf notwendigen Geldbeträge nicht ausgefolgt werden. Daß die plötzliche Flucht vor der Vermögensabgabe jenen, die ihre Einlagen und Werte in der Absicht der Steuerflucht nun aus den Geldinstituten an einen „sichereren" Ort bringen wollen, niemand frommt, weil die Veranlagung dieser großen Vermögensabgabe alle Werte, also auch Banknoten und Wertpapiere mit absoluter Sicherheit erfassen wird, scheint noch immer nicht in das Allgemeinbewußtsein gedrungen zu sein. Es muß aber auch den finanziell Unwissenden eingeschärft werden, daß die Vermögensabgabe auch das Bargeld und die Effekten unbedingt ergreifen wird, wohin man diese auch zu verstecken sucht. Die Bestürmung der Banken und Sparkassen war daher ganz unsinnig, es bestand aber die Gefahr, daß sie zu einem gefährlichen Run ausarten werde.

Unter den gegenwärtigen kritischen Verhältnissen wäre ein solcher Run von unabsehbaren Folgen begleitet. Der Massenabhebung der Einlagen mußte ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden, und es blieb dem Finanzminister nichts anderes übrig, als entweder ein partielles Moratorium auf die Depositen bei den Geldinstituten anzuordnen, oder aber die Sperre zu verfügen. Das drastische Mittel des Moratoriums wäre für den erstrebten Zweck überflüssig und geeignet gewesen, das unerschütterte Vertrauen unseres Publikums zu unseren Geldinstituten, deren Liquidität außer allem Zweifel steht, zu trüben. Die Sperre hingegen trifft nur einen Teil der Einlagen, wobei dem Wirtschaftsverkehr die notwendigen Geldmittel noch immerhin zur Verfügung stehen werden, und ist eine Maßregel, die im Interesse der Gesamtwirtschaft ergriffen wird.

Es ist augenscheinlich, daß die offiziöse Motivierung dieser Verfügung sich mit den Tatsachen vollständig deckt. In der Enquete über die große Vermögensabgabe wurden alle Details einer Verhütung jeder möglichen Steuerflucht durchberaten, und es trat die einmütige Ansicht zutage, daß es bei den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht notwendig sei, eine sofortige vorherige Sicherstellung der Abgabe im Wege einer Vermögenssperre vorzunehmen. Es handelt sich demnach bei dieser Verfügung augenscheinlich lediglich darum, einem unsinnigen Run auf unsere Geldinstitute vorzubeugen und dadurch die Gefahr einer argen Bedrängnis unseres gesamten Wirtschaftslebens abzuwehren.

Neues Wiener Tagblatt Abendl
15./III. 1919

Vermögenssperre und Steuerzahlung

Die Steuerschutzstelle der Wirtschaftlichen Zentrale macht aufmerksam, daß sich die aus Anlaß der Sperre ausgesprochene Stundung der Zahlungen bis 15. April nur auf jene Steuerforderungen bezieht, die am 13. März noch nicht verzugszinsenpflichtig waren. Es sind dies folgende Zahlungen: Die erste Hälfte der Einkommensteuer, der Grundsteuer, der Hausklassensteuer und der Rentensteuer für 1919. Weiter jene Vorschreibungen von Kriegsgewinnsteuer, die am 26. Februar oder später zugestellt worden sind, auch für frühere Kalenderjahre, endlich die Restzahlung an Einkommensteuer und Rentensteuer für frühere Jahre, welche sich gegenüber der ursprünglichen Zahlung nach Vorjahrsquote und Zahlungsaufträgen ergeben, die am 26. Februar oder später zugestellt worden sind. Ohne Rücksicht auf Steuerjahr und Zustelltag des Zahlungsauftrages sind bis 15. April gestundet alle jene Zahlungen, welche samt Kriegszuschlägen den Jahresbetrag von 100 K. nicht übersteigen.

Neue Freie Presse 53

15./III. 1919

Das Vorspiel zur Vermögensabgabe.

Bemerkungen eines Industriellen.

Wien, 14. März.

Die Vollzugsanweisung über die Anmeldung des Wertpapierbestandes, der Spareinlagen und der nach einem gewissen Zeitpunkte angekauften Luxusartikel — denn diese Objekte sind ja der Gegenstand, und zwar der alleinige der vorzunehmenden Inventarisierung — soll offenbar der Bevölkerung beweisen, daß mit der Einführung der Vermögensabgabe unbedingt gerechnet werden muß. Wir können also in dieser Vollzugsanweisung gewissermaßen das Vorspiel zu einer weiteren Handlung in mehreren Akten erblicken; mehrere Akte müssen folgen, um zum Höhepunkt des wirtschaftlichen Dramas der Vermögensabgabe zu gelangen. Durch diese wird auch eine Menge Kapital entzogen, welches zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft unbedingt notwendig wäre. Umso unabweislicher ist es, Sicherheit zu haben, daß die Vermögenssteuer nicht etwa zu dem Auskunftsmittel einer vorübergehenden Budgetordnung verwendet wird, sondern zur Abbürdung der Kriegsschuld und zur Regelung unseres Geldwesens durch Abschnürung der Banknotenzirkulation. Der czecho-slowakische Staat verfolgt diesen Zweck in deutlicher Weise. Dort soll der Banknotenumlauf vermindert und dadurch der Uebergang zu einer gesunden Währung erreicht werden. Mit den Kriegsschulden machte es sich der czecho-slowakische Staat allerdings bequem, indem er die Beteiligung ablehnt. Die Vorbereitungsakte sind aber auch dort weit umfassender; man schreitet nicht bloß zur einer Registrierung des Wertpapierbesitzes, der Geldeinlagen und Luxusgegenstände, sondern unternimmt den Versuch, den ganzen Wirtschaftsprozeß zwischen Forderungen und Schulden zu ermitteln und gleichzeitig eine Inventur der landwirtschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Betriebsmittel (lebendes Inventar, Warenvorräte, Maschinen usw.) durchzuführen. Diese Inventur ist nicht nur vollständiger als die bei uns geplante, sondern zeigt von vornherein den Willen, das Vermögen aller Bevölkerungsschichten zu erfassen als deutliches Zeichen, daß die Vermögensabgabe sämtliche Vermögen gleichmäßig treffen soll, während in der österreichischen Vollzugsanweisung das bedenkliche Symptom zu erblicken ist, vorzugsweise eine Kategorie des beweglichen Vermögens zunächst offenbar als wichtigstes Objekt der Vermögensabgabe zu erfassen.

Auch ein anderes Moment darf nicht übersehen werden. Der czecho-slowakische Staat hat das größte Interesse, seinen Reichtum zu zeigen und zu offenbaren. Ihm droht nicht die Gefahr, daß sein Milliardenvermögen der Entente Veranlassung bieten konnte, darauf zu greifen, während wir in Deutschösterreich vermeiden müssen, durch eine Vermögensinventur den Schein eines Vermögens zu erwecken, das in Wirklichkeit nicht besteht, aber doch als Stützpunkt von Entschädigungsforderungen angesehen werden könnte.

Die finanzielle und wirtschaftliche Lage Deutschösterreichs drängt uns in die Richtung der Ergreifung starker Mittel. Daß ein solches Mittel nicht der Staatsbankerott sein kann, ist ebenso außer Zweifel, als die Tatsache, daß das Ziel jeder Finanzpolitik sein muß, einen derartigen Zusammenbruch zu vermeiden. Deshalb ist der Gedanke einer Vermögensabgabe aufgetaucht. In welcher Form immer sie durchgeführt wird, ist es eine unbestreitbare Wahrheit, daß die Ergebnisse der Vermögenssteuer losgelöst werden müssen von der regelmäßigen Budgetgebarung und von vornherein für dieselbe einer Zweckbestimmung zu dienen haben. Wir können nicht unsere letzten Reserven angreifen, ohne zu wissen, daß dieselben nur für ein letztes Ziel bestimmt sind. Wenn wir es also auch hinnehmen müssen, daß mit den Vorbereitungsarbeiten schon derzeit begonnen wird, so müssen wir die unumstößliche Festlegung verlangen, daß die Verwaltung der Eingänge aus einer etwaigen Vermögensabgabe von der laufenden Gebarung getrennt wird. Die Vorbereitungsarbeiten sollen wohl fortgesetzt, die Vermögensabgabe aber erst in einem Zeitpunkte durchgeführt werden, in welchem eine zuverlässige Wertbestimmung des Vermögens möglich ist und die Gefahr ausgeschlossen erscheint, daß etwa andere Mächte als der deutschösterreichische Staat auf diese Ergebnisse greifen.

Die Vollzugsanweisung selbst würde zu mancherlei Kritik herausfordern. Vor allem darf aus den Objekten der Inventarisierung nicht geschlossen werden, daß die durch dieselben ergriffenen Vermögensarten etwa eine besondere Stellung in der Vermögensabgabe erfahren sollen. Es ist sicher, daß Störungen im Wirtschaftsleben durch die Inventarisierung selbst und die Art der Durchführung unvermeidlich sind. Deshalb ist der lange Termin — im Gegensatze zum kurzen im czecho-slowakischen Staate — bedenklich und nur dadurch vielleicht erträglich, daß der einzelne es in der Hand hat, die Zeit der Dispositionsbeschränkung abzukürzen, indem er baldmöglichst an die Abgabe des Bekenntnisses schreitet. Die Art der Inventarisierung und die Objektsbeschränkung derselben führt dazu, daß ein unvollständiges und zum Teil unrichtiges Bild gewonnen wird, was die Czecho-Slowaken vermeiden, weil dort gleichzeitig eine Feststellung der Schulden und Forderungen vorgenommen wird. Wichtig wäre es, wenn die versprochene Steueramnestie baldmöglichst erfolgen würde. Nicht etwa aus dem Grunde, weil unredliche Steuerträger geschützt werden sollen: Eine Amnestie ermöglicht nicht nur eine wahrheitsgetreue Angabe des Bestandes, sondern gibt auch der Steuerbehörde die Handhabe, die Bekenntnisse zu kontrollieren und ohne weitwendige Steuerstrafverfahren diese Korrekturen im Einvernehmen mit den Steuerträgern durchzuführen. Die Amnestie hätte einen doppelten Erfolg, indem die Inventarisierung ehrlicher durchgeführt würde und gleichzeitig für die Vergangenheit noch eventuell höhere Steuereingänge einfließen könnten.

Allerdings werden auch dieser Aufnahme Vermögensbestandteile entgehen, weil die Banknotenabstempelung ohne Feststellung der Besitzer der Banknoten durchgeführt wurde. Große Gewinne wurden vor der Steuerbehörde verheimlicht, nicht etwa von seiten der Industriellen, Gewerbetreibenden und Kaufleute, die durch ihre Fabriken, Werkstätten und kaufmännischen Betriebsstätten der Steuerbehörde doch einen sicheren Anhaltspunkt für die Ermittlung ihres Einkommens bieten. Aber im Kriege wurde eine Unzahl von Geschäften durch Personen ohne Betriebsstätten abgeschlossen, deren Einkommen bisher nicht erfaßt wurde. Ebenso sind viele Gewinne der Landwirtschaft der Besteuerung entgangen. Gerade diese Kreise sind auch die größten Thesaurierer von Banknoten. Es müßte eine Hauptaufgabe der Steuertechnik sein, diese erzielten Gewinne und den hiedurch gewonnenen Banknotenbesitz durch Einkommen-, Kriegs- und Vermögenssteuer zu erfassen. Ob dieser Banknotenbesitz durch die Inventarisierung, die zuletzt durchgeführt wird, ergriffen werden kann, ist mehr als zweifelhaft. Die brutalen Mittel der czechischen Finanzpolitik sind auch diesen Kreisen zu Leibe gegangen.

Wenn wir kurz die Stellungnahme der Industrie gegenüber der Vermögensabgabe und den vorbereitenden Maßnahmen zusammenfassen wollen, so geht sie dahin, daß die Industrie sich der Notwendigkeit der Durchführung einer Vermögensbesteuerung nicht verschließt. Es besteht Uebereinstimmung der Anschauungen darüber, daß die Vermögensabgabe nicht zur Deckung etwaiger Fehlbeträge im Budget dienen soll, sondern nur zur Abbürdung der Kriegsschuld und zur Regelung unseres Geldwesens die Unterlage bilden darf, ferner müssen nach Ansicht der Industrie alle Bevölkerungsschichten nach ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen und der Zeitpunkt der Durchführung der Vermögensabgabe so gewählt werden, daß deren Ergebnis ausschließlich für die inneren Zwecke der deutschösterreichischen Volkswirtschaft Verwendung finden kann.

österr. Volkszeitung

15./III. 1919

54

Gesperrte Safes.

Die Anlegung der Mieterverzeichnisse.

Die Geldinstitute haben gestern mit der offiziellen Verzeichnung der bei ihnen gemieteten Schrankkästchen begonnen, um gemäß der Vollzugsanweisung dem Staatsamte für Finanzen Namen und Adresse der Mieter bekanntgeben zu können. Die Zahl der Depots hat sich während des Krieges bedeutend vermehrt; neben Bargeld werden außerordentlich hohe Werte an Juwelen eingelegt. Der Verkehr wickelte sich in voller Ruhe ab. Der Besuch in den Safeabteilungen war zwar reger als sonst, beschränkte sich aber darauf, daß die Safeinhaber Erkundigungen darüber einzogen, wann sie die für die Anmeldung nötigen Formulare erhalten.

Es zeigt sich — wie aus Bankkreisen mitgeteilt wird — daß das Publikum auf die zur Vermögensabgabe erforderlichen Schritte vielfach seit langem vorbereitet war; so kam es, daß zwar die rasche Durchführung der Maßregel, nicht aber diese selbst überraschte. Viele Parteien, deren Safes leer sind, wollten gestern ihren Schlüssel zurückstellen; diese wurden aber von den Leitungen nicht angenommen, da der Mieterstand des gestrigen Tages als Grundlage für den Bericht an das Staatsamt dienen soll.

Die Juweliere haben durch die Sperrung der Safes empfindlichen Schaden erlitten. Die vielen Einbrüche veranlaßte die Grossisten, Fabrikanten und Ladeninhaber zu der nunmehr allgemein eingebürgerten Maßnahme, sämtliche Juwelen vor Geschäftsschluß im Safe zu hinterlegen; auch die Parteien verlangten zu ihrer Sicherheit häufig den Verschluß ihrer zur Reparatur übergebenen Pretiosen im Schrankfach. Nunmehr sehen sich die Juweliere vor der Unmöglichkeit, die über Nacht deponierten Pretiosen ihrer Kunden dem Safe zu entnehmen. Die Juweliere haben bereits eine Protestversammlung einberufen und sich über deren Beschluß gestern deputativ ins Staatsamt für Finanzen begeben. Dort wurde ihnen mitgeteilt, daß nach protokollarischer Aufnahme des Inhaltes der Safes ihnen das freie Verfügungsrecht darüber wieder zusteht. Eine Ausnahmsbestimmung für Juweliere oder eine verwandte Branche ist jedoch — wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird — ganz ausgeschlossen. Die Bestände an Bargeld, Wertpapieren und Schmuck, die von Fachleuten schon für die Safe-Einlagen in einzelnen Bankinstituten auf viele Millionen Wert geschätzt werden, müssen unbedingt in der vorgeschriebenen Weise mit den Anmeldungen der Mieter amtlich verglichen werden, ehe den Mietern der Schrankfächer, beziehungsweise den Eigentümern der Wertgegenstände das Verfügungsrecht eingeräumt wird.

15./III. 1919

55

Konskription der Wertpapiere im tschecho-slowakischen Staate.

Aehnlich wie die deutschösterreichische Regierung ist nun auch die tschechische Finanzverwaltung bemüht, einen Wertpapierkataster zu schaffen. Während aber bei uns durch die jüngst erlassene Verordnung eine Feststellung des mobilen Kapitals in weitestem Umfange erfolgen soll und zu diesem Zwecke Schrankfächer und Guthaben gesperrt werden, begnügt sich Dr. Rasin diesmal mit milderen Maßnahmen. Er will nur eine Kennzeichnung der Wertpapiere vornehmen — die andern Vermögen sind in Tschechien allerdings schon anmeldepflichtig —, ohne daß aber eine Sperre, wenigstens nach dem vorliegenden telegraphischen Bericht aus Prag, verfügt wird. Neben diesem Unterschiede ist noch hervorzuheben, daß der tschechische Finanzminister die österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und die Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Anmeldung ausschließt. Das Telegramm aus Prag lautet:

Prag, 14. März. (Privattelegramm.) Die Regierung veröffentlicht eine Verordnung bezüglich der Konskription und Kennzeichnung der Wertpapiere, worin es unter anderm heißt: Ausländische und inländische Wertpapiere, welcher Art immer, Obligationen, Schuldverschreibungen, Prioritäten, Aktien, Lose, Teilschuldverschreibungen, Genuß- und Gewinstscheine usw. sowie fällige Coupons dieser Effekten (abgetrennt oder unabgetrennt) sind mit Ausnahme der Schuldscheine von österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und der Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu konskribieren und zu kennzeichnen. Als ausländische Wertpapiere gelten alle jene, deren Kapital oder Zinsen außerhalb des Gebietes der tschecho-slowakischen Republik zahlbar sind, daher auch solche, deren Aussteller den Sitz außerhalb dieses Gebietes hat. Die Konskription wird in der Zeit vom 20. März bis 20. April bei den Aemtern durchgeführt werden. Für die Bezeichnung der Wertpapiere, auch der ausgelosten oder fälligen, wird eine ½prozentige Evidenzgebühr von ihrem gesamten Nominalwert, mindestens 10 K., gezahlt.

Prag, 14. März. (Privattelegramm.) Jeder Handel mit nicht gekennzeichneten Wertpapieren ist verboten, und zwar heißt es in der Verordnung: Jedweder Handel, Uebertragung, Versendung, Verpfändung usw. mit nicht gekennzeichneten Wertpapieren ist verboten. Diesem Verbote widersprechende Rechtshandlungen sind ungültig. Ausgenommen von diesem Verbote ist die Uebernahme von Papieren ins Depot und die Verpfändung von Papieren, die in inländischen Geldinstituten deponiert sind. Dem Aussteller fälliger Wertpapiere, die im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik zahlbar sind, wird weiter jede Auszahlung auf nicht gekennzeichnete Wertpapiere und auf nicht gekennzeichnete Coupons verboten. Wichtig ist die Bestimmung, daß im Inlande weilende Staatsangehörige der tschechischen Republik sowie Personen, die in diesem Gebiete zumindest ein Jahr wohnen, auch die im Auslande hinterlegten Wertpapiere angeben müssen, ebenso ihre Depositenstellen. Ausländer, die sich im Inlande kürzere Zeit als ein Jahr aufhalten, haben diesen Umstand durch Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit zu belegen. Zur Berechnung der Evidenzgebühr ist der Verordnung eine Umrechnungstabelle beigelegt, derzufolge die Friedensparität angenommen wird, also 100 Dollar = 500 K., 100 Franken = 100 K. usw.

Neues Wiener Tagblatt

15./III. 1919

Die Beschlagnahme des Goldes und der ausländischen Werte.

Von einem Finanzpolitiker.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Vermögensabgabe an sich zwar die Noteninflation mit ihren nachteiligen Folgen beseitigt werden kann, daß wir jedoch durch die Auffaugung der inländischen Schuld noch nicht in die Lage versetzt werden, den Tauschverkehr mit dem Auslande behufs Beschaffung von Rohstoffen und Lebensmitteln wieder aufzunehmen. Der günstige Einfluß, den ernste Maßnahmen zur Beseitigung der Noteninflation jedenfalls auf unsern Kredit im Ausland haben müssen, darf einerseits nicht überschätzt werden, und dürfte sich anderseits erst dann einigermaßen wirksam gestalten, wenn diese Maßnahmen tatsächlich zur Durchführung gelangt sein werden. Vorläufig müssen wir noch, wie eben gemeldet wird, zur Beschaffung der allernotwendigsten Lebensmittel unsre Salinen verpfänden!

Da wir nun nicht alle Staatseinnahmen verpfänden können, so ist, solange unser Kredit im Auslande nicht wiederhergestellt ist, nur ein Tauschverkehr möglich. Als taugliche Tauschobjekte können nur ausländische Werte, Gold und Silber in Betracht kommen. Diese Tauschobjekte können in zwei Kategorien geschieden werden, in solche, die bereits vorhanden sind, und in solche, die erst erzeugt werden müssen, also in Gegenwartswerte und in Zukunftswerte. Die Produktion der Zukunftswerte setzt die Möglichkeit der Verfügung über die notwendigen Rohstoffe voraus. Diese Rohstoffe müssen aber selbst zum größten Teil aus dem Auslande bezogen werden, sodaß wir unbedingt auf die verfügbaren Gegenwartswerte greifen müssen, um die Produktion der Zukunftswerte überhaupt zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit der sofortigen, möglichst weitgehenden Erfassung und Verwertung der Gegenwartswerte ist um so dringender, als an Zukunftswerten doch wohl in erster Linie, so weit möglich, solche zu produzieren sein werden, welche zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der eigenen Bevölkerung notwendig sind.

Als Gegenwartswerte kommen hauptsächlich die im Inlande befindlichen ausländischen Werte sowie Gold und Silber in Betracht, und es wäre hoch an der Zeit, daß diese Werte sofort erfaßt werden, damit sie bei der Wiederaufnahme des internationalen Verkehres als Tauschmittel zur Verfügung stehen. Der Staat darf nicht länger zögern, mit der Beschlagnahme zunächst der ausländischen Wertpapiere und sodann der sonstigen entbehrlichen Gegenwartswerte vorzugehen, bis durch deren Verwendung als Kompensationsobjekte — jedoch nicht für eingeschmuggelte Banknoten — die Produktion der Zukunftstauschwerte in ausreichendem Maße in Gang gebracht ist. Nur hinsichtlich des Goldes wird es sich wohl empfehlen, dessen Verwendung als Fundierung für unsre künftige Valuta in den Vordergrund zu stellen und von einer Verwendung als Kompensationsobjekt abzusehen. Der tschecho-slowakische Finanzminister plant bekanntlich eine Valutaanleihe, die er dadurch zu fördern sucht, daß er für das eingelieferte Gold die Befreiung von der Vermögensabgabe und eine vierprozentige Verzinsung und Rückzahlung in Gold zusichert. Da dem tschecho-slowakischen Staate in Zucker und Kohle Gegenwartstauschobjekte, beziehungsweise Tauschobjekte, für deren künftige Produktion er keiner ausländischen Rohstoffe bedarf, zur Verfügung stehen, soll das eingelieferte Gold offenbar die Grundlage für die tschecho-slowakische Notenbank bilden, weshalb überdies in den jüngsten Tagen über die freiwillige Valutenanleihe hinausgehend ein Anbotszwang für Gold verfügt wurde. Je rascher wir die zur dringendsten Notwendigkeit gewordene deutschösterreichische Notenbank errichten und je rascher und ausgiebiger wir das im Inlande vorhandene Gold zur Bildung ihres Goldschatzes verwenden, um so rascher werden wir unsern Auslandskredit wieder festigen und dadurch eine erhöhte Produktion von Zukunftstauschwerten ermöglichen.

Die Zeit
16./III. 1919

Zur Vermögensabgabe.

Die Sperre der Kassenschrankfächer.

Die Steuerschutzstelle hat an die Steueradministration I als Safe-Sperramt das Ersuchen gestellt, in erster Linie die Inventarisierung und Wiedereröffnung jener Safes vorzunehmen, die gewerblichen Aufgaben dienen. Es sind dies insbesondere Safes, die von Goldarbeitern, Juwelieren, Antiquitätenhändlern und kunstgewerblichen Betrieben gemietet sind. Da die längere Sperre dieser Safes für ihre Inhaber eine empfindliche Betriebsstörung bedeuten würde, liegt es im besonderen Interesse der Inhaber, das genaue Verzeichnis, dessen Inhalt in unserem Abendblatt vom Donnerstag den 13. d. genau angegeben ist, so rasch als möglich in dreifacher Ausfertigung, gegen Empfangsbestätigung auf der dritten Ausfertigung, bei der Steueradministration für den 1. Bezirk, Fleischmarkt Nr. 19, zu überreichen.

Das Steuermoratorium.

Die Steuerschutzstelle macht aufmerksam, daß sich das aus Anlaß der Sperre ausgesprochene Moratorium der Zahlungen bis 15. April 1919 nur auf jene Steuerforderungen bezieht, die am 13. d. noch nicht verzugszinsenpflichtig waren.

Es sind dies folgende Zahlungen: die erste Hälfte der Einkommensteuer, der Grundsteuer, der Hausklassensteuer und der Rentensteuer für 1919; weiter jene Vorschreibungen von Kriegsgewinnsteuer, die am 26. Februar oder später zugestellt worden sind, auch für frühere Kalenderjahre, endlich die Restzahlung an Einkommensteuer und Rentensteuer für frühere Jahre, die sich gegenüber der ursprünglichen Zahlung nach Vorjahrsquote und Zahlungsaufträgen ergeben, die am 26. Februar oder später zugestellt worden sind. Ohne Rücksicht auf Steuerjahr und Zustelltag des Zahlungsauftrages sind bis 15. April gestundet alle jene Zahlungen, die samt Kriegszuschlägen den Jahresbetrag von K. 100 nicht übersteigen.

16./III. 1919

60

Vor der Vermögensabgabe.

Endlich sind die entscheidenden Vorbereitungen für die Vermögensabgabe getroffen worden. Ihre Verzögerung hat es ermöglicht, daß Millionenwerte ins Ausland gebracht werden konnten und der Besteuerung entzogen bleiben werden, wenn es nicht gelingt, ein internationales Uebereinkommen zur Erfassung des landesflüchtigen Besitzes zu treffen. Von den Staaten, die am Kriege beteiligt waren, werden wohl fast alle außerstande sein, ihre Schuldenlast ohne Vermögensabgabe abzubürden, werden alle ein gleiches Interesse an gegenseitigen Vereinbarungen zur Verhinderung der Vermögensdesertion haben. Aber ein solches Uebereinkommen hätte nur dann die angestrebte Wirkung, wenn sich kein Staat davon ausschließen würde; und es ist sehr zweifelhaft, ob nicht gerade die neutralen Staaten, die hier vor allem in Frage kommen, bereit sein werden, das Asylrecht, das sie des eigenen Vorteils willen fremden Vermögenswerten bisher gewährten, aufzuheben.

Nur in einer Hinsicht hatte die Saumseligkeit unserer Finanzverwaltung ihr Gutes: die wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnisse haben sich so trostlos gestaltet, daß die Ueberzeugung von der unumgänglichen Notwendigkeit der Vermögensabgabe allgemein geworden ist. Wir alle machen in diesen Jahren einen praktischen Wirtschaftskurs durch, unsere mit teurem Lehrgeld bezahlten Erfahrungen sind unsere Lehrmeister. Man braucht es niemand mehr auseinanderzusetzen und zu erklären, was die Entwertung unseres Geldes für den Haushalt des Staates wie jedes einzelnen bedeutet, und daß neben der Steigerung der produktiven Tätigkeit nur eine Verminderung der ungeheuren Staatsschuld und eine starke Eindämmung des Notenumlaufs den Wert unseres Geldes wieder heben kann. Die Schulden des alten Staates wurden jüngst mit 84 Milliarden berechnet, wovon an 28 Milliarden auf die Schulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank entfallen. Wenn bei der Liquidation, die schließlich doch nicht ausbleiben wird, auf Deutschösterreich etwa 30 Prozent der Verbindlichkeiten des alten Staates entfallen werden, so werden wir eine Staatsschuld von mehr als einem Viertelhundert Milliarden abzubauen haben. Die die Staatswirtschaft anscheinend am wenigsten belastende Schuld ist jene an die Notenbank, sie ist fast zur Gänze nur mit einem Prozent zu verzinsen. Aber auf der Volkswirtschaft lastet gerade diese Schuld am schwersten, und Heil würde uns allen widerfahren, wenn aus den Ergebnissen der Vermögensabgabe der überwiegende Betrag des auf Deutschösterreich entfallenden Teiles dieser Schuld getilgt und damit der Notenumlauf eine einschneidende Verringerung erfahren würde.

Wie viel von dem gesamten Notenumlauf der Oesterreichisch-ungarischen Bank, der Ende Februar mit 37·5 Milliarden Kronen ausgewiesen wurde und mit der nun bevorstehenden Einlösung der Kassenscheine eine starke Vermehrung erfahren wird, auf Deutschösterreich ohne die Sudetenländer entfällt, werden wir schon in wenigen Tagen vielleicht wissen. Die tschechoslowakische Regierung hat ebensowenig wie die jugoslawische das Ergebnis der durchgeführten Notenabstempelung bekannt gemacht. Das ließe darauf schließen, daß der Notenumlauf dort weit größer ist als bei einer einwerständlichen Liquidation auf die Gebiete dieser Staaten entfallen wäre. In Tschechien wurde bekanntlich die Hälfte der zur Abstempelung eingereichten Noten vom Staate zurückbehalten; welchen Einfluß diese Maßnahme auf die Preise im freien Warenverkehr geübt hat, darüber fehlt es bisher an zuverlässigen Mitteilungen; aber auf die Bewertung der tschechisch abgestempelten Krone im Ausland hat diese außerordentliche Einschränkung des Notenumlaufes rasch in günstigster Weise eingewirkt, selbst wenn man annehmen will, daß die Züricher Kurse der Devise Prag zum Teil auf geschickte spekulative Eingriffe zurückzuführen sind und die aus Prag gemeldeten Devisenkurse nur ein papierenes Dasein auf dem Kurszettel der Prager Devisenzentrale führen. Indem die Tschechen die Währungsgemeinschaft einseitig lösten, haben sie auch uns gezwungen, für unsere eigene Währung Sorge zu tragen. Das hat unsere Finanzverwaltung genötigt, ungesäumt an die Vorbereitung der Vermögensabgabe, an die Feststellung und Festhaltung eines Teiles des beweglichen Vermögens, sonderbarerweise nicht des ganzen, zu schreiten. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind derzeit nicht danach, um durch Warenausfuhr den Wert des deutschösterreichischen Geldes heben zu können; so bleibt nichts anderes übrig, als diesem Ziel auf dem Umweg über die Vermögensabgabe durch eine Verringerung der Staatsschuld und Eindämmung der Notenüberschwemmung näher zu kommen. Was die Bevölkerung durch die Vermögensabgabe einbüßen wird, wird sie hoffentlich bald durch den Mehrwert des Geldes wieder hereinbekommen.

Neues Wiener Tagblatt

16./III. 1919

61

Die Vermögenssperre in Ungarn.

Run auf die Safes.

Budapest, 15. März. (Privattelegramm.) In finanziellen Kreisen wurde heute bekannt, daß Finanzminister Dr. Szende gestern nacht über dringendes Anraten der Budapester Bankdirektoren beschlossen habe, die Sperrverordnung für die ungarischen Geldinstitute zu erlassen. Die Bankdirektoren begaben sich zum Finanzminister und erklärten, daß infolge der österreichischen Verordnung die Einleger massenhaft sich melden, auch die Safes werden gestürmt, so daß für die Zukunft ein noch größerer Run auf die Banken zu erwarten ist. Anderseits langen österreichischerseits große Beträge zur Deponierung ein. Um dies zu verhindern, entschloß sich Finanzminister Dr. Szende zur Herausgabe der Verordnung.

In Ergänzung seiner gestrigen Erklärungen sagte der Finanzminister einem Mitarbeiter des „Pester Lloyd“: Gestern nahmen viele ihre Spareinlagen heraus, doch die Gerüchte, als ob es sich um mehrere hundert Millionen handeln würde und daß diese mehrere hundert Millionen der Kontrolle entzogen wurden, seien übertrieben und beruhen auf dem Unverstand der Leute. Leider habe sich die Kaufkraft unsres Geldes in der letzten Zeit sehr verschlechtert, doch sind wir noch immer nicht so weit, daß die kleinste Rechnungseinheit unbedingt hundert Millionen wäre. Die Regierung habe bereits die Verfügung getroffen, daß eine Liste derjenigen zusammengestellt werde, die gestern aus den Banken Wertgegenstände herausgenommen haben. Diese werden dann aufgefordert, entweder diese Wertgegenstände zurückzugeben oder aber der betreffenden Bank eine genaue Liste der Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen. Im andern Falle werden strenge Maßregeln ergriffen werden und eine Publizierung in den Zeitungen erfolgen.

Die Abstemplung der Banknoten wird in wenigen Tagen ihren Anfang nehmen. Auch hier sind Gerüchte verbreitet über hundert Millionen, um die angeblich Ungarn durch die Verzögerung der Abstemplung Schaden erlitten hätte. Diese Gerüchte sind sehr übertrieben. Der Schaden wäre bedeutend größer, wenn die Abstemplung in so unvollkommener Weise und technisch so schlecht durchgeführt würde, wie dies bei den Jugoslawen oder bei den Tschechen geschah.

* * *

Die staatliche Inanspruchnahme ausländischer Wertpapiere.

Was England während des Krieges in weitgehendem Maße durch die Aufforderung zur leihweisen Ueberlassung ausländischer Wertpapiere getan hat, hat jüngst in Deutschland in andrer Weise, und nunmehr auch in Ungarn Nachahmung gefunden. Wie dies in England geschehen ist, bietet der ungarische Finanzminister eine Leihgebühr (1 Prozent nach dem Auslandskurse). Er nimmt auch sämtliche Auslandsforderungen und fremde Valuten in Anspruch. Die Rückerstattung der empfangenen Werte soll drei Jahre nach dem Friedensschluß erfolgen.

In Deutschösterreich ist man mit einer einschlägigen Verfügung noch im Rückstande, und ist noch keine Vorbereitung getroffen, um den deutschösterreichischen Besitz an Auslandswerten und Forderungen für staatsfinanzielle Zwecke heranzuziehen. Wie wir vernehmen, würde jedoch die staatliche Inanspruchnahme der Auslandswerte, an die ja wiederholt gedacht wurde, sich nicht in der Weise vollziehen wie in Ungarn. Einen Ueberblick über die Bestände in Deutschösterreich wird man übrigens durch die im Zuge befindliche Anmeldung aller beweglichen Vermögenschaften gewinnen.

* * *

Einschränkung der Wertpapierbelehnung und Safessperre in der Tschecho-Slowakei.

Prag, 15. März. (Privattelegramm.) Die tschechische Regierung hat eine Verordnung erlassen, die die Lombardierung von Wertpapieren einschränkt. Es heißt in der Verordnung unter anderm: Bis auf weiteres wird den Geldinstituten und Bankfirmen verboten, Darlehen auf Wertpapierpfand zu gewähren, wenn nicht die persönliche Identität des Darlehenswerbers sichergestellt ist. Ebenso wird den Banken und Bankfirmen verboten, ohne Sicherstellung der persönlichen Identität des Deponenten gemünztes oder verarbeitetes Gold und Silber sowie ausländisches Papiergeld auszufolgen. Wird ein verschlossenes Paket ausgefolgt, so ist es in Gegenwart des Deponenten zum Zwecke der Sicherstellung des Inhalts zu öffnen. Dasselbe gilt bezüglich der Behebung von Gegenständen, die in Sicherheitsschränken (Safes) verwahrt sind.

Pester Lloyd

Abendbl. 18./III. 1919

Die Vermögenssperre.

Budapest, 18. März.

Der heutige Tag verlief bei den Geldinstituten ziemlich ruhig. Der Verkehr an den Schaltern war lebhaft. Das Publikum scheint mit den Bestimmungen der Sperrverordnung bereits vertraut zu sein und die Parteien, die von ihren Einlagen in laufender Rechnung größere Beträge abheben wollen, bringen die zum Nachweis notwendigen Dokumente meistens mit. Größere Schwierigkeiten ergaben sich lediglich bei Entnahme aus Sparbucheinlagen, da zahlreiche Parteien mehr als die zulässige Höchstgrenze von 1000 Kronen zu ihrem Lebensunterhalt und sonstigen Bedarf fordern. Die Kontrolle von seiten der Vertrauensmänner der Beamten geht ungestört vonstatten; die schwierige Frage der Kassenschlüssel ist bei einigen Geldinstituten dadurch gegenstandslos, daß eben jene Kassenbeamten, denen die Aufbewahrung der Kassenschlüssel obliegt, mit der Kontrolle betraute Vertrauensmänner sind. In dieser Frage sind übrigens Verhandlungen mit dem Finanzministerium im Zuge.

Die Vertreter der hiesigen Geldinstitute versammelten sich heute mittag in der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank zu einer gemeinsamen Konferenz, um über die als notwendig erachteten Modifizierungen der Sperrverordnung schlüssig zu werden. Nach den bisherigen Dispositionen soll die bezügliche Verordnung bereits in der morgigen Nummer des Amtsblattes erscheinen. Die Modifizierungen bezwecken eine Erleichterung des Wirtschaftsverkehrs und insbesondere die Ermöglichung der glatten Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der durch die Sperrverordnung stark gehemmt wird. Die Modifizierungen bewegen sich in folgenden Rahmen:

Es soll ausgesprochen werden, daß die nach Inkrafttreten der Sperrverordnung erfolgten neuen Einlagen auf Sparbücher und in laufender Rechnung von der Sperre unberührt bleiben. Dies ist deshalb notwendig, weil sonst nicht darauf gerechnet werden könnte, daß das Publikum seine thesaurierten Geldmittel als Einlagen in die Kassen der Geldinstitute tragen wird. Es soll die Lösung erfolgen, daß nach den neuen Einlagen neue Sparbücher und neue Kontokorrents eröffnet werden, damit sie von den alten Einlagen getrennt geführt werden. Laut der Verordnung können Geldinstitute und Versicherungsgesellschaften über ihre Einlagen bei anderen ähnlichen Firmen unter sich frei verfügen. Es wird nun die Ergänzung dieser Bestimmung in der Richtung gewünscht, daß im gegenseitigen Verkehr zwischen den einzelnen Geldinstituten auch die freie Verfügung über die Wertpapiere ermöglicht werde. Bei dieser Uebertragung von Wertpapierdepots soll jedoch die Anmerkung verzeichnet werden, daß es sich um ein altes Depot handle, weshalb man darüber nicht frei verfügen könne. Auch die Frage ist aufgetaucht, was mit den neuen, also nach Inkrafttreten der Sperrverordnung hinterlegten Depots geschehen soll? Die Frage wird voraussichtlich in dem Sinne gelöst werden, daß man über diese Depots wird verfügen können. Eine wichtige Modifizierung betrifft die Frage, was in dem Falle geschehen soll, wenn aus Hypothekardarlehen den Schuldnern bereits gewisse Beträge liquidiert wurden und die Berechtigten nunmehr den Restbetrag der Forderung beheben wollen? Voraussichtlich wird dies mit der Beschränkung, die bezüglich der Kontokorrenteinlagen besteht, gestattet werden.

Dieselben Zweifel haben sich auch hinsichtlich der Kontokorrentkredite ergeben. Die modifizierende Verordnung soll bestimmen, daß auch aus diesen Guthaben dieselben Beträge, wie aus den Einlagen in laufender Rechnung behoben werden können. Bezüglich der Kassenscheine wird die modifizierende Verordnung wahrscheinlich ebenfalls die Grenze von 1000 Kronen, wie bei den Spareinlagen, feststellen. Die fälligen Kupons der deponierten Effekten werden ausgefolgt werden können. Hinsichtlich der Schecks wird zwischen hauptstädtischen und Provinzschecks distinguiert werden. Budapester Schecks, die vor dem 16. datiert sind oder vor diesem Termin avisiert wurden, dürfen, wenn die Schecks oder das Avisо bei dem Geldinstitut bereits vorgelegen ist, nachträglich honoriert werden. Für die Provinzschecks wurde der 18. d. M. als Endtermin des Einlangens des Schecks oder des Avisos bestimmt. Es tauchte auch die Frage auf, ob man auf ein Sparbuch, das sich in einem freien Depot (demnach nicht in einem Safe oder sonst verschlossen) befindet, Auszahlung verlangen kann? Die Antwort soll hier ebenfalls innerhalb der Grenze der auszahlbaren 1000 Kronen in bejahendem Sinne erfolgen. Ueberdies wurden Maßregeln zur Ermöglichung des börsenmäßigen Effektenverkehrs verlangt. Bezüglich der Erhöhung der Grenze von 1000 Kronen bei Spareinlagen auf Sparbücher scheint bisher keine Neigung einer Erhöhung dieser Grenze beim Finanzminister vorhanden zu sein.

Die Konferenz der Geldinstitute betraute die Herren Simon Krauß, Roland Hegedüs und Leopold Horvát damit, die Wünsche der Geldinstitute dem Finanzminister Paul Szende zu unterbreiten. Die Deputation begab sich in den ersten Nachmittagsstunden zu dem Finanzminister.

Abendl
19./III. 1919

64

Die Vermögenssperre.

Budapest, 18. März.

In Ausführung eines in der heutigen Konferenz der Budapester Geldinstitute gefaßten Beschlusses sprachen die Direktoren Simon Krauß, Roland Hegedüs und Dr. Leopold Horvát heute nachmittag beim Finanzminister Dr. Paul Szende vor, um ihm die Wünsche hinsichtlich der Abänderung der Verordnung über die Vermögenssperre zu unterbreiten.

Vor allem kamen die Zeitungsmeldungen zur Sprache, denen gemäß die Geldinstitutsleitungen aus Furcht vor einem Run den Finanzminister zur Herausgabe der Sperrverordnung veranlaßt hätten. Finanzminister Szende stellte demgegenüber fest, daß diese Nachrichten den Tatsachen nicht entsprechen, daß er vielmehr die erwähnte Verfügung ganz aus eigenem Antrieb getroffen habe, da er befürchten mußte, daß die Wiener Sperrverordnung auch unser Publikum zur sinnlosen Abhebung der Bankguthaben veranlassen könnte, wie das am jüngsten Freitag auch tatsächlich zu beobachten war.

Der Finanzminister erörterte sodann mit den erschienenen Herren eingehend die Abänderungsvorschläge und sagte zu, daß die ergänzende Regierungsverordnung in der Donnerstagnummer des amtlichen Blattes erscheinen wird. Möglicherweise wird die Regierung bis dahin in einem amtlichen Kommuniqué die hauptsächlichsten Abänderungen der Oeffentlichkeit mitteilen.

Die wichtigste Modifikation betrifft die Einlagebücher. Auf diese sollen Rückzahlungen nicht nur bis zum Betrage von 1000 Kronen, sondern auch darüber hinaus, aber mit den gleichen Beschränkungen erfolgen wie bei den Kontokorrentguthabungen. Ferner ist es den Instituten gestattet, neue Darlehen zu gewähren. Neue Einlagen und Wertpapierdepots der Kommittenten unterliegen keinerlei Rückzahlungsbeschränkungen.

Ueber die Safesperre wird eine ganz unabhängige, dritte Verordnung im Laufe dieser Tage erscheinen und die Oeffnung der Schrankfächer unter Kontrolle der Institute gestatten. Ueber den Inhalt der Fächer ist in solchem Falle ein genaues Inventar aufzunehmen. Sodann darf der Inhaber über ungarische und österreichische Wertpapiere, ferner über das Bargeld, Sparkassenbücher und Dokumente frei verfügen. Ausländische Wertpapiere, fremde Zahlungsmittel und Goldmünzen werden im Sinne der bestehenden Regierungsverordnung requiriert. Hinsichtlich der in den Safes befindlichen Juwelen hält der Finanzminister trotz aller Einwände daran fest, daß diese Werte wieder in die Safes zurückzulegen sind, da solche Gegenstände der Vermögensabgabe leicht entzogen werden können.

Was die Kontrolle durch die Vertrauensmänner der Beamtenschaft betrifft, erklärte der Finanzminister, daß seine bezüglichen Intentionen vielfach mißverstanden wurden. Er versprach, sich diesbezüglich mit der Leitung des Landesverbandes der Geldinstitutsbeamten neuerdings auseinandersetzen und sich bemühen zu wollen, die aufgetauchten Differenzen zu überbrücken. Es ist die Lösung geplant, aus den Direktoren, Abteilungschefs und den kompetenten Kontrollsbeamten in jeder Bank besondere Kommissionen zur Durchführung der Bestimmungen der Sperrverordnung zu delegieren und diesen Kommissionen auch ein oder zwei Vertrauensmänner der Beamtenschaft beizuziehen. Diese Vertrauensmänner hätten kein Anweisungs- oder Signierungsrecht, sondern hätten nur ihre Meinung zu äußern. Daß in einzelnen Instituten die Vertrauensmänner auch die Kassen- und Safeschlüssel abverlangten, hat der Finanzminister bemängelt und erklärt, daß hiezu keinerlei Veranlassung vorlag.

Was schließlich den Börsenverkehr betrifft, wünschte der Finanzminister, diesen unbedingt mit allen Mitteln anstandslos aufrechtzuerhalten. Der Wertpapierverkehr bleibt daher vollständig frei, und die zur Bestreitung von Wertpapiertransaktionen notwendigen Geldbeträge werden ebenfalls freigegeben.

Der Minister gab wiederholt der Erwartung Ausdruck, es werde gelingen, alle aufgetauchten Schwierigkeiten zur allgemeinen Zufriedenheit zu lösen.

*

Der Ungarische Kaufmännische Landesverband beschäftigte sich in seiner heutigen Direktionssitzung mit der Frage der Vermögenssperre. Vizepräsident Géza Drucker verwies auf die schweren Schäden, die dem Handel aus diesen Maßnahmen drohen. Auf seinen Antrag beschloß die Direktion, beim Finanzminister die notwendigen Schritte im Interesse der Milderung dieser Verordnung zu unternehmen.

*

Von der hiesigen Firma Walter u. Dummel erhalten wir folgende Zuschrift: „Wir haben heute ein Verzeichnis mit Beilage der Originalrechnungen derjenigen Posten zusammengestellt, welche wir am Samstag zu bezahlen gehabt hätten und diese wegen des Feiertages jetzt erst zahlen müssen. Auf Grund dieses Verzeichnisses haben wir — wegen der inzwischen erfolgten Sperre — die Postsparkasse ersucht, 4600 Kronen von unserem dortigen Guthaben für uns anweisen zu lassen und sind aber zu unserem großen Bedauern und Befremden mit unserem Begehren abgewiesen worden. Wir haben bei Banken keine laufende Rechnung, da uns zu diesem Zwecke die Postsparkasse vollkommen ausreicht, wir haben auch kein Detail-Warengeschäft, welches uns tägliche Geldmittel abwirft. In unserem Safedepot haben wir wohl einige Einlagebüchel erliegen, die uns eine rasche Geldbeschaffung am bequemsten ermöglichen würden, doch können wir infolge der Sperre die Einlagebücher ebenfalls nicht entnehmen. Da uns jetzt die Postsparkasse Zuweisungen von unserem dort liegenden Guthaben ebenfalls vorenthält, fragen wir ergebenst an: wie sollen wir unser Geschäft führen und unsere Lebensexistenz fortfristen, wenn hier nicht bald Wandel geschaffen wird?“

Österr. Volkszeitung

20. III. 1919

Die Musterung der Vermögen.

Der Kurs der Anmeldeformulare. — Eine unangenehme Ueberraschung. — Die Steuer-Drückeberger. — Offene Safetüren und offene Bücher. — Gold, Brillanten und Perlen. — Die Kunst des Erfassens. — „Wie fatiere ich am besten?"

Der erste Ansturm, den die Verordnungen betreffend die Vorbereitung der Vermögensabgabe hervorriefen, ebbt allmählich ab. Während die Parteien, die Einlagen bis zur Höhe der zulässigen Beträge beheben wollten, unmittelbar nach Verlautbarung der Sperrbestimmungen sich in den Sparkassenräumen Kopf an Kopf bis zu den Stiegenaufgängen drängten, wickelt sich der Verkehr jetzt schon ein wenig gelassener ab. Und auch die Safebesitzer, die vorgestern wegen der Anmeldeformulare noch förmliche Kämpfe in dem Safesperramt auf dem Fleischmarkt führen mußten, können sich — sofern sie es nicht selbst eilig haben, zu ihren Schrankfächern zu gelangen — Zeit lassen. Die Finanzbehörde hat den Anmeldetermin um eine Woche verlängert und angeordnet, daß Formulare auch in den Steueradministrationen der Bezirke ausgegeben werden. Freilich hätte man diesen ziemlich naheliegenden Einfall schon früher haben können. Das eintägige Formularemonopol des Sperramtes hatte außer anderen Begleiterscheinungen die groteske Folge, daß sich die Preistreiberei sogar der Anmeldeformulare bemächtigte, die (um börsenmäßig zu sprechen) von dem ärarischen Kostenpreis von 10 H. per Stück sprunghaft bis zu 1 K. stiegen. Einzelne unternehmende Leute, die selbst nie daran gedacht hatten, ein Safe zu mieten, stellten sich einfach an, kauften eine größere Anzahl Formulare und „begaben" sie dann an die wirklichen Safebesitzer, die, an sich schon nervös, wenigstens das Gedränge vermeiden wollten.

Die Nervosität, die die neuesten Sperrverfügungen erregten, macht sich allenthalben geltend. Es ist ungefähr so, wie es während des Krieges vor den zahlreichen Musterungen war. Ein Teil der Betroffenen leugnete das Unbehagen, das sich im Gefolge der jeweiligen Musterungsplakate einstellte, ein anderer Teil posierte unerschütterlichen Gleichmut, und dann gab es noch die Gruppe von Aufrichtigen, die kurz und ungeniert zugestanden, es sei ihnen ein sehr mäßiges Vergnügen, sich körperliche Reize und Gebrechen nach der Ueberprüfung in einem nichts weniger als appetitlich ausgestatteten Saale schwarz auf weiß bescheinigen zu lassen. Und ungefähr ähnlich liegen die Dinge auch jetzt. Die große Musterung der Vermögen hat begonnen, der bewegliche Besitz jeder Art muß sich anmelden, überprüfen, schätzen lassen, ehe er wieder die Bewegungsfreiheit erhält. Ein engmaschiges Netz von Bestimmungen wurde plötzlich ausgebreitet, und man kann schon in seinem Bekanntenkreise beobachten, wie dieser oder jener darin zappelt, allerlei Versuche macht, loszukommen, und endlich erkennt, daß die Versuche vergeblich sind. Freilich gibt es noch immer Schlauköpfe genug, die „vertraulich" oder stolz und strahlend erzählen, ihnen komme man nicht bei, sie hätten sich rechtzeitig vorgesehen; und das mag auch in vielen Fällen richtig sein — in zahlreichen anderen aber ist es eitel Aufschneiderei.

Einen wertvollen Erfolg hat die Finanzverwaltung, abgesehen von dem materiellen Ergebnis, das der Staat aus der kommenden Vermögensabgabe ziehen wird, jedenfalls bereits durch die vorbereitenden Verfügungen erzielt: den Herrschaften, deren Sinnen und Trachten stets darauf gerichtet ist, sich um Pflichten gegen die Gesamtheit herumzudrücken, ist ein heilsamer Schrecken in die Glieder gefahren. Man erwartete seit langem dies oder jenes, aber man war doch überrascht, als eines Tages dieses und jenes und noch manches andere plötzlich in Kraft trat. Die verdutzten Steuer-Drückeberger haben da erfahren, daß den Finanzbehörden verschiedenes einfiel, was sie selbst nicht in den Bereich der Möglichkeit gezogen hatten, und nun sehen sie auch der Zukunft nicht ohne Bangigkeit entgegen. Man kann nicht wissen . . . Die Spareinlagen in Banken und in Sparkassen sind sozusagen durchsichtig, die Einlagen in laufender Rechnung desgleichen, und jetzt öffnen sich sogar die kleinen stählernen Türen der Schrankfächer in den betonierten Gewölben der Safeabteilungen trotz Doppelsperre, Losungswort und eigenhändiger Unterschrift, in Gegenwart eines wildfremden, berufsmäßig neugierigen Vertreters des Staatsamtes der Finanzen! Da gibt es keine Geheimnisse mehr, denn die Zahl derjenigen, die kostbaren Schmuck &c. ständig daheim aufbewahren, ist, seitdem sich die Einbrüche nicht nur an Zahl, sondern auch hinsichtlich der Technik der Ausführung so bedrohlich entwickelten, verhältnismäßig gering geworden.

Und die Schmuckbesitzer selbst, jene, die einen großen Teil ihres Vermögens in Gold und Edelsteinen und Perlen anlegten, um nur möglichst „reale" Werte zu besitzen, fühlen sich ihrer Sache nicht völlig sicher. Mit jeder Erwerbung, durch die sie eine bedeutende Summe ihres Banknotenbesitzes in kostbare Ware umsetzten, glaubten sie auch einen großen Teil ihres Vermögens der Vermögensabgabe entzogen zu haben. Nun sehen sich diese Vorsichtigen enttäuscht. Soweit der Schmuck in Schrankfächern liegt, kann er der freundlichen Schätzung der Steuerorgane nicht entgehen, während andererseits die Aufzeichnungen in den Büchern der Juweliere gewisse Kontrollmaßregeln zulassen. Aber auch die Uebervorsichtigen, die ihren Schmuck ostwärts kauften und ihn zu Hause in einem eigenen Safe aufbewahren — solche „häusliche" Schrankfächer wurden in den letzten Monaten häufig hergestellt — trauen den Amtsorganen des geldbedürftigen Staates noch allerlei Ueberraschungen zu. Da zerbricht man sich die Köpfe darüber, was alles wohl noch kommen könnte, dort will einer von besonders „eingeweihter Seite" gehört haben, daß ganz was Neues, ein „Clou" der ärarischen „Kunst des Erfassens" bevorstehe: kurz, man ist noch auf mancherlei vorbereitet.

Diese Aengstlichen und Mißtrauischen haben, wie von wirklich unterrichteten Stellen übereinstimmend versichert wird, nicht unrecht. Es besteht selbstverständlich die Tendenz, die vermögenden Kreise nach ihrer Leistungsfähigkeit zu der Besserung der zerrütteten Staatsfinanzen, an der die Gesamtheit und jeder einzelne mit seiner ganzen Existenz interessiert ist, zu verhalten. Alle Sünden sollen durch eine Amnestie ausgelöscht, Umgehungen der neuen Vorschriften aber mit den schwersten Bußen belegt werden. Deshalb kann die Antwort auf die Fragen jener, die überall in den verschiedensten Formen Weisungen und Ratschläge für ihr „Bekenntnis-Verfahren" einholen wollen, ehrlicher- und vernünftigerweise nur lauten: „Fatieren Sie korrekt!" Den Kopf wird es bestimmt nicht kosten, und selbst die engherzigsten Kleinen und großen Kapitalisten, die eine wahre Scheu vor dem Worte „Steuermoral" haben, müssen einsehen, daß sie noch immer besser daran sind als diejenigen, die die ganze Geschichte nicht bekümmert, weil sie nie etwas hatten oder weil sie nun nach fast fünf Kriegsjahren nichts mehr haben. Und den einen wie den anderen bleibt jedenfalls der Trost, daß nach all den Prüfungen und Musterungen dieser Jahre die Musterung des Vermögens nicht nur den Abschluß einer langen Periode der Zerstörung bringen soll, sondern auch erst recht den Ausblick in eine Zeit des Aufbaues und der Erneuerung.

K. St.

Die Zeit

23./III. 1919

Die Vermögensabgabe.

Eine Ergänzung zur Vollzugsanweisung vom 12. März.

Heute gelangt eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen zur Verlautbarung, deren Bestimmungen eine Ergänzung zur Vollzugsanweisung vom 12. d. über die Anmeldung, Kontrolle und vorübergehende Sperre gewisser Vermögenschaften bilden. Sie verfolgt nach einer Mitteilung der Staatskorrespondenz einen doppelten Zweck.

Vor allem sollen etwaige Hemmungen, die sich aus der Anwendung der ersten Vollzugsanweisung im geschäftlichen Verkehr ergeben könnten, gemildert werden, soweit dies mit den Zwecken der ganzen Verfügung noch vereinbar erscheint. Diesem Ziel dient vor allem die in § 4 getroffene Anordnung, wonach die Postsparkasse auch den bisher unter Sperre gehaltenen Teil von Guthaben aus Scheckkonten unter leicht erfüllbaren Voraussetzungen freizugeben hat. Auch die Bestimmung des § 2, wonach in offenen Depots hinterlegtes Bargeld und andere ausländische Zahlungsmittel nur zur Hälfte gesperrt sind, bedeutet gegenüber der bisherigen Handhabung der ersten Vollzugsanweisung, die derartig hinterlegte Zahlungsmittel gleich den aus Wertpapieren bestehenden Depots als zur Gänze gesperrt behandelt hat, eine wesentliche Erleichterung.

Andererseits ergab sich aus den bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Sperre auf die zwar nicht in einem Schrankfach, aber sonst unter Verschluß hinterlegten Gegenstände, sowie einer Erweiterung der Anmeldungspflicht bezüglich der ausländischen Zahlungsmittel auf juristische Personen und einer Einbeziehung des ungemünzten Edelmetalles unter die anzumeldenden Gegenstände. Selbstverständlich finden alle schon in der Vollzugsanweisung vom 12. d. getroffenen Erleichterungen für dringende Fälle auch auf die in der nunmehr erlassenen Vollzugsanweisung geregelten Fälle ungeschmälerte Anwendung. Voraussichtlich noch im Laufe dieser Woche dürfte eine neue zusammenfassende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen mit den näheren Bestimmungen über die Anmeldung der nicht in Schrankfächern verwahrten Gegenstände und über die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere erscheinen. Wenn diese Verfügungen die ihrer Bedeutung für den Staat und die Gesamtheit der Staatsbürger entsprechende Aufnahme in der Oeffentlichkeit finden und diese durch verständnisvolle Mitwirkung die schwierige Aufgabe der mit der Durchführung betrauten Organe erleichtert, wird sich daraus eine wesentliche Milderung der unvermeidbaren Beschränkungen des freien Verkehrs ergeben. Diese Beschränkungen auf das möglichst geringe Maß und auf die möglichst kurze Zeitdauer einzuschränken, ist das Staatsamt aufs lebhafteste bestrebt. Alle zur Durchführung notwendigen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders schwierigen technischen Vorkehrungen sind dementsprechend mit der größten Beschleunigung getroffen worden.

Neues Wiener Tagblatt

23./III. 1919

Eine Protestnote Polens gegen die Vermögensabgabe in Deutschösterreich.

Von polnischer Seite wurde dem Staatssekretär für Aeußeres in Wien eine Protestnote gegen die Vermögenssperrmaßnahmen überreicht, die der Gesandtenkonferenz bereits vorgelegen ist, in welcher, wie wir erfahren, ausgeführt wird:

Das deutschösterreichische Staatsamt für Finanzen hat mit der am 12. März 1919 veröffentlichten Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften Verfügungen von tiefeinschneidenden Folgen erlassen, welche sich unterschiedslos auf In- und Ausländer und auch auf Personen, deren Aufenthalt in Deutschösterreich nur ein vorübergehender ist, beziehen. Auch solche Personen sind nicht ausgenommen, die im deutschösterreichischen Staate überhaupt niemals einen Aufenthalt oder Wohnsitz gehabt, sondern hier nur bewegliche Werte deponiert haben.

Diese Anordnungen sind geeignet, die bis jetzt bewährten Grundlagen der Steuerpolitik, die in der internationalen Welt stets als unantastbar angesehen worden sind, zu erschüttern. Während die Steuerpflicht latexochen durch den ordentlichen Aufenthalt, beziehungsweise durch Betätigung innerhalb eines Staatswesens mit der Begrenzung begründet ist, daß für die im Auslande bezogenen Einkommen — die Reziprozität vorausgesetzt — Steuerfreiheit gewährt wird, kann eine Vermögensabgabe, als deren Vorbereitung die mit der Vollzugsanweisung angeordnete Anmeldung und Kontrolle des Vermögens zu betrachten ist, nur die Staatsangehörigen des betreffenden Staates treffen.

Dies liegt schon in der Zweckbestimmung einer solchen Abgabe, deren Ziel darin besteht, künftige Generationen in diesem Staate von finanziellen Bürden zu entlasten, die aus einem Elementarereignisse wie der Weltkrieg erwachsen sind, im Gegensatz zu den laufenden Steuerverpflichtungen, an denen sowohl In- als auch Ausländer teilnehmen müssen. Dies der allgemeine prinzipielle Standpunkt aus Erwägungen der Steuerpolitik.

Im konkreten Falle, der sich aus dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie ergibt, tritt noch ein weiteres Moment hinzu, nämlich, daß alle Nationalstaaten, die auf dem Boden der früheren Monarchie entstanden sind, analoge Vermögensabgaben werden einfordern müssen, weshalb die Heranziehung der Angehörigen dieser Nationalstaaten zu Vermögensabgaben in Deutschösterreich zu einer Doppelbesteuerung dieser Personen oder zum Verzicht der Nationalstaaten auf die Heranziehung zahlreicher Steuerobjekte seitens der zuständigen Staaten führen müßte.

Der von Deutschösterreich unternommene Eingriff in die Vermögensrechte des polnischen Staates und die Hoheitsrechte des polnischen Finanzärars sei um so krasser, als die Elozierung der Vermögen für die polnischen Staatsbürger im Mittelpunkt des alten österreichischen Staates nicht ausschließlich auf die freie wirtschaftliche Entschließung dieser Personen zurückzuführen war, sondern eine unabwendbare Folge der Tatsache gewesen ist, daß Wien das Zentrum des finanziellen Lebens der früheren Monarchie war, hier die einzige für Galizien in Betracht kommende Börse bestand und sich infolgedessen hier Effekten in großer Menge ansammeln mußten.

Dieser Zustand hat sich in verstärktem Maße anläßlich der russischen Einfälle in Galizien bemerkbar gemacht. So wurden in größerem Maßstabe Zwangsevaluationen durch die militärischen Behörden vorgenommen, und ein großer Teil von privaten Betrieben und Instituten suchte Zuflucht und Schutz in der Sicherheit verheißenden Zentrale.

Im Namen der polnischen Regierung wird daher feierlich Protest gegen die Verletzung der Steuerhoheit des polnischen Staates und gegen die Beeinträchtigung der Vermögensrechte polnischer Staatsangehöriger erhoben. Die polnische Regierung muß sich die Schritte vorbehalten, die geeignet sind, die gefährdeten Interessen der polnischen Staatsangehörigen zu schützen.

Die polnische Protestnote bringt vor allem die Frage zur Erwägung, ob nicht ein Einvernehmen der neu entstandenen Staaten auf dem Gebiete der früheren Monarchie über verschiedene Maßnahmen von einschneidender Tragweite überhaupt und darunter auch über die Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei der Vermögensabgabe hätte vorangehen sollen. Daß eine derartige Verständigung unterblieben ist, fällt sicherlich nicht der deutschösterreichischen Staatsverwaltung zur Last. Schon aus dieser Ursache hätte die polnische Protestnote nicht gerade an die Adresse Deutschösterreichs gerichtet werden sollen. Der tschechoslowakische Staat beispielsweise ist mit viel schärferen und rücksichtsloseren Sperrverfügungen vorgegangen, ohne daß von Protesten etwas zu vernehmen gewesen wäre.

24./III. 1919

Die Anmeldung und Kontrolle des beweglichen Vermögens.

Die sonntägige „Wiener Zeitung" bringt, wie bereits angekündigt, eine Vollzugsanweisung, deren Bestimmungen als Ergänzung der am 12. d. verlautbarten Vermögenssperre angesehen werden müssen. Der wesentliche Inhalt der Vollzugsanweisung lautet wie folgt: Die bei einer öffentlichen Kasse, bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstitutes oder bei einer Person, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt, unter Verschluß (Paket, Koffer, Kiste u. dgl.) hinterlegten Gegenstände sind zunächst gesperrt. Inländisches und ausländisches Bargeld, dann im Auslande zahlbare Wechsel, Schecks und Anweisungen, die bei einer der genannten Stellen offen hinterlegt sind, sind bis zur Hälfte gesperrt. Die Anmeldungspflicht für ausländisches Bargeld, dann für Wechsel, Schecks und Anweisungen, die auf das Ausland lauten, wird auch auf Handels- und Aktiengesellschaften sowie andere juristische Personen erstreckt und gilt auch bezüglich der im Auslande befindlichen Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland. Physische und juristische Personen haben auch den im In- und Auslande befindlichen Besitz an ungemünztem Edelmetall anzumelden. Die Postsparkasse kann die Guthaben aus Scheckkonten über die in der ersten Vollzugsanweisung vorgesehene Beschränkung hinaus freigeben, doch ist sie in einem solchen Falle verpflichtet, sich vom Berechtigten die Anmeldung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz nachweisen zu lassen oder dieser selbst den Stand des Guthabens mit 13. März 1919 anzuzeigen.

Neue Freie Presse

24./III. 1919

Erweiterung der Sicherungsmaßnahmen für die künftige Vermögensabgabe.

Wien, 21. März.

Das Staatsgesetzblatt veröffentlicht die folgende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. März 1919 über die Anwendung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften. (Zweite Vollzugsanweisung.)

§ 1. Geschlossene Depots. 1. Die bei einer öffentlichen Kasse, bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts oder bei einer Person, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt, unter Verschluß (Paket, Koffer, Kiste u. dgl.) hinterlegten Gegenstände sind zunächst gesperrt.

2. Auf die Anmeldung und Kontrolle solcher unter Verschluß hinterlegter Vermögenschaften finden die §§ 5 bis 12 der ersten Vollzugsanweisung sinngemäße Anwendung. Die Inventarisierung hat sich auf Dokumente, die nicht Wertpapiere sind, und auf gewöhnliche Gegenstände des täglichen Gebrauches nicht zu erstrecken. Die Anmeldung hat bis 30. April 1919 zu erfolgen.

§ 2. Sperre von Zahlungsmitteln in offenen Depots. Inländisches und ausländisches Bargeld, dann im Auslande zahlbare Wechsel, Schecks und Anweisungen, die bei einer im § 1, Absatz 1, genannten Stellen offen hinterlegt sind, sind bis zur Hälfte gesperrt; bezüglich ausländischen Bargeldes und der anderen ausländischen Zahlungsmittel ist von der Depotstelle bei jeder Abhebung die Anzeige an die Devisenzentrale unter Angabe des Depotstandes vom 13. März 1919 zu erstatten.

§ 3. Erweiterung der Anmeldungspflicht bezüglich ausländischer Zahlungsmittel und Ausdehnung auf ungemünztes Edelmetall. In Abänderung der Bestimmung des § 3, Absatz 2, der ersten Vollzugsanweisung wird die Anmeldungspflicht für ausländisches Bargeld, dann für Wechsel, Schecks und Anweisungen, die auf das Ausland lauten, auch auf Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und andere juristische Personen erstreckt und gilt für diese und für physische Personen auch bezüglich der im Auslande befindlichen Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland. Physische und juristische Personen haben auch den im In- und Auslande befindlichen Besitz an ungemünztem Edelmetall anzumelden.

§ 4. Guthaben aus Scheckkonten bei der Postsparkasse. Die Postsparkasse kann die Guthaben aus Scheckkonten über die in § 13, Absatz 3, der ersten Vollzugsanweisung vorgesehene Beschränkung hinaus freigeben, doch ist sie in einem solchen Falle verpflichtet, sich vom Berechtigten die Anmeldung bei der nach dessen Wohnsitz (Sitz) zuständigen Steuerbehörde erster Instanz nachweisen zu lassen oder dieser selbst den Stand des Guthabens mit 13. März 1919 anzuzeigen.

§ 5. Sicherstellung. 1. Die Steuerbehörde ist befugt, wenn sich in einem Schrankfache oder in einem geschlossenen Depot Vermögenschaften vorfinden, rücksichtlich deren nach dem Ermessen der Steuerbehörde die Gefahr bestünde, daß durch Verschleppung dieser Gegenstände eine künftige Vermögensabgabe uneinbringlich werden könnte, die vorläufige Sicherstellung des halben Wertes dieser Gegenstände vor Freigabe des Schrankfaches oder des geschlossenen Depots verfügen. 2. Finden sich in einem Schrankfache inländische Gold- und Silbermünzen, ausländisches Bargeld, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland, so hat die Steuerbehörde hievon die Devisenzentrale in Kenntnis zu setzen.

Neue Freie Presse

24. III. 1919

74

Einlösung des Coupons der Kriegsanleihe gegen beglaubigte Nachweisung der Staatsbürgerschaft.

Wien, 24. März.

Die im Zuge befindliche Abstempelung der Kronennoten im deutschösterreichischen Staatsgebiete läßt eine besondere Vorkehrung für den Aprilcoupon der Kriegsanleihe als notwendig erscheinen.

Nach den bestehenden Absichten soll für diesen Coupon ein Affidavit eingeführt werden, derart, daß nur jenen Couponbesitzern, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft und einen hier befindlichen Besitz nachweisen, der Coupon in abgestempelten Noten ausbezahlt wird; den übrigen Besitzern wird der Coupon in unabgestempelten Noten ausgefolgt werden.

Mit dem Aprilcoupon sind die aus den gemeinsamen Aktiven stammenden Mittel zum größten Teile erschöpft. Bezüglich des Maicoupons sind noch keine Vorkehrungen getroffen. Man hält daran fest, daß es bis Ende April mit den Nationalstaaten zu einer Vereinbarung wegen der Anteilnahme an der Kriegsanleiheschuld und der Aufteilung dieser Schuld kommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde die Couponeinlösung des deutschösterreichischen Besitzes und des Besitzes im Auslande, dagegen nicht des Besitzes aus den Nationalstaaten ins Auge gefaßt werden. Für diesen Zweck würde dann ein strengeres Affidavit in die Wege geleitet werden.

Amtsbl tt der Stadt Wien

25./III. 1919

Bgm. Dr. Weiskirchner eröffnet die Sitzung.

StR. Dr. Kienböck stellt folgenden Antrag:

Die Gemeinde Wien möge bei der Finanzverwaltung des Staates dringendst dahin wirken, daß die Praxis bei Durchführung der letzten die Steuerzahlung betreffenden Gesetze den tatsächlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Lage der Unternehmungen Rechnung trage, besonders weil die Besorgnis besteht, daß eine große Anzahl gewerblicher Betriebe eingestellt und dadurch die Arbeitslosigkeit vermehrt wird.

(Geht zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung.)

Berichterstatter StR. Breuer:

(P. Z. 12230, M.Abt. XIX, 1390.) Der Magistratsbericht, betreffend die Ueberreichung einer Denkschrift wegen Milderung der Härten in der Vorschreibung und Einhebung der Steuern zugunsten des Mittelstandes wird mit Rücksicht auf die während der letzten Tage eingetretenen Aenderungen an den Magistrat rückgeleitet und dieser beauftragt, bis zur nächsten Stadtrats-Sitzung einen neuerlichen Bericht, und zwar unter Bezugnahme auf den heutigen Antrag Dr. Kienböck vorzulegen.

StR. Emmerling wünscht, daß sich der Magistrat in großen Umrissen über die Forderungen der Gemeinde hinsichtlich der Steuerreform äußere.

25. III. 1919

Verschwiegene Vermögen.

Wo bleibt die Amnestie?

Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß es bei uns noch zahllose und sehr beträchtliche Vermögensteile gibt, die bisher vor den Steuerbehörden verschwiegen geblieben sind, und es ist daher der begreifliche Wunsch der Finanzverwaltung, bei der bevorstehenden Vermögensabgabe auch diesen großen Teil des Volksbesitzes nicht wieder entwischen zu lassen, sondern möglichst voll mitergreifen zu können. Es war daher nur sehr klug, zu diesem Zwecke einesteils eine sehr weitreichende Amnestie allen jenen in Aussicht zu stellen, welche bei der jetzigen Vermögensaufnahme ihren früher begangenen Fehler rückhaltlos gutmachen wollen, dagegen für die, welche auch davon keinen Gebrauch machen, sondern weiterhin noch etwas verschweigen, die allerstrengsten Strafen festzusetzen.

Man weiß, daß es zahllose Leute gibt, welche in bezug auf ihr Steuerbekenntnis kein ganz reines Gewissen haben, bei denen aber dieser Umstand längst eine schwere Sorge bildet, die sie gern los würden, wenn ihnen dazu die Möglichkeit geboten wird. Das wäre nun bei der Amnestie der Fall, und deshalb erwarten gar viele die klaren und bindenden Zusagen bezüglich dieser Maßnahme mit großer Sehnsucht und Ungeduld. Sie wollen aus ihrem unbehaglichen Zustande heraus, und jetzt bei der Vermögensabgabe dem Staate voll und ganz geben, was ihm zukommt.

Nun ist aber merkwürdiger- und sehr auffallenderweise die Vermögensaufnahme bei den Kunden der Banken schon soviel wie im Gange, bezüglich der Amnestie liegt dagegen noch gar nichts Bestimmtes vor. Das beunruhigt natürlich weite Kreise gar sehr. Man hätte denken sollen, daß, wenn die in Aussicht gestellte, in aller Form versprochene Nachsicht wirklich geübt werden soll, man ihre Art und ihren Umfang sowie genaue Begrenzung auch schon gleichzeitig mit den anderen Verfügungen bezüglich der Vermögensaufnahme veröffentlichen werde. Das ist aber nicht geschehen. Ueber das rein allgemeine Versprechen ist die Finanzverwaltung bis jetzt nicht hinausgekommen, und die Sache wird sichtlich verschleppt und in die Länge gezogen.

Vorige Woche hieß es, die bezügliche Verlautbarung werde bis gegen Ende dieser Woche erfolgen, jetzt heißt es schon, erst in nächster Woche sei die Veröffentlichung zu gewärtigen. Einstweilen werden aber in den Banken bereits die Feststellungen des Besitzes der Kunden vorgenommen, und alle, welchen man die Amnestie verheißen hat, hängen damit vorläufig in der Luft. Ich glaube, daß dies weder recht noch für den Staat vorteilhaft ist.

Nicht unerwähnt soll auch bleiben, was in Finanzkreisen als eine ganz ungerechte Härte empfunden wird, daß nämlich durch die am 13. d. erfolgte Verfügung nicht bloß eine Sperrung aller Effektenkäufe und -verkäufe von diesem Tage an bewirkt wurde, sondern daß diese Sperre auch auf die Geschäfte ausgedehnt, beziehungsweise rückwirkend gemacht wurde, die schon vor dem 13. März abgeschlossen wurden, und nur am 20. d. noch die Ablieferung oder die Uebernahme zu erfolgen hatte. Diese Rückgreifung hat sehr viele höchst unliebsame und empfindliche Störungen hervorgerufen und bei allen Betroffenen zu großer Verstimmung Anlaß gegeben.

V. S.

Neue Freie Presse
29./III. 1919

[Staatssekretär Dr. Schumpeter über die Vermögensabgabe.] In einer heute abend abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten Versammlung des Vereines „Währungsschutz" sprach der Staatssekretär für Finanzen Dr. Schumpeter über die Vermögensabgabe. Der Vorsitzende Obmannstellvertreter Dr. v. Licht gab in der Eröffnungsansprache der Erwartung Ausdruck, daß im Interesse der Gesundung des Wirtschaftslebens eine sehr reichliche, aber auch gerechte Vermögensabgabe durchgeführt werde. Er wünsche den Bemühungen zugunsten der Stabilisierung der neuen Währung angesichts der Versuche der neuen Staaten, die deutschösterreichische Währung immer mehr zu entwerten, vollen Erfolg. Stadtrat Angermayer erörterte die technische Durchführung der Vermögensabgabe. Es müssen alle Garantien gegeben werden, daß die Vermögensabgabe zum Abbau der Kriegslasten verwendet werden. Unter allen Umständen müsse aber die Kriegsanleihe voll bezahlt werden. (Beifall.) Staatssekretär Dr. Schumpeter entschuldigte zunächst sein späteres Kommen mit der Teilnahme an den Verhandlungen in Sachen des Eisenbahnerstreiks, dessen Beilegung für uns eine der einschneidendsten Lebensfragen bedeutet. Ich glaube Ihnen sagen zu können — ich darf es hoffen — daß heute nacht um 12 Uhr der Zugsverkehr wieder aufgenommen werden kann. (Demonstrativer Beifall.) Unsere Blicke wenden sich auf die Feuerzeichen am Horizont. Wir wissen nicht, was uns noch in der nächsten Zeit bevorsteht und doch will ich Ihnen zurufen: Köpfe hoch! Unsere Kultur geht nicht so schnell unter, wir werden uns durchringen. Nicht allein die soziale Gefahr ist es, der wir ausgesetzt sind, unserem wertvollsten Besitz droht eine neue Gefahr dadurch, daß man sich in Paris mit dem Gedanken beschäftigt, uns eine Kriegsentschädigung aufzuerlegen. Dies müßte eine korrekte Finanzpolitik, den Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen Lebens in Frage stellen, und wenn wir zu Lohnsklaven herabsinken, wenn unsere Werte vernichtet werden für lange Zeit, dann würde ich dies als eine Entschuldigung finden, wenn der Bolschewismus auch bei uns um sich greift. Doch so weit sind wir noch nicht; es liegt an uns, dieser Gefahr zu begegnen. Zu einer Beunruhigung in diesem Momente ist kein Anlaß vorhanden. Wir sind jetzt am Ende aller Schrecken, wenn auch nicht am Ende aller Schmerzen. In wenigen Jahren können wir auch auf eine Wiederkehr geordneter Zustände hoffen, und dies um so eher, je mehr wir es verstehen, uns zusammenzufassen und die Schwierigkeiten zu beseitigen. Wir müssen trachten, die schwierige Finanzlage des Staates dadurch zu bessern, daß wir die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang bringen, wir müssen die Ausgabenpost abbauen, dann wird auch die Situation wesentlich erleichtert werden. Hiezu gehört auch der Abbau der Kriegsschulden. Die Vermögensabgabe darf zu nichts anderem verwendet werden als zu diesem Abbau. (Lebhafter Beifall.) In diesem Punkte gibt es kein Nachgeben und Schwanken. Die Vermögensabgabe soll geordnete Zustände herbeiführen, den Wert der Lohnkrone vor weiteren Herabsetzungen bewahren, die stete Geldentwertung beseitigen, eine Regelung der Lebensmittelpreise herbeiführen. Das geht nur mit einem Eingriff, der uns große Opfer auferlegt, die aber nicht so schwer empfunden werden, wenn man den Leuten zuruft, die Vermögensabgabe bedeutet keine Schikane, sie bedeutet die Rettung. Redner betonte die Wichtigkeit, den Wert der Krone auf eine vernünftige Basis zu stellen, so daß er sich nicht fortwährend verändert. Dann wird eine Beruhigung eintreten. Wir hoffen, daß in einer späteren Zukunft auch eine Wiederherstellung unseres Wirtschaftslebens nicht auf allzu große Schwierigkeiten stoßen wird. Unser Verhältnis unterscheidet sich von denen der anderen Nationalstaaten dadurch, daß es für die Czechen und Jugoslawen sehr leicht ist, die nationale Wirtschaft zu regeln, während wir das Herz des Kreditsystems für die ganze Monarchie waren, welches nun aus dem Organismus herausgeschnitten wurde. Unsere Kreditorganisationen würden es sehr schwer empfinden, wenn wir Repressalien ausgesetzt würden. Um uns vor Verlusten zu bewahren, müssen wir trachten, uns mit den Nationalstaaten in ein gutes Einvernehmen zu setzen, und ich glaube, daß auch die Vernunft siegen wird über den nationalen Chauvinismus, der noch nicht ganz ausgestorben ist. Ordentliche Währungsverhältnisse setzen auch die Erkenntnis des Sparens voraus, zum Drucke neuer Noten dürfe keine Zuflucht genommen werden. (Beifall.) Staatssekretär Dr. Schumpeter trat für die Förderung von Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe ein, die von allen Barrieren befreit werden müssen. Vor allem müsse für Arbeitsgelegenheit gesorgt und auf diesem Gebiete dürfe nicht gespart werden. Er hob hervor, daß durch die Vermögensabgabe die Kreditgrundlage nicht berührt werden dürfe, sonst werde das Wirtschaftsleben sehr empfindlich betroffen. Es wäre blutiger Dilettantismus, wenn man nicht dafür sorgen würde, daß gleichzeitig für eine entsprechende Kreditorganisation vorgesorgt werde. Die Institution der Kreditorganisation ist sehr wichtig, ebenso wichtig ist, den Befürchtungen zu begegnen, die durch die Sperrvorschriften wachgerufen werden. Sie müssen natürlich mit einer Amnestie verbunden sein. Anmeldevorschriften und Amnestie werden ehestens kommen. We[illegible]ich — führte der Staatssekretär weiter aus — Bedenken habe in bezug auf den einen oder anderen Punkt, so ist dies auf politische Gründe zurückzuführen. Die immerwährenden Eingriffe in die Wirtschaft müssen restringiert werden. Das steht nicht im Widerspruche zur Sozialisierung, für die ich sehr viel übrig habe. Insoweit wir an der Privatwirtschaft festhalten, dürfen wir sie nicht durch Schikanen ruinieren. Ueber Steuergesetze kann man nicht sprechen, solange sie nicht vorliegen. Sie werden nicht mehr lange zu warten haben. In drei bis vier Wochen ist dieses Gesetz fertig. Ich hoffe, daß es auch die Zustimmung der breiten Oeffentlichkeit finden wird. Die Vermögensabgabe soll nur das Mittel sein, der Lohnkrone die Kaufkraft zu geben. Die Opfer, die wir bringen, kommen den Gefahren gegenüber, die uns drohen, wenn wir nicht Ruhe bewahren, nicht in Betracht. Wir haben unsere Existenz wieder aufzubauen, das Land wieder bewohnbar zu machen und zu verhüten, daß Kapital und Bevölkerung sich ins Ausland flüchten. Dies muß das Ziel unserer Finanzpolitik werden. Dieses kleine verelendete Deutschösterreich mit seinen sechs Millionen Einwohnern ist kein preiswertes Objekt für eine Kriegsentschädigung. Dies wäre ein reiner Wahnsinn. Hingegen können wir gute Kunden und angenehme Korrespondenten werden. Wenn auf dem Weltmarkte wieder normale Kreditbeziehungen eintreten, dann wiederhole ich, ist es meine feste Ueberzeugung, daß wir nicht schwarz in die Zukunft zu blicken brauchen. Wir dürfen die Courage nicht verlieren. (Anhaltender Beifall.) Vorsitzender Dr. v. Licht forderte die Versammlung auf, dem Staatssekretär den Dank für seine beruhigenden Worte auszusprechen. Wir sind glücklich, sagte er, einen jüngeren, tatkräftigen Mann an der Spitze des Staatsamtes für Finanzen zu sehen, der noch vollkommen unverbraucht ist. Wir sind ihm dankbar für den Optimismus. Es tut uns wohl, jemand zu hören, der an die Gesundung, an die Zukunft unseres Volkes glaubt. (Lebhafter Beifall.)

Der Neue Tag

29./III. 1919

80

Staatssekretär Dr. Schumpeter über die Vermögensabgabe.

Gestern fand im großen Saale des Militärkasinos am Schwarzenbergplatz unter Vorsitz des Dr. Stephan Licht eine außerordentlich stark besuchte Versammlung des Vereines „Währungsschutz" statt.

Stadtrat Angermeyer als erster Redner verlangte für den Fall der Vermögensabgabe eine verschiedene Behandlung der alten Vermögen, der reellen und der unreellen Kriegsgewinne.

Dr. Stark betont, im Vordergrunde stehe nicht so sehr die Vermögensabgabe als solche, als vielmehr die Frage der Aufrechterhaltung jenes Wirtschaftsprinzipes, das die Wirtschaft zwar schlecht aber immer noch leben ließ. Er verlangt die sofortige Anlage eines Vermögenskatasters aller Steuerträger auf Grundlage einer Vermögensselbsteinschätzung.

Dr. Herling spricht im Namen deutschnationaler Wähler und tritt für eine Höchstgrenze der Vermögen von 5 oder 10 Millionen Kronen ein, der Ueberschuß sei zu konfiszieren. Er plaidiert für eine Vereinbarung zwischen allen Staaten, auch den feindlichen, zum Zwecke einer einheitlichen, gleichartigen internationalen Vermögensabgabe.

Staatssekretär Dr. Josef Schumpeter,

von der Versammlung stürmisch begrüßt, entschuldigt sein verspätetes Erscheinen mit den Verhandlungen, die mit den Vertretern der streikenden Eisenbahner den ganzen Tag zu führen waren. Es freue ihn, der sicheren Erwartung Ausdruck geben zu können, daß ab Mitternacht der Zugsverkehr wieder aufgenommen sein werde. Immer und immer wieder wende sich von der drückenden Augenblicksorge hinweg unser Blick auf die Feuerzeichen am Horizont. Aus dem Blutbade des Krieges kaum erlöst, stehe dieser Staat immer vor neuen und schwereren Problemen. Aber hier heißt es, nur „Kopf hoch!", unsere Kultur gehe so geschwind nicht unter.

Es ist nicht allein die soziale Gefahr, die uns droht, die Tatsache der Gefährdung unserer Vermögenswerte im Ausland und die Frage, ob uns eine Kriegsentschädigung auferlegt wird, belasten uns aufs schwerste. Und dennoch ist zu einer Beunruhigung kein Anlaß. — Wir stehen am Ende der Schrecken des Krieges, wenn auch dieses Ende ein sehr schmerzhaftes ist. — Doch auch dieses soll überstanden werden und einer glücklicheren Zukunft Platz machen. Und dazu soll die Vermögensabgabe ein bedeutsamer Schritt sein. Mit dem Mißverhältnis unserer finanziellen Lage zwischen den Ausgaben und den Einnahmen können wir nicht mehr arbeiten. Die Vermögensabgabe dient dazu, den wichtigsten Posten dieser Ausgaben abzubauen. Die Vermögensabgabe darf zu nichts anderem verwendet werden, als zum Abbau. Ziel und Verwendung sind Programmpunkte. In diesen Punkten gibt es kein Nachgeben oder Schenken. Die Vermögensabgabe will geordnete Zustände herbeiführen. Vor allem in unserer Valuta. Das geht mit einem Eingriff, der gemacht werden kann, wenn man den Leuten zurufen kann: „Beruhigt euch! Die Vermögensabgabe bedeutet die Rettung und wenn sie gezahlt ist, dann ist Ruhe." Er werde nicht die Politik einschlagen, alle zu beunruhigen und niemand zu beruhigen.

Vermögensabgabe und Währungsgesundung stehen in innigster Relation. Heute können wir unmöglich zur alten Parität der Krone zurückgelangen, heute handelt es sich darum, einen Wert der Krone auf eine gesunde Basis und so festzusetzen, daß keine Schwankungen eintreten.

Für die Tschechen und die Südslawen liegen die Verhältnisse viel leichter. Auch wir werden einen modus vivendi mit den Nachbarstaaten sicher nur finden, wenn die Orgien des nationalen Chauvinismus ausgetobt haben werden. Vorderhand heißt es sparen. Sparen und arbeiten! Eine gesunde Industrieförderungspolitik wird auch die Wirtschaft sich erholen lassen. Noch eine Besorgnis wolle er zerstreuen, daß durch die Vermögensabgabe den einzelnen Wirtschaften die Kreditunterlage genommen werde. Die Vermögensabgabe werde verbunden werden mit Kreditorganisationen, die den Kredit vermitteln. Die bestehenden Kreditbeziehungen werden aufrecht bleiben. Das ist leichter für die Landwirtschaft, scheinbar schwer für die Industrie, doch auch hier ohne weiteres technisch lösbar. Die Vermögensabgabe greift weniger tief in die Wirtschaft ein, als alles andere.

Der Staatssekretär erklärte weiter, die Sperrverfügungen seien nicht sein Werk. Wohl aber müsse er betonen, daß sie mit einer Amnestie verbunden sein müßten.

Der Staatssekretär kündigte an, daß er in 14 Tagen bis 3 Wochen ein Gesetz über die Vermögensabgabe fertigstellen werde, von dem er hoffe, daß es die Zustimmung des Hauses und der breiten Oeffentlichkeit finden werde. Er sehe die Zukunft nicht schwarz, die Folgen eines Krieges sind heute verhältnismäßig leichter zu überwinden, als in früheren Zeiten. Wenn wir nur den Kopf nicht hängen lassen, wird es schon gut werden. (Stürmischer Beifall.)

Der Abend
1./IV. 1919

84

Beschleunigung der Vermögensabgabe.

Eine Abschlagszahlung. — Die Hälfte aller Vermögen von über einer halben Million.

Wie in parlamentarischen Kreisen verlautet, dürfte die Durchführung der Vermögensabgabe teilweise doch früher erfolgen, als ursprünglich geplant war. Bekanntlich wollte man die Einhebung der Vermögensabgabe bis zur Feststellung der Grenzen unseres Staatsgebietes durch die Friedenskonferenz verschieben. Die fortwährende Verschlechterung unseres Geldwertes und das unaufhörlich Anschwellen der Teuerung haben jedoch in parlamentarischen Kreisen der Ansicht zum Durchbruch verholfen, daß längeres Zuwarten mit der Vermögenssteuer nicht möglich sei, sondern daß rasch alle Maßnahmen getroffen werden müssen. Eines dieser Mittel ist die Vermögensabgabe. Es wird deshalb in der nächsten Zeit von parlamentarischer Seite dem Staatssekretär für Finanzen Professor Schumpeter ein Entwurf überreicht werden, worin verlangt wird, daß von allen Vermögen, die 500.000 Kronen übersteigen und deren Ermittlung keine großen Schwierigkeiten bereitet, eine Vorausbezahlung für die künftige Vermögensabgabe von 50 v. H. schon jetzt zu leisten ist.

Der Abend
1./IV. 1919

85 1/1

Das Unrecht der Gleichheit.

Zu allen Zeiten war es eine Unbill, Abgaben auf den Gebrauch für alle gleich zu bemessen; was für den einen eine geringe Last ist, wird für den anderen, den Armen, unerträglich und kann ihn unter Umständen zugrunde richten. In Zeiten der unerhörtesten Not wird diese Ungleichheit, die sich Gleichheit nennt, zur öffentlichen Gefahr und muß deshalb beseitigt werden. Im Augenblicke, wo Abgaben nicht nur zur Deckung der Kosten für die Benützung öffentlicher Einrichtungen, sondern zur Erhöhung der öffentlichen Einnahmen dienen, müßten sie ganz so wie die Steuern nach dem Vermögen und Einkommen abgestuft werden. Es ist z. B. nicht dasselbe, wenn ein Wohlhabender oder gar ein Reicher die Straßenbahn benützt oder wenn es ein Arbeiter tut, um zu seiner Arbeitsstelle, ein Weib aus dem Volke, um auf den entlegenen Markt zu gelangen; die Steigerung des Fahrpreises, für jenen gänzlich unerheblich, kann für diese die Unmöglichkeit der Benützung bedeuten. Da wir ohne jeden Zweifel, möge sie auch für den Augenblick hinausgeschoben sein, vor einer neuerlichen Erhöhung stehen, so wird es Sache der Gemeindeverwaltung sein, diesen Grundsatz einzuführen: drei Abstufungen des Fahrpreises sind notwendig und gerecht: ein sehr hoher Preis für alle, deren Mittel nicht beschränkt sind; ein mittlerer für Menschen mit Einkommen, das gerade noch ein Leben ohne die schlimmsten Entbehrungen gestattet; endlich ein nur ganz unwesentlich oder besser gar nicht erhöhter Preis für alle, die von dem leben, was sie sich verdienen, Festangestellte, Lohnarbeiter usw., wobei jede ohne Hausgehilfin arbeitende Frau in diese billigste Stufe einzureihen ist, denn auch sie ist eine Lohnarbeiterin, nur ohne Lohn. Da die Sozialdemokraten in der Gemeindeverwaltung ausschlaggebend sind, werden sie sich gewiß der Gerechtigkeit und Notwendigkeit des Vorschlages nicht verschließen; sollte es aber wider Erwarten aus diesem oder einem anderen Grunde doch geschehen, so müßten allerdings die, denen eine Verteuerung der Straßenbahnpreise eine unerträgliche Last wäre, mit allen in solchen Fällen zu Gebote stehenden Mitteln der Überredung dafür eintreten, daß die Gleichheit der Abgaben, die in Wirklichkeit die schändlichste und schädlichste Ungleichheit ist, aus der Verwaltung einer armen und darum zu gesteigerter sozialer Vorsicht genötigten Stadt verschwinde.

Eine solche Ungerechtigkeit der Gleichheit ist, worauf an dieser Stelle schon wiederholt, aber unter der volksfeindlichen Herrschaft der Christlichsozialen immer vergeblich hingewiesen wurde, die derzeitige Art der Hundesteuer, die für den Hund der reichen Müßiggänger, Spielzeug ihrer Laune wie eine andere Mode, und dem Hunde des Armen, der oft seine einzige Freude, häufig auch ein unentbehrliches Erwerbsmittel ist, nicht den geringsten Unterschied macht. Der Vorschlag geht dahin, die Hundesteuer im Verhältnis zum Einkommen, also nach der Einkommensteuer zu bemessen. Die Steuer hätte Besitzer bis zu 10.000 Kronen Einkommen freizulassen und könnte dann mit einem Zehntel vom Hundert (d. i. der überaus mäßige Satz von zehn Hellern von je hundert Kronen) beginnen, um bis zu 5 v. H. (fünf Kronen von hundert) anzusteigen; staffelte man von 10.000 zu 10.000 Kronen, so würde z. B. ein Hundebesitzer mit 100.000 Kronen Einkommen 1000 Kronen und bei einem Einkommen von einer Million 50.000 Kronen Steuer zu bezahlen haben, was sicherlich keine übermäßige Luxussteuer wäre. Für zwei oder mehr Hunde wird selbstverständlich das Zwei- und Mehrfache zu bezahlen sein; für Jagdhunde nicht vom Berufsjäger, sondern vom Jagdbesitzer oder Pächter, und in Häusern der offenen Bauweise (Villen) auch dann vom Besitzer, wenn der Hund Eigentum des Hausbesorgers wäre, um allzuleichten Umgehungen der Steuervorschriften vorzubeugen. Dies sind natürlich nur Andeutungen, um zu zeigen, wie leicht und einträglich diese Steer wäre; es müßte geradezu als grobe Pflichtversäumnis bezeichnet werden, wenn sich die Gemeindeverwaltung eine so ergiebige und dabei das arme Volk vollständig schonende Einnahmequelle entgehen ließe.

Berner - Tagblatt
3./IV. 1919

BT 3
87

Zur Revision des Erbschaftssteuergesetzes.

I.

Wenn sich ein Staatswesen in finanziellen Schwierigkeiten befindet, so wird mit besonderer Vorliebe nach dem Mittel der Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze gegriffen. Warum, ist leicht zu erraten. Diese Praxis kennen wir auch im Kanton Bern. So wurde es gehalten 1879, als das System der „genialen Liederlichkeit" seine Triumphe gefeiert hatte, so war es auch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, als die neu inaugurierte bernische Eisenbahnpolitik die Finanzen des Kantons stark in Anspruch nahm. 1879 war die Revision von Erfolg begleitet, während die Vorlagen von 1902 und 1905 beim Berner Volk keine Gnade fanden. In kühnem Wagemut erachtet Herr Scheurer jun. den Moment für gekommen, das Beispiel seines Vaters von 1879 nachzuahmen und das Bernervolk mit einem neuen Erbschaftssteuergesetz zu beglücken, das einem unwillkürlich an das bekannte Wort des Königs Rehabeam erinnert: „Mein Vater hat euch ein schweres Joch geladen, ich aber will es noch mehr über euch machen; mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich aber will euch mit Skorpionen züchtigen." Eine solche Sprache wäre eher zu ertragen, wenn Herr Scheurer Sohn, das Vorbild seines finanzdirektorlichen Vaters auch in anderer Richtung nachahmen wollte. Herr Scheurer, Vater, unternahm es nämlich, die finanzielle Rekonstruktion in zweifacher Weise durchzuführen, einmal durch Vereinfachung der Staatsverwaltung und daneben durch Vermehrung der Einnahmen. Herr Scheurer, Sohn, zieht vor, einzig den letztern Weg zu betreten; nach jener Richtung hört man seinerseite noch nichts. Eine von konservativer Seite vor vier Jahren im Großen Rat eingereichte Motion, welche Vereinfachungen in der Staatsverwaltung verlangte, harrt heute noch des ersten Schrittes zu ihrer Verwirklichung.

Nun fordert freilich die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß durch Ersparnisse allein das gestörte Gleichgewicht sich nicht herstellen läßt, sondern daß dem bernischen Finanzdirektor keine andere Wahl bleibt, als nach neuen Einnahmequellen Umschau zu halten, wenn nicht der Staatskarren im Finanzsumpf elendiglich stecken bleiben soll. Die Anforderungen an die Staatskasse sind in den letzten Jahren bedeutend gewachsen. Besonders die Besoldungsreform, deren Notwendigkeit übrigens von niemandem bestritten wurde, belastet die Staatsfinanzen in starkem Maße. Auch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges stellen Ansprüche an die Mittel des Staates, wie man sie in unserm Staatshaushalt bisher nicht kannte. Das alles gibt in der Tat eine Erklärung zu der schwierigen Lage, in welcher sich gegenwärtig der Kanton befindet — aber nicht die einzige.

Es steht unumstößlich fest, daß die Finanzlage des Staates sich zu einer gespannten zu gestalten begann, schon bevor der Weltkrieg ausbrach, und es geht, wenn man der Wahrheit die Ehre geben will, was das Volk von seinen Behörden sollte erwarten dürfen, schlechterdings nicht an, die mißliche Finanzlage schlechtweg dem Weltkrieg und seinen Folgen zur Last zu legen. Eine andere, sehr gewichtige Ursache unserer heutigen Finanzsituation ist vielmehr zu suchen in der bernischen Lötschbergpolitik. In diesem Unternehmen — die Zinsengarantie des 42 Millionenanleihens inbegriffen — ist der Kanton Bern mit nachgerade ungefähr 60 Millionen Fr. einstweilen unrentabel angelegten Geldes engagiert, was einem Zinsausfall von etwa 3 Millionen Fr. im Jahr entspricht, der sich gerade im jetzigen Moment in der allerempfindlichsten Weise fühlbar machen muß. Daran mußte wieder einmal erinnert werden, da diese Tatsache in allen offiziellen Kundgebungen, welche sich mit der finanziellen Lage des Staates befassen, hartnäckig verschleiert oder gar verschwiegen wird.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, läßt sich gleichwohl nicht leugnen, daß der Staat neuer Mittel bedarf, und wir sind auch der Meinung, daß ihm solche bewilligt werden sollen. Dagegen halten wir dafür, daß dies nicht einfach wahl- und prüfungslos zu geschehen braucht, und daß es weder gerechtfertigt, noch klug ist, heute schon die letzten Reserven, die je in Frage kommen könnten, auszuschöpfen. Neue Mittel werden dem Staat zufließen einmal aus dem neuen Gesetz über die direkten Steuern, das auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist; denn heute wird wohl weder der bernische Finanzdirektor, noch irgend einer der anderen seinerzeitigen Befürworter des Gesetzes, ohne zu erröten, das Märchen wiederholen wollen, wie es vor der Abstimmung planmäßig im Lande herum verbreitet wurde, das neue Gesetz diene eigentlich bloß zum „Ausgleich", bringe aber dem Staat keine neuen Mittel ein. Mehreinnahmen in voraussichtlich ebenfalls nicht zu unterschätzendem Umfang wird dem Fiskus auch die „Silberstrecke", vulgo Revision der Grundsteuerschatzungen, die noch dieses Jahr an die Hand genommen werden soll, liefern. Eine fernere Quelle, die dem bernischen Fiskus in, wie man annehmen darf, sicherer Aussicht steht, bildet der Anteil des Kantons an der neuen eidgenössischen Kriegssteuer, welche bekanntlich auf eine lange Reihe von Jahren hinaus erhoben werden soll und wovon dem Kanton ein Fünftel der von ihm einbezogenen Beträge zufällt. Die frühere, sog. „einmalige" Kriegssteuer hat dem bernischen Fiskus, wenn wir nicht irren, über drei Millionen eingebracht, sodaß von daher wiederum bedeutende Beträge zu erwarten sind. Trotzdem also gewisse vermehrte Einnahmen anderer Art schon für die allernächste Zeit in Aussicht stehen, welche die finanzielle Situation des Kantons günstig beeinflussen müssen, möchten wir uns aber gleichwohl nicht grundsätzlich gegen eine Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes aussprechen; wir könnten uns vielmehr dazu verstehen, auch durch dieses Mittel, in vernünftigem Maße angewendet, an einer Vermehrung der Staatseinnahmen mitzuhelfen. Die Vorlage aber, wie sie aus der Beratung des Großen Rates hervorgegangen und wie sie am nächsten Sonntag dem Bernervolk unterbreitet wird, betrachten wir als unannehmbar.

—o—

Wiener - Stimmen

4./IV. 1919

90

Sein letzter Wunsch.

Zeichnung von Theo Zasche

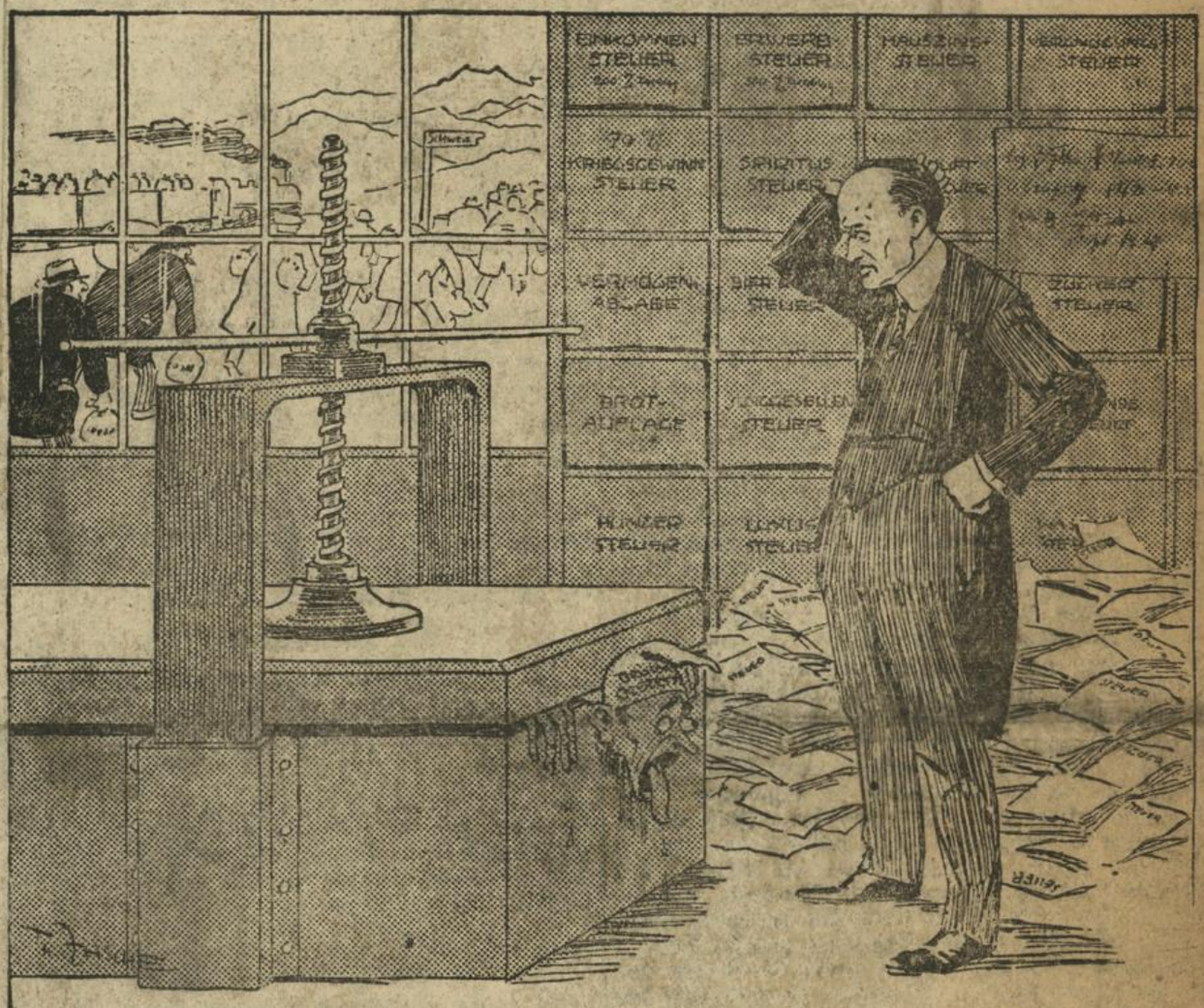

Deutschösterreich'scher Steuerträger (in der Steuerpresse): „Nur wenigstens den Mitgliedsbeitrag für den Völkerbund lassen S' mich noch abschicken, bevor Sie mir die Seel' aus'm Leib drücken, Herr von Schumpeter!"

Der Neue Tag
5./IV. 1919

91

Die Ergänzungsverordnung über die Vermögensanmeldung.

Für die unmittelbar nächsten Tage ist, wie verlautet, dem Erscheinen der Nachtragsverordnung über die Vermögensanmeldung entgegenzusehen. Voraussichtlich gleichzeitig mit ihr wird die Amnestie in Steuersachen erlassen werden. Die übergroßen Anforderungen, die durch die Mitte März d. J. erlassene Sperr- und Anmelde-Verordnung an die verantwortlichen Organe und an die Finanzinstitute gestellt worden sind, dürften es übrigens nötig machen, die Frist des 15. April entsprechend, wahrscheinlich bis Ende April d. J. zu verlängern. In dieser Verordnung war die wirkliche Uebergabe von Wertpapieren mit Ausnahme der Uebertragung in eine öffentliche Kasse oder in die inländische Niederlassung eines inländischen Kreditinstituts bis zum 15. d. M. verboten. Von diesem Tage ab sollte das wieder zulässig sein. Nun aber wird die Uebergabe erst Ende April erfolgen können.

Diese Ergänzungsverordnung wird in den Kreisen der Banken und ihrer Klientel schon mit der allergrößten Ungeduld erwartet. Seit dem 13. März sind alle Effekten ganz, alle Geldeinlagen und Guthabungen zur Hälfte gesperrt, zum Zwecke der Vermögensanmeldung, ohne daß bisher eine Anmeldung möglich war. Denn die näheren Bestimmungen über die Anmeldung aller durch die Vollzugsanweisung vom 13. März getroffenen Vermögenswerte — mit Ausnahme des Inhalts der Safes — wurden eben jener späteren Vollzugsanweisung überlassen, die bis heute nicht erschienen ist. Da die Werte im allgemeinen nach erfolgter, bei nachgewiesener Anmeldung, frei werden, so hat die Geschäftswelt den begreiflichen Wunsch, die Anmeldung zu beschleunigen. Nur die wirkliche Uebergabe von Wertpapieren war von Anfang an bis zum 15. April verboten und soll jetzt bis Ende April verboten werden. Diese Verlängerung wird von der Börse unangenehm empfunden werden, da der Verrechnungsverkehr schon durch die Sperre bis zum 15. April empfindlich gestört war.

Es ist nur zu hoffen, daß der Inhalt der Vollzugsanweisung für die lange Zeit, die man auf sie warten mußte, entschädigt. Angekündigt sind Bestimmungen über die Anmeldungen, die Kontrolle der Anmeldungen, die „Kontrollbezeichnung der Wertpapiere" (was hoffentlich nicht identisch ist mit der „Nostrifizierung"), über die Amnestie usw. Wünschenswert wäre es, daß die Verordnung über dieses Gebiet hinausginge und daß sie zugleich die Bedingungen festsetzte, unter welchen Gold und Silber, Juwelen, ausländische Wertpapiere und inländische Goldpapiere, kurzum alle Werte, welche zur Bezahlung unserer Importe aus dem Auslande geeignet sind, vom Staat gegen entsprechende Ablösung direkt zurückbehalten, beziehungsweise erfaßt werden können. Wir haben ein gutes Muster an der kürzlich in Deutschland vorgenommenen Sequestration der Auslandswerte. Und wir haben keine Zeit, länger zu warten. Diese „Reserve für den äußersten Fall" brauchen wir jetzt, und wir brauchen uns nicht vor Kapitalsflucht zu fürchten. Es wäre direkt lächerlich, in dieser Beziehung ein Einvernehmen mit den Auslandsstaaten zu suchen. Es gibt nichts Ueberflüssigeres. **Hic Rhodus, hic salta!**

Neue Freie Presse
6/IV. 1919

[Die Vorbereitungen für die Vermögensabgabe.] In den allernächsten Tagen wird die zweite Sperrverordnung als Vorbereitung für die Vermögensabgabe veröffentlicht werden. Die Verordnung wird eingehende Sicherheitsmaßregeln enthalten und namentlich auch Verfügungen über die in Aussicht genommene Amnestie für Steuerstrafen treffen. Im Staatsamte für Finanzen werden die weiteren Vorbereitungen für die Vermögensabgabe fortgesetzt. Sie sind bereits so weit gediehen, daß die Vorlage an die Nationalversammlung bald nach Ostern eingebracht werden kann. Sie sind beabsichigt, diese Vorlage in der Frühjahrssession zur Annahme gelangen zu lassen, damit die gesetzliche Grundlage für die Vermögensabgabe geschaffen werde. Der Zeitpunkt, in welchem die Abgabe in Kraft tritt, insbesondere der Stichtag, an welchem das Vermögen erfaßt werden soll, dürfte dann von der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse abhängig gemacht werden, weil die Vermögensabgabe erst in einem Zeitpunkte in Kraft treten soll, wo eine gewisse Beruhigung eingetreten ist. Nach den bestehenden Absichten soll der Satz der Vermögensabgabe progressiv aufgebaut sein, mit niedrigen Prozentsätzen beginnen und bei den höchsten Vermögen, welche 20 Millionen Kronen übersteigen, 50 Prozent erreichen. Mittlere Vermögen werden selbstverständlich mit niedrigeren Steuersätzen getroffen werden. Doch soll das Bestreben auch darauf gerichtet sein, die kleineren Vermögen nicht unbesteuert zu lassen, weil nur auf diese Art der erhoffte Ertrag erreicht werden kann. Das Erträgnis der Vermögensabgabe dürfte auf etwa 15 Milliarden Kronen zu schätzen sein, wodurch der weitaus überwiegende Teil der auf Deutschösterreich entfallenden Quote der Kriegsanleihe getilgt werden würde. Eine Vermögenszuwachssteuer dürfte zunächst nicht ins Auge gefaßt werden, weil der Vermögenszuwachs bereits durch die Kriegssteuer in den meisten Fällen getroffen ist.

Neues Wiener Tagblatt
6./IV. 1919

Besteuerung des privaten Kunstbesitzes.

Nur die seit 1914 erworbenen Gegenstände. — Steuerfreiheit für Werke lebender Meister.

Wie wir bereits berichtet haben, ist vor einiger Zeit die Registrierung von in privatem Besitze befindlichen Kunstwerken angeordnet worden. Der Zweck dieser Maßregel wurde zwar nicht genannt, doch war es immerhin klar, daß die Besitzer der auf diese Weise festgestellten Kunstwerke zu einer Leistung materieller Art herangezogen werden sollten.

Wie wir nun hiezu von zuverlässiger Seite erfahren, beabsichtigt die Finanzbehörde, den privaten Kunstbesitz mit einer Steuer zu belegen. Um einer Beunruhigung der in Frage kommenden Kreise zu begegnen, sei sofort festgestellt, daß es sich nicht um eine allgemeine Steuer handelt, die von jedem in privatem Besitze befindlichen Kunstwerke zu entrichten wäre, sondern daß die Absichten der Finanzbehörde nur dahingehen, alle seit dem Jahre 1914 erworbenen Kunstwerke zu erfassen und einer Besteuerung zu unterziehen. Maßgebend für diese Absicht war die auch den Behörden bekannte Tatsache, daß eine ganze Reihe von Personen im Laufe des Krieges große Vermögen erworben hat und einen Teil ihres Vermögens in Kunstwerken angelegt hat, um es vor der Kriegsgewinnsteuer und der Vermögensabgabe zu retten. Derartige spekulative Ankäufe von Kunstwerken müssen als versuchte Verschleierung von Kriegsgewinnen beurteilt werden, und die Finanzbehörde hat deshalb die Registrierung der in Frage kommenden Kunstwerke angeordnet, um eine Unterlage für die Vorschreibung der Steuer zu gewinnen.

Das Staatsamt für Finanzen ist in diesem Falle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kultus und Unterricht vorgegangen, und auch das Staatsdenkmalamt hatte im Laufe der Verhandlungen Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und Vorschläge zu erstatten. Alle diese Stellen waren sich darüber einig, daß der ererbte oder durch Sammeltätigkeit in früheren Jahren erworbene Kunstbesitz durch die geplante Maßregel nicht getroffen werden solle. Es gibt besonders in Wien eine ganze Reihe von Familien, die im Besitze kleiner oder größerer Kunstsammlungen ist, sich aber trotz lockender Angebote und trotzdem ihre sonstige materielle Situation eher einen weiteren Anreiz zur Verwertung ihrer Kunstschätze böte, nicht von ihren Sammlungen trennen wolle. Derartige Besitzer wären, im Falle ihnen eine höhere Steuer auferlegt würde, tatsächlich gezwungen, wenigstens einen Teil ihrer für sie so wertvollen Schätze zu veräußern, um die Steuer bezahlen zu können. Die Behörden wollen aber, wie schon erwähnt, diesen privaten Kunstbesitz schonen und erhalten.

Ein andrer Vorschlag geht dahin, auch die Werke lebender Meister von der Besteuerung auszunehmen. Es wurde nämlich aus den Kreisen der schaffenden Künstler darauf hingewiesen, daß eine Besteuerung der Werke lebender Meister eine empfindliche Schädigung der materiellen Interessen der deutschösterreichischen Künstler bedeuten würde. Auch dieser Vorschlag scheint geneigtes Gehör gefunden zu haben und dürfte in der demnächst erscheinenden Verordnung auch tatsächlich Berücksichtigung finden.

Neues Wiener Tagblatt

8/IV. 1919

Die Besteuerung des privaten Kunstbesitzes.

Die Anzeigepflicht der Besitzer.

Wir haben berichtet, daß eine Besteuerung von in privatem Besitze befindlichen Kunstwerken in Aussicht genommen ist. Um eine Grundlage für die Bemessung der Steuer zu gewinnen, muß zunächst eine Konskribierung der in Betracht kommenden Werke vorgenommen werden, und das deutschösterreichische Konskriptionsamt für Kunstgegenstände richtet daher mittels besonderer Zuschriften an die Besitzer von Kunstwerken die Aufforderung, auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGB. Nr. 90, binnen 14 Tagen dem genannten Amte eine vollständige Liste aller in ihrem Besitze befindlichen Kunstgegenstände zu überreichen. Aufzunehmen sind alle Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und ältere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke, Briefmarken, alte Spitzen und dergleichen). Die Vereinigung mehrerer Gegenstände gleicher oder ähnlicher Art als Sammlung ist als solche zu bezeichnen. Einzelgegenstände von einem offensichtlich unter 20 K. zu beziffernden Wert sind nicht anzugeben, müssen jedoch (bis zu diesem Maximalpreis) um diesen Betrag auf Anforderung abgegeben werden. In der Liste ist zweckmäßig eine Wertangabe beizufügen, die als Grundlage (vorbehaltlich einer weiteren Schätzung) sowohl für einen allfälligen Verkauf als auch für die Bemessung im Falle verbleibenden Eigentums dienen kann. Der Unterbringungsort der Gegenstände ist deutlich zu bezeichnen und gleichzeitig zu vermerken, ob, zu welchem Preis und von wem die Gegenstände der obbezeichneten Art seit dem 31. Dezember 1918 erworben wurden.

Die einzelnen Gegenstände sind im Verzeichnis fortlaufend zu numerieren und sind die entsprechenden Nummern auf den Gegenständen für allfällige Besichtigung durch Amtsorgane an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Es ist darauf zu achten, daß Gegenstände eigenen Besitzes auch dann anzuführen sind, wenn dieselben bei Händlern, Sammlungen, Museen, Versatzämtern, Safes und dergleichen — also nicht in eigener Verwahrung gehalten sind. Die im Besitz von Familienmitgliedern befindlichen, unter das Gesetz fallenden Gegenstände sind ebenfalls anzugeben. Nicht verzeichnete Wertgegenstände werden als nicht im Besitz befindlich angesehen werden. Unrichtige und auch unvollkommene Angaben unterliegen gesetzlicher Ahndung.

Der Neue Tag

10./IV. 1919

98

Prof. Dr. Steinwender über die Vermögensabgabe der Holzproduzenten.

In der Generalversammlung des Vereines der Holzproduzenten hat Professor Steinwender einen Vortrag über die Vermögensabgabe gehalten, dem wir entnehmen: Je länger die Vermögensabgabe hinausgeschoben wird, um so größer wird sie sein müssen, man gehe heute schon über dasjenige hinaus, was er beabsichtigt habe. Wenn die Vermögensabgabe lediglich zur Tilgung der Kriegsschulden und zur Besserung des Geldwesens verwendet wird, werde sie sich eher ertragen lassen.

Was speziell den Grund- und Waldbesitz anbelangt, sei es längst überholt, den Katastralertrag zur Grundlage der Vermögensbemessung zu nehmen. Auch der Versuch, den Verkaufswert festzustellen, ist mißlungen. Es trete demnach der Erträgniswert in den Vordergrund. Man kann sich nicht auf die Werte der Friedensjahre beziehen, noch können die gegenwärtigen Kriegswerte der Verrechnung zugrunde gelegt werden; das wären zu unsichere Grundlagen. Nur wenn jemand Grundbesitz nach Ausbruch des Krieges erworben hat, kann gesagt werden, daß dieser Erwerbspreis auch der Schätzungspreis für die Vermögensabgabe sein kann. Sonst aber wird man Grund, Boden und Wald zu schätzen haben nach dem voraussichtlichen Ertrag, den ein solches Grundstück unter normalen Verhältnissen gibt. Allerdings eine sehr schwierige Feststellung, aber immerhin wird man eher zu einem befriedigenden Resultat kommen, als wenn man den Katastralertrag oder den Verkaufswert zur Grundlage nimmt, der zur Zeit der Vermögensabgabe sehr verschieden sein kann.

Der Ertrag des Waldes wird wahrscheinlich in den nächsten Jahren infolge der hohen Holzpreise hoch, es wird aber nicht statthaft sein, diesen Jahresertrag einfach mit einer Ziffer zu multiplizieren, sondern es wird festzustellen sein, was der bleibende Ertrag des Waldes ist, denn was in 50 Jahren zur Verrechnung kommt, kann nicht schon jetzt in Betracht kommen.

Der Vortragende fordert die Versammlung auf, sich mit diesen Themen selbst zu beschäftigen. Es geht nicht anders, als eine hohe Abgabe zu verfügen. Sie muß aber gerecht und unparteiisch sein und darf den Besitz nicht ruinieren. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sollen sich die Interessenten mit der Frage beschäftigen und ihre Vorschläge machen, dann werden dieselben gewiß Berücksichtigung finden.

Was nun die Sägen und die holzverarbeitenden Industrien betrifft, so kann auch hier die Schätzung nach dem Ertrage vorgenommen werden, nicht nur der Verkaufswert. Man muß in Rechnung ziehen, wie lange der Vollbetrieb einer Säge dauert. Eine Säge wird ja voraussichtlich nur eine gewisse Zahl von Jahren beschäftigt sein.

Beim Holzhandel ist es ebenso wie bei den anderen Handelszweigen. Es handelt sich nicht bloß um die Vorräte, sondern es kommen auch die Beziehungen, die Kundschaft in Betracht, und die lassen sich nicht so leicht wägen. Man wird daher beim Handel ungeheuer vorsichtig sein müssen und man darf nicht etwa den Ertrag eines Jahres mit irgend einer hohen Zahl multiplizieren. Der Handel kann ja vielleicht in zwei Jahren aus sein! Schon bei der Industrie ist diesbezüglich große Vorsicht erforderlich. Grund- und Werkbesitze werden Schwierigkeiten haben, die Mittel sofort aufzubringen. Der Vortragende meint, daß eine Anstalt für die Geldbeschaffung errichtet werden muß. Würde dies nicht sein, so würde die Beschaffung der Gelbabgabe ein Hinauftreiben des Zinsfußes bedeuten. Auf Grund der berechneten Vermögensabgabe wären Pfandbriefe auszugeben.

Der Vortragende wünscht ferner, daß mit diesen Pfandbriefen zur Verbesserung des Geldwesens die Einlösung einer Menge von Noten stattfinden soll, die über den Bedarf hinausgehen. Die Summe, welche durch die Vermögensabgabe aufzubringen wäre, schätzt der Vortragende auf zehn Milliarden. Er setzt bei allem voraus, daß die Vermögensabgabe nicht für jene Ausgaben verwendet wird, die jetzt das Budget so sehr belasten.

Neues Wiener Tagblatt
11./IV. 1919

Der ehemalige Erzherzog Friedrich und sein Haus.

Neun Zehntel des Vermögens beschlagnahmt.

Ein Mitarbeiter unsres Blattes hatte dieser Tage Gelegenheit, mit einer Persönlichkeit zu sprechen, die in langjährigen Beziehungen die Verhältnisse des Hauses des ehemaligen Erzherzogs Friedrich kennen gelernt hat und demgemäß auch die Veränderungen abzuschätzen weiß, die durch den politischen Umsturz im Stande des Hauses eingetreten sind.

Mit dem 1. August d. J. seien alle Beamten und Diener des Hauses gekündigt, sagte unser Gewährsmann. Dieser Schritt, zu welchem man sich nicht leicht entschlossen habe, sei eine unvermeidliche Folge der Verluste gewesen, die das Haus durch den Verfall des weitaus größten Teiles seines Vermögens erlitten habe. Es bestand der Hauptsache nach aus folgenden Gütern:

1. Der Herrschaft Bellye in Ungarn, die gegenwärtig in serbischen Händen sich befindet;

2. den beiden Herrschaften in Ungarisch-Altenburg, die nach dem Dekret der gegenwärtigen ungarischen Regierung dem Staate verfallen sind;

3. der Herrschaft Vegles in Ungarn, auf einem Gebiete gelegen, das gegenwärtig unter der Verwaltung der tschecho-slowakischen Republik steht und von deren Regierung in Beschlag genommen worden ist;

4. der Herrschaft Selowitz in Mähren, nunmehr ebenfalls im tatsächlichen Besitz der tschecho-slowakischen Republik;

5. dem sogenannten Herzogtum Teschen, das wegen der zwischen den Tschechen und Polen entstandenen Streitigkeiten in internationale Verwaltung übernommen und von Ententetruppen besetzt worden ist.

Auf deutschösterreichischem Gebiete liegen nur das steirische Jagdgut Glachau, das niemals ein Erträgnis abgeworfen habe, ferner die beiden Wiener Palais und die Albertina. Wie lange das „obere" und das „untere" Palais von der Zentralverwaltung werden benützt werden können, sei noch nicht bekannt. Die Liquidationsarbeiten werden jedoch — das sei schon heute gewiß — lange Zeit in Anspruch nehmen.

Von all den zum Gebiete der neuen Nationalstaaten gehörigen Liegenschaften habe die Zentralverwaltung seit Monaten keinerlei Einkünfte bezogen. Ob die Zukunft hierin irgendeine Aenderung bringen werde, könne niemand wissen. Die Regierung Karolyi habe seinerzeit erklärt, die großen Musterbetriebe des Landes — zu denen die Besitztümer des Erzherzogs Friedrich vermöge ihrer Ausdehnung und vollendeten modernen Einrichtung gewiß zählen — würden vom Staate übernommen und für Rechnung der ehemaligen Besitzer weiter verwaltet werden. Allein diese Zusicherung sei durch die Räteregierung, die allen Großgrundbesitz ohne Entschädigung als dem Staate verfallen erklärt hat, zunichte gemacht. So sei das Vermögen des Hauses Friedrich tatsächlich auf ein Zehntel des ehemaligen Bestandes herabgesunken.

Bemerkt müsse werden, daß sowohl der ehemalige Erzherzog Friedrich als auch die Mitglieder seiner Familie niemals die erzherzogliche Apanage bezogen haben. Erzherzog Karl, der Sieger von Aspern, habe seinerzeit für sich und seine Erben auf diese Apanage verzichtet. Solcherart wurden von Erzherzog Albrecht und später von Erzherzog Friedrich diese Bezüge nie beansprucht.

Durch die Auflösung des Hofstaates werde eine bedeutende Zahl von Beamten und Dienern — zumeist ältere Leute — um Amt und Stellung gebracht. Der Pensionsfonds, der schon von Erzherzog Karl gegründet worden ist, werde nach Möglichkeit für deren Alter sorgen. Dieser Fonds ist stets ausgeschieden und gesondert vom erzherzoglichen Vermögen verwaltet worden. Er gehe in seinen Bestimmungen weiter als die jüngeren Versorgungsinstitute; der Gründer habe beispielsweise den Beamten und Dienern schon nach fünfjähriger Dienstzeit einen Ruhegenuß zugesichert. Uebrigens seien auch die Gehalte für die Beamten und Diener des Hauses im ganzen etwas höher gewesen als die etwa beim Staate üblichen. Als während des Krieges die Ernährungsverhältnisse immer schwieriger wurden, habe man für die Diener eine eigene Menage eingerichtet, die die Ledigen unter ihnen vollständig verpflegt.

Was die Pläne des ehemaligen Erzherzogs und seiner Familie für die nächste Zeit betrifft, so könne nur gesagt werden, daß im Wege der deutsch-österreichischen Regierung ein Ansuchen an die Schweizer Regierung um Erteilung der Einreise- und Aufenthaltsbewilligung gerichtet worden ist. Wann sie erfolgt, wisse man noch nicht. Jedenfalls werden alle Mitglieder des Hauses Friedrich nach Erhalt der Bewilligung vorläufig nach der Schweiz sich begeben. Es wäre auch Spanien in Betracht gekommen. Allein ohne des genaueren über die gegenwärtigen Verhältnisse dieses neutral gebliebenen Staates unterrichtet zu sein, habe man doch die Empfindung gehabt, die Lage des Königs von Spanien würde sich durch einen Aufenthalt der ihm verwandten Familie Friedrich noch mehr erschweren; denn die Gegner des Königs würden die Erlaubnis zum Aufenthalt von Mitgliedern des ehemaligen österreichischen Kaiserhauses als eine Parteinahme gegen die Entente auffassen. Holland sei nicht in Erwägung gezogen worden, weil bereits der ehemalige deutsche Kaiser dort weile und die Regierung hiedurch ohnedies in mancherlei Schwierigkeiten geraten sei. Einen Aufenthalt in den nordischen Staaten Europas habe man mit Rücksicht auf die unangenehmen Zwischenfälle, die eine Reise durch Deutschland mit sich bringen könnte, nicht näher in Betracht gezogen.

Der Neue Tag
13./IV. 1919
101

Die Bewertung der Kriegsanleihe bei der Vermögensabgabe.

Vom „Währungsschutz", Verein zur Erhaltung des Volksvermögens, wird uns geschrieben:

„In Ihrer gestrigen Notiz über die Nachtragsverordnung zur Vermögenssteuer wird mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß die deutschösterreichische Staatsverwaltung lebhaft daran interessiert ist, daß das Vertrauen zur Kriegsanleihe gefestigt wird. Wie in den Ausführungen unseres Staatssekretärs der Finanzen wiederholt mit voller Deutlichkeit betont wurde, hat die Vermögensabgabe den Zweck, der Abbürdung der Kriegsschulden zu dienen. Schon aus diesem Grunde muß die Abstattung der Vermögensabgabe in Kriegsanleihe gestattet sein. Die Gerechtigkeit würde es fordern, daß die Zahlung der ganzen Vermögensabgabe in Kriegsanleihe gestattet, ja, daß sogar in gewissen Grenzen die Bezahlung in Kriegsanleihe vorgeschrieben werden sollte. Nur praktische Rücksichten könnten es rechtfertigen, daß für einen Teil der Vermögensabgabe die Zahlung in barem Gelde zu erfolgen hat. Jedenfalls müssen aber zumindest alle Zeichner der Kriegsanleihe berechtigt sein, dem Staate die Kriegsanleihe zum Ausgabekurs in Zahlung zu geben. Die Festsetzung eines niedrigeren Uebernahmskurses wäre die schlimmste Ungerechtigkeit. Sie würde die wirtschaftlich schwächsten Zeichner, welche Kriegsanleihe mit Belehnung gezeichnet haben, am härtesten treffen. Denn diese würden durch jeden Kursabschlag ein Vielfaches ihres tatsächlich investierten Vermögens verlieren. Eine solche Progression nach unten widerspricht aber dem Sinne der Vermögensabgabe und ist völlig undenkbar. Das Korrelat zu diesen Bestimmungen ist natürlich, daß auch bei der Bewertung des Vermögens die Kriegsanleihe zu den gleichen Kursen eingestellt werden muß. Der Staat muß einerseits seine Verpflichtungen pünktlich erfüllen; dafür darf er aber anderseits verlangen, daß bei Feststellung des Vermögens die Kriegsanleihe nicht zu den derzeitigen Angstkursen, sondern zu ihrem wirklichen Werte veranschlagt wird. In Konsequenz der Bestimmungen muß auch gefordert werden, daß bei den Sicherungsverordnungen für die Vermögensabgabe die Kautionsbestellung durch Kriegsanleihe keinen ungünstigeren Bestimmungen unterliegt, als die Kautionsbestellung durch andere pupillarsichere Werte. Die Ueberdeckung, die gefordert wird, muß in allen Fällen die gleiche sein. Wenn die Bevölkerung bei der Vermögensabgabe ihre Verpflichtungen getreulich erfüllen soll — nur dann kann die Vermögensabgabe Erfolg haben — dann muß sich auch der Staat klar und deutlich zur Erfüllung seiner Pflichten bekennen."

Zur Nostrifikation der Kriegsanleihe.

Zu diesem Thema schreibt uns Regierungsrat Berger aus Graz neuerdings:

„Sehr geehrte Redaktion! Durch die sofortige Nostrifikation jener Kriegsanleiheensstücke, welche ganz ohne Bedenken anerkannt werden können, wird die von der geehrten Redaktion empfohlene, als Kern der Sache bezeichnete, grundsätzliche Stellungnahme des deutschösterreichischen Staates nicht gefährdet. So wie die Banknotenaufstempelung noch nicht als die restlos abgeschlossene Anerkennung der Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank, beziehungsweise den deutschösterreichischen Notenbesitzern gilt, so ist dann auch gegenüber den Besitzern unaufgestempelter altösterreichischer Staatspapiere noch nicht das letzte Wort gesprochen worden. Wenn der deutschösterreichische Staat alles derzeit Mögliche durchgeführt hat: die Banknotenaufstempelung, die Bewilligung der Mittel zur pünktlichen Einlösung der Coupons der aufgestempelten Kriegsanleihensstücke und, im Sinne des Vorschlages der geehrten Redaktion, die Herausrechnung der quotenmäßigen Restverpflichtung (vorläufig auf der Grundlage einer Bevölkerungszahl von etwa 6,2 Millionen) sowie die Zinsenanteilehinterlegung für diesen Schuldenrest, so wird dieses Verhalten allgemein günstig beurteilt werden, und insbesondere auch die vielen kleinen Besitzer der Kriegsanleihensstücke beruhigen."

Herr Regierungsrat Berger wird möglicherweise durch die Tatsachen Recht bekommen. Nichtsdestoweniier bleiben wir der Ansicht, daß bei der Nostrifizierung der Kriegsanleihe ein zu großer Anteil auf Deutschösterreich entfallen, und daß die Bezahlung der Coupons dieser nostrifizierten Kriegsanleihe ein Präjudiz zu unseren Ungunsten bilden würde. Den Kriegsanleihenbesitzern, wie den österreichischen Staatsgläubigern wäre viel besser gedient, wenn durch den radikalen Schritt der Couponsistierung und der Deponierung der deutschösterreichischen Quote das finanzielle Arrangement mit den Nationalstaaten beschleunigt würde, selbst auf die Gefahr hin, daß ein oder zwei Monatscoupons vorübergehend nicht eingelöst werden.

Neues Wiener Tagblatt
14./IV. 1919

Maßnahmen zur Kontrolle und Anmeldung von Vermögenschaften.

Amtlich wird bekanntgegeben: Die seitens des Safesperramtes der Steueradmistration für den 1. Bezirk den Safemietern zugehenden Verständigungen, in denen der Nachweis geleisteter Sicherstellung vor der Inventarisierung gefordert wird, sind vielfach mißverständlich dahin aufgefaßt worden, daß die Inventarisierung und Freigabe der Safes überhaupt erst dann erfolgen kann, wenn vorerst die Sicherstellung in dem in der Zuschrift des Safesperramtes genannten Ausmaße durch eine beim Zentralsteueramt zu erlegende Kaution erbracht wurde.

Dies trifft nicht zu. Die geforderte Sicherstellung kann vielmehr auch auf eine andre Art, und zwar vor allem durch die Zurücklassung eines Teiles des Safeinhaltes, durch Verpfändung eines Bankdepots und so weiter erbracht werden. Der Kautionserlag beim Zentralsteueramt wird den Zuschriften des Safesperramtes nur als der Weg empfohlen, auf dem am raschesten und einfachsten die Abwicklung des Verfahrens erreicht werden kann.

In den nächsten Tagen wird das Verfahren der Anmeldung der Einlagen, Guthaben und Depots bei den Wiener Kreditinstituten beginnen können. Die Parteien werden heute schon darauf aufmerksam gemacht, daß in den ersten Tagen nur Anmeldungen von Einlagen gegen Einlagebücher 2c. vollzogen werden können. Für die Einlegung von Depots und Kontokorrent- und Girokontosaldi werden die Parteien ausgefüllte Formularien zugesendet erhalten, die abzuwarten sind.

Der Neue Tag

15./IV. 1919

103

Steuerkundmachungen, von denen niemand etwas weiß.

Wichtig für Erwerbssteuerpflichtige.

Von Rechtsanwalt Dr. Eduard Schindler erhalten wir folgende Zuschrift:

Nach § 39 Personalsteuergesetz hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn der Veranlagung binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz die Erwerbsteuererklärung einzubringen. Bringt der Steuerpflichtige die Erklärung termingemäß nicht ein, so kann die Erwerbsteuerkommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen. (§ 42, Abs. 1, P. St. G.) Letztere für den Steuerträger äußerst schwerwiegende Konsequenz (Kontumazfolgen) machte § 42, Abs. 2, Personalsteuergesetz bisher noch davon abhängig, daß an den Steuerpflichtigen eine unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen hatte. Durch letztere Bestimmung geschützt, ließ bisher ein großer Teil der Erwerbsteuerpflichtigen die allgemeine Kundmachungsfrist zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen verstreichen und warteten ruhig die „individuelle" Aufforderung ab. Diesem, von den Veranlagungsorganen infolge Mehrarbeit lästig empfundenen Zustande macht das vor kurzem erlassene Gesetz betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 vom 6. Februar 1919 St. G. Bl. 149 ein Ende.

§ 3, Abs. 4 des zitierten Gesetzes bestimmt nunmehr:

„Bringt ein Steuerpflichtiger die Erwerbsteuererklärung nicht innerhalb der durch öffentliche Kundmachung bestimmten Frist (§ 39 P. St. G.) ein, so kann mit der Steuerbemessung nach § 42, Abs. 1 P. St. G. auch ohne vorherige individuelle Aufforderung zur Einbringung der Erklärung vorgegangen werden. In diesem Falle ist jedoch der Steuerpflichtige berechtigt, im Rechtsmittelverfahren seine Angaben mit der Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten Erklärung nachzutragen."

Der Steuerträger, welcher den allgemein kundgemachten Termin zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung jetzt verstreichen läßt, ohne Fassion zu erstatten, riskiert nunmehr, ohne vorher an der Veranlagung mitgewirkt zu haben, sogleich den Zahlungsauftrag eingehändigt zu erhalten. Wohl kann er dagegen im Rechtsmittelverfahren Stellung nehmen, allein die Notwendigkeit, eine bereits erfolgte Steuervorschreibung anfechten zu müssen, ist eine Erschwerung der Stellung des Steuerpflichtigen, veranlaßt ihn oft, mit Kosten verbundene rechtsfreundliche Vertretung in Anspruch nehmen und zwingt ihn insbesondere, da durch das Rechtsmittel die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben wird, inzwischen die einmal vorgeschriebene Erwerbsteuer zu bezahlen. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, muß also der Steuerträger jetzt der öffentlichen Kundmachung über die Frist zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

Man sollte nun meinen, daß die Finanzverwaltung gerade mit Rücksicht auf diese Verschärfungen des bisherigen Rechtszustandes, um den Steuerpflichtigen die Kenntnis des Termines tunlichst zugänglich zu machen, für eine noch größere Publizität der Kundmachung des Termines zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen für die Jahre 1918 und 1919 Sorge tragen werde. Gerade das Gegenteil hievon ist der Fall. Die Finanzverwaltung fordert bereits auf, die Erwerbsteuererklärungen für die Steuerjahre 1918 und 1919 bis längstens 30. April 1919 einzubringen. Diese Aufforderung erfolgt aber bloß durch nicht sehr auffällige Affigierungen bei den Steuerbehörden. Dagegen wird gerade diesmal von der der Allgemeinheit zugänglichen Veröffentlichung in den Zeitungen abgesehen. Es mag dahingestellt sein, ob diese Art der Veröffentlichung der im § 39 P. St. G. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung vollkommen entspricht, es mag auch dahingestellt bleiben, ob die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfrist eingehalten wurde. Soviel steht fest, daß, da nicht jedermann gar so oft die Steuerbehörden aufsucht, die Kundmachung denen entgeht, die sie angeht. Es sei somit im Interesse aller hierauf aufmerksam gemacht.

Die Zeit 15./IV. 1919

Zur Vermögensabgabe.

Die dritte Sperrverordnung.

Gestern empfing Staatssekretär Dr. Schumpeter die Vertreter der Presse, denen er eine Reihe von Mitteilungen über aktuelle finanzwirtschaftliche Fragen machte.

Die sogenannte dritte Sperrverordnung, die mit Rücksicht auf technische Schwierigkeiten erst morgen erscheinen kann, knüpfte an Maßregeln an, die von dem Vorgänger des Staatssekretärs getroffen wurden, weshalb er in dieser Richtung nicht mehr vollständig freie Hand gehabt habe. Ohne auf Detailbestimmungen der Verordnung einzugehen, teilte Dr. Schumpeter zunächst mit, daß sich die Anmeldepflicht auf gewisse mobile Vermögensobjekte erstreckt. Nach der Anmeldung gibt die Verordnung diese Vermögensobjekte frei, soweit nicht aus anderen Gesichtspunkten Beschränkungen notwendig sind. Die Freigabe der Konten und Effekten ist außerordentlich wichtig.

Es handelt sich darum, in der gegenwärtigen Situation Beruhigung zu verbreiten und durch die Tat zu zeigen, daß wir der Situation vertrauen, daß wir keinen Run befürchten. Eine Zurückbehaltung von Vermögenschaften zum Zwecke der Vermögenssteuersicherung ist nicht notwendig. Denn wenn Vermögensbestandteile angemeldet sind, kann man sie immer erfassen, vorausgesetzt, daß die Vermögensabgabe so schnell nachfolgt, wie es tatsächlich geschehen wird.

Die Verordnung wird weiter die Nostrifizierung unserer Kriegsanleihebestände einleiten. Wir sind fest entschlossen, unsere Quote an der österreichischen Staatsschuld, die sich nach der Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten ergeben wird, voll zu tragen; und wir werden es können. Selbst wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, werden wir unsere eigenen Staatsbürger vor Verlusten aus diesem Titel, soweit es irgendwie möglich ist, schützen. Der Kriegsanleihebesitzer, insbesondere der Zeichner der Kriegsanleihe, braucht also um seinen Besitz nicht zu bangen. Auf diese Konstatierung lege der Staatssekretär Wert, auch aus dem Grunde, weil das Geschäftsleben durch verschiedene Momente beunruhigt ist, die einer Klärung bedürfen. Die flüssigen Geldmittel unseres Geschäftslebens bestehen zum großen Teil aus Lombarddarlehen auf Kriegsanleihe, und die Maßregeln der Oesterreichisch-ungarischen Bank in dieser Richtung haben Beunruhigung verbreitet. Es sei zu hoffen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren Standpunkt im Vertrauen zu unseren Verhältnissen revidieren werde.

Zwangsdeponierung der Staatspapiere.

Im Zusammenhang mit der Schutzaktion steht die Zwangsdeponierung der Staatsschuldverschreibungen, die die Nostrifizierung derselben einleitet. Zurückbehalten werden in offenen Depots erliegende, im Auslande verwertbare Goldeffekten, Valuten, Devisen, gemünztes und ungemünztes Gold. Diese Anmeldungspflicht ist im Zuge der Vermögensabgabe ohnehin notwendig und soll daher mit der Verordnung gleichzeitig durchgeführt werden, damit nicht dieselbe Maßregel ein zweitesmal durchgeführt werden muß. Diese Maßnahme wird aber auch durch andere Gründe imperativ notwendig gemacht.

Die Amnestie.

Wichtig ist die Bestimmung der Verordnung über die Amnestie, die eine Straf- und Bemessungsamnestie in bezug auf Tatsachen sein soll, die infolge der Verordnung zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen. Die Bemessungsamnestie findet ihre Schranke nur an der Kriegsgewinnsteuer. Der Staatssekretär hätte die Amnestie lieber in Form einer besonderen — und dadurch solenneren — Maßregel gesehen. Denn dadurch wäre ausgesprochen worden, daß der neue Staat sozusagen reinen Tisch machen will mit Verfehlungen der Vergangenheit, daß er aber fest entschlossen ist, für die Zukunft Ernst zu machen mit der steuerlichen Bürgerpflicht. Da sich jedoch die Amnestie gegenwärtig nur auf Verhältnisse beziehen kann, die infolge der Verordnung zur Kenntnis der Steuerbehörden gelangen, war der Zusammenhang mit dieser Verordnung gegeben.

Hebung der Produktion.

Der Staatssekretär kam sodann auf die Mittel zur Hebung der industriellen und gewerblichen Produktion zu sprechen und bemerkte über die anzuwendenden Mittel folgendes: Es kommen hier zunächst die unbezahlten Heeresforderungen in Frage. Infolge dieser rückständigen Zahlungen ist eine Reihe von Unternehmungen heute absolut nicht in der Lage, weiter zu arbeiten. Der deutschösterreichische Staat kann jedoch unmöglich alle Schulden des alten Staates auf sein Konto übernehmen. Es bleibt nur ein Weg — und dieser Weg wird in den nächsten Tagen beschritten werden —, daß diese Forderungen, wenn es notwendig ist, zu einem gewissen Prozentsatz durch besondere Kreditmittel bevorschußt werden. Die Mobilisierung dieser Heeresforderungen mag vom finanziellen Standpunkt ein riskierter Schritt sein; aber man kann die Volkswirtschaft nicht stillstehen und die Menschen nicht hungern lassen.

Eine zweite Sorge des Unternehmers gilt dem bereits besprochenen Banklombard, eine dritte ist die Beunruhigung, die von den Sperrmaßnahmen ausgegangen ist. Diese Sperre wird jetzt aufgehoben werden, damit das Wirtschaftsleben beruhigt wird, damit die Bevölkerung sieht, daß wir Vertrauen in unsere eigene Zukunft haben, damit die Hemmnisse des Geschäftslebens tunlichst bald beseitigt werden.

Der Import und Export.

Wann wir unsere Wirtschaft beleben wollen, müssen wir vor allem importieren und exportieren. Eine Vereinfachung der Vorschriften über den Import und eine Zusammenfassung der heute bestehenden Stellen in eine einzige, die ein klares Ja und Nein sagt, ist die erste Forderung, die man erheben muß. Es muß aber auch viel öfter ja gesagt werden als nein. Besonders vom Standpunkt des Finanzamtes ist es notwendig, daß in allen Fällen, in denen ein Importeur sich den Kredit selbst beschafft, ohne direkt oder indirekt unsere Valutabestände oder den Kronenexport in Anspruch zu nehmen, weitestgehendes Entgegenkommen gewährt werde. Der Export muß natürlich frei sein. Auch Kapitalimport ist für Deutschösterreich notwendig. Man muß dem importierten Kapital Sicherungen bieten, insbesondere wird das Kapital, das unmittelbar jetzt vor Durchführung der Vermögensabgabe eingeführt wird, bei der Vermögensabgabe eine entsprechende Begünstigung erfahren, um einen Boykott Deutschösterreichs durch das Kapital zu vermeiden.

Neue Freie Presse

17./IV. 1919

108

Die dritte Sperrverordnung.

Von einem Steuerfachmanne.

Wien, 16. April.

Die dritte Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften hätte eigentlich schon am 12. März erscheinen sollen. Damals war plötzlich, um einer Entnahme von Guthaben aus Safes und Bankdepots zu begegnen, eine Sperre angeordnet worden, deren nähere Bestimmungen durch staatliche Verordnungen geregelt werden sollten. Man hatte die Erlassung dieser detaillierten Verfügungen schon binnen wenigen Tagen erwartet, und es hat fast einen ganzen Monat gedauert, bis sie herausgekommen sind. Nun sind sie da und sie treten an die Stelle der bisher erlassenen Verfügung, welche mit Ausnahme der Anordnungen über die Safes und einiger anderer Punkte gänzlich aufgehoben wird. Der Grundgedanke der heutigen Verordnung geht dahin, das Vermögen an beweglichen Werten nach dem Stande vom 13. März durch ein Momentbild zu erfassen. Weiter soll nichts geschehen. Wenn diese Momentphotographie aufgenommen, die Anmeldung vollzogen und von der Steuerbehörde zur Kenntnis genommen ist, was nach der Vorschrift binnen 48 Stunden zu geschehen hat, wird das Vermögen frei. Die Sperre ist also nur eine vorübergehende Maßregel für die Zeit der Vermögensaufnahme, die allerdings jetzt bereits einen Monat dauert und voraussichtlich noch einige Wochen andauern wird. Eine Festhaltung eines Teiles des Vermögens zu Steuerzwecken wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht angebahnt. Nur ein einziger Paragraph enthält die Ermächtigung an die Steuerbehörde, im Falle der Verschleppungsgefahr die Sicherstellung bis zur Hälfte des Wertes der Vermögensobjekte zu verlangen.

Als Stichtag für die Aufnahme des Vermögens wird der 13. März zugrunde gelegt. Das ist nicht der Stichtag für die Vermögenssteuer selbst. Die Vorlage über diese Steuer wird im Mai unterbreitet werden und dann erst einen neuen Stichtag für die Bemessung der Steuer anordnen. Der Stichtag vom 13. März trifft für die Feststellung der Spareinlagen unbedingt zu. Für jenes Wertpapiervermögen, welches bei Banken erliegt, ist er aber bereits durchbrochen. Das Publikum, welches seine Wertpapiere bisher in eigener Verwahrung hatte, wird jetzt, da die Anmeldung und Vorweisung bei der Steuerbehörde mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten und zeitraubenden Bemühungen verbunden ist, das Bedürfnis haben, diese Papiere in Banken zu erlegen. In der Vorlage ist ein solcher Zwang des Erlages nur für Kriegsanleihen und sonstige Staatsschuldpapiere vorgeschrieben. Für Papiere, welche in Banken erliegen, werden, wenn sonst keine Einwendungen vorliegen, die Coupons in der Zwischenzeit einkassiert werden können, auch wenn die Anmeldung noch nicht vollständig durchgeführt ist. Bis zum 15. Mai können solche Erläge in Banken und Sparkassen noch vorgenommen werden und diese Institute sind zur Entgegennahme verpflichtet. Deshalb ist der Stand der Wertpapiere nicht nach dem 13. März, sondern nach dem späteren Datum des 30. April aufzunehmen. Wenn in der Zeit zwischen dem 30. April und dem 15. Mai noch Wertpapiere erlegt werden, so dürfen diese nicht in das alte Depot, sondern in ein Nachlagedepot aufgenommen werden.

Die technische Durchführung der Vermögensanmeldung ist relativ einfach ausgedacht. Sofern es sich um Sparbücher handelt, muß der Besitzer die Anmeldung bei der Steuerbehörde selbst vornehmen und dort drei Exemplare der Anmeldungsformulare erlegen. Eines dieser Formulare bekommt er sofort mit der Bestätigung der Anmeldung zurück. Das zweite Formular behält die Steuerbehörde und legt es in den Steuerakt des Anmeldenden. Das dritte Formular schickt die Steuerbehörde mit der Bemerkung der vollzogenen Anmeldung an das betreffende Kreditinstitut ein und dieses macht das Guthaben sofort frei. Binnen 48 Stunden muß diese Entgegennahme und Annahme der Steueranmeldung vollzogen sein. Der gleiche Vorgang ist bei der Anmeldung von Wertpapieren aus eigenem Besitze einzuhalten, die Wertpapiere muß der Anmeldende der Steuerbehörde mitbringen und vorweisen. In Wien und anderen großen Städten wird diese Anmeldung nicht bei der Steuerbehörde, sondern in den Bureaux der Banken und Sparkassen selbst vollzogen werden, welche als Exposituren der Steuerbehörden wirken und in ihren Räumen unter Teilnahme der Organe der Steuerbehörden die Anmeldungen entgegennehmen. Bei vielen Hunderten von Sparkassen, Wechselstuben und Exposituren werden diese Anmeldungen angefangen vom 22. April durchgeführt werden. Jede dieser Stellen wird ihre Kunden in Gruppen nach Nummern wahrscheinlich nach dem Alphabet einteilen, damit an jedem Tage ohne wesentlichen Zeitverlust die Anmeldung eines Teils der Guthaben durchgeführt werden könne. Die Organe der Steuerbehörde werden daselbst die Anmeldungen entgegennehmen und die Legitimation des Anmeldenden prüfen, während die Kreditinstitute gewisse technische Behelfe, insbesondere durch Vergleichung mit den Büchern liefern werden. Sparkassebücher bis zu 1000 Kronen, Rentenbücher der Postsparkasse bis zu 2000 Kronen brauchen überhaupt nicht angemeldet zu werden.

Die Anmeldung von Wertpapieren, die bei den Banken erliegen, wird sich noch wesentlich einfacher vollziehen. Hier braucht der Besitzer sich vorerst gar nicht um seine Depots zu kümmern. Die Banken werden noch bis zum 30. April zuwarten, ob nicht noch neue Erläge erfolgen. Nach diesem Zeitpunkte werden sie ihren Kunden die ausgefertigten Anmeldungsformularien, welche die Höhe und die Gattungen des Wertpapierbesitzes nebst dem Saldo im Kontokorrent enthalten, zustellen und gleichzeitig mitteilen, an welchem Tage der Empfänger bei der Bank zum Zwecke der Anmeldung an die Steuerbehörde erscheinen soll. Vor dem Empfange dieser Anmeldungsformularien hat sich also ein Wertpapierbesitzer, dessen Effekten bei einer Bank erliegen, nicht zu melden. Auf diese Art soll bis zum 31. Mai die ganze Anmeldung vollzogen sein, worauf in wenigen Tagen die Konti vollständig frei werden.

Die Anmeldung der Wertpapiere ist mit der Nostrifikation der Staatsschulden verbunden, Deutschösterreich will den Coupon der Kriegsanleihe nicht notleidend werden lassen, beschränkt aber die Auszahlung auf den Kreis seiner eigenen Staatsbürger. Entscheidend ist die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz im Inlande. Ein deutschösterreichischer Staatsangehöriger aus besetzten Gebieten, der seinen Wohnsitz im unbesetzten deutschösterreichischen Gebiete hat, also beispielsweise ein Deutschböhme, der in Wien wohnt und sein erworbenes Vermögen ausschließlich in Deutschöstereich angelegt hat, ist bezüglich der Coupons als Deutschösterreicher anzuerkennen. Doch wird vorerst nur jener Besitz an Kriegsanleihen und Staatsschulden nostrifiziert, der vor dem Zusammenbruche, dem 1. November 1918, erworben worden ist. Bezüglich des später erworbenen Besitzes wird die Entscheidung über die Verpflichtung des Staates zur Einlösung einem künftigen Zeitpunkte vorbehalten.

Ein Zwang zur Deponierung von Wertpapieren bei Banken wird nur bezüglich der Kriegsanleihe absolut ausgesprochen. Allerdings nur in den großen Städten, während auf dem Lande zwar die Anmeldung, aber nicht der Depotzwang vorgeschrieben ist.

Neue Freie Presse

17./IV. 1919

109

Die neue Steueramnestie.

Von Rechtsanwalt Dr. Artur Strauß.

Wien, 16. April.

Die in der dritten Vollzugsanweisung gewährte Amnestie ist nicht bloß eine Steueramnestie, sondern eine Amnestie rücksichtlich aller öffentlichen Abgaben. Würde also zum Beispiel anläßlich der Anmeldung zur Vermögensabgabe zum Vorschein kommen, daß jemand früher ein Vermögen geerbt hat, ohne daß die Erbgebühren entrichtet worden wären, oder daß jemand im Schenkungswege einen Betrag erhalten hat, ohne daß die bezügliche Schenkungsurkunde vergebührt worden wäre, so sind alle derartigen Verfehlungen pardoniert; es darf weder ein Strafverfahren in Sachen öffentlicher Abgaben eingeleitet noch auch die nachträgliche Neubemessung von Abgaben für die Zeit vor dem 1. Januar 1919 vorgenommen werden. In dieser Hinsicht geht die neue Steueramnestie nicht weiter als die Amnestie in der Personalsteuernovelle vom Jahre 1914, welche gleichfalls einen Generalablaß „hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe" verfügte. Der Generalpardon der dritten Vollzugsanweisung hat nur eine Beschränkung: die Kriegsgewinnsteuer ist von der Bemessungsamnestie ausgenommen. Die Verordnung spricht nur von der „Richtigstellung" der Kriegssteuer, das heißt, von der nachträglichen Erhöhung einer bereits bemessenen Kriegssteuer infolge der neu hervorgekommenen Tatsachen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch eine nachträgliche Neubemessung der Kriegssteuer erfolgen kann, wenn früher mangels Mehreinkommen keine Bemessung der Kriegssteuer erfolgte, während jetzt hervorkommt, daß der Steuerpflichtige in dem betreffenden Jahre ein steuerpflichtiges Mehreinkommen hatte.

Der springende Punkt in der Amnestiefrage war das Verhältnis der Amnestieverordnung zum § 14 des Kriegssteuergesetzes. Dieser Paragraph bestimmt: „Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnis nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letztvorangegangenen Kriegsjahres zuzurechnen." Die Bestimmung hatte den Zweck, den Steuerpflichtigen abzuschrecken, Einkommen zu verschweigen; denn er lief Gefahr, wenn ein Vermögen festgestellt wird, dessen Erträgnisse bisher nicht versteuert wurden, daß dieses ganze Vermögen als Einkommen des letzten Kriegsjahres angesehen und demgemäß besteuert wird. Da sich die Amnestie auf die Zeit vor 1. Januar 1919 bezieht, erstreckt sie sich nicht auf die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919. Nun bildet aber die Veranlagung pro 1919 zugleich die Bemessungsgrundlage für die Kriegssteuer pro 1918. Kommt also durch die Anmeldung zur Vermögensabgabe ein bisher nicht versteuertes Vermögen zum Vorschein, so konnte dasselbe kraft des obzitierten § 14 mit der Kriegssteuer pro 1918 belegt werden. Dies hätte aber eine ganz exorbitante Steuerbelastung zur Folge; denn es würde ein Vermögen, welches sich vielleicht im Wege vieljähriger Ersparnisse angesammelt hat, nun auf einmal in toto als Einkommen angesehen und besteuert werden. Wenn man bedenkt, in welcher scharfen Progression die Kriegssteuer abgestuft ist, so ist es einleuchtend, daß die Amnestie eine Aenderung des § 14 bringen mußte. Sonst wäre die Amnestie ein Danaergeschenk gewesen, welches wohl die steuerlichen Verfehlungen der vergangenen Jahre nachsieht, dafür aber für das Veranlagungsjahr 1919 um so drückendere Steuerlasten geschaffen hätte. Deshalb verfügt die Amnestieverordnung — einer Anregung eines von Dr. Artur Markus im „Zentralblatt für Steuerwesen" veröffentlichten Aufsatzes folgend — nachstehendes: „1. Neu vorgekommenes Vermögen, dessen Erträgnis nicht bereits bei einer vorangegangenen Veranlagung der Einkommensteuer entzogen wurde, wird dem Mehreinkommen nicht zugezählt, wenn die Partei über Aufforderung glaubhaft macht, daß das betreffende Vermögen bereits vor dem 1. Januar 1914 ihr oder — bei einem nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Erwerb im Erbwege — dem Erblasser gehörte. In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und -ausstattung, durch Uebergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen. 2. Entspricht die Partei der Aufforderung zur Glaubhaftmachung nach Punkt 1 nicht, so ist der Betrag des vorgekommenen Vermögens dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zuzurechnen, sofern nicht die Steuerbehörde Anhalt dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat." Diese Bestimmungen besagen also: Kommt ein bisher nicht versteuertes Vermögen durch die Anmeldung zur Vermögensabgabe zutage, so hat die Partei glaubhaft zu machen, daß sie es bereits vor dem 1. Januar 1914 besessen oder später ererbt oder als Heiratsgut usw. erhalten hat. Es steht ihr weiter frei, glaubhaft zu machen, daß es nicht kriegssteuerpflichtig ist, zum Beispiel, weil es aus einem Lotteriegewinst stammt. Vermag sie weder das eine oder das andere glaubhaft zu machen, so wird das Vermögen zu je einem Fünftel den fatierten Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 hinzugeschlagen und demgemäß die Kriegssteuer für diese Jahre richtiggestellt. Mit einem Worte: Der § 14 des Kriegssteuergesetzes ist durch die Amnestieverordnung derogiert. Er wurde nur aufrechterhalten, insoweit er davon spricht, wann das neu vorgekommene Vermögen in das Mehreinkommen nicht einzurechnen ist. Die Stilisierung der Amnestieverordnung in diesem Punkte ist keine ganz glückliche, und es wäre dringend zu wünschen, wenn zur Vollzugsanweisung eine Durchführungsverordnung erlassen werden sollte, die Derogierung des § 14 ausdrücklich auszusprechen.

Die Verwirkung der Steueramnestie durch neue Steuerdelikte ist ähnlich geregelt wie in der Amnestie der Novelle vom Jahre 1914; in einem Punkte ist die dritte Vollzugsanweisung strenger. Während nach der Novelle die Amnestie verwirkt wurde, wenn der Steuerpflichtige ein absichtliches Steuerdelikt verübte, wird er der neuen Amnestie auch verlustig, wenn er innerhalb der drei nächsten Jahre wegen Steuergefährdung oder wegen Nichterfüllung der Anmeldungsvorschriften zur Vollzugsanweisung bestraft wird. Der wesentlichste Unterschied der neuen Amnestie gegenüber jener der Novelle ist aber der, daß diese sich auch auf anhängige Steuerstrafsachen, ja sogar auf bereits in erster Instanz entschiedene Strafsachen erstreckte, während die neue Amnestie die anhängigen Strafsachen unberührt läßt. Diese strengere Haltung steht ein wenig im Widerspruche mit den Eingangsworten der Amnestie. „Um es jenen, die im ehemaligen österreichischen Staate ihren Abgabeverpflichtungen nicht gerecht wurden, nunmehr zu erleichtern, der deutschösterreichischen Republik gegenüber ihre Bürgerpflicht voll zu erfüllen, wird eine Amnestie in Abgabesachen gewährt." Mit diesen solennen Worten — einem Motivenbericht im Gesetze — beginnt die Amnestieverordnung. Diese Worte besagen dasselbe, was kürzlich der Staatssekretär für Finanzen als sein Programm bezeichnet hat: der neue Staat will mit Verfehlungen der Vergangenheit sozusagen reinen Tisch machen, er ist aber fest entschlossen, für die Zukunft Ernst zu machen mit der steuerlichen Bürgerpflicht. Diesem Programm hätte es vielleicht mehr entsprochen, wenn die neue Amnestie gleichwie jene der Novelle vom Jahre 1914 sich auch auf die anhängigen Steuerstrafsachen bezogen hätte.

17./IV. 1919

110

Die Steueramnestie.

Die neue Steueramnestie ist eine unvollständige. Sie bezieht sich nur auf die Nichtverwertung von Tatsachen, die infolge der Anmeldungen und Anzeigen zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen. Es darf also auf Grund dieser Tatsachen keine Strafverhandlung eingeleitet werden. Ist aber das Strafverfahren bereits eingeleitet, so nimmt es seinen Fortgang, die Steuerbehörde darf aber nicht bei Durchführung der Steuerstrafsache die hervorgekommenen Tatsachen verwerten. Das ist der Inhalt der Strafamnestie. Sie bezieht sich auf alle öffentlichen Abgaben, somit auch auf die Kriegs(gewinn)steuer.

Abgesehen von der Strafamnestie ist noch eine Bemessungsamnestie erlassen worden. Die anläßlich der Vermögensanmeldungen hervorgekommenen Tatsachen dürfen nämlich nicht zur nachträglichen Erhöhung bereits bemessener Abgaben verwendet werden. Sie dürfen auch zu einer nachträglichen Neubemessung nicht benützt werden. Die Bemessungsamnestie bezieht sich auf alle öffentlichen Abgaben, mit Ausnahme der Kriegs(gewinn)steuer. Neu vorgekommenes Vermögen, das der Kriegs(gewinn)steuer unterzogen werden muß, wird dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zugerechnet, sofern nicht die Steuerbehörde Anhalt dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat. Ist letzteres der Fall, so wird das Vermögen dem in Frage kommenden Jahre zugerechnet und die Kriegs(gewinn)steuer vom ganzen Betrage nach Abzug des Friedenseinkommens des Jahres 1913, beziehungsweise der Durchschnittsjahre berechnet.

Das Vermögen wird der Kriegs(gewinn)steuer nicht unterzogen, wenn bewiesen wird, daß es dem Steuerpflichtigen oder seinem Vorgänger (Erblasser, Geschenkgeber) vor dem Jahre 1914 gehörte. Dasselbe gilt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Einkommen, das zu dieser Vermögensbildung führte, kriegs(gewinn)steuerfrei ist. Bevor die Steuerbehörde das anläßlich der Vermögensanmeldung hervorgekommene Vermögen der Kriegs(gewinn)steuer unterzieht, muß sie dem Steuerträger Gelegenheit geben, über die Provenienz der Beträge Aufklärung zu geben. Wird der Steuerpflichtige wegen einer innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuerverheimlichung, Steuerhinterziehung, Steuergefährdung oder wegen Nichterfüllung der in der dritten Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Verpflichtungen bestraft, so werden sowohl die Begünstigungen der Straf- als auch die der Bemessungsamnestie verwirkt.

Wir haben uns darauf beschränkt, vorläufig die wichtigsten Bestimmungen der Steueramnestie hervorzuheben. Im Beiblatt des heutigen Abendblattes „Der Steuerträger" veröffentlichen wir einen Artikel über die neue Steueramnestie aus der Feder unseres Mitarbeiters Herrn Rechtsanwalt Dr. Moritz Zalman, in dem die gesetzlichen Bestimmungen ausführlich erläutert werden.

Ostdeutsche Rundschau
18./IV. 1919

0
18
112

Volkswirtschaft.

Die kleinen Rentner.

Man ist in dieser Zeit der Trübsal und der Sorgen zu der Erkenntnis gekommen, daß einzelne Personen keine Hilfe und keinen Ausweg aus ihren Kümmernissen finden können, außer sie treten mit gleichgesinnten und gleichbelasteten Menschen zusammen, bilden eine Organisation und erreichen dadurch, daß sie als große Masse sich leichter Gehör verschaffen und für ihre Wünsche Abhilfe finden können. Auf diese Weise haben sich schon viele geholfen. Nur eine Kategorie Menschen, die weiß Gott, nicht die wenigsten Sorgen hat und die schier nicht mehr weiß, wie sie weiter ihre Existenz fristen soll, scheint den Weg zur Organisation noch nicht gefunden zu haben, obwohl sie es am nötigsten hätte, sich zu organisieren.

Das sind die kleinen Rentner, die von den Zinsen ihres e r s p a r t e n Kapitals leben müssen und sonst k e i n Einkommen haben. Man wende nicht ein, daß dies ein arbeitsloses Einkommen sei und die kleinen Rentner deshalb kein Recht haben, die Oeffentlichkeit für sich interessieren zu wollen. Ihre Rente ist ja nichts anderes als wie die Pension für so viele andere, die Versicherung ihrer weiteren Existenzmöglichkeit. Nicht in allen Berufen haben Männer und Frauen eine Pension; das ist meist nur bei Beamten der Fall. Aber was ist es mit den vielen anderen, Aerzten, Advokaten, Architekten, Kaufleuten usw. Diese müssen, wenn sie gewissenhaft sind, für ihr Alter und das ihrer Lebensgefährtin und für die Erziehung der Kinder von ihrer Arbeit zu ersparen trachten, was für später nötig ist oder sich in Lebensversicherungen einkaufen. Alle diese sind, wenn sie sich nicht großes Kapital gesichert haben und zu den kleinen Rentnern zählen, in der traurigsten Lage. Die Zinsen werden kleiner, die Kriegsanleihen unsicher, erhöhte Steuern und Vermögensabgabe sind in Sicht, die völlige Verarmung ist so gut wie verbürgt.

Es geht nicht an, daß man nur nach der Kapitalsziffer die Vermögensabgabe diktiert; es wird wohl jeder einzelne Fall gründlich untersucht und beurteilt werden müssen. Die Zinsen von 100.000 K. sind für den, der sonst noch einen einträglichen Erwerb, einen auskömmlichen Gehalt oder Pension oder einen Besitz hat, eine angenehme Zubuße und eine Erleichterung des Lebens, für den kleinen Rentner aber das „Um und Auf" seiner Existenz und jede Verkürzung des kleinen Kapitals durch Steuern und Vermögensabgabe bedeutet einen schweren Schlag und einen weiteren Schritt zur Verelendung. Es gibt Menschen, die sich durch ein arbeitsvolles Leben kleine Vermögen zwischen 40.000 K. bis 100.000 K. erspart haben und jetzt in ihren alten Tagen von den 4 v. H. Zinsen nicht einmal das Existenzminimum haben und elend dahinvegetieren. Sie sollen arbeiten! Das ist leicht gesagt. Die meisten bemühen sich ganz umsonst um eine Arbeit; alte Menschen nimmt man nicht gern, wo man so und so viele junge Leute, die auf Arbeit warten, zur Verfügung hat.

Es bleibt nichts übrig, als daß sich die kleinen Rentner (etwa bis zu einem Höchsteinkommen von 6000 K.) zusammenschließen und von der Regierung verlangen, daß man von ihrem Kapital keine Abgabe verlangt, das Existenzminimum berücksichtigt, ebenso Alter und Familienstand und auch die Steuern gerecht bemißt. Es wäre geradezu eine himmelschreiende Ungerechtigkeit und würde jeder Humanität Hohn sprechen, wenn man in einer Hunger- und Teuerungsperiode, in der das Einkommen von 100.000 K. (zu 4 v. H. Zinsen gleich 4000 K.) kaum hinreicht, um auf das allerbescheidenste leben zu können, kleinen Rentnern. Witwen, alleinstehenden Frauen bei noch kleinerem Kapital Abgaben auferlegen würde. In Salzburg ist eine Organisation der kleinen Rentner, die ihren Mitgliedern helfen will, in Bildung begriffen (nähere Auskünfte: Mittelstandsvereinigung, Hotel Krone, 1. Stock); allen kleinen Rentnern in anderen Städten Deutschösterreichs wird dringend geraten, sich ebenfalls noch vor Erscheinen des Gesetzes über die Vermögensabgabe zu organisieren. Dann könnte ein mächtiger Verband der schwer bedrückten kleinen Rentner zustande kommen und seine Angehörigen vor weiterer Verelendung zu schützen trachten.

Reichspost

18/IV. 1919

Die Anmeldung des beweglichen Vermögens.

Das Staatsamt für Finanzen hat vor zwei Tagen die dritte Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle des mobilen Vermögens herausgegeben. Die Vollzugsanweisung, die mit einer mehrwöchigen Verspätung erschienen ist, wurde nicht weniger wie sechsmal überarbeitet, bevor sie ihre jetzige Form erhalten hat und durch dieses ständige Herumbessern wurde die Anweisung weder klarer noch übersichtlicher. Im nachfolgenden sei es daher unternommen, aus dem Gewirre von Einzelheiten die wichtigsten Bestimmungen herauszugreifen und sie in gemeinverständlicher Form wiederzugeben.

Welche Vermögenschaften sind anzumelden?

Die in- und ausländischen Wertpapiere, die Geldeinlagen, die Saldi aus allen Kontokorrenten, der Inhalt der Schrankfächer, ferner der Besitz von Gold- und Silbermünzen, an Edelmetall, Wechseln und Schecks auf das Ausland, sowie an in- und ausländischen Banknoten. Eine Anmeldungspflicht besteht endlich noch für den im Inlande befindlichen, wann immer erworbenen Luxusbesitz.

Was geschieht mit den deponierten Wertpapieren?

Wer Wertpapiere besitzt, die bereits bei irgendeiner Bank deponiert sind, ist augenblicklich jeder Arbeit überhoben, da die Banken vorläufig noch bis zum 30. April mit der Entgegennahme von Einlagen zuwarten. Von diesem Tag an werden die Klienten der Banken Anmeldungsformulare zugeschickt erhalten, in denen sowohl der Wertpapierbesitz wie auch der Saldo des Kontokorrents eingetragen ist. Gleichzeitig wird dem Bankkunden in dem Schreiben bekanntgegeben werden, wann er mit diesen Anmeldeformularen in der Tasche bei der Bank zum Zwecke der Vermögensanmeldung zu erscheinen hat. Diese Vorladung wird, wie schon angedeutet, jeder Bankkunde zugestellt erhalten, der ein Wertpapierdepot oder ein Kontokorrent unterhält. Es hat daher keinen Sinn, wenn jemand schon vor der festgesetzten Zeit am Schalter seiner Bank erscheint, um dort seinen Besitz an hinterlegten Wertpapieren anzumelden.

Die Anmeldung der nichtdeponierten Wertpapiere und der Banknoten.

Wer seine Wertpapiere nicht bei einer Bank hinterlegt, sondern zu Hause im Schrank liegen hat, muß seinen ganzen Effektenbesitz zur Steuerbehörde mitbringen und dort vorweisen. In den Städten, also auch in Wien, erfolgt diese Vorweisung an den Schaltern der Banken und Sparkassen, die sozusagen als Filialen der Steuerbehörde tätig sein werden. Dort hat vom 22. April angefangen auch die Anmeldung des Besitzes an Banknoten zu erfolgen, soweit sich dieser nicht in bankmäßiger Verwahrung befindet und den Gesamtbetrag von 5000 Kronen überschreitet.

Was geschieht mit den Sparbüchern?

Wer ein Sparbuch sein eigen nennt, muß dieses Buch bei der Steuerbehörde anmelden und dabei drei Exemplare des Anmeldeformulars erlegen. Das eine von diesen Formularen wird bei der Anmeldung mit einer amtlichen Bestätigung versehen und dem Besitzer des Sparbuches sofort wieder zurückgegeben. Das zweite Formular behält die Steuerbehörde für ihren eigenen Gebrauch zurück und das dritte wird der Bank oder der Sparkasse übermittelt, die das Sparbuch ausgegeben hat und die daraufhin das Sparguthaben wieder frei auszahlen darf. Als Stichtag für die Feststellung der Spareinlagen ist der 13. März festgesetzt. Die Anmeldung selbst muß in der Zeit bis zum 31. Mai erfolgen, der überhaupt als Endtermin der Anmeldung sämtlicher von der Verordnung betroffenen Vermögenschaften anzusehen ist.

Die Kontrollbezeichnung der Staatsschuldpapiere.

Wer Kriegsanleihen oder sonstige Staatsschuldpapiere besitzt, muß diese Effekten bis zum 15. Mai bei einer Bank zur Verwahrung hinterlegen. Dieser Zwang wird mit Rücksicht auf die Nostrifizierung der Staatsschuld ausgeübt, deren Stand jetzt ziffernmäßig festgelegt werden soll. Zu diesem Zweck erhalten die in deutschösterreichischem Besitz befindlichen Staatsschuldtitres eine Kontrollbezeichnung, und zwar in Gestalt einer grünen Marke, die auf dem Mantel der Anleihetitres angebracht wird. Für diese Kontrollbezeichnung ist eine Manipulationsgebühr von 50 Hellern für jede Marke, bezw. von ½ pro Mille vom Nominale zu entrichten. Mit der Kontrollmarke werden vorläufig nur jene Anleihestücke versehen werden, die sich schon vor dem 13. März im Besitz deutschösterreichischer Staatsbürger befanden; handelt es sich dagegen um Kriegsanleihen — und dies wird in den meisten Fällen der Fall sein —, so wird die Kontrollmarke nur dann aufgeklebt, wenn die Papiere schon vor dem 1. November 1918 im Besitz deutschösterreichischer Staatsbürger oder Gesellschaften waren. Alle anderen Kriegsanleihestücke bleiben vorläufig ohne Kontrollbezeichnung und von den Verhandlungen mit den Nationalstaaten wird es abhängen, ob sie die deutschösterreichische Regierung überhaupt als einen Teil der deutschösterreichischen Staatsschuld anerkennen wird. Jeder Anmeldungspflichtige muß sich natürlich durch amtliche Ausweispapiere (Heimatschein, Paß, Tauf- oder Geburtsschein) sowie durch den Meldezettel gehörig legitimieren und sich für den Fall, daß er Kriegsanleihebesitzer ist, insbesondere als deutschösterreichischer Staatsbürger ausweisen.

Nicht anzumelden

sind Sparkassebücher bis zu 1000 Kronen, die Rentenbücher der Postsparkasse bis zu 2000 Kronen, die Guthaben aus Girokonti bei der Postsparkasse bis zu 1000 Kronen, der Besitz an inländischem Papiergeld, soweit er den Betrag von 5000 Kronen nicht überschreitet und sich nicht in bankmäßiger Verwahrung befindet. Von der Anmeldepflicht sind weiterhin befreit die Lose der Klassenlotterie, wenn der Nominalbetrag der einem Eigentümer gehörenden Lose 200 Kronen nicht übersteigt, und endlich die gegen Zahlungs-, Stundungsscheine und ähnliche Dokumente gezeichnete Kriegsanheihe, soweit sie 1000 Kronen (Nominale) nicht überschreitet.

Neue Freie Presse
23./IV. 1919

Die Vermögensabgabe und der Damenschmuck.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Wien, 22. April.

Das ist natürlich ein Kapitel für Frauen. Galant war der Fiskus wohl nie. Er ist es auch nicht bei der mit heutigem Tage einsetzenden Anmeldung zur Vermögensabgabe. Diese greift nämlich ganz besonders sinnfällig in die weibliche Psyche und Interessensphäre ein. Nicht bloß deswegen, weil natürlich auch das Vermögen der Frauen nicht verschont wird, sondern vor allem, weil ein ganzer Abschnitt der Vollzugsanweisung einen ausgesprochen femininen Zuschnitt hat. Dies kommt einem nachdrücklich zum Bewußtsein, wenn man „die Anleitung zur Anmeldung und Kontrolle der Vermögenschaften" überblickt. Da handelt ein eigener Abschnitt, und zwar der vierte, vom hochwertigen Luxusbesitz, zu welchem in erster Linie der glitzernde Schatz von Geschmeide zählt, den die Frauen als Schmucksachen, Edelgestein und Juwelen zum Zierat benützen.

Die erste Frage, die eine Dame mithin interessiert, gilt der Erwägung: was ist an Schmucksachen anzumelden? Das Gesetz sagt beiläufig kurz und bündig: Alles, was Gold ist und glänzt, ist anzumelden. Es ist also anzumelden jeder Gegenstand aus Gold und jedes ungefaßte Juwel (man denke an die modernen Perlen), und zwar gleichviel, welchen Wert sie repräsentieren. Ausgenommen von dieser Pflicht ist nur zugunsten der verheirateten Frau ihr Ehering und allgemein ausgenommen sind auch die Taschenuhren. Ist auch, wird eine neugierige Dame fragen, das am Armband befestigte Uehrchen ausgenommen? Die Anleitung gibt keine Auskunft. Also selbst in diesem Gesetze kommt man ohne Auslegung nicht fort; sie ist eine dankbare Aufgabe für weibliche Juristen.

Schmucksachen, die nicht aus Gold sind, und ebenso Schmucksachen, die aus gefaßten Juwelen (Brillanten, Diamanten) bestehen, sind anzumelden, wenn sie einzeln mehr als zweitausend Kronen wert sind. Hier spielt demnach schon der Wert eine Rolle, und jede Dame wird sich zum Schätzmann aufwerfen müssen. Da hat es jene Frau, die ihren Schmuck in einem Safe oder sonst unter Verschluß (Kassette) in Verwahrung hat, insofern leichter, als nach der Vollzugsanweisung bei der Kontrolle der Safes, wenn sich darin Geschmeide befindet, gleich von Amts wegen der Schätzmann mitzubringen ist.

Allein bei Schmucksachen, die aus anderem edlen Metall als Gold und aus gefaßten Juwelen bestehen, ist die Anmeldepflicht noch dadurch eingeschränkt, daß dieser Schmuck nicht dem unmittelbaren täglichen Gebrauche dient. Diese Bestimmung ist freilich überaus dehnbar. Ist der kostbare Schmuck einer Diva, die ihn allabendlich zur Schau trägt, von der Anmeldung ausgenommen, weil doch unverkennbar dieses Geschmeide dem täglichen Gebrauche dient? Sind die Boutons, Brasselette und Ringe der Gesellschaftsdame nicht zum täglichen Gebrauche bestimmt? Werden sie angemeldet werden müssen? Auch dieser weiblichen Neugier und Interpretation ist Tür und Tor geöffnet.

Eine besondere Begünstigung findet der religiöse Sinn der Frauen. Es werden Rosenkränze, Brustkreuze und dergleichen nicht anzumelden sein. Indessen wird wohl nicht gerade der Nachweis erbracht werden müssen, ob sie am Weihkessel besprengt wurden. Ist also unter „geweiht" die bloße Widmung des Besitzers oder der kirchliche Akt der Weihe zu verstehen?

Eine eigene Behandlung erfahren Schmucksachen, die ein teures Andenken oder ein kostbares Erinnerungszeichen bilden und den Wert der Vorliebe haben. Diese müssen wohl angemeldet werden, doch ist dies in der Anmeldung ausdrücklich anzuführen. Die weitere Hauptfrage geht dahin, wer muß anmelden? Folgerichtig der Eigentümer; gehört der Schmuck der Dame, muß sie ihn anmelden; gehört er dem Vater oder Gatten, offenbar dieser, abgesehen davon, daß Vater und Gatte als Haushaltungsvorstand zur Anmeldung an sich bevollmächtigt sind.

Bei der Anmeldung kommt es nicht darauf an, ob sich die Schmucksachen hierlands oder im Auslande befinden. Auch der ausländische Besitz ist anzuzeigen und vermöge des dekretierten Verwahrungszwanges hieher zu schaffen.

Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand des Stichtages vom 13. März 1919. Die frühere Anordnung, welche die Anmeldung auf den inländischen Besitz beschränkte und auf jene Juwelen, die seit 1. Januar 1914 entgeltlich gekauft wurden, ist durch die letzte Vollzugsanweisung überholt. Es wiegt gleichviel, ob der Besitz selbst gekauft oder ob er ein Angebinde der Verehrung ist. Er muß angemeldet werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, seit wann ihn die Trägerin ihr Eigen nennt, ob es alter Familienschmuck oder der Niederschlag jungen Kriegsreichtums ist.

Die Anmeldung erfolgt, wie sich die Anleitung in allzu nüchterner Schematisierung ausdrückt, nach Muster B und in dreifacher Ausfertigung. Es ist einzutragen der Verwahrer, die persönlichen Daten der Besitzerin (ohne Alter), bloß Name und Adresse und, was doch die Hauptsache ist, die Bezeichnung der Wertsachen, ihr Verwahrungsort und, wenn es ausländischer Besitz ist, der Tag ihrer Einbringung ins Inland. Den Wert braucht man nicht anzugeben. Ein Exemplar der Anmeldung mit amtlichem Vermerk erhält die Dame, die beiden anderen behält die Behörde.

Hat die zarte, ringbesetzte Hand bis 15. Mai dieser Pflicht genügt, dann mag die holde Weiblichkeit, mit diesem Atteste geziert, ihr Geschmeide erhobenen Hauptes tragen, allerdings von der Sorge gedrückt, wieviel davon der Staatsschatz einziehen wird. O vanitas vanitatum! Selbst sie hat sich zur ergiebigen Steuerquelle gewandelt.

Reichspost
24./IV. 1919

Die neue Weinsteuer.

Am 1. Mai tritt das von der provisorischen Nationalversammlung beschlossene neue Weinsteuergesetz in Kraft, das einen Steuersatz von 40 Heller für das Liter ohne Kontrollgebühren und Kommunalauflage (Wiener Kommunalauflage 8 Heller per Liter) vorsieht. Die Belastung des Konsums ist bei den heutigen Weinpreisen wohl als mäßig zu bezeichnen. Weine für den Export, die Brennerei und Essigerzeugung bleiben steuerfrei. Dem Weinhandel bringt das Gesetz neben vielen anderen den fixen Steuersatz. Den berechtigten Wünschen des Weinbaues kommt es in folgenden wesentlichen Belangen entgegen: Verbrauchssteuer — nicht Produktionssteuer, Uebernahme der Steuergeschäfte und Kellerkontrolle durch die Produktionsgemeinden (Weinsteuerkommissionen), Beteiligung der Produktionsgemeinden am Steuerertrage (Kontrollgebühren), Steuerfreiheit des Haustrunkes (Tresterwein und Vollwein) in Produzentenwirtschaften und Gewährung von Freilagern für Produzenten, welche auch fremde Weine einlagern (fremde Maische einpressen. Weine einziehen).

Die neue Weinsteuer dürfte dem Staatsschatze jährlich etwa 40 bis 50 Millionen Kronen einbringen. Um die vorliegende Fassung des neuen Weinsteuergesetzes, das den Konsum nicht erheblich belastet und den Wünschen des Weinbaus und Weinhandels in der Hauptsache gerecht wird, hat sich Herr Landeshauptmannstellvertreter Mayer erfolgreich bemüht.

Der Neue Tag. Abendbl.
25./IV. 1919

119
a 5

Eine Nachtragsverordnung über die Vermögensanmeldung.

In der am 14. d. M. erlassenen Vollzugsanweisung über die Vermögensanmeldung sind hinsichtlich der Wertpapiere, die nach dem 13. März d. J. aus dem Auslande — hiezu zählen auch die Nationalstaaten — ins Inland gebracht worden sind, besondere Bestimmungen getroffen. Diese Wertpapiere sind binnen vierzehn Tagen nach Kundmachung jener Vollzugsanweisung oder, falls diese Wertpapiere erst noch ins Inland hereingebracht werden sollten, binnen 14 Tagen, nachdem sie im Inlande eingetroffen sind, besonders anzumelden. Der Anmeldende hat die Bestätigung eines der in der heutigen Kundmachung bezeichneten ausländischen Kreditinstitute oder der ausländischen Steuerbehörde beizubringen, daß die Papiere bereits vor dem 13. März 1919 sich im Auslande befunden haben.

In der heute kundgemachten Vollzugsanweisung sind nun jene ausländischen Kreditinstitute verzeichnet, die zur Erteilung der vorgeschriebenen Bestätigung berufen sind. In den übrigen Nationalstaaten sind dies die dort bestehenden Filialen der Wiener Banken und für das eigentliche Zollausland werden 34 Banken oder Bankfirmen angeführt, die ihren Sitz in Amsterdam oder Berlin, Breslau, Darmstadt, Dresden, Frankfurt a. M., Genf, Hamburg, Köln, Kopenhagen, Leipzig, München, Stockholm, Stuttgart und Zürich haben.

Eine dieser Bankfilialen, Banken oder Bankfirmen oder die zuständige Auslands-Steuerbehörde wird zu bestätigen haben, daß die betreffenden Wertpapiere nach dem 13. März d. J. nach Deutschösterreich hereingebracht worden sind. Diese Bestätigung wird nun vom Wertpapier-Besitzer bei der Steuerbehörde erster Instanz seines Wohnsitzes in Deutschösterreich zur Anmeldung der Wertpapiere vorzulegen sein.

Ob diese neueste Verfügung immer so ganz leicht durchführbar sein wird, das steht noch dahin. Sie wird von jetzt ab durchführbar sein, also für Weripapier-Versendungen, die von jetzt ab durchgeführt werden. Für die frühere Zeit zurück bis zum 13. März d. J. wird dies aber nicht immer möglich sein, falls die Wertpapiere seinerzeit nicht in die Verwahrung eines der als amtliche Bestätigungsstellen vorgesehenen Banken gegeben und seither, also noch vor dem Erscheinen der heutigen Vollzugsanweisung wieder hieher gebracht worden sind. In diesem Falle wird weder eine jener Bankfirmen noch das ausländische Steueramt in der Lage sein, die jetzt hier amtlich geforderte Bestätigung zu erteilen.

Ostdeutsche Rundschau
25./IV. 1919

Volkswirtschaft.

Von der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion.

Anmeldung gewisser Vermögenschaften, Kontrollbezeichnung der Wertpapiere (zufolge Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 14. April 1919. St.-G.-Bl. Nr. 230).

Gegenstand der Anmeldung.

Inländische und ausländische Wertpapiere jeder Art, Aktiv- und Passivsaldi aus Kontokorrenten, Girokonten u dgl. bei Kreditinstituten und Bankiers, Geld(Spar)einlagen, inländisches und ausländisches Geld, Edelmetall, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland und wann immer erworbener Luxusbesitz.

Diese Vermögenschaften unterliegen ohne Unterschied, ob sie physischen oder juristischen Personen gehören, ausnahmslos dann der Anmeldepflicht, wenn sie entweder im Inland sich befinden oder zwar im Ausland verwahrt werden, aber Inländern gehören. Als Inland gilt das von anderen Staaten nicht besetzte deutschösterreichische Staatsgebiet und Inländer ist, wer im Inland seinen Wohnsitz hat oder sich hier seit 1. Jänner 1918 aufhält. Inländisches Papiergeld haben nur im Inland wohnhafte physische Personen anzumelden.

Befreiung von der Anmeldepflicht.

Spareinlagen einer Person von nicht mehr als 1000 K., inländisches Papiergeld bis 5000 K. (außerhalb bankmäßiger Verwahrung) gegen Zahlungs- oder Stundungsschein belehnte Kriegsanleihe bis 1000 K. Nominale, Rentenbücher der Postsparkasse bis 2000 K. Nominale, Guthaben aus Girokonten bei der Postsparkasse bis zu 1000 K., gerichtsmäßige Depositen, dann Depositen und Kautionen bei öffentlichen Kassen und gewisse (kleine) Lose.

Stichtag und Frist für die Anmeldung.

Mit Ausnahme der in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapiere hat die Anmeldung bis zum 31. Mai 1919, und zwar nach dem Stand bei Anbruch des 13. März 1919 zu erfolgen.

Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

Befinden sich solche Schuldverschreibungen (einschließlich der Eisenbahnschuldverschreibungen) nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung, so sind sie bis zum 15. Mai 1919 in die Verwahrung der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts zu übertragen.

Dieser Verwahrungszwang besteht ausnahmslos für Ausländer und für solche deutschösterreichische Staatsangehörige, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Betriebsstätten haben. Ebenso unterliegen österreichische Staatsschuldverschreibungen, die nach dem 13. März 1919 ins Inland kommen, allgemein dem Verwahrungszwang.

Sonst gilt der Verwahrungszwang ausnahmslos für Wien und alle Orte, in denen Niederlassungen von Wiener Banken bestehen.

Von der Einhaltung dieser Vorschrift hängt die Einlösung, beziehungsweise der Ankauf der nach dem 31. Mai 1919 fälligen Staatsschuldverschreibungen und Coupons ab.

Formularien für die Anmeldung.

In inländischer Bankverwahrung erliegende Depots sowie Saldi aus Kontokorrenten und Girokonten sind mit dem Formular Muster A, Geld(Spar)einlagen mit Muster C, Bargeld und ungemünztes Edelmetall (für sich allein) mit Muster D und alle anderen Vermögenschaften mit Muster B, und zwar durchwegs in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Die Formularien sind bei den Steuerbehörden, Steuerämtern und in bestimmten Tabaktrafiken gegen Ersatz der Herstellungskosten erhältlich.

Der Anmeldende hat seine Identität mit dem Inhaber des Depots durch Geschäftspapiere, seine persönliche Identität mit dem Anmeldungspflichtigen, durch amtliche Ausweispapiere (Paß, amtliche Legitimation, Heimatschein usw.) und seinen Wohnsitz durch den Meldezettel zu erweisen. Auch ist der letzte Einkommensteuer-Zahlungsauftrag mitzubringen. Besitzer von österreichischen Staatsschuldverschreibungen haben überdies ihre Staatsbürgerschaft nachzuweisen und Besitzer von Kriegsanleihe Art und Zeit der Erwerbung derselben glaubhaft darzutun.

Anmeldestellen.

1. Für die in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögenschaften fungieren als Anmeldestellen u. a. die Wiener Niederlassungen (Centrale und Exposituren) nachstehender Banken und Sparkassen: Anglo-Oesterreichische Bank, Wiener Bankverein, Bodenkreditanstalt, Kreditanstalt, Allgemeine Depositenbank, Eskomptegesellschaft, Länderbank, Wiener Lombard- und Eskomptebank, Unionbank, Verkehrsbank, Böhmische Industrialbank, Oesterreichische Industrie- und Handelsbank, Wiener Kommerzialbank, Merkur, Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt, „Hermes", Zentralbank der deutschen Sparkassen, Oesterreichische Zentral-Bodenkreditbank, Erste österretchische Sparkasse, die Wiener Kommunalsparkassen, Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

Dasselbe gilt für die Filialen dieser Unternehmungen in Atzgersdorf, Baden, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Mödling, Neunkirchen, Wr.-Neustadt, St. Pölten, Stockerau und Schwechat.

Die Kontoinhaber haben die Zusendung des Formulares A abzuwarten. Den Spareinlegern wird mittels Ankündigung in der Bankniederlassung bekanntgegeben werden, wann die Anmeldung mit dem Formular C am zweckmäßigsten vollzogen werden kann.

2. Von Kommittenten des Postsparkassenamtes werden die vorgeschriebenen Anmeldungen bei diesem Amte (für den ersten Wiener Gemeindebezirk) und bei den nach dem Wohnort zuständigen Abgabepostämtern entgegengenommen.

3. Depotkontoinhaber der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben die Zusendung des Anmeldeformulares abzuwarten.

4. Für alle anderen Anmeldungen fungieren die von den Steuerbehörden errichteten Anmeldestellen. Der Standort derselben ist in Wien, 1., Fleischmarkt 19; 2., Schiffamtsgasse 8 und 8; 3., Viehmarktgasse 1 (für den 3. und 11. Bezirk); 5., Kriehubergasse 25 (für den 4. Bezirk); 5., Schönbrunnerstraße 54; 6., Loquaiplatz 4; 7., Kandlgasse 39; 9., Schwarzspanierstraße 27 (für den 8. und 9. Bezirk); 10., Keplerplatz 5; 14., Kellinagasse 2 (für den 12., 14. und 15. Bezirk); 13., Hietzing, Am Platz 2 und Diesterweggasse 30; 16., Neumayrgasse 25; 17., Elterleinplatz 14; 18., Martinstraße 100. 19., Gatterburggasse 14; 20., Brigittaplatz 20; 21., Am Spitz 1.

An diesen Stellen werden die Anmeldungen in der Zeit von halb 9 bis 2 Uhr entgegengenommen. Reserviert werden: 25. April für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben A bis C. — 26., 28., 29., 30. April für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben D bis G. — 2., 3., 5., 6. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben H und J. — 7., 8., 9., 10. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben K und L. — 12., 13., 14., 15. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben M bis Ou. — 16., 17., 19., 20. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben R, Sch, St. — 2., 22., 23., 24. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben S bis V, 8. — 26., 27., 28., 30., 31. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben W und jene, die an den früheren Tagen die Anmeldung nicht erstatten konnten.

Folgen der Unterbleibung der Anmeldung.

Die Unterlassung der Anmeldung hat zur Folge, daß die mit der Vollzugsanweisung vom 12. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 169, angeordnete Sperre der Guthaben und Depots bestehen bleibt und daß die nicht angemeldeten Wertpapiere der Kontrollbezeichnung nicht unterzogen werden und damit ihre Verkehrsfähigkeit im Inland verlieren. Weitergehende Nachteile (Verfall usw.) bleiben gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Amnestie.

Die durch die Anmeldung neu zur Kenntnis der Steuerbehörden gelangenden Tatsachen dürfen weder zur Einleitung von Strafverhandlungen noch zur Verwertung bei anhängigen Strafuntersuchungen benützt werden. Wenn der Steuerpflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuerdeliktes oder wegen Nichterfüllung der Anmeldepflichten bestraft wird, so wird er der Amnestie verlustig.

Die Amnestie erstreckt sich nicht bloß auf Steuerstrafen, sondern auch auf Steuervorschreibungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1919 (mit Ausnahme der Kriegssteuer).

Der Neue Tag
27. III. 1919

NF 27
121

Zur Vermögensanmeldung.

Das Staatsamt für Finanzen hat zur Durchführung der dritten Vollzugsanweisung über die Vermögensanmeldung weitere Verfügungen erlassen. Wir entnehmen ihnen u. a. das Nachstehende:

Zufolge § 16, Abs. 6, der eingangs erwähnten Vollzugsanweisung sind die dort bezeichneten, in Schrankfächern und geschlossenen Depots verwahrten Objekte auch nach der Inventarisierung vorläufig in Sperre zu halten. Der Wert dieser zurückbehaltenen Objekte wird selbstverständlich in die nach § 16, Abs. 7 der dritten Vollzugsanweisung zulässige Sicherstellung einzurechnen sein.

Insofern bereits auf Grund des § 5 der zweiten Vollzugsanweisung vom 22. März d. J. eine solche Sicherstellung geleistet, die nach § 16, Abs. 6, dritte Vollzugsanweisung, zurückzubehaltenden Gegenstände aber nicht ausgefolgt sein sollten, hat die Ausfolgung der gesperrten Objekte nicht mehr stattzufinden, dagegen ist der verhältnismäßige Teil der in anderen Vermögensgegenständen geleisteten Sicherstellung zurückzuerstatten. Sollten gesperrte Gegenstände nachträglich freigegeben werden, so kann unter der Voraussetzung des § 16, Abs. 7 der dritten Vollzugsanweisung eine neue verhältnismäßige Sicherstellung verlangt werden.

Sicherstellungen nach § 16, Abs. 7, und § 17, dritte Vollzugsanweisung, dürfen im Sinne dieser Bestimmungen nur insoweit verlangt werden, als der Steuerbehörde nicht glaubhaft gemacht wird, daß nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Anmeldungspflichtigen, beziehungsweise des Eigentümers, die Einbringung der Vermögensabgabe aus anderweitigen Vermögen gesichert und die Gefahr einer Verschleppung oder Steuerflucht nicht gegeben ist.

Sofern sich in Schrankfächern oder Depots geschlossene Kuverts befinden, sind diese, auch wenn sie mit einer Aufschrift, wie etwa „nicht öffnen" usw., versehen sind, bei der Inventarisierung zu eröffnen. Die Eröffnung und der Wiederverschluß sind auf dem Kuvert amtlich zu bestätigen. In Dokumente, die nicht Wertpapiere sind, ist, ob sie nun im Depot unter separatem Verschluß gehalten sind oder nicht, nur insoweit Einsicht zu nehmen, als erforderlich ist, um den Charakter dieser Papiere festzustellen; in den Inhalt ist keinesfalls Einsicht zu nehmen.

Auf Grund des § 23, Punkt 2, dritte Vollzugsanweisung, wird angeordnet, daß Versicherungspolizzen (Ablebens-, Erlebens-, Ausstattungs-, Mitgift-, Kriegsanleiheversicherungen usw.), die auf einen Kapitalsbetrag bis 2000 Kronen, und Rentenversicherungspolizzen, die auf einen jährlichen Rentenbezug bis 200 Kronen lauten, analog wie die im § 8, Punkt 2, und § 9, Absatz 1, angeführten Lose zu behandeln sind. Die angeführten Polizzen sind sonach, wenn sie sich nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befinden, vom Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger oder Versicherten nicht anzumelden, sie sind ferner auch, wenn sie sich in inländischer bankmäßiger Verwahrung befinden, der Kontrollbezeichnung nicht zuzuführen.

Wie dem Staatsamte der Finanzen bekannt geworden ist, sind Zweifel darüber laut geworden, ob Guthaben und Einlagen nach der Anmeldung, beziehungsweise deren Richtigbefund, freigegeben sind. Die volle Freigabe ergibt sich bezüglich des Guthabens aus Artikel 10, Absatz 2 in Zusammenhalt mit Artikel 3, Absatz 2, der Anmeldung; sie ist bezüglich der Einlagen in Artikel 23, Absatz 2, ausdrücklich ausgesprochen. Deutlicher gesagt, heißt dies, daß die Verfügungsfreiheit wieder gegeben ist, sobald die Anmeldung mit der amtlichen Bezeichnung „richtig befunden" versehen worden ist.

Die Zeit
1./V. 1919

Die Vermögensabgabe.

Anmeldung der Giro- und Kontokorrentguthaben.

Die Inhaber von Giro- und Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten werden darauf aufmerksam gemacht daß sich die in den Plakaten bezeichneten Anmeldungstage lediglich auf die Anmeldung von Spareinlagen beziehen, und werden ersucht, mit der Anmeldung bis zur Zusendung der ausgefüllten Anmeldungsformulare A zuzuwarten.

Die niederösterreichische Finanz-Landesdirektion hat gemäß der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 14. April d. J. das Verlat-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in die Liste der Anmeldestellen für die in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögenschaften aufgenommen.

Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben H bis J haben inländische und ausländische Wertpapiere jeder Art, inländisches und ausländisches Geld, Edelmetall, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland und wann immer erworbenen Luxusbesitz, die sich nicht in bankmäßiger Verwahrung befinden, morgen anzumelden in Wien: 1. Bezirk, Fleischmarkt Nr. 19; 2. Bezirk, Schiffamtsgasse Nr. 3 und 8; 3. Bezirk, Viehmarktgasse Nr. 1 (für den 3. und 11. Bezirk); 5. Bezirk, Kriehubergasse Nr. 26 (für den 4. Bezirk); 5. Bezirk, Schönbrunnerstraße Nr. 54; 6. Bezirk, Loquaiplatz Nr. 4; 7. Bezirk, Kandlgasse Nr. 39; 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße Nr. 17 (für den 8. und 9. Bezirk); 10. Bezirk, Keplerplatz Nr. 5; 14. Bezirk, Kellinggasse Nr. 2 (für den 12., 14. und 15. Bezirk); 13. Bezirk, Hietzing, Am Platz Nr. 2, und Diesterweggasse Nr. 30; 16. Bezirk, Neumayrgasse Nr. 25; 17. Bezirk, Elterleinplatz Nr. 14; 18. Bezirk, Martinsstraße Nr. 100; 19. Bezirk, Gatterburggasse Nr. 14; 20. Bezirk, Brigittaplatz Nr. 10, und 21. Bezirk, Am Spitz Nr. 1.

Tägliche Rundschau

3./V. 1919

Erhöhung der Zuckersteuer. Von den Gegenständen des Massenverbrauches soll, wie wir hören, der Zucker einer wesentlich höheren steuerlichen Belastung unterworfen werden. Die bisherige Steuer von 14 M. für einen Doppelzentner Zucker, die seit 1903 als reine Fabrikatsteuer erhoben wird, soll auf 30 M. erhöht werden. Auf das Pfund Zucker würden damit an Steuer 15 Pf. entfallen, d. h. fast soviel wie der Kaufpreis in Friedenszeiten betrug. Das Reichsschatzamt rechnet mit einer Mehreinnahme von 180 Mill. M., wobei zu beachten ist, daß bei dem Steuersatze von 14 M. im Rechnungsjahre 1912/13 bereits über 181 Mill. Mark vereinnahmt worden sind gegen 156,6 Mill. M. im Vorjahr. Erweisen sich die Voraussetzungen des Reichsschatzamtes als zutreffend, so würden wir mit einem Gesamtbetrag der Zuckersteuer — der Zuckerzoll kommt nicht wesentlich in Betracht — von 360 Mill. M. rechnen können.

Tägliche Rundschau

3./V. 1919

126

Eine allgemeine Vergnügungssteuer als Reichssteuer. lichkeit in seinen Einzelheiten bekanntgegeben werden wird, lichkeit in seinen Einzelheiten bekantgegeben werden wird, enthält auch eine Vergnügungssteuer, die, wie wir erfahren, so weit als irgend möglich ausgebaut werden soll. Insbesondere sollen Veranstaltungen von geschlossenen Vereinen gleichfalls der Steuer unterworfen werden, selbst wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird. Die Vorlage sieht Zuschläge vor bei einem

Eintrittspreise von		1	M.	in Höhe von		15	Pf.
„	„	3	„	„	„	40	„
„	„	8—9	„	„	„	200	„

Erwähnt sei noch, daß die Steuer auch vor Konzerten, Vorlesungen, Sportvorführungen nicht Halt macht. Dagegen ist vorerst nicht ersichtlich, ob und wie man den Spielklubs beikommen will, die bekanntlich kein Eintrittsgeld erheben, dafür an Kartengeldern sich um so kräftiger schadlos halten.

Tägliche Rundschau

3./V. 1919

Die Erbschaftssteuer und Tabaksteuer.

In den letzten Tagen haben, wie wir erfahren, eingehende Beratungen über einen Entwurf einer neuen Erbschaftssteuer stattgefunden. Auch dieser Entwurf soll so bald wie möglich der Nationalversammlung zugehen, um dort im Laufe des Sommers seine Erledigung zu finden. Der neue Entwurf dehnt die Erbschaftssteuer auf Kinder und Ehegatten aus und sieht im übrigen fast durchweg Erhöhungen der Steuersätze vor. In dem Entwurf kommt auch ein neuer Gesichtspunkt zur Geltung. Für die Höhe der Steuer soll künftig nicht nur der Wert des Erbes und der Grad der Verwandtschaft, in dem der Erbe zum Erblasser gestanden hat, maßgebend sein, sondern es soll auch die Vermögenslage des Erben berücksichtigt werden. Befindet sich der Erbe in guter Vermögenslage, so soll die Steuer entsprechend höher sein, als wenn der Erbe mit irdischen Glücksgütern nicht gesegnet ist. Der Gesetzentwurf ist ungemein einschneidend, und er wird, wenn man sich der Kämpfe um die Erbschaftssteuer aus dem Jahre 1909 erinnert, zu den lebhaftesten Kämpfen Veranlassung geben. In früheren Tagen ist wiederholt, besonders auch in der „Täglichen Rundschau", ein Erbrecht des Reiches befürwortet worden. Das Reich sollte in Fällen, in denen eine letztwillige Verfügung nicht vorliegt, als Erbe an die Stelle von weitentfernten Verwandten treten, die sich um den Erblasser niemals gekümmert, ihn vielleicht gar nicht gekannt haben. Zu einem Gesetzentwurf, der ein Erbrecht des Reiches schafft, dürfte es aber einstweilen nicht kommen. Aber nicht etwa deshalb, weil man das Verlangen nach einem Erbrecht des Reiches für zu weitgehend oder für nicht ausreichend begründet hielte, sondern einfach deshalb, weil nach dem neuen Erbschaftssteuer-Gesetzentwurf das Reich von den Erbschaften so viel an Steuern erhebt, daß dem Reiche zu erben fast nichts mehr übrig bleibt.

Unter den anderen Steuergesetzentwürfen, die in diesen Tagen der Nationalversammlung zugehen werden, befindet sich auch die neue Tabaksteuer. Sie enthält eine empfindliche Belastung aller Tabake und aller Tabakfabrikate. Bei den Zigarren und Zigaretten sind die Steuersätze abgestuft nach den Preisen im Kleinhandel. Es sind zu dem Zweck eine Reihe von Preislagen geschaffen. Der Großhandel in Zigarren und Zigaretten ist mit dieser Gestaltung der Steuervorlage einverstanden, weil er dabei seine Rechnung zu finden hofft. Durch die Aufstellung einer Anzahl von Preislagen wird es dem Handel möglich sein, eine billigere Sorte in eine höhere Preislage zu bringen. Mit Rücksicht darauf war den beteiligten Handelskreisen daran gelegen, daß eine möglichst geringe Zahl von Preislagen geschaffen würde. Dieser Wunsch, dessen Beweggrund bald erkannt wurde, ist aber in den Beratungen des Entwurfes nicht erfüllt worden. Man hat vielmehr die ursprünglich geringe Zahl von Preislagen erheblich vermehrt. Was die Höhe der Steuersätze betrifft, so schwankt sie bei Zigarren zwischen 5¼ und 50 Pf. für das Stück. Die höchste Steuer von 50 Pf. soll für Zigarren Platz greifen, die im Kleinhandel 1,20 M. kosten und darüber. Bei Zigaretten schwankt die Steuer zwischen 1 und 14 Pf. Vor dem Kriege bekam man eine rauchbare Zigarre für 5 oder 6 Pf. Künftig soll bereits die Steuer für die billigste Zigarre so viel betragen.

Die Zeit

6./V. 1919

Nachträgliche Weisungen zum Steuereinhebungsgesetz.

Dem Gesetz vom 12. Dezember 1918 über die Einhebung direkter Steuern sind die Vollzugsanweisung vom 3. Januar und die Erlässe des Staatsamtes der Finanzen vom 24. Januar sowie vom 9. März gefolgt. Der letztere Erlaß trifft nachstehende weitere Verfügungen.

Die „vorläufige Ermittlung" hat keinesfalls früher stattzufinden, ehe die allenfalls verlängerte Bekenntnisfrist für die Einkommen- und die besondere Erwerbsteuer 1919 oder die Kriegssteuer 1918 abgelaufen ist.

Wenn eine Stundung vor Wirksamkeit des Einhebungsgesetzes bewilligt und die Fristen pünktlich eingehalten werden, so sind keine erhöhten Verzugszinsen von 12 Prozent zu rechnen.

Die unmittelbar zu entrichtende Einkommen- und Renten-, die Grund- und Hausklassensteuer für 1919, deren Fälligkeit bis zum 1. März (beziehungsweise durch die Vermögenssperre vorläufig bis 15. April) und 1. Juni erstreckt wurde, sind binnen 14 Tagen nach diesem Termin zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist beginnen die allgemeinen Verzugszinsen von 4¾ Prozent, jedoch mit Rückwirkung auf den 1. März und 1. Juni.

Die genannten Fälligkeitstermine der Einkommen- und besonderen Erwerbsteuer gelten auch bei vorläufiger Ermittlung, ebenso die 14tägige Zinsenfreiheit.

Unter Vorjahrsgebühr ist immer nur eine letzte definitive Vorschreibung zu verstehen, und somit nach der herrschenden Praxis der letzte, vielleicht noch gar nicht rechtskräftige Zahlungsauftrag, selbst wenn er mehrere Jahre zurückliegt, keinesfalls aber eine vorläufige Ermittlung. Wurde also beispielsweise die Einkommensteuer das letztemal im Jahre 1917 für 1916 vorgeschrieben, so bemißt sich nach diesem Zahlungsauftrag die Vorjahrsgebühr bis einschließlich 1919, auch wenn etwa für 1918 vor einigen Monaten eine vorläufige Ermittlung stattgefunden hat.

Bekanntlich können bei der Kriegssteuer die Verluste des Jahres 1918 von den Gewinnen der Vorjahre nach dem letzten Kriegssteuergesetz nicht mehr in Abzug gebracht werden, während früher eine Aufrechnung der Verluste von Vor- und Folgejahren unterschiedslos zulässig war. Hierüber haben sich die Steuerträger mit Recht bitter beschwert, weil die Kriegskonjunktur, auf die es die Kriegssteuer eigentlich abgesehen hat, eine einheitliche ist und es eine große Unbilligkeit beinhaltet, ansehnliche Steuerbeträge für die Vorjahre jetzt, zur Zeit der schwersten wirtschaftlichen Krise und bei dem Mangel an flüssigen Mitteln einzuheben, auf den Verlust des Jahres 1918 jedoch, den die meisten Unternehmungen in bedeutendem Ausmaß erlitten haben, keine Rücksicht zu nehmen. Das Abgeordnetenhaus hat sich aber seinerzeit dieser Erwägung vollkommen verschlossen und den Abzug eingestellt. Nunmehr gestattet die Finanzverwaltung für solche Fälle die Stundung, insbesondere „wenn durch diesen Verlust das Mehreinkommen der Vorjahre aufgezehrt erscheint".

Wenn ferner ein deutschösterreichischer Staatsbürger aus einer in einem Nationalstaat gebundenen Quelle, wie Liegenschaften, Gewerbe, Hypotheken u. dgl., Einkommen bezieht, so wäre er, insolange kein Staatsvertrag gegen Doppelbesteuerung besteht, hier wie dort zur Steuerzahlung verpflichtet. Um dem vorzubeugen, verfügt der Erlaß, daß für 1919 diese ausländischen Einkommen wohl einbezogen, jedoch die entsprechende Steuerquote vorläufig gestundet wird. Das Gleiche gilt, insofern die Veranlagung für 1919 noch nicht stattgefunden hat, und die Steuer daher nach der Vorjahrsgebühr, bekanntlich je zur Hälfte am 1. März (beziehungsweise infolge der Vermögensaufnahme bis 15. Mai) und zur Hälfte am 1. Juni einzuzahlen ist. Der Wortlaut der Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf die Kriegssteuer und muß diesbezüglich bei etwaiger doppelter Heranziehung das Einschreiten des Staatsamtes herbeigeführt werden.

Bekanntlich hat nach früheren Verfügungen der Gläubiger der ehemaligen Heeresverwaltung einen Rechtsanspruch auf Stundung der Steuer bis zu 20 Prozent seines Außenstandes. Da die Liquiderklärungen vom Kriegsministerium sehr schwer zu erlangen sind, wurde nunmehr auf Verlangen der Organisationen zugestanden, daß die zinsenfreie Stundung auch dann gewährt werden soll, wenn die Amtsbestätigung über die liquide Forderung nicht gleich beigebracht werden kann, das Bestehen einer unbelasteten Forderung jedoch in irgendeiner Weise, zum Beispiel durch einen Buchauszug glaubhaft nachgewiesen und die Bestätigung binnen angemessener Frist nachgetragen wird. Das Staatsamt der Finanzen wird auf schleunigste Ausfolgung solcher Bestätigungen drängen. Wenn der Steuerpflichtige trotz seiner Bemühungen nicht erfahren kann, welche Stelle für solche Bestätigungen zuständig ist, so müssen auf sein Ersuchen die Steuerbehörden selbst die Auskunft beim liquidierenden Kriegsministerium einholen.

Wenn die Forderungen gegen die Heeresverwaltung einer offenen Handelsgesellschaft zustehen und ein Gesellschafter die Aufrechnung, beziehungsweise Stundung seines Anteiles hinsichtlich seiner Einkommen- und Kriegssteuer anspricht, so müßte erst die Forderung unter hohen Gebühren abgetreten werden. Um dies zu vermeiden, genügt es, wenn er das Anteilverhältnis bekanntgibt und die Zustimmung der Gesellschaft zur Verwendung eines Forderungsanteiles beibringt. Diese würde ungefähr so lauten: „Die Firma ist damit einverstanden, daß von ihrer Forderung gegen die Heeresverwaltung von K. ..... ein Teilbetrag bis höchstens K. ..... von der Heeresverwaltung unmittelbar an die Steuerkasse zwecks Tilgung der Einkommen- und Kriegssteuerrückstände ihres Gesellschafters überwiesen wird." Hierdurch wird die Gebührenpflicht umgangen; nicht entsprechend verfaßte Gesuche müssen die Steuerbehörden ergänzen lassen.

Wenn die Heeresverwaltung ihre Schuldigkeit an die Steuerkasse begleicht, zieht sie hiervon die Vertragsgebühren ab.

Diese Weisungen sind geeignet, manche Uebelstände zu beseitigen und stellen einen erfreulichen Erfolg der industriellen Organisationen dar.

Dr. W. L.

Der Neue Tag
7./V. 1919

133

Staatssekretär Dr. Schumpeter über die Vermögensanmeldung.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung beantwortete Staatssekretär Dr. Schumpeter die Interpellationen Schumacher und Mayer betreffend die Vermögensanmeldung.

Staatssekretär für Finanzen Doktor Schumpeter führte bezüglich des Meritums der Interpellation Schumacher aus, daß die dritte Sperrverordnung einschneidende Behinderungen des Geschäftslebens enthält. Es ist auch richtig, daß die Verordnung sich nicht durchwegs durch ein gemeinverständliches „Deutsch" auszeichnet. (Heiterkeit.) Dieser Mangel sei durch die große Hast erklärlich, mit der die Verordnung verfaßt werden mußte und werde durch die Hinausgabe der populär gehaltenen Merkblätter behoben werden. Allerdings sind diese Merkblätter infolge der Postverhältnisse noch nicht überall an ihre Adressen gelangt. (Die Merkblätter sind bisher überhaupt nicht erschienen! Anm. d. Red.) Daran, daß die ganze Maßregel als schikanös empfunden wird, läßt sich nichts ändern. Es ist der Finanzverwaltung wohl bekannt, daß die Erhebungen und das Eindringen in private und geschäftliche Verhältnisse für das Publikum sehr unangenehm sind. Dem Staatssekretär liege daran, die Bevölkerung so wenig wie möglich zu schikanieren. Aber eine Vermögenseinhebung, die vorgenommen werden soll, ohne daß bereits Material vorliegt wie in Deutschland, kann nicht ohne schwere Unbequemlichkeiten der Bevölkerung durchgeführt werden. Was die in der Interpellation gewünschte Verlängerung der Anmeldefrist betrifft, so hätte der Staatssekretär dagegen das eine Bedenken: Wenn man die Bevölkerung schon schikaniert, so soll man sie wenigstens möglichst kurze Zeit schikanieren. (Heiterkeit und Zustimmung.) Dazu kommt, daß die Anmeldung durchgeführt sein muß, bevor das Gesetz über die Vermögensabgabe fertiggestellt herausgegeben wird. Von allen Seiten wird darauf gedrängt, daß die Vermögensabgabe so schnell als möglich gemacht werde und das soziale Bewußtsein verlangt eine schnelle und energische Vermögensabgabe.

Die Finanzverwaltung selbst hätte gegen eine kurze Ausdehnung der Anmeldefrist keine prinzipiellen Bedenken und würde sich in dieser Beziehung den Wünschen der Bevölkerung, wie sie durch die Nationalversammlung repräsentiert ist, anpassen.

Was die Frage einer Interpretation des Begriffes: „Oeffentlich-rechtliche Körperschaft" betrifft, insbesondere ob darunter neben den Gemeinden insbesondere auch die kirchlichen Vermögenschaften zu verstehen sind, verweist der Staatssekretär darauf, daß die nähere Interpretation ebenfalls in einem Erlasse erfolgen werde.

Dem in der Interpellation des Abgeordneten Johann Mayer und Genossen betreffend die Anmeldung gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe gestellten Begehren jedoch, die Anmeldungsfrist für Raiffeisenkassen und landwirtschaftliche Genossenschaften noch um zwei Monate zu verlängern, erklärt der Staatssekretär aus den eben dargelegten Gründen nicht zustimmen zu können.

Ostdeutsche Rundschau
8/V. 1919

D 8
134

Die Vermögensanmeldung.

Heute gibt das Staatsamt für Finanzen im Wege der Finanzlandesbehörden vier neue, sehr erschöpfende Merkblätter über die Vermögensanmeldung heraus. Diese Merkblätter werden von den Finanzbehörden kostenlos in größtmöglichster Anzahl im Publikum verbreitet werden.

Die tatsächlich bestehende Komplikation der Hauptverordnung über die Anmeldung der Vermögen entsprang einerseits dem Bestreben, die Belastungsfähigkeit des Steuerträgers nicht zu überspannen, anderseits der Eile, mit welcher sie erlassen werden mußten, um den Geschäftsbetrieb nicht allzulange zu behindern. Die Erlassung von Erläuterungen in Form von Merkblättern war daher geboten. Die neuen Merkblätter behandeln nun die Materie erschöpfend und sehr verständlich, allerdings dürften noch weitere Detailbestimmungen nötig werden.

Hervorgehoben muß werden, daß es sich bei den gegenwärtigen Verfügungen **nicht bereits um die Konstruktion der Vermögensabgabe, sondern nur um eine Konskription der Vermögensbestände handelt** — nicht um eine **Abgabepflicht**, sondern bloß um eine **Registrierpflicht**.

Das **Merkblatt A** behandelt die Anmeldung von in **inländischer, bankmäßiger** Verwahrung befindlichen Depots an Wertpapieren, in- und ausländischem Bargeld, sonstigem gemünzten Edelmetall, ausländischen Zahlungsmitteln anderer Art sowie ungemünztem und unverarbeitetem Edelmetall. Es bezieht sich auf im offenen Depot (also auch in bankmäßiger Verwaltung) befindliche Werte bei Banken, Sparkassen, Vorschußkassen und dgl. und bei Bankiers.

Von hervorragender Wichtigkeit ist die **Bestimmung, daß alle Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates**, die sich seit 13. März 1919 im Inlande befinden und nicht in bankmäßiger Verwahrung stehen, **bis 15. Mai bei einem Kreditinstitut zur Verwahrung hinterlegt werden müssen.** Eine Außerachtlassung dieser Vorschrift wird die **schwersten Folgen** haben. Jedenfalls würde vor allem der Zinsendienst mit 31. Mai 1919 eingestellt werden.

Das Merkblatt enthält auch Angaben darüber, was anzumelden und wer anmeldepflichtig ist; weiter die Bestimmungen über die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere. Nicht mit Kontrollbezeichnung versehene Papiere dürfen vom 16. Mai an nicht mehr in Verwahrung übernommen werden. Auch werden keine Couponbögen ausgefolgt.

Merkblatt A 1 betrifft die Anmeldung von im Inlande bestehenden Guthaben aus Kontokorrenten, Girokonten und dgl.

Merkblatt B die Anmeldung von nicht in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Werten wie im Merkblatt A, überdies von **hochwertigem Luxusbesitz** und von im Ausland befindlichen Vermögenschaften. — Bei den Anmeldungen wird u. a. auch die Lehrerschaft zum Hilfsdienst herangezogen werden. Die Bankfunktionäre werden mit staatlichen Amtsbefugnissen ausgestattet werden.

In fortgesetzter Verwendung stehende Möbelstücke und für den täglichen Gebrauch der Haushaltungsangehörigen notwendige Eßgeräte sind nicht anmeldepflichtig.

Das Merkblatt C betrifft die Anmeldung von im Inland bestehenden **Guthaben aus Geldeinlagen.**

Zur Ausgabe gelangen auch Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Finanzen vom 25. und 26. April über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, und zwar die 3. und 4. Vollzugsanweisung.

Wir werden noch näher auf alle diese Bestimmungen eingehen.

Vermögensanmeldung. In Wien müssen Kriegsanleihen und sonstige Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die nicht in bankmäßiger Verwahrung sind, unbedingt bis 15. d. M. einer Bank oder Sparkasse in Verwahrung gegeben werden. Die Unterlassung der angeordneten Uebertragung dieser Wertpapiere in die Verwahrung eines Kreditinstitutes oder die Ueberschreitung des obigen Termins hat den Verlust des Kapitals samt Zinsen zur Folge.

Reichspost

8.V.1919

Tirol und die Vermögensabgabe.

Innsbruck, 7. Mai.

In der heutigen Sitzung wurde ein Antrag des Abg. Steidle und Genossen, betreffend die bevorstehende Vermögensabgabe, eingebracht, der die Tiroler Landesregierung auffordert, sofort die geeigneten Schritte einzuleiten, insbesondere mit dem deutschösterreichischen Staatsamte für Finanzen zu verhandeln, damit der in Tirol sich ergebende Betrag der bevorstehenden Vermögensabgabe bis zur endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Stellung Tirols vorläufig im Lande zurückbehalten und nicht an die Zentralstelle in Wien abgeführt werde. Der Antrag wurde an den Finanzausschuß zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

*

Bekanntlich gelangte vor kurzem ein ähnlich lautender Antrag in der Vorarlberger Landesversammlung zur Annahme, da sich Vorarlberg anschickt, über seine künftige politische Zugehörigkeit durch eine Volksabstimmung zu entscheiden.

Tägliche Rundschau

10. IV. 1919

141

10

* **Zur Besteuerung des Spieles,** wie sie in Charlottenburg beschlossen werden soll, teilt der dortige städtische Pressedienst folgendes mit:

Mit dem Vorschlage, die Spielklubs zu einer Gemeindesteuer heranzuziehen, beschreitet die Stadt Charlottenburg steuerpolitisch Neuland. Die Berechtigung für die Steuer leitet der Magistrat aus dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes her, wonach die Gemeinden zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt sind. Reichsgesetzliche Schranken stehen einer Besteuerung der Spielklubs nicht entgegen. Betroffen werden sollen die Veranstaltungen von Karten- und Glücksspielen, insbesondere Bakkarat, Poker, Roulette, aber auch Skat, Schach (!) in Vereinen, Kasinos und geschlossenen Gesellschaften, sofern Karten- oder Spielgeld und gleichstehende Entgelts entrichtet werden. Der Steuersatz beträgt 30 v. H. der Bruttoeinnahmen aus den Karten und Spielgeldern und ähnlichen Einnahmen. Es würde sich ein bedeutender finanzieller Erfolg ergeben, wenn jeder einzelne Spieleinsatz steuerlich ausgewertet werden könnte. Nach Einblick in die „technischen Spielbetriebe" und nach Ansicht der „Fachleute" ist aber der Magistrat zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieses Verfahren nicht durchführbar ist, vor allem aber einer behördlichen Kontrolle mit Erfolg nicht unterworfen werden kann. Die Veranstalter sind verpflichtet, den vom Magistrat Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gestatten und die Kassen und Geschäftsbücher offen zu lassen, außerdem sind die Veranstaltungen rechtzeitig vorher dem Magistrat anzumelden. Für die Steuer haften die Veranstalter, die Vorstandsmitglieder der Klubs und die Inhaber der benutzten Räume. Die Steuer ist im voraus zu entrichten. und zwar mittels Steuerquittung, die vom Magistrat gegen Zahlung des Steuerbetrages abgegeben wird. Eine Schätzung des über das voraussichtliche Aufkommen der Spielklubsteuer kann der Magistrat nicht geben, da ihm die Bruttoeinnahmen der Klubs nicht bekannt sind. Er glaubt aber nicht fehl zu gehen, wenn er das Jahresaufkommen der Spielklubsteuer bei den zwanzig in Charlottenburg bestehenden Spielklubs auf eine erhebliche Höhe annimmt.

Ostdeutsche Rundschau

10/V. 1919

142

Die Vermögensanmeldung.

Was ist anzumelden? Anzumelden sind mit den unten angeführten Ausnahmen folgende Vermögenschaften:

A. **Im Inlande, aber nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung** befindliche **Vermögenschaften:**

1. **Wertpapiere,** nämlich: Aktien, Kuxe, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen aller Art, Interimsscheine, Einlagebücher ausländischer Einlagestellen, Lose, Versicherungspolizzen mit Ausnahme der Schadens- und Unfallversicherungspolizzen, vom Mantel abgesonderte, nach dem 31. Mai 1919 fällig werdende Coupons, Pfandscheine über verpfändete Wertpapiere usw.

2. **In- und ausländisches Bargeld,** nämlich: Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten, unverzinsliche Kassenscheine, Notgeld, Gutscheine über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten.

3. **Sonstiges gemünztes Edelmetall,** z. B. Dukaten, Maria Theresien-Taler usw.

4. **Ausländische Zahlungsmittel anderer Art** (als Bargeld), nämlich Wechsel, Schecks und Anweisungen, die im Auslande zahlbar sind.

5. **Ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall** (Platin, Gold und Silber).

6. **Luxusbesitz, nämlich**

a) unverarbeitete, beziehungsweise ungefaßte Edelsteine und Perlen ohne Beschränkung auf eine Wertgrenze;

b) Gegenstände (Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen) aus Gold, Platin, Silber, Edelsteinen und Perlen, ferner Kunstgegenstände und Antiquitäten, wenn sie einzeln oder in einer vom Verkehr als Einheit behandelten Mehrzahl mehr als 2000 K. wert sind. Bei Beurteilung dieser Wertgrenze ist der Kaufpreis, beziehungsweise der Wert zur Zeit der unentgeltlichen Erwerbung, wenn die Erwerbung nach dem 1. Jänner 1900 erfolgt ist, andernfalls die zu diesem Zeitpunkt übliche Bewertung derartiger Gegenstände maßgebend;

c) Sammlungen von Gegenständen der unter b) angeführten Art ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Erwerbung, wenn ihr **derzeitiger** Gesamtwert 2000 K. übersteigt.

B. **Im Auslande befindliche Vermögenschaften ohne Unterschied der Verwahrungsart,** also auch soweit sie in Schrankfächern oder geschlossenen Depots liegen:

1. Alle unter A. angeführten Vermögenschaften.

2. **Im Auslande bestehende Guthaben** (Aktiv- und Passivsaldi) aus Kontokorrenten oder Girokonten u. dgl.

3. **Im Auslande bestehende Guthaben aus Geldeinlagen** gegen Einlagebücher, Einlageschein, verzinsliche Kassenscheine, Kontobücher u. dgl. bei Kreditinstituten (Banken, Sparkassen, Vorschußkassen u. dgl.) und Personen, die gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreiben.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht.

Nicht anzumelden sind:

a) **Gegen Zahlungs-, Stundungsschein** oder ähnliche Dokumente gezeichnete **Kriegsanleiheobligationen,** wenn der Nennwert der einzelnen Obligation 1000 K. nicht übersteigt;

b) Lose der **Klassenlotterie, andere Lose,** deren Nennbetrag 40 K. für das Stück nicht übersteigt, ferner **Prämiencoupons,** beziehungsweise **Gewinstscheine** solcher Lose, wenn der Nennbetrag der einem Eigentümer gehörigen Lose 200 K. nicht übersteigt;

c) **Einlagen gegen Einlagebuch oder Einlageschein,** wenn die einer Person gehörigen Einlagen 1000 K. nicht übersteigen;

d) **inländisches Papiergeld bis** zum Betrage von 5000 K.;

e) **Versicherungspolizzen** (über Ablebens-, Erlebens-, Ausstattungs-, Mitgift-, Kriegsanleiheversicherungen usw.), die auf einen Kapitalbetrag bis 2000 K., und Rentenversicherungspolizzen, die auf einen jährlichen Rentenbezug bis 200 K. lauten;

f) Gegenstände, die für den unmittelbaren **gottesdienstlichen** Gebrauch geweiht sind (Sakralien), **Taschenuhren** und **andere zum Tragen am Körper bestimmte Uhren,** in fortgesetzter Verwendung stehende **Möbelstücke** und für den täglichen Gebrauch der Haushaltsangehörigen **notwendige Eßgeräte,** ferner Gegenstände, die zum **Betriebskapital** oder **Warenlager** eines Geschäftsmannes gehören, endlich der **Besitz von Künstlern an Werken eigener Erzeugung.**

Hingegen befreit die schon früher erfolgte Anmeldung der in Schrankfächern oder geschlossenen Depots verwahrten Vermögenschaften nicht von der **nochmaligen** Anmeldepflicht.

Arbeiterzeitung
11./V. 1919

Die Eheringe der Kleinen und die Juwelen der Großen.

Als dem verewigten Habsburgerreich im Verlauf des Völkermordens das Geld auszugehen begann, wurde die Aktion „Gold gab ich für Eisen" ins Leben gerufen. Gemeint war mit diesem Sinnspruch freilich nur die Hingabe eines goldenen Eheringes für einen wertlosen Eisenring, den man als Ersatz und gleichzeitig zur Erinnerung an das dargebrachte vaterländische Opfer tragen mochte. Dahinter aber verbarg sich noch eine ganz andere, weit realere Bedeutung, die Bedeutung nämlich, daß man Gold hingab, damit dafür mordendes Eisen zur Weiterführung des Krieges geschmiedet werden könne. Und nur diese reale Bedeutung veranlaßte die Besitzenden, durch ihre Soldpresse jene braven Armen himmelhoch preisen zu lassen, die sich bald drängten, ihren einzigen Goldreif, dessen Glanz sie zurückgeleitete in glücklichere Tage, auf dem Altar des Vaterlandes niederzulegen. Und fürwahr, die Besitzenden hatten nur zu guten Grund dazu! War es doch ihr Krieg, dessen Fortsetzung der Opfermut der Armen ermöglichen sollte, der, siegreich beendet, reiche Profite versprach, der auf alle Fälle, solange er währte, die Taschen reichlich füllte. Doch ihre Begeisterung über die Opferfreudigkeit der Armen stand in einem seltsamen Gegensatz zu ihrem eigenen Verhalten. Nicht nur daß sie ihre Schätze sorgfältig hüteten, sie benützten sogar ihre fetten Kriegsgewinne dazu, über die Schweizer Grenze geschwärzte Juwelen zusammenzuraffen, ohne dabei nur im geringsten an das Vaterland zu denken, das sich an die Eheringe der Armen zu halten gezwungen sah. Ihre einzige Sorge war die Sicherheit des eigenen Besitzes und so konnten wir die geradezu groteske Ironie erleben, daß die Juweliere niemals so glänzende Geschäfte machten als in den Zeiten der Aktion „Gold gab ich für Eisen".

Heute erschallt wieder der Ruf nach Gold, Perlen und Edelsteinen, den einzigen Werten in unserem zugrunde gerichteten Staate, die noch internationale Geltung besitzen. Aber diesmal benötigen wir sie nicht, um Mordwerkzeuge herbeizuschaffen, sondern um sie in Brot für unsere verkümmerten Kinder und ausgezehrten Mütter, für unsere entkräfteten Arbeiter und halb verhungerten Greise, um sie in Kohle und Rohstoffe zu verwandeln, die unsere Produktion wieder in Gang setzen sollen, kurz, nicht um der Zerstörung, sondern dem Wiederaufbau zu dienen. Da sollte man nun meinen, es sei ein wahres Glück, daß die Besitzenden so vorsichtig gewesen sind, ihre Kriegsgewinne in soliden Werten wie Perlen und Edelsteinen anzulegen. Ein Gesetz, sie sicherzustellen, war bald geschaffen. Aber die Reichen, die einstens, als es galt, todbringendes Kriegsgerät zu erzeugen, den Armen die Eheringe von den Fingern zogen, schreien jetzt Raub und Mord, weil ihre Juwelenschätze der Wiedererweckung des Lebens geweiht werden sollen. Und wie sie geschäftig waren, die Kleinen bis aufs Hemd zu plündern, so sind sie nun nicht minder geschäftig, ihren eigenen Ueberreichtum selbst vor dem bescheidensten Aderlaß zu retten. Dem aufmerksamen Beobachter dringen da die merkwürdigsten Dinge an Auge und Ohr. Da liest man in den bürgerlichen Zeitungen Ankündigungen, in denen „geheime Safes" angeboten werden; da vernimmt man, daß kleine, feuersichere Kassen, die sich vortrefflich dazu eignen, vergraben oder eingemauert zu werden, ausverkauft sind und alle Firmen, die sie erzeugen, mit Aufträgen überschwemmt werden, und da wird man gewahr, wie die Perlen, die sich so leicht verstecken lassen, vom Markte verschwinden. Verdutzt dagegen ist man zunächst über die Tatsache, daß auch unechte Perlen nirgends mehr aufzutreiben sind. Doch man kann sich einen Reim auch darauf machen, sobald man von der an sich gleichfalls auffallenden Wandlung auf ihren Schmuck einstmals so stolz gewesener Damen der ehemaligen Aristokratie und der Plutokratie vernimmt, die plötzlich alle irdische Eitelkeit abgestreift zu haben scheinen und verschämt gestehen, ihre Perlen seien von jeher unecht gewesen. Was soll man aber erst von jenen hochgebornen und hochgestiegenen Damen sagen, die mit kläglicher Miene versichern, von der bitteren Not der Zeit gezwungen worden zu sein, ihren Schmuck zu verkaufen! Wer sich wundert, wieso unsere lieben Landsleute, die sich vor unserer Not in die Schweiz geflüchtet haben, dort wie Steinreiche auftreten, obwohl sie ihr Vermögen nicht hatten mitnehmen dürfen, der kennt eben nicht die Geheimnisse des Grenzverkehrs. Daß die Koffer so mancher Personen, deren Gepäck nicht revidiert zu werden pflegt, oft recht kostbaren Inhalt haben, wird man gern glauben. Auch das kann nicht wundernehmen, daß es da und dort bestechliche Beamte gibt. Aber daß sich die „gute Gesellschaft" eines trefflichen Nachrichtendienstes bedient, wann solche Beamte ihres Amtes walten, erinnert schon an die Praktiken berufsmäßiger Schmuggler. In deren Nähe rücken auch jene Damen, deren Blusenknöpfe mit Zwirn übernähte Perlen sind oder deren Pelzbesätze eingenähte Perlenketten bergen.

So wird ein nicht geringer Teil der Juwelen, die während des Krieges von der Schweiz ins Land geschwärzt wurden, wieder in die Schweiz zurückgeschmuggelt, andere Preziosen verschwinden in die Erde und in Mauern und das alles, damit der Besitz davor bewahrt werde, der Errettung desselben Volkes zu dienen, über dessen Opfermut die Mammonshüter einstens Tränen der Rührung vergossen haben, als es, selbst besitzlos, willig sein Letztes hingab für den Besitz unter der Losung: „Gold gab ich für Eisen."

Ostdeutsche Rundschau

13./V. 1919

144

Wenn man sein „Vermögen" einbekennen soll!

Das Anstellen um Lebensmittel ist infolge der Rationierung der wichtigsten Bedarfs- und Verbrauchsgegenstände zur Seltenheit geworden. Jetzt gibt es aber ein neues Anstellen. In langen Reihen kann man vor 8 Uhr früh schon in den Straßen Wiens die Leute vor den Banken und Sparkassen Einlaß begehrend stehen sehen. Die Braven sind gekommen, um ihr „Vermögen" anzugeben. Stundenlang müssen sie warten, bevor an sie die Reihe kommt. Der Vorgang bei der Sicherstellung des Privatvermögens ist so umständlich, wie nur irgendmöglich. Man hätte doch die Sache, wo es sich um auf Namen lautende Einlagebücher handelt, oder wo in Verwahrung dieser betreffenden Sparkassen und Geldinstitute befindliche Wertpapiere in Betracht kommen, doch bedeutend einfacher machen können. Da hat zum Beispiel ein recht bescheidener Kapitalist drei Stück Kriegsanleihe zu je 500 K. bei einer Sparkasse in Verwahrung. Er hat als echter Patriot sein Ganzes immer hergegeben, wenn es galt, von neuem immer wieder Kriegsanleihe zu zeichnen. Jedesmal war es die Summe von 500 K., die er sich gerade erspart hatte. Das gibt nun nicht ein Depot, sondern das sind drei verschiedene Depots. Und für jedes einzelne dieser 500 K.-Vermögen muß er je drei Anmeldungsscheine ausfüllen. Mit diesen muß er sich dann anstellen und warten, bis er an die Reihe kommt, um dem Geldinstitute, wo er seine Wertpapiere verwahren läßt, zu sagn, was dieses Geldinstitut doch selbst am besten weiß. Ist denn das notwendig? Ein anderer hat einige hundert Kronen an Kriegsanleihe und ebensoviel in einem Sparkassebuch. Außerdem besitzt er, der Unglückliche, ein noch nicht bankmäßig verwahrtes Stück Kriegsanleihe. Dieses muß er jetzt zunächst einmal in Verwahrung geben. Das gibt ein mehrstündiges Anstellen und Warten. Auf Grund des Verwahrungsscheines füllt er dann die Anmeldungsscheine dreifach aus und nun kann er wiederum zum Geldinstitut wandern, denn jetzt muß er anmelden, derselben Bank, bei der er tagsvorher die Kriegsanleihe in Verwahrung gegeben hat, noch einmal sagen, daß er dort eine Kriegsanleihe hat. Mit den anderen bereits vorher in Verwahrung gegebenen Kriegsanleihen hat er dieselbe Schererei. Dann kommt das Sparkassebuch daran. Wiederum neues Anstellen und Warten, damit die Bank oder die Sparkasse aus seinem Munde erfährt, was sie aus ihren Büchern ganz genau herauslesen kann. Wehe aber dem Unglücklichen, wenn er nicht alle die vielen Papiere mitgebracht hat. Da kann er schön nach Hause gehen und am nächsten Tage sich wiederum anstellen. Ist es denn nicht möglich gewesen, eine Form zu finden, daß ein Kapitalist, der 3000 K. sauer erspartes Geld in Kriegsanleihe, Sparkasseeinlagen und vielleicht irgendeine Staatsschuldverschreibung besitzt, die Anmeldung in einem durchführen konnte? Besonders schlau ist die Vorschrift der Vollzugsanweisung, nach welcher der Besitzer von österreichischen Kriegsanleihen bei der Anmeldung „glaubhaft" anzugeben hat, wie er in den Besitz der Kriegsanleihe gekommen ist, ob er sie selbst bezahlt hat, ob er sie geerbt hat oder wie er sonst den Besitz zu rechtfertigen vermag. Wie soll heute jemand, der im Jahre 1914 durch Zeichnung ein Kriegsanleihepapier erworben hat, dies heute „glaubhaft nachweisen?" Und was geschieht mit ihm, wenn er es nicht kann? Wird man ihm die Kriegsanleihe vielleicht gar abnehmen? Es ist unglaublich, wie man bei uns in der Republik Deutschösterreich die Leute sekkiert, wenn man was von ihnen haben will. —k.

Der Neue Tag
13.IV.1919

146

Eine Vor-Vermögensabgabe.

Der Bankier Julius Schwarz, seit langer Zeit einer der eifrigsten freiwilligen Mitarbeiter an allem, was Finanzreform und Finanzverbesserungen betrifft, und sehr bemüht, vermittelnde Wege zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und dem seines Standes zu finden, hat dem Staatsamte für Finanzen einen Vorschlag betreffend die Erhebung einer Vorvermögensabgabe überreicht. Die Steuerträger sollen aufgefordert werden, eine Bilanz ihres Vermögensstandes einzureichen, und auf Grund dieser Bilanz soll ihnen eine a conto-Zahlung auf die Vermögensabgabe von 5 bis 25 Prozent progressiv gestaffelt, auferlegt werden, die in nostrifizierter deutschösterreichischer Kriegsanleihe zum Emissionskurse zu leisten wäre; dagegen wäre die gegenwärtige Vermögenssperre nach Durchführung der Anmeldung sofort aufzuheben. Die definitive Festsetzung der Vermögensabgabe und die Einzahlung der Restbeträge hätte erst dann zu erfolgen, wenn die Anmeldungen der jetzt gesperrten Vermögensbestände steuerlich durchgearbeitet sind und auch die übrigen Vermögensbestandteile, insbesonders das immobile Vermögen, der fundus instructus der Landwirtschaft und die Vorräte der Fabriken und Händler erfaßt sind, somit durch Gegenüberstellung des erfaßbaren Vermögens und des Steuerbedarfes sich der durchschnittliche Steuersatz feststellen läßt.

Herrn Schwarz kommt es dabei hauptsächlich auf zwei Zwecke an: Erstens will er es vermeiden, daß die gegenwärtige Vermögenssperre, die den Verkehr und das Geschäftsleben auf das unangenehmste behindert, nicht ad Graecas Calendas verlängert werde; er glaubt auch, daß die Geschäftsleute diese Vorvermögensabgabe gern bezahlen werden, um den Rest ihres Vermögens frei zu bekommen, die Zahlung wäre ihnen in diesem Zusammenhange fast erwünscht, sie würde nicht als ein Druck, sondern als eine Druckerleichterung empfunden werden. Zweitens ist es ihm um die Beruhigung der Kriegsanleihebesitzer zu tun, die zweifellos eintreten würde, wenn sie sähen, daß sich dieselbe zum seinerzeitigen Subskriptionskurse, also weit über dem gegenwärtigen Kurse, ohne Schaden verwerten ließe. Er wünscht deshalb auch, daß kein Unterschied zwischen ursprünglich gezeichneter und später billiger erworbener Kriegsanleihe gemacht werde.

Es gibt zweifellos einige gute Gründe, die für eine solche Vorvermögensabgabe sprechen. Vor allem der von Herrn Schwarz angeführte Grund, daß die von der Vermögenssperre getroffenen Kreise bereit sind, einen Preis für die Freigabe ihres Vermögens zu bezahlen. Man kann auch erwarten, daß diese Kreise ehrlich fatieren werden, weil sie die Kontrolle ihrer Angaben durch die Steuerbehörden auf Grund des Anmeldematerials fürchten müssen. Von den anderen Kreisen kann man freilich die gleiche Ehrlichkeit nur dann erwarten, wenn man scharfe Vermögensaufnahmen auch für sie in Aussicht stellt und strenge Strafsanktionen für Vermögensverheimlichungen sofort festsetzt, nicht, wie bei der gegenwärtigen Vermögensanmeldung bloß für später — nach bereits vollzogenem Delikt — ankündigt. Auch die Rücksicht auf die Kriegsanleihe kommt sehr ernstlich in Betracht. Dadurch erübrigt sich auch eine umständliche Beratung über den Zweck der Vorvermögensabgabe, er besteht in der Verminderung der nostrifizierten Kriegsanleiheschuld und in einer Herabsetzung der budgetären Zinsenlast. Für einen Zugriff der Entente wäre dadurch kein Anhaltspunkt gegeben. Freilich sollte die Abgabe nicht nur in Kriegsanleihe gezahlt werden, sondern es müßte dem Staat auch freistehen, das Gold, die Valuten und die Valutawerte, die durch die Sperre an den Tag gebracht wurden, in erster Linie an Zahlungsstatt zu verlangen.

An den Sätzen von 5 und 25 Prozent müßte keineswegs festgehalten werden. Für kleine Vermögen von 20.000 bis 30.000 Kronen ist der Satz von 5 Prozent zu hoch; für sehr große Vermögen könnte auch schon als Vorabgabe mehr als 25 Prozent eingehoben werden. Auch müßte die Progression nicht nur auf der Vermögensgröße, sondern auch auf Art und Zeit der Vermögenserwerbung (Kriegsgewinn) aufgebaut werden. Dabei mag vorläufig der Besitz an ungarischen Vermögenswerten in den Bilanzen als dubios angesehen, nur statistisch behandelt und seine Versteuerung der definitiven Vermögensabgabe überlassen werden.

Die Vorvermögensabgabe könnte selbstverständlich nur auf Grund eines Gesetzes eingehoben werden. Das Gesetz müßte aber rasch zustande kommen, wenn es einen Sinn haben und die rasche Freigabe der Vermögen bewirken soll. Einige Vorfragen sind natürlich zu lösen, so die Frage, ob man die Aktiengesellschaften oder die Aktionäre der Steuer unterziehen will; vielleicht wäre es besser, die Aktiengesellschaften jetzt völlig frei zu lassen, weil man ihre Bilanzen jederzeit überprüfen kann und weil man sich die Möglichkeit offen lassen sollte, sie nach dem Goldscheidschen Projekt zu besteuern. Auch muß man sich stets vor Augen halten, daß es sich nur um eine Vorabgabe handelt, und daß man sich Reserven offenhalten muß für die Verminderung des Notenumlaufes und die übrigen Teile der Kriegsschuld. Unsere Kriegsschuld besteht ja leider nicht nur aus Kriegsanleihe.

Von der Befürchtung, daß die Separationsbewegung der Länder die Ausschreibung einer solchen Abgabe neue Nahrung gewinnen könne, dürfte man sich keinesfalls abhalten lassen. Denn, bestünde diese Furcht zu Recht, dann müßte man überhaupt den Plan der Vermögensabgabe definitiv fallen lassen und dürfte das Publikum nicht unnötig mit Vermögenssperren schikanieren. Uebrigens besitzen die Länder genügend Kriegsanleihe und genug Banknoten, sie sind an deren Fundierung zumindest genau so interessiert wie Wien und Niederösterreich.

Österr. Volkszeitung
13./V. 1919

Fristverlängerungen bei der Vermögensanmeldung.

Die „Staatskorrespondenz" teilt mit: Wie wir erfahren, steht die Erlassung einer Vollzugsanweisung unmittelbar bevor, durch welche die Frist für die Hinterlegung und Anmeldung von Staatsschuldverschreibungen bis zum 31. Mai, die Frist zur Anmeldung der übrigen Vermögenschaften bis zum 15. Juni verlängert wird.

Neues Wiener Tagblatt
13./V. 1919

Verlängerung der Frist für die Vermögensanmeldung.

Die „Deutschösterreichische Staatskorrespondenz" veröffentlicht eine Mitteilung über die Frist für die Hinterlegung von Staatsschuldverschreibungen und für die Anmeldung zur Vermögensabgabe. Die amtliche Mitteilung lautet:

„Wie wir erfahren, steht die Erlassung einer Vollzugsanweisung unmittelbar bevor, durch welche die Frist für die Hinterlegung und Anmeldung von Staatsschuldverschreibungen bis zum 31. Mai, die Frist zur Anmeldung der übrigen Vermögenschaften bis zum 15. Juni verlängert wird.

* * *

Nach den früheren Vorschriften hätte die Hinterlegung und Anmeldung von Staatsschuldverschreibungen bis zum 15. d., die Anmeldung des sonstigen Vermögens bis 31. d. erfolgen sollen. Die Fristen werden nunmehr je um einen halben Monat verlängert, und damit wird einem Wunsche des Publikums Rechnung getragen, da es infolge des überaus starken Andranges bei den Anmeldestellen vielen nicht möglich war, den Anmeldeverpflichtungen nachzukommen. Im übrigen wäre es trotz der Verlängerung der Fristen notwendig, vorzukehren, daß auch in den Nachmittagsstunden Anmeldungen vorgenommen werden, nicht bloß, wie bisher, bis 2 Uhr. Dadurch würde nicht nur dem übergroßen Andrange vorgebeugt, sondern auch zahlreichen Anmeldenden, die an den Vormittagen durch ihren Beruf in Anspruch genommen sind, eine willkommene Erleichterung geboten werden.

Österr. Volkszeitung
14. IV. 1919

Die Vermögensanmeldung.

Die Nostrifizierung der österreichischen Staatspapiere.

Nach der III. Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften dürfen vom 16. Mai an anmeldungspflichtige Wertpapiere, deren Anmeldung nicht durch die Kontrollbezeichnung nachgewiesen ist, im Inlande nicht wirklich übergeben und auch nicht in Verwahrung übernommen werden. Unter Berufung auf diese Bestimmung verfügt eine Kundmachung der Börsenkammer, daß sich vom 16. Mai 1919 angefangen die Notierungen in den Rubriken des täglichen Kursberichtes „Oesterreichische Kriegsanleihen", „Allgemeine Staatsschuld" und „Oesterreichische Staatsschuld" nur für nostrifizierbare Stücke, das heißt solche Stücke verlieht, welche gemäß §§ 9 und 10 der zitierten Vollzugsanweisung zur Kontrollbezeichnung geeignet sind.

Neue Anmeldestellen.

Außer den bereits bekanntgegebenen Anmeldestellen fungieren noch folgende Bank- und Sparkassenniederlassungen als Anmeldestellen für die in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögensschaften: Filiale der Anglo-österreichischen Bank in Laa an der Thaya, Sparkasse in Krems, „Kompaß", Allgemeine österreichische Kreditversicherungsbank, Wien, die Bankhäuser S. Auspitz, M. L. Biedermann u. Co., Ephrussi u. Co., Gebrüder S. und M. Reitzes in Wien. Hingegen wurde die Anmeldestelle bei der Oesterreichischen Zentralbodenkreditbank in Wien aufgelassen.

Die Vermögensabgabe und die kleinen Sparer.

In den Kreisen des Mittelstandes und insbesondere der Gewerbetreibenden wird im Hinblick auf die Vermögensabgabe die Forderung auf Schonung der kleinen Sparer gestellt. So richtete unter anderen der Gewerbegenossenschaftsverband für Deutschtirol an die Regierung im Interesse der kleinen Sparer und der kleinen Gewerbetreibenden, für welche keinerlei Altersversorgung vorgesehen erscheint und die sich deshalb gezwungen sehen, aus eigener Kraft durch Rücklagen sich einen leidlichen Lebensabend zu sichern, eine Eingabe, in der die bezüglichen Verhältnisse eingehend dargelegt werden. In der Eingabe heißt es unter anderem: Während das vier- bis fünffach höhere Einkommen der gegenwärtigen Arbeiter, der Staatsangestellten, der von fixen Bezügen lebenden, der Staatspensionisten von der Vermögensabgabe befreit ist, sollen jene abgerackerten und halbblinden Staatsbürger der Lebensmöglichkeit beraubt werden. Die Veteranen der ehelichen Arbeit und strengen Sparsamkeit verdienen wie kein anderer Stand den Schutz und die Fürsorge jedweder Regierung. Würden nun diese kleinen Rentner, beziehungsweise diese kleinen Vermögen einbezogen werden, dann ist die Vermögensabgabe nichts anderes als eine Strafe für geübten Fleiß und Sparsamkeit und eine Prämie für Genußsucht und Leichtsinn. Diese an die Regierung gerichtete Eingabe wird auch Gegenstand der Beratungen der Parteien der Nationalversammlung bilden und es dürften entsprechende Maßnahmen zur Schonung der kleinen Sparer getroffen werden.

Neues Wiener Tagblatt
15. IV. 1919

(Zunahme der Steuereingänge in einem Vierteljahr um eine Milliarde.) In dem über die Steuereingänge in den Monaten Jänner bis März dieses Jahres veröffentlichten Ausweis ist, wie das „Amtsblatt der Stadt Wien" mitteilt, ein Zuwachs von 982,592,997 K. 27 H., also nahezu einer Milliarde, gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres zu verzeichnen. Während der nach Abzug aller Uebertragungen, Ersatzbeträgen und sonstigen Ausgaben verbleibende reine Empfang an direkten Staatssteuern samt Umlagen und Nebengebühren in den Monaten Jänner bis März 1918 den Betrag von 229,293,450 K. 13 H. ergab, wurden nun in der gleichen Zeit 1,211,886,448 K. 13 H. eingezahlt. Das Mehrergebnis findet seine Erklärung in dem Zuwachs an neuen Steuern, und zwar der Kriegsgewinnsteuer, die in dem Vierteljahr 755,282,369 K. betrug, der Kriegszuschläge mit 122,063,785 K. und der Rentabilitätssteuer für Aktiengesellschaften mit einer mehr als zehnprozentigen Dividendenverteilung mit 58,389,440 K., zusammen also 980,744,594 K. Diese Steuern hat die Stadt Wien im übertragenen Wirkungskreise durch ihre Steueramtsabteilungen einzuheben und an den Staat abzuliefern. Sie stammen fast ausschließlich von Personen und Unternehmungen, die in Wien ansässig sind, und daher erscheint die kürzlich von dem Gemeinderatspräsidium in einer Besprechung mit dem Staatssekretär für Finanzen Dr. Schumpeter erhobene Forderung, der Gemeinde Wien in Ansehung ihrer schlechten Finanzlage das Zuschlagsrecht für direkte Steuern zu gewähren, gewiß nicht unbegründet. Der Staatssekretär hat eine Ueberweisung aus den Erträgnissen der Verzehrungssteuer in Aussicht gestellt. Nach den angegebenen Ziffern würde aber eine Ueberweisung aus den Erträgnissen der Kriegsgewinnsteuer zur Deckung des [redacted]-Millionen-Kronen-Defizits wesentlich beitragen.

Der Neue Tag
20.V.1919

155

Die Lebensversicherungspolizzen und die Vermögensanmeldung.

Eine Nachtragsverfügung des Staatsamtes für Finanzen hat nunmehr auch genauere Bestimmungen über die Anmeldung der Lebensversicherungs-Polizzen getroffen — im Sonntagsblatte haben wir darüber genauer berichtet. Hienach sind Lebensversicherungs-Polizzen im Einzelbetrage bis zu 4000 Kronen von der Anmeldung befreit. Anzumelden und kontrollmäßig zu bezeichnen sind solche Polizzen aber dann, wenn sie einzeln oder zusammen — falls mehrere Polizzen vorhanden sind — den Betrag von 4000 Kronen übersteigen.

Die Finanzverwaltung hat gleichzeitig eine Auszahlungssperre über die anmeldungspflichtigen Polizzen verfügt, die am 31. Mai d. J. beginnt und erst nach der Anmeldung und Kontrollbezeichnung der Polizze endigt. Das schließt eine gewichtige Einschränkung der Freiheit des Verfügungsrechtes für die Versicherten in sich. Innerhalb dieser Sperrzeit ist es verwehrt, Darlehen auf Polizzen aufzunehmen oder, falls diese letzteren zahlungsfällig geworden sein sollten — beim Erleben des Versicherten oder nach dem Ableben des Versicherten — den Versicherungsbetrag selbst an den Versicherten oder an den Begünstigten auszahlen zu lassen.

Wenn diese Zahlungssperre schon als unerläßlich angesehen wird, dann wird sie aufs Geringste zu bemessen sein. Und das wird am einfachsten so erreichbar sein, daß die Finanzorgane die Kontrollbezeichnung sofort bei der Anmeldung auf den bei diesem Anlasse vorzulegenden Polizzen anbringen. Dadurch wird es dem Versicherten selbst ermöglicht, die Auszahlungssperre zeitlich auf das Mindestmaß abzukürzen.

Nicht ganz klar ist es, weshalb diese Auszahlungssperre am 31. Mai d. J. beginnen soll. Da die Anmeldung der Polizzen bereits im Gange ist, könnte diese Bestimmung, falls die Kontrollbezeichnung nicht gleich jetzt, also noch vor dem 31. Mai d. J. vorgenommen würde, vielleicht dahin gedeutet werden, daß auch diese Polizzen, nicht bloß die erst nach dem 31. Mai angemeldeten Polizzen, mit dem Auszahlungsverbote belegt werden.

Die jetzige Anmeldung der Polizzen dient in Deutschösterreich lediglich Kontrollszwecken, ihr innerer Wert wird dagegen erst später, bei der Schlußvorbereitung der Vermögensabgabe, festgestellt werden. In Tschecho-Slowakien hat man dieses Verfahren vereinfacht. Dort ist die Wertfeststellung mit der Registrierung, also mit dem Anmeldungs- und Kontrollverfahren verknüpft worden. Das wurde in Tschecho-Slowakien allerdings dadurch ermöglicht, daß man dieser Bewertung einen sehr einfachen Bewertungsschlüssel unterlegte. Für Erlebens-Polizzen wurde er mit 80 Prozent des Betrages der bisher eingezahlten Prämien, für Ablebens-Polizzen ebenso mit 30 Prozent bemessen, wobei etwaige Darlehensbeträge selbstverständlich in Abschlag gebracht, dagegen etwaige Vorausbezahlungen, die häufig von Kriegsgewinnern aus sehr durchsichtigen Zwecken geleistet wurden, zugeschlagen wurden.

Neue Freie Presse
21./V. 1919

Die Vorbereitungen für die Vermögensabgabe.

Einladung an den Staatssekretär für Finanzen zur Erteilung von Aufklärungen.

Wien, 20. Mai.

In der heutigen Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses wurde ein Antrag des Abgeordneten Allina angenommen, der Staatssekretär für Finanzen möge für die nächste Sitzung des Budgetausschusses eingeladen werden, um über die Vorbereitungen zur Durchführung der Vermögensabgabe Aufklärungen zu erteilen; ebenso ein Antrag Kraft, daß die die Vermögensabgabe betreffenden Vollzugsanweisungen dem Ausschusse zur Prüfung unterbreitet werden mögen.

Die „Parlamentarische Korrespondenz" meldet: „In der heutigen Sitzung des Finanzausschusses kritisierten Redner der verschiedenen Parteien, darunter auch Abgeordneter Doktor Wutte von der Großdeutschen Vereinigung, das Verhalten des Staatssekretärs für Finanzen Dr. Schumpeter. Die Kritik ging dahin, daß der Staatssekretär, der auch der heutigen Sitzung des Finanzausschusses nicht beiwohnte, bisher nur zweimal im Ausschusse, jedoch nur auf kurze Zeit — stets unter dem Zwange der außerordentlichen geschaffenen Inanspruchnahme — erschienen sei. Aus den Pressemeldungen sei zu entnehmen, daß der Staatssekretär sich vielfach in der Oeffentlichkeit betätige, ohne jedoch Gelegenheit zu nehmen, mit dem parlamentarischen Ausschuß sich auseinanderzusetzen. Bei der durch die Verhältnisse gegebenen Lage des deutschösterreichischen Staates seien die Abgeordneten außerstande, im Wege der Presse an den Ausführungen des Staatssekretärs entsprechende Kritik zu üben. Um so notwendiger erscheine es, daß der Staatssekretär in den Ausschußsitzungen seine finanzpolitischen Tendenzen zum Ausdruck bringe. Uebel bemerkt werde auch, daß die auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes herausgegebenen Vollzugsanweisungen trotz wiederholten Ersuchens des Ausschusses ihm nicht vorgelegt werden, so daß jede parlamentarische Kontrolle über die derzeitige Tätigkeit des Staatsamtes für Finanzen fehle. Es wurde des weiteren vielfach auf Fehler in den Vollzugsanweisungen und in den Merkblättern verwiesen. Schließlich wurde der Obmann des Finanzausschusses Dr. Weißkirchner ersucht, den Staatssekretär für Finanzen Doktor Schumpeter zur nächsten Ausschußsitzung persönlich einzuladen."

Vossische Zeitung
23. IV. 1919

Die Reichsvergnügungssteuer.

Inkrafttreten am 1. Oktober.

Die lange angekündigte Vergnügungssteuer, die die schwer zerrüttete Wirtschaftslage des Deutschen Reiches wieder aufzurichten helfen soll, wird nun zur Wirklichkeit. Der Entwurf, den die Regierung fertiggestellt hat, umfaßt als abgabepflichtig jede Veranstaltung, die der Unterhaltung und Belustigung dient; so alle Vorstellungen in Theatern, in Varietés, Zirkus, Tingel-Tangel, im Kabarett und Kino, auf Marionetten- und Puppenbühnen, außerdem alle Schaustellungen und Unterhaltungsspiele auf Rummelplätzen und Jahrmärkten, alle Konzerte und öffentlichen, musikalischen Darbietungen, auch Phonographen und Klavierspielapparate in öffentlichen Räumen, zu denen ein Eintrittsgeld erhoben wird oder in denen Speisen und Getränke verabreicht werden. Auch sämtliche Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen, alle sportlichen Veranstaltungen, soweit zu ihrem Zutritt ein Eintrittsgeld erhoben wird, alle Tanzbelustigungen, Karnevalssitzungen und Kostümfeste werden von dieser Steuer betroffen. Auch Ausstellungen — mit Ausnahme der Museen — Schaustellungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen, auch wenn sie in Privatwohnungen abgehalten werden, sowie Sehenswürdigkeiten (Tiergärten, Palmengärten) und Darbietungen bei Hochzeiten in Hotels sind steuerpflichtig.

Die Steuer wird als Karten- oder Pauschsteuer erhoben. Die Pauschsteuer ist nach Zahl der Plätze und dem Flächenraum zu entrichten; die Kartensteuer für jede ausgegebene Eintrittskarte (auf 25 Pf. etwa 2 Pf., auf 1 M. 20 Pf., auf 5 M 80 Pf., auf 10 M. 2,30 M., auf 15 M. 4,30 M).

Freikarten müssen von der Steuerbehörde beglaubigt sein; in den gemeindlichen Steuerverrechnungen sind sie nur frei, wenn sie auf den Namen lauten. Für Konzerte wird eine Ausnahme gemacht, um jungen Künstlern, die ihre Konzerte nur wegen der hauptstädtischen Kritik veranstalten und sehr viele Freikarten ausgeben, die Unkosten nicht ins Ungemessene zu versteuern.

Von der Steuer befreit sind nur Aufzüge und musikalische Darbietungen bei militärischen oder kirchlichen Veranstaltungen, bei Begräbnissen, Trauerfeiern und an vaterländischen Gedenktagen, ferner Veranstaltungen, die dem Unterricht in öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, und in politischen Versammlungen.

Als Geldstrafe für Steuerhinterziehung ist der zwanzigfache Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer vorgesehen; bei Nichtfeststellbarkeit tritt eine Geldstrafe von M. 100 bis M. 30 000 ein.

Von dem Ertrage der Steuer erhält das Reich die Hälfte, die Landesregierung trifft Bestimmungen über die Verwendung des anderen Teils. Soweit vor dem 1. Oktober Eintrittskarten schon verausgabt worden sind, wird diese Steuer nicht erhoben.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es u. a.: „Die kaum verständliche Zunahme der Vergnügungssucht nach dem Kriege macht es zu einer psychologisch-politischen Notwendigkeit, möglichst bald eine Vergnügungssteuer dem Steuersystem einzufügen. Die Steuersätze sind sowohl bei der Karten- wie bei der Pauschsteuer so hoch wie irgend möglich. Die Kartensteuer ist überall (außer bei einigen Stufenspitzen), mindestens 15 v. H. Es bleibt den Gemeinden, die sich etwa genötigt sehen, gegen die Kinos besonders scharf einzugreifen, die Möglichkeit der Tariferhöhung.

Tägliche Rundschau

23./V. 1919

Die Reichsvergnügungssteuer.

Die Regierung hat den Entwurf eines Vergnügungssteuergesetzes fertiggestellt. In der Begründung des Gesetzes, das am 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll, wird, nach der „B. Z." ausgeführt:

Die kaum verständliche Zunahme der Vergnügungssucht nach dem Kriege macht es zu einer psychologisch-politischen Notwendigkeit, möglichst bald eine Vergnügungssteuer dem Steuersystem einzufügen. Die Steuersätze sind sowohl bei der Karten- wie bei der Pauschsteuer so hoch wie irgend möglich. Die Kartensteuer ist überall (außer bei einigen Stufenspitzen), mindestens 15 v. H. Diese Höhe erreichte sie schon jetzt in Berlin, in vielen rheinischen Städten und in Königsberg. Größer sind nur die Sätze bei den großstädtischen Steuerverordnungen meist für Kinos (20 v. H., Berlin sogar 25 v. H.). Es bleibt den Gemeinden, die sich etwa genötigt sehen, gegen die Kinos besonders scharf einzugreifen, die Möglichkeit der Tariferhöhung. Die Steigerung des Tarifs dagegen, die bis 30 v. H. — und bei Fortsetzung über 15 M. Eintrittsgeld langsam noch höher führt, übersteigt die bisher üblichen Sätze, trägt aber dem Luxuscharakter der Steuer Rechnung. Wer für einen bestimmten Sänger 40 M. bezahlt, kann ruhig davon 35 v. H. Steuer abgeben. Der teuerste Kassenpreis in der großstädtischen Oper, der in der Begründung mit etwa 10 M. (also viel zu niedrig) berechnet ist, wird allerdings stark verteuert (um 23 v. H.).

Nach den allgemeinen Vorschriften ist bei allen Veranstaltungen eine Vergnügungssteuer zu entrichten, soweit es sich um Vorstellungen im Theater, Varieté, Zirkus, Tingeltangel, Kabarett und Kino, auf Marionetten- und Puppenbühnen und um Vorführung abgerichteter Tiere handelt. Außerdem sind Volksbelustigungen wie Karussells, Schiffsschaukeln, Schieß- und Würfelbuden, Kraftbämmer usw., Konzerte und andere öffentliche musikalische Darbietungen wie: Phonographen, Klavierspielapparate in öffentlichen Lokalen, soweit für den Besuch ein Entgelt zu entrichten ist oder Speisen und Getränke verabreicht werden, steuerpflichtig. Auch Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen, sportliche Veranstaltungen (falls für den Besuch ein Eintrittsgeld zu bezahlen ist), Tanzbelustigungen, Karnevalssitzungen, Kostümfeste und ähnliches werden von dieser Steuer betroffen.

Außerdem sind steuerpflichtig Ausstellungen (abgesehen von den nicht Erwerbszwecken dienenden Museen), Schaustellungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen (wie Basare, Tees, auch wenn sie in Privatwohnungen abgehalten werden) sowie Sehenswürdigkeiten (wie Zoologische Gärten und Palmengärten). Auch die Darbietungen bei Hochzeiten in Hotels unterliegen der Steuerpflicht.

Die Steuer wird in zwei Formen erhoben: als Kartensteuer, wenn Eintrittsgeld von Teilnehmern zu entrichten ist, als Pauschsteuer (nach Zahl der Plätze oder Flächenraum), wenn das nicht der Fall ist. Die Kartensteuer beträgt für jede ausgegebene Eintrittskarte bei einem Entgelt von nicht mehr als 25 Pf. 2 Pf. Bei 1 M. z. B. sind schon 20 Pf., bei 2 M. etwa 30 Pf., bei 5 M. 80 Pf., bei 10 M. 2,30 M., bei 15 M. 4,30 M. Steuern zu bezahlen.

Von dem Ertrage der Steuer erhält das Reich die Hälfte, die Landesregierung trifft Bestimmungen über die Verwendung des anderen Teils.

Neues Wiener Tagblatt Abend
24. IV. 1919
159

Die Vermögensabgabe.

Ausfuhrverbot für Geschäftsbücher.

Heute gelangt eine fünfte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe zur Veröffentlichung, die bestimmt:

Die Ausfuhr von Wirtschafts- und Geschäftsbüchern, die von physischen Personen, von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen geführt worden sind oder geführt werden, aus dem Inlande ist verboten. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Ausfuhrverbote zu gewähren. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Vollzugsanweisung findet das Gesetz vom 12. März 1919 Anwendung.

Zoll- und handelspolitische Verfügungen.

Heute wird im Staatsgesetzblatt das Gesetz betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen verlautbart.

Die Anwendung des autonomen Zolltarifs gegen die Tschecho-Slowakei, Polen und Jugoslawien.

Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes wird in einer heute veröffentlichten Vollzugsanweisung die Zollbehandlung im Warenverkehr mit der Tschecho-Slowakei, Polen und Jugoslawien geregelt.

Nach dieser Vollzugsanweisung unterliegen die aus dem tschecho-slowakischen, dem polnischen und jugoslawischen Staatsgebiete nach Deutschösterreich zur Einfuhr, beziehungsweise nach diesen Gebieten aus Deutschösterreich zur Ausfuhr kommenden Waren bis auf weiteres den autonomen Zollsätzen des Zolltarifs vom 13. Februar 1906.

Die während des Krieges verfügten Aufhebungen, beziehungsweise Ermäßigungen mehrerer Zollsätze gelten auch für Herkünfte aus dem tschecho-slowakischen, polnischen und jugoslawischen Staatsgebiete.

Bis auf weiteres sind folgende Waren aus den genannten drei Staatsgebieten nach den vertragsmäßigen Zollsätzen zu behandeln: Mühlsteine der T. Nr. 402; Ziegel der T. Nrn. 411 bis 413; Röhren aus Ton ꝛc. der T. Nrn. 415 und 416; gewöhnliches Töpfergeschirr der T. Nr. 422; Isolations- und Montierungsbestandteile der T. Nr. 423; Porzellan, anderes, der T. Nr. 424, b; Tonwaren, nicht besonders benannte, der T. Nr. 425; emailliertes Blechgeschirr der T. Nr. 445, d, 1; Zink (auch legiert mit Blei und Zinn) der T. Nr. 488, c; Bleche und Platten aus Zink der T. Nr. 491, c.

Für Waren deutschösterreichischer Herkunft, welche nach dem Gebiete der tschecho-slowakischen Republik, nach Polen oder Jugoslawien zu einer Veredlung versendet werden, wird in rücksichtswürdigen Fällen über beim Staatsamte der Finanzen einzubringendes Ansuchen die zollfreie Behandlung oder eine Zollermäßigung beim Rückverlangen im veredelten Zustande allgemein für eine gewisse Zeitperiode oder fallweise gewährt werden.

Außerkraftsetzung der Zölle für Eisen und Eisenfabrikate.

In einer gleichfalls heute verlautbarten Vollzugsanweisung werden auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des bestehenden allgemeinen Zolltarifes bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

(Zolltarifnummer 428) Roheisen, Alteisen ꝛc. (429) Luppeneisen, Ingots. (430) Flußeisenzaggel ꝛc. (431) Eisen und Stahl in Stäben ꝛc. (432) Blech und Platten. (Aus 434a) Anmerkung 1 Walzdraht ꝛc. (438) Röhren aus nicht schmiedbarem Guß ꝛc. (439) Röhren aus Schmiedeeisen ꝛc. (446) Schienen ꝛc. (447) Schienenbefestigungsmittel ꝛc.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.

Erhöhung des Aufschlages bei Zollzahlungen in Banknoten.

In einer heute verlautbarten Vollzugsanweisung wird der im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten zu entrichtende Aufschlag bis auf weiteres mit 350 vom Hundert des nach dem geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der zu leistenden Zahlung festgesetzt.

Diese Vollzugsanweisung tritt am zehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft.

* * *

Der Aufschlag, ursprünglich mit 150 Prozent festgesetzt, wurde am 31. Jänner d. J. auf 200 erhöht und wird jetzt auf 350 hinaufgesetzt.

Tägliche Rundschau

161 28

28/IV. 1919

* **Gemeindezuschläge auf die staatlichen Einkommensteuerzuschläge.** Der Vorstand des Preußischen Städtetages hat an die Preußische Landesversammlung und die Minister der Finanzen und des Innern eine Eingabe gerichtet, worin er beantragt, daß die Zuschläge der Gemeinden auch auf die staatlichen Einkommensteuerzuschläge ausgedehnt werden, die bis jetzt von der Zuschlagserhebung seitens der Gemeinden ausgeschlossen sind. Der Finanzbedarf der Gemeinden sei durch den Krieg und seinen Ausgang gewaltig gestiegen. Die gegenwärtige Form der Belastung des prozentualen Zuschlags treffe unverhältnismäßig schwer die mittleren und kleineren Einkommen; sie ermögliche bei den Einkommen von 100 000 M. aufwärts eine weitere Steigerung nicht. Wenn die Gemeinden das Recht erhalten, den vollen Staatssteuertarif der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen, so würde dadurch nicht nur den Gemeinden eine Steuerquelle erschlossen werden, sondern die Gewährung dieses Rechts würde auch von nicht zu unterschätzender allgemeiner und sozialer Bedeutung sein. Der Vorstand des Preußischen Städtetages bittet deshalb dringend, es den Gemeinden vom 1. April 1919 ab zu ermöglichen, die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, wie sie das neue Gesetz vorsieht, auch ihrerseits ganz oder teilweise mit Zuschlägen belegen zu dürfen.

Neue Freie Presse Abend
30./V. 1919

Neuerliche Fristerstreckung für die Vermögensanmeldung.

Wien, 30. Mai.

Wie verlautet, dürfte morgen eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen erlassen werden, durch welche die Frist für die Vermögensanmeldung und die damit verbundenen Folgen neuerlich um vierzehn Tage verlängert wird. Es wird beigefügt werden, daß dies die endgültig letzte Verlängerung der Frist sein wird. Durch die neue Verordnung wird die Frist, binnen welcher österreichische Staatsschuldenpapiere bei Banken hinterlegt und angemeldet sein müssen, bis zum 15. Juni, die Frist für die Anmeldung der übrigen Vermögenschaften bis 30. Juni verlängert werden. Es muß also jeder seine Staatspapiere bis zum 15. Juni bei einer Bank in Verwahrung gegeben haben, widrigenfalls die Zinszahlung erlischt und sonstige Rechtsfolgen eintreten. Die Verlängerung der Frist war, wie erklärt wird, notwendig, weil die Durchführung der Anmeldungen, namentlich auch bei den Banken, auf die allergrößten Schwierigkeiten stößt. In dieser Periode bleibt auch die Vermögenssperre, die jetzt schon seit zwei Monaten besteht und dem Verkehr die größten Behinderungen schafft, aufrecht.

Tägliche Rundschau

163 ν

2./VI.1919

Ein Gesetz für Schonung der kleinen Einkommen. Ein Entwurf betreffend Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1919, der der preußischen Landesversammlung zugegangen ist, gibt, wie eine parlamentarische Korrespondenz mitteilt, den Gemeinden ausnahmsweise für 1919 das Recht, die Gemeindeeinkommenbesteuerung so zu regeln, daß die steuerpflichtigen natürlichen Personen zu den Gemeindezuschlägen nach einem Tarife herangezogen werden, der in seinen Sätzen bei Einkommen von mehr als 900 bis einschließlich 1050 M. bis zu 100 v. H., bei 1051 bis 1200 M. bis zu 100 v. H., von 1201 bis 1350 M. bis zu 90 v. H., bei 1351 bis 1500 M. bis zu 80 v. H., bei 1501 bis 1650 M. bis zu 70 v. H., bei 1651 bis 1800 M. bis zu 60 v. H., bei 1801 bis 2100 M. bis zu 50 v. H., bei 2101 bis 2400 M. bis zu 40 v. H., bei 2401 bis 2700 M. bis zu 30 v. H., bei 2701 bis 3000 M. bis zu 20 v. H. hinter den gegenwärtigen Tarifsätzen zurückbleibt, und daß dafür die steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr als 5000 M. nach einem Tarife herangezogen werden, dessen Sätze die gegenwärtigen bestehenden überschreiten, dabei jedoch nicht über die im § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1916 für die natürlichen Personen vorgesehenen Zuschlagsprozente hinausgehen. Das durch die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen entstehende Maß an Steuer soll den durch die Entlastung der niederen Einkommen entstehenden Ausfall nicht überschreiten. Der Entwurf entspricht einem Wunsche des Gemeindeausschusses der Landesversammlung.

Tägliche Rundschau
5. IV. 1919

Reichseinkommensteuer und Gemeindeeinkommensteuer.

In der Dienstagsitzung der Preußischen Landesversammlung hat der Finanzminister Dr. Südekum den Gesetzentwurf über die Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahre 1919 begründet. Dabei hat er darauf hingewiesen, daß es noch nicht feststehe, in welchem Maße das Reich auf die Einkommensteuer zurückgreifen werde. Weiter hat er betont, daß in diesem Jahre eine Reichseinkommensteuer nicht mehr zur Erhebung gelangen dürfte und daß für die Gemeinde dadurch ein wenig mehr freie Hand geschaffen würde. Hier hat sich aber der Finanzminister etwas zurückhaltend ausgedrückt. Tatsächlich wird es, wie wir hören, so werden, daß, wenn es eine Reichseinkommensteuer gibt, von einer Gemeindeeinkommensteuer kaum mehr die Rede sein wird. Die Gemeinden werden alsdann nicht mehr in der Lage sein, für sich eine Einkommensteuer zu erheben, man wird vielmehr dahin gelangen, daß den Gemeinden ein gewisser Betrag von Staats wegen zugewiesen werden wird, mit dem sie auszukommen haben, und die Aufgabe der Gemeindeverwaltungen wird es alsdann nur sein, die ihnen zugewiesene Summe entsprechend zu verteilen. — Dieses Zukunftsbild ist in den Besprechungen, die vor kurzem der Einführung der Reichseinkommensteuer gegolten haben, ausgemalt worden.

Die Zeit
14. VI. 1919

Die Vermögensanmeldung.

Nach den Durchführungserlässen des Staatsamtes der Finanzen ergeben sich folgende wichtige Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Vollzugsanweisungen über die Vermögensanmeldung:

1. Nichtanmeldungspflichtig sind: Versicherungspolizzen, die einzeln auf einen Kapitalsbetrag bis zu 4000 Kronen, und Rentenversicherungspolizzen, die einzeln auf einen jährlichen Rentenbezug bis zu 200 Kronen lauten. Versicherungspolizzen werden, soweit sie der Anmeldepflicht unterliegen, der Kontrollbezeichnung unterzogen.

2. Die Uebersendung des Anmeldeformulars in der vorgeschriebenen Anzahl durch die Post ist ohneweiters zulässig, wenn in der Anmeldung keine im Inland befindlichen Wertpapiere, keine inländischen Aktivsaldi und keine inländischen Geldeinlagen angeführt sind. Werden aber solche Vermögenschaften angeführt, so muß entweder ein Amt (Staats-, Landes-, Gemeindeamt), Pfarr- oder Seelsorgeamt oder ein Notar die Identität und den Wohnsitz des Anmeldenden und des Eigentümers bestätigen. Handelt es sich um Kriegsanleihe oder sonstige österreichische Schuldverschreibungen, so müssen auch durch eines dieser Organe die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz des Depotinhabers und Eigentümers angegeben werden. Es muß auch angegeben werden, ob der Depotinhaber und Eigentümer Betriebsstätten im Ausland unterhält. Wenn diese Angaben in der angeführten Weise beglaubigt sind, kann in jedem Fall die Anmeldung durch die Post erfolgen.

3. Bekanntlich sind Kautionen und Depositen bei öffentlichen Kassen und gerichtsmäßige Depositen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Anmeldepflicht seitens des Eigentümers, beziehungsweise Hinterlegers, befreit.

Die Eigentümer von gerichtlich hinterlegten, 2000 Kronen übersteigenden Depositen oder bei öffentlichen Kassen erliegenden Kautionen, beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter solcher Personen, müssen der Depotstelle bis zum 30. d. ohne vorherige Aufforderung ihren Wohnsitz, und wenn im Depot Kriegsanleihe oder sonstige Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates enthalten sind, auch die in Ansehung dieser festzustellenden Umstände bekanntgeben. Ist die Depotstelle nicht bekannt, so muß die Anzeige an das Gericht mit den bezüglichen Angaben erstattet werden. Wenn die Eigentümer diese Angaben nicht rechtzeitig übermitteln, bleibt die Aufhebung der Sperre und die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere aufgeschoben.

Für die nicht gerichtsmäßigen Depots fungiert die Oesterreichisch-ungarische Bank als Anmeldestelle. Die Hinterleger erhalten von der Bank Ausweise nach Muster A. Hingegen fungiert die Bank nicht als Anmeldestelle für die Girokonten und für die gegen Pfandschein verpfändeten Wertpapiere.

4. Wenn ein Einlagebuch (ein verzinslicher Kassenschein) sich bei der Bank befindet, von der es herrührt, so kann die Anmeldung mittelst Formular C ohne Vorweisung des Buches bei der in den Räumen der Depotstelle amtierenden Anmeldestelle vorgenommen werden.

Befindet sich das Einlagebuch nicht bei der Bank, von der es herrührt, so bekommt der Hinterleger zugleich mit dem Formular A auch ein für die betreffende Einlage vorbereitetes Formular C. Der Anmeldepflichtige hat dann die Formulare A und C der Anmeldestelle gleichzeitig vorzulegen. Dieser Vorgang ist jedoch nur dann möglich, wenn die Depotstelle zugleich Anmeldestelle ist. Ist letzteres nicht der Fall, so muß entweder das Einlagebuch behoben und mittelst Formular C angemeldet oder die Depotstelle beauftragt werden, die Anmeldung im Vollmachtsnamen zu besorgen.

5. Pfandscheine über verpfändete Wertpapiere werden abgestempelt.

Gegen alle Verfügungen hinsichtlich der Abstempelung der Kriegsanleihe oder der sonstigen österreichischen Staatsschuldverschreibungen ist die Vorstellung an die Steuerbehörde erster Instanz zulässig.

Ob die Kriegsanleihe oder die sonstigen österreichischen Schuldverschreibungen solchen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach dem 13. März d. J. erworben haben, abgestempelt werden, entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz, an die das bezügliche Gesuch zu richten ist.

6. Bekanntlich müssen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates bis zum 15. d. bei einer Bank hinterlegt werden. Ausgenommen vom Verwahrungszwang sind in Wien Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die deutsch-österreichischen Staatsbürgern gehören, die im Inland ihren Wohnsitz und im Ausland keine Betriebsstätte haben, wenn der gesamte, einer solchen Person gehörige Besitz an Wertpapieren der genannten Art 500 Kronen Nominale nicht übersteigt. In solchen Fällen ist die Anmeldung nach Muster B, und zwar wenn der Anmeldungspflichtige noch andere nach Muster B anzumeldende Vermögenschaften besitzt, abgesondert von der übrigen Anmeldung, bei einer in den Räumen einer Wiener Niederlassung von Kreditinstituten errichteten Anmeldestelle zu erstatten, wo die Abstempelung der Wertpapiere mit Ausschluß der nach dem 1. November 1918 erworbenen Kriegsanleihen sogleich vorgenommen werden kann. Diese Anmeldungen haben bis zum 15. d. zu erfolgen.

Pfandscheine über verpfändete Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates unterliegen nicht dem Verwahrungszwang. Die Staatsbürgerschaft, der Wohnsitz und der Umstand, ob Betriebsstätten im Ausland vorhanden sind, müssen der pfandverwahrenden Stelle durch Beibringung der Anmeldung anläßlich der nächsten Vorweisung des Pfandscheines dargetan werden.

Neue Freie Presse

16. III. 1919

167

16

Neuerliche Erstreckung der Frist zur Vermögensanmeldung.

Durch eine Vollzugsanweisung wird, wie bereits mitgeteilt wurde, die Frist zur Anmeldung von Vermögenschaften im allgemeinen bis 31. Juli verlängert. Als Endtermin für die Deponierung österreichischer Staatspapiere wurde der 20. Juni bestimmt. Die Verordnung besagt ferner noch folgendes: Waren Personen, denen die Pflicht zur Hinterlegung von Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates in bankmäßige Verwahrung oder zur Anmeldung dieser oder anderer Vermögenschaften oblag, durch unabwendbare Hindernisse — Kriegsgefangenschaft, sonstiger Aufenthalt im Auslande ohne ausreichende Postverbindung, Safesperre u. dgl. — ohne ihr Verschulden an der fristgerechten Erfüllung dieser Verpflichtung verhindert, so haben sie die Hinterlegung, beziehungsweise Anmeldung binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Hinterlegung und Anmeldung ist den Kreditinstituten, bei denen die Hinterlegung stattfindet, und den Anmeldestellen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis erbracht, so ist die nachträgliche Hinterlegung, beziehungsweise Anmeldung entgegenzunehmen. Gegen Entscheidungen, wodurch solche Ansuchen um Uebernahme in Bankverwahrung und Anmeldungen als verspätet abgewiesen werden, ist die Vorstellung an die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Neues Wiener Tagblatt

24./VI. 1919

Gegen die Steuerflucht.

Der deutschen Nationalversammlung ist der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht zugegangen, nach welchem die Sicherheit, die der Steuerpflichtige im Falle der Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes zu leisten hat, von 20 auf 50 Prozent erhöht wird. Diese Erhöhung erwies sich als notwendig, da vorauszusehen ist, daß die steuerliche Erfassung der größeren Vermögen weit schärfer sein werde als etwa 20 Prozent. Ueberdies bringt der neue Entwurf noch insofern eine Erweiterung, als die Sicherheit auf Anforderung des Besitzsteueramtes auch dann zu leisten ist, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß Vermögenswerte des Steuerpflichtigen dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen. Diese letztere Bestimmung soll unter anderm die Möglichkeit schaffen, auch in solchen Fällen einzugreifen, in denen Vermögenswerte mit der Absicht der Weiterschaffung ins Ausland, nach den besetzten Gebieten oder nach solchen Teilen Deutschlands geschafft werden, die voraussichtlich vom Deutschen Reiche abgetrennt werden.

Hiezu bemerkt das „Berl. Tagebl.": Die in dem Entwurf zum Ausdruck kommende Verschärfung der Maßnahmen gegen die Steuerflucht kommt reichlich spät, und es ist kein Grund einzusehen, warum man sie nicht früher verfügt hat, nachdem schon seit Monaten bekannt und in der Presse vielfach erörtert worden, daß und in welcher Weise die Steuerflucht sich vollzieht. Der Entwurf enthält auch die Bestimmung, daß der Reichsminister der Finanzen ermächtigt sein soll, mit auswärtigen Regierungen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei der Feststellung im Auslande befindlicher Vermögen im Inland wohnhafter Personen abzuschließen. Gedacht wird in erster Linie an derartige Uebereinkommen mit Holland und der Schweiz, die zurzeit als die Hauptasyle steuerpflichtigen deutschen Kapitals zu gelten haben. Ob aber diese Länder ein Interesse daran haben werden, solche Gegenseitigkeitsverträge mit Deutschland abzuschließen, läßt sich schwer beurteilen. Im allgemeinen flüchtet ja nur deutsches Kapital nach dem Auslande, aber nicht ausländisches Kapital nach Deutschland. Wenn manche benachbarte Länder trotzdem unter Umständen geneigt sein könnten, der deutschen Regierung bei der Erfassung Steuerflüchtiger behilflich zu sein, so könnte dies höchstens aus der Erwägung heraus geschehen, daß diesen Ländern ein übermäßiger Zustrom von ausländischen Bürgern und ausländischem Kapital aus manchen Gründen nicht erwünscht ist. In den kleineren Neutralstaaten fehlt die Möglichkeit für eine volkswirtschaftlich gesunde Anlage so großer Beträge, und infolgedessen entsteht für sie die Gefahr der Uebergründung und der Ueberspekulation. Die Einlagen bei den neutralen Banken haben sich in der letzten Zeit so beträchtlich erhöht, daß es an einer Verwendungsmöglichkeit für die neuen Gelder vielfach fehlt. Auch die Zuwanderung ausländischer Staatsangehöriger (und zwar naturgemäß nicht immer der moralisch besten Elemente) wird in den neutralen Staaten nicht besonders gern gesehen, da sie die Wettbewerbsverhältnisse und ebenso die Ernährung in ihren Ländern erschwert.

Der Neue Tag
28. VII. 1919

170

Die neuen Termine der Steuereinzahlung.

Am 30. d. M. endet die Stundungsfrist für die Einzahlung der direkten Steuern. Im Anschlusse daran verlautbart das Staatsamt für Finanzen eine Dienstanweisung vom 25. d. M. über die nunmehr festgesetzten Steuerzahlungs-Termine. Diese Termine gelten aber nur für diejenigen Steuerbeträge, für welche die Frist zur verzugszinsenfreien Einzahlung am 13. März d. J. — Beginn der Vermögensanmeldung — noch nicht abgelaufen war.

Die neuen Termine sind folgendermaßen bestimmt:

Die neuen Zahlungstermine.

1. Für die Grund-, Hausklassen- und die unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer der 1. Juli und 1. Dezember 1919;

2. für die allgemeine und besondere Erwerbsteuer der 1. Juli und 1. Oktober 1919;

3. für die Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) der 15. Juli 1919. Dieser Einzahlungstermin gilt auch für jene Kriegs-(gewinn)steuerbeträge, über welche der Zahlungsauftrag in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli 1919 zugestellt wird.

(2) An jedem der beiden in Zahl 1, beziehungsweise Zahl 2 des ersten Absatzes bezeichneten Termin ist je die Hälfte des nach diesem Absatze zu zahlenden Gesamtbetrages zu entrichten.

(3) Zur Einzahlung der Steuern oder Steuerraten wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Erst die Ueberschreitung dieser Frist zieht rückwirkend auf deren Beginn die Verpflichtung zur Zahlung der allgemein geltenden Verzugszinsen nach sich.

(4) Personen, deren Kriegsanleihebesitz nach § 9, Absatz 2, und § 5, Absatz 1, der dritten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St.G.Bl. Nr. 230, zunächst zur Kontrollbezeichnung nicht zugelassen ist, können die vorläufige Stundung der Kriegs-(Kriegsgewinn)steuer insoweit beanspruchen, als der Steuerbetrag durch die dem Steuerpflichtigen gehörige, gemäß § 13 der genannten Vollzugsanweisung in gesperrtem Bankdepot erliegende vierte bis achte Kriegsanleihe gedeckt ist und sie überdies den Nachweis erbringen, daß sie die betreffenden Kriegsanleihetitres vor dem 1. November 1918 erworben haben. Solche Stundungen bewilligt die Steuerbehörde erster Instanz.

(5) Bezüglich der Einzahlung der Brotauflage bedarf es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 218, keiner besonderen Verfügung. Diese Abgabe wird bekanntlich gleichzeitig mit der Personaleinkommensteuer fällig.

Frankfurter Zeitung

172

1/III. 1919

Die Steuervorlagen.

Entwurf einer Spielkartensteuer.

Die Spielkarten unterlagen bis jetzt nach dem Spielkartenstempelgesetz von 1878 einer Reichsabgabe von 30 Pfg. für Kartenspiele von 36 oder weniger Blättern und von 50 Pfg. für Spiele mit mehr als 36 Blättern. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Steuersätze unverändert geblieben; berücksichtigt man das Sinken des Geldwerts, so wird man in der nunmehr vorgeschlagenen Erhöhung der Steuersätze vor allem eine Ausgleichung dieser unbeabsichtigten, aber relativ wirkenden Ermäßigung erblicken müssen.

Der Gesetzgeber befürchtet von seiner Maßnahme weder eine ins Gewicht fallende Verminderung des Kartenspielens, noch eine wesentliche Einschränkung im Verbrauche, denn in den ärmeren Kreisen werden die Karten bereits bis zum äußersten abgenutzt, wohlhabendere Leute werden hingegen auch durch eine Erhöhung des Kartenstempels nicht dazu gebracht, mit über einen gewissen Grad abgenutzten Karten zu spielen.

Die Grundlage der Besteuerung nach der Zahl ist dieselbe geblieben. Die Steuer für Kartenspiele von mehr als 24 Blättern und weniger als 48 (die verbreitetsten Spiele) beträgt 2 Mark; für Blätter von 24 und weniger Blättern 1 Mark, für Spiele von mehr als 48 Blättern (Whist- oder Pokerkarten) 3 Mark. Von den aus 48 Blättern bestehenden Doppelkopf- und Gaigelspielen können je 24 Blätter zu einfachen Spielen (z. B. Sechsundsechzig) verwandt werden; jedes dieser Kartenspiele ist für sich abzustempeln und zu versteuern (je 1 Mark). Die Steuer ist für die im Inland hergestellten Karten zu entrichten, sobald sie aus den Räumen des Herstellungsbetriebs in den freien Verkehr des Inlands übergehen; für aus dem Ausland eingeführte Spielkarten ist neben der Steuer ein Eingangszoll von 300 Mark für einen Doppelzentner (gegen 60 Mark) zu entrichten. Spielkarten, die unter Steueraufsicht ausgeführt werden, sind von der Steuer befreit.

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zum Verbrauch im Inland bestimmte Spielkarten unterliegen einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe (Spielkartensteuer).

Die Steuer beträgt für jedes Kartenspiel 2 Mark.

Die Steuer ermäßigt sich für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern und erhöht sich für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern je um die Hälfte.

§ 2. Für die im Inland hergestellten Spielkarten ist die Steuer zu entrichten, sobald sie aus den Räumen des Herstellungsbetriebs in den freien Verkehr des Inlandes übergehen.

Für die vom Ausland eingeführten Spielkarten ist die Steuer neben dem Eingangszoll und gleichzeitig mit diesem bei der Abfertigung in den freien Verkehr zu entrichten.

Die steuerpflichtigen Spielkarten haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhende Steuer und können, so lange sie nicht entrichtet ist, von der Steuerbehörde mit Beschag belegt werden.

§ 3. Für die im Inland hergestellten Spielkarten hat der Hersteller, für die vom Ausland eingeführten der Einbringer oder Empfänger die Steuer zu entrichten.

Der zur Steuerentrichtung Verpflichtete hat die Spielkarten der Steuerbehörde nach Menge und Blätterzahl der Spiele anzumelden und zur Abstempelung vorzulegen.

Spielkarten dürfen im Inland nur als vollständige Spiele in den Verkehr gebracht werden. Der Staatenausschuß kann Ausnahmen zulassen.

Gegen Entrichtung der Steuer werden die Spielkarten steueramtlich abgestempelt.

Zuverlässigen Herstellern kann auf Antrag gestattet werden, unter geeigneten Sicherungsvorkehrungen die Abstempelung selbst vorzunehmen.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und Verpackung der Spielkarten, die Bezeichnung des Herstellers sowie über das Verfahren der Abstempelung trifft der Staatenausschuß.

§ 4. Die Spielkartensteuer ist gegen Sicherheitsleistung bis zu drei Monaten zu stunden.

§ 5. Der Anspruch auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjährt in einem Jahre vom Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Zahlung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuern verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, die die zuständige Behörde gegen den Zahlungspflichtigen zur Geltendmachung des Anspruchs richtet.

§ 6. Spielkarten, die unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet werden, sind von der Steuer befreit.

Der II. Abschnitt enthält Vorschriften über die Steueraufsicht, u. a solche über die Anmeldung des Betriebs, Bezeichnung des Betriebsleiters, Buchführung Die Anmeldepflicht der Verkäufer normiert

§ 12. Wer gewerbsmäßig Kartenspiele verkaufen will, hat es vorher der Steuerbehörde anzumelden und den Ort der Aufbewahrung der Kartenspiele anzuzeigen. Er ist verpflichtet, seine Vorräte an Kartenspielen ausschließlich an dem angemeldeten Orte aufzubewahren und den Steuerbeamten zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen zum Nachweis, daß sie vorschriftsmäßig abgestempelt sind.

Derselben Nachschau unterliegen Wirte, ferner Konsumvereine, Logen, Kasinos und ähnliche Vereinigungen.

Wer aus dem Ausland Kartenspiele empfängt, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, hat es binnen drei Tagen der Steuerbehörde anzuzeigen.

Der III. Abschnitt enthält Strafvorschriften; die in den §§ 10 und 11 des bisherigen Gesetzes festgesetzten Geldstrafen sind entsprechend den höheren Steuersätzen erhöht worden.

§ 37 des Gesetzentwurfs sieht eine Nachbesteuerung resp. Verzollung für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes versteuerten und verzollten Spielkarten vor.

Der Spielkartenstempel ist seinem Wesen nach eine Verbrauchssteuer und wird daher von den Zoll- und Steuerbehörden erhoben. Es wird mit einem künftigen Steuerertrag von 10½ Millionen Mark gerechnet (Ergebnis für das Rechnungsjahr 1913: 2 177 972 Mark).

Die Zeit 3./III. 1919

Zur Vermögensabgabe.

Strenge Strafbestimmungen.

Der wiederholt angekündigte Gesetzentwurf über Strafbestimmungen wegen Uebertretungen der Anmeldevorschriften zur Vermögensabgabe ist gestern in der Nationalversammlung eingebracht worden. Er normiert Geld- und Arreststrafen, neben denen auch auf die Verlautbarung des Erkenntnisses in Druckschriften und auf den Verlust gewisser Gewerbeberechtigungen und unter Wahrung der Rechte dritter auf den Verfall der Vermögenschaften, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann. Das Verfahren bei der Bestrafung soll sich nach den Normen abspielen, die für die nach dem Personalsteuergesetz zu verhängenden Strafen gelten. Der Entwurf ist so abgefaßt, daß nicht nur die Uebertretungen der bisher ergangenen Vollzugsanweisungen, sondern auch Vergehungen gegen die noch weiterhin zur Vorbereitung der Vermögensabgabe etwa notwendigen Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe mit den festgesetzten Strafen belegt werden können.

Nachstehend der Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 1. Wer gegen die Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle von Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (Kontrollvorschriften) in der Absicht, Vermögensobjekte zu verheimlichen oder sonst unrechtmäßige Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, 1. eine Anmeldung unterläßt oder Tatsachen verschweigt, 2. falsche Angaben macht, 3. falsche Angaben bestätigt, 4. gesperrte Vermögenschaften ausfolgt, wird mit Geld bis zum doppelten Wert der betreffenden Vermögenschaften bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahr erkannt werden.

§ 2. Wer gegen die Kontrollvorschriften in der Absicht, Vermögensobjekte zu verheimlichen oder sonst unrechtmäßige Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, 1. Vermögenschaften erwirbt, veräußert, in seiner Gewahrsame behält oder in Verwahrung nimmt, 2. die Anzeige über den Erwerb, die Veräußerung oder die Uebernahme von Vermögenschaften in seine Gewahrsame unterläßt, wird mit Geld bis zum einfachen Werte der Vermögenschaften bestraft, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 3. In den Fällen der § 1 und 2 unterliegen die Anstiftung, die Hilfeleistung und der Versuch derselben Strafe wie die Tat.

§ 4. 1. In den Fällen der § 1 bis 3 können die Vermögenschaften, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, im Straferkenntnis zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden, wenn die verhängte Geldstrafe ihren Wert erreicht oder übersteigt. Dasselbe gilt von anderen Rechten, die dem Anmeldungspflichtigen an den Vermögenschaften zustehen. 2. Rechte, die dritte Personen vor der Tat erworben haben, bleiben aufrecht. In gutem Glauben gegen Entgelt später erworbene Rechte dritter Personen werden durch die Verfallserklärung nicht berührt. 3. Der Wert der verfallenen Vermögenschaften ist in die Strafe einzurechnen.

§ 5. Wer eine der in den § 1 und 2 strafbedrohten Handlungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, wird mit Geld bis zum vierten Teil des Wertes bestraft.

§ 6. Neben der Hauptstrafe kann auf Veröffentlichung des Straferkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten erkannt, auch kann der Verurteilte des Gewerbes verlustig erklärt werden, in dessen Betrieb er die strafbare Handlung begangen hat.

§ 7. Straflos wird, wer die unterbliebene Anmeldung nachholt, die falschen Angaben berichtigt oder sonst seine Verfehlungen gänzlich gutmacht, bevor er von der Einleitung des Strafverfahrens gegen sich Kenntnis hat.

§ 8. Andere als die in § 1 bis 3 und 5 angeführten Uebertretungender Kontrollvorschriften können mit Ordnungsstrafen bis zu 4000 Kronen belegt werden.

§ 9. 1. An die Stelle ganz oder teilweise uneinbringlicher Geldstrafen treten Arreststrafen in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten. 2. Die Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens und nach den Vermögens-, Einkommens- und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Verurteilten zu bemessen und im Urteil zu bestimmen.

§ 10. 1. Sind die in diesen Gesetzen mit Strafe bedrohten Uebertretungen von Angestellten, Organen oder Machthabern der zur Anmeldung oder zur Mitwirkung im Verfahren Verpflichteten begangen worden, so haften für die diesen Personen auferlegten Geldstrafen die Dienstgeber, Unternehmer oder Machthaber zur ungeteilten Hand. Die Haftung ist im Straferkenntnis auszusprechen. 2. Den haftungspflichtigen Personen stehen im Verfahren dieselben Rechte zu wie den Beschuldigten.

§ 11. Der Angeiger erhält, sofern er nicht zur Anzeige verpflichtet war, eine Belohnung in der Höhe eines Viertels der eingegangenen Geldstrafe.

§ 12. 1. Die am Anmeldungs-, Kontrolls- und Sicherungsverfahren beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines Anmeldungspflichtigen unbefugt offenbaren, wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften. 2. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des Anmeldungspflichtigen statt.

§ 13. Wer im Zuge eines Verfahrens zur Erhebung oder Kontrolle von Vermögenschaften oder zur Sicherung der Vermögensabgabe einem Delegierten der Finanzbehörde den Eintritt in die Gewerbsräume oder deren Besichtigung oder die Vornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, wegen Uebertretung vom Gericht mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen bestraft.

§ 14. 1. Vermögenschaften, die vorschriftswidrig nicht angemeldet worden sind, können auch dann für verfallen erklärt werden, wenn der Anmeldepflichtige unbekannt ist oder das Strafverfahren gegen ihn nicht eingeleitet oder zu Ende geführt werden kann, es wäre denn, daß der Anmeldepflichtige die Anmeldung noch vor dem Erkenntnisse nachholt und nachweist, daß es ihm ohne sein oder seines Vertreters Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis unmöglich gemacht worden ist, die Frist einzuhalten. 2. Das Erkenntnis ist bei der Steuerbehörde durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und diese Auflegung im Amtsblatt der „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 15. 1. Binnen einem Jahre nach Veröffentlichung des Erkenntnisses kann jeder, der dadurch zu Schaden kommt, dagegen Einspruch erheben. Wird durch den Einspruch die Person des Täters bekannt und die Einleitung des Strafverfahrens möglich, so ist diese unverzüglich zu veranlassen oder der Verfall aufzuheben. 2. Kommt in diesem Strafverfahren oder, wenn ein solches nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann, durch die vom Einschreiter vorgebrachten Beweise hervor, daß eine strafbare Handlung im Sinne der § 1 bis 3 nicht vorliegt, oder ist die verhängte Geldstrafe geringer als der Wert der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Vermögenschaften, so ist das Verfallserkenntnis aufzuheben, andernfalls ist es zu bestätigen. Das Recht, Einspruch zu erheben, bleibt in diesem Falle anderen Einspruchswerbern auch weiterhin vorbehalten. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn er verspätet oder von einer nicht berechtigten Person erhoben wurde. 3. Ist der verfallene Gegenstand nicht vorhanden, so wird Ersatz in Geld geleistet. 4. Wenn der Berechtigte trotz Ladung zur Vernehmung nicht erscheint, so gilt der Einspruch als zurückgezogen. 5. § 4, Absatz 2, findet Anwendung.

§ 16. 1. Auf das Verfahren vor den Steuerbehörden finden die Bestimmungen den fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes und Artikel III, § 5, der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124, Anwendung. § 267, Absatz 4 und 5, P.-St.-G. findet keine Anwendung. 2. Das Verfahren gegen den Eigentümer der Vermögenschaften oder den Forderungsberechtigten steht der zur Bemessung der Einkommensteuer zuständigen Steuerbehörde zu. Fehlt es an einer solchen Steuerbehörde oder richtet sich das Verfahren gegen andere Personen, so ist die Steuerbehörde zuständig, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen worden ist. 3. Zum Verfahren nach § 14 und 15 ist die Steuerbehörde zuständig, in deren Sprengel sich das Vermögen befindet.

§ 17. 1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. 2. Den in § 1 bis 3 und 5 angedrohten Strafen unterliegt auch, wer die bezeichnete Handlung vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen hat, doch darf das Strafverfahren erst 14 Tage nach Kundmachung dieses Gesetzes eingeleitet werden. 3. Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Finanzen und für Justiz betraut.

Reichspost
3. VII. 1919

Die Strafbestimmungen für die Vermögensanmeldung. Die Staatsregierung hat heute in der Nationalversammlung eine Vorlage über die Strafbestimmungen für die Vermögensanmeldung eingebracht. Danach wird derjenige, der 1. eine Anmeldung unterläßt oder Tatsachen verschweigt, 2. falsche Angaben macht, 3. falsche Angaben bestätigt, 4. gesperrte Vermögenschaften ausfolgt, mit Geld bis zum doppelten Wert der betreffenden Vermögenschaften bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahr erkannt werden. Es können ferner die Vermögenschaften, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, im Straferkenntnis zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden, wenn die verhängte Geldstrafe ihren Wert erreicht oder übersteigt. Dasselbe gilt von anderen Rechten, welche dem Anmeldungspflichtigen an den Vermögenschaften zustehen.

Vossische Zeitung
4./III. 1919

Reform der Einkommensteuer.

Berücksichtigung der Kopfzahl des Hausstandes.

Von

Dr. W. Zerwitz, Berlin.

Schon oft ist der Ruf nach einer Junggesellensteuer laut geworden, aber so groß auch der Steuerbedarf geworden ist, noch kein Steuerreformer hat auf diesen Gedanken zurückgegriffen, obgleich eine solche Steuer durchaus sozial wirken würde und insofern zeitgemäß wäre, als durch die vorhandenen und noch kommenden Steuern ein Rückgang der Eheschließungen unbedingt erwartet werden muß.

Unter dem jetzt geltenden Steuergesetz liegen die Verhältnisse sogar so, daß unter Umständen die Eheschließung durch einen Steuerauffschlag bestraft wird, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein junger Angestellter mit 3900 M. Einkommen heiratet ein junges Mädchen, das ebenfalls beruflich tätig ist und 3000 M. verdient. Da eine Familie mit 3900 M. Einkommen nicht gut auskommen kann, behält die junge Frau ihren Beruf bei. Vor der Verheiratung zahlen die beiden jungen Leute ihre Steuern unabhängig voneinander; er für ein Einkommen von 3900 M., sie für ein solches von 3000 M. Sie haben dementsprechend an Steuern aufzubringen:

	Er	Sie
Normalsteuersatz	80,— M.	52,— M.
Zuschlag	12,— M. (15 v. H.)	4,20 M. (8 v. H.)
bei 300 v. H. des Normalsteuersatzes für Gemeindeeinkommensteuer	240,— M.	156,— M.
Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern	332,— M.	212,20 M.
Beide zusammen zahlen also		**544,20 M.**

Nach der Verheiratung hat nur der Mann Steuern zu zahlen; es wird ihm aber das steuerpflichtige Einkommen seiner Frau hinzugerechnet, wodurch er in eine wesentlich höhere Steuerklasse kommt.

Die Steuer für 6900 M. gestaltet sich wie folgt:

Normalsteuersatz	176,— M.
Zuschlag (30 v. H.)	52,80 M.
bei 300 v. H. des Normalsteuersatzes für Gemeindeeinkommensteuer	528,— M.
Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern	756,80 M.

Nach der Verheiratung zahlen sie also bei gleichen gemeinsamen Einkommensverhältnissen 212,60 M., also fast 40 v. H. mehr Steuern, als vor der Verheiratung.

Diese Differenz erhöht sich aber in Wirklichkeit noch dadurch, daß in Zukunft in Berlin die Gemeindesteuern nicht gleichmäßig auf einen bestimmten Prozentsatz des Normalsteuersatzes festgelegt werden sollen, sondern, daß dieser Prozentsatz bei Einkommen unter 3900,— M. niedriger, bei solchen über 6500,— M. höher bemessn werden soll.

Eine derartige Benachteiligung der Verheirateten muß aber besonders unter den jetzigen Verhältnissen und bei weiterer Erhöhung der Steuern als im höchsten Grade ungerecht und unsozial bezeichnet werden. Denn es ist noch nicht einmal als recht und billig anzusehen, wenn ein Junggeselle nur dieselben Steuern bezahlt wie ein verheirateter Mann mit dem gleichen Einkommen, der außer für sich selbst, noch für seine Frau und seine Familie zu sorgen hat, und die obige Betrachtung brachte mich auf den Gedanken, durch Umkehrung des bisherigen Verfahrens ein Einkommensteuersystem zu schaffen, welches in gewissem Sinne eine Junggesellensteuer mit einschließt. Dieses System läßt sich am besten ebenfalls an einem Beispiel klarmachen.

Ein Junggeselle hat ein Einkommen von, sagen wir 15 000,— M. und auf Grund dieses Einkommens an Steuern aufzubringen:

Normalsteuersatz	450 M.
Zuschlag (60 v. H.)	270 M.
bei 300 v. H. des Normalsteuersatzes für Gemeindesteuern	1350 M.
Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern also	2070 M.

Ein verheirateter Mann, auch wenn er Kinder hat, der doch nicht die ganzen 15 000 M. für sich allein verzehren kann, sondern sich mit seiner Familie in diese Summe teilen muß, zahlt bisher dieselben Steuern wie der Junggeselle.

Mein Vorschlag geht nun dahin, nicht die Einnahmen des Haushaltungsvorstandes als Ganzes zu versteuern, sondern die Steuern auf die Beträge zu berechnen, die jedes einzelne Familienmitglied auf Grund der Einnahmen des Haushaltungsvorstandes zu verzehren hat, wobei man Mann und Frau als je eine Verzehrereinheit betrachtet, Kinder unter 14 Jahren vielleicht als je eine halbe Verzehrereinheit, ältere Kinder, die noch nichts verdienen können, auch als eine volle Verzehrereinheit. Jede angefangene Verzehrereinheit wird als voll gerechnet. Bei dem oben angenommenen Einkommen eines verheirateten Mannes, der keine Kinder hat, hätten demnach zwei Familienmitglieder je 7500 M. zu verzehren und es würden zweimal Steuern für 7500 M. zu zahlen sein, die sich wie folgt zusammensetzen:

Normalsteuersatz für 7500 M.	192,— M.
Zuschlag (30 v. H.)	57,60 M.
bei 300 v. H. des Normalsteuersatzes für Gemeindeeinkommensteuern	576,— M.
Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern also	825,60 M.
für zwei Personen also	1651,20 M.

Hat der Steuerpflichtige eine Frau und zwei Kinder, so verteilte sich das Einkommen auf drei Verzehrereinheiten von je 5000 M. Es wären dreimal Steuern für je 5000 M. zu zahlen, die sich wie folgt berechnen:

Normalsteuersatz für 5000 M.	118,— M.
Zuschlag (20 v. H.)	23,60 M.
bei 300 v. H. des Normalsteuersatzes für Gemeindeeinkommensteuern	354,— M.
Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern also	495,60 M.
also für drei Verzehrereinheiten	1486,80 M.

Es hätten also zu zahlen:

nach dem bisherigen System:

der Junggeselle	2070,— M
der verheiratete Mann ohne Kinder . .	2070,— M.
„ „ „ mit zwei Kindern	2070,— M.

nach dem vorgeschlagenen System:

der Junggeselle	2070 M.
der verheiratete Mann ohne Kinder . . .	1651,20 M.
„ „ „ mit zwei Kindern	1486,80 M.

Selbstverständlich müßten bei Anwendung dieses Systems die Normalsteuersätze erhöht werden, da sonst ein Ausfall an Steuereinnahmen zu verzeichnen wäre. Die gesamte Steuersatzstaffelung bedarf ja sowieso einer Revision. An dem Beispiel will ich nur das Prinzip zeigen, in welcher Weise man der Zahl der Familienmitglieder gerecht werden kann.

Das soziale Empfinden jedes Einzelnen muß anerkennen, daß es einen Unterschied macht, ob jemand sein Einkommen ganz für sich allein zu verzehren hat, oder mit Frau und Kind teilen muß. Manche Arbeitgeber versuchen je diesem Umstand gerecht zu werden, indem sie ihren Angestellten Kinderzulagen usw. gewähren. Es wird dies aber immer nur wenn überhaupt, in beschränktem Umfange geschehen, denn der Arbeitgeber zahlt ja doch schließlich nur für die geleistete Arbeit, und die ist dieselbe beim Junggesellen wie beim verheirateten Mann.

Nachdem in Zukunft die Steuern einen so beträchtlichen Prozentsatz des Einkommens ausmachen werden, muß bei der Besteuerung unbedingt berücksichtigt werden, wieviel Personen das Einkommen Unterhalt gewähren soll.

Die Zeit
5./VII. 1919

Zur Vermögensabgabe.

Siebente Vollzugsanweisung.

Heute erscheint im Staatsgesetzblatt eine weitere — die siebente — Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen „über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe". Ihr Hauptinhalt besteht in der im wesentlichen unveränderten Zusammenfassung jener Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der dritten Vollzugsanweisung, die sich im Laufe des Anmeldungsverfahrens als notwendig herausgestellt hatten und auf Grund von Durchführungserlässen bereits in Uebung stehen. Hinzugefügt wird eine Reihe neuer Bestimmungen, die die weitere Praxis als wünschenswert erscheinen ließ.

So werden einige Spezialfälle betreffend den Vorgang bei der Anmeldung von Pfandscheinen und vinkulierten Staatspapieren sowie bezüglich der brieflichen Anmeldung näher geregelt. Die Pflicht zur Angabe der Erwerbsdaten bei der Anmeldung von Kriegsanleihe wird auf Deutschösterreicher eingeschränkt. Die für die Oesterreichisch-ungarische Bank normierte Verpflichtung zur Anmeldung von Gerichtsdepots wird auf die übrigen solche Depots verwaltenden Institute ausgedehnt, die Pflicht zur Anmeldung von im Inland bankmäßig verwahrtem Geld, Luxusbesitz, Edelmetallen durch alle Personen mit Ausnahme des deutschösterreichischen Staates ausdrücklich klargestellt. In die Anmeldung von Sparkassebüchern sind auch in das Buch nicht eingetragene Nacheinlagen aufzunehmen. Das System der objektiven Sicherungen der Einhaltung der Vorschriften über die Anmeldung und Kontrollbezeichnung wird durch Bestimmungen über die Auszahlungen auf Versicherungspolizzen, ferner durch das Verbot, der Anmeldung entzogene Vermögenschaften an die Eigentümer auszufolgen, endlich dadurch ausgebaut, daß alle jene, die Wertpapiere in ihre Gewahrsame bekommen, denen die vorgeschriebene Kontrollbezeichnung fehlt, verpflichtet werden, diese bei einer Steuer- oder Gebührenhebungsstelle zu hinterlegen.

Der Begriff der ausländischen Wertpapiere, der in der Praxis vielfach eine verschiedene Auslegung gefunden hat, wird dahin bestimmt, daß als solche jene zu verstehen sind, die von Personen ausgestellt wurden, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des nicht besetzten deutschösterreichischen Staatsgebietes haben. Zur Zahlung von Kriegssteuer und zur Anschaffung von Sachdemobilisierungsgütern darf künftig dann wieder Kriegsanleihe verwendet werden, wenn sie kontrollbezeichnet ist oder wenn sie — soweit kein Verwahrungszwang besteht — unter Beibringung des bestätigten Anmeldungsausweises vorgelegt wird. Endlich wird die Strafamnestie auf Uebertretungen der Devisenvorschriften ausgedehnt und die Bestimmung über die Aufteilung neu vorgekommener Vermögen bei der Bemessung der Kriegssteuer im Interesse der Parteien auch auf die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre bis einschließlich 1918 ausgedehnt.

Frankfurter Zeitung 9./VII.1919 177

Frankfurt, 8. Juli.

Hohe Erbschaftssteuern sind von jeher als sozialistische Maßnahmen verschrien und bekämpft worden. Heute, wo diese Kennzeichnung ihre schreckhafte Wirkung verloren hat, haben gerade die Befürworter des Erbschaftssteuergedankens Anlaß, das, was an ihm berechtigt ist, anzuerkennen und möglichst klar herauszuarbeiten. In der Tat wird gerade die Neuregelung der Erbschaftssteuer zu den Reformen gehören müssen, die uns ein Stück Sozialismus bringen. Sozialismus freilich in einem ganz anderen Sinn als in dem des Erfurter Programms der sozialdemokratischen Partei. Die Formel des Erfurter Programms „Vergesellschaftung der Produktionsmittel" besagt je nachdem zu wenig oder zu viel. Zu viel insofern, als sie sich dogmatisch auf die unterschiedslose Aufhebung des Privateigentums in den Produktionsmitteln und damit auf die Zerstörung der bis auf weiteres unentbehrlichen Technik des Kapitalismus festlegt, zu wenig insofern, als sie gar nichts darüber enthält, was man als den allgemeinsten Lebensinhalt des Begriffs Sozialismus bezeichnen könnte, darüber nämlich, daß das gesamte Privateigentum in den Dienst des Gemeinschaftsgedankens gestellt werden muß. Die Zeit, wo das Privateigentum seiner rechtlichen Gestaltung nach nichts als das Instrument zur Kultivierung eines absolut schrankenlosen Individualismus und Egoismus war, und wo es ganz ausschließlich von der persönlichen Noblesse des Besitzers abhängt, ob er sich in höherem oder geringerem Maße von dem Gedanken bestimmen läßt, daß Besitz verpflichtet — diese Zeit scheint in dem Strudel des Weltkriegs untergegangen zu sein. Der wirtschaftliche und staatliche Neuaufbau, wenn er überhaupt gelingen soll, wird notgedrungen mannigfache Einschränkungen des Eigentumsrechts mit sich bringen, und diese tatsächliche Notwendigkeit wird, wie man annehmen kann, auch den ideologischen Unterbau der rechtlichen Bestimmungen umgestalten.

Die Erbschaftssteuer steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der gesamten direkten Besteuerung des Einkommens und Vermögens, von der sie einen Teil bildet. Die jetzt der Nationalversammlung zugegangene Vorlage läßt durch ihren ganzen Aufbau diesen Zusammenhang deutlich erkennen. Sie zerfällt — wenn man von der Schenkungssteuer absieht, die lediglich zur Verhinderung von Umgehungen mit der Erbschaftssteuer verbunden sein muß — in zwei Unterabteilungen, in die Nachlaß- und die Erbanfallsteuer. Beide sind ihrer ganzen Physiognomie nach durchaus verschieden von einander. Die Nachlaßsteuer ist, wie die Begründung zutreffend hervorhebt, im Grund nichts anderes als eine letzte Vermögenssteuer des Erblassers. Hier ist die innere Verwandtschaft mit der gewöhnlichen Vermögenssteuer vollkommen und demgemäß gilt bei der Nachlaßsteuer genau der gleiche Maßstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit wie bei der Vermögenssteuer, nämlich einfach die Höhe des Vermögens des Verstorbenen. Die Progression der Steuersätze (1 bis 5 v. H.) hält sich in mäßigen Grenzen, und auch hierin zeigt sich der nahe Zusammenhang mit der Vermögenssteuer, der es wünschenswert gemacht hätte, die Neuordnung der Erbschaftsbesteuerung mit der Reform der übrigen direkten Steuern zu verbinden. Indes ist die Selbständigkeit der Erbschaftssteuer groß genug, um auch eine getrennte Regelung möglich zu machen; denn das Hauptstück der Vorlage bildet nicht die Nachlaß-, sondern die Erbanfallsteuer, und hier handelt es sich um völlig andere Gesichtspunkte als um die der Vermögenssteuer. Hier erst zeigt die Erbschaftssteuer ihr wahres Gesicht, ihren radikalsozialen oder, wenn man will, sozialistischen Charakter. Es gelangt der Gedanke zur Anwendung, daß die Herrschaft über das Vermögen nicht über die Lebensdauer des Besitzers hinaus auf Kind und Kindeskind ungeschmälert forterstreckt werden darf, daß ihr vielmehr mit dem Ablauf der Zeit Schranken gesetzt werden müssen, daß bei Uebergang des Vermögens von einer Generation auf die andere das latente Obereigentumsrecht der Gemeinschaft sichtbar zu werden hat, mit dem sich das Recht des Privateigentümers dann erst auseinandersetzen muß, und daß namentlich von einer gewissen Vermögensgrenze ab der Staat seine Hand auf den hinterlassenen Besitz legen kann. Dies alles muß anerkannt und es darf nicht davor zurückgeschreckt werden, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Der alte privatkapitalistische Individualismus läßt sich gerade auf diesem Gebiete nicht halten. Demgemäß geht die Erbanfallsteuer, die die Regierung ausgearbeitet hat, noch weit über die Sätze der Nachlaßsteuer hinaus, und die weitere Folge der Steuerhöhe ist es, daß hier die Abstufung, abgesehen von der Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft, nicht nur nach der Höhe des Vermögens des Erblassers, sondern auch des Erben erfolgt.

Für Erben, deren bisheriges Vermögen 100 000 Mark nicht übersteigt, und die mit dem Erblasser gar nicht oder nur entfernt verwandt waren, steigen die Sätze der Erbanfallsteuer je nach der Höhe der Erbschaft von 15 bis auf 50 Prozent, wobei indes zu beachten ist, daß die Vorlage das System der sogenannten Durchstaffelung anwendet, d. h. es wird der jeweils höhere Steuersatz nicht für die gesamte Summe, sondern nur für die die einzelnen Stufen übersteigenden Beträge zu Grunde gelegt. Von der Gesamtsumme des Erbanfalls gerechnet ist daher der Prozentsatz der Steuer niedriger, als die Skala ihn angibt; in dem angegebenen Falle beträgt er nicht 15 bis 80, sondern 13,7 bis annähernd 50 Prozent. Besitzt der Erbe bereits größeres eigenes Vermögen, so erhöht sich die Steuer um 10 bis 50 Prozent. Ein Millionär, der von einem entfernten Verwandten 100 000 Mark erbt, hat danach 32 Prozent Erbanfallsteuer zu zahlen; erbt er 10 Millionen, so wächst die Steuer auf 73,3 Prozent an, wozu dann noch annähernd 5 Prozent Nachlaßsteuer treten. Den naheliegenden weiteren Schritt, für die entfernten Verwandten das gesetzliche Erbrecht überhaupt aufzuheben und sie nur beim Vorliegen eines Testaments zu berücksichtigen, lehnt die Begründung mit der Bemerkung ab, daß es sich finanzpolitisch angesichts der Höhe der Steuersätze nicht lohnen würde. Dies Argument wird einer genaueren Nachprüfung bedürfen. Richtig ist, daß die Hauptmasse der Erträge nicht an dieser Stelle, sondern bei den Erbanfällen an Kinder und Gatten liegt; ungefähr vier Fünftel des Gesamtbetrages der zur Vererbung gelangenden Vermögen entfallen auf diese allernächsten Verwandten. Gerade die Sätze dieser Steuerklasse werden daher den eigentlichen Prüfstein jeder Erbschaftssteuer bilden. Nun gibt es hier gewiß gute Gründe, die einer allzu rigorosen Belastung namentlich der kleineren Vermögen entgegenstehen; der Hinweis auf die schwere wirtschaftliche Notlage, die für viele Familien im Augenblick des Todes des Familienhauptes entsteht, sowie auf die Tatsache, daß das hinterlassene Vermögen nicht selten durch die Arbeit erwachsener Söhne oder Töchter miterworben worden ist, hat gewiß seine Berechtigung. Wenn es aber mit Rücksicht hierauf sicherlich gerechtfertigt ist, die Steuersätze für Kinder und Gatten wesentlich niedriger zu halten als für die anderen Erben, so darf man dabei doch nicht so weit gehen, daß der ganze Gedanke der Steuer verdunkelt wird. Es besteht dazu um so weniger Veranlassung, als die Vorlage, abgesehen von anderen Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften, zwei sehr wesentliche Erleichterungen allgemeiner Natur enthält. Die von dem überlebenden Gatten bezahlte Erbschaftssteuer wird auf die nach dessen Tode von den Kindern zu entrichtende Steuer unter gewissen Voraussetzungen angerechnet in richtiger Anwendung des Grundsatzes, daß die Steuer bei Uebergang von einer Generation auf die nächste in der Regel nur einmal entrichtet werden soll. Außerdem aber erfahren die gesamten Erbanfälle bis zum Jahre 1940 mit Rücksicht auf die geplante einmalige große Vermögensabgabe bestimmte Herabsetzungen, die bis zu 40 Prozent der Steuer gehen sollen. Hält man sich dies alles vor Augen, so wird man finden, daß Steuersätze von 19,2 Prozent für einen bisher wenig bemittelten Sohn, der von seinem Vater 10 Millionen erbt, von 7,5 Prozent für einen Millionär, dem sein Vater 100 000 Mark und von 28,8 Prozent für den gleichen Millionär, dem sein Vater 10 Millionen hinterläßt, zwar nach den Begriffen der alten deutschen Finanzpolitik recht respektabel, im Hinblick auf die jetzt notwendige radikale Auffassung der Erbschaftssteuer aber unzulänglich sind. Die wenigen Prozent Nachlaßsteuer, die zu diesen Sätzen noch hinzutreten, ändern an dem Ergebnis nichts Wesentliches.

Der Nationalversammlung wird die Beratung der Erbschaftssteuer zusammen mit den Verhandlungen über die Vermögensabgabe Gelegenheit bieten, zu zeigen, daß sie keineswegs, wie behauptet wird, den Wunsch hat, in den alten Gleisen unserer Wirtschafts- und Finanzpolitik weiter zu arbeiten. Es besteht hier die Möglichkeit, abseits von allen sozialistischen Dogmen praktische Sozialpolitik großen Stils zu treiben und damit auch auf allgemein-politischem Gebiete günstige Wirkungen zu erzielen. Von dieser Möglichkeit muß ohne Zögern und Schwanken Gebrauch gemacht werden.

Wiener - Stimmen

10./VII. 1919

178

Die Vermögensabgabe.

Wiener - Stimmen
10./VII. 1919

179

Die Wirtschaftslage Deutsch-österreichs.

Dr. Schumpeter über die Vermögensabgabe.

Wie uns aus Graz gemeldet wird, sprach Staatssekretär für Finanzen Dr. Schumpeter am 9. d. im Rittersaal über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Staates und dessen Wiederaufbau. Der Staatssekretär wandte sich gegen die Vorwürfe, es werde zu viel Geld ausgegeben und daß er zu optimistisch in die Zukunft blicke. Die Ausgaben, sagte er, lindern die fürchterliche Not und stünden im Zusammenhange mit einer Politik, die die soziake Ordnung in Wien erhalten habe, während in München und Budapest der Bolschewismus herrsche.

Für die Kriegsanleihe sei nichts zu befürchten, sie werde bei der Vermögensabgabe zu einem sehr günstigen Kurs in Zahlung genommen werden, so daß die Vermögensabgabe als eine Rettungsaktion für unsere Volkswirtschaft erscheinen und weit weniger schmerzlich werden empfunden werden als man glauben sollte. Sie werde zwar in die höchsten Staffeln vorgehen, aber jene, die sich darüber beklagen sollten, entgegne der Staatssekretär, daß er überhaupt nicht das Gefühl habe, jemandem etwas zu nehmen, sondern nur der Meinung sei, daß er ihm den Rest seines Vermögens rette, das im Falle eines Zusammenbruches des Staates unrettbar verloren wäre.

Der Wiederaufbau könne sowohl durch die Sozialisierung als auch durch die freie Wirtschaft durchgeführt werden. Unmöglich sei es aber, alles zu bedrohen und niemanden zu befriedigen, nicht sozialisieren, wohl aber ruinieren dadurch, daß man durch alle möglichen Bedingungen und Chikanen dasjenige hemmte, was man gleichwohl nicht sozialisieren könne.

Der Staatssekretär gab dann einen Ausblick in die Zukunft: der Staat müsse erstreben, in drei bis fünf Jahren das Gleichgewicht im Budget herzustellen. Unsere Valuta müsse gehoben werden und wenn das zu erreichen sei, so werde sich die Zukunft erträglich gestalten. Ein Zusammenarbeiten aller am Kriege beteiligten Staaten werde notwendig werden, um eine gemeinsame Finanzierung zu ermöglichen. Wir müssen unsere Politik heute schon darauf einrichten, als wenn eine Gesamtfinanzierung der Welt in Aussicht stünde.

Reichspost
13./VII. 1919

Vermögensanmeldung.

Eine wahre Begebenheit aus der berühmtesten Zeit der Weltgeschichte.

1. Kapitel. Eine reiche Wittib, Frau Klara M a y e r, geht ihr Vermögen anmelden, und zwar wie es sich für ordnungsliebende Leute geziemt, in das für sie als Josefstädterin zuständige Steueramt in den 7. Bezirk, Seidengasse 20.

2. Kapitel. Dort angelangt, sieht Frau Klara Mayer allerorts Plakate prangen, welche besagen, daß die Vermögensanmeldung für den 8. Bezirk nur im 9 Bezirk, Schwarzspanierstraße 17, erfolgen kann.

3. Kapitel. Frau Klara Mayer geht sanft und geduldig in den 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße 17. Dort wird sie einem Verhör über ihre Wohlgeborenheit und Staatsangehörigkeit unterzogen. Da sie alle Ausweispapiere und sämtliche Wertpapiere mit hat, wird sie nach Rückgabe eines Anmeldeformulares und Zurückerstattung zweier anderer Anmeldeformularien entlassen.

4. Kapitel. Frau Klara Mayer geht nach Hause in dem glücklichen Bewußtsein, ihre Pflicht getan zu haben.

5. Kapitel. Drei Wochen später! Frau Klara Mayer erhält von der Kriegsdarlehenskasse den Auftrag unverzüglich ihr Vermögen anzumelden und die Pfandbriefe mit der vom Steueramt versehenen Kontrollmarke sofort in der Kriegsdarlehenskasse vorzuweisen, widrigenfalls „Weitläufigkeiten" entstehen könnten.

6. Kapitel. Da Frau Klara Mayer ebenso gern „Weitläufigkeiten" haben möchte, wie lebendig begraben zu werden gibt sich Frau Klara Mayer in die Kriegsdarlehenskassa und weist sich aus, daß sie ihr gesamtes Vermögen angemeldet hat, ihr Pfandbrief aber trotzdem mit keiner Kontrollmarke versehen wurde. Der diensthabende Beamte erklärt, von dieser Forderung nicht absehen zu können und weist sie in dieselbe Kanzlei, wo sie seinerzeit ihr Vermögen angemeldet hat, also in den 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße 17.

7. Kapitel. Frau Klara Mayer geht in den 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße 17. Dort sieht sie allerorts Plakate prangen, welche besagen, daß die Kontrollbezeichnung für den 8. Bezirk nur im 7. Bezirk, Seidengasse 20, vorgenommen wird.

8. Kapitel. Frau Klara Mayer geht in den 7. Bezirk, Seidengasse 20, dort wird ihr das zurückgegebene Anmeldeformular abverlangt, die zurückgebliebenen Formularien werden herausgesucht und alle drei miteinander verglichen. Dann wird Frau Klara Mayer neuerdings einem Verhör über ihre Wohlgeborenheit im Staate Oesterreich unterzogen und da sie diesmal ihre Ausweispapiere und auch ihre sämtlichen Wertpapiere nicht mit hat, weggeschickt.

9. Kapitel. Frau Klara Mayer geht — geht die Galle über; sie geht nach Hause (nämlich Frau Klara) um alles zu holen und sich zu beruhigen. Das letztere ist bald geschehen, denn sie denkt an die Worte des Heilands: „So jemand dir deinen Mantel nehmen will, so schenke ihm noch deinen Rock dazu und so jemand dich nötigt, eine Meile mit ihm zu gehen, so gehen deren zwei". Das Sachenholen ist aber nicht so einfach, denn es ist eben Mittagszeit und es gießt in Strömen, weshalb alle „Elektrischen" Heringstonnen gleichen.

10. K a p i t e l. Erst anderen Tages kann Frau Klara Mayer ins Steueramt gehen. Da aber dort der Parteienverkehr erst um 12 Uhr beginnt, und derselbe in der Kriegsdarlehenskasse schon um 12 Uhr endet, so kann sie erst morgen in die Kriegsdarlehenskasse gehen.

Immerhin gibt sie sich der süßen Hoffnung hin, noch vor Erreichung ihres hundertsten Lebensjahres diese Angelegenheit beendet zu haben.

Hiezu wäre noch zu bemerken: Wenn alle die Kriegsgewinner, die ihr Vermögen nicht anmeldeten, sondern mit ihm ins Ausland durchbrannten, auch annähernd solche Schwierigkeiten gehabt hätten, dann wäre viel Geld im Lande geblieben.

Vorwärts
13./VII.1919

183 V 13

Die Vermögensabgabe.

Der „Reichsanzeiger" wird die 58 Paragraphen des Gesetzentwurfes bringen, der die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer" trägt. Der § 1 und Leitsatz lautet:

„Der äußersten Not des Reiches opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer)".

Die Abgabenpflicht erstreckt sich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches, auf staatenlose Personen, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbs wegen aufhalten. Daneben sollen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, landschaftliche und ritterschaftliche Kreditanstalten, Berggewerkschaften usw., aber auch alle sonstigen juristischen Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit, wenn auch mit Unterschieden, der Abgabe unterworfen werden.

Abgabefrei sind 1. die Gliedstaaten; 2. die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände aller Art; 3. die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften; 4. Anstalten, die mangels eigener Mittel vom Reiche von den Gliedstaaten oder von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften teilweise oder dauernd unterhalten werden; 5. die Reichsbank; 6. die Anstalten der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung und Versicherung für Angestellte; 7. die auf Gegenseitigkeit gegründeten Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenkassen und Kassen ähnlicher Art; 8. Stiftungen, Anstalten oder Vereine, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis und ohne Erwerbsabsichten ausschließlich einem oder mehreren der nachfolgend genannten Zwecke dienen: der Armenpflege, der Krankenpflege, der Wöchnerinnen-, Säuglings-, Kleinkinder- und Waisenpflege für Minderbemittelte, der Fürsorge für Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Vermögen im Sinne des Gesetzentwurfs ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch Haushaltungsschulden und Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nichtabgabepflichtigen Vermögensteilen stehen, unberücksichtigt bleiben.

Zum Vermögen gehört unter anderem auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, ferner noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen. Dagegen sind nichtabgabepflichtig Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung usw., aus Renten und Bezügen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch nicht Möbel und Hausrat, wohl aber Edelsteine, Perlen oder Gegenstände aus edlem Metall, soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 20 000 Mark übersteigt.

Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Schenkungen, die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau nach dem 31. Juli 1914 an Kinder oder an deren Abkömmlinge vorgenommen hat, sind dem Vermögen des Schenkenden hinzuzurechnen.

Von größtem Interesse ist die

Höhe der Abgabe;

sie beträgt für die inländischen Aktiengesellschaften usw., für die sonstigen inländischen juristischen Personen, für nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. 10 vom Hundert des der Abgabe unterliegenden Vermögens. Das bedeutet gegenüber den Abgabegesetzen für die sonstigen Abgabepflichtigen eine wesentliche Ermäßigung, die aber, soweit es sich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, schon wegen der Doppelbesteuerung (Gesellschaft einerseits, Aktionär andererseits) berechtigt ist.

Die für die sonstigen Abgabepflichtigen vorgesehene Abgabe beträgt

für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens 10 v. H.

	Mk	
für die nächsten angefangenen oder vollen	50 000	12 v. H.
" " " " " "	100 000	15 "
" " " " " "	200 000	20 "
" " " " " "	200 000	25 "
" " " " " "	200 000	30 "
" " " " " "	200 000	35 "
" " " " " "	500 000	40 "
" " " " " "	500 000	45 "
" " " " " "	1 000 000	50 "
" " " " " "	2 000 000	55 "
" " " " " "	2 000 000	60 "
für die nächsten weiteren Beträge		65 "

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 Mk. übersteigende Teil des Vermögens. Besitzt also jemand 50 000 Mk. Vermögen, so würden nur 45 000 Mk. abgabepflichtig sein und einer Abgabe von 4500 Mk. unterliegen. Die Wirkung der Abgabe tritt in der folgenden Uebersicht klar in Erscheinung.

Abgabepflichtiges Vermögen	Höhe der Abgaben in Mark	in Proz.
100 000	11 000	11
200 000	26 000	13
300 000	46 000	15,3
400 000	66 000	16,5
500 000	91 000	18,3
600 000	116 000	19,3
700 000	146 000	20,9
800 000	176 000	22,0
900 000	211 000	23,4
1 000 000	246 000	24,6
1 500 000	446 000	29,7
2 000 000	671 000	33,5
3 000 000	1 171 000	39,3
4 000 000	1 721 000	43,3
5 000 000	2 271 000	45,4
6 000 000	2871 000	47,8
7 000 000	3 471 000	49,6
8 000 000	4 171 000	51,4
9 000 000	4 771 000	53,1
10 000 000	5 421 000	54,2
100 000 000	63 921 000	63,9

„Hat der Abgabepflichtige — so heißt es im Gesetzentwurf — oder haben im Falle der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten" beide Ehegatten zwei oder mehrere Kinder, so wird für jedes Kind der Betrag von

je 5000 Mark von der Abgabe freigestellt.

Zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechend Vielfachem von 50 000 M. die Abgabe nur in Höhe von 10 vom Hundert erhoben. Vom Rest des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Satz erhoben, der sich für das gesamte abgabepflichtige Vermögen ergibt. Ist eins der Kinder bereits unter Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so zählt das verstorbene Kind mit."

Die Bedeutung dieser Vorschrift ergibt sich aus folgendem Beispiel, bei dem davon ausgegangen wird, daß der Abgabepflichtige ein Vermögen von 205 000 Mark und drei Kinder hat.

Vermögen	205 000 Mark
Abgabefrei	5 000 "
	200 000 Mark
Kinderprivileg	15 000 "
	185 000 Mark

Von diesen 185 000 Mk. ist auf 150 000 Mk. (3 Kinder, für jedes 50 000) eine Abgabe von 10 v. H. gleich 15 000 Mk. zu zahlen. Für die restlichen 35 000 Mk. des abgabepflichtigen Vermögens „wird die Abgabe nach dem Satze erhoben, der sich für das gesamte abgabepflichtige Vermögen ergibt", d. h. auf die 35 000 Mk. kommt der Satz zur Anwendung, der für ein abgabepflichtiges Vermögen von 200 000 Mk. vorgesehen ist. Es sind also auf 35 000 Mk. 18 v. H. gleich 4350 Mk. zu zahlen. Zuzüglich der bereits erwähnten 15 000 Mk. beträgt die Abgabe 19 350 Mk., hingegen hätte ein Abgabepflichtiger, der das gleiche Vermögen, aber keine Kinder oder ein Kind besitzt, 26 000 Mk. an Abgabe zu zahlen.

Die Zahlung der Abgabe erfolgt als Rente in der Weise, daß der Abgabebetrag zuzüglich einer am 1. Januar 1920 beginnenden Verzinsung in Höhe von 5 v. H. innerhalb 30 Jahren in gleichmäßigen Teilbeträgen von denen der erste am 1. Oktober 1920 fällig ist, getilgt wird. Für die geschuldete Rente hat der Abgabepflichtige Sicherheit zu leisten. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, die Rente ganz oder in Teilbeträgen abzulösen.

Auf Verstöße gegen das Gesetz sind hohe Strafen gelegt. Die Einnahme aus den Tilgungsbeträgen des Reichsnotopfers ist ausschließlich für die Abminderung der Reichsschuld zu verwenden. In dieser Bestimmung kommt das große Ziel zum Ausdruck, das sich die Reichsfinanzverwaltung mit der Erhebung des Reichsnotopfers steckt. Nur durch eine Herabminderung der Schulden des Reichs, insbesondere seiner schwebenden Verpflichtungen kann ein Gesundungsprozeß herbeigeführt werden, der nicht nur für die gesamte Volkswirtschaft, sondern auch gegenüber dem Auslande, das nach dem Friedensvertrage so große Forderungen an uns stellt, von größter Wichtigkeit ist.

Wiener- Stimmen
16./III. 1919

184

Wertzuwachs- und Holzsteuer in Oberösterreich.

Wie aus Linz, 16. d., gemeldet wird, beschloß der oberösterreichische Landtag die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Land- und Gemeindezwecke und einer Abgabe von Holz. Die Wirksamkeit der Wertzuwachsabgabe beginnt rückwirkend mit 1. Jänner 1915. Die Höhe der Abgabe steigt von 5 bis 35% des anrechenbaren Wertzuwachses und wird durch ein vom Landesrat eingerichtetes Landesamt bemessen. Der Ertrag der Abgabe fließt nach Abzug eines 1·5%igen Regiebeitrages zu 60% dem Lande, zu 40% den Gemeinden zu. Bei der Landeshauptstadt Linz erfolgt die Teilung nach den Schlüssel 50 zu 50%. Die Angabe auf Holz soll, dem Beispiele der Salzburger Landesverwaltung folgend, auch für das zur Ausfuhr gelangende Holz Geltung haben. Die Bewilligung für die Ausfuhr von Brennholz soll grundsätzlich erst erteilt werden, wenn der einheimische Bedarf gedeckt ist.

Auf Antrag des Abg. Schwinner wurde die Einrichtung eines Landeswirtschaftsrates und die Bestellung von Landeswirtschaftskommissären beschlossen, welche Institution in Zukunft alle Ernährungsangelegenheiten einheitlich zu erledigen haben wird. Der Landeswirtschaftsrat hat aus sechs Mitgliedern des Landtages, zwei Mitgliedern des Arbeiterrates, zwei Mitgliedern des Bauern- und Landarbeiterrates sowie aus sechs vom Landeshauptmann zu bestellenden Landeswirtschaftskommissären zu bestehen.

Der Landtag hat dem Ansuchen der Landeshauptstadt Linz um Bewilligung zur Aufnahme einer Anleihe von 22 Millionen die Zustimmung erteilt.

Die Zeit
17. VIII. 1919

Zur Vermögensanmeldung.

Ein bedenklicher Widerspruch in der VII. Vollzugsanweisung.

Herr Dr. Emil Hofmannsthal schreibt uns:

Die neue Vollzugsanweisung vom 3. Juni 1919 beinhaltet unter anderem in § 13 eine sehr zweckmäßige „Ausdehnung der Strafamnestie", wie in ihrer Einleitung angekündigt ist. Sie erweitert die Amnestie der dritten Vollzugsanweisung in der Weise, daß sie den 2. Absatz — wohlgemerkt, nur den 2. Absatz! — des § 18 aufhebt und in ihrer neuen Textierung die Amnestie auch auf gewisse andere analoge Uebertretungen als in Steuer- und Abgabensachen, also insbesondere solche gegen die Devisenverordnungen ausdehnt. Dies ist sehr zweckmäßig, da dadurch eine erhebliche Behinderung zum aufrichtigen Einbekenntnis beseitigt wird. Während nun der 2. Absatz des § 18 der dritten Vollzugsanweisung das Strafverfahren in Sachen öffentlicher Abgaben amnestiert, erklärt der 3. Absatz dieses Paragraphen, daß solche neuhervorgekommene Tatsachen, außer zur Richtigstellung der Kriegssteuer, weder zur nachträglichen Erhöhung bereits bemessener Abgaben, noch zur nachträglichen Neubemessung von Abgaben für die Zeit vor dem 1. Januar 1919 verwertet werden dürfen. (Bemessungsamnestie.) Dieser Absatz ist durch die siebente Vollzugsanweisung nicht abgeändert oder aufgehoben worden. Anders wäre es auch undenkbar. Nie hätte der Name Schumpeter unter eine Bestimmung gesetzt werden können, welche Steuerpflichtige unter Zusicherung der Bemessungsamnestie veranlaßt, zuversichtlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihnen, nachdem sie es im Vertrauen auf das Gesetz getan haben, nachträglich diese Begünstigung entzieht. Keine Gesetzgebung, die etwas auf sich hält und von den Steuerpflichtigen Anständigkeit verlangt, könnte so etwas tun! Welchen Sinn hat aber dann der Absatz 2 des § 13 der siebenten Vollzugsanweisung, wenn er besagt, daß die Bestimmung des § 18, Absatz 5 der dritten Vollzugsanweisung über die Aufteilung neuhervorgekommener Vermögen bei Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1918 und die vorangehenden Jahre sinngemäß anzuwenden sei?! § 18/5 der dritten Vollzugsanweisung bestimmt, daß neuhervorgekommenes Vermögen, dessen Besitz vor dem 1. Januar 1914 nicht dargetan werden kann, auf die Jahre 1914 bis 1918 in gleicher Weise zu verteilen und der Kriegssteuer zu unterziehen ist, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß es in bestimmten Jahren erworben wurde. Für die Einkommensteuer ist eine solche Verteilung nach der Bemessungsamnestie überflüssig, weil die Bemessung ausgeschlossen ist. Diese Bemessungsamnestie ist aufrechterhalten — was bedeutet es dann, daß der Verteilungsgrundsatz auf die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1918 ausgedehnt wird? Wer die Praxis und Auslegungskunst unserer Steuerbehörden kennt, wird zugeben müssen, daß dieser Widerspruch zu bedenklichen Auslegungen mißbraucht werden kann.

Die Zeit
27./VII. 1919
187

Die Sicherung der Vermögensabgabe.

Fünfzehnter Durchführungserlaß.

Amtlich wird verlautbart: 1. Für die Kontrollbezeichnung jedes Pfandscheines ist — ohne Rücksicht auf die Anzahl und den Wert der verpfändeten Effekten — eine Manipulationsgebühr von 50 Heller einzuheben. Ueber Aufforderung des Eigentümers hat die pfandverwahrende Stelle auf Grund des Nachweises der Anmeldung des Pfandscheines und des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen die Kontrollbezeichnung der verpfändeten Wertpapiere durchzuführen, beziehungsweise darum anzusuchen; hierbei ist die Manipulationsgebühr im normalen Ausmaß zu berechnen.

2. Bei Berechnung der für die Kontrollbezeichnung von Wertpapieren zu entrichtenden, durch Art. 16, Abs. 2, der Anleitung zur dritten Vollzugsanweisung mit ½ Prozent vom Nominale festgesetzten Gebühr ist, wenn die Effekten auf eine fremde Währung lauten, der Kurs der deutschösterreichischen Devisenzentrale vom 21. Juni 1919 als Grundlage zu nehmen. Währungen, die von der Wiener Devisenzentrale nicht notiert werden, sind nach den Kursen der Berliner Devisenzentrale vom gleichen Tage, beziehungsweise, falls sie auch von dieser nicht notiert werden, nach den Kursen der Züricher, respektive außerdem der Londoner Börse umzurechnen.

3. Punkt 2 des ersten Durchführungserlasses, Z. 23.976/19, wird in Erinnerung gebracht. Die sicherstellungsweise Aufrechterhaltung der Sperre hat lediglich der Sicherung der Vermögensabgabe zu dienen und ist nur bei Verschleppungsgefahr zu veranlassen. Wegen Sicherstellung von Steuerrückständen ist das normale Exekutions- und Sicherstellungsverfahren durchzuführen. Dagegen ist dafür Sorge zu tragen, daß Einsprüche gegen die Freigabe, soweit sie notwendig sind, auch rechtzeitig erfolgen.

4. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in Fällen, in denen Depots zum Teil oder zur Gänze aus ausländischen Wertpapieren bestehen, die Sicherstellungs- mit einem das gemäß § 17 der dritten Vollzugsanweisung zulässige Höchstausmaß übersteigenden Betrag, ja sogar bis zum vollen Wert des Depots angeordnet wurde. Eine solche Verfügung ist unstatthaft, und sofern sie unter dem Gesichtspunkt des § 13, Abs. 1, Z. 2, der dritten Vollzugsanweisung getroffen wurde, überflüssig, weil die Sperre auf Grund dieser letzteren Bestimmung auch ohne besondere Anordnung der Steuerbehörde einzutreten hat. Es hat sich vielmehr auch in solchen Fällen die sicherstellungsweise Sperre auf jene Quote zu beschränken, die nach § 17 begründet erscheint; anderenfalls würde die Aufhebung der besonderen Sperre nach § 13, Abs. 1, Z. 2, eine neuerliche Verfügung der Steuerbehörde über das Ausmaß der sicherstellungsweisen Sperre erforderlich machen. Die Sperre nach § 17 ist also jedenfalls unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Paragraphen und ohne Rücksicht auf eine eventuelle Sperre nach § 13 auszusprechen. Doch sind etwa auf Grund des letztgenannten Paragraphen gesperrte Vermögenschaften in die Sperre nach § 17 einzurechnen.

5. Von dem inländischen Depot eines Kreditinstituts, das außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie seinen Sitz hat, können ohne Rücksicht auf die Anmeldung und Freigabe dieses Depots Uebertragungen in ein Depot bei derselben inländischen Bankstelle zugunsten einer Person, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) hat, stattfinden. Die Anmeldung hat nach den für die Anmeldung der aus dem Ausland ins Inland gebrachten Papiere geltenden Bestimmungen (§ 7, dritte Vollzugsanweisung) zu geschehen. Solcherart übertragene Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates dürfen nur dann zur Kontrollbezeichnung zugelassen werden, wenn der Empfänger nicht zu den in § 5 der dritten Vollzugsanweisung bezeichneten Personen gehört und, soweit es sich um Kriegsanleihe handelt, überdies bescheinigt wird, daß er diese Papiere vor dem 1. November 1918 erworben hat.

6. Beim Erlag von Wertpapieren für eine im Auslande wohnhafte Person (§ 8, Abs. 4, der dritten Vollzugsanweisung) für Zwecke der Anmeldung, wird, soweit eine solche in Hinkunft nach § 2 der sechsten Vollzugsanweisung überhaupt noch zugelassen wird, in Hinkunft die Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr bei Aufhebung der Sperre über ein solches Depot ausdrücklich ersichtlich machen, ob ihr die Erwerbung der Papiere durch die im Ausland wohnhafte Person vor dem 1. Februar 1919 oder die spätere Erwerbung mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen (§ 5 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919) bescheinigt worden ist; bejahendenfalls wird die Devisenzentrale eine neuerliche Prüfung dieser Umstände nicht vornehmen.

7. Dem Staatsamt sind Fälle zur Kenntnis gekommen, in denen im Anmeldeausweis nach Formular A auch geschlossene Depots aufgenommen, die bezüglichen Anmeldungen ohne Beanstandung entgegengenommen und solche Depots seitens der Steuerbehörde sogar freigegeben wurden. Eine derartige Praxis widerspricht der Bestimmung des § 16 der dritten Vollzugsanweisung, wonach geschlossene Depots nach Analogie der Vorschriften über die Anmeldung der Schrankfächer vom Verwahrer und vom Hinterleger bei der zuständigen Steuerbehörde, beziehungsweise in Wien beim Safesperramt der Steueradministration für den 1. Bezirk abgesondert anzumelden waren. Die Anmeldestellen werden daher, wenn ihnen derartige Anmeldungen unterkommen, die Anmeldepflichtigen entsprechend zu belehren und der Steuerbehörde, beziehungsweise in Wien dem Safesperramt, hiervon besondere Mitteilung zu machen haben.

Reichspost

28/III. 1919

188 28

Was Wien an Steuern zahlt.

Ueber zwei Milliarden Steuereingänge im letzten Steuerjahr.

Der Krieg war die Hochkonjunktur des Verdienens. Die Steuereingänge sind das Spiegelbild des wirtschaftlichen Lebens der Monarchie. das in Wien konzentriert war. Hier floßen die Steuern der Kriegsindustrie, deren Quelle zum größten Teile auswärts lag, zusammen und erreichten in einem Viertel des Kriegsjahres ungefähr die Höhe der Steuerleistung Wiens im Jahre 1914. Damals betrugen die Eingänge an direkten Staatssteuern ungefähr 268 Millionen, die im 2. Halbjahr 1918 in drei Monaten aufgeholt wurden. Das letzte Steuerjahr 1918/19 zeigt folgendes Bild:

Im 1. Quartal (Juli, August, September 1918) erreichten die Steuereingänge bei den städtischen Steueramtsabteilungen sämtlicher 21 Bezirke die Höhe von 220,697.363 Kronen 66 Heller. Davon entfallen, um die größeren Posten herauszuheben, auf die Hauszinssteuer samt Zuschlägen 40,972.745 Kronen 61 Heller, auf die allgemeine Erwerbsteuer 22,627.584 Kronen 37 Heller, auf die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen samt Zuschlägen 31,335.308 Kronen 85 Heller, auf die Einkommensteuer 22,457.157 Kronen 27 Heller, Kriegsgewinnsteuer 81,700.455 Kronen 51 Heller und Kriegszuschläge 37,047.755 Kronen 39 Heller. Die gleiche Periode des vorhergehenden Jahres schließt mit einem Ergebnis von 149,241.882 Kronen 71 Heller ab. Die Zunahme beträgt also 76,455.480 Kronen 95 Heller.

Im 2. Quartal (Oktober, November, Dezember 1918) betrug der reine Empfang an direkten Staatssteuern samt Umlagen und Nebengebühren 371,720.188 Kr. 20 Heller. Davon ist die Hauszinssteuer mit 41,503.020 Kronen 78 Heller, die allgemeine Erwerbsteuer mit 21,353.210 Kronen 52 Heller, die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen samt Zuschlägen mit 35,617.981 Kronen 8 Heller, Einkommensteuer mit 45,983.120 Kronen 27 Heller, Kriegsgewinnsteuer 154,651.993 Kronen 72 Heller, Kriegszuschläge 56,386.558 Kronen 08 Heller beteiligt. Die Summe der reinen Empfänge ergibt gegenüber der in der gleichen Frist des Vorjahres per 184.056.729 Kronen 49 Heller eine Zunahme von 187.663.458 Kronen 71 Heller. Das 2. Halbjahr 1918 überragt das von 1917 um 264,118.939 Kronen 66 Heller.

Besonders lehrreich und auffallend ist das 3. Quartal (Jänner, Februar, März 1919). In diesem Zeitraum erreichten die reinen Steuereingänge die ungeheure Höhe von 1.211,886.448 Kronen 13 Heller, also fast 1¼ Milliarden. Darunter befindet sich die Hauszinssteuer mit 42,158.220 Kronen 46 Heller allgemeine Erwerbsteuer 16,660.132 Kronen 94 Heller, Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 104,025,817 Kronen 73 Heller, Einkommensteuer 104,244.464 Kronen 53 Heller. Die Kriegsgewinnsteuer stieg auf 755,282.369 Kronen 67 Heller, die Kriegszuschläge brachten 122,063.785 Kronen 21 Heller. Gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahre mit 229,293.450 Kronen 86 Heller ergibt sich also in Summa eine Zunahme von 982,592.997 Kronen 27 Heller.

Das 4. Quartal (April, Mai, Juni 1919) sieht schon wieder ganz anders aus. Der Steuersäckel erhielt nur mehr 233,611.682 Kronen 32 Heller. Daran partizipiert die Hauszinssteuer mit 41,723.458 Kronen 24 Heller, allgemeine Erwerbsteuer mit 8,370.037 Kronen 29 Heller, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen mit 39,413.507 Kronen 95 Heller, die Einkommensteuer mit 37,066.245 Kronen 8 Heller, Kriegsgewinnsteuer mit 55,143.322 Kronen 96 Heller, Kriegszuschläge mit 53,483.412 Kronen 86 Heller. Die Zunahme gegenüber dem letzten Viertel des vorjährigen Steuerjahres mit Eingängen von 217,212.908 Kronen 95 Heller beträgt nur mehr 16,398.773 Kronen 37 Heller, der Abfall dagegen gegenüber der vorhergehenden Periode beinahe eine Milliarde. Die Gesamteinnahmen an Steuern im Jahre 1918/19 betragen 2.042,915.682 Kronen 31 Heller, um 1.263,110.710 Kronen 30 Heller mehr als im vorhergehenden Steuerjahre.

Die Ziffern sprechen eine deutliche Sprache. Das Bleibende im Wechsel sind die Eingänge an Hauszinssteuer, die infolge der Mieterschutzverordnung während des Krieges nur geringe Veränderungen aufweisen. Sie bewegt sich zwischen 40 und 42 Millionen. Auffallend ist das rasche Ansteigen der übrigen Steuergattungen, die im 1. Viertel dieses Jahres ihren Höhepunkt erreicht haben. Dieses Quartal war mit ¾ Milliarden die Steuer-Hochkonjunktur. Die ungeheure Summe findet ihre Erklärung in den damaligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Schicksal der Kriegsanleihe war ungewiß, sie war infolgedessen den Kriegsgewinnern feil. So waren die Eingänge an Kriegsanleihe bei den städtischen Steueramtsabteilungen manchentags hiebei derart groß, daß die Papiere mit dem Stellwagen an die staatliche Zentralkassa abgeführt werden müßten. Leute haben den Steuerämtern die Türen eingerannt und sich beschwert, daß sie noch keine Vorschreibung hätten, um nun ja so rasch als möglich die Kriegsanleihe loszubringen. Denn bei den Steuerämtern wurde sie noch zum Emmissionskurse angenommen, während im Schleichhandel damals 75 und weniger Prozent dafür gezahlt wurden. Kein Wunder, wenn besonders geriebene „Geschäftsleute", die vielleicht früher mit der Höhe ihrer Zeichnungen protzten, Kriegsanleihepapiere zum Schleichhandelspreis ankauften, um sie für Steuerzwecke zum hohen Kurs mit entsprechendem Gewinn weiter zu geben. Schatzscheine und Coupons mit tschechischen, polnischen Stempeln gingen massenhaft ein. Die Finanzbehörde ist in Unkenntnis der Kniffe diesen Geschäftspatrioten noch entgegengekommen, indem sie den Steueradministrationen auftrug, eine vorläufige Bemessung vorbehaltlich einer nachträglichen Richtigstellung hinauszugeben. Besonders gerne wurde die Kriegsanleihe zur Zahlung der Kriegsgewinnsteuer verwendet. Nicht weniger als 1145 Milliarden von der Gesamtsumme dieser Steuer in der bis Ende Juni erreichten Höhe von 1224 Milliarden sind mit Kriegsanleihe bezahlt worden.

Ein weiterer Grund in dem lawinenhaften Ansteigen der Steuereingänge im 3. Quartal liegt in den vorherigen außerordentlichen Rückständen der Steuerbemessungen. Es waren viel zu wenig Leute bei den Steueradministrationen. Als dann das nötige Personal vorhanden und der Rückstand aufgearbeitet war, erfolgte der Ansturm zu den Steuerkassen, der sich in den ¾ Milliarden ausdrückt.

Dann kam die Vermögenssperre, mit der die Zahlung mit Kriegsanleihe eingestellt wurde. Gleichzeitig wurden jenen Unternehmen, die noch ausständige Forderungen an die Kriegsverwaltung hatten, weitreichende Stundungen bewilligt. Mit diesen beiden Tatsachen hängt der jähe Sturz der Steuereingänge im letzten Quartal zunächst zusammen. Schon spielen aber auch die gedrosselte heimische Industrie und die Abwanderung vieler Industriezentralstellen in ihre Heimat eine bedeutende Rolle. Es erscheint jetzt das negative Bild und es mag für Wien gut gehen, wenn wir einmal bei der Ständigkeit unserer wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Hälfte der Steuersumme des Jahres 1914 halten.

Kölnische Zeitung

29./7. 1919. 190 29/7

Die große Umsatzsteuer.

WTB Weimar, 27. Juli. (Telegr.)

Über den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes wird von zuständiger Stelle u. a. mitgeteilt:

Der Nationalversammlung geht gleichzeitig mit dem Entwurf über das Reichsnotopfer der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes zu, das am 1. Januar 1920 in Kraft treten und gleichzeitig das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 außer Wirksamkeit setzen soll. Die Umsatzsteuer ist, wie mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden muß, eine

Verbrauchssteuer größten Stils,

die freilich eine Verteilung der auf den einzelnen entfallenden Steuerlast in unzählige Kleinteile bewirkt, so daß die Steuer im allgemeinen dem Steuerträger kaum fühlbar werden wird. Aber wenn auch die Belastung für den einzelnen Verbraucher schärfer in Erscheinung treten würde, so muß es doch jedem, der mit vollem Ernst die finanzielle Lage des Reiches betrachtet, klar sein, daß es schlechterdings unmöglich ist, den Finanzbedarf des Reiches lediglich durch Belastungen von Vermögen und Einkommen aufzubringen. Die direkte Besteurung wird durch die vorliegenden bzw. kommenden Steuergesetzentwürfe bis auf das höchstmögliche Maß gesteigert, gleichwohl würde ein Milliardendefizit im Reichshaushalt verbleiben, wenn nicht auch der Verbraucher mit zur Deckung der Ausgaben des Reichs herangezogen würde. Die

gleichmäßige Belastung aller Bedürfnisse

mit einer auf den Verbraucher abgewälzten Steuer erfordert einen Ausgleich, der die Leistung und Steuerfähigkeit des einzelnen berücksichtigt. Diesem Gedanken ist auch in der vorgeschlagenen Besteurung des Umsatzes Rechnung getragen. Ein Ansatz dazu ist bereits in dem bestehenden Umsatzsteuergesetz in seinem Abschnitte über Luxusbesteurung vorhanden. Der vorliegende Entwurf verwirklicht nun in weitestem Umfange die Forderung, daß nicht nur ausgesprochener Luxus, sondern jeder entbehrliche Verbrauch vorbelastet werden soll.

Der Entwurf versucht fünf Aufgaben zu lösen: 1. Die notwendige Umarbeitung der Vorschriften des alten Umsatzsteuergesetzes; 2. die Ausgestaltung der allgemeinen Umsätze durch Erhöhung des Steuersatzes bei dem Umsatz, mit dem der Gegenstand aus dem Zirkulationsprozeß verschwindet; 3. die Verlegung der bisherigen Luxussteuer in den Umsatz vom Hersteller an dessen Abnehmer, gleichviel ob dieser ein Wiederveräußerer oder ein letzter Verbraucher ist, und der Ausbau der Luxussteuer zu einem „innern Zolltarif" für alle Gegenstände, die über die notwendigen Bedürfnisse hinausgehen; 4. die Zusammenfassung der Luxusgegenstände, für die die Erhebung in der zu 3) angegebenen Form sich nicht empfiehlt, zu einer Kleinhandelssteuer in der Art der bisherigen Luxussteuer; 5. die Vorbelastung gewisser Leistungen, die nicht Lieferungen sind, aber ihrer Art nach eine höhere Belastung als 1 v. H. vertragen.

Die Umarbeitung zu 1) erhöht den bisherigen Satz der Umsatzsteuer von 0,5 auf 1 v. H. Die Ausfuhr wird an sich frei bleiben, gleichwohl kommt der deutsche Produzent gegenüber den ausländischen Wettbewerbern in Nachteil, weil die Steuer bereits auf allen Rohstoffen, Zwischenfabrikaten, Hilfsstoffen, Maschinen usw. lastet, die zur Herstellung des Ausfuhrgutes erforderlich sind. Es müßte schon insofern wie überhaupt mit Rücksicht darauf, daß die Steuer sich bei der Anzahl der Umsätze, die ein Gegenstand durchläuft, vermehrfacht, dafür gesorgt werden, daß der Steuersatz sich in erträglichen Grenzen hält. Anderseits zwingt die Finanzlage des Reiches den Satz so hoch zu bemessen, wie es nur irgend angängig erscheint. Abgesehen von der Erhöhung des Steuersatzes bringt die Umarbeitung Bestimmungen, die den Grundgedanken der Umsatzsteuer mit größerer Klarheit als im bisherigen Umsatz-Steuergesetz hervortreten lassen. In dieser Richtung wirkt auch die Aufhebung von zwei Vorschriften, die sich im alten Umsatzsteuergesetz befinden: der § 7 des alten Umsatzsteuergesetzes, der die Zwischenbesteurung bei gemischten Betrieben vorsieht und der § 3 Nr. 3, der sich für die Befreiung kleinerer Unternehmer (bis 3000 Mark Umsatz) ausspricht, sind gestrichen worden. Der § 7, der übrigens erst ein Jahr nach Friedensschluß in Kraft treten sollte, hat sich schon vor seiner Einführung als unanwendbar erwiesen, weil es unmöglich ist, in gerechter Weise den Begriff „gemischter Betrieb" auszulegen. Die

Befreiung kleinster Betriebe von der Umsatzsteuer

war seinerzeit hauptsächlich aus steuertechnischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Man wollte sich die Veranlagung kleinster Betriebe sparen. Dieser Gedanke erweist sich aber als nicht stichhaltig, weil doch jeder Betrieb daraufhin geprüft werden müßte, ob die Befreiungsvoraussetzung gegeben ist oder nicht. Neben der höhern Belastung aller in unbestimmter Anzahl sich wiederholenden Umsätze ist (Aufgabe zu 2) eine einmalige Mehrbelastung des letzten Umsatzes vorgesehen. Die Steuer erhöht sich nämlich auf 5 v. H. des Entgelts bei der im Kleinhandel erfolgenden Lieferungen von Gegenständen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauch oder Verbrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind.

Die Kleinhandelssteuer ist eine Belastung des Massenverbrauchs. Die soziale Gerechtigkeit erfordert es, daß die besser bemittelten Klassen durch die Umsatzbesteurung stärker getroffen werden. Es wird infolgedessen notwendig, die Luxussteuer auszubauen. Das ist zunächst in der Weise vorgesehen, daß sich die Steuer auf 10 v. H. des Entgelts bei solchen Gegenständen erhöht, die den notwendigen Bedarf des Haushalts übersteigen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn solche Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Verbrauch oder Gebrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder zur Errichtung eines Bauwerks bestimmt sind. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes betreffend eine Umsatzsteuer sind, soweit der

Ausbau der Luxussteuer

in Frage kommt, zwei wichtige Momente in den Vordergrund gerückt worden: 1. aus der Luxussteuer einen ausgiebigen Ertrag zu erzielen, 2. die Unbequemlichkeiten für den Handelsverkehr möglichst einzuschränken. Der Kreis der höchstbesteuerten Waren ist, dem ersten Erfordernis zu genügen, möglichst weit gezogen worden und zugunsten des zweiten Erfordernisses die Erhebung der Steuer in die Fabrik zurückverlegt worden, das heißt die Steuer wird erhoben, wenn der Gegenstand die Fabrik verläßt. Um welche Waren es sich bei dieser Luxussteuer (Aufgabe zu 3) handelt, ergibt sich aus einer Sonder-Aufstellung, die ein Teil des Gesetzes werden soll. In dieser Aufstellung findet man u. a. Hohlgläser, Waren aus Tafelglas, Gegenstände aus Porzellan oder anderm Ton, Gegenstände aus Spinnstoffen, Gegenstände aus Leder, Gegenstände aus Kautschuk, Möbel, Uhren, Spazierstöcke, Beleuchtungsgegenstände, Spielsachen usw. Diese Gegenstände sind nicht etwa sämtlich unterschiedslos erhöht steuerpflichtig, sondern als Kennzeichen dienen äußere Merkmale z. B. bei Glas und bei Möbeln. Das Entscheidende aber spielt die

Abgrenzung nach Preisen;

mit der näheren Ausgestaltung nach Mindestpreisen muß vorläufig gewartet werden, bis einigermaßen geordnete Verhältnisse und damit eine gewisse Festigung der Preise gegeben ist. Nicht bei allen Waren ist die Rückverlegung der Steuer zum Hersteller möglich. Es bleibt ein kleiner Kreis von Gegenständen, u. a. Gegenstände des Juweliergewerbes in Verbindung mit Edelmetallen, Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik, Antiquitäten, Vergnügungs- und Sportfahrzeuge, Billards, Reit- und Kutschpferde, bei denen die Besteurung in der letzten Hand erfolgen muß. (Aufgabe zu 4.) Es sind dies Gegenstände, bei denen der Hersteller selbst frei sein soll, wie bei Originalwerken der Kunst oder bei denen der Hersteller und der letzte Verkäufer meist dieselbe Person ist wie bei Blumen und Feinkostwaren; Edelmetallwaren sind hier nicht untergebracht, weil der Juwelier große Kapitalien anlegen muß und diese Anlage ihm nicht schon von vornherein mit 10 vom Hundert belastet werden soll. Dazu kommt, daß der Edelmetallwert Kursschwankungen ausgesetzt ist und die Verluste, die den Juwelier hierdurch treffen können, nicht noch durch die Steuer verschärft werden dürfen. Die erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung von Luxusgegenständen im Kleinhandel beträgt 15 vom Hundert.

Die bisher erwähnten Vorbelastungen beziehen sich nur auf Lieferungen. Die Leistungen — soweit sie nicht als Werklieferungen den reinen Lieferungen gleichstehen — unterliegen grundsätzlich nur der Steuer von 1 v. H. Hiervon ist aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf (Aufgabe zu 5) eine Reihe von Ausnahmen gemacht, indem gewisse Leistungen unter 10prozentige Steuer gestellt werden sollen. Hierzu gehört die Übernahme von Ankündigungen, wie die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalt, wenn das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung 2 Mark oder mehr beträgt, und schließlich die Aufbewahrung von Geld, Wertsachen, Pelzwerk usw.

Eine Schätzung des Ertrags der neuen Umsatzsteuer ist mit einiger Sicherheit kaum zu geben. Es kann nur für einen Beharrungszustand versucht werden, den das deutsche Wirtschaftsleben hoffentlich in einiger Zeit erreichen wird, nicht aber für die unklaren und unsichern Verhältnisse der Gegenwart. Dies vorausgeschickt, geht die Ertragsschätzung auf etwa viereinhalb Milliarden Mark und, wenn man ein Zehntel wegen der Gebietsabtretungen absetzt, auf

vier Milliarden Mark.

Die Zeit
31/7 1919
31/7
191

Besteuerung der Konzertlokale.

Bekanntlich wurde durch ein am 19. Juni d. J. erlassenes Gesetz die Gemeinde Wien ermächtigt, von öffentlichen Vorführungen, Tanzunterhaltungen und dergleichen eine Gemeindeabgabe im Umfang eines zehnprozentigen Zuschlages vom Eintrittspreis einzuheben. Von dieser Bestimmung sind aber jene Veranstaltungen ausgenommen, bei denen nicht im voraus ein bestimmtes Entgelt (Eintrittsgebühr) verlangt wird. Nun sind gerade im Kriege und in der Zeit nachher solche Veranstaltungen immer häufiger geworden. Zahlreiche Kaffeehäuser, Bars, Hotelrestaurants und Heurigenschenken veranstalten Konzerte, wo das Eintrittsgeld durch einen Aufschlag auf die Preise verdeckt erscheint. Auch diese zu besteuern, beschloß gestern der Stadtrat.

Zu diesem Zwecke werden fünf Stufen zu 10, 20, 30, 50 und 100 Kronen in Vorschlag gebracht. Nach den Angaben der Veranstalter wird festgesetzt, in welche Gruppe jedes Lokal gehört. Selbstverständlich unterliegen diese Angaben der behördlichen Ueberprüfung. Für die Veranstaltungen, die über 11 Uhr hinaus dauern, soll der doppelte Tarif eingehoben werden. Man hofft, dadurch eine halbe Million Kronen für die Gemeinde zu gewinnen.

Wir halten diese Methode der Besteuerung für nicht sehr glücklich gewählt. Jeder Unternehmer wird diese „Lizenzgebühr" der Stadt Wien — eine hebt bekanntlich die Polizei ein — auf die Besucher durch Preiserhöhung überwälzen und vielfach hereinbringen, so daß die neue Steuer nichts als ein Geschenk an die Unternehmer darstellt, von dem die Stadt Wien nur einen ganz geringen Bruchteil erhielte. Weit praktischer wäre es, amtliche Rechnungszettel einzuführen, wie sie im Kriege von Wohlfahrtsanstalten ausgegeben wurden, und die Abgaben mit 1, 10, 20 und 100 Heller, je nach den Preisen in dem betreffenden Lokal, festzusetzen. Wir sind überzeugt, daß dadurch der Stadt eine Einnahme von mehreren Millionen zufließen würde, ohne daß die frohen Zecher die Abgabe irgendwie spüren.

L 70000
10
1919
13/II. – 16/VIII.
Volkswirtschaft
E
Steuer
11.

ER

Nr. 4

Alle Zuschriften u. Anfragen sind zu richten an die Redaktion der „Zeit" (Steuerträger), Wien, IX., Liechtensteinstrasse 23

MOTTO: Schutz dem Schutz gebührt!

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von **Dr. Moritz Jalman**, Advokat in Wien.

Bekenntnisse zur Einkommensteuer

(Fortsetzung zu „Steuerträger" Nr. 3 im Abendblatt der „Zeit" vom 6. Februar. Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

Wie ich auseinandergesetzt habe, ist der bei Veräußerung von Vermögensobjekten erzielte Gewinn nur dann steuerpflichtig, wenn schon der Erwerb in Spekulationsabsicht erfolgte. Ist die Veräußerung im Betrieb eines Erwerbsunternehmens erfolgt, so wird ebenfalls die Steuerpflicht gegeben sein. Die Frage kann für gewöhnlich nur dann wichtig sein, wenn es sich um solche Vermögensobjekte handelt, die gewöhnlich für sich eine Einkommensquelle abgeben. Wenn ein Kaufmann eine Ware im Betrieb seines Geschäftes mit Gewinn weiterveräußert, so wird kein Mensch daran zweifeln, daß der Gewinn zu versteuern sei. Wird aber ein Haus, das selbst eine Einkommensquelle abgibt, mit Gewinn verkauft, so wird der Steuerbehörde nur dann gestattet sein, den Gewinn zu besteuern, wenn entweder die Spekulationsabsicht erwiesen ist oder es sich um eine Veräußerung im Betriebe eines Erwerbsunternehmens handelt. Dies kann zum Beispiel bei einem Bauunternehmer der Fall sein. Wenn ein Bauunternehmer im Betriebe seines Geschäftes ein Haus mit Gewinn verkauft, so wird dieser Gewinn unbedingt zu versteuern sein. Die Steuerbehörde hat nicht mehr zu überprüfen, ob der Erwerb in Spekulationsabsicht erfolgte, weil dies bei einem Bauunternehmer oder Baumeister vermutet wird. Diese Absicht ist allerdings nur dann, wenn der Verkauf im Betriebe des Erwerbsunternehmens erfolgte. Hat der Bauunternehmer als Privatmann für seine eigenen Zwecke ein Haus gekauft und oder sich eine Villa erbaut und veräußert dann dieses Vermögensobjekt, so wird der etwaige Gewinn nicht ohneweiters versteuert, sondern es wird dem Veräußerer gestattet sein müssen, nachzuweisen, daß beim Erwerb oder bei der Erbauung keine Spekulationsabsicht bestand. Das, was vom Bauunternehmer gilt, gilt auch vom Bankier. Der Bankier kauft und verkauft Effekten. Jeder Gewinn, den er hierbei erzielt, ist zu versteuern, wenn die Veräußerung im Betrieb seines Unternehmens erfolgte. Hat aber der Bankier für die eigenen Zwecke als Kapitalsanlage Wertpapiere angeschafft und sie nur aus nachträglich hinzugekommenen Ursachen mit Nutzen weiterverkauft, so wird der Gewinn nicht zu besteuern sein. Dasselbe gilt von einem Bilder- oder Antiquitätenhändler. In allen diesen Fällen wird jeder Verkauf als im Betriebe des Unternehmens erfolgt angesehen, solange der Veräußerer nicht das Gegenteil beweist. Während bei einem Privaten die Steuerbehörde die Spekulationsabsicht aus äußeren Umständen schließen und beweisen muß, hat der Bauunternehmer, der ein Haus verkauft, der Bankier, der Wertpapiere veräußert, der Antiquitätenhändler, der ein kostbares Bild an den Mann bringt, soll der Gewinn steuerfrei bleiben, den Nachweis zu erbringen, daß es sich in diesem besonderen Fall nicht um eine Spekulation gehandelt hat.

Es haben sich auch Zweifel ergeben, ob der beim Verkauf des ganzen Geschäftes oder einer Fabriksanlage erzielte Gewinn unbedingt steuerpflichtig ist. Meiner Anschauung nach gilt beim Verkauf des Geschäftes genau dasselbe wie beim Verkauf eines jeden anderen Vermögensobjekts. Der beim Warenlager erzielte Gewinn ist jedenfalls zu besteuern, weil der Ankauf der Waren in Spekulationsabsicht erfolgt ist und weil es sich auch hierbei um einen Verkauf im Betriebe einer Erwerbsunternehmung handelt. Der Verkauf des Geschäftes, der Fabriksanlage oder gar des Kundenkreises der Firma kann meiner Ansicht nach ohneweiters nicht den Gegenstand einer Besteuerung bilden, weil es sich hier um die Veräußerung eines Vermögensobjekts handelt, dessen Besteuerung nur nach den soeben dargestellten Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Wenn also ein Industrieller seine Fabrik verkauft, so wird der an der Fabriksanlage erzielte Gewinn,

Die Zeit
13./II. 1919

Offener Brief an Herrn Dr. Steinwender.

Herr Staatssekretär!

Als Sie noch Referent im Finanzausschuß des alten österreichischen Parlaments waren, hat man Ihre Zähigkeit bewundert, mit der Sie Ihre Steuerpläne durchzusetzen verstanden. Sie waren schon damals der Schrecken der Großkapitalisten und Kriegsgewinner. Der Mittelstand und der kleine Mann hatten keinen Grund, an Ihrer Haltung abfällige Kritik zu üben, weil Ihr Angriff nur gegen die Großkapitalisten, insbesondere gegen die großen Gesellschaften und Aktionäre, gerichtet war, deren arbeitsloses Einkommen mit einer höheren Steuer belegt werden sollte. Als nun aus den Trümmern des gewesenen Oesterreich die junge deutschösterreichische Republik entstand, hat Sie die siegreiche Demokratie zum Leiter der Staatsfinanzen bestellt, in der Hoffnung, daß Sie auch als Staatssekretär für Finanzwesen Ihre demokratischen Grundsätze hochhalten und eine Steuerpolitik betreiben werden, die, ähnlich wie im alten Parlament, auf Kosten der Riesengewinne der Gesellschaften und Großkapitalisten den mittleren Handels- und Gewerbestand schonen werde. Wir wissen, daß der junge Staat Geld, viel Geld braucht. Die Beamten verlangen mit Recht die Erhöhung ihrer elenden Bezüge; die Kriegsbeschädigten fordern die Wiedergutmachung der erlittenen Schäden; die grundlegenden Reformen auf sozialpolitischem Gebiet erheischen starke materielle Mittel; die Zinsen der Kriegsanleihen und der sonstigen Staatsschulden müssen bezahlt, die Kosten der Uebergangswirtschaft müssen bestritten werden. Wir wissen, daß in einer wahren Demokratie ein Staatsbankrott ausgeschlossen ist, weil es mit dem Prinzip der Gerechtigkeit unvereinbar ist, daß, solange einzelne Mitglieder im Staate Vermögen und Einkommen besitzen, jene geschädigt werden, deren Habe in Forderungen an den Staat besteht. Wir sind überzeugt, daß sich die Erkenntnis durchsetzen wird, daß der Staat eine Gesellschaft repräsentiert, deren Schulden von allen Mitgliedern entsprechend ihrem Vermögen getilgt werden müssen. Aus allen diesen Gründen kann ein Organ, das vornehmlich die Interessen des wirtschaftlich Schwächeren zu schützen hat, gegen eine Steuerpolitik keinen Einspruch erheben, die für die obgedachten Zwecke die größeren Vermögen heranzieht und den mittleren und kleineren Besitz schont.

Wenn wir uns der allgemeinen Steuerbewegung angeschlossen haben, so geschah dies nur aus dem Grund, weil wir die vollste Ueberzeugung haben, daß es ein Verbrechen ist, bei der praktischen Durchführung eines Gesetzes nicht die Norm, sondern Willkür gelten zu lassen. Wir wissen, daß der größte Teil der Steuerbeamten nur widerwillig, gezwungen und im Bewußtsein seiner Abhängigkeit das unerhört rückschrittliche Steuerveranlagungsverfahren mit solcher Schärfe gegen die Steuerträger anwendete, aber Tatsache ist und bleibt es, daß Tausende, ja Abertausende von Zahlungsaufträgen auf märchenhafte Summen erlassen wurden, die nie und nimmer vollstreckt werden können, weil das Steuersubjekt im Falle der Durchführung der Exekution nicht nur sein ganzes Vermögen hergeben, sondern sein ganzes Leben hindurch Schuldner des Staates bleiben müßte. Wen treffen aber diese Vermögenskonfiskationen? Die großen Banken, die Aktiengesellschaften, die Großkapitalisten, die Sie immer, Herr Staatssekretär, treffen wollten, haben ihre Steueranwälte, ihre Buchsachverständigen, sie konnten nicht in die Fallen hineingeraten, die unsere Steuergesetze den Steuerträgern stellen. Denn das steht fest, wer sich auskennt, wer einen Sachkundigen zu Rate zieht, der kann auf dem Boden des Gesetzes der Steuerbehörde Rede und Antwort stehen! Hereingefallen sind also nur die mittleren und kleineren, ja die kleinsten Steuerträger, deren Schutz Sie, Herr Staatssekretär, indirekt dadurch bezweckten, daß Sie den Großen und Reichen hohe Steuersätze diktierten!

An der Steuerdemonstration beteiligten sich nicht nur Pelzröcke, Herr Staatssekretär, sondern auch mittlere und kleine Handels- und Gewerbetreibende, die große Masse des arbeitenden Mittelstandes, der das Rückgrat des Staates abgibt.

Seit der Demonstration sind nun Wochen verstrichen, uns ist aber nicht bekannt, daß Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet wären, dem Steuerträger die Ueberzeugung beizubringen, daß nicht nur er unter schweren Strafen verpflichtet werden kann ein ehrliches Bekenntnis abzulegen, sondern daß auch der Staat die Pflicht hat, mit Ernst und Objektivität seine Ansprüche gegen den Steuerträger auf Grund des Gesetzes festzustellen. Mit welchem moralischen Recht wird der Bürger wegen Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung bestraft, wenn der Staat selbst das Gesetz mit Füßen tritt und dem Steuerträger anstatt den gesetzlichen Steuersatz Phantasieziffern vorschreibt, denen nur der berüchtigte § 213 des P.-St.-G. das fadenscheinige Mäntelchen der Gesetzlichkeit umhängen kann.

Und glauben Sie, Herr Staatssekretär, daß der Staat in Wirklichkeit den geringsten Vorteil aus diesen lächerlichen Vorschreibungen ziehen kann? Glauben Sie, daß der Steuerträger, dem das ganze Vermögen weggesteuert wurde, den Opfermut aufbringt, um das vielleicht während seines ganzen Lebens schwer erworbene Vermögen hinzugeben? Glauben Sie nicht, daß er Mittel und Mittelchen finden wird, um entweder auszuwandern oder auf eine sonst nicht einwandfreie Weise seine Habe dem Zugriffe des Staates zu entziehen?

Regierung und Beamte, Herr Staatssekretär, leben auch in der Republik im Reiche der Akten, sie berauschen sich an den hohen Ziffern und kennen nicht das pulsierende Leben. Es wäre sonst nicht möglich, daß man ernstlich glaubt, dem steuerrechtlichen Chaos durch ein problematisches Beschwerdeamt zu begegnen.

Das Beschwerdeamt ist ein fünftes Rad am Wagen, eine überflüssige Rechtsmittelinstanz, die nur geeignet wäre, das ohnehin schon anhängige Berufungsverfahren in die Länge zu ziehen. Wie Sie selbst, Herr Staatssekretär, sagten, wird doch die Beschwerde an die Steuerbehörde geleitet werden. Welcher Steuerreferent wird nun zugeben, daß er unser reaktionäres Veranlagungsverfahren mit Hilfe von Denunzianten und problematischen Auskunftspersonen dazu ausnützte, um das geduldige Papier mit Ziffern auszufüllen, die dem Steuerträger das Gruseln beibrachten? Darum schade um die Mühe, schade um die kostbare Zeit, aber vor allem schade um die schweren Gelder, die so ein Beschwerdeamt verschlingen würde.

Ziehen Sie, Herr Staatssekretär, für einen Tag die Anwaltstoga an, bemühen Sie sich beim Referenten, die Vorlage eines seit vielen Monaten fest eingeschlafenen Aktes durchzusetzen, Sie werden die stereotype Antwort bekommen: „Jetzt müssen wir Steuervorschreibungen vornehmen, für die Berufungen haben wir keine Zeit!"

Diese Antwort bekommen die Anwälte seit Monaten: die Beamten können auch keine andere Antwort geben, trotz Enqueten und Beschwerdeamt.

Hier gibt es nur ein Mittel, das in radikaler Weise die Gemüter beruhigen und auch die schwindsüchtigen Staatskassen anfüllen könnte.

Verfügen Sie, Herr Staatssekretär, daß alle in den Jahren 1915 bis 1919 trotz Bekenntnislegung und Vorhaltsbeantwortung auf Grund des § 213 P.-St.-G. erlassenen, nicht rechtskräftigen Zahlungsaufträge über die Einkommensteuer unter der Bedingung außer Kraft gesetzt werden, daß der Steuerträger die nach seinen eigenen Bekenntnissen schuldigen Einkommen- und Kriegs(gewinn)steuern für die Jahre 1914 bis 1919 bis zum 1. März 1919 bezahlt. Der Streit zwischen Steuerträger und Staat möge sich nur bezüglich der Differenz abspielen. Zur Erledigung aller dieser Fassionen müßten mehrere Gerichtshöfe errichtet werden. Jeder Gerichtshof soll sich aus je zwei von den Steuerträgern aus ihrer Mitte gewählten Richtern, aus zwei Steuerbeamten und einem Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes als Vorsitzenden zusammensetzen. Das Verfahren soll mündlich und öffentlich sein. Die Interessen des Fiskus sollen durch den Steuerreferenten, die des Steuerträgers durch seinen Anwalt vertreten werden.

Die Gerichte sollen so lange permanent tagen, bis alle Akten erledigt sind. Damit aber die kostbare Zeit den Steuerbeamten durch provisorische Bemessungen nicht verlorengeht, möge gleichzeitig verfügt werden, daß jeder Steuerträger, auch für das Jahr 1919, verpflichtet ist, bis zum 15. März 1919 die nach seinem eigenen Bekenntnis dem Staate schuldigen Steuern bei sonstiger Exekution und Verzugszinsenpflicht zu bezahlen.

Wenn Sie, Herr Staatssekretär, diesen Strich unter die Vergangenheit machen und Ihre Differenzen mit Ihren Klienten, den Steuerträgern, in der von uns vorgeschlagenen Weise austragen werden, wird nicht nur die Steuermoral gehoben, sondern auch die Staatssäckel werden sich in erfreulichem Maße anfüllen. Hochachtungsvoll

„Der Steuerträger".

Die Zeit Abende 6./III. 1919 27

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Moritz Zalman, Advokat in Wien.

IV.

Bekenntnisse zur Kriegssteuer.

(Fortsetzung zu „Steuerträger" Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit" vom 13. Februar, Nr. 5 im Abendblatt vom 20. Februar und Nr. 6 im Abendblatt vom 27. Februar. — Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

Der Steuerträger muß bei der Ablegung des Bekenntnisses zur Einkommensteuer auch das Einkommen der Friedensjahre in Betracht ziehen. Die Kriegs(gewinn)steuer wird bekanntlich vom Mehreinkommen bemessen. Das Mehreinkommen wird in der Weise festgestellt, daß vom Einkommen des Kriegsjahres das Einkommen des Jahres 1913 oder das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 abgezogen wird. Nehmen wir an, ein Kaufmann, der im Kriegsjahr 1918 ein Einkommen von 30.000 Kronen fatierte, war im Jahre 1911 mit 15.000 Kronen, im Jahre 1912 mit 6000 Kronen und im Jahre 1913 mit 12.000 Kronen besteuert. Das Mehreinkommen wird in der Weise festgestellt, daß vom Einkommen des Jahres 1918, das heißt vom Betrag von 30.000 Kronen, das Einkommen des Jahres 1913, das heißt 12.000 Kronen, oder das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913, das heißt 15.000 + 6000 + 12.000 = 33.000 : 3 = 11.000 Kronen, je nach Wahl des Steuerträgers, abgezogen wird. In unserem Falle wird der Steuerträger ein Interesse haben, daß das Einkommen des Jahres 1913, das heißt 12.000 Kronen, abgezogen wird, weil dann das Mehreinkommen nur 18.000 Kronen und die Kriegssteuer 13.000 Kronen ausmacht, während, wenn man das durchschnittliche Einkommen der Friedensjahre 1911, 1912 und 1913, das heißt 11.000 Kronen, abziehen würde, das Mehreinkommen 19.000 Kronen und die Kriegssteuer 14.000 Kronen ausmachen würde. Hätte aber der Steuerträger im obigen Falle im Jahre 1911 25.000 Kronen und im Jahre 1913 bloß 8000 Kronen verdient, so wäre es natürlich im Interesse des Steuerträgers, daß nicht das Einkommen des Jahres 1913, sondern das durchschnittliche Einkommen, das 25.000 + 6000 + 8000 = 39.000 : 3 = 13.000 Kronen ausmacht, als Friedenseinkommen in Abzug kommt. Die Kriegssteuer würde in diesem Falle von einem Mehreinkommen von 17.000 Kronen bemessen werden und 12.000 Kronen ausmachen. Damit aber das durchschnittliche Einkommen der Friedensjahre 1911, 1912 und 1913 und nicht das Einkommen des Jahres 1913 als Friedenseinkommen abgezogen wird, muß der Steuerträger darum ausdrücklich ansuchen.

Es würde hierzu genügen, wenn der Steuerträger im Bekenntnis zur Einkommensteuer auf der dritten Seite des Bekenntnisses die Bitte vorbringt, daß bei Berechnung seines Mehreinkommens das Durchschnittseinkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 als Friedenseinkommen angenommen wird. Hat der Steuerträger im Bekenntnis diese Bitte nicht vorgebracht, so kann er sie auch in der Berufung gegen den Zahlungsauftrag nachholen. Die Bitte wird er aber immer dann vorbringen, wenn das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Friedensjahre höher ist als das Einkommen des Jahres 1913. Von Amts wegen ist die Steuerbehörde nicht verpflichtet, das höhere Durchschnittseinkommen anzunehmen. Wird nichts vorgebracht, so vergleicht die Steuerbehörde das Einkommen des Kriegsjahres mit dem Einkommen des Jahres 1913. Erreicht weder das Einkommen des Jahres 1913 noch das durchschnittliche Einkommen der Friedensjahre den Betrag von 10.000 Kronen, so wird die Steuerbehörde trotzdem den Betrag von 10.000 Kronen abziehen, weil kraft gesetzlicher Bestimmung mindestens 10.000 Kronen abgezogen werden müssen. Wenn also ein Kaufmann im Jahre 1911 4000 Kronen, 1912 3000 Kronen und 1913 5000 Kronen verdiente, werden nicht etwa 5000 Kronen oder das Durchschnittseinkommen von 4000 Kronen, sondern 10.000 Kronen als Friedenseinkommen abgezogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Steuerträger in den Friedensjahren überhaupt nicht besteuert war. Auch in diesem Falle wird vom Einkommen des Kriegsjahres der Betrag von 10.000 Kronen abgezogen, der Rest gilt als Mehreinkommen, von dem die Kriegssteuer berechnet wird.

In einigen Fällen wird der Steuerträger das Bekenntnis zur Einkommensteuer für die Friedensjahre richtigstellen müssen. Das wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn er ein bestimmtes Einkommen nicht angegeben hat, weil die Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres nicht mehr bestand. Nehmen wir an, der Steuerträger hat aus seinen Wertpapieren im Jahre 1911 7000 Kronen und aus seinem Geschäft 15.000 Kronen Einkommen bezogen. Hat er im Dezember 1911 den Betrieb des Geschäftes eingestellt, so wird er im Jahre 1912 das Einkommen aus dem Geschäft nicht fatiert haben. Bei der Steuerbehörde weiß man somit nichts von den 15.000 Kronen, die der Steuerträger im Jahre 1911 verdiente. Hat er in den Jahren 1912 und 1913 aus den Wertpapieren je 10.000 Kronen bezogen, so wird es sich empfehlen, der Steuerbehörde das Einkommen aus der im Jahre 1911 erloschenen Quelle per 15.000 Kronen anzugeben und zu bitten, daß behufs Feststellung des Mehreinkommens das durchschnittliche Einkommen der Friedensjahre 1911, 1912 und 1913 abgezogen wird. Hat der Steuerträger im Jahre 1918 zum Beispiel 50.000 Kronen verdient, so würde er ohne Berücksichtigung der 15.000 Kronen des Jahres 1911 von einem Mehreinkommen per 40.000 Kronen, das heißt 5500 Kronen an Kriegssteuer zahlen. Berücksichtigt man die 15.000 Kronen, so ergibt sich ein Durchschnittseinkommen von 14.000 Kronen, ein Mehreinkommen von 36.000 Kronen und eine Kriegssteuer von 5100 Kronen; dasselbe gilt, wenn die Einkommensquelle erst im Laufe des Friedensjahres entstand und behufs Feststellung des Einkommens eines der Friedensjahre eine Umrechnung stattfand. Wenn zum Beispiel im Oktober 1912 das Geschäft eröffnet wurde und in der Zeit bis Dezember 1912 einen Gewinn von 3000 Kronen abwarf, so wird für das Jahr 1913 ein Einkommen von 12.000 Kronen angenommen worden sein. Hat der Steuerträger aber faktisch im Jahre 1913 mehr als 12.000 Kronen verdient, so muß das tatsächliche Einkommen als Friedenseinkommen und nicht das mutmaßliche Einkommen abgezogen werden. Hat zum Beispiel der Steuerträger im Jahre 1913 20.000 Kronen verdient, so wird dieser Betrag vom Einkommen des Kriegsjahres abgezogen werden, damit das Mehreinkommen festgestellt wird. Allerdings hat die Steuerbehörde selbst von Amts wegen letztere Art der Einkommensfeststellung vorzunehmen, um so mehr, als es ja vorkommen kann, daß das faktische Einkommen der Friedensjahre geringer ist als das mutmaßliche, aber auch der Steuerträger muß sich darum kümmern, weil die Steuerbehörden wegen der kolossalen Ueberbürdung leicht etwas übersehen können. Abgesehen davon, haben sich die Steuerbehörden von Amts wegen nur um das Jahr 1913, nicht aber um die übrigen Jahre zu kümmern.

Der wichtigste Fall der Richtigstellung des Einkommens der Friedensjahre ist folgender:

Hat ein Steuerträger in einem der Friedensjahre 1911, 1912, 1913 falsch fatiert, so kann sich diese falsche Fassion jetzt bitter rächen. Nehmen wir an, ein Kaufmann hat im Jahre 1913 anstatt 50.000 bloß 20.000 Kronen fatiert. Hat er im Jahre 1918 50.000 Kronen verdient, so muß er vom Mehreinkommen per 30.000 Kronen eine Kriegssteuer von 3500 Kronen bezahlen. Hätte er richtig, das heißt 50.000 Kronen fatiert, so würde er gar keine Kriegssteuer zu zahlen haben, weil ein Mehreinkommen nicht besteht. Der Steuerträger muß daher infolge der unrichtigen Fassion des Jahres 1913 3500 Kronen einbüßen. Diese Einbuße steigt mit dem Einkommen des Kriegsjahres. Bei einem Einkommen von 200.000 Kronen im Kriegsjahr beträgt der Schade 15.000 Kronen. Für solche Fälle baut der Gesetzgeber den Steuerträgern eine goldene Brücke. Bekanntlich sieht das Gesetz vom Jahre 1914 eine Steueramnestie vor, indem es die vor dem Jahre 1914 begangenen Steuerhinterziehungen für straflos erklärt und den Steuerbehörden sogar verbietet, eine Nachtragsbesteuerung vorzuschreiben. Der Steuerträger kann daher das Einkommen des Jahres 1913 richtigstellen, das heißt er kann den Beweis anbieten, daß er 50.000 Kronen im Jahre 1913 verdient hat, er muß sich aber gefallen lassen, daß ihm von diesen 50.000 Kronen nachträglich die Einkommensteuer für das Jahr 1913 vorgeschrieben wird. Diese Einkommensteuer kann nicht so bedeutend sein, jedenfalls konveniert es, immer die Einkommensteuer zu zahlen, um die Spannung zwischen dem Friedens- und Kriegseinkommen zu mildern. Da aber im Falle der Richtigstellung einer falschen Fassion gegenüber dem Steuerträger eine gewisse Vorsicht obwalten muß, verfügt das Gesetz, daß eine solche Richtigstellung des Friedenseinkommens nur dann zu berücksichtigen ist, wenn auch das Einkommen des Kriegsjahres glaubwürdig nachgewiesen ist. Die Richtigstellung falscher Fassionen der Friedensjahre wird daher für gewöhnlich bei der Bemessung der Kriegssteuer nur im Falle der korrekten und tadellosen Buchführung einen praktischen Erfolg aufzuweisen vermögen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermögensabgabe oder Staatsbankerott.

Von **Hugo Breitner.**

Die gesamte Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Menschheit weist kein Geschehnis auf, das an Eigenart und Schwierigkeiten mit den in Oesterreich zu lösenden Fragen vergleichbar wäre. Gigantisch wie der Krieg gewesen, alles Hergebrachte von Grund auf umwälzend, wie seine politischen Folgen sind, gehen auch die finanziellen Fragen, die er zur Folge hat, weit über das bisherige Menschenmaß hinaus. Vergebens suchen wir in der Vergangenheit nach ähnlichen Vorkommnissen, um aus ihnen zu lernen, wie wir es jetzt zu machen hätten. Erfahrungen liegen keine vor. Da heißt es eben neue Wege suchen, irgendwie mit nur halbwegs geraden Gliedern aus einer Lage herauszukommen, deren Fortdauer an sich schon den Untergang bedeutet.

Wirtschaftskrisen hat es oftmals gegeben, sie haben mitunter einen ganzen Kontinent erfaßt und auf lange Zeit Störungen schwerer Art hervorgerufen. Das waren aber Krisen, die ihre Ursache in der Ueberproduktion hatten. Arbeitslosigkeit und furchtbare Not waren die nächste Wirkung. Der Stillstand der Betriebe leitete indes schon den Heilungsprozeß ein, weil das weitere Zuströmen von Ware aufhörte, die Lager allmählich geräumt wurden und mit dem neuen Bedarf schließlich wieder die Erzeugung einsetzte. Erschütterungen eigener Art waren es, wenn geänderte Produktionsweisen ohne die nötige Anpassungsfrist mit elementarer Gewalt altgewohnte Formen sprengten, wie es beispielsweise bei der Einführung der Spinnmaschinen der Fall gewesen. All das liegt jetzt nicht vor. Die Produktionskrise, die uns bedrückt, ist nicht eine der überfüllten Magazine, nicht eine großartiger technischer Erfindungen — wie sonderbar nun schon das Wort „Krise" in dieser Verbindung klingt —, sondern es handelt sich um eine Stockung infolge Fehlens aller Rohprodukte, von der Kohle bis zur Baumwolle, den Metallen, Chemikalien ꝛc. Da ist die Zeit kein Heilmittel, daran gibt es keine Gewöhnung. Jede Stunde, die verstreicht, verschärft vielmehr das Unglück.

Wir hatten auch in früheren Jahrzehnten schwere Währungskrisen, hervorgerufen durch zu weit getriebene Münzverschlechterung, durch Zettelwirtschaft oder durch die plötzliche Erschließung ungeahnt großer Gold- und Silberfundstätten. Die Geschichte verzeichnet ferner sehr heftige Finanzkatastrophen, wie etwa das jähe Ende des Gründungsschwindels von 1873, den Krach der Leipziger Bank oder die Zahlungseinstellung jener Baring Brothers in London, die im geschäftlichen Rang mit den Rothschilds wetteiferten, an gesellschaftlichem Ansehen ihnen überlegen waren. Das bedeutete stets den Ruin von Tausenden oder Zehntausenden, ließ aber die Grundlagen der Wirtschaft des Volksganzen — die produktive Arbeit — eigentlich unberührt. Selbst die Staatsbankerotte der Vergangenheit bieten kein taugliches Vergleichsbild. Die mit dem teilweisen Zerfall der Türkei entstandenen Probleme zeigen rein äußerlich gewisse Aehnlichkeiten, bei näherer Betrachtung erweist sich indes gerade der ungeheure Unterschied. In der Türkei erfolgte die Formung der Nationalstaaten allmählich, und ließ doch immer den großen Block des türkischen Staates fortbestehen. Die Wirtschaftsformen waren unentwickelt, rein bäuerliche. Die Schulden hatten eine normale Höhe, und nur die besondere Unfähigkeit der inneren Verwaltung schuf die Notwendigkeit internationalen Einschreitens. Vor allem anderen war aber dieses damals möglich, weil das ganze übrige Europa bei diesen Auseinandersetzungen den unbeteiligten, wenn auch nicht uninteressierten Zuschauer bildete.

Die reichste Erfahrung auf dem Gebiet des Staatsbankerotts hatte das alte Oesterreich. Ein Rückblick auf seine Geschichte bestätigt aber gleichfalls, daß die Dinge nun gründlich anders geworden sind. Bei der letzten großen Zahlungseinstellung des Staates im Jahre 1811 gab es noch kein einziges Bankinstitut, kaum die allerdürftigsten Anfänge des Sparkassenwesens, die Industrie stand erst vor ihrer Entwicklung; von all den sozialen Einrichtungen, wie sie heute bestehen, Pensionsfonds jeglicher Art, Versicherungsanstalten, Krankenkassen, Konsumvereinen, Gewerkschaften ꝛc., war damals überhaupt keine Rede. Dem Staate wurden zu jener Zeit wirklich nur die Ersparnisse anvertraut. Wie außerordentlich hat sich seit einem Jahrhundert neben allen anderen technischen Fortschritten auch die Technik des Schuldenmachens entwickelt! Und wieder ist es dieser Krieg gewesen, der insbesondere auch für Oesterreich ganz neue Formen des Geldborgens gezeitigt hat. Wenn der Krieg in dem Augenblick hätte aufhören müssen, in dem die wirklichen Ersparnisse des Volkes in den Abgrund der Zerstörung geworfen waren, so würden wir schon längst im tiefsten Frieden leben. Die Blockade hat es bewirkt, daß der überwiegende Teil der Produktion stillgelegt wurde. Wir haben all die Jahre keine neuen Güter erzeugt, sondern die ungeheuren, in ihrem vollen Umfang uns vorher gar nicht bekannt gewesenen Warenmengen aller Art aufgezehrt. Das heißt es wurde dem Staate zur Kriegführung Betriebskapital der verschiedensten Art aus Handel und Industrie und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Aber auch damit noch nicht genug, sind zudem die Ersparnisse kommender Jahre und Jahrzehnte vorweggenommen worden, indem Kriegsanleihen mit kleiner Anzahlung in der Absicht allmählicher Abstattung aus späteren Einkünften gezeichnet wurden. Und all dies ist in Rauch aufgegangen!

Ehe wir in die zahlenmäßige Darstellung unserer Lage und die Erörterung, welche Maßnahmen sie zu erheischen scheint, eintreten, müssen doch noch ein paar Worte über die Natur dieser Schulden, die wie ein Felsblock auf uns lasten und uns den Atem rauben, gesprochen werden. Wir waren ja auch vor dem Kriege schon ziemlich verschuldet, stärker als die meisten Staaten gleichen Ranges. Aber diesen Schulden standen doch zum großen Teile in der Hand des Staates Realgüter gegenüber. Die Milliarden waren etwa dazu verwendet worden, die Eisenbahnen aus dem Besitz von Privaten in den des Staates überzuführen und durch Anschaffung von Lokomotiven und Waggons deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Die Gelder steckten in Salinen, Telephonanlagen, dem weitgestreckten Telegraphennetz, Sägewerken, Zigarrenfabriken, kurz in Anlagen, die nicht bloß einen wirklichen Wert darstellen, sondern zu den Einnahmen des Staates und zur Verzinsung der Schulden auch unmittelbar beitrugen. Aber selbst wo dies nicht der Fall war, konnte man doch, beispielsweise bei den zahllosen Amts- und Schulhäusern, selbst bei Kasernen und Arsenalen, die ja rein baulich einen bestimmten Wert verkörpern, von Aktiven sprechen. Bis zu einem gewissen Grade sogar bei den Schulden, die ihren Ursprung in den Ausgaben für Wasserstraßen, Weganlagen hatten, weil sie indirekt dem Staate durch die erhöhte Steuerkraft der Bevölkerung zugute kamen, wie dies auch bei den Kosten für die Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes, bei den Aufwendungen für Volksgesundheit der Fall ist. Da hatte es also seine Berechtigung, wenn man diese Schulden des Staates, also die Schulden der Gesamtheit der Bevölkerung, sobald die Schuldverschreibung in den Besitz der Einzelperson übergegangen war, als deren Vermögen ansprach.

Das von den Vorkriegsschulden Dargelegte trifft aber in gar keiner Weise auf die Dutzende von Milliarden zu, die im Kriege ausgegeben wurden. Sie dienten samt und sonders den unproduktivsten Zwecken, lediglich der Zerstörung. Sogar die errichteten Anlagen sind in ihrer gegenwärtigen Form, da es eine Kriegsindustrie dieses Umfangs nie mehr geben wird, unnütz; viele der teuersten Maschinen altes Eisen. Es gibt keinen ärgeren Widerspruch, als die derart entstandenen Schuldverpflichtungen des Staates — gleichviel ob sie die Form von Kriegsanleihen oder Banknoten haben — „Vermögen" zu benennen. Es steht ihnen an Deckung durch Realgütern nicht das allergeringste gegenüber! Aus den gesamten Aufwendungen ist nicht ein Heller Einnahmen zu erwarten! Hier handelt es sich tatsächlich um „Fiktivvermögen", um Vermögen nur dem Schein nach. Sie haben zur Voraussetzung, daß die gesamte Bevölkerung auf Generationen hinaus ihre Arbeitsleistung vervielfacht und gleichzeitig ihre friedensmäßige Lebenshaltung auf das kärglichste, just noch den Robot überhaupt ermöglichende Maß herabsetzt, nur um den Zinsendienst aufrecht zu erhalten. Ob dies aber selbst dann gelingen würde, ist angesichts der ungeheuren Höhe der Schulden durchaus fraglich. Nur weil man sich vier Jahre lang über den Charakter dieses neuen Vermögens keine Klarheit gab, war es möglich, von einer „befruchtenden Wirkung" des Krieges zu sprechen. Es ist damit nicht das verbrecherische Wort vom Stahlbad gemeint. Sogenannte ernste Volkswirtschaftler stellten eine Epoche des Aufschwunges fest, die Kurse der Industriepapiere stiegen ins Ungemessene. Der Himmel hing voller Geigen.

Was ist in Wahrheit in dieser Zeit der „Hochkonjunktur" geschehen? Wir sind an realen Gütern verarmt, das Sachvermögen hat eine außerordentliche Verminderung erfahren. Die Aecker wurden durch Jahre nicht entsprechend gepflegt, es fehlte an künstlichen und natürlichen Düngmitteln, und es wird wieder Jahre dauern, bis der ausgesogene, von Unkraut durchzogene Boden die alte Kraft gewinnt. Der Viehstand ist stark zurückgegangen. Die Riesenvorräte an Industrieprodukten wurden verbraucht. Die Stellagen sind leer oder mit erbärmlicher Kriegsware gefüllt. In den Fabriken selbst wurden die Maschinen schandhaft abgenützt, vielfach sogar abmontiert und um kleiner Teilstücke willen, die man einschmolz, verwendungsunfähig gemacht; die Treibriemen sind zu Schuhsohlen verarbeitet. Das rollende Material der Bahnen ist kaum mehr die Reparatur wert und muß ganz erneuert werden, die Telephon- und Telegraphenapparate funktionieren nicht. Bis in den letzten Haushalt hinein erstreckt sich diese Entgüterung; wurde doch sogar das Küchengeschirr in Geschoßmaterial umgewandelt und der Vernichtung zugeführt. Fassen wir das Gesamtgebiet der alten Monarchie ins Auge — und das müssen wir ja, wenn wir den selbstverständlichen Standpunkt einnehmen, daß alle Teile des einstigen Staatsgebietes für die Schulden haftbar sind — so sehen wir noch weitere gewaltige Verwüstungen von wirklichem Vermögen. Hunderte Ortschaften wurden zerstört; kostspielige Brücken in die Luft gesprengt; Riesenwaldungen ausgerodet, nicht um nützliche Bauten aufzuführen, sondern um in die Schützengräben zu wandern oder weil ein freier Ausschuß wünschenswert war. Vor allem anderen aber wurde das kostbarste Staatsgut, die Menschenkraft, in grauenvoller Weise verwüstet. Zu den Hekatomben von Toten kommen die vielen Zehntausende von Krüppeln, Witwen, Waisen, und all das wird gekrönt durch die allgemeine Herabminderung der Gesundheit eines jeden einzelnen.

Die Sachlage ist also folgende: Wir stehen, verarmt an Sachgütern, mit herabgekommener Menschenkraft in einer Produktionskrise eigenartigsten Gepräges, die den Heilstoff nicht in sich trägt, sondern uns unausgesetzt weiter erschöpft. Die Währungskrise ist schon zum vollen Ausbruch gelangt, da man die Bewertung der Krone im Ausland mit rund zwanzig Heller doch als nichts anderes bezeichnen kann, wenn es allerdings angesichts des noch um neunzehn Heller geringeren inneren Wertes der Note weit ärger kommen mag. Die Börsenkrise hängt nur davon ab, wann die Besitzer und Käufer der Wertpapiere zur Erkenntnis gelangen, daß ihre hysterischen Bemühungen, der Krone zu entgehen, alle ganz nutzlos, ja einfältig sind, weil die Coupons der Effekten schließlich immer wieder — soferne es überhaupt Erträgnisse gibt — nur in Banknoten gezahlt werden. Die einzige Deckung aber haben die Noten in der Schuld des Staates an die Oesterreichisch-ungarische Bank. Dieser Staat ist nicht nur über jedes, uns noch begriffsmäßig erfaßbare Maß verschuldet, sondern auch atomisiert. Er existiert ja in Wahrheit gar nicht mehr und die Teile lehnen es ab, die Rechtsnachfolge des einstigen Ganzen anzutreten. So droht noch der alles vernichtende Staatsbankerott!

Wenn man dies erwägt, dann wird man wohl der Feststellung beipflichten, daß dem österreichischen Finanz- und Wirtschaftsproblem der traurige Ruhm gebührt, in der Geschichte der Menschheit ein ganz eigenes Kapitel zu füllen. Dann wird man sich auch vor dem verhängnisvollen Fehler bewahren, an irgend welche Sanierungspläne übertriebene Hoffnungen zu knüpfen. Der Weg aus diesem Wirrsal ist lange, mühsam und dornenvoll. Aber dennoch müssen wir ihn suchen und finden.

12./II. 1919

20 Heller
für Wien.

tung

sterreich.

hr nachmittags.

Bezugsbedingungen:
Wien: Mit Zustellung ins Haus:
Wöchentlich . . . . K 1.—
Monatlich . . . . . „ 4.20
Vierteljährig . . . „ 12.60

Provinz und Ungarn:
Monatlich . . . . . K 4.60
Vierteljährig . . . „ 13.80

Deutschland: Vierteljährig K 20.—.
Für alle anderen dem Weltpostverein angehör. Länder: Vierteljährig K 25.—.

Abonnements werden angenommen in der Administration, V. Rechte Wienzeile 97, und in den Filialen:
I. Schulerstraße 18, Tel. 9191
II. Pazmanitengasse 30, Tel. 4223
X. Wielandplatz 5, Tel. 56244
XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 83129
XVI. Klausgasse 34, Tel. 36146
XVII. Lackнergasse 22, Tel. 17175
XXI. Angererstraße 14.
Für die an fremde Austräger oder Verschleißer bezahlten Beträge leisten wir keine Garantie.
Offene Reklamationen sind portofrei.

XXXI. Jahrgang.

An der Litfaßsäule klebt ein Plakat. Ein üppiges Weib hält ein Gerippe umschlungen und tanzt mit ihm. Darunter steht: „Berlin, halt' ein! Besinne dich! Dein Tänzer ist der Tod!" Vergebliche Mahnung an eine Bevölkerung, die von Sorgen durchwühlt in den wild aufschäumenden Wirbeln gewaltsamer Freude Vergessen sucht. Das alles ist ja Fieberschauer. Das Meteor ist ein Stück kaltes Eisen, aber wenn es, in den Bannkreis der irdischen Schwerkraft gezogen, niedersinkt, dann erglüht es. Berlin wird nicht aufhören, mit dem Tode zu tanzen, weil dieser Totentanz das tragische Gesetz der Zeit ist. Berlin wird aber nicht untergehen, denn seine Lebenskraft ist nicht zu brechen. Es wird auch noch diesen unerbittlichen Tanz durchhalten, bis sich das Fieber lindert, bis Friede und Klärung ihm ein Ende bereiten.

Vermögensabgabe oder Hungern.

Von **Hugo Breitner.**

Deutschösterreich befindet sich in der Lage eines Kaufmannes, dem seine Zahlungsunfähigkeit zum Bewußtsein kommt. Zwischen dem verschuldeten Privatmann und dem Staate besteht allerdings der gewaltige Unterschied, daß der Staat die Möglichkeit hat, den Bewohnern des Landes, die zugleich seine Gläubiger sind, soviel wegzunehmen, als er zur Bezahlung seiner Schulden benötigt. Der ganze Kampf geht ja nur darum, in wessen Taschen und wie tief hineingegriffen werden soll. Selbst bei vollster Einmütigkeit hierüber könnte doch an die Festsetzung der Höhe der Abgabe erst geschritten werden, wenn wir Klarheit über den Stand der Massa hätten. Vor allem anderen müssen Aktiva und Passiva ermittelt werden. Wir kennen zunächst bloß die Gesamtschulden des alten Oesterreich. Wieviel davon auf jeden Nationalstaat entfallen soll, ist strittig, und wir haben nicht die Macht, eine Klärung herbeizuführen. Ueber den Umfang der Aktiva, das ist das Gesamtvermögen der Bewohner dieses Landes, fehlt jede Mutmaßung. Nichts kennzeichnet den kapitalistischen Staat und die geübte Klassenherrschaft besser als die Tatsache, daß zu statistischen Zwecken niemals auch nur eine Erhebung über den Umfang des Nationalvermögens, seine Zusammensetzung und Verteilung unternommen worden ist. Die volkswirtschaftlich so ungeheuer wichtige Feststellung ist stets unterblieben, weil man die aufreizende Wirkung solcher Untersuchungen offenbar fürchtete.

Es könnte nun die Frage auftauchen und sie wird auch oft gestellt, ob denn nicht die Riesenschuld das vorhandene Vermögen übersteige und der Zusammenbruch ohnehin unaufhaltsam sei. Dies könnte vielleicht zutreffen, wenn wir uns in der Hauptsache an das Ausland verschuldet hätten oder wenn die überwiegende Masse aller Kriegsanleihezeichnungen auf Grund künftiger Ersparnisse erfolgt wäre. Weder das eine noch das andere ist in einem Umfang der Fall, dem entscheidende Bedeutung zukäme. Die Dinge stehen vielmehr so, daß die Kriegsanleihen und Banknoten der großen Menge nach im Besitz von Inländern sind. Dieses Fiktivvermögen zusammen mit allen Realgütern stellt das Reservoir dar, aus dem geschöpft werden kann. Es besteht demnach kein Zweifel, daß die Entschuldung des Staates an und für sich durchaus möglich ist. Daraus folgt aber auch, daß es unnötig ist, die Vermögensabgabe auf Jahre zu verteilen und neue Vermögensbildungen in aller Form abzuwarten. Die Vermögensabgabe kann und muß vielmehr eine einmalige sein. Sonst würde sie nur als gewaltige Erhöhung der Einkommensteuer wirken, das heißt unfehlbar auf den Konsum überwälzt werden.

Die Neuzeit kennt nur ein einziges Beispiel einer wirklich vollzogenen allgemeinen Vermögensabgabe. Das ist der Wehrbeitrag, den Deutschland kurz vor Kriegsausbruch eingehoben hat. Die Verhältnisse lagen damals natürlich unendlich einfacher, weil es sich bloß um die Aufbringung des schon vorweg feststehenden Betrages von einer Milliarde Mark handelte. Es gab fast keine Steigerung. Der niedrigste Satz war ein halbes Prozent, der höchste anderthalb. Vermögen bis zwanzigtausend Mark blieben frei. Es wird interessieren, daß bei dieser Gelegenheit das ganze Nationalvermögen Deutschlands mit hundertneunzig Milliarden ermittelt wurde.

ichen Erscheinung am menschlichen Körper aus onungsvollem Entgegenkommen um zehn Zentiter weniger wegschneidet, als unbedingt notwendig , und damit den Tod bewirkt. Es muß endlich vollem Bewußtsein kommen und die nötige Folgerung uß daraus gezogen werden, daß ein Krieg, wie wir n hinter uns haben, entgegen den Wahnideen, die er Jahre hindurch herrschten, denn doch kein utes Geschäft ist. Nicht einmal für den ieger, geschweige denn für den Besiegten, und gar r einen so gründlich Besiegten, wie es dieses Deutschterreich ist. Dennoch kann uns aus dieser trostlosen ge eine rasch und energisch eingeleitete Vermögensgabe nicht bloß herausführen, sondern auch der eginn einer aufsteigenden Entwicklung werden. In r kapitalistischen Wirtschaft wird die Vermögensgabe nur als Amputation, als unwiederbringlicher, enn auch unvermeidbarer Verlust wirken. Ist aber e Vermögensabgabe — und sie muß bei richtigem rkennen es werden — der erste, entscheidende Schritt uf dem Wege zur Sozialisierung, dann ist sie eine Fülle von neuer Kraft aus, dann werden ir nach Jahren harter Arbeit zu einem früher nie ekannten Aufschwung gelangen.

Vermögenssteuer.

Ohne wirksame Vermögenssteuer gehen Staat und Gesellschaft an dem bösartigen Erbe des Krieges, an der Zerrüttung des Geldwesens und der öffentlichen Finanzen rettungslos zugrunde. Diese Einsicht war lange vor dem Kriegsende fester Besitzstand der Volksüberzeugung. Die Regierung hatte in Kundgebungen von verantwortlicher Stelle den Rückgriff auf das Vermögen der Besitzenden als das unerläßliche Fundament des finanziellen und wirtschaftlichen Wiederaufbaues bezeichnet. Auch die österreichischen Minister waren frühzeitige Propheten der Vermögenssteuer gewesen. Leider haben sie nur vorausgesagt, vorbereitet haben sie nichts. Die Anlage eines Vermögenskatasters in den Zeiten der Hochkonjunktur des Krieges, als zu dem altbefestigten Besitz die neuen, nicht immer reeller Arbeit entwachsenen Millionenvermögen hinzukamen, ist versäumt worden. Allerdings hätte auch der deutschösterreichische Behördenapparat schneller einsetzen können. Erst jetzt, da die Entwicklung in den andern Teilstaaten der Monarchie zur Eile mahnt, werden unter ungünstigeren Verhältnissen die früheren Unterlassungen nachgeholt.

Die vermögenden Klassen wissen, daß sie dem Staat erhebliche Opfer zu bringen haben. Unter allem Schmerzlichen, das die Zeit allen Schichten des Volkes auferlegt hat, wird die Hingabe eines Teiles des Besitzes nicht das schwerste Opfer sein. Denn es ist gleichzeitig ein Heilmittel. Es bannt die Gefahr eines Zusammenbruches, es ermöglicht die Gesundung der öffentlichen Wirtschaft, und dies wird jeder einzelne in seiner privaten Geldgebarung wohltätig empfinden. Nicht zuletzt: es dient der Versöhnung der Klassen.

Welche Verheerungen eine Zahlungseinstellung des Staates anrichtet, davon weiß die heimische Finanzchronik zu erzählen. Der Bankrott von 1811 ist aus der lebendigen Erinnerung noch nicht völlig ausgetilgt. Damals stak die Gesellschaft noch halb in der Naturalwirtschaft. Heute ist die Volkswirtschaft ein empfindliches Geflecht von Kreditverhältnissen, das obendrein durch den Krieg aufs äußerste angespannt wurde. Ein großer Teil des Kapitals der Geldinstitute und der Industriellen ist in Kriegsanleihe umgewandelt. Zahlt der Staat nicht, so zerbrechen Zehntausende von privaten Betrieben und Vermögen, die Volkswirtschaft stockt, die Arbeitslosigkeit wächst ins Unübersehbare. Was das bedeuten kann, verspürt der Körper der Gesellschaft schon jetzt schmerzlich. Rettung der Staatsfinanzen ohne Abstoßung eines möglichst großen Teiles der Kriegsanleihen ist ausgeschlossen, die Ziffern des ersten deutschösterreichischen Staatsvoranschlages flimmern noch vor den Augen. Milliarden an Zinsen für die Staatsanleihen kann Deutschösterreich nicht schleppen, es würde rasch unter der Last niederstürzen. Die Vergangenheit muß, so weit es geht, abgeschrieben werden. Ein Bankrott träfe alle ohne Unterschied, ob reich, ob arm. Die Vermögenssteuer wird nach dem Besitz gestaffelt, die Stärkeren werden schärfer herangezogen. Doch selbst hohe Vermögensabgaben werden leichter zu ertragen sein, als die Zahlen vermuten lassen. Heute haftet allen Ziffern ein Stück Fiktion an. Die unermeßliche Teuerung und die verelendete Valuta zehren am Vermögenswert. Die Gesundung des Geldes, zu der eine ausgiebige Vermögenssteuer zweifellos zum guten Teil beitragen wird, mindert die Wirkung auch harter Steuerquoten, denn das Vermögen wird zwar in der Ziffer kleiner, aber der Rest hat stärkere Kaufkraft.

Einbuße an Realvermögen wird im Endergebnis allerdings doch zurückbleiben. Sie wird, vornehmlich in den höheren Besitzstufen, offen in die Erscheinung treten. Sie soll es. Denn die Allgemeinheit erwartet von der Vermögenssteuer neben der staatsfinanziellen auch starke sozialpolitische Wirkungen. Solche sollen zunächst von der Senkung der Preise ausgehen. Ein Gang durch die Straßen lehrt, daß der vermögende Teil der Bevölkerung, besonders die jungen Reichen, durch ihre ungehemmte Kauflust viel Schuld an der Steigerung und Hochhaltung der Preise haben, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß die Teuerung auch eine Folge der Warenknappheit ist. Die Vermögenssteuer soll die sogenannte „zusätzliche Kaufkraft" einzelner Schichten herabdrücken, den Warenhunger aus Geldüberfluß eindämmen. Die neue Wirtschaftsordnung wird ohnehin Rentnerexistenzen, die auf Kosten der Gesamtheit in Luxus leben, nicht brauchen können. Welche stetige Aufreizung der mühevoll schaffenden Klassen, ob Bürger oder Lohnarbeiter, läge darin, wenn diese Jahr um Jahr den größeren Teil ihrer Arbeitsleistung dem Staate geben müßten, damit die Finanzverwaltung sie in Form von Anleihezinsen einer kleinen Schichte zuwendet, anstatt daß sie zum Nutzen des ganzen Volkes Verwertung fänden. Die Vermögensabgabe soll die Entstehung und Verewigung breiter Rentnerschichten inmitten eines Geschlechtes von schwer Arbeitenden verhindern. Der Besitz, den die Steuer übrig läßt, soll genötigt sein, werbendes Unternehmerkapital zu werden. Die Arbeit und Energie des wagenden Geschäftsmannes und Industriellen erhält Massen von Lohnarbeitern, mehrt den Wohlstand der Gesamtheit. Darum ist nicht nur an eine einmalige große Vermögensabgabe zu denken. Um der Bildung arbeitslosen Einkommens immer wieder vorzubeugen, soll die Steuer auf Einkommen durch eine entsprechende Abgabe auf den Besitz dauernd ergänzt werden. Umwandlung von arbeitslosem in Arbeitseinkommen wird den Ausgleich der Klassengegensätze fördern, für Gegenwart und Zukunft tragischen Erschütterungen vorbeugen. Die Festigung der gesellschaftlichen Ordnung aber macht die Vermögensopfer, die die Besitzenden bringen, reichlich wett.

Die Vermögensabgabe wird ohne Murren getragen werden. Doch wird die Bevölkerung verlangen, daß die ungewöhnliche Maßregel ihre heilkräftige Wirkung voll entfalten könne. Weckung der Steuerfreudigkeit tut hier doppelt not. Das Publikum muß immer wieder aufgeklärt, die überlebte bureaukratische Praxis durch demokratische Methoden ersetzt werden. Warum sind die Ergebnisse der Vermögensenquete noch immer nicht der Allgemeinheit vorgelegt? Sie würden belehren und dem Veranlagungsgeschäft vorarbeiten. Bemessung und Vorschreibung werden das psychologische Moment peinlich zu wahren haben. Man wird die Formen der Steuereintreibung mit Bedacht wählen müssen. Wir erinnern an die Vorschläge, die der Direktor der Bodenkreditanstalt Doktor Reisch in diesem Blatte gemacht hat. Er empfahl Selbsteinschätzung und freiwillige Vorausbezahlung als tauglichste Mittel, die Steuer volkstümlich zu machen. Die Vermögensabgabe soll ergiebig sein, sie wäre sonst wertlos. Aber Plumpheit im Zugriff wäre bedenklich. Durch Feinheit in der Abstufung und Sorgfalt in der Aufteilung nach der Quelle des Besitzes soll der Anreiz zu Steuerhinterziehungen möglichst ausgeschaltet werden. Anderseits muß selbstverständlich durch die strengsten Strafandrohungen jedem Versuch, auf Kosten der redlichen Patenten der Abgabe zu entgehen, ein Riegel vorgeschoben werden. Auch über die Verwendung der Steuer muß die Bevölkerung beruhigt sein. Die Vermögensabgabe soll ausschließlich der Abbürdung der Kriegsschulden dienen. Sie darf auch nicht zum kleinsten Teil in das laufende Budget verrechnet werden. Denn dann wären die Opfer vergeblich gebracht. Vieles ist also zu bedenken, wenn der Wurf gelingen soll. Die Vermögensabgabe will eine der großen Maßregeln der Finanzgeschichte sein. Sie soll in großzügigem Geiste von den Steuerzahlern getragen, aber in gleichem Geiste von den Staatsorganen durchgeführt werden.

Neues Wiener Tagblatt
13./III. 1919
O 13
41

Der Volkswirt.

Anmeldung und Kontrolle der Vermögen.

Eine Verordnung des Staatsamtes der Finanzen.

In der „Wiener Zeitung" wird heute eine sofort in Geltung tretende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. d. über die „Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften" veröffentlicht. Die Verordnung umfaßt 22 Paragraphen und enthält zunächst die allgemeinen Bestimmungen über die Anmeldung, sodann die besonderen Normen über die Kontrolle von Schrankfächern (Safes) und über die Sicherungsmaßnahmen, endlich einige Ausnahms-, beziehungsweise Stundungsverfügungen. Im wesentlichen wird angeordnet, daß Wertpapiere, Aktiv- und Passivsaldi aus Kontokorrenten, Geldeinlagen, der Inhalt von Schrankfächern, die Gold- und Silbermünzen, Papiergeld, der seit 1. Jänner 1914 entgeltlich erworbene Luxusbesitz, Wechsel, Schecks und Anweisungen anzumelden sind, und zwar von dem durch Kundmachung zu bestimmenden Tage an bis 30. April, der Inhalt von im Inland befindlichen Schrankfächern in der Zeit vom 14. März bis 30. April. Die Schrankfachanlagen (Safes) sind vom Vermieter innerhalb 24 Stunden, vom Mieter binnen acht Tagen bei der Steuerbehörde anzumelden. Vom heutigen Tage sind die Safes gesperrt, sie werden an den zu bestimmenden Terminen behördlich geöffnet, mit den vorgelegten Verzeichnissen verglichen und inventarisiert; nur in Ausnahmsfällen kann die Behörde die frühere Oeffnung bewilligen.

Einlagen bis 1000 Kronen sind von der Sperre befreit.

Was die Verfügung einer Amnestie für Steuerverheimlichungen und -hinterziehungen, durch welche die vollständige und aufrichtige Fatierung des Vermögensbesitzes gefördert werden soll, anlangt, so enthält der § 19 die Bestimmung, daß der Staatssekretär der Finanzen ermächtigt ist, eine Amnestie in Steuersachen zu erlassen. § 20 kündigt eine abgesonderte Regelung der mit der Uebertretung der Vorschriften der Vollzugsanweisung verbundenen Strafen an. Im nachstehenden veröffentlichen wir die heutige Verordnung im Wortlaut:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 wird verordnet:

A. Anmeldung von Vermögenschaften.

§ 1.

(1) Anzumelden sind:

1. der Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, der sich im Inlande, sei es beim Eigentümer selbst, sei es in inländischer Verwahrung befindet. Diese Wertpapiere werden der Kontrollbezeichnung zugeführt werden;

2. die Aktiv- und Passivsaldi aus allen Kontokorrenten oder Girokonten und dergleichen bei einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder eines ausländischen Kreditinstituts oder bei Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben;

3. die Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Kontobücher, Einlagescheine und dergleichen mit Ausnahme der Gutscheine über zur Abstemplung eingelieferte Banknoten bei den unter 2 angeführten Stellen;

4. der Inhalt von Schrankfächern, die sich im Inlande befinden;

5. der Besitz an inländischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld, Gutscheinen über zur Abstemplung eingelieferte Banknoten;

6. der im Inlande befindliche, seit 1. Jänner 1914 entgeltlich erworbene Luxusbesitz;

7. das im Auslande befindliche Vermögen der in Punkt 1 bis 3, 5 und 6 bezeichneten Art, ferner Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland.

(2) Als Inland im Sinne dieser Vollzugsanweisung gilt das deutschösterreichische Staatsgebiet nach der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 mit Ausschluß der von den andern Staaten besetzten Gebietsteile.

§ 2.

Die unter § 1, P. 1 bis 3, 5 bis 7, bezeichneten Gegenstände sind von dem im Kundmachungswege zu bestimmenden Tag an bis 30. April 1919, die unter § 1, P. 4, bezeichneten Gegenstände in der Zeit vom 14. März 1919 bis 30. April 1919 anzumelden. Maßgebend ist bei den unter § 1, P. 1, angeführten Gegenständen der Besitzstand am 31. März 1919 oder der Tag der früheren Anmeldung, bei den unter P. 2 bis 7 angeführten der Tag der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung.

§ 3.

1. Zur Anmeldung verpflichtet ist bezüglich der unter § 1, P. 1 bis 4, bezeichneten Gegenstände der Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger oder Forderungsberechtigte mit Ausnahme des deutschösterreichischen Staates. Für die Anmeldepflicht macht die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers, Hinterlegers, Forderungsberechtigten, endlich der Umstand keinen Unterschied, ob der Berechtigte eine physische Person, eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eine juristische Person privaten oder öffentlichen Rechtes ist.

2. Zur Anmeldung der unter § 1, P. 5 bis 7, bezeichneten Gegenstände ist der Eigentümer verpflichtet, wenn er eine physische Person ist und im Inlande seinen Wohnsitz hat oder sich dortselbst länger als ein Jahr aufhält.

3. Die Anmeldung kann durch den Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger (Forderungsberechtigten) oder dessen gehörig Bevollmächtigten geschehen.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung der in § 1, P. 1 bis 3 und 5 bis 7, angeführten Gegenstände, über die Kontrolle dieser Anmeldungen und über die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere werden durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen getroffen werden.

B. Besondere Bestimmungen über die Anmeldung und Kontrolle von Schrankfächern und Sicherungsmaßnahmen hiefür.

§ 5.

(1) Alle im Inlande befindlichen Schrankfachanlagen (Safes), die zur Vermietung behufs Hinterlegung von Wertgegenständen bestimmt sind, sind vom Vermieter oder dessen Vertreter innerhalb 48 Stunden vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Anlage liegt, in Wien beim Safesperramt der Steueradministration für den 1. Bezirk und in Orten, wo eine besondere Ueberwachungskommission bestellt wird, bei dieser anzumelden. Der Anmeldungspflicht unterliegen auch jene Anlagen, bei denen die Vermietung die Nebenleistung eines sonstigen Mietvertrages bildet, ferner die tatsächlich nicht vermieteten und die teilweise vom Vermieter selbst benützten Anlagen. Der Vermietung steht die anderweitige Ueberlassung zur Benützung an andre gleich.

(2) Die Anmeldung, die in doppelter Ausfertigung zu überreichen ist, hat die Nummern sämtlicher Schrankfächer und bei den vermieteten Namen und Adressen (Firma und Sitz) der Mieter und Bevollmächtigten und die Zeit, für die die Miete abgeschlossen ist, zu enthalten. Die Hauptanstalten der Kreditinstitute haben auch anzugeben, in welchen im Inlande befindlichen Filialen Schrankfachanlagen bestehen und wie groß die Anzahl der Schrankfächer dortselbst ist.

(1) Mieter eines Schrankfaches haben längstens binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an jedes im Inlande gemietete Schrankfach unter Angabe des Vermieters (Name und Adresse), der Nummer des Faches, der Mietdauer, der dem Vermieter ausgewiesenen Mitmieter und Bevollmächtigten mit einem Verzeichnisse der im Schrankfache befindlichen Gegenstände in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle (§ 5) zu überreichen. Eine Ausfertigung erhält der Mieter mit der Bestätigung der Anmeldung zurück.

(2) Das Verzeichnis hat die im Schrankfach befindlichen Gegenstände, nach Kategorien geschieden, mit der möglichsten Genauigkeit anzuführen. Wertpapiere sind nach Art, Stückzahl und Nominale, Bargeld nach Gattung und Stückzahl, Edelmetalle mit Mengenangabe und Feingehalt, Wertgegenstände (Edelsteine, Schmuck) einzeln mit kurzer Beschreibung und beiläufiger Wertangabe anzuführen. Das Verzeichnis hat ferner bei Gegenständen, die nicht Eigentum des anmeldenden Mieters sind, Name und Adresse des Eigentümers zu enthalten.

(3) Dem Anmeldenden wird ein Termin zur Ueberprüfung des Verzeichnisses und Inventarisierung des Schrankfaches bestimmt werden. Bei Notwendigkeit einer Schätzung kann eine Gebühr von 5 bis 100 K. eingehoben werden.

§ 7.

Vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an sind sämtliche Schrankfachanlagen der in § 5 bezeichneten Art für die Einlage und die Behebung gesperrt. Sie dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Stelle (§ 5) nicht geöffnet werden. Die überwachende Stelle kann alle zur Sicherung notwendigen Maßnahmen, insbesondere die dauernde Ueberwachung, Abnahme und Versiegelung der Schlüssel und die Sicherung der Eingänge verfügen. Diese Verfügungen können schon vor der Anmeldung des Vermieters (§ 5) getroffen werden.

§ 8.

1. Die einzelnen Schrankfächer werden an dem dem Anmeldenden (§ 6) bestimmten Termin unter steuerbehördlicher Aufsicht und Zuziehung des Mieters (Bevollmächtigten), der

Abonnt
13./III. 1919

Redaktion, Fichtegasse Nr. 11.
Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen und Manuskripte in keinem Falle zurückgesendet.

Ankündigungs-Bureau:
Stadt, Wollzeile 20. Insertionspreis nach Tarif. Inserate übernehmen: Witsch, Ann.-Exp. in Prag und Berlin; Jos. A. Eisenreich, Inseraten-Exp. in Graz; J. Blechner, Annoncen-Expedition in Budapest und Agram; im Auslande: Société Européenne de Publicité, 10, rue de la Victoire in Paris; Rudolf Mosse in Berlin, München, Leipzig; Haasenstein & Vogler in Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M. u. Basel; Heinrich Eisler, Ann.-Exp. in Hamburg; Orell, Füssli & Co. in Zürich u. Basel; Vertreter für Deutschland, Frankreich, England, Italien etc.: Saarbachs News Exchange, Neiss und Köln a. Rh.

Abonnement für Wien:
Mit tägl. zweimal. Zustell. ins Haus: Monatl. K. 5.80, viertelj. K. 24.–, ganzj. K. 96.–.
Zum Abholen im Hauptverlage Wollzeile 20 oder Fichtegasse 11: Monatl. K. 7.60, ganzj. K. 91.20.
Einzeln: Morgenblatt 20 H., Abendblatt 6 H., Nachmittagblatt am Montag und nach zwei Feiertagen 20 H.
Für Deutschland einzeln: Morgen- u. Abendblatt 40 Pf. Morgen- u. Nachmittagblatt allein je 30 Pf. Abendblatt allein je 12 Pf.

Neue Freie Presse.

Abendblatt.

Mit tägl. einmal. Postversendung: Halbj. K. 48.–, ganzj. K. 96.–. Mit tägl. zweimal. Postversend.: Viertelj. K. 28.–, halbj. K. 52.–, ganzj. K. 104.–.

Abonnement für das Ausland:
Vierteljährig:
Bei uns (Kreuzband-Versendung): Deutschland, Bulgarien und für Staaten des Weltpostvereines K. 26.
Bei den Postämtern in Deutschland K. 11.18, Schweiz Fr. 13.65, Belgien Fr. 13.25, Italien L. 14.47, Rumänien Fr. 13.50, Serbien Fr. 13.50, Bulgarien Fr. 13.65, Russland R. 5.85, Griechenland (u. d. Buchhandl. Elefftheroudakis & Barth, Athen od. k. k. Postlgs.-Exp. in Triest) K. 15.05, Egypt. Türkei (Oest. Postämter) K. 13.40, Asiat. Türkei K. 17.45, Aegypten K. 15.04, Dänemark Kr. 11.25, Schweden Kr. 11.20, Norwegen Kr. 10.35, Finnland M. 15.10, Holland F. 9.–. Bei den Agenturen in Italien: Loescher & Co., Rom Fr. 13.50, Frankreich: Hachette & Cie., 111, Rue Réaumur, Fr. 25.00; England: Saarbach, London, 21, Bride Lane, Fleet Street, E. C. Siegle & Co., London E. C. 120, Leadenhall Street Pld. St. 1 sh. 1; Nordamerika: E. Steiger, 25 Park Place, N. E. Stechert 151–155 West 25 th St., L. A. Rosenwasser, 87. Second Avenue in Newyork, Doll. 6.40. Vertreter für das gesamte Ausland: Saarbachs News Exch., Ges. m. b. H., Mainz

Für die an Agenten, Austräger oder Verschleißer bezahlten Beträge leisten wir keine Garantie.

Nr. 19594. Wien, Donnerstag, den 13. März **1919.**

Anmeldungspflicht von Wertpapieren, Guthaben und Luxusbesitz.

Eine neue Steueramnestie.

Wien, 13. März.

Die geplante Vermögenserhebung wird heute durch eine neue Verordnung angestrebt. Die Finanzverwaltung wird einen Tag kundmachen, von dem angefangen der Besitz an inländischen oder ausländischen Papieren anzumelden ist.

Die angemeldeten Wertpapiere werden eine Kontrollbezeichnung bekommen.

Anzumelden sind ferner Guthaben und Schulden in laufender Rechnung und auch die Geldeinlagen.

Ferner sind anzumelden: Der Besitz an Gold- und Silbermünzen sowie an Noten inländischer Herkunft.

Anzumelden ist schließlich der nach dem 1. Januar 1914 gekaufte Luxusbesitz, worunter offenbar Juwelen, Bilder, sonstige Kunstgegenstände, die nicht ererbt wurden, zu verstehen sind.

Auch das im Auslande befindliche Vermögen muß angemeldet werden, wobei Ausland jeder Staat ist, der nicht zu Deutschösterreich gehört, somit auch der czechische, der südslawische, der ungarische und der polnische Staat. Der Tag, an dem die Anmeldungspflicht beginnt, wird erst kundgemacht werden. Der Tag, an dem diese Registrierung des ganzen beweglichen Besitzes an Wertpapieren, Guthaben, Geld und Kunstwerken zum Abschluß gebracht sein muß, ist bereits in der Verordnung bestimmt. Das ist der 30. April.

Die Behandlung von Wertpapieren und sonstigen anmeldungspflichtigen Vermögensstücken, die in Schrankfächern, Safes, hinterlegt sind, wird in der Verordnung ausführlich geregelt. Für die Inhaber der Safes beginnt die Anmeldungspflicht schon am 14. März, demnach morgen. Sie dauert bis zum 30. April. Die Besitzer der Safes haben binnen acht Tagen mitzuteilen, welche Nummer des Faches sie besitzen und wer der Vermieter ist. Ferner werden sie verpflichtet, eine genaue Angabe der in dem Schrankfache befindlichen Gegenstände zu machen. Nach der Kundmachung dieser Verordnung und somit schon vom heutigen Tage angefangen sind die Safes gesperrt. Es können weder Einlagen gemacht noch dürfen Geld oder Wertpapiere behoben werden. Diese Schrankfächer werden unter steuerbehördlicher Aufsicht geöffnet werden. Nach der Oeffnung wird der Inhalt mit dem pflichtgemäß überreichten Verzeichnisse verglichen werden. Die Oeffnung des Schrankfaches kann auch zwangsweise erfolgen.

Vom 31. März 1919 angefangen werden Einlagen von Wertpapieren bei Kreditinstituten nicht gemacht werden können. Wertpapiere, die sich bei Kreditinstituten oder bei Bankiers befinden, werden nach der Kundmachung dieser Verordnung bis zur vollzogenen Anmeldung gesperrt bleiben.

Guthaben und Einlagen sind bis zur nachgewiesenen Anmeldung zur Hälfte gesperrt, was jedoch für Einlagen bis zu einem Betrage von eintausend Kronen nicht gilt. Wertpapiere, die vom Auslande und somit auch von einem Nationalstaat in das Inland gebracht werden, müssen von dem Verwahrer angemeldet werden.

Wichtig ist, daß alle Fristen für Steuerzahlungen zinsenfrei bis 15. April verlängert sind.

Der Zeugniszwang wird für die Kreditinstitute eingeführt.

Die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere wird auch bei den Banken und bei den Bankiers vorgenommen werden.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, eine Amnestie in Steuersachen zu erlassen.

Praktische Bemerkungen für das Publikum.

Nach dieser Verordnung wird jeder Einleger bei einer Sparkasse oder Kunde einer Bank oder eines Bankiers das Bedürfnis haben, den Stand seines Kontos am 31. März zu erfahren. Das ist nämlich der Stichtag, der maßgebend ist für die Anmeldung des Standes von Wertpapieren. Bei den Guthabungen und bei den Schulden verlangt die Finanzverwaltung, daß der Stand am Tage der Kundmachung mitgeteilt werde. Die Kunden werden daher einen Ausweis von der Bank brauchen, der ihnen zeigt, wie sie am 13. März in laufender Rechnung gestanden sind. Ferner wird jeder den Stand des baren Geldes, das er zu Hause hat, vom 13. März angeben müssen. Die Verordnung ist daher ohne die stärkste Mithilfe der Sparkassen, der Kreditinstitute und der Bankiers nicht durchzuführen, weil die entsprechenden Ausweise nötig sind. Die Verordnung sagt ferner, daß die Kontrollzeichen auf den Wertpapieren von den Kreditinstituten und Bankiers werden angebracht werden.

Es würde sich daher empfehlen, daß in allen Fällen, wo die Einleger von Geld oder die Besitzer von Wertpapieren damit einverstanden sind, die Anmeldungen durch die Sparkassen, die Kreditinstitute und die Bankiers mit Angabe des Eigentümers gemacht werden. Die Finanzverwaltung hätte dabei den Vorteil, daß die Anmeldung sich rascher, genauer und vorschriftsgemäß durchführen ließe. Dem Publikum würde viel Unruhe und Mühe erspart bleiben. Da die Verordnung die Hälfte der Einlagen sperrt, so liegt es auch im öffentlichen Interesse, die Geldbewegung möglichst rasch frei zu machen. Nach der Anmeldung kann jeder über seine Einlagen oder über sein Guthaben frei verfügen. Desto nötiger ist es, die Anmeldungen zu beschleunigen.

Vermögensabgabe oder Vermögenssteuer.

Die Entscheidung, ob die Abbürdung der Kriegsschulden durch eine dauernde Vermögenssteuer oder durch eine einmalige Vermögensabgabe, deren Zahlung gleichfalls auf eine Reihe von Jahren verteilt werden müßte, geschehen solle, ist auch durch diese Verordnung nicht getroffen. Es ist dringend notwendig, genau zu überlegen, ob eine vorsichtige Heilung durch eine bleibende Vermögenssteuer oder ein heroischer Eingriff in den Wirtschaftskörper durch eine Vermögensabgabe unternommen werden solle.

Vermögensanmeldung und Kontrolle.

Pflicht zur allgemeinen Anmeldung von Wertpapieren, Oeffnung der Safes.

Wien, 13. März.

Heute wird eine neue Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen veröffentlicht, welche einen weiteren Schritt für die Vorbereitung der Vermögensabgaben bildet. Gestern war durch eine Verordnung des Finanzamtes der Legitimationszwang für die Behebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots ausgesprochen worden. Die heutige Verordnung geht noch viel weiter und umfaßt den ganzen Besitz an beweglichem Vermögen, der einer einmaligen Erfassung und Kontrolle nach einem bestimmten Stichtage, dem 31. März, unterzogen werden soll. Diese Erhebung dient der Anlage eines Vermögenskatasters, der die Grundlage für die Einführung der Vermögensabgabe bilden soll. Sie beruht wie die gestrige Verordnung auf dem im Kriege beschlossenen Gesetze vom 24. Juli 1917 zur Erlassung außerordentlicher wirtschaftlicher Verfügungen und ist eine ähnliche, in manchen Beziehungen weitergehende Anordnung wie jene, welche der czechische Finanzminister Raschin am 26. Februar zur Erfassung des Vermögens im czechischen Staate und zur Vorbereitung der Vermögensabgabe erlassen hat. Die Verordnung ergreift nur den Besitz an beweglichem Kapital, namentlich an Wertpapieren bei den Banken, in den Safes und in der eigenen Verwahrung. Das unbewegliche Vermögen wird durch sie in keiner Weise herangezogen und der jetzigen Anmeldung und Kontrolle nicht unterworfen. Auch die geschäftlichen Betriebe, die Industrie- und Gewerbeunternehmungen unterliegen der Anmeldung nicht, außer hinsichtlich ihres Besitzes an Geld oder Wertpapieren.

Die heutige Vollzugsanweisung verfügt zunächst die Anmeldung des beweglichen Vermögens. Anzumelden ist der Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, der sich beim Eigentümer selbst in eigener Verwahrung oder an anderweitigen Verwahrungsorten befindet. Es wird angeordnet, daß diese Wertpapiere der „Kontrollbezeichnung" zugeführt werden sollen, was darauf hindeutet, daß eine Absicht der Kenntlichmachung und Nostrifizierung besteht. Anzumelden sind ferner Aktiv- und

Kleine Chronik.

Wien, 13. März.

[Personalnachrichten.] Heute begeht der Rechtslehrer Hofrat Professor Dr. Adolf Menzel das vierzigjährige Doktorjubiläum. — Die Leitung der niederösterreichischen Landesregierung hat die Polizeikonzeptspraktikanten Leopold Pfob und Ernst Maurer zu Polizeikonzipisten im Stande der Konzeptsbeamten der Wiener Polizeidirektion ernannt.

[Verleihungen und Ernennungen.] Das Staatsratsdirektorium hat den Oberbaurat des Staatsbaudienstes in Steiermark Ingenieur Gustav Bezdek zum Hofrate und Vorstande dieses Staatsbaudienstes ernannt, den Sektionsräten im Staatsamte der Finanzen Egon Freiherrn Kruchina v. Schwanberg und Wilhelm Czech Edlen v. Rechtenfee den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen, den Direktor des Staatsgymnasiums in Feldkirch Karl Winter, den Direktor des Staatsrealgymnasiums in Villach Dr. Eugen Giannoni, den Direktor der Staatsrealschule in Marburg Robert Bittner und den Direktor der Staatsrealschule in Fürstenfeld Dr. Karl Ott in die sechste Rangklasse der Staatsbeamten befördert und den Bauräten des Staatsbaudienstes in Steiermark Ingenieur Gustav Freiherrn v. Becsey, Ingenieur Robert Neumann und Ingenieur Anton Weber den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

[Notstandsbauten für Unterrichtszwecke.] In der nächsten Zeit werden die Adaptierungen des früheren Kriegsschulgebäudes für Zwecke der Technischen Hochschule als Notstandsbauten in Angriff genommen werden. Zunächst ist beabsichtigt, neue Räume für die chemischen Fachschulen zu schaffen. Weitere Notstandsbauten sind in Wien in erster Linie die Staatsrealschule im 11. Gemeindebezirke in der Gottschalkstraße und das Staatsrealgymnasium im 15. Bezirk in der Sechshauserstraße.

[Theater.] Im Deutschen Volkstheater gelangt morgen die dreiaktige Komödie „Adam, Eva und die Schlange" von Paul Eger in folgender Besetzung der Hauptrollen zur ersten Aufführung: Der Baron — Herr Edthofer; die Baronin — Frau Carlsen; Frau v. Dillon — Fräulein Schmidt; der Inder — Herr Aslan; Kammerdiener — Herr Wolf. Spielleiter: Dr. Schulbaur. Beginn 5 Uhr. — In der Samstag den 15. d., 2 Uhr nachmittags, im Theater an der Wien stattfindenden Jubiläumsvorstellung des Komikers Leopold Kayler, in der „Bruder Martin" zur Darstellung gelangt, werden außer Lola Arber, Blanka Glossy, Luise Kartousch, Hansi Niese, Viktoria Pohl-Meiser, Willy Thaller, Rudolf Schildkraut, Hans Homma, Kornelius Kirschner, Hubert Marischka, Viktor Flemming, Leopold Straßmeyer, Fritz Schönhoff, Ernst Binder mitwirken und die Operettenkomponisten Eysler, Fall, Kalman und Lehar persönlich teilweise neue Kompositionen dirigieren. Die noch restlichen Karten sind an beiden Tageskassen des Theaters an der Wien erhältlich. — Sonntag den 16. d. findet in der Volksbühne eine Aufführung von Kory Towskas Märchenspiel mit Gesang und Tanz „Ali Baba und die vierzig Räuber" statt. Anfang 2 Uhr.

[Fliegerunglück in Ungarisch-Altenburg.] Aus Ungarisch-Altenburg, 12. d., wird uns berichtet: Große Aufregung verursachte gestern hier ein Fliegerunglück, dem zwei bekannte Flieger zum Opfer fielen. Die Insassen des Flugzeuges, Pilot Friedrich Hotovy und Hauptmann Szalay, wollten mit ihrem Apparat in Ungarisch-Altenburg niedergehen. Infolge Motordefektes gelang die Landung aber nicht glatt, sondern die Maschine fiel auf ein Haus in unmittelbarer Nähe der evangelischen Kirche. Nunmehr explodierte der Benzinbehälter. Lichterloh schlugen die Flammen auf, so daß auch ein weiteres Haus ergriffen wurde. Die auf der Straße nach Wieselburg, gegenüber dem Krankenhause gelegene Komitatsdruckerei ist dabei ein Raub der Flammen geworden. Unglücklicherweise verbrannte aber auch das Flugzeug gänzlich, so daß die beiden Flieger sich nicht retten konnten. Feldwebel Hotovy konnte nur mehr als unkenntliche Leiche aus dem Trümmerhaufen geborgen werden. Hauptmann Szalay wurde mit lebensgefährlichen Brandwunden in das Krankenhaus überführt.

[Die Baumeister und die Gemeinderatswahlen.] Wie uns mitgeteilt wird, haben die Wiener Baumeister, 1500 an der Zahl, beschlossen, Berufsgenossen als Mandatswerber bei den bevorstehenden Gemeinderatswahlen namhaft zu machen.

[Abtragung des Kaiser Franz Josefs-Denkmals in Brünn.] Die städtische Verwaltungskommission in Brünn beschloß, das Kaiser Franz Josefs-Denkmal vor dem Deutschen Hause abzutragen.

[Dienstbotenmangel in England.] Trotzdem die Munitionsfabriken zum größten Teile ihre Arbeiten bereits eingestellt und auch die sonstigen großen Industrieunternehmungen das weibliche Ersatzpersonal wesentlich reduziert haben, macht sich der Dienstbotenmangel doch, wie englische Blätter berichten, im ganzen Lande in erhöhtem Maße fühlbar. Insbesondere in London ist es trotz der verlockendsten Anbote sehr schwer, eine geeignete Köchin oder Anwärterin zu bekommen, aber auch bei den höheren Kategorien, wie Kammerzofen und Haushälterinnen, übersteigt die Nachfrage wesentlich das Angebot. Schuld an diesen Verhältnissen ist vor allem der Umstand, daß die Mädchen lieber in den Gastlokalen, Teestuben und Bars unterzukommen suchen, wo sie die Stellen der früheren zahlreichen deutschen Kellner einnehmen. Da seit der mit 1. März erfolgten Aufhebung der meisten Beschränkungen des Lebensmittelverkehrs die Restaurants allenthalben wieder den vollen Betrieb aufgenommen haben, finden die Mädchen überall leicht Unterkunft. Unter diesen Verhältnissen erscheint es selbstverständlich, daß in den Inseratenteilen der großen Zeitungen die Stellenanbote an Dienstmädchen ganze Seiten einnehmen und die Vermittlungsbureaux ihre Erfolge mit dicken Lettern ankündigen: „Wir haben unter zehn Tagen zwanzig Köchinnen placiert! Wir verschaffen Ihnen unter drei Tagen ein Stubenmädchen!" Natürlich dürfen, was die Preislage und Qualität der Arbeit anlangt, von den Hausfrauen keinerlei Einwendungen gemacht werden, da sie sonst in kürzester Frist wieder ohne Hilfe dastehen. In der letzten Zeit hat sich sogar auf diesem Gebiete ein regelrechter Schleichhandel entwickelt, indem sich Agentinnen an bedienstete Mädchen heranmachten und sie durch höhere Lohnanbote von ihren Plätzen weg für andere Posten zu gewinnen suchten. Dies ging so weit, daß sich, wie die „Times" berichten, das Londoner Polizeiamt dieser Tage veranlaßt gesehen hat, einen strengen Erlaß herauszugeben, demzufolge jede derartige Weglockung von Dienstmädchen mit hohen Geld- und Arreststrafen belegt wird.

[Todesfälle.] Montag ist hier der Restaurateur „zum wilden Mann", Andreas Kührer, gestorben. — Louis Rée hat einen schweren Verlust erlitten. Seine Mutter ist im achtzigsten Lebensjahre in Cheltenham (England) gestorben. Sie sowohl wie ihr Gatte waren beide sehr musikalisch und in ihrem kunstsinnigen Hause in Edinburg (Schottland) verkehrten seinerzeit viele Künstler. — In Baden starb heute Hofrätin Karoline v. Eischine geborne v. Ettlinger im 79. Lebensjahre. — In Triest starb am 12. Februar d. J. Hofrat Dr. Leo Fiochi im Alter von 80 Jahren. Er war lange Jahre Kreisgerichtspräsident in Rovigno und zuletzt Präsident des Handelsgerichtes in Triest.

[Eine Revision auf der Straße.] Gestern gegen 9 Uhr vormittags trafen Volkswehrmänner in der Reinprechtsdorferstraße zwei Männer, die in Ruchsäcken größere Mengen Fleisch trugen. Sie gaben an, daß sie das Fleisch zu dem Hausbesorger Alois Mord, Reinprechtsdorferstraße Nr. 52, bringen wollten. Die Volkswehrmänner setzten einen Sicherheitswachmann in Kenntnis und dieser nahm in der Wohnung Mords eine Durchsuchung vor. Dabei wurden noch zwei Ruchsäcke mit Fleisch und 30 Kilogramm Mehl gefunden. Das Fleisch hatten Verwandte Mords aus Ungarn zu einem Leichenschmaus nach Wien gebracht. Mehl und Fleisch wurden dem magistratischen Bezirksamte übermittelt.

14./III. 1919

46

Der Economist.

Die Sperrverordnung für beweglichen Vermögensbesitz.

Wien, 13. März.

Die heute erlassene Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen bedeutet im Wesen eine Sperre des gesamten beweglichen Vermögensbesitzes zur Vorbereitung für die Vermögensabgabe, welche hiedurch als eines der Ziele der Gesetzgebung erklärt wird. Die österreichische Staatsverwaltung betritt denselben Weg, der in Böhmen eingeschlagen wurde, indem zunächst eine Restringierung des gesamten beweglichen Vermögens vorgenommen wird. In Böhmen ist man aber weiter gegangen, dort wurde wenigstens zum Teile versucht, der Landwirtschaft an den Leib zu rücken, so daß die Steuer nicht ausschließlich, wenngleich zum großen Teile, das bewegliche Kapital trifft. In Böhmen wird nämlich nicht nur der Besitz an Banknoten, Geldeinlagen und Wertpapieren, sondern auch der Besitz der Landwirtschaft an Geld, ihr gesamter Viehstand, ihre landwirtschaftlichen Maschinen, Fuhrwerke und Rohstoffe einer Konskription unterzogen, welche dann den Ausgangspunkt für eine Veranlagung der Vermögenssteuer bilden sollen. In Deutschösterreich, wo allerdings die Landwirtschaft eine bescheidenere Rolle spielt, wird sie vorläufig hinsichtlich ihres beweglichen Besitzstandes ausgelassen. Auch die Industrie wird im Vergleich mit dem Vorgang in Böhmen insofern begünstigt, als ihre Warenbestände und Maschinen, ihre Vorräte an Halb- und Ganzfabrikaten nicht, wie dies in Böhmen geschieht, angemeldet werden müssen. In Deutschösterreich will der Staat nur das bewegliche Kapitalsvermögen, das bare Geld, die Wertpapiere, die Geldeinlagen, das Luxusvermögen, endlich das im Auslande befindliche Vermögen erfassen und so der künftigen Vermögenssteuer vorarbeiten.

Die heutige Verordnung ist noch nicht die Vermögensabgabe selbst und will ihr in keiner Weise vorgreifen. Diese Steuer, welche für die Abbürdung eines großen Teiles der Kriegsschulden bestimmt sein soll, wird erst in einem späteren Zeitpunkte durch ein Gesetz festgestellt werden; es sind zwar mehrere Entwürfe ausgearbeitet, zwischen denen aber die Wahl noch nicht getroffen ist. So steht die Grundlage der Vermögensabgabe noch in keiner Weise fest, der Staat hat sich noch nicht entschieden, ob er eine objektive oder eine subjektive Besteuerung des Vermögens vornehmen will, auch das Ausmaß der Steuer, ihre Mindest- und Höchstgrenze, die Art ihrer Entrichtung sind noch offene Fragen, die erst durch die Gesetzgebung gelöst werden sollen. Heute soll auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom Jahre 1917 das gesamte bewegliche Vermögen erfaßt und nach einem bestimmten Stichtage, dem 13., beziehungsweise 31. d. des heurigen Jahres festgestellt werden. Diese Erfassung soll aber nicht nur nach der eigenen Angabe des Vermögensbesitzers, sondern auf Grund zwangsweiser Mitteilungen der Banken, Sparkassen und sonstigen Verwahrungsstellen erfolgen. Zu diesem Zwecke wird das Bankgeheimnis aufgehoben, die Banken werden verpflichtet, über den Wertpapierbesitz, sowie über die Guthaben und Schulden jedes einzelnen ihrer Kunden den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, die Bücher und Kontokorrente vorzulegen, die Schrankfächer zu eröffnen und so dem Staate das gesamte Vermögen ihrer Einleger offenzulegen. Diese sehr einschneidende Verfügung soll die Entrichtung der Vermögensabgabe sichern und die Verbergung von Vermögen unmöglich machen. Der größere Teil des beweglichen Vermögensbesitzes liegt bei Banken, Sparkassen oder Privatbankiers teils als offenes Depot, teils als Verwahrungsdepot in gemieteten Stahlkammern und Schrankfächern. Mit dem Auslande sollen Reziprozitätsverträge abgeschlossen werden, damit auch der dort erliegende Besitz des österreichischen Kapitals in gleicher Weise sichergestellt werde. Solche Verhandlungen sind mit Ungarn bereits im Zuge, sollen auch mit der czechischen Republik, mit Deutschland und mit einzelnen neutralen Staaten in die Wege geleitet werden. Der in privater Verwahrung, in der eigenen Kasse befindliche Besitz an Wertpapieren und Geld muß ebenfalls angemeldet werden. Die tatsächliche Durchführung dieser Anmeldungen soll durch außerordentlich strenge Strafen, die in den nächsten Tagen verlautbart werden sollen, durch Ergreiferanteile der Anzeiger, endlich durch eine weitgehende Steueramnestie für bisher unterbliebene Steuerbekenntnisse und Steuerzahlungen, soweit als dies möglich ist, gesichert werden

Bei der Anmeldung kommt es auf die Staatsbürgerschaft oder den Wohnsitz nicht an. Anzumelden ist vielmehr das gesamte im Inlande befindliche bewegliche Vermögen; Inländer haben auch ihr im Auslande befindliches Vermögen anzugeben. Der Anmeldung unterliegen alle Wertpapiere, alle Geldeinlagen gegen Einlagsbücher, alles bare Geld, sei es Hartgeld, seien es Noten, die Guthaben oder Schulden aus den Kontokorrenten bei Banken oder Bankfirmen, endlich das während des Krieges entgeltlich erworbene Luxusvermögen. Ein aus früherer Zeit bestandener Luxusbesitz, wie Familienschmuck oder ein ererbter Besitz an Gemälden, ist also nicht anzugeben, da offensichtlich die Absicht besteht, das im Kriege neuentstandene Vermögen durch eine Zuwachssteuer zu treffen. Die Banken und Bankiers werden also ihren Kunden neue Aufstellungen des Kontokorrentstandes, ein Verzeichnis des Wertpapierbesitzes und eine Angabe des Schuldner- oder Gläubigerstandes übermitteln müssen. Für den Wertpapierbesitz ist der maßgebende Stichtag der 31. März, für den Stand der Guthaben oder Schulden, für Geldeinlagen und Bargeld der 13. März. Auf Grund dieses Kontokorrentauszuges muß bis zum 30. April die Anmeldung des bei den Banken erliegenden Wertpapiervermögens sowie der Forderungen oder Schulden erfolgen. Anzumelden sind ferner die Geldeinlagen gegen Einlagsbücher, der eigene Besitz an Gold und Silber sowie an Noten, endlich das im Auslande befindliche Vermögen, beispielsweise die Depots bei ungarischen, deutschen oder czechischen Banken, im feindlichen oder neutralen Auslande. Der Tag, an welchem die Anmeldung zu beginnen hat, wird in der nächsten Woche festgestellt werden, die Anmeldefrist läuft bis 30. April. Nur hinsichtlich der Safes wird angeordnet, daß die Anmeldung vom morgigen Tage an zu erfolgen hat. Zur Anmeldung eines Vermögens verpflichtet ist der Eigentümer, gleichgültig, ob er ein Einzelner oder eine Gesellschaft ist. Dieser letztere Umstand ist insoferne nicht frei von Bedenken, weil er die Möglichkeit offen läßt, daß auch die Aktiengesellschaften und nicht bloß die Aktionäre der Vermögenssteuer unterworfen werden sollen. Vorläufig handelt es sich allerdings nur um die Erhebung des Vermögens. Dabei ist insoferne ein Unterschied gemacht, als zur Anmeldung von Wertpapieren, Kontokorrentguthaben, Geldeinlagen gegen Einlagsbücher und Guthaben in Safes auch die Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen verpflichtet sind, während für Bargeld, Luxusgüter und Vermögen im Auslande nur die Einzelperson hiezu angehalten werden kann. Zur Anmeldung dieser letzteren Gegenstände ist der Inländer nur dann verpflichtet, wenn er in Deutschösterreich den Wohnsitz hat oder länger als ein Jahr sich aufhält.

Die Vorschriften über die Anmeldungen der Safes sind sehr eingehend und bedürfen keiner näheren Erörterung. Die heutige Verordnung ist, wie erklärt wird, deswegen dringlich erlassen worden, weil bereits gestern auf Grund der Verfügung über den Legitimationszwang bei Geldbehebungen größere Abhebungen von Guthaben in Safes beobachtet worden sind. Diesen ist dadurch der Riegel vorgeschoben, daß die Safes mit dem heutigen Tage gesperrt werden. Hinsichtlich der Schrankfächer ist eine doppelte Anmeldepflicht vorgeschrieben. Zunächst hat der Vermieter eines solchen Safes, also die Bank, Bankfirma, das Hotel, der Vermieter von Bureaux, in denen sich solche Anlagen befinden, in den nächsten 48 Stunden die Tatsache der Vermietung von Schrankfächern und den Namen der Mieter anzugeben. Sodann hat der Mieter eines Safes selbst binnen acht Tagen der Steuerbehörde eine Angabe des von ihm gemieteten Schrankfaches nebst einem Verzeichnisse seines Inhaltes gesondert nach Wertpapieren, Bargeld oder sonstigen Vermögensgegenständen zu überreichen. Die Safes bleiben vorläufig gesperrt, es dürfen weder neue Vermögensstücke eingelegt, noch die daselbst befindlichen behoben werden. Die Steuerbehörde wird an einem festzusetzenden Tage unter Zuziehung des Vermieters und des Mieters die Safes öffnen, das Verzeichnis mit dem Inhalte vergleichen, die erforderliche Ergänzung veranlassen. Wenn der Mieter des Safes dasselbe nicht binnen sechs Wochen anmeldet, kann die zwangsweise Oeffnung des Schrankfaches nach vorhergegangener Androhung verfügt werden. Nach der Vornahme der Inventur ist das einzelne Schrankfach freizugeben, der Mieter kann wieder über die darin enthaltenen Gegenstände verfügen.

Von größter Bedeutung sind die Sicherungsbestimmungen und Stundungen. Nach diesen bleibt ein Depot von Wertpapieren bei den Banken oder Bankfirmen bis zur vollzogenen Anmeldung gesperrt. In den nächsten Tagen bis zum 31. d. können noch immer Wertpapiere bei den Banken neu hinterlegt werden, nach dem 31. d. nur dann, wenn dieser Besitz bereits angemeldet ist. Eine Behebung von Wertpapieren ist vom heutigen Tage an bis zur nachgewiesenen Anmeldung derselben nicht mehr zulässig. Diese Einschränkung der Verfügung über Wertpapierdepots gilt auch für das Ausland. Ausländische Besitzer, welche bei einer Wiener Bank ein Effektendepot halten, können über dieses Depot, obzwar sie der Vermögenssteuer in Deutschösterreich nicht unterliegen werden, nicht verfügen, bevor sie nicht diesen Besitz angemeldet haben. Ebenso sind Wertpapiere, die aus dem Auslande nach Deutschösterreich gebracht werden, hier neu anzumelden. Für die angemeldeten Wertpapiere ist eine „Kontrollbezeichnung" vorgesehen. Das ist nicht die angeregte Nostrifizierung des Wertpapierbesitzes nach der Staatsbürgerschaft, es wird nicht unterschieden, ob die Papiere Inländern oder Ausländern gehören, die Abstempelung ist vielmehr eine Kenntlichmachung der Tatsache, daß der Besitz zur Katastrierung angemeldet worden ist. Die nicht abgestempelten Papiere sollen in Hinkunft vom Verkehre ausgeschlossen, beziehungsweise an der Börse nicht lieferungsfähig sein. Ferner wird eine Sperre der Guthaben und Einlagen bis zur Hälfte verfügt. Wer eine Einlage im Sparbuch oder im Kontokorrent besitzt, kann hievon den einmaligen Betrag von 1000 Kronen und sonst die Hälfte abheben, die andere Hälfte muß bis zur nachgewiesenen Anmeldung in der Depotstelle verbleiben, dann ist sie frei. Das kann Schwierigkeiten für den Verkehr schaffen. Der Inhaber eines Bankkontokorrents ist zwar nicht gehindert, im Debet Kredite aufzunehmen und sich für notwendige Zwecke Geld zu verschaffen. Die Beschränkungen betreffen ja nur die Verfügung über die Wertpapiere und die bereits deponierten Einlagsgelder. Aber der Private oder der Kaufmann, der sich zur Bezahlung einer demnächst fälligen Schuld die erforderlichen Beträge angesammelt und bei einer Bank oder Sparkasse eingelegt hat, bekommt jetzt nur mehr die Hälfte seiner Einlage ausgefolgt und kann dadurch gehindert werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Moratorium, wie es in Böhmen erlassen wurde, soll bei uns nicht verfügt werden. Der Besitzer einer Einlage, der sein Geld benötigt, kann sich die Verfügungsmöglichkeit nur durch die schleunigste Anmeldung sichern, und diese soll durch die in Aussicht gestellten Ausnahmsverfügungen erleichtert werden. Im Zuge der neuen Verfügung werden die Fristen für die Zahlung der Steuern bis zum 15. April verlängert. Der Staat wird also für Steuern und Gebühren in den nächsten vier Wochen kein Geld erhalten und wird sich die notwendigen Mittel, insbesondere für die am 1. April fälligen Beamtengehalte, für die Arbeitslosenunterstützungen und sonstigen Zwecke aus der in Vorbereitung befindlichen Anleihe beschaffen müssen.

Die Vollzugsanweisung enthält noch eine Reihe von Sicherungsmaßregeln, die teils bereits verfügt, teils angekündigt werden. Jetzt bereits wird angeordnet, daß die anmeldungspflichtigen Personen zur Beeidigung der Richtigkeit ihrer Angaben verhalten werden können. Die Banken und Sparkassen sind verpflichtet, den Steuerbehörden Einsicht in die Wertpapierdepots, in die Kontokorrente, in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen zu erteilen. Ihre Beamten sollen, wie dies in Böhmen geschah, zur Mitwirkung bei der Vermögenserhebung unter eidlicher Verpflichtung herangezogen werden. In der nächsten Woche

schienene Vollzugsanweisung ist eine unbedingt notwendige Maßregel. Die Zeit der Sperre und der Unannehmlichkeiten wird nach Möglichkeit abgekürzt werden, ohne Unannehmlichkeiten und ohne Hindernisse wird es natürlich nicht abgehen.

Die objektive Erfassung.

Oberfinanzrat Dr. Grünwald führte in Charakterisierung der Vollzugsanweisung aus, diese beziehe sich in erster Linie auf die Feststellung jener Arten des beweglichen Vermögens, die sich am leichtesten der Erfassung entziehen und deren Registrierung daher für die zu erwartende Vermögenssteuerveranlagung so bald als möglich erfolgen muß. Die Erhebung erstreckt sich einmal auf den im Inlande befindlichen Besitz der Wertpapiere, gleichgültig, ob sie in Bankverwahrung oder außerhalb einer solchen sind, dann auf Geldeinlagen, beziehungsweise auf den Stand der Kontokorrente und Girokonten, und den Inhalt von Schrankfächern. Bei diesen Wertgegenständen ist die Erhebung objektiv in dem Sinne, daß die Objekte erfaßt werden ohne Rücksicht darauf, ob sie vermutlich steuerpflichtigen Personen gehören oder nicht. Der Zweck einer derartigen objektiven Erfassung besteht darin, daß man von dem weiteren Komplex dieser ganzen Kategorie von Gegenständen ausgeht und erst später ausscheidet, was denjenigen Personen gehört, die nicht steuerpflichtig sind. Dieser Vorgang bietet immerhin eine unvergleichlich größere Sicherheit der Erfassung, als wenn die Steuerbehörde etwa von Bekenntnissen des Gesamtvermögens von Personen ausgeht und dann erst den Kreis darüber hinaus erweitern muß, indem sie die Personen sucht, die, ohne Bekenntnisse gelegt zu haben, doch steuerpflichtiges Vermögen besitzen. Bei einer andern Kategorie von Vermögensobjekten, die jetzt angemeldet werden müssen und zu denen auch gewisse Arten des Vermögens im Auslande gehören, wird von vorneherein der Kreis der Anmeldepflicht enger gezogen und auf wahrscheinlich Steuerpflichtige eingeschränkt.

Oberfinanzrat Dr. Grünwald erörterte sodann im einzelnen die Bestimmungen der Vollzugsanweisung, insbesondere verwies er auf die bereits in der gegenwärtigen Verordnung im Detail enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung der Schrankfächer, während bei den andern Kategorien von Vermögensobjekten nur die jetzt unbedingt notwendigen Sicherungsbestimmungen in der Verordnung enthalten sind und alles andre einer näheren Ausführung in einer nächsten Vollzugsanweisung vorbehalten bleibt.

Die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere.

Um eine rechtzeitige und vollständige Anmeldung zu sichern, sind die Wertpapierdepots bei den Kreditinstituten zur Gänze, die Einlagen und die Guthaben aus Kontokorrent und Girokonten z. zur Hälfte gesperrt. Die Sperre der Depots für die Einlage in Kreditinstitute ist hinausgeschoben, um die Einlage von Wertpapieren in die Depots zu fördern im Interesse des Publikums, für welches sich die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere, die in Aussicht genommen ist, in den Instituten wesentlich einfacher vollziehen wird. Weiter ist vorgesehen, daß Papiere, die aus dem Auslande hereinkommen, der Anmeldung unterzogen und einer Kontrollbezeichnung zugeführt werden. Auch diese Papiere unterliegen bis dahin Verkehrsbeschränkungen. Im Zusammenhang mit diesen Sicherungsmaßnahmen und den damit unvermeidlich verbundenen Sperrungen ist eine Verlängerung jener Fristen um einige Wochen vorgesehen, innerhalb deren staatliche Abgaben verzugszinsenfrei gezahlt werden können.

Gegen Versuche internationaler Schiebungen.

Die allgemeinen Bestimmungen der Vollzugsanweisung gelten für diese und für die künftig in ihrer Durchführung weiter zu erlassenden Vollzugsanweisungen. Von speziellem Interesse sind die Ermächtigungen, die in derselben dem Staatssekretär der Finanzen gegeben werden, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Einleitung von Rechtshilfsverträgen mit ausländischen Staaten, die dazu dienen sollen, den Versuchen internationaler Schiebungen vorzubeugen. Allem Anscheine nach wird auch in andern Staaten, zum Beispiel auch in Ungarn, dazu Neigung vorhanden sein.

Weiter wird der Staatssekretär ermächtigt, erforderliche Ausnahmsverfügungen zu treffen und eine Amnestie in Steuersachen zu erlassen. Schließlich wird in der Vollzugsanweisung die Erlassung von Strafbestimmungen angekündigt, die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom Juli 1917 nur in hinreichend scharfer Weise hätten getroffen werden

Staatssekretär Dr. Steinwender über die Vermögensaufnahme.

Gestern hat beim Staatssekretär der Finanzen Dr. Steinwender in Anwesenheit des Sektionschefs Dr. Gottlieb-Billroth, des Ministerialrates Dr. Weigl und des Sektionsrates Doktor Grünwald ein Empfang der Vertreter der Presse stattgefunden. Den Gegenstand der Besprechung bildete die Vollzugsanweisung über die Anmeldung von Vermögenschaften.

Staatssekretär Dr. Steinwender bemerkte, das Staatsamt für Finanzen mußte die Vorbereitungen zu den in der heute erlassenen Vollzugsanweisung über die Anmeldung von Vermögenschaften getroffenen Sicherungsmaßnahmen im Interesse eines guten Gelingens geheimhalten. Der Vorgang bei der Notenabstempelung, der uns infolge des vielfachen vorherigen Umtausches gestempelter Noten eine volle Erfassung des Banknotenvermögens unmöglich gemacht hat, wird sich wohl bei einer andern Gelegenheit korrigieren lassen. Die Vollzugsanweisung stellt eine Vorbereitung für die Vermögensabgabe dar. Diese wurde bekanntlich schon von der vorletzten österreichischen Regierung durch Finanzminister Freiherrn v. Wimmer in Aussicht genommen, und die Vorbereitungen dazu sind auch in den Nationalstaaten schon ziemlich weit vorgeschritten. Der Hinweis darauf, daß wir den andern nicht vorauslaufen dürfen, ist jetzt ziemlich hinfällig. Im übrigen wurde gerade uns in der letzten Zeit daraus ein Vorwurf gemacht, daß wir das, was Herr Dr. Rasin gemacht hat, nicht schon früher getan haben. Ich oder ein Nachfolger von mir werden also voraussichtlich in Bälde mit der Vorlage betreffend eine **Vermögensabgabe kommen. Die heute er-**

wird in der allernächsten Zeit feststellen, wie lange die Sperre dauern und wann die Zusammenschreibung der Vermögen beginnen wird.

Die Abstempelung der Banknoten wird, sobald sämtliche Schwierigkeiten bereits beseitigt sind, in wenigen Tagen ihren Anfang nehmen. Auch hier sind Gerüchte über hundert Millionen im Umlauf, um die angeblich Ungarn durch die Verzögerung der Abstempelung Schaden erlitten hätte. Diese Gerüchte sind sehr übertrieben. Der Schaden wäre bedeutend größer, wenn die Abstempelung in so unvollkommener Weise und technisch so schlecht durchgeführt würde, als dies bei den Jugoslawen oder bei den Tschechen geschieht.

Inanspruchnahme der ausländischen Effekten, Forderungen und Valuten durch den Staat.

Budapest, 15. März.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung betreffend die leihweise Uebernahme ausländischer Wertpapiere, sowie die Inanspruchnahme der ausländischen Forderungen und Valuten durch den Staat. Im Sinne dieser Verordnung wird der Finanzminister ermächtigt, Personen und Unternehmen zu verpflichten, die in ihrem Besitze befindlichen ausländischen Effekten dem Staate leihweise zu überlassen, ferner jedermann dazu zu verpflichten, seine in auswärtiger Valuta bestehenden Forderungen, sowie die ausländischen Valuten und alle Goldmünzen der Ungarischen Volksrepublik anzubieten. Die Bestimmungen der Regierungsverordnung sind die Folgenden:

Leihweise Ueberlassung der ausländischen Effekten: Der Finanzminister kann alle auf dem Gebiete der Ungarischen Volksrepublik wohnenden Personen sowie alle juristischen Personen, deren Sitz auf dem Gebiete der Ungarischen Volksrepublik gelegen ist, sowie die in Ungarn bestehenden Niederlassungen ausländischer juridischen Personen verpflichten, die in ihrem Eigentum befindlichen auswärtigen Wertpapiere oder deren einzelne Arten der Ungarischen Volksrepublik leihweise anzubieten. Die Modalitäten der leihweisen Ueberlassung sind die nachstehenden: Die ungarische Volksrepublik erstattet die ausgeliehenen Effekten spätestens drei Jahre nach Abschluß des definitiven Friedens den Eigentümern zurück. Wünscht der Eigentümer der Effekten diese inzwischen zu verkaufen, so hat die Regierung für den in üblicher Weise vorzunehmenden Verkauf der Effekten zu sorgen und den Gegenwert nach Wahl des Verkäufers entweder in Kronen zu vergüten oder aber nach Ablauf der Rückgabefrist in der fremden Valuta zu bezahlen, in der der Verkauf erfolgt ist. Die Zahlung in Kronen kann der Berechtigte jederzeit fordern. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich jener Kapitalsrückzahlungen, die auf irgendwelches Effekt erfolgen. Die inzwischen fällig gewordenen Dividenden, beziehungsweise Zinsen des Wertpapiers werden den Eigentümern in Kronen ausgezahlt. Der Staat bezahlt dem Eigentümer des Wertpapiers in Kronenvaluta eine besondere Leihgebühr, und zwar ein Prozent nach dem im Zeitpunkte der leihweisen Ueberlassung im Auslande bestandenen Verkehrswert des betreffenden Wertpapiers nachträglich. Wird das Effekt verkauft oder erfolgt eine Kapitalsrückzahlung auf das Effekt, so hat der Staat dem Berechtigten für die Zeit, bis dieser die eingeflossene Summe oder deren Kronengegenwert nicht behebt, sechs Prozent Zinsen und ein Prozent Provision nach der eingeflossenen Summe zu zahlen, und zwar halbjährlich nachträglich. Als Umrechnungskurse werden hinsichtlich jener ausländischen Zahlungsmittel, deren Kurse durch die Devisenzentrale notiert werden, die Notierung der Devisenzentrale angenommen, die Kurse der durch die Devisenzentrale nicht notierten Zahlungsmittel werden vom Finanzminister von Zeit zu Zeit entsprechend ihrem Verkehrswert durch Verordnungen festgestellt werden. Alle diese Verfügungen gelten auch hinsichtlich der auf ausländische Effekten bezughabenden Forderungen. Als ausländische Effekten sind jene zu betrachten, deren Urheber auf einem Gebiete Sitz hat, das hinsichtlich der gesetzlichen Zahlungsmittel mit der Ungarischen Volksrepublik nicht in Gemeinsamkeit steht.

Inanspruchnahme auswärtiger Forderungen. Der Finanzminister kann alle Personen sowie die eingangs umschriebenen juristischen Personen verpflichten, ihre in ausländischer Währung bestehenden Forderungen der ungarischen Volksrepublik unter den folgenden Modalitäten anzubieten: Die ungarische Volksrepublik bezahlt den Preis der Forderungen nach Wahl des Berechtigten entweder in Kronen oder spätestens drei Jahre nach Abschluß des definitiven Friedens in der Währung, auf die die Forderung lautet. Der Berechtigte kann die Zahlung in Kronen von der Fälligkeit der Forderung an jederzeit fordern, bei den sofort kündbaren Forderungen demnach vom Zeitpunkte der Uebertragung an. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, als die ungarische Volksrepublik die Begleichung der Forderung von dem auswärtigen Schuldner erfolglos gefordert hat, in welchem Falle der Gegenwert nur in dem Maße gefordert werden kann, in dem die in Anspruch genommene Forderung auch faktisch einfließt. Der Staat bezahlt nach verzinslichen Forderungen vom Tage der Uebernahme, nach unverzinslichen Forderungen vom Tage der Fälligkeit an sechs Prozent Zinsen und jährlich 1 Prozent Provision in Kronenwährung, die halbjährlich im nachhinein zu zahlen sind.

Inanspruchnahme von ausländischen Valuten und Goldmünzen: Der Finanzminister wird ermächtigt, alle auf dem Gebiete der Ungarischen Volksrepublik wohnenden Personen und daselbst wirkende juristische Personen zu verpflichten, die in ihrem Besitze befindlichen ausländischen Valuten und Goldmünzen der Volksrepublik anzubieten. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, den Gegenwert dieser Valuten und Goldmünzen nach Wahl des Berechtigten entweder in Kronen oder spätestens drei Jahre nach Abschluß des definitiven Friedens in der gleichen Währung, beziehungsweise im Falle der Einlieferung von Goldmünzen in Gold zurückzuzahlen. Der Berechtigte kann die Zahlung in Kronen nach Uebergabe jederzeit fordern. Nach den eingelieferten fremden Valuten sind dieselben Zinsen und Provision zu zahlen, wie nach den ausländischen Forderungen, die Höhe der Zinsen und Provision nach den eingelieferten Goldmünzen wird vom Finanzminister durch eine Verordnung festgestellt werden.

Amnestie für bisherige Uebertretungen. All jene, die der in dieser Verordnung festgestellten Ausbietungsverpflichtung nachkommen, können nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden, daß sie ihrer Anmeldungspflicht hinsichtlich der ausländischen Effekten oder Forderungen seinerzeit nicht nachgekommen sind, sowie auch dafür nicht, daß sie die angebotenen Werte vor Inkrafisetzung der vorliegenden Regierungsverordnung mit Umgehung der Devisenzentrale auf verbotenem Wege angeschafft haben. Die mit der Uebernahme und Aufarbeitung der Anbietungen betrauten Organe sind zur Geheimhaltung der ihnen bekanntgewordenen Verhältnisse verpflichtet. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen und Arreststrafe bis sechs Monaten geahndet. Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Finanzminister über die Sperre der Safes, der Geldeinlagen und über die Notenabstempelung.

Budapest, 15. März.

Finanzminister Dr. Paul Szende hat sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber folgendermaßen über seine jüngsten Verfügungen geäußert:

— Die Verordnung über die Safe- und Geldsperre ist fertig und wenn nicht druckereitechnische Schwierigkeiten dazwischenkommen, wird der Erlaß morgen verlautbart werden.

Wie ich bereits erklärt habe, war die Herausgabe dadurch veranlaßt, daß das Publikum nicht der nüchternen Einsicht Folge geleistet hat, sondern die Banken überfiel und so blieb uns nichts anderes übrig als den Erlaß herauszugeben. Bei der Sperrung der Safes und Depots besteht unzweifelhaft das Bestreben, Steuerrücksichten walten zu lassen.

Bei der Sperre der Sparkasseneinlagen und Kontokorrents hat mich einzig und allein das Bestreben geleitet, die Banken vor einem Ueberfall von seiten des Publikums zu bewahren, der unbedingt erfolgt wäre, wenn ich die Sperrung nicht vorgenommen hätte. Wenn man die Einlagen herausnimmt und in Bargeld umwandelt, kann man hiedurch der Teilabgabe nicht entgehen. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte die Regierung ganz ruhig die Spareinlagen und die Kontokorrents unberührt gelassen, aber die massenhafte Entnahme der Spareinlagen hätte große Beunruhigung hervorgerufen, die zu verhindern die Regierung unter allen Umständen bestrebt war. Die Regierung ist jedoch bestrebt, die Interessen der kleinen Leute zu wahren und die Kontinuität des wirtschaftlichen Lebens nicht zu stören. Die Bareinlagen unter tausend Kronen werden ohne Anstand ausgezahlt und außerdem werden von den Kontokorrentforderungen diejenigen liquidiert, welche zu unaufschiebbaren Ausgaben notwendig sind, natürlich muß dies einwandfrei festgestellt werden.

Gestern nahmen viele ihre Spareinlagen heraus, doch die Gerüchte, als ob es sich um mehrere hundert Millionen handeln würde, und daß diese mehrere hundert Millionen der Kontrolle entzogen wurden, sind übertrieben und beruhen auf dem Unverstand der Leute.

Leider hat sich die Kaufkraft unseres Geldes in der letzten Zeit sehr verschlechtert, doch sind wir noch immer nicht so weit, daß die kleinste Rechnungseinheit unbedingt 100 Millionen wäre. Die Regierung hat bereits die Verfügung getroffen, daß eine Liste derjenigen zusammengestellt werde, die gestern aus den Banken Wertgegenstände herausgenommen haben. Diese werden dann aufgefordert werden, entweder diese Wertgegenstände zurückzugeben oder aber der betreffenden Bank eine genaue Liste der Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen. Im anderen Falle werden gegen sie strenge Maßregeln ergriffen werden und eine Publizierung ihrer Namen in den Zeitungen erfolgen. Die Regierung

16./III. 1919

57

Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen.

Vermögensfeststellung und Vermögenssperre.

Wien, 15. März.

Am letzten Donnerstag sind die Bürger Deutschösterreichs, die Bewohner von Stadt und Land, aufgewacht und haben erfahren, daß ihr bewegliches Kapitalsvermögen einer behördlichen Feststellung mit zeitweiser Sperre unterzogen werden soll. Die Safes bei Banken und in Hotels blieben geschlossen und die Mieter, die bereits in den Morgenstunden ankamen, um zu beheben oder neu zu erlegen, mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Der gesamte Besitz an Wertpapieren, Münzen oder Noten, Guthaben oder Schulden bei Banken, Sparkassen oder Bankfirmen, die Geldeinlagen gegen Buch oder im Kontokorrent müssen nach dem Stichtage vom vorgestrigen Datum das Wertpapiervermögen nach dem Stande vom 31. März der Steuerbehörde angegeben werden. Wertpapiere dürfen bis zum 15. April aus dem Verwahrungsorte nicht entfernt werden, und nur die Uebertragung von einer Bank zur anderen ist zulässig, wie überhaupt der Erlag von Papieren in Banken gefördert werden soll, um die geplante Abstempelung dort zu konzentrieren. Von den Kontokorrentguthaben oder Einlagen bei Sparkassen bleibt die Hälfte gesperrt, nur die Verfügung über Beträge bis tausend Kronen ist jederzeit frei. Die eingeleiteten Vorkehrungen verfolgen den Zweck, die Grundlage für die künftige Vermögenssteuer durch eine Aufnahme des Kapitals auf Grund des Selbstbekenntnisses der Besitzer unter strengster Kontrolle seitens der Verwahrungsstellen zu schaffen. Es soll eine Momentaufnahme des gesamten beweglichen Kapitalsbesitzes an dem bestimmten Stichtage angestellt werden, deren Voraussetzung in der überraschenden Plötzlichkeit liegt, mit der das Netz übergeworfen und ein Entkommen abgeschnitten worden ist. Mit der Aufnahme soll auch eine Kennzeichnung des gesamten Wertpapiervermögens verbunden werden, so daß künftig nur die abgestempelten Papiere die Verkehrsfähigkeit besitzen werden; dadurch soll verhindert werden, daß der in eigener Verwahrung befindliche Besitz sich der Besteuerung entziehe. Die Sperre der Einlagen, Wertpapiere und Safes soll solange aufrechterhalten werden, bis die Anmeldung zur Vermögenssteuer seitens der Besitzer vollzogen und die Bestätigung der Steuerbehörde hierüber beigebracht ist. Mit der Vermögenserhebung soll eine Amnestie verbunden werden, welche den Steuerpflichtigen vor jeglicher Strafe schützen, ein Zurückgreifen auf unberichtigte Steuerpflichtigkeiten aus der Zeit vor dem Kriege verhindern, während der Kriegsjahre aber dem Fiskus die nachträgliche Bezahlung der ihm entgangenen Steuern sichern soll.

Die Sperrverfügungen, die hier erlassen wurden, bewegen sich in ähnlicher Richtung wie die Maßregeln, welche vor drei Wochen der czechische Finanzminister ergriffen hat, gehen aber auf mannigfachen Gebieten nicht so weit und sind milder. Herr Raschin ist allerdings konsequenter, er weicht auch vor dem unbeweglichen Kapital nicht zurück, nimmt den Bauern gleichfalls die Hälfte ihrer Noten weg, unterzieht auch den Besitz der Landwirtschaft an Vieh, Maschinen, Werkzeugen, Fuhrwerken und Rohstoffen der Konskription, welche die Grundlage der Vermögenssteuer bilden soll. In Wien beschränkt man sich auf den Besitz von Bargeld und Wertpapieren, das Sachkapital wird weder bei der Landwirtschaft, noch bei der Industrie erfaßt, der Bauer wird gleichwie der Städter nur insofern herangezogen, als er sein Vermögen an Geld, Kriegsanleihen und anderen Papieren, seine Einlagen bei den Raiffeisenkassen und sonstigen Stellen angeben muß, wobei es in Böhmen fraglich ist, ob die Erfassung der Geldbestände auf dem Lande gelingen wird. Der czechische Staat behält die Hälfte des zur Abstempelung eingelieferten Geldes, die Hälfte der Guthaben und Einlagen dauernd zurück. Bei uns wird der volle Betrag zurückgestellt und unverzüglich freigegeben werden, sobald die Anmeldung zur Vermögenssteuer vollzogen sein wird. Für die Abstempelung erhebt der czechische Staat eine Gebühr von einem Prozent des Wertes, bei uns erfolgt sie in jeder Richtung gebührenfrei; auch die Kontoauszüge, welche die Banken für den Zweck der Vermögenserhebung ausstellen sollen, werden nicht stempelpflichtig sein. Die Fristen für die Durchführung der ganzen Vermögenskonskription waren in Böhmen außerordentlich knapp auf eine Woche zusammengedrängt, sind aber in Deutschösterreich auf den Zeitraum von vier bis sechs Wochen ausgedehnt. Das hat bei uns den schwerwiegenden Nachteil, daß die Sperre und Lähmung des Verkehrs viel länger andauern soll; der Besitzer kann zwar durch eine sofortige Anmeldung sein Depot unverzüglich frei machen, doch ist die wirkliche Verfügungsmöglichkeit davon abhängig, daß die Anmeldung von der Steuerbehörde zur Kenntnis genommen wird. Im czechischen Staat waren während der Sperrwoche der Verkehr der Banken, die Börse, der Postverkehr mit dem Auslande vollkommen eingestellt, und es mußte ein allgemeines Moratorium erlassen werden. In Wien ist von allen diesen Verkehrseinschränkungen keine Rede. Nur Wertpapiere dürfen nicht entfernt werden, von den Einlagen kann der Besitzer die Hälfte jederzeit beheben, auf die andere Hälfte bei genügender Sicherung Kredit erhalten. Die Börse bleibt offen, die Guthaben, welche zur Bezahlung der Differenzen erforderlich sind, werden freigegeben, nur die Ausfolgung der Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Gleichwohl bedeutet die Erfassung des Vermögens und die damit verbundene Sperre mannigfache schwere Störungen des ganzen wirtschaftlichen Verkehres. Die einschneidendste ist die Festlegung der Einlagen und Kontokorrentguthaben bis zur Hälfte des Betrages. Der Geschäftsmann und Fabrikant können hiedurch vorübergehend in Verlegenheit geraten, wenn sie ihre Bargelder, die sie für solche Zwecke angesammelt haben, zur Zahlung von Löhnen und Rechnungen benötigen, da die Erfordernisse dieser Art ein Mehrfaches des früheren Friedensbedarfes umfassen. Die Steuerbehörde kann, wenn sie aus überraschenden Aufdeckungen eines großen, bisher nicht voll besteuerten Vermögens Nachtragssteuern für sich in Anspruch nimmt, hiefür Kautionen verlangen und bis zu deren Leistung die Auszahlung des betreffenden Bankguthabens verbieten.

16. III. 1919

59

Die Erhebung des mobilen Vermögens.

Von Walther Federn.

Im Gegensatz zu den meisten Finanzministern Oesterreichs während des Krieges war der erste deutschösterreichische Staatssekretär für Finanzen, Dr. Steinwender, von altersher ein überzeugter Anhänger der Vermögensabgabe. Aber er hatte nicht die Energie, den schwerfälligen Beamtenapparat von den Studien und Vorarbeiten zur Tat anzutreiben. Und so mußten erst die währungspolitischen Angriffe Dr. Raschins kommen, damit bei uns die bureaukratische Maschine in Bewegung kam und nun in aller Hast stückweise jene Verfügungen traf und trifft, die einige Wochen früher und in einem Guß erlassen, unsere Finanz- und Steuerpolitik mit urbaneren Methoden ebenso auf der Höhe ihrer Aufgabe gezeigt hätten, wie die tschechoslowakische mit ihren gewaltsamen Mitteln. Denn schon die bisher getroffenen Verfügungen zeigen, daß es sich nicht einfach um eine Nachahmung des Gesetzeswerkes des tschechischen Finanzministers handelt. Die Bewunderer des Dr. Raschin loben vor allem, daß er durch die Zwangsanleihe und die Sperre der Hälfte der Bank- und Spareinlagen bis zur Entscheidung über die Vermögenssteuerpflicht sich zum Schuldner aller Steuersubjekte gemacht hat und diese daher zwingt, ihm den Nachweis zu liefern, daß ihre Steuerschuld geringer ist als der zurückbehaltene Betrag. Daß diese Methode unter der Voraussetzung ihres Gelingens sicherer ist als die in Deutschösterreich angewendete, ist kein Zweifel, aber sie bringt auch viel größere Verkehrshemmungen und wirtschaftliche Störungen hervor als die deutschösterreichische. Und auch unsere mildere Vorgangsweise hätte wirksamer sein können und dabei die Beschränkungen der Verfügungsgewalt über die Vermögensteile zum mindesten in ihrer zeitlichen Ausdehnung noch mehr einschränken können, wenn sie eben rechtzeitig vorbereitet und daher in einem Gesetzesakte vollzogen hätte werden können. So aber mußten zunächst nur im allgemeinen die Anmelde- und Sperrverfügungen verordnet werden; die Durchführungsvorschriften und die übrigen damit zusammenhängenden Maßnahmen sollen erst in dieser Woche herabgelangen.

Was bisher geschehen ist, beschränkt sich auf Maßnahmen zur Feststellung der wichtigsten Teile des mobilen Vermögens. Der Umtausch der Banknoten ist an einen Identitätsnachweis geknüpft, der den Steuerorganen das Material zur Feststellung der steuerpflichtigen Besitzer von Banknoten verschaffen soll. Dadurch, daß die Stempelung im Umtauschwege erfolgt, entgehen freilich jene Banknoten der Erfassung, welche vor der allgemeinen Umtauschpflicht und der Vorschreibung des Identitätsnachweises bereits in Umlauf gekommen sind, soweit sie von steuerpflichtigen Banknotenhamsterern an sich gebracht worden sind. Identitätsnachweis und Sperre der Hälfte ist auch für alle anonymen Konti, also vor allem die Spareinlagen bis nach erfolgter Anmeldung verfügt worden, wobei man, wohl nur, um die Banken und Steuerbehörden nicht zu überlasten, von diesen Maßnahmen für kleine Einlagen abgesehen hat. Sperre bis zur Hälfte ist auch für alle Kontokorrent- und ähnliche Guthaben verfügt, welche gleichfalls anmeldepflichtig sind, und zwar nicht nur die Guthaben, sondern auch die Debetsaldi, was zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens dient, da sonst die Steuerpflichtigen erst den Nachweis erbringen müßten, daß sie Kontokorrentschuldner sind. Weiter geht die Sperre der Wertpapiere, unter welchen auch Lebens- und ähnliche Versicherungspolizzen inbegriffen sind, die erstens eine vollständige ist und zweitens nicht mit der Anmeldung erlischt, sondern erst, wenn die Wertpapiere mit einer steueramtlichen Kontrollbezeichnung versehen sind. Bis nach erfolgter Stempelung darf keine körperliche Uebertragung der Wertpapiere stattfinden. Von einer Verfügungsbeschränkung hat man abgesehen, offenbar von dem Gedanken ausgehend, daß, wenn man nur einmal weiß, wem die Wertpapiere am Stichtage gehört haben, Besitzverschiebungen, Belehnungen und andere Rechtshandlungen, durch welche eine Steuerverheimlichung versucht werden könnte, leicht in ihrer darauf hinzielenden Wirkung vereitelt werden können. Die Effektendepots bei Geldinstituten festzustellen, wird nicht schwer sein. Jene Steuerpflichtigen, welche ihre Wertpapiere zu Hause oder anderweitig aufbewahrt haben und dem in ihrem Interesse zur Vereinfachung des Abstempelungverfahrens erteilten Rat, sie in die Geldinstitute zu hinterlegen, nicht Folge leisten, werden wohl zum weitaus größten Teil durch die Rechtswirkungen, welche an die Unterlassung der Anmeldung und Stempelung geknüpft werden, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen veranlaßt werden. Man wird daher gut tun, sich diese Rechtswirkungen als überaus weitgehend vorzustellen. Die Sperre der Safes, die bereits durchwegs durch die Organe der Steuerverwaltung effektiv durchgeführt worden ist, wird dauern bis zur steueramtlichen Registrierung des Inhaltes. Aber es wird dafür gesorgt, daß in dringenden Fällen den Eigentümern der Safes Gelegenheit gegeben wird, in kurzem Wege den Safesinhalt von den Steuerorganen feststellen zu lassen. Ebenso wird auch Vorsorge getroffen werden, damit jener verhältnismäßig kleine Teil der Wertpapiere, für welche ein Uebertragungsbedürfnis eintritt, nach erfolgter Anmeldung vorzugsweise gestempelt wird, damit ihrer Uebertragung nichts im Wege steht. Für jene Vermögensstücke, welche anmeldepflichtig sind, ohne daß die Möglichkeit einer Sperre oder eine besondere, mit Rechtswirkungen versehene Kennzeichnung besteht, wie Geld, Luxusbesitz und ausländische Vermögensstücke, können nur die schweren Strafvorschriften, die eine der Ergänzungen der bisherigen Verordnungen bilden werden, und die Gefahr, daß der große, von der Steuerbehörde nun in Bewegung gesetzte Apparat viel wirksamer Hinterziehungen aufzudecken vermögen wird als bisher, untredliche Besitzer zur Erfüllung ihrer Pflichten veranlassen.

Die bisher erlassenen Vollzugsanweisungen zeigen gewisse Lücken. So ist nicht einzusehen, warum nur der in den Kriegsjahren erworbene Luxusbesitz anmeldepflichtig ist, ebenso fehlt das vielleicht nicht von vornherein als Luxusbesitz anzusehende ungemünzte Edelmetall. Es fehlen Wechsel, Schecks auf das Inland u. dgl., wofür wahrscheinlich, ebenso wie für Waren die nicht immer zutreffende Annahme maßgebend gewesen sein dürfte, daß sie hauptsächlich im Besitze von entweder nicht vermögenssteuerpflichtigen juristischen Personen oder von solchen sein dürften, die auf Grund ihrer Bilanz besteuert werden. Daß eine Bilanzaufstellung so wie in Tschecho-Slowakien verfügt werden wird, ist wohl anzunehmen.

Die getroffene Verfügung hat den Zweck, jene mobilen Vermögensstücke zu erfassen, welche leicht verschwiegen werden können. Die Vermögensabgabe wird sich selbstverständlich auch auf alle anderen Vermögensteile erstrecken müssen. Anderseits werden nicht alle jetzt zur Anmeldung gelangenden Vermögensstücke steuerpflichtig werden. Gegenwärtig handelt es sich um eine objektive Erhebung, um die Anlage eines Vermögenskatasters. Die Vermögensabgabe selbst wird wohl das Subjekt treffen, und zwar, wie man hoffen darf, nur die physischen Personen, so daß alles im Eigentum juristischer Personen befindliche angemeldete Material ausscheidet.

Die erste Voraussetzung für die Durchführung der Vermögensabgabe ist nun geschaffen. Jetzt hängt zunächst alles davon ab, wie die Steuerverwaltung der ungeheuren Aufgabe, die sie nun unternimmt, gewachsen sein wird. Sowohl in der bloß technischen Durchführung des Anmelde- und Kennzeichnungsverfahrens und in der noch weit schwierigeren geistigen Durcharbeitung des ihr zuströmenden Materials. Zu beidem gehört ein weitaus größerer verläßlicher Beamtenapparat, als bisher den Steuerbehörden zur Verfügung steht. Die Sperre der Einlagen und Kontokorrentguthaben wird jedenfalls nur kurze Zeit aufrecht gehalten werden müssen. Hier handelt es sich bloß darum, daß die Steuerbehörde Kenntnis erlangt, wer ein Guthaben besitzt. Die Steuerpflichtigen werden es selbst in der Hand haben, durch rasche Anmeldung die Sperrzeit abzukürzen. Dauernd gesperrt werden nur jene Guthaben bleiben, deren Eigentümer sich nicht ordnungsmäßig gemeldet haben. Hier kann nach der Vollzugsanweisung auch der Verfall des Guthabens ausgesprochen werden, wenn die Unterlassung der Anmeldung nicht unverschuldet erfolgt ist. Die Untersuchung der Safes und die Stempelung der Wertpapiere wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Sie möglichst zu verkürzen, ist Aufgabe der Steuerverwaltung.

Aber ungleich bedeutsamer für den Erfolg der Aktion ist die Verarbeitung des Materials und darauf folgend das Schätzungswerk, welches viel mehr bei den jetzt noch nicht zur Anmeldung einberufenen Vermögensstücken Schwierigkeiten bereiten wird als bei den zumeist auf Geld lautenden, die jetzt in Betracht kommen. Daß dies viele Monate in Anspruch nehmen muß, ist klar. Auch wenn der Beamtenstand wesentlich erhöht wird, denn hier handelt es sich nicht mehr um mechanische Arbeit. Darum hat das Vermögensabgabegesetz auch nicht solche Eile, wie die Erhebungs- und Sicherungsvorschriften hatten, die viel zu spät gekommen sind für den vollen Erfolg der Aktion. Aber allzu lange darf man sie nicht verschieben, schon aus rein technischen Gründen, weil sonst das auf Grund der augenblicklichen Lage gesammelte Material über die Gesamthöhe des Vermögens und seine Verteilung nicht mehr der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Aber weil die Aufarbeitung, auch wenn man sie noch so sehr beschleunigen wird, geraume Zeit in Anspruch nehmen muß, sind auch die Gründe, welche bereits wieder in einem Teile unserer „führenden Zeitungen" gegen die Vermögensabgabe vorgebracht werden, sehr fadenscheinig. Wenn wir uns den Friedensschluß noch so ferne denken, so spät, daß die Feinde die Ergebnisse der Vermögensveranlagung oder gar der Abgabe noch für ihre Entschließungen über die Höhe der Entschädigungen, die sie uns auferlegen möchten, benützen könnten, wird und kann er nicht kommen. Und selbst wenn er später kommen würde, so wird die Vermögensabgabe kein Mittel für die Auferlegung von Tributpflichten an das Ausland bieten. Die Vermögensabgabe wird neben dem Produktionskapital, welches ohnedies bekannt, wenn auch nicht ziffernmäßig geschätzt ist, im wesentlichen Banknoten und Wertpapiere, vor allem Kriegsanleihen, zutage fördern. Mit Banknoten und Kriegsanleihen wird sie auch zum größten Teile gezahlt werden. Das sind keine Vermögensstücke, auf die das Ausland greifen kann, um sich bezahlt zu machen. Es braucht Sachvermögen, Waren und ausländische Wertpapiere, wenn es greifbare Pfänder haben will. Daß wir keine Waren haben, weiß das Ausland. Und was bei der Anmeldung an ausländischem Vermögen, an Gold und Silber zum Vorscheine kommen wird, das mag vielleicht im besten Falle hinreichen, um einen Teil unserer Lebensmittel- und Rohstoffbezüge zu decken. Will man uns aber noch Milliarden Entschädigungen auferlegen, so wird sich nach der Vermögensabgabe ebenso wenig Greifbares finden lassen wie vordem.

Die Vermögensabgabe wird uns nur helfen, die dringende Not unserer Staatsfinanzen durch ihre inländischen Verpflichtungen zu mildern. Und darum muß sie möglichst rasch kommen. Denn sonst muß der Staat immer neue Schulden machen, um seinen leider allzu großen Geldbedarf zu decken. Eine rasche Entlastung ist nur durch Abbürdung der Kriegsschulden möglich, für die einzig und allein auch der Erlös der Vermögensabgabe verwendet werden darf. Die Alternative steht unverändert: Unfähigkeit des Staates, diese Lasten zu tragen, und allgemeiner Zusammenbruch oder Abbürdung der Lasten durch die Vermögensabgabe. Es ist zu hoffen, daß sich dessen auch der neue Staatssekretär der Finanzen, der Dr. Steinwender in den nächsten Tagen ablösen wird, bewußt ist. Gestern hat das „Fremden-Blatt" aus einer der letzten Schriften des Professors Schumpeter gewissermaßen das Finanzprogramm des angesehenen Volkswirtschaftslehrers veröffentlicht, der dieses schwere Amt übernimmt. Er bekennt sich dazu: unter gewissen Voraussetzungen sogar als begeisterter Anhänger der Vermögensabgabe, von der er sich vielleicht sogar mehr verspricht, als sie zu halten vermag. Hoffentlich wird er sich auch mit ihrem progressiven Charakter, der uns unerläßlich scheint, befreunden und das allzu spät und lässig unternommene Werk seines Vorgängers ohne Zögern und mit aller Energie zu Ende führen.

Neues Pester Journal

18. III. 1919

15. 18

62

Die Sperre des beweglichen Vermögens

Die von uns bereits angekündigte Verordnung des Finanzministers über die Sperre des beweglichen Vermögens ist gestern im Amtsblatte erschienen. Der wesentlichste Inhalt der Verordnung ist der folgende:

Bis zur weiteren Verfügung ist es verboten, die auf dem Gebiete Ungarns befindlichen Safes zu öffnen, in sie etwas zu legen oder ihnen etwas zu entnehmen. Es erstreckt sich auch auf die Safes in den Hotels. Ueber Wertpapiere, die bei irgendwelcher Firma (Bank, Sparkasse, Industrieunternehmen, Pfandleihanstalt, Kommissionär usw.) deponiert sind, kann der Eigentümer nur in dem Falle verfügen, wenn der Gegenwert der Effekten in laufender Rechnung der Partei gutgeschrieben wird. Ueber andere Wertdepots (geöffnet oder verschlossen, in Koffern, Kisten, Kuverten usw. übergebene Werte) darf man bis auf weitere Verfügung nicht disponieren. Auch über Kunstobjekte, Bilder und sonstige Wertgegenstände, die sich in öffentlichen oder Privatsammlungen befinden, darf nicht verfügt werden. Aus den Einlagen auf Sparbücher kann die Partei ohne Rücksicht auf die Höhe der Einlage bis auf weitere Verfügung bloß insgesamt 1000 Kronen entnehmen. Ueber die bei irgendeiner Firma auf Kontokorrent placierten Beträge kann der Eigentümer bloß dann verfügen, wenn er der zu entnehmenden Summe für die folgenden Zwecke bedarf: zur Bezahlung seiner Steuern oder sonstiger öffentlicher Verbindlichkeiten; zum Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen; zur Auszahlung von Gehältern oder Löhnen seiner Angestellten; der Miete seines Betriebs- oder Geschäftslokals, sowie der notwendigen Ausgabe zur Fortführung seines landwirtschaftlichen, industriellen oder kommerziellen Unternehmens oder Betriebs; schließlich zur Begleichung der fälligen Schulden, die aus Vertragsverpflichtungen vor dem 15. März 1919 herrühren. Die Partei muß nachweisen, daß sie der angesprochenen Beträge zu diesem Zwecke unbedingt bedarf und daß sie die behobenen Summen auch tatsächlich für diese Zwecke verwendet hat.

Die Verordnung, welche heute in Kraft trat, rief allenthalben die größte Bestürzung hervor, insbesondere in den Kreisen der kommerziellen und gewerblichen Welt, welche nun in die höchst peinliche Situation geraten ist, über ihre, geschäftlichen Zwecken dienenden Gelder nicht verfügen zu können. Wenn man sich die Frage vorlegt, welchen Zweck die Verordnung eigentlich verfolgen will, so findet man darauf keine Antwort. Es heißt allgemein, daß man selbst im Finanzministerium nicht weiß, welcher Erfolg durch die Verordnung eigentlich zu erwarten wäre und daß die Verordnung nur erfolgte, weil man auch in Wien ähnliche Verfügungen erließ. Die Angabe, die Verordnung sei erlassen worden, um einem Run auf die Banken vorzubeugen, dient selbstverständlich nur als Vorwand, da die Sperre auch über Bilder, Kunstobjekte und Wertsammlungen erfolgte, die bekanntlich nicht in den Banken untergebracht sind. Dient aber die Sperre für die zu erwartende Vermögensabgabe, dann ist sie überflüssig, denn die Wertpapiere, Bilder ꝛc. können ohnehin nicht ins Ausland gebracht werden, dem Finanzminister mag es aber gleich sein, wer für die Effekten ꝛc. die Steuer zahlt, auf wessen Konto sie auch gebucht sind. Mit der Verordnung wurde nichts anderes als die größte Beunruhigung der Bevölkerung und außerdem noch Verwirrung bei den Banken erreicht.

In den Budapester Banken.

Die Leiter der hauptstädtischen Finanzinstitute hielten wohl gestern unter dem Vorsitz Leo Lánczys eine Konferenz ab, in welcher die Einzelheiten der technischen Durchführung besprochen wurden, es wurde jedoch nur beschlossen, den Finanzminister auf die großen Mängel der Verordnung aufmerksam zu machen. Wie wir vernehmen, soll Finanzminister Szende auch zugesagt haben, den Höchstbetrag der den Spareinlagen entnehmbaren Summe auf 20,000 Kronen zu erhöhen. Anderseits wieder kam zwischen dem Landesverein der Geldinstitutsbeamten und dem Finanzminister ebenfalls schon gestern ohne Wissen der Bankleiter eine Vereinbarung zustande, wonach die Vertrauensmänner der Beamten in den Banken bei der Durchführung der Verordnung mitarbeiten werden. Da diese Vereinbarung jedoch den Bankleitern offiziell nicht mitgeteilt wurde, kam es in einigen Instituten zu unliebsamen Zwischenfällen und Verwirrungen. Bei der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank, wo die Mitwirkung der Vertrauensmänner seitens der Direktion nicht anerkannt wurde, da sich die Direktion auf den Standpunkt stellte, daß die Verantwortung über die Einlagen ihr zufalle, außerdem aber die alten bewährten Beamten der Bank sich zurückgesetzt fühlen würden, stellten sämtliche Beamten auf ein Zeichen des Vertrauensmannes ihre Tätigkeit ein, die Schalter wurden geschlossen und erst nach telephonischen Unterredungen mit dem Finanzminister wurde nach einstündiger Geschäftspause der Verkehr wieder aufgenommen. Aehnlich spielte sich der Zwischenfall bei der Wechselstuben-A.-G. Hermes ab, wo ebenfalls nach einstündiger Unterbrechung der Geschäftsverkehr aufgenommen wurde. Bei der Pester Ungarischen Kommerzialbank wurde der Verkehr erst nach 10 Uhr aufgenommen, da vorerst über die technische Durchführung Besprechungen stattfanden. Hier war das Gedränge des Publikums, das glaubte, seine Einlagen und Safes noch erreichen zu können, so groß, daß Präsident Lánczy das Gebäude nur durch ein Seitentor betreten konnte. Bei anderen Instituten konnte unangenehmen Zwischenfällen dadurch vorgebeugt werden, daß die Leiter sich auf eigene Initiative der Mitwirkung der Vertrauensmänner bedienten. Bei der Ungarischen Bank und Handels-A.-G. berief vor Eröffnung des Verkehrs Generaldirektor Simon v. Krauß die Oberbeamten und Vertrauensmänner zu sich und vereinbarte mit ihnen, daß fünfgliedrige Kommissionen die Einreichungen der Parteien überprüfen werden. Den Kommissionen wurde auch das Recht übertragen, Einreichungen der Parteien überhaupt zurückzuweisen. Die Disposition hinsichtlich der Auszahlung der Beträge soll jedoch der Genehmigung der Direktoren unterliegen. Ein ähnliches Vorgehen wurde auch bei der Holzbank beobachtet. Im übrigen vollzog sich der Verkehr bei sämtlichen Instituten in der größten Ruhe und kam es nirgend zu Lärm oder aufregenden Szenen.

Vormittags 11 Uhr fand unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Johann Grünn im Finanzministerium eine Konferenz statt, an welcher die Leiter und die Vertrauensmänner der Banken teilnahmen. Die Bankvertreter schlugen verschiedene Modifikationen der Verordnung vor, welche ungestörten Verlauf des Verkehrs sichern. Mit den Vertretern der Effektenbörse kamen Vereinbarungen zustande, welche ungehemmten Verlauf des Effektenhandels garantieren. Die Beschlüsse der Konferenz sind noch keine endgültigen, da Finanzminister Szende wegen eines Unwohlseins verhindert war, an den Beratungen teilzunehmen, doch dürften die Modifikationen der Verordnung schon in der Mittwochs-Nummer des Amtsblattes erscheinen.

Abend
20. III. 1919

A VP
65

Ein Nachwort zur Steuerenquete.

Von Hofrat Dr. Tuerlin.

In einer Zeit der Aufregung ist der Gedanke einer Aussprache über die Steuerpraxis geboren worden. Zwei Notgesetze vom Dezember 1918, das Steuereinhebungs- und das Steuerfluchtgesetz, hatten heftige Kundgebungen in Versammlungen, Umzüge auf der Straße zur Folge; die Teilnehmer stammten zum Gutteil aus wohlhabenden Kreisen. Vielen schien bereits die Einforderung der Einkommensteuer und Kriegssteuer für die verflossenen Jahre mittels vorläufiger Ermittlung — zuweilen weit über die Bekenntnishöhe — drückend; noch mehr reizte die beschleunigte Einforderung der Steuern für das Jahr 1919, die Festsetzung 12prozentiger Verzugszinsen und die Ausschaltung jedes Rechtsmittels gegen die vorläufige Ermittlung. Die genaue Handhabung des Steuerfluchtgesetzes konnte schon dem notwendigen Reiseverkehr abträglich werden; die Ueberspannung der Genauigkeit gefährdete ihn ernstlich. Bei dieser Mißstimmung gewisser Kreise — unmittelbar vor den Staatswahlen — entschloß sich der Staatsrat auf Vorschlag seines Mitgliedes Dr. Stephan v. Licht, eine Enquete über die Steuerpraxis — deren stenographisches Protokoll soeben in Druck erschienen ist — in den Räumen des Parlaments abzuhalten, um die Kundgebungen auf das ruhigere Gebiet sachlicher Aussprache zu leiten. Eingeladen wurden die Vertreter verschiedener Erwerbszweige, besonders kaufmännischer, Einzelinteressenten, das Staatsamt für Finanzen, der Finanzlandesdirektor für Niederösterreich und die Vorsitzenden, beziehungsweise Vorstände der Wiener Veranlagungsbehörden.

Das unbestreitbare Verdienst der Enquete bleibt, daß sie die Gegner einander räumlich und persönlich näherrückte. Die Gegner — ein sonderbarer Gegensatz, da doch die Hilfsorgane der Veranlagung als Beauftragte der Gesamtheit der Steuerträger ohne eigenes Interesse mit dem einzelnen Steuerträger in Verbindung treten. Und nun das merkwürdige Spiel: die heftigsten Angreifer der jetzigen Steuerpraxis sprachen voll Lobes über den Eifer, die Kenntnisse, die Uneigennützigkeit dieser kärglich entlohnten Hilfsorgane. Sie witterten überall Beeinflussung von oben. Demgegenüber betonte Finanzlandesdirektor Kolstein, alle Steuerveranlagungskräfte müßten zur Zeit, wo das Gemeinwesen in finanzieller Bedrängnis, die Privateinkommen aber vielfach in nie geahnter Steigerung sich befänden, jede gesetzliche Möglichkeit erschöpfen, um dem Staate pflichtgemäß den Lebenssaft zuzuführen.

An erster Stelle stand die Klage über das geringe Vertrauen zu den Bekenntnissen. Dadurch unterbänden die Behörden selbst die Hebung der Steuermoral, an der sie das größte Interesse hätten. Eine Reihe von Lehrbeispielen, die der Referent der Finanzlandesbehörde durch den ebenso gründlichen als unvoreingenommenen Vortrag von Veranlagungsfällen bot, zeigte, wie schwer es nicht selten die Steuerträger den Veranlagungsorganen machen, an ihre Steuermoral zu glauben. Die Einleitung des Strafverfahrens, die ebenso oft von dritter Seite gefordert als beanstandet wird, gleicht keiner flinken, sicheren Waffe — die Umständlichkeit des Verfahrens, die Beweisschwierigkeiten, die Aenderungen im Rechtsmittelzuge beeinträchtigen. So erübrigt für die große Menge der Fälle nur die kritische Prüfung des Bekenntnisses im ordentlichen Verfahren, die Einschätzung. Daran wird — fürchte ich — auch die Enquete nichts ändern.

Diese kritische Prüfung mit ihren Folgen: Sachverständigengutachten, Vorhalt, Auflösungsbegehren usw. fand in der Enquete ebenso kritische Anfeindung. Und hier vielleicht nicht ohne Aussicht auf künftige Erfolge. Die unbedingte Geheimhaltung der Sachverständigen kann durch Einflußnahme der Steuerkommissionen auf die Zulassung der Sachverständigen, durch kommissionelle Wertung des einzelnen Gutachtens hinsichtlich Inhalt und Urheber durchbrochen werden, wenn es auch nicht zur Konfrontierung von Sachverständigen und Steuerträgern kommt. Die Vorhalte können einfacher, übersichtlicher, gemeinverständlicher werden und doch dabei an konkretem Inhalt gewinnen, die Auflösungsbegehren auf die letzten Nebensächlichkeiten verzichten, die Fristen ausreichender, der Drang zur Kontumaz kann gezähmt werden.

Diese Kontumaz ist Ungehorsam gegen eine gesetzlich berechtigte Fragestellung. Sie zieht amtliche Einschätzung — auch ohne Rücksicht auf das Bekenntnis — nach sich. Die Grenzen zwischen wirklichem Ungehorsam und einer dem Fragesteller nicht genügenden Beantwortung schwanken im Ermessen, ein weites Feld für Beschwerden öffnet sich hier. Man mag entgegenkommend, man mag unerbittlich sein, der Vorwurf, die Kontumazfolge absichtlich herbeizuführen, soll der Veranlagung erspart bleiben.

Nicht ohne Grund erheben sich die Klagen über die Langsamkeit der Veranlagung. Niemals ließ sich die vom Anbeginn erhoffte Promptheit erreichen; im Kriege bewirkten die Lichtung der Personalstände durch Einrückungen, die gedrückte wirtschaftliche Lage der zurückgebliebenen Beamten, die gewaltige Zunahme der Obliegenheiten und nicht zum mindesten die beispiellose Saumsal der Steuerträger und ihrer Vertreter eine so bedeutende Verschlechterung, daß Veranlagung und Erledigung der Rechtsmittel in arges Stocken geriet. Das Bedenklichste liegt in der allseitigen Schwäche des Willens, zu einem raschen Abschlusse zu gelangen, in dem Mangel der hiezu erforderlichen geistigen Elastizität. Von einer dauernden Vermehrung des Beamtenpersonals darf nicht die Rede sein; die vorübergehende Heranziehung von Rechtsanwälten, Anwaltanwärtern und dergleichen begegnet ernsten Einwänden, und die Verwendung von Beamten aus den überfüllten Zentralstellen — das einfachste, gewünschte Mittel — scheitert an dem unbeugsamen Widerstande dieser Interessensphäre.

Die Erklärungen des Sektionschefs Dr. Gottlieb-Billroth waren bester konservativer Stil. Als positive Momente kamen insbesondere die Schaffung eines Steuer- oder Finanzbeirates sowie einer Steuerbeschwerdestelle im Staatsamt für Finanzen in Betracht. Der praktische Wert dieser beiden Einrichtungen wird ganz von der Art ihrer Durchführung abhängen. Nähere Beachtung verdient eine von Doktor v. Licht befürwortete Anregung — die Aufstellung eines beratenden Rechtshilfeorgans bei jeder Steuerbehörde. Ein tüchtiger Beamter würde während der ganzen Amtsstunden den einer Stütze bedürftigen Steuerträgern zur Verfügung stehen: ein belangreicher Ausbau des hie und da bereits bestehenden Auskunftsdienstes im volkstümlichen Sinne.

Der größte Vorteil der Enquete sollte in der Stärkung des Bewußtseins der Steuerträger gefunden werden, daß sie vom Gesetze berufen sind, die Veranlagung der Steuern in den Kommissionen durch ihre gewählten Vertreter vorzunehmen, beziehungsweise bestimmend zu beeinflussen. Die schrittweise Verwirklichung der großen Machtbefugnisse der Kommissionen eignet sich am besten dazu, die Einbildung des autoritär-bureaukratischen Geistes einzelner Hilfsorgane der Veranlagung zu beseitigen. Den Steuerträgern obliegt es, sich an den Wahlen der Kommissionen mit größtem Eifer zu beteiligen, arbeitsfreudige und sachlich — wirtschaftlich — tüchtige, streng rechtlich denkende Vertreter zu wählen und zu verlangen, daß alle wichtigen Schritte des Verfahrens unter Mitwirkung von zur Beurteilung des Falles geeigneten eifrigen Kommissionsmitgliedern vor sich gehen. Diese Schöffentätigkeit volkstümlicher Elemente sorgt dafür, daß einseitig bureaukratische Auffassung nicht zur Geltung kommt. Die Kommissionen vermögen in kritischen Belangen, wie Beschleunigung des Veranlagungsgeschäftes, Auswahl der Sachverständigen, zweckdienliche mündliche Verhandlung mit den Steuerträgern, Wege zu finden, die manchem heute beklagten Mißstand von Hause aus vorbeugen. Durch die stetige Verbindung der Kommissionsmitglieder mit den Steuerträgern wird sich das Verantwortlichkeitsgefühl beider Teile kräftigen und damit ein lange angestrebtes, heute noch ziemlich fernes Ziel erreicht werden. Nur auf diesem Wege darf die so oft im Munde geführte, so wenig in die Tat umgesetzte Hebung der Steuermoral erhofft werden. Nur auf diesem Wege wird dem Gemeinwesen eine allmählich wachsende Zahl von steuerkundigen, das heißt, mit den Vorbedingungen und den Erfordernissen des Besteuerungsverfahrens vertrauter, die Leistungsfähigkeit der Steuerträger wohl erkennender Volksmänner gewonnen werden. Ein aus solchen Männern zusammengesetzter Beirat bietet die Gewähr, daß der Volksvertretung Steuergesetzentwürfe unterbreitet werden, die nicht bloß dem Inhalt nach, sondern auch vermöge ihrer klaren, einfachen, gemeinverständlichen Fassung das Ehrenwort der Volkstümlichkeit verdienen.

20 Heller
für Wien.

Bezugsbedingungen:
Wien: Mit Zustellung ins Haus
Wöchentlich . . . . K 1.—
Monatlich . . . . . „ 4.20
Vierteljährig . . . „ 12.60
Provinz und Ungarn:
Monatlich . . . . K 4.60
Vierteljährig . . . „ 13.80
Deutschland: Vierteli. K 20.—.
Für alle anderen dem Weltpostverein angehör. Länder: Viertelj. K 25.—.
Abonnements werden angenommen in der Administration, V. Rechte Wienzeile 97, und in den Filialen:
I. Schulerstraße 13, Tel. 9191
II. Pazmanitengasse 30, Tel. 4.228
X. Wielandplatz 5, Tel. 68244
XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 83120
XVI. Klausgasse 64, Tel. 34146
XVII. Lackergasse 22, Tel. 17175
XXI. Angererstraße 14.
Für die an fremde Austräger oder Verschleißer bezahlten Beträge leisten wir keine Garantie.
Offene Reklamationen sind portofrei.

tung

erreich.

r nachmittags.

XXXI. Jahrgang.

Jeder ernsthafte Versuch, durch eine tiefgreifende Vermögensabgabe die riesenhafte Schuldenlast abzubürden, führt ganz von selbst zur Sozialisierung. Es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, von den wirklich großen Vermögen auch nur ein Drittel wegzunehmen und dies ausschließlich in Kriegsanleihen oder Banknoten zu tun. Dabei wird man aber, wenn man die kleinsten und kleinen Besitzer sowie die sozialen Einrichtungen schonen will, noch zu weit stärkeren Progressionen, vielleicht zu einer obersten Begrenzung des in einer Hand überhaupt noch zulässigen Gesamtvermögens, gelangen. Es ist nun eine Tatsache, mit der gerechnet werden muß, daß gerade die Reichen und Reichsten ihre Vermögen nur zum geringen Teil in Staatswerten und Bankguthaben angelegt haben. Es würde sich also die Notwendigkeit ergeben, daß plötzlich von allen Seiten Realgüter zum Verkauf gestellt werden — und das in dem Augenblick, da infolge der Vermögensabgabe die Kaufkraft geschwächt und herabgesetzt wird. Die Wirkung wäre eine schwere Krise. Ebensowenig ist es vereinbar, gleichzeitig dem Unternehmer große Teile des Betriebskapitals zu entziehen und von ihm die Fortführung und Ausgestaltung des Betriebes zu erwarten. Die Wiederaufnahme der Produktion würde eine langwierige Verzögerung erfahren. Vor allem anderen aber wäre der Konzentrationsprozeß für viele Jahre hinaus zum Stillstand gebracht. Die Zusammenlegung, die Auslese der leistungsfähigsten Unternehmungen eines Arbeitszweiges, lauter Dinge, die sich nur in einer Zeit überquellender Wirtschaftskraft vollziehen, würden stocken. Damit wäre eine Entwicklung, die zu den Voraussetzungen erfolgreicher Sozialisierung überhaupt gehört, auf das empfindlichste beeinträchtigt. Es ist aber unbedingt notwendig, die Konzentration der Produktionsmittel nicht zu hemmen. Denn sie bedeutet nicht bloß einen ungeheuren Fortschritt, sondern auch die alleinige Möglichkeit, die Erzeugung der Güter derart zu steigern, daß eben alle schaffenden Menschen an ihnen reichlichen Anteil haben können. Nicht das Entstehen der ungeheuren Betriebe, sondern nur ihre Beherrschung durch Einzelpersonen, ihre Führung rein im Interesse einer Minderheit ist es, was zu der Unterjochung der arbeitenden Massen geführt hat. Es tut also eine einzige Aenderung not, und die besteht darin, daß sich die Produktionsmittel an einer anderen Stelle konzentrieren. Nicht mehr in der Hand von Privaten, sondern in der der Allgemeinheit, der Gesellschaft, zunächst des Staates. Die naturgemäße Anknüpfung bietet die Vermögensabgabe. Die einfache Festsetzung, daß die zu leistende Zahlung nicht ausschließlich in Banknoten oder Kriegsanleihen zu geschehen hat, sondern zunächst in jenen Sachgütern, die den Uebergang zur Sozialisierung bewirken, würde die Bedingung sein.

Das ist natürlich keineswegs so zu verstehen, daß es etwa jedem Steuerträger freistehen soll, aus seinem Vermögen beliebige Teile in Natura abzuliefern und den Staat etwa zum Verwalter eines Trödelmarktes zu machen. Der Staat wird es vielmehr sein, der die Reihenfolge von vornherein feststellt. Es kann beispielsweise ohneweiters ausgesprochen werden, daß die Vermögensabgabe in erster Linie in der Form der Uebergabe von Aktien bestimmter Unternehmungen oder Kreditinstitute zu erfolgen hat, die damit zur Gänze oder in einem so hohen Maße, das der Erfahrung nach die Beherrschung des Unternehmens verbürgt, in den Besitz der Allgemeinheit gelangen. Was für die Aktiengesellschaften gilt, ist sinngemäß auf alle großen Betriebe überhaupt anwendbar, die jetzt schon oder in absehbarer Zeit als zur Sozialisierung reif befunden werden. Der Staat wird einfach Mitbesitzer des Betriebes für den der Vermögensabgabe entsprechenden Teil. Diese Art der Abgabe bewirkt, daß das Betriebskapital als solches gar keine Schmälerung erfährt, die Fortführung im gewohnten Umfang keinen materiellen Schwierigkeiten begegnet. Zunächst muß dem Werke nicht einmal die berühmte „Unternehmertätigkeit" entzogen werden, obwohl sie gerade bei Großbetrieben zumeist nur auf dem Papier steht und von bezahlten Beamten, mögen sie auch sehr klangvolle Titel führen, ausgeübt wird. In den Arbeiter- und Angestelltenräten ist auch schon das Organ vorhanden, um den geänderten Besitzverhält-

Vermögensabgabe und Sozialisierung.

Von **Hugo Breitner.**

Eine alte kapitalistische Wirtschaft stürzt zusammen und eine neue Ordnung ringt sich aus der Tiefe empor. Wem es Erleichterung bietet, mag der schwindenden Epoche — sowie jenen längst entschwundenen — Tränen nachweinen. Die Tage des Sonnenkönigs und der Biedermeierzeit kehren nicht wieder. In unserem Denken ist kein Raum mehr für absolutistische Monarchen, und wären es auch lauter Kaiser Josef. Wir können uns nicht vorstellen, daß bis zur französischen Revolution alle Macht an den Grundbesitz geknüpft war, es erscheint uns geradezu wahnwitzig, daß noch vor wenigen Geschlechtern die Leibeigenschaft und bis 1848 der Robot als lebensnotwendig, das Streben nach ihrer Beseitigung als revolutionär betrachtet wurde. So ist es nun auch zu Ende mit dem uneingeschränkten Privateigentum an den Produktionsmitteln, mit der Alleinherrschaft des Unternehmers im Betrieb. Die arbeitenden Menschen sind sich ihrer Kraft bewußt geworden, sie haben ihre Widersacher blaß und zitternd gesehen. Das gefürchtetste Unterdrückungsmittel der Bourgeoisie, die aus Proletariern bestehende, gegen Proletarier verwendete Armee ist zerbrochen, zu so widernatürlichem Gebrauch für immer ungeeignet geworden. Die arbeitenden Menschen haben sich nach all den furchtbaren Leiden emporgerafft und stellen mit unwiderstehlicher Wucht die Forderung nach Sozialisierung auf die Tagesordnung; gewillt, das Letzte daranzusetzen, diesen heißesten Wunsch und sehnsuchtsvollen Traum zu verwirklichen. Entbehrung und Tod haben ihre Schrecken verloren. In die Hölle des Kapitalismus führt nach diesem Kriege kein Weg zurück. Die Frage steht einzig und allein so, ob sich die Entwicklung in Ruhe, planmäßig und zielbewußt vollziehen kann oder ob der Zorn des enttäuschten Volkes vorher noch die kärglichen Ruinen einstigen Wohlstandes zerstört und ob der Aufbau der neuen Ordnung unter noch schwierigeren Verhältnissen begonnen werden muß.

für Wien.

Bezugsbedingungen:
Wien: Mit Zustellung ins Haus:
Wöchentlich . . . . K 1.—
Monatlich . . . . „ 4.20
Vierteljährig . . . „ 12.60
Provinz und Ungarn:
Monatlich . . . . K 4.60
Vierteljährig . . . „ 13.80
Deutschland: Viertelj. K 20.—.
Für alle anderen dem Weltpostverein angehör. Länder: Viertelj. K 25.—.
Abonnements werden angenommen in der Administration, V. Rechte Wienzeile 97, und in den Filialen:
I. Schulerstraße 13, Tel. 9191
II. Vazmanitengasse 30, Tel. 4628
X. Wielandplatz 6, Tel. 55244
XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 33126
XVI. Klausgasse 34, Tel. 34146
XVII. Lacknergasse 22, Tel. 17175
XXI. Angererstraße 14.
Für die an fremde Austräger oder Verschleißer bezahlten Beträge leisten wir keine Garantie.
Offene Reklamationen sind portofrei.

tung

erreich.

r nachmittags.

XXXI. Jahrgang.

Jeder ernsthafte Versuch, durch eine tiefgreifende Vermögensabgabe die riesenhafte Schuldenlast abzubürden, führt ganz von selbst zur Sozialisierung. Es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, von den wirklich großen Vermögen auch nur ein Drittel wegzunehmen und dies ausschließlich in Kriegsanleihen oder Banknoten zu tun. Dabei wird man aber, wenn man die kleinsten und kleinen Besitzer sowie die sozialen Einrichtungen schonen will, noch zu weit stärkeren Progressionen, vielleicht zu einer obersten Begrenzung des in einer Hand überhaupt noch zulässigen Gesamtvermögens, gelangen. Es ist nun eine Tatsache, mit der gerechnet werden muß, daß gerade die Reichen und Reichsten ihre Vermögen nur zum geringen Teil in Staatswerten und Bankguthaben angelegt haben. Es würde sich also die Notwendigkeit ergeben, daß plötzlich von allen Seiten Realgüter zum Verkauf gestellt werden — und das in dem Augenblick, da infolge der Vermögensabgabe die Kaufkraft geschwächt und herabgesetzt wird. Die Wirkung wäre eine schwere Krise. Ebensowenig ist es vereinbar, gleichzeitig dem Unternehmer große Teile des Betriebskapitals zu entziehen und von ihm die Fortführung und Ausgestaltung des Betriebes zu erwarten. Die Wiederaufnahme der Produktion würde eine langwierige Verzögerung erfahren. Vor allem anderen aber wäre der Konzentrationsprozeß für viele Jahre hinaus zum Stillstand gebracht. Die Zusammenlegung, die Auslese der leistungsfähigsten Unternehmungen eines Arbeitszweiges, lauter Dinge, die sich nur in einer Zeit überquellender Wirtschaftskraft vollziehen, würden stocken. Damit wäre eine Entwicklung, die zu den Voraussetzungen erfolgreicher Sozialisierung überhaupt gehört, auf das empfindlichste beeinträchtigt. Es ist aber unbedingt notwendig, die Konzentration der Produktionsmittel nicht zu hemmen. Denn sie bedeutet nicht bloß einen ungeheuren Fortschritt, sondern auch die alleinige Möglichkeit, die Erzeugung der Güter derart zu steigern, daß eben alle schaffenden Menschen an ihnen reichlichen Anteil haben können. Nicht das Entstehen der ungeheuren Betriebe, sondern nur ihre Beherrschung durch Einzelpersonen, ihre Führung rein im Interesse einer Minderheit ist es, was zu der Unterjochung der arbeitenden Massen geführt hat. Es tut also eine einzige Aenderung not, und die besteht darin, daß sich die Produktionsmittel an einer anderen Stelle konzentrieren. Nicht mehr in der Hand von Privaten, sondern in der der Allgemeinheit, der Gesellschaft, zunächst des Staates. Die naturgemäße Anknüpfung bietet die Vermögensabgabe. Die einfache Festsetzung, daß die zu leistende Zahlung nicht ausschließlich in Banknoten oder Kriegsanleihen zu geschehen hat, sondern zunächst in jenen Sachgütern, die den Uebergang zur Sozialisierung bewirken, würde die Bedingung sein.

Das ist natürlich keineswegs so zu verstehen, daß es etwa jedem Steuerträger freistehen soll, aus seinem Vermögen beliebige Teile in Natura abzuliefern und den Staat etwa zum Verwalter eines Trödelmarktes zu machen. Der Staat wird es vielmehr sein, der die Reihenfolge von vornherein feststellt. Es kann beispielsweise ohneweiters ausgesprochen werden, daß die Vermögensabgabe in erster Linie in der Form der Uebergabe von Aktien bestimmter Unternehmungen oder Kreditinstitute zu erfolgen hat, die damit zur Gänze oder in einem so hohen Maße, das der Erfahrung nach die Beherrschung des Unternehmens verbürgt, in den Besitz der Allgemeinheit gelangen. Was für die Aktiengesellschaften gilt, ist sinngemäß auf alle großen Betriebe überhaupt anwendbar, die jetzt schon oder in absehbarer Zeit als zur Sozialisierung reif befunden werden. Der Staat wird einfach Mitbesitzer des Betriebes für den der Vermögensabgabe entsprechenden Teil. Diese Art der Abgabe bewirkt, daß das Betriebskapital als solches gar keine Schmälerung erfährt, die Fortführung im gewohnten Umfang keinen materiellen Schwierigkeiten begegnet. Zunächst muß dem Werke nicht einmal die berühmte „Unternehmertätigkeit“ entzogen werden, obwohl sie gerade bei Großbetrieben zumeist nur auf dem Papier steht und von bezahlten Beamten, mögen sie auch sehr klangvolle Titel führen, ausgeübt wird. In den Arbeiter- und Angestelltenräten ist auch schon das Organ vorhanden, um den geänderten Besitzverhält-

Vermögensabgabe und Sozialisierung.

Von **Hugo Breitner.**

Eine alte kapitalistische Wirtschaft stürzt zusammen und eine neue Ordnung ringt sich aus der Tiefe empor. Wem es Erleichterung bietet, mag der schwindenden Epoche — sowie jenen längst entschwundenen — Tränen nachweinen. Die Tage des Sonnenkönigs und der Biedermeierzeit kehren nicht wieder. In unserem Denken ist kein Raum mehr für absolutistische Monarchen, und wären es auch lauter Kaiser Josef. Wir können uns nicht vorstellen, daß bis zur französischen Revolution alle Macht an den Grundbesitz geknüpft war, es erscheint uns geradezu wahnwitzig, daß noch vor wenigen Geschlechtern die Leibeigenschaft und bis 1848 der Robot als lebensnotwendig, das Streben nach ihrer Beseitigung als revolutionär betrachtet wurde. So ist es nun auch zu Ende mit dem uneingeschränkten Privateigentum an den Produktionsmitteln, mit der Alleinherrschaft des Unternehmers im Betrieb. Die arbeitenden Menschen sind sich ihrer Kraft bewußt geworden, sie haben ihre Widersacher blaß und zitternd gesehen. Das gefürchtetste Unterdrückungsmittel der Bourgeoisie, die aus Proletariern bestehende, gegen Proletarier verwendete Armee ist zerbrochen, zu so widernatürlichem Gebrauch für immer ungeeignet geworden. Die arbeitenden Menschen haben sich nach all den furchtbaren Leiden emporgerafft und stellen mit unwiderstehlicher Wucht die Forderung nach Sozialisierung auf die Tagesordnung; gewillt, das Letzte daranzusetzen, diesen heißesten Wunsch und sehnsuchtsvollen Traum zu verwirklichen. Entbehrung und Tod haben ihre Schrecken verloren. In die Hölle des Kapitalismus führt nach diesem Kriege kein Weg zurück. Die Frage steht einzig und allein so, ob sich die Entwicklung in Ruhe, planmäßig und zielbewußt vollziehen kann oder ob der Zorn des enttäuschten Volkes vorher noch die kärglichen Ruinen einstigen Wohlstandes zerstört und ob der Aufbau der neuen Ordnung unter noch schwierigeren Verhältnissen begonnen werden muß.

23./III. 1919

71

Die Vermögenssperrverfügungen.

Ergänzung zur Vollzugsanweisung über die Anmeldung, Kontrolle und Sperre gewisser Vermögenschaften.

Die angekündigte Ergänzung zur Vollzugsanweisung betreffend die Anmeldung, Kontrolle und Sperre bestimmter Vermögensteile ist nunmehr erschienen. Nach der offiziellen Erläuterung der Verordnung wird als Zweck derselben erklärt, gewisse Milderungen in den angeordneten Beschränkungen eintreten zu lassen, ohne das Ergebnis der Vermögensaufnahme zu beeinträchtigen. Unter diesem Gesichtspunkte werden namentlich Erleichterungen hinsichtlich der Verfügung über Guthaben bei der Postsparkasse im Scheckverkehr in Geltung treten. Auch in andrer Richtung werden, wie aus der nachfolgenden Inhaltsangabe der Verordnung hervorgeht, Erleichterungen vorgenommen. Außer der heute publizierten Ergänzung wird in einigen Tagen noch eine zusammenfassende Vollzugsanweisung erscheinen, welche — wie zu erwarten steht — verschiedene Unklarheiten der bisherigen Verordnung zu beseitigen geeignet sein wird. Hervorhebenswert ist, daß auch die heutige Ergänzung der Vollzugsanweisung keinerlei Bestimmungen über die in Aussicht gestellte Amnestie enthält. Die amtliche Mitteilung über die Verordnung besagt:

Heute gelangt eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen zur Verlautbarung, deren Bestimmungen eine Ergänzung zur Vollzugsanweisung vom 12. d. über die Anmeldung, Kontrolle und vorübergehende Sperre gewisser Vermögenschaften bilden. Sie verfolgt einen doppelten Zweck.

Erweiterte Freigabe der Postsparkassenguthaben.

Vor allem sollen etwaige Hemmungen, die sich aus der Anwendung der ersten Vollzugsanweisung im geschäftlichen Verkehr ergeben könnten, gemildert werden, soweit dies mit den Zwecken der ganzen Verfügung noch vereinbar erscheint. Diesem Ziel dient vor allem die im § 4 getroffene Anordnung, wonach die Postsparkasse auch den bisher unter Sperre gehaltenen Teil von Guthaben aus Scheckkonten unter leicht erfüllbaren Voraussetzungen freizugeben hat. Auch die Bestimmung des § 2, wonach in offenen Depots hinterlegtes Bargeld und andre ausländische Zahlungsmittel nur zur Hälfte gesperrt sind, bedeutet gegenüber der bisherigen Handhabung der ersten Vollzugsanweisung, die derartig hinterlegte Zahlungsmittel gleich den aus Wertpapieren bestehenden Depots als zur Gänze gesperrt behandelt hat, eine wesentliche Erleichterung.

Anmeldungszwang für ungemünztes Metall.

Anderseits ergab sich aus den bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Sperre auf die zwar nicht in einem Schrankfach, aber sonst unter Verschluß hinterlegten Gegenstände, sowie einer Erweiterung der Anmeldungspflicht bezüglich der ausländischen Zahlungsmittel auf juristische Personen und einer Einbeziehung des ungemünzten Edelmetalles unter die anzumeldenden Gegenstände. Selbstverständlich finden alle schon in der Vollzugsanweisung vom 12. d. getroffenen Erleichterungen für dringende Fälle auch auf die in der nunmehr erlassenen Vollzugsanweisung geregelten Fälle ungeschmälerte Anwendung.

Voraussichtlich noch im Laufe dieser Woche dürfte eine neue zusammenfassende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen mit den näheren Bestimmungen über die Anmeldung der nicht in Schrankfächern verwahrten Gegenstände und über die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere erscheinen.

Wenn diese Verfügungen, die ihrer Bedeutung für den Staat und die Gesamtheit der Staatsbürger entsprechende Aufnahme in der Oeffentlichkeit finden und diese durch verständnisvolle Mitwirkung die schwierige Aufgabe der mit der Durchführung betrauten Organe erleichtert, wird sich daraus eine wesentliche Milderung der unvermeidbaren Beschränkungen des freien Verkehres ergeben. Diese Beschränkungen auf das möglichst geringe Maß und auf die möglichst kurze Zeitdauer einzuschränken, ist das Staatsamt aufs lebhafteste bestrebt. Alle zur Durchführung notwendigen unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders schwierigen technischen Vorkehrungen sind dementsprechend mit der größten Beschleunigung getroffen worden.

* * *

Neue Maßnahmen in Böhmen.

Prag, 22. März. (Privattelegramm) Heute erschien eine Verordnung vom 19. d. betreffend eine Verzeichnung des gemünzten und unverarbeiteten Goldes und Silbers, der Gold- und Silbermünzen und des fremden Papiergeldes. § 1 bestimmt, daß gemünztes und unverarbeitetes Gold und Silber sowie im Umlaufe befindliche oder aus dem Umlaufe gezogene heimische und fremde Gold- und Silbermünzen, ferner fremdes Papiergeld verzeichnet werden muß. Die Verzeichnung erfolgt nach dem Stande vom 1. März 1919. § 2 führt die Gegenstände an, die von der Verzeichnung ausgenommen sind; das sind solche, die einen Kunstwert haben, dem Staate gehören oder kirchliche Gegenstände. § 3 erklärt, wer an dem für die Verzeichnung entscheidenden Tage im Gebiete des tschecho-slowakischen Staates eigenes oder fremdes Vermögen dieser Art hat, ist verpflichtet, es einzubekennen; handelt es sich um Gegenstände, die er nicht bei sich hat, ist anzugeben, bei wem und aus welchem rechtlichen Grunde sich diese Gegenstände bei einer fremden Person befinden. Die Besitzer von Safes sind selbst verpflichtet, Vermögen dieser Art einzubekennen. § 4 bestimmt: Die Verzeichnung erfolgt in der Zeit vom 1. bis 20. April 1919. §§ 5 und 6 regeln die Art der Anmeldung. § 7 erklärt: Unverarbeitetes Gold und Silber wird nach Gewicht und Gediegenheit angeführt. Das Konskriptionsamt kann sich von der Partei die Gegenstände vorlegen lassen und prüfen, ob die Angaben richtig sind. § 8: Die Partei kann in ihrem Bekenntnis erklären, daß sie bereit ist, einige der einbekannten Gegenstände dem Staate für die staatliche Anleihe in Gold, Silber und fremder Valuta im Sinne des Gesetzes vom 25. Februar 1919 abzuliefern. § 9 führt aus, daß der Staat berechtigt ist, zum Zwecke der Kontrolle des Bekenntnisses bei Gewerbetreibenden, Zahnärzten und Zahntechnikern eine Durchsuchung ihrer Privatwohnungen und Geschäftslokalitäten, bei Banken und Pfandämtern eine Durchsuchung der Geschäftsräume anzuordnen. So weit diese Gewerbetreibenden, Zahnärzte und Zahntechniker Safes haben, hat die Finanzverwaltung das Recht, auch diese zu durchsuchen. Dasselbe Recht hat die Finanzverwaltung, wenn es sich um Safes der Geldinstitute selbst handelt. § 10: Rechtshandlungen betreffend oben angeführte Gegenstände sind während der Dauer der Konskriptionsfrist ungiltig und daher nicht klagbar. Dasselbe gilt für die Zeit nach der Konskription für die nicht angemeldeten Gegenstände. §§ 11 und 12 enthalten Strafbestimmungen.

Die Zeit Abendblatt
27. III. 1919

a 27
77

Die Sperrmaßnahmen und die Vermögensabgabe.

Nach dem Inhalt der Sperrverordnung vom 13. d. muß bekanntlich der Eigentümer, der Hinterleger, beziehungsweise der Forderungsberechtigte den Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, die Aktiv- und Passivsaldi aus allen Kontokorrenten oder Girokontos, die Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Kontobücher, Einlagescheine und dergleichen, den Inhalt von Schrankfächern (Safes) anmelden. Den Besitz an inländischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld, Gutscheinen über zur Abstempelung eingelieferte Banknoten, ferner der im Inland befindliche, seit 1. Januar 1914 entgeltlich erworbene Luxusbesitz, schließlich das im Ausland befindliche Vermögen ist vom Eigentümer nur dann anzuzeigen, wenn er in Deutschösterreich seinen Wohnsitz hat oder sich dort länger als ein Jahr aufhält.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese in den § 1 bis 2 der Sperrverordnung enthaltenen Bestimmungen gewissermaßen den subjektiven und objektiven Rahmen der künftigen Vermögensabgabe, soweit sie sich auf die bezeichneten Vermögensarten bezieht, darstellen. Bei oberflächlicher Prüfung der Normen würde man sogar zur Annahme geneigt sein, daß die Vermögensbestandteile, deren Anmeldung erfolgt, auch zur Vermögensabgabe herangezogen werden müssen. Dem ist aber nicht so. § 3 spricht zwar aus, daß für die Anmeldepflicht der unter § 1, Punkt 1 bis 4, bezeichneten Gegenstände (Wertpapiere, Bankdepots und Safes) die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des Eigentümers, beziehungsweise Hinterlegers keinen Unterschied macht, aber es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß nur derjenige die Vermögensabgabe zu entrichten haben wird, der in Deutschösterreich einkommensteuerpflichtig ist. Die Einkommensteuerpflicht trifft aber, abgesehen von noch zu besprechenden Fällen, nur denjenigen, der in Deutschösterreich wohnt oder sich hier länger als ein Jahr aufhält. Das ist der weiteste Rahmen der Vermögensabgabe, was ganz deutlich aus § 1 des Steuerfluchtgesetzes hervorgeht. Der Grund, warum der Gesetzgeber die Anmeldung der Wertpapiere, Geldeinlagen und des Inhaltes von Safes auch von solchen Personen verlangt, die voraussichtlich zur Vermögensabgabe nicht herangezogen werden, ist darin zu finden, daß die Kriterien, die die Abgabepflicht begründen, begrifflich nicht genau abgegrenzt werden können, so daß man dem einzelnen Interessenten nicht die Beurteilung überlassen will, ob er abgabepflichtig ist oder nicht. Die wichtigste Rolle würde hierbei der Wohnsitz spielen. Würde die Regierung verordnet haben, daß nur diejenigen ihr Vermögen anzumelden haben, die in Deutschösterreich wohnen oder sich hier länger als ein Jahr aufhalten, so hätten sehr viele Leute, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, plötzlich herausgefunden, daß sie weder in Deutschösterreich wohnen noch sich hier länger als ein Jahr aufhalten. Der Wohnsitz ist ein juristischer Begriff. Richtig ist es daher, daß man nicht sagen kann, daß jemand dort seinen Wohnsitz hat, wo er sich aufhärlt. Damit man von einem Wohnsitz sprechen kann, muß die Absicht vorhanden sein, in einem bestimmten Ort dauernd zu bleiben. Ob diese Absicht vorhanden ist, kann man nur aus den Umständen schließen. Auch mit dem einjährigen Aufenthalt kann man nicht so leicht auskommen. Damit man von einem Aufenthalt sprechen kann, muß er ferner ein freiwilliger sein. Er muß auch ununterbrochen ein Jahr gedauert haben. Nun hat der Krieg solche Zustände geschaffen, die es dem einzelnen Bürger schwer machen, zu beurteilen, ob er im Inland im steuerjuristischen Sinne wohnt oder sich hier länger als ein Jahr aufhält. Ich denke hierbei vor allem an die Flüchtlinge, die in Deutschösterreich ihr Vermögen besitzen, aber in einem anderen Nationalstaat auf dem Gebiet der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz haben. Viele von ihnen halten sich hier fast fünf Jahre auf. Die Frage, ob ein Wohnsitz oder ein einjähriger Aufenthalt im steuerrechtlichen Sinne vorliegt, kann nur nach genauer Prüfung aller näheren Umstände beantwortet werden. Dasselbe gilt von den Beamten und Offizieren, die nicht nach Deutschösterreich zuständig sind, sich aber momentan hier aufhalten. Besonders kompliziert sind die Fälle bei den Offiziersfamilien, insbesondere dann, wenn der Haushaltungsvorstand vor dem Kriege in einem fremden Nationalstaat in Garnison war und während des ganzen Krieges im Felde stand. Um also zu vermeiden, daß, sei es absichtlich, sei es rechtsirrtümlich, die Prüfung der Frage des Wohnsitzes oder des einjährigen Aufenthaltes zu einem falschen Ergebnis führt und auf diese Weise dem Staate größere Vermögensmassen entzogen werden, soll zunächst der ganze im Inland befindliche Besitz an in- und ausländischen Wertpapieren, an Bankeinlagen und an sonstigen in den Safes verborgenen Vermögensgegenständen festgestellt werden. Wird es sich herausstellen, daß ein Teil dieses Vermögens nicht solchen Personen gehört, die in Deutschösterreich wohnen oder sich hier länger als ein Jahr aufhalten, so wird er gewiß den Eigentümern freigegeben werden. Ob aber diese Voraussetzungen zutreffen, wird nicht der einzelne Eigentümer, sondern werden die zuständigen Steuerorgane, hoffentlich aber schon die einmütig geforderten Steuergerichte, zu entscheiden haben.

Nur in einigen Fällen hat schon die Verordnung selbst für die Anmeldepflicht das Erfordernis des Wohnsitzes oder des einjährigen Aufenthaltes im Inland aufgestellt. Der Besitz an inländischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld, Gutscheinen über zur Abstempelung eingelieferte Banknoten, der im Inlande befindliche, seit 1. Januar 1914 entgeltlich erworbene Luxusbesitz, das im Ausland befindliche Vermögen der oberwähnten Art, ferner Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland müssen nur dann angemeldet werden, wenn der Eigentümer in Deutschösterreich seinen Wohnsitz hat oder sich hier länger als ein Jahr aufhält. In allen diesen Fällen handelt es sich zumeist um Vermögensstücke, die sich im Ausland befinden, deren Erfassung ohnehin mit Schwierigkeiten verbunden ist und deren Anmeldung doch gewiß nur von solchen Personen verlangt werden kann, die im Inland wohnen. Würde man dieses Erfordernis nicht aufgestellt haben, so hätte jeder Ausländer, der sich vorübergehend hier aufhält und einige Goldmünzen seiner heimatlichen Währung bei sich hat, diese anmelden müssen. Dasselbe gilt von den Luxusgegenständen, die ja ohnehin anläßlich der Safesrevision der Behörde vorgezeigt werden, und bei denen schon aus technischen Gründen, mit Rücksicht auf die große Zahl der Besitzer, die Einschränkung auf die in Deutschösterreich wohnenden oder sich hier länger als ein Jahr aufhaltenden Personen wünschenswert erscheint.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß voraussichtlich weder die Besitzer inländischer oder ausländischer Wertpapiere noch die Forderungsberechtigten aus Kontokorrenten, Girokonten und Einlagebüchern, ebensowenig die Besitzer von Banknoten zur Vermögensabgabe herangezogen werden können, wenn sie weder im Inland ihren Wohnsitz haben noch sich hier länger als ein Jahr aufhalten.

Rechtsanwalt Dr. Moritz Zalmen.

Die Zeit Abendbl 78
28./III. 1919

Die bevorstehende Steueramnestie.

Die Sperrverordnung hat bekanntlich eine Steueramnestie in Aussicht gestellt. Ueber den Umfang dieser Amnestie finden derzeit Beratungen im Finanzministerium statt und sollen, wie man aus eingeweihten Kreisen erfährt, die Meinungen sehr geteilt sein. Eine so weitgehende Nachsicht der Strafen und der Steuern, wie sie im Jahre 1914 stattgefunden hat, wird von keiner Seite empfohlen. Als Grund für diese Stellungnahme wird zunächst angeführt, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, daß diejenigen Steuerträger, die ihrer Bekenntnispflicht entsprachen, gegenüber denjenigen, die ihren Kriegsgewinn verschwiegen, zu benachteiligen. Würde eine Steueramnestie, wie sie im Jahre 1914 vor sich ging, angeordnet werden, so würde derjenige keine Steuer zahlen, der entweder überhaupt keine Fassion eingereicht hat oder der es verstanden hat, seinem Bekenntnis den Schein der Wahrheit zu geben, so daß er nur entsprechend seiner Fassion besteuert wurde. Es darf auch nicht übersehen werden, daß ja viele Steuersachen schon anhängig sind, und daß auch Teilzahlungen auf Steuervorschreibungen, die noch nicht rechtskräftig sind, geleistet wurden. Eine Amnestie, wie sie im Jahre 1914 war, erscheint daher nach der Meinung maßgebender Kreise mit direkt unüberbrückbaren Schwierigkeiten verbunden, zumal der Staat sogar in die Lage kommen müßte, einen Teil der Steuer zurückzuzahlen. Will man aber die Rückzahlung der Steuern ausdrücklich ausschließen, so wäre jedenfalls eine bestimmte Gruppe von Steuerträgern benachteiligt, und zwar diejenigen, die eingeschätzt wurden und auf Grund der noch nicht rechtskräftigen Steuervorschreibung die Steuer ganz oder teilweise bezahlten. Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken wird auch darauf hingewiesen, daß für den Staat kein Anreiz zur Gewährung einer weitgehenden Amnestie besteht, weil er ja ohnehin jetzt durch die plötzlich durchgeführte Sperre der Einlagen und der Safes in der Lage ist, festzustellen, wer eine unrichtige Fassion überreicht hat. Während der Staat im Jahre 1914 auf die Steuerträger angewiesen war, sei die Situation jetzt eine umgekehrte. Jene Vermögensbestandteile aber, die sich weder bei den Banken noch in den Safes befinden, sondern in den Wohnungen versteckt sind, können für sich allein den Verzicht des Staates auf einen Teil seiner Steuer nicht rechtfertigen. Einerseits ist es mehr als fraglich, ob diejenigen, die bisher ihr Vermögen dem Zugriff des Staates zu entziehen verstanden, sich plötzlich besinnen und ihr Vermögen reumütig einbekennen werden. Andererseits hat aber der Staat auch die Möglichkeit, die versteckten Vermögensstücke, soweit sie in Banknoten bestehen, durch eine eventuelle neuerliche Kenntlichmachung oder durch einen angeordneten Umtausch festzustellen. Das sind die Bedenken, die gegen eine weitgehende Amnestie geltend gemacht werden. Hingegen wird von anderen Kreisen mit Recht hervorgehoben, daß die bloße Nachsicht der Strafen auch ohne eine spezielle Amnestie schon nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes vom Steuerträger erreicht werden kann, wenn er aus eigenem Antrieb die ursprünglich unrichtigen Angaben richtigstellt oder das Bekenntnis, dessen Einbringung er unterlassen hat, jetzt überreicht.

Es ist richtig, daß der Staat die Safes gesperrt hält. Der einzelne Safeinhaber kann die dort verborgenen Schätze nicht mehr bekommen, aber auch der Staat weiß nicht, was in den Safes enthalten ist, weil die Anmeldungen noch nicht abgeschlossen sind und die Anmeldefrist noch nicht vorüber ist. Die Safes aber ohne Zuziehung der Steuerträger zu öffnen und deren Inhalt mit den einzelnen Steuerbekenntnissen zu vergleichen, wäre eine zu schwierige Arbeit, deren Durchführung technischen Hindernissen begegnen würde. — Auch scheinen es die maßgebenden Faktoren nicht sehr angezeigt zu finden, einen großen Teil der Steuerträger mit Steuerstrafen zu belegen. Die Strafen werden aber unvermeidlich, wenn man die Amnestie davon abhängig machen wollte, daß die Steuerträger auch die rückständigen Steuern wahrheitsgemäß angeben. Es darf nicht übersehen werden, daß viele Kaufleute, die sich der Besteuerung entzogen haben, selbst nicht wissen, wieviel sie im Kriege verdient haben. Auch Private, die einen Teil ihres Besitzes versilberten, besitzen nicht immer verläßliche Aufzeichnungen, um das Einkommen des Kriegsjahres wahrheitsgemäß einbekennen zu können. Eine Lösung, die darauf hinzielen würde, durch die Einführung einer Vermögenszuwachssteuer die Bedenken gegen eine zu weitgehende Steueramnestie zu zerstreuen, wird in den Kreisen derer Widerstand begegnen, die ihr Bekenntnis rechtmäßig überreicht und die Kriegsgewinnsteuer bereits bezahlt haben. Solche Steuerträger würden in ganz ungerechtfertigter Weise dreifach besteuert werden, während diejenigen, die infolge unrichtiger oder unterlassener Einbekennung keine Kriegsgewinnsteuer zahlten, bloß die Vermögenszuwachssteuer und Vermögensabgabe zahlen würden. Es ist daher nur eine Lösung möglich, und die wäre folgende: Zunächst müßte ganz im allgemeinen ausgesprochen werden, daß wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem zu bestimmenden Stichtag begangen wurden, eine Strafuntersuchung nicht eingeleitet werden kann. Damit kommt man den Steuerträgern im weitestgehenden Maße entgegen, weil man die Amnestie nicht von einer Nachsatierung abhängig macht. Hingegen müßte man anläßlich der Fixierung der Vermögensabgabe feststellen, welches Vermögen der einzelne Steuerträger vor dem Kriege besessen hat und welches Vermögen er jetzt besitzt. Kann der Steuerträger nachweisen, wieviel Einkommen er in jedem Jahre bezogen hat, so findet die normale Nachtragsbemessung für die Einkommen- und Kriegs(gewinn)steuer statt. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Vermögenszuwachs mit einer speziellen, noch festzusetzenden Steuer belegt. Selbstverständlich müßte aber nicht unter allen Umständen der Vermögenszuwachs der Besteuerung unterzogen werden, sondern nur dann, wenn der Eigentümer nicht nachweist, daß er für den Zuwachs während der Kriegsjahre Kriegsgewinnsteuer bereits bezahlt hat oder daß er aus einem solchen Einkommen entstanden ist, das der Einkommen-, beziehungsweise der Kriegsgewinnsteuer nicht unterliegt. Letzteres wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn der Vermögenszuwachs auf Erbschaften, Schenkungen, Veräußerungen von Vermögensgegenständen usw. zurückzuführen ist. Gleichzeitig wäre auch zu bestimmen, daß falsche Angaben, die jetzt anläßlich der Vermögensaufnahme gemacht werden, die Verwirkung der Amnestie rückwirkend bis zum Jahre 1911 zur Folge haben. Abgesehen davon, sorgt ja schon der § 16 der Sperrverordnung dafür, daß der Steuerträger eventuell zur Beeidigung der Richtigkeit seiner Angaben verhalten wird.

Jedenfalls müßten sich die maßgebenden Faktoren raschestens entschließen, irgendwelche Verfügungen zu treffen, weil die Lösung der Frage der Amnestie ohne schwere Schädigung des Wirtschaftslebens nicht lange auf sich warten lassen kann.

Rechtsanwalt Dr. Moriz Zalman, Wien.

Der Neue Tag
30. IV. 1919
82

Die Vermögensabgabe vor der Tür.

Es wird Ernst mit der Vermögensabgabe. Dr. Schumpeter hat in seiner gestrigen Rede erklärt, daß er binnen 14 Tagen oder drei Wochen einen diesbezüglichen Gesetzentwurf einbringen werde, von dem er hofft, daß er die Zustimmung der Nationalversammlung und der breiten Oeffentlichkeit finden werde. Er redet schon jetzt den Kapitalisten freundlich zu wie ein Zahnarzt vor der Operation; es werde nicht sehr weh tun, es sei ein Eingriff, der die Wirtschaft weniger erschüttere als jeder andere, ein einmaliger Schmerz, dann sei alles vorüber, dann hätten sie wieder ihre Ruhe, und der Staat und sie selbst seien gerettet.

Die Kapitalisten hören die Botschaft, aber sie glauben ihr nicht. Je näher die Vermögensabgabe rückt, desto bänglicher wird ihnen zu Mute. Sie wollen zumindest den Zeitpunkt möglichst hinausgerückt sehen. „Wie kann man denn", sagen sie, „angesichts der Ansprüche des Auslandes und angesichts der Ausbreitung des Bolschewismus jetzt eine Vermögensabgabe machen? Damit schärft man ja diesen beiden Widersachern nur den Appetit und zeigt ihnen, wo sie zuzugreifen haben. Nicht uns, sondern jenen werden die Vorbereitungen für die Vermögenssteuer, wird das Ergebnis der Vermögenssteuer zugute kommen." Diese Befürchtungen sind wohl unbegründet. Ein übergroßer Reichtum an effektiven Werten wird gewiß nicht an den Tag kommen, wir werden alle Mühe haben, unsere Verschuldung auf ein halbwegs erträgliches Maß zu reduzieren, papierenen Besitz mit Papier auszugleichen, und das Resultat wird eher wie ein Mittellosigkeitszeugnis denn als eine Zurschaustellung von Reichtümern wirken. Wenn der Erfolg die allerkühnsten Erwartungen rechtfertigt, so wird dann der Körper unserer Volkswirtschaft vielleicht wieder halbwegs gesund, aber er wird sehr, sehr mager sein und niemandes Neid erregen.

Zumindest kann man doch mit der Erfassung der Vermögen, mit der Herstellung eines Vermögenskatasters nicht länger warten. Und der Vermögenskataster allein, zeitlich weit getrennt von der Vermögensabgabe, würde alle fremde Gier viel mehr erregen, wenn man nicht gleichzeitig die ungeheuere Hypothek aufweist, mit der er belastet ist. Nur die eine Frage kann man stellen: ob man denn nicht auf jeden Fall zuerst den Vermögenskataster hätte aufstellen müssen, für den die gegenwärtigen Anmeldungen nur eine ganz ungenügende Vorbereitung bedeuten. Denn wie soll man den Prozentsatz wie die Progressionssätze der Vermögensabgabe feststellen, wenn man nicht weiß, welches Vermögen den zu tilgenden Kriegsschulden gegenübersteht? Notabene, wir kennen vorläufig nicht einmal die Höhe unserer Kriegsschuld, da wir nicht wissen, welchen Anteil die anderen Nationalstaaten übernehmen werden.

Dr. Schumpeter hat sich über die Prinzipien, die er seinem Gesetzentwurf zugrundelegen wird, nur sehr andeutungsweise geäußert. Nur soviel scheint festzustehen, daß es eine einmalige Vermögensabgabe werden soll, hoch genug, um die ganze Kriegsschuld abzubürden, und daß sie keinen anderen Zwecke dienen soll. Ferner dürfte sie wohl in Barem entrichtet werden, da er die Einrichtung entsprechender Kreditorganisationen in Aussicht genommen hat. Und schließlich hat er erklärt, daß sie progressiv sein wird. Nicht geäußert hat er sich über die Frage, ob auch die Landwirtschaft genau in dem gleichen Maße ihrer Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen werden wird wie die Industrie und das bewegliche Kapital. Und nicht geäußert hat er sich über die Behandlung der Kriegsgewinner. Und doch wird gerade die Lösung dieser beiden Probleme von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung und die Wirksamkeit seines Entwurfes sein. Denn die ungeheuere Belastung der Vermögensabgabe kann nur dann halbwegs mit gutem Mute ertragen werden, wenn jedermann die Ueberzeugung hat, daß sie nach der absolutesten Gerechtigkeit verteilt ist, daß kein Stand verschont, kein Stand benachteiligt wird und daß speziell den Kriegsgewinnern — zu denen schließlich auch die Landwirte gehören — wenigstens ein Teil ihrer übermäßigen Gewinne wieder abgenommen wird. Man mag auch zwischen den Kriegsgewinnern Unterschiede machen, loyale Kriegsgewinner anders behandeln als Schwindler und Schleicher, aber in der Hauptsache kommt es doch darauf an, daß die Vermögensverschiebungen während des Krieges einigermaßen ausgeglichen werden und das Geld von dort geholt wird, wohin es während des Krieges geflossen ist. In Deutschland macht man neben der Vermögensabgabe noch eine Kriegszuwachssteuer, bei uns, wo dies nicht geschieht, muß die Vermögenszuwachssteuer in der Vermögensabgabe mitenthalten sein.

Obwohl das Projekt des Staatssekretärs der Finanzen in seinen Grundzügen schon feststehen dürfte, möchten wir doch im letzten Augenblick noch eine Lanze anlegen für die möglichste Berücksichtigung der Ideen, welche Rudolf Goldscheid vor zwei Jahren entwickelt und in seinem soeben erschienenen Buche „Die Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankerott" wiederholt hat. Das Buch ist nicht so gut wie das frühere, es entwickelt nur eine sehr lebhafte allgemeine Propaganda für die Idee der naturalen Vermögensabgabe, welche zugleich eine Form der Sozialisierung ist, da sie den Staat zum Miteigentümer an allem produktiven Kapital macht. Man hätte diesmal eine genaue Ausarbeitung der Durchführungsmöglichkeiten und Durchführungsmethoden erwartet, die unterblieben ist. Goldscheid macht sogar gegnerischen Anschauungen jetzt gewisse Zugeständnisse, indem er nicht mehr eine gesonderte objektive Vermögensabgabe von jenen Unternehmungen und Werten verlangt, bei denen die Einsetzung des Staates in das Miteigentum sehr leicht ist, wie bei den Aktiengesellschaften, den Gesellschaften m. b. H., den großen Individualunternehmungen und dem großen Grundbesitz, sondern die nur die Naturalabgabe im Rahmen der subjektiven Besteuerung der einzelnen Personen empfiehlt. Teilweise soll es dem Staat, teilweise den Steuerpflichtigen eingeräumt werden, die ganze oder einen Teil der Vermögensabgabe in natura, das heißt in Aktien, Renten, Kriegsanleihe, Häusern, Grund und Boden, Miteigentum an Fabriken ꝛc. ꝛc., zu verlangen, beziehungsweise zu bezahlen. Diese Naturalabgabe hat offensichtlich einige sehr große Vorteile vor der Bargeldvermögenssteuer. Sie nimmt dem Unternehmer keinen Betriebskredit weg, sie zwingt ihn nicht zur Schuldaufnahme, die mit neuer Inflation verbunden ist, sie setzt den Steuerträger nicht der Gefahr aus, daß, nachdem er seine Steuer auf Grund des heutigen Geldwertes bezahlt hat, nach erfolgtem Abbau der Preise der Wert des ihm verbleibenden Besitzes vielleicht unter die Höhe seines Schuldenstandes sinkt, und sie erspart schwierige und komplizierte Schätzungen. Dieses letztere freilich nur im Falle der objektiven und nicht der subjektiven Naturalabgabe. Und auch damit hat Goldscheid Recht, daß heute, wo alles nach Sozialisierung drängt, die naturale Vermögensabgabe vielleicht die mildeste und beste Form der Sozialisierung ist. Alle großen Betriebe werden auf diese Art gemischte öffentlich-private Unternehmungen, wobei der Staat auch die Möglichkeit hat, durch Tauschoperationen gewisse Unternehmungen und Betriebe ganz zu monopolisieren und andere ganz frei zulassen. Auch die Bedenken, die diesem Projekt vom Standpunkt der altösterreichischen Beamtenwirtschaft und des nationalen Kuhhandels gegenüberstanden, sind durch die Umwälzung ziemlich gegenstandslos geworden. Sicherlich wird bei jeder Vermögensabgabe eine naturale Leistung, die Zahlung in Kriegsanleihe, gestattet sein, aber dies allein genügt nicht, der naturalen Leistung sollte in dem kommenden Gesetz ein viel größerer Raum gegeben werden.

Frankfurter Zeitung

30./III. 1919

Die Kapitalertragssteuer.

N Berlin, 29. März. (Priv.-Tel.) Aus der Summe der neuen Steuerprojekte, die in das vollkommen zerrüttete Gefüge der Reichssteuern neue Ordnung zu bringen bestimmt sind, greift das Reichsfinanzministerium nach der konsequent befolgten Methode der letzten Jahre wieder einmal ein einzelnes Stück heraus, das allerdings von ganz besonderer Bedeutung sein wird, weil es dem Reich den höchsten jährlichen Betrag bringen soll, der ihm je aus einer einzigen Steuer zugeflossen ist. Mit einem Aufkommen von nicht weniger als 1,3 Milliarden Mark würde die geplante Kapitalertragssteuer die Verzinsung für volle 36 Milliarden Kriegsanleihe ergeben. Die Steuer, die einen tiefen Eingriff in unser gesamtes Wirtschaftsleben unternimmt, wird zweifellos einen sehr lebhaften Meinungsstreit hervorrufen. Wir behalten uns eine nähere kritische Stellungnahme zu dem Entwurf vor und beschränken uns im folgenden auf einige Bemerkungen zu dem Grundgedanken und dem Ausbau der Steuer.

Ihrem Objekt nach soll die Kapitalertragssteuer ein Glied in der Kette der Einkommens- und Vermögensbelastung, speziell der Belastung des fundierten arbeitslosen Einkommens, bilden und zwar greift sie von dem arbeitslosen Einkommen das Einkommen aus Kapitalsanlagen heraus, während sie das übrige arbeitslose Einkommen, also vor allem das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieben, auch soweit es als Renteneinkommen anzusehen ist, freiläßt. Der Entwurf geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Vorbelastung des fundierten vor dem Arbeitseinkommen allgemein als berechtigt anerkannt ist und daß die Beschränkung auf Kapitalanlagen, soweit sie nicht durch die bestehenden Grund- und Gewerbesteuern ausgeglichen wird, durch spätere gesonderte Heranziehung der jetzt geschonten Vermögen ergänzt werden soll. Grundsätzlich werden alle Beträge von nutzbar angelegten Kapitalien durch die Steuer getroffen, also vor allem Dividenden von Aktiengesellschaften und größeren Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Zinsen aus Anleihen, Pfandbriefen und Obligationen, auch Sparkassen- und Bankguthaben, Wechseln, Hypotheken oder anderen Darlehen. Der Steuersatz beträgt 10 Prozent der Zinssumme. Da nur die Kapitalanlage getroffen werden soll, so fallen Wechsel, die zur Bezahlung von Waren ausgestellt werden, nicht unter das Gesetz und ebensowenig soll die Kreditierung von Waren als „Darlehen" gelten. Solche Kreditierungen sollen vielmehr erst dann steuerpflichtig sein, wenn die Forderung länger als drei Jahre gestundet worden ist; nur in diesem Falle nimmt der Entwurf an, daß es sich in Wahrheit um eine Kapitalanlage handelt. Eine weitere Einschränkung des Umfanges der Steuer betrifft die Kreditanstalten. Wenn bei den Kreditinstituten (Banken, Sparkassen, Hypothekenbanken usw.) einmal der Depositen- oder Pfandbriefgläubiger von dem ihm zufließenden Ertrag die Steuer zahlen müßte und wenn außerdem auch die Kreditinstitute selbst für die Kapitalerträge, die ihnen von Kreditnehmern, von Hypothekenschuldnern usw. zufließen, steuerpflichtig wären, so würde das zwar nicht juristisch, wohl aber wirtschaftlich auf eine Doppelbesteuerung hinauslaufen. Wirtschaftlich sind die Kreditanstalten nur Vermittler: sie geben das ihnen von der einen Seite zufließende Kapital nach der anderen Seite weiter. Wenn dieser wirtschaftlich einheitliche Vorgang an zwei Stellen steuerlich belastet würde, so müßte das — da die Kreditinstitute gezwungen wären, die hohen Steuerbeträge abzuwälzen — eine entsprechende Verschlechterung ihrer Zinsbedingungen zur Folge haben. Es würde also schließlich der Depositen- und Sparkassengläubiger, der Pfandbriefbesitzer doppelt betroffen werden. Dies ist im Gesetzentwurf dadurch vermieden, daß die den Banken usw. zufließenden Erträge von der Steuer befreit sind. Auf die im Besitz der Banken vorhandenen Wertpapiere ist die Befreiungsvorschrift nicht ausgedehnt.

Dem Charakter der Steuer als einer partiellen Belastung des Einkommens aus Vermögen würde die Einfügung der Steuer in das System unserer Einkommen- und Vermögensteuer und demgemäß ihre Ausgestaltung als eine direkte Steuer entsprechen, deren Erhebung auf Grund einer Deklaration des Steuerpflichtigen zu erfolgen hätte. Aus steuertechnischen Gründen hat die Regierung einen ganz anderen Weg gewählt. Sie wird die Steuer nicht bei den Steuerpflichtigen, also dem Gläubiger der Zinsen, sondern in der großen Mehrzahl der Fälle bei dem Schuldner erheben und zwar auf zweifache Weise: Von Dividendenauszahlungen und Anleihezinsen werden die als Steuer fälligen 10 Prozent des zur Ausschüttung gelangenden Ertrags in einer Summe an die Steuerbehörden abgeführt und den Gläubigern in Abzug gebracht. Eine 10prozentige Aktiendividende wird also nur mit 9 Prozent tatsächlich dem Aktionär entrichtet und der 4prozentige Zinskupon einer Anleihe erbringt tatsächlich nur 3,6 Prozent; der Rest geht als Steuer an den Staat, ohne daß der Gläubiger, auf dessen Kosten die Steuerzahlung erfolgt, ihn überhaupt zu Gesicht bekommen hat. Bei anderen steuerpflichtigen Erträgen, z. B. Hypothekenzinsen, Darlehenszinsen usw. muß der Schuldner bei jeder Auszahlung dem Gläubiger eine schriftliche Mitteilung davon machen, was ja regelmäßig ohnedies geschieht, und muß diese Mitteilung mit einer Stempelmarke in Höhe des Steuerbetrags kleben; er braucht dann nur den um die Steuer gekürzten Zinsbetrag auszuzahlen. Der Gläubiger sieht hierbei, daß der gekürzte Betrag richtig den Weg geht, den er gehen soll, nämlich an den Staat. So wird sich der Verkehr selbst kontrollieren und besondere Ueberwachungsmaßnahmen sind kaum nötig. Die Unbequemlichkeit der Stempelmarken-Beschaffung wird sich vermeiden lassen für alle Besitzer eines Bankkontos; hier wird die den Zins auszahlende Bank auch die Verstempelung übernehmen können. Lediglich in einigen Ausnahmefällen ist diese Erhebungsart aus praktischen Gründen nicht anwendbar, nämlich bei Erträgen aus ausländischem Kapital und bei Wechseldiskontbeträgen; hier soll Deklaration vorgeschrieben werden.

Der Entwurf hat den eben geschilderten Erhebungsmodus gewählt, weil er technisch verhältnismäßig sehr einfach ist und weil durch die Erfassung des Einkommens an der Quelle Steuerhinterziehungen erschwert, auf weiten Gebieten ganz unmöglich gemacht werden, während bei der Deklaration die Vermögensverschleierungen eine außerordentlich große Rolle spielen. Auf der anderen Seite fließt aber aus der sogenannten Erhebung der Steuer auch der sehr schwer wiegende Mangel des Entwurfs, der darin liegt, daß der Entwurf lediglich den Rohertrag des Kapitals erfassen kann, ohne auf Schulden, die dem Vermögen etwa gegenüberstehen, Rücksicht zu nehmen; daß er überhaupt keinerlei Differenzierung des Steuersatzes nach der Leistungsfähigkeit des Betroffenen vornehmen und keinerlei Existenzminimum freilassen kann. Nur einige schadhafte Notbehelfe an Stelle einer planmäßigen Berücksichtigung des Moments der steuerlichen Gerechtigkeit finden sich in dem Entwurf: Zur Vermeidung besonderer Härten soll der Staatsausschuß Befreiung von der Steuer bewilligen können; außerdem soll den Besitzern von Kriegsanleihe, die Kredit haben aufnehmen müssen, auf Antrag die Kapitalsteuer soweit erlassen werden, daß keine Schädigung durch Doppelbesteuerung für sie eintritt, und ebenso soll verschachtelten Unternehmen, die unter Umständen sonst doppelt und dreifach Steuer zahlen müßten, die Steuer unter gewissen Voraussetzungen zurückerstattet werden. Eine sehr weitgehende Bevorzugung ist für die Ausländer vorgesehen: Der § 4 enthält für sie verwickelte Befreiungsvorschriften, wobei in einem Kalenderjahre bezogenen Kapitalserträge der Steuerstelle eine Erklärung abzugeben.

Steuererstattung.

§ 14.

Die Steuer wird auf Antrag erstattet

1. den Zeichnern von deutschen Kriegsanleihen, die zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Besitzes der Kriegsanleihe Darlehen aufgenommen haben, insoweit, daß nur der Ueberschuß der Kriegsanleihezinsen über die Schuldzinsen der Steuer noch unterliegt;
2. denjenigen Erwerbsunternehmen, deren Anteilserträge selbst der Steuer unterliegen (§ 2 No. 1), sofern sie mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres ein Fünftel der gesamten Anteile anderer unter § 2 No. 1 fallender Unternehmen in Besitz haben für die auf die Anteile dieser anderen Unternehmen entfallenden Kapitalserträge.

§ 15.

Die Erstattungsanträge sind nach näherer Bestimmung des Staaten-Ausschusses bei der Steuerstelle anzubringen. Gegen die Ablehnung der Erstattungsanträge sind die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Steuerfestsetzung gegeben.

§ 16.

Bei der Veranlagung einer Einkommensteuer ist der Betrag der entrichteten Kapitalertragssteuer vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen.

Die folgenden Paragraphen enthalten Straf- und Schlußvorschriften. Nach § 21 kann der Staatsausschuß zur Vermeidung besonderer Härten Befreiung von der Steuer oder Erstattung der Steuer bewilligen.

Die Zeit

Abendbl. 3./IV. 1919

S 3
86

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von **Dr. Moritz Jalman**, Rechtsanwalt in Wien

(Fortsetzung zu „Steuerträger" Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit" vom 13. Februar, Nr. 5 im Abendblatt vom 20. Februar, Nr. 6 im Abendblatt vom 27. Februar, Nr. 7 im Abendblatt vom 6. März, Nr. 8 im Abendblatt vom 13. März und im Abendblatt vom 20. März. — Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

VII.

Die einzelnen Ziffern des Warenkontos werden im Jahre 1919 besondere Schwierigkeiten bereiten. Fest stehen nur die Ziffern der Einkäufe und der Verkäufe. Diese Summen lassen sich sehr leicht an der Hand der Fakturen und der anderen Hilfskonti feststellen. Schwierig ist nur die Frage der Bewertung der Lagerbestände. Die Lagerbestände des Jahres 1917 sind ja schon bewertet worden anläßlich der Errichtung der Inventur behufs Ueberreichung der Fassion für das Jahr 1918. Nun handelt es sich nur noch um die Bewertung der Lagerbestände am Schluß des Jahres 1918, damit das Warenkonto abgeschlossen werden kann. Es muß eingeräumt werden, daß diese Frage eine der schwierigsten ist. Wie soll der Kaufmann, der horrende Preise für die Waren während des Krieges bezahlt hat, die Entwertung, die unzweifelhaft infolge des plötzlichen Umsturzes auf dem Warenmarkt eingetreten ist, zum Ausdruck bringen? Hätten sich die Kaufleute von der Stimmung beeinflussen lassen, die im Herbst 1918 geherrscht hat, so hätten auch Abschreibungen bis zu 80 Prozent vorgenommen werden können. Viele Waren, insbesondere solche, die aus Ersatzstoffen erzeugt wurden, waren und sind noch unverkäuflich. Andererseits bestand doch noch die Aussicht, die Waren zu halbwegs annehmbaren Preisen abzusetzen, weil man ja aus den Erfahrungen bei Beginn des Krieges wußte, daß die plötzlich eintretende Stagnation vorübergehender Natur sein wird. Es hat sich daher darum gehandelt, die goldene Mitte zu finden. Es wurden nun Abschreibungen jedesfalls vorgenommen, und zwar im allgemeinen in verhältnismäßig mäßigem Ausmaß. Der Kaufmann muß bei der Bewertung des Lagerbestandes Ende 1918 von den Anschaffungspreisen ganz absehen und sich bloß fragen, welche Preise er für diese Ware bekommen könnte, wenn die Verkaufsmöglichkeit vorhanden wäre. Es zeigt sich in der Tat auch wirklich eine gewisse Absatzmöglichkeit, allerdings zu wesentlich reduzierten Preisen. Diese erzielbaren Preise müssen dem Kaufmann als Richtschnur für die Bewertung der Lagerbestände Ende Dezember 1918 dienen. Einen bestimmten Maßstab kann man hier nicht anlegen. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände insbesondere der politischen Ereignisse, der wirtschaftlichen und valutarischen Maßnahmen, des bevorstehenden Friedensschlusses, der Möglichkeit des Imports und der noch längere Zeit zu gewärtigenden Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung, wird der Kaufmann bei der Abschreibung vom Anschaffungswert einen Maßstab anlegen müssen, damit durch die allzu niedrige Bewertung der Warenbestände keine stille Reserve und durch die allzu hohe Bewertung kein empfindlicher Schade entsteht. Es darf nicht übersehen werden, daß in den Friedensjahren die irrige Bewertung nicht viel Unheil anrichten kann, weil ja dieselbe Ziffer im nächsten Jahre beim Warenkonto als Abzugspost erscheint. Hat der Kaufmann die Lagerbestände zu niedrig Ende 1912 zum Beispiel bewertet, so wird er auch im Jahre 1913 dieselbe Ziffer als Abzugspost gelten lassen müssen. Hat er die Warenbestände höher bewertet, so wird er im nächsten Jahre eine größere Abzugspost geltend machen können. Nicht so in den Kriegsjahren, insbesondere nicht im letzten Kriegsjahre 1918. Wenn er Ende 1918 seine Warenbestände niedriger bewertet, so wird der Staat die Kriegsgewinnsteuer, die ihm dadurch entgeht, nicht wieder hereinbringen können. Aber auch der Steuerpflichtige wird, wenn er die Waren zu hoch bewertet, einen empfindlichen Schaden erleiden, weil er noch im Jahre 1918 die Kriegsgewinnsteuer bezahlen muß, die durch eine höhere Abzugspost im Jahre 1919, in dem keine Kriegssteuer mehr zu zahlen ist, nicht mehr wettgemacht werden kann.

Im engsten Zusammenhang mit dem Warenkonto steht die Frage der Debitoren. Wenn einem Privaten eine Forderung zusteht, so gilt sie, bevor sie eingegangen ist, nicht als eine Einnahme. Wenn zum Beispiel jemand in der Klassenlotterie einen Betrag gewonnen hat, so steht ihm ja sofort eine Forderung auf die Auszahlung des Treffers zu. Meiner Anschauung nach kann er aber den Lotteriegewinn erst in dem Moment als eine Einnahme betrachten, in dem er ihm ausbezahlt wurde. Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, sein Honorar als Einnahme zu buchen, bevor es nicht eingegangen ist. Dasselbe gilt auch vom Arzt und von allen anderen liberalen Berufen. Auch der Handwerker, in dessen Betrieb ordentliche Bücher nicht geführt werden, kann nicht verpflichtet werden, das Entgelt für seine Arbeit als Einnahme zu betrachten, bevor es nicht eingegangen ist. In allen diesen Fällen besteht wohl immer die Möglichkeit, daß die Realisierung der Forderung nicht erfolgt, das heißt, daß der Schuldner, der die Forderung zu begleichen hat, insolvent wird, so daß, wenn man die Forderungen fatieren würde, bevor sie eingegangen sind, man der Gefahr ausgesetzt wäre, für Einkommen, das man nicht bezogen hat, eine Steuer zu zahlen. Bei den kaufmännischen Betrieben mit ordentlicher Buchführung verhält sich die Sache ganz anders. In den meisten Fällen besteht das ganze Einkommen des Kaufmannes in der Differenz zwischen den Preisen, die er für eine Ware zahlt, und dem Preise, den er von seinen Kunden für die Ware bekommt. Von dieser Differenz muß man noch die Spesen abziehen, damit man den Reingewinn feststellt. Der Kaufmann verkauft aber, zumal in Friedenszeiten, seine Ware größtenteils nicht gegen Kassa, sondern auf Kredit. Durch den Verkauf seiner Ware auf Borg entsteht ihm eine Forderung gegen den Käufer. Würde man diese Forderung nicht als eine Einnahme betrachten, so könnte man den Geschäftsgewinn des Kaufmannes gar nicht feststellen, insbesondere dann nicht, wenn er den Kaufpreis für die Waren erst nach längerer Zeit bekommt. Es bestünde auch die Gefahr, daß durch die Berücksichtigung bloß der eingegangenen Beträge die Schlußziffer kein genaues Bild über den wirklichen Gewinn abgibt. Würde zum Beispiel der Kaufmann im Jahre 1918 um 60.000 Kronen Waren auf Borg und um 30.000 Kronen Waren gegen Kassa verkauft haben, so müßte, wenn er für diese Waren 60.000 Kronen bezahlt hat, bei bloßer Berücksichtigung der eingegangenen Beträge ein Bruttoverlust von 30.000 Kronen entstehen, da die Ausgaben 60.000 Kronen und die wirklich eingegangenen Beträge 30.000 Kronen ausmachen. Aus diesem Grunde wird auch bei Kreditgeschäften der erzielte Verkaufspreis als Einnahme gebucht.

Stellt sich im nächsten oder in den späteren Jahren heraus, daß der Kaufpreis nicht eingehen wird, so wird dieser Abgang als Verlust in dem Jahre gebucht, in dem er eingetreten ist. Damit aber ein solcher Verlust nicht das Erträgnis eines bestimmten Jahres zur Gänze belastet, wird es sich empfehlen, von Forderungen, deren Eingang nicht über jeden Zweifel erhaben ist, einen entsprechenden Prozentsatz abzuschreiben. Nehmen wir an, ein Kaufmann hat im Jahre 1911 in seinem Betriebe Waren um den Betrag von 80.000 Kronen auf Borg verkauft und selbstverständlich schon im Jahre 1911 als Einnahme gebucht. Im Jahre 1916 stellt sich heraus, daß 40.000 Kronen von den Forderungen uneinbringlich sind. Der Kaufmann wäre somit berechtigt, im Jahre 1916 von seinem Einkommen K. 40.000 abzuschreiben. Würde das Einkommen 50.000 Kronen ausmachen, so verbleibt nach Abzug des Betrages von K. 40.000 bloß ein Reineinkommen von 10.000 Kronen, das der Kriegsgewinnsteuer nicht unterliegt. In diesem Falle erleidet der Staat einen Schaden. Es kann aber auch vorkommen, daß den Steuerträger der Nachteil trifft. Nehmen wir an, der Kaufmann hätte im Jahre 1914 die Waren auf Borg verkauft, den im Jahre 1918 uneinbringlich gewordenen Betrag als Einnahme behandelt und vom Mehreinkommen des Jahres 1914, in welchem der Betrag von 40.000 Kronen berücksichtigt erscheint, die Kriegsgewinnsteuer bezahlt. Stellt sich nun im Jahre 1918 heraus, daß die 40.000 Kronen uneinbringlich sind, und weist der Betrieb im Jahre 1918 infolge der im Herbst vorgefallenen politischen Ereignisse einen Verlust oder einen minimalen Gewinn aus, so hat der Kaufmann keine Gelegenheit mehr, den im Jahre 1918 effektiv eingetretenen Verlust abzuziehen, weil er im Jahre 1919 den im Jahre 1918 eingetretenen Verlust nicht berücksichtigen kann. Er hat daher im Jahre 1914 von einem Reingewinn, den er nie erzielt hat, eine Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer entrichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Berner-Tagblatt

3./IV. 1919

88

Zur Revision des Erbschaftssteuergesetzes.

(Korr.)

II.

Dazu bestimmt uns nicht schon der Umstand, daß bei den entfernteren Verwandtschaftsgraden, in der Seitenlinie und da, wo keine Verwandtschaft mehr besteht, nicht bloß eine Erhöhung der Einheitsansätze, sondern auch eine starke Progression platzgegriffen hat. Nicht, daß man über die Zweckmäßigkeit solchen Vorgehens nicht auch geteilter Meinung sein könnte, allein es ist zuzugeben, daß, nachdem man einmal vor Jahrzehnten schon im Kanton Bern die Besteuerung der Erbfolge in der Seitenlinie eingeführt und sich daran wohl oder übel gewöhnt hat, der Gedanke des stärkeren Anziehens dieser Schraube jederzeit naheliegen muß, wenn ein Bedürfnis dazu als vorhanden angenommen wird. Wer einmal A gesagt, muß sich in der Regel daran gewöhnen, auch B zu sagen. Der Bürger wird sich also wohl ohne allzu großen Widerstand dazu bestimmen lassen, nach dieser Richtung hin noch ein Opfer zu bringen; am leichtesten wird natürlich, wie immer, derjenige dafür zu gewinnen sein, der klüglich herausgefunden hat, daß diese Steuer nicht ihn, sondern die lieben andern trifft. Von einem schweren Opfer, das dem Bernervolk auch durch eine Revision bloß in diesem Sinne zugemutet wird, darf man übrigens wohl reden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bisherige Ansätze in der Vorlage gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz verdoppelt, verdreifacht und vervierfacht worden sind. So haben überlebende Ehegatten ohne Kinder, welche bisher 1—1½ Prozent an Steuer zu entrichten hatten, in Zukunft 2—4 Prozent, Onkel und Tanten und Neffen und Nichten statt bisher 4—6 in Zukunft 10—20, Geschwister statt bisher 2—3 in Zukunft 6—12, Geschwisterkinder statt bisher 6—9 fürderhin 12—24 Prozent an Erbschaftssteuer zu bezahlen, und wer dem Erblasser ganz ferne oder gar nicht verwandt ist, wird im Falle der Annahme des Gesetzes von seiner Erbschaft 15 Prozent und, wenn sie 100,000 Fr. übersteigt, volle 30 Prozent davon, also nahezu den dritten Teil, dem Fiskus abzuliefern haben. Mit diesen Ansätzen rückt der Kanton Bern, bei dem es früher als kluge Finanzpolitik galt, in der Festsetzung von Steuern Maß zu halten, in die Reihe derjenigen Kantone, welche die schärfsten Erbschaftssteuern besitzen.

Es ist deshalb schwer verständlich, wie Befürworter des Gesetzes noch von „mäßigen" Steueransätzen sprechen können, und man darf sich wirklich fragen, ob nicht mit einer derartigen Revision, unter Außerachtlassung gewichtiger volkswirtschaftlicher Erwägungen, im Grunde genommen eine recht kurzsichtige Augenblickspolitik getrieben wird. Man verhehle sich nicht, daß, wenn z. B., wie auf Seite 24 der Botschaft zu lesen, beim Tode des einen von zwei Geschwistern das überlebende von einer Erbschaft von 300,000 Fr. eine Steuer von 32,250 Fr. zu entrichten hat, eine solche Abgabe sich als eine sehr schwere und sehr drückende Belastung erweist, über die man nicht mit dem neidischen Hinweis auf den unverdienten „Glücksfall" hinwegtäuschen kann; denn in den meisten Fällen dieser Art wird, trotz des Vermögensanfalles, das Geld zur Bezahlung der Steuer innert der vorgeschriebenen Frist gar nicht zur Verfügung stehen, so daß der Erbe, um dem Fiskus seinen Tribut entrichten zu können, wird Schulden machen müssen! Daß einer solchen Steuerpolitik ernste Bedenken entgegenstehen, wird kaum geleugnet werden können. Trotzdem hätten wir schließlich, um dem Staat zu vermehrten Mitteln zu verhelfen, in Anbetracht der Verhältnisse, von einer Bekämpfung der Vorlage abgesehen, wenn nicht darin noch eine weitere Neuerung einschneidenster Art Eingang gefunden hätte, wir meinen die Besteuerung der direkten Erbfolge, also des den Nachkommen zufallenden Erbteiles.

Damit hat die Revision einen Boden betreten, auf dem wir ihr nicht mehr zu folgen vermögen und einen Vorgang geschaffen, der uns zur Verwerfung der Vorlage zwingt. Diese Besteuerung der direkten Erbfolge bedeutet für den Kanton Bern ein Novum, das man bei allen früheren Revisionen von vornherein für unsere Verhältnisse als durchaus ausgeschlossen betrachtet hat. Man erblickte darin bisher eine Idee, welche dem bernischen Volksempfinden so zuwiderläuft, daß man überhaupt davon absah, sie auch nur ernstlich zu diskutieren. Man fand sich an den maßgebenden Stellen mit der Tatsache ab, daß dem Bernervolk das Familienvermögen als etwas Unantastbares gilt und daß jeder Eingriff des Staates hier als eine grobe Verletzung schuldiger Pietätsrücksichten betrachtet wird. Es ist in dieser Beziehung besonders beachtenswert, wie gerade aus bäuerlichen Kreisen im Großen Rat mit allem Nachdruck betont wurde, daß die Kinder sich als Miteigentümer des den Eltern zustehenden Vermögens betrachten, da sie in den meisten Fällen dasselbe miterarbeitet und miterworben haben. Die Revisionsversuche von 1902 und 1905 scheiterten in der Volksabstimmung sogar schon ohne die Besteurung der direkten Erbfolge. Heute aber glaubt man nichtsdestoweniger über tiefeingewurzelte Volksanschauungen sich einfach hinwegsetzen zu dürfen, und nicht genug damit, daß man diese neue Besteuerung einführen will, sieht das Gesetz gleichzeitig für diese Erbfälle auch noch eine Progression, die bis auf 3 % ansteigt, vor. Man beruft sich dafür auf das Beispiel anderer Kantone. Aber abgesehen davon, daß sich die Besteuerung der direkten Erbfolge überhaupt bloß in einer kleinen Minderzahl von Kantonen, nämlich in fünf ganzen und zwei halben Kantonen findet, will man mit der Einführung dieser Neuerung zugleich eine Progression verbinden, mit Ansätzen, wie sie stärker einzig die Kantone Waadt und Genf kennen, Kantone, wo die Einführung unseres Wissens, was nicht ohne Bedeutung, der Volksabstimmung nicht unterstand. Damit geht nun die Revisionsvorlage entschieden über das Maß des Annehmbaren hinaus. Sie reiht sich in dieser Beziehung zwar konsequent, aber ebenso zweckwidrig, an die unvermittelte Einführung einer starken Progression im Gesetz über die direkten Steuern, wie an die ausgesucht chikanöse Gestaltung der amtlichen Inventarisation in unserm Kanton. Was man damit in der Folge erreichen wird, ist wahrscheinlich das, daß man den Einzug kapitalkräftiger Elemente im Kantonsgebiet, der vom Standpunkt der Staats-, wie der Gemeindefinanzen aus zu fordern wäre, unterbindet, damit um die Grenzen des Kantons gewissermaßen eine chinesische Mauer aufführt und sich der Gefahr aussetzt, solche Elemente, statt sie heranzuziehen, wie man es anderswo zu tun sucht, geradezu zum Lande hinaustreibt.

Mit der neuen Erbschaftssteuervorlage verletzt man also nicht bloß in rücksichtsloser Weise in unserem Volk weitverbreitete Pietätsgefühle, deren Respektierung bisher die Behörden als ihre selbstverständliche Pflicht betrachtet hatten, sondern setzt sich damit auch der Gefahr aus, statt einer Sanierung der Staatsfinanzen in der Folge deren Gegenteil zu erreichen. Daß daneben viele wohltätige und gemeinnützige Bestrebungen von der empfindlichen Schmälerung einer für ihre Existenz unentbehrlichen Einnahmsquelle, der Schenkungen und Legate, bedroht werden, sei hier nur angedeutet; die Folgen davon werden indirekt wieder den Staat treffen.

Eine solche Finanzpolitik vermögen wir nicht mehr zu verstehen, wir erblicken darin einen Schaden für Land und Volk. Wir lehnen diese Vorlage ab, nicht als grundsätzliche Gegner einer Revision des Erbschaftssteuergesetzes, sondern weil wir der Ansicht sind, daß bei einer solchen dem, wie ziemlich allgemein anerkannt, geltenden Volksempfinden besser Rechnung getragen und vernünftiger Maß gehalten werden, und überdies abgewartet werden soll, welche Mehreinnahmen dem Staat aus den übrigen getroffenen Finanzmaßnahmen erwachsen, bevor in so einschneidender Weise vorgegangen wird. Aus diesen Gründen stimmen wir am nächsten Sonntag beim Erbschaftssteuergesetz mit einem entschiedenen

Nein!

Kölnische Zeitung
6/IV. 1919
94
6

Spezialsteuer auf den Kapitalertrag oder Uebergang zum Quellenprinzip auf der ganzen Linie.

Von Heinrich Dietzel.

In der Rede des Schatzsekretärs vom 9. Dezember 1918 hieß es: Man habe zu untersuchen, ob nicht „eine sorgfältigere Erfassung der Einkommenquellen stattfinden könnte" nach dem Muster Englands. Dort wird nicht wie bei uns der Einkommenempfänger gezwungen, sein Totaleinkommen bloßzulegen, und demgemäß belastet. Sondern der Fiskus fängt das Einkommen ab an den verschiedenen Quellen, aus denen es dem Empfänger zufließt; er packt, nach englischer Terminologie, den „distributor of income". Der Pächter zahlt für den Verpächter, der Mieter für den Vermieter, der Schuldner oder eine von ihm beauftragte Stelle für den Gläubiger, der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer (was das Arbeitseinkommen anlangt, ist allerdings das Quellenprinzip nur teilweise durchgeführt). Der „distributor", der kein persönliches Interesse an Defraude hat, wird die Steuer dem Empfänger zuwälzen, welchem daher die Deklarationspflicht erspart bleibt. „Deklarationen stellen an die Gewissenhaftigkeit Anforderungen, denen der Mensch in seiner Schwäche nicht immer gerecht wird, und es ist nur menschenfreundlich, wenn man ihm diese Arbeit nach Möglichkeit abnimmt. Das kann man innerhalb gewisser Grenzen, indem man die Quellen erfaßt ... Wir haben eine Reihe von diesen Quellen bereits erfaßt; das Einkommen, das aus Grundbesitz stammt, durch die Grundsteuer, das aus Gebäuden stammende durch die Einkommensteuer, das aus Gewerbebetrieben stammende durch die Gewerbesteuer. Aber andre Länder, auch einige deutsche Einzelstaaten, sind weitergegangen und haben gefragt, ob man nicht auch das Einkommen aus Kapital an seiner besondern Quelle erfassen könnte, und haben diese Frage bejaht. Man wird nicht umhin können, den Gedanken einer sehr ernsten und wohlwollenden Prüfung zu unterziehen. Das Kapitaleinkommen, sei es in Gestalt von Kupons und Dividenden, sei es in Gestalt von Hypothekenzinsen oder andern Leistungen, wird daraufhin geprüft werden müssen, wie es auch einem Zugriff des Reiches unterworfen werden kann."

Der Plan einer Dividendensteuer, früher schon und jüngst wieder besonders in der sozialdemokratischen Presse eifrigst verfochten, ist also fallen gelassen. Mit Recht. Er war schlechterdings unannehmbar. Eine Sondersteuer auf Dividendeneinkommen würde, da in den letzten Jahren die Aktiengesellschaften nur wenig mehr als eine Milliarde Mark zur Verteilung brachten, ein dem furchtbaren Geldhunger des Reiches entsprechendes Erträgnis nur bei außerordentlich hohem Steuerfuß geliefert haben — womit eine einzelne Gruppe von Kapitalrentnern, die bisher schon schwererm Druck unterlag als die übrigen (sie entrichtete ja, wenigstens in dem Fall, daß die Dividende 3½ v. H. des eingezahlten Kapitals überschreitet, zweimal Einkommensteuer; die Gruppe der Konsolbesitzer usw. nur einmal), noch mehr prägraviert worden wäre!

Mit dem Hinweis darauf, daß die Aktionäre der Kriegsgesellschaften ein zum Teil horrendes Plus eingestrichen hätten, ließ sich das Herausgreifen dieser Gruppe schlechterdings nicht begründen; die Wiederzurückholung der Kriegsgewinne soll ja die Kriegssteuer besorgen. Und ebensowenig hielt die von altersher übliche, grundsätzliche Rechtfertigung einer Zuschlagsabgabe auf das Dividendeneinkommen — „die Aktionäre sind Schmarotzer" (Bernstein, Rede im Steuerausschuß des Reichstags vom Juni 1918) — der Kritik stand. Denn auch die Konsolbesitzer, die Inhaber von Obligationen, die Hypothekengläubiger, die Bezieher von Leibrenten „essen, ohne zu arbeiten".

Eine Kriegsergänzungssteuer, welche neben dem Dividenden- das gesamte Zinseinkommen dem Eingriff des Reiches unterwirft, gefällt finanziell ungleich besser, verletzt das Gerechtigkeitsgefühl — das doch auch in der Ära der „Gewaltherrschaft der Demokratie", deren Anbruch neulich ein Unabhängiger in Weimar verkündete, eine gewisse Berücksichtigung verdient — ungleich weniger. Doch, stützt man die Kriegsergänzungssteuer auf das Schmarotzerargument, wie die Sozialdemokratie es vermutlich tun wird, so bedeutet auch diese Spezialsteuer eine Sünde wider die Steuerlogik. Warum denn Verpächter und Vermieter verschonen? Zwar liegt diesen ja eine gewisse Arbeitslust auf, müssen sie ihre Pächter und Mieter laufend überwachen; aber, wenn klug, dürfen auch Dividenden- und Zinsbezieher sich solcher Mühe nicht entschlagen. Zwar haben, während für Dividenden- und Zinsbezieher nur unbedeutende Bankspesen erwachsen, Verpächter und Vermieter unter Umständen beträchtliche Auslagen zufolge Verbesserungen und Ausbesserungen; aber daraus kann für sie nur die Abzugsbefugnis betreffs dieser Posten hergeleitet werden, nicht aber das Recht, einer dem Arbeitslosen eingedachten Abgabe auszubiegen. Und warum denn solche Großagrarier, Großindustrielle, Großkaufleute, welche sich von der Betriebsleitung tatsächlich zurückgezogen, sie ihren Beamten überlassen haben, verschonen? Führen nicht auch sie ein „parasitäres" Dasein? Sind sie nicht wirtschaftlich recht nahe verwandt mit Aktionären, Verpächtern, Vermietern, die doch gleichfalls ihr Vermögen durch Arbeit Dritter fruktifizieren lassen? Allerdings, die Dividenden- und Zinsbezieher vermag der Fiskus ohne weiteres herauszufinden, während ihm überaus schwer fiele, die Faulenzer unter den Landwirten usw. zu sondern von denen, die „im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot essen". Doch die Nurbelastung jener legitimieren mit dieser steuertechnischen Schwierigkeit, hieße sich zu einer roh fiskalischen Politik bekennen; einer Politik, die einfach da nimmt, wo am leichtesten zu kriegen ist. Stützt man die Kapitalergänzungssteuer auf das Schmarotzerargument, so müßte, soll schwere Unbill fernbleiben, der Rahmen viel weiter gezogen werden, als derzeit beabsichtigt.

Der Schatzsekretär hat nun ja die Kapitalergänzungssteuer nicht vertreten als Zuschlagsabgabe für arbeitsloses Einkommen. Nach ihm findet sie ihre „raison d'être" vielmehr darin, daß eine Reihe von Einkommenquellen bereits erfaßt ist: in Preußen durch die Kommunen, im übrigen Deutschland zum Teil durch den Staat; dagegen die Quelle Kapital, genauer Geldvermögen, nur hier und da. Das Einkommen aus Grund-, aus Gebäudevermögen, aus Gewerbebetrieb wird derzeit doppelt getroffen; sowohl mittels der allgemeinen personalen Einkommensteuer als auch mittels spezieller „Ertragssteuern"; oder, wo die Umwandlung glückte, spezieller Einkommensteuern. Das Einkommen aus Geldvermögen bloß mittels der Einkommensteuer.

Doch auch mit diesem Geleitbrief — dem, welchen ihr einst der preußische Finanzminister v. Scholz in den Achtzigern gab — stößt die Kapitalergänzungssteuer auf schwerwiegende Bedenken. Erstens: Erführen künftig Einkommen aus Grund- und Gebäudevermögen, Gewerbebetrieb, Geldvermögen eine zwiefache Besteurung, dann gebäte sich weiter — da es sich nicht handeln soll um eine Schmarotzerbuße, die auf ganz anderm Blatt steht; sich nicht handeln kann um eine durch den Kompiex von Grundsteuer usw. auszuwirkende Zuschlagsabgabe auf fundiertes Einkommen: denn als solche waltet ja bereits in Preußen und in den meisten deutschen Staaten die sogenannte Ergänzungssteuer, welche damals, als Herr v. Scholz für seine „Kapitalrentensteuer" kämpfte, noch fehlte — auch Besteurung des Einkommens aus Arbeit, sowohl mittels der allgemeinen personalen Einkommensteuer als auch mittels einer an der Quelle einsetzenden Spezialsteuer. Zweitens: Selbst nach Angliederung einer Arbeitsertragssteuer wäre die Kapitalergänzungssteuer vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus betrachtet überaus fragwürdig. Denn sie würde das Einkommen aus Geldvermögen (die Dividenden in ihrer Gesamtheit; die Zinsbezüge zumeist: nämlich die aus öffentlichen Werten, Hypotheken, Sparkassen-, Bank- und sonstigen Guthaben; nicht dagegen Zinsbezüge aus andern Privatdarlehen) exakt, gemäß seinem wirklichen, gegenwärtigen Betrage, erfassen, während die übrigen Quellensteuern, vor allem die Grundsteuer, da sie vielerwärts noch einen für den Steuerzweck fingierten, der Vergangenheit angehörigen „Ertrag" zum Objekt haben, hinter diesem Ideal weit zurückbleiben. Der Grundsteuer usw. eine das wirkliche gegenwärtige Einkommen aus Geldvermögen belastende Kapitalergänzungssteuer zuzugesellen, ginge nur an unter der Bedingung, daß zuvor das Problem der Modernisierung jener zu Spezialeinkommensteuern überall im Reiche gelöst worden wäre — das Problem, das in den Achtzigern als unlösbar erachtet wurde; weshalb ja damals die „Kapitalrentensteuer" ihr Grab fand. Ohne vorherige Modernisierung der übrigen Quellensteuern würde Errichtung einer Kapitalergänzungssteuer zur Folge haben, daß eine bisher obwaltende Ungerechtigkeit — bisher entschlüpft ja der Einkommensteuer besonders die Kapitalrente — umschlüge in eine entgegengesetzte, genau so verwerfliche; nach Adoption des Quellenprinzips für diese Spezialeinkommensteuer würde die Klasse der Kapitalrentner, bisher de facto privilegiert durch Schuld der auf das Empfängerprinzip gestellten allgemeinen Einkommensteuer, im Vergleich mit dem Rest der besitzenden Klasse — Immobilareigentümern, Unternehmern — viel zu schlecht wegkommen. Je höher ihr Satz, in desto krassern Kontrast würde die neue Quellensteuer mit den vorhandenen Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern geraten; mit diesen allerdings auch an den einzelnen Einkommenquellen ansetzenden, formell mit ihr vergleichbaren, materiell aber ganz anders gearteten, an ärgster Inexaktheit krankenden ältern Typen.

Weder als Zuschlagsabgabe auf arbeitsloses Einkommen noch als Ergänzung eines bisher unvollständigen, auf Erfassung der Einkommenquellen zielenden Systems läßt diese Spezialsteuer sich legitimieren. Und ob man sie der öffentlichen Meinung so oder so mundgerecht zu machen suche — immer erregt sie weitern Widerspruch aus den zwei Gründen, die ihr stets, wenn sie bei uns oder anderswo aufs Tapet kam, mit Recht entgegengehalten worden sind. Einmal weil sie den derzeitigen Besitzern von Wertpapieren eine Vermögenskonfiskation zufügt; sie tendiert ja dahin, den Kurs der Kriegstitel usw. entsprechend der Schmälerung der Rente herabzudrücken — während die, welche ihr Geld in kündbaren Darlehen angelegt haben, der Vermögenskonfiskation entgehen: die Hypothekengläubiger usw. würden ja kündigen, den Zinsfuß gemäß dem Steuerfuß der Kapitalertragssteuer hinaufsetzen, die ihnen zugedachte Last den Schuldnern zuschieben. Ferner deshalb, weil eine derartige Steuer, die — wie beabsichtigt und geboten, da andernfalls das Erträgnis zu mager ausfiele — auch die Titel des Reiches usw. einbezieht, einen „verschleierten Bankrott" bedeutet. Gegen eine Spezialsteuer auf den Kapitalertrag schlagen diese Einwände durch. So „volkstümlich" sie sorglos ist, so weite Kreise geneigt sein dürften, über jede dagegen erhobene Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen — den derzeitigen Besitzern von Wertpapieren einen Teil ihres Kapitals kurzerhand mittels der Steuerschraube zu enteignen, wäre genau so unbillig, wie es sein würde, Unternehmerbetriebe einer bestimmten Art, z. B. Kohlenzechen, zu einem, der bisherigen Rentabilität nicht gerecht werdenden, willkürlich niedriger gegriffenen Preise zu „sozialisieren".

Völlig anders stellt sich das Urteil, wenn Übergang zum Quellenprinzip auf der ganzen Linie erfolgt. Würden von der Kapitalrente wie von der Bodenrente, vom Arbeitsentgelt, vom Unternehmergewinn x Prozent „an der Quelle abgefangen, so träte für sämtliche Zensiten Vermögenskonfiskation ein; über dieses allgemeine Schicksal könnte niemand sich beklagen. Allerdings käme auch dann die Gruppe der Kapitalrentner schlechter weg als die übrigen. Bisher war ja diese Gruppe tatsächlich bevorzugt, zahlte weit weniger, als sie eigentlich zahlen sollte; kein andres Einkommen hat es, bei Empfängerprinzip, so leicht, dem Fiskus auszuweichen, wie das aus Geldvermögen. Nunmehr, im Zeichen des Quellenprinzips, würde dieses Einkommen nahezu voll, zumeist bis auf den Pfennig genau, belastet werden. Aber diese Folge, das heißt die Beseitigung einer bisher obwaltenden schreienden Ungerechtigkeit, wäre ja — bei quellenmäßiger Belastung allen Einkommens, gemäß seinem wirklichen, gegenwärtigen Betrage! — nur freudigst zu begrüßen!

Und wie der Konfiskationseinwand, so verpuffte gegenüber einer in den Rahmen universeller Quellenbesteurung eingelassenen Kapitalergänzungssteuer auch der Bankrotteinwand. Von Rechtsbruch, verübt an den Reichsgläubigern, ließe sich, wenn alles Einkommen quellenmäßig getroffen, alles Einkommen gleichmäßig um x Prozent gekürzt würde, nicht mehr reden. Wer Papiere eines Staates kauft, hat sich einer Belastung, vielleicht ständig und stark steigender, genau so zu versehen, wie wer innerhalb der Grenzen dieses Staates Grundstücke oder Häuser erwirbt, Gewerbe betreibt; jener darf nur verlangen, daß ihm nicht übler mitgespielt werde als diesem. Inländer mußten auch bisher schon darauf gefaßt sein, daß zufolge Erhöhung der Einkommensteuer der Ertrag ihres in Reichstiteln usw. angelegten Vermögens mehr und mehr einschwinde — nur daß sie leider, solange das Empfängerprinzip herrschte, mit ihrer Kapitalrente sich weit erfolgreicher, weit umfassender drückten als die Immobilbesitzer, die Unternehmer, gar die Festbesoldeten. Ausländische Zins- oder Dividendenbezieher wären zwar, solange das Empfängerprinzip herrschte, völlig ungeschoren geblieben — aber darin lag ja ein handgreiflicher Mangel der auf dieses Prinzip gestellten Einkommenbesteurung!

Eine Kapitalertragssteuer ist dringendstes Bedürfnis; denn ohne Abfangen an der Quelle würde das Einkommen aus Geldvermögen wie bisher, so auch weiterhin zum guten Teil hinterzogen werden. Heute, wo es, seit Herbst 1918 um etwa ein halb Dutzend Milliarden angeschwollen, eine viel, viel größere Rolle im Volkseinkommen spielt (bis zu welchem Grade die verheißene „restlose Erfassung" der Kriegsgewinne, dank deren es ja wieder stark abebben würde, gelingen wird, bleibt abzuwarten) und wo die Gefahr obwaltet, daß eine große Quote der in Deutschland produzierten Kapitalrente zufolge der Steuerflucht der Reichen nach dem Auslande abwandert, fällt dieser Umstand ungleich schwerer ins Gewicht als früher!

Nur darf die Kapitalertragssteuer nicht allein kommen. Übergang zum Quellenprinzip muß auf der ganzen Linie erfolgen. Der grundsätzlichen Einsteurung des Einkommens beim „Distributor", der, weil er die Steuer nur auslegt, sie dem Empfänger in Abzug bringen darf, den Fiskus in der Regel ehrlich bedient; diesem Trick, den in einer Zeit der schweren Not Addison ersann (1803), nachdem Pitt mit seiner auf das Empfängerprinzip gestellten Einkommenbesteurung (1798) kläglich Schiffbruch gelitten hatte, dankt die income tax ihren unvergleichlichen „Kassenerfolg", ihre erstaunliche, jüngst wieder, wo ihr Satz schließlich bis zu 51 v. H. gesteigert wurde, bei uns so viel bewunderte Elastizität.

Mag auch eine erhebliche Quote des gigantischen Finanzbedarfs des Reiches mittels Verbrauchsbesteurung und Monopolisierung gedeckt werden — ohne ein nie dagewesenes Anziehen der Einkommensteuerschraube ist das Problem nicht zu lösen. Bevor aber diese Operation vor sich geht, muß das Empfängerprinzip dem Quellenprinzip weichen. Andernfalls würde solch extreme Erhöhung des Steuerfußes eine schlechterdings unerträgliche Verschärfung der Ungleichmäßigkeit heraufbeschwören.

National-Zeitung

Z. IV. 1919

95 N 7

mäßiger Erfinder ist Herr Doktor Raschin, der geniale Prager Finanzminister. Es soll dies ohne jeden Unterton von Ironie verstanden sein. Herr Dr. Raschin ist einer der besten Köpfe des neuen Moldaureiches, voll kluger und überraschender Einfälle. „Ach, hätten wir nur solch einen Mann", klagt mancher heimlich in Wien. Und wir haben ihn gehabt — freilich nur auf altösterreichische Art, die einem die Schamröte ins Gesicht treibt. Zugleich mit Doktor Kramarsch wurde ihm der Prozeß gemacht; er saß in der Strafanstalt von Möllersdorf. Durch das vergitterte Fensterchen seiner Zelle konnte er vielleicht den Schienenstrang der Lokalbahn sehen, die von Wien ins Badner Hauptquartier unseligen Angedenkens führte. Und in der Einsamkeit seiner Gefangenschaft hat vielleicht Doktor Raschin all seine vortrefflichen Pläne ausgesonnen: wie die Finanzen des neu zu gründenden Tschechenstaates auf das Beste und Schnellste zu ordnen seien. Da ist ihm die Vermögenssperre eingefallen.

Das Charakteristische nämlich an dieser Vermögenssperre ist ihre Plötzlichkeit. Doktor Raschin hat da unbedingt, ebenso boshaft wie geistreich vom Kriminalverfahren Nutzen gezogen. Das Vermögen wird genau so unerwartet verhaftet, wie früher ein Statsbürger, der politisch verdächtig war. Man erwacht in der Früh und erfährt, daß alles bewegliche Vermögen für die nächste Zeit gesperrt sei. Man will aus einem Safe bei der Bank oder im Hotel einen Betrag beheben, den man für ein dringendes Geschäft oder auch nur für das tägliche Leben braucht — man denke etwa an einen Reisenden, der seine Barschaft hinterlegte, um vor Einbrechern sicher zu sein — und man erfährt, daß der gesamte Besitz an Wertpapieren, Münzen oder Noten, alle Guthaben bei Banken oder in Sparkassen mit Beschlag belegt sind. Es ist dies vorläufig noch keine definitive Haft. Das Privatvermögen ist dem Staate noch nicht so gründlich verfallen, wie vorher die Menschen es waren, die man in den Schützengraben oder zum Galgen schickte. Der Staat will sich nur vorläufig die Privatvermögen in der Nähe besehen. Er will den Inhalt der Safes persönlich kennen lernen; er nimmt sozusagen den ganzen Privatbesitz in Untersuchungshaft.

Man darf Herrn Doktor Raschin nicht unrecht tun: die Vermögenssperre, wie sie in Deutschösterreich durchgeführt wird, ist nur ein Zerrbild der wirksamen finanziellen Verfügungen, die vorher in der Tschecho-Slowakei getroffen wurden. Herr Doktor Raschin nämlich faßte wirklich den gesamten Privatbesitz, den unbeweglichen, wie den beweglichen. Neben der Industrie auch die Landwirtschaft mit ihrem Vieh, ihren Maschinen, Fuhrwerken und Rohstoffen. In Deutschösterreich aber meint man es nicht so böse. Bei jeder Maßregel, die ein Haupttor sperrt, ist auch immer schon der Wegweiser zum Hintertürchen passend angebracht, so daß man rechtzeitig entschlüpfen kann. Die wichtigste Sperrmaßnahme hier zu Lande, die vor allen anderen zu stehen hätte und alle anderen erst ermöglichen würde, wäre die wirkliche Sperrung aller Hintertüren. Und es dürfte dann auch nicht den legendären österreichischen Hausmeister geben, der für das historische „Sperrsechserl", die so mühevoll verschlossenen Türen doch wieder aufschließt.

In Deutschösterreich also interessiert man sich bisher nur für den Besitz von Bargeld und Wertpapieren. Der Patriotismus wird bestraft. Wer den vielfältigen Versprechungen des alten Staates, den treuherzigen Versicherungen seiner nimmermüden Werbetrommel Glauben schenkte und sein Vermögen in Kriegsanleihen angelegt hat, der muß nun als erster den Schaden tragen. In Böhmen wurde die Inventarisierung des gesamten Nationalvermögens in knapp einer Woche durchgeführt; in Deutschösterreich braucht man für die halbe Maßregel vier bis sechs Wochen. Kenner des Landes meinen, man werde auch damit nicht sein Auskommen finden, sondern noch eine gemütliche Verlängerung eintreten lassen. Indessen gerät Handel und Wandel ins Stocken — soweit Handel und Wandel noch „stocken" kann — es gibt schreckviel Schreiberei und zum Schluß faßt man doch nur die Gutgläubigen, die Lämmer in der Wolfsherde, die Kriegsanleihenbesitzer, nicht die Kriegsgewinner. Aehnlich gehts ja mit der Abstempelung der Banknoten. Der tschechische Staat behielt gleich die Hälfte des zur Abstempelung eingelieferten Geldes, genau so wie die Hälfte aller Guthaben und Einlagen für sich zurück, in der richtigen Meinung, daß sich eine so gute und passende Gelegenheit nicht leicht wieder finden ließe. Auch mußte für die Abstempelung eine entsprechende Gebühr entrichtet werden. In Wien hingegen ist man leider auch heute noch so „nobel", wie zur Zeit, da es hier lauter „Gavliere" gab. Man geht scheinbar noch immer von dem Standpunkt aus: „Mir wern kan Richter brauchen". Man sperrt, man stempelt ab, aber zum Schluß bekommt man doch das alte Papier zurück und das Stempeln wird überdies gratis geritzt, bedeutet also die reinste „Hetz". Dafür haben wir allerdings den schönsten Stempel unter allen Nationalstaaten, die auf dem Boden der alten österreichungarischen Monarchie entstanden sind. Er zerfällt in zwei kunstvoll gestrichelte Schleifen, in einer fernen Erinnerung an den alten Doppeladler, der auch in zwei Teile zerfiel — was zerfiel hier nicht in zwei Teile! — und der Banknotenstempel stellt so ein geschmackvoll geschlungenes Wiener „Mascherl" dar; und zwar in der Modefarbe: flammrot.

Es ist schon gesagt worden, daß der Herr Staatssekretär Steinwender, dieser Steuerexekutor aus Liebhaberei, der die Vermögenssperre als letzten Gruß an seine lieben Deutschösterreicher erließ, ehe er sich von seinem Amte zurückzog, daß dieser grimmige Doktor Steinwender es nicht gar so schlimm gemeint hat. Wir nannten seine Sperre eine halbe Maßregel und das ist ganz wörtlich zu nehmen; die Bankguthaben sind nur zur Hälfte gesperrt und der Staat läßt auch in diesem Falle mit sich reden. Strenge nur runzelt er seine Stirne gegen den Luxusbesitz, der seit Kriegsbeginn erworben ist. Da scheint aber wieder der Interpretation das gewisse Hintertürchen geöffnet. Es läßt sich nämlich arg darüber streiten, was eigentlich unter Luxusbesitz zu verstehen sei; wenn man nur von Pretiosen absieht. Ist die neue Einrichtung von Leuten, die der Krieg emporgebracht hat, Luxusbesitz? Sind die Bilder, die während des Krieges für eine Gemäldegalerie erworben wurden, ist das Automobil eines Arztes Luxusbesitz? Es scheint auch sehr zu befürchten, daß etwa eine Markensammlung von Millionenwert oder ein Häufchen kostbarer Steine, die ungefaßt in einem Beutel verwahrt, ein großes Vermögen bedeuten, dem Zugriffe des Rackers Staat entgehen, während eine Perlenbrosche, die sich von Mutter auf Tochter als bescheidener Besitz vererbte, und nun in einem Safe fröhlicherer Zeiten harrte, erst einen umständlichen Beweis wird erbringen müssen, daß sie tatsächlich nicht im Kriege erstanden sei, einen Beweis, der sich um so schwieriger gestalten wird, je älter und unscheinbarer das Schmuckstück ist. Ebenso zornig wie dem Luxusbesitz geht die neue Verordnung auch den im Auslande befindlichen Vermögen zu Leibe. Auch für diese besteht strenge Anmeldepflicht. Armer Staat! Wer sein Geld ins Ausland brachte, um es der Sperre zu entziehen, wird jetzt wohl auch die Anmeldung unterlassen. Entsprungene Vermögen kehren ebenso ungern in die Haft zurück, wie entsprungene Kerkerzöglinge. Und auch für sie gilt das gute alte Sprichwort: „Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn schon". Wirklich gefaßt und wirklich gesperrt werden also nur die braven und rechtschaffenen Bürger, die ihre Kriegsanleihen zeichneten, wie sie sich an die Front schicken ließen, die kleinen Sparer und Rentner, die ehrlichen Kaufleute mit ihren bescheidenen Bankguthaben, kurzum der moderne Prügelknabe, für den ausschließlich alle Sperrmaßregeln bestimmt sind und für den jetzt nur noch Wasser und Luft frei bleiben — nämlich der Mittelstand.

Ein kluger Kopf hat kürzlich die arme Stadt Wien in das traurige Witzwort gefaßt, es gäbe hier sehr viele Leute, die sich vor den Spartakisten fürchten, aber doch eigentlich keine wirklichen Spartakisten. So mag man auch sagen, daß hier gewiß die Vermögensabgabe mit der größten Rücksicht und mit den meisten Rücksichten durchgeführt werden wird, aber daß gerade hier die besitzenden Klassen sich diesen Eingriff als etwas besonders schreckliches ausmalen. Der neue Staatssekretär für Finanzen, Herr Doktor Schumpeter, ist ein feiner und kluger Gelehrter, sehr angesehen in akademischen Kreisen, trotz seiner Jugend. Ob er die notwendige Tatkraft für die wichtigen finanziellen Reformen aufbringen werde, die jetzt nötig sind, bleibt abzuwarten. Schon hat er die Vertreter der bürgerlichen Blätter empfangen, um ihre Bedenken zu beschwichtigen. Er nennt die Vermögensabgabe „unerläßlich" und „dringlich" und er meint, kein Einsichtiger werde sich der Notwendigkeit einer solchen Steuer verschließen. Zugleich aber versichert er, „man werde in dieser Hinsicht weit, aber doch nicht allzu weit, gehen". Dem unbefangenen Beobachter indessen, nämlich jenem, der von einer Vermögenssteuer nichts zu fürchten hat, scheint die Besorgnis der besitzenden Klasse, der Reichen und Reichsten, gerade nach der falschen Richtung gewendet zu sein. Nicht daß man allzu weit gehe, haben sie zu fürchten, sondern daß man nicht weit g e n u g gehe. Indem sie verlieren, beginnen sie ja erst wieder zu besitzen, die Abgabe erst macht ihr Papier wieder zu Geld, — nicht der schöne, rote Stempel in Schleifenform. Sie müßten eigentlich flehentlich darum bitten, daß man ihnen nur recht viel fortnehme, damit es nicht zu der letzten, furchbarsten Sperre kommt, nämlich der Sperre des ganzen Staates.

Vermögenssperre in Oesterreich.

(Von unserem Wiener Korrespondenten.)

P. Z. Man ist in den Ländern, die auf dem Gebiete des alten Oesterreich entstanden sind, an das Sperren schon einigermaßen gewöhnt. (Wie umständlich und gewunden man sich übrigens ausdrücken muß, wenn man von Oesterreich redet. Früher lautete der offizielle Staatstitel: „Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder". Es ist nun einmal das Verhängnis dieses armen Oesterreich, daß es niemals bei seinem richtigen Namen gerufen werden durfte.) Man hat also hier im Sperren schon wertvolle Erfahrungen gesammelt. Schon im Frieden nahm Wien eine Sonderstellung unter den europäischen Hauptstädten dadurch ein, daß seine Haustore punkt zehn Uhr gesperrt werden mußten — jetzt geschieht dies um acht Uhr. Dann kam die Grenzsperre, die Theater- und Konzertsperre, die Lebensmittelsperre. Und es ist ein wahres Wunder, daß Wasser und Luft noch nicht gesperrt sind und man sich an diesen beiden lieben Gottesgaben noch nach Herzenslust erfreuen darf. Man soll dies übrigens nicht so laut rühmen, sonst werden noch am Ende Wasser und Luft „behördlich erfaßt", sozusagen arretiert. Beim Wasser ist ohnedies schon der Anfang gemacht —, die warmen Bäder sind verboten. Das Licht ist natürlich auch längst gesperrt und die Luft hat man wirklich nur zufällig vergessen.

Nun also sind die Vermögen gesperrt worden. Das Verfahren beruht auf einem rein tschechischen Patent. Die anderen Nationalstaaten des alten Oesterreich erscheinen hier als armselige Plagiatoren. Recht-

Zur Frage der Vermögenszuwachssteuer.*)

Es hat seinerzeit Aufsehen erregt, daß unter den Kandidaten für das Staatsamt der Finanzen ein Bankdirektor genannt wurde, der sich klipp und klar gegen die Idee einer Vermögenszuwachssteuer ausgesprochen hatte. Man sagte sich, daß der Wiederaufbau der Volkswirtschaft unmöglich durch eine bloße gleichmäßige Abgabe von allen Vermögen bewerkstelligt zu werden vermöchte, wenn man schon davon absehen wolle, daß das Rechtsgefühl der breiten Bevölkerungsschichten verlange, daß die Vermögensverschiebungen während des Krieges und insbesondere die im Wege der Preisstellung erfolgte Konfiskation der kleinen Vermögen rückgängig gemacht werde; daß ferner ein Abbau des Preisniveaus ohne Einziehung des Vermögenszuwachses nicht möglich sei, weil dieser Vermögenszuwachs wie eine Banknoteninflation auf die Preise wirke; daß endlich die Produzenten auf die Festhaltung des Vermögenszuwachses zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe nicht unbedingt angewiesen sind, während die Belastung des Vermögensstammes namentlich bei geringeren Vermögen eine Unterbindung der Produktion herbeizuführen vermöchte. In der Erkenntnis, daß der Krieg keine Konjunktur für die Bereicherung bilden dürfe, wurde auch vom Staatssekretär für Finanzen in Deutschland, Dr. Schiffer, eine radikale Wegsteuerung des Vermögenszuwachses — abgesehen von der Kriegsgewinnsteuer — angekündigt. Auch die letzte bürgerliche Regierung Ungarns hat eine radikale Wegsteuerung dieses Vermögenszuwachses in Aussicht gestellt. Speziell für Oesterreich kommt noch in Betracht, daß ohne radikale Vermögenszuwachssteuer das ungeheuerliche Unrecht nicht wieder gutgemacht werden kann, das die reaktionären Regierungen der Kriegszeit durch Begünstigung der Landwirtschaft auf Kosten der städtischen Bevölkerung begangen haben, und daß die infolge unzulänglicher Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer stattgehabte Begünstigung der Steuerdefraudanten nur durch eine Vermögenszuwachssteuer rückgängig gemacht werden kann. Die Kriegsgewinnsteuer war nämlich eine Mehrgewinnsteuer auf jenes Mehreinkommen, das im Vergleiche mit dem Jahre 1913 oder einem Durchschnitte der letzten drei Friedensjahre erzielt worden ist. Es wurden einerseits noch so große reguläre Einkommen nicht besteuert, wenn dieselben auch schon für die Zeit vor Kriegsausbruch nachgewiesen wurden. Es wurde aber anderseits der bloße nominelle Mehrgewinn ohne Rücksicht auf die Geldentwertung für die städtischen Steuerpflichtigen als Grundlage der Besteuerung behandelt, so daß in Wahrheit bei Steuerpflichtigen mit kleinen Einkommen und zahlreicher Familie der scheinbare Mehrgewinn auf der einen Seite für die Ernährung aufgebraucht wurde, auf der anderen Seite jedoch noch einmal weggesteuert werden sollte. Bei einer Anzahl von Angehörigen des Mittelstandes hat sich in Wahrheit die Kriegsgewinnsteuer bereits als radikale Vermögenssteuer geltend gemacht. Hingegen wurde die Landwirtschaft von der Kriegsgewinnsteuer fast gar nicht getroffen, weil ihr Vermögen in der Hauptsache fix in Grund und Boden und in Investitionen angelegt erscheint und eine Steigerung des Wertes als Steuerquelle weder als Einkommensteuer noch der Kriegsgewinnsteuer unterliegt. Nur der Ueberschuß der Ernte, insoferne derselbe einen Reinertrag repräsentiert hat, konnte zum Gegenstande der Einkommensteuer- sowie der Kriegsgewinnsteuerveranlagung gemacht werden. Dabei war natürlich der Selbstverbrauch des Landwirtes gar nicht kontrollierbar, und als Wert mußte der Höchstpreis, nicht aber der Schleichhandelspreis von der Steuerbehörde angenommen werden. Auch konnten in der Landwirtschaft die dennoch resultierenden Reingewinne durch unkontrollierbare Investitionen (Verfütterung an Jungvieh, Düngung u. s. w.) sehr leicht verborgen werden. Die Landwirtschaft kann daher überhaupt nur durch eine gründliche Vermögenszuwachssteuer ernstlich zur Mittragung der Lasten herangezogen werden. Dies muß unter allen Umständen schon aus dem Grunde geschehen, weil in Wahrheit die Landwirtschaft die Ersparnisse der städtischen Bevölkerung im Wege der Preisstellung geradezu vollständig konfisziert hat.

*) Wir geben den Ausführungen des Herrn Dr. Ettinger Raum, obwohl wir ihnen keineswegs durchaus beipflichten. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß sich der Staatssekretär der Finanzen bereits ausdrücklich zu dem Grundsatz der progressiven Vermögensabgabe bekannt hat. D. Red.

Das Wort „Landwirtschaft" muß selbstverständlich ebenso mit Einschränkung auf gewisse Kategorien von Landwirten verstanden werden, wie man auch die städtische Bevölkerung mit Einschränkung auf gewisse Kategorien zu verstehen hat; denn auch in der Landwirtschaft gibt es neben außerordentlich begünstigten Kriegsgewinnern Kriegsverlierer, u. zw. unter denjenigen Landwirten, die einberufen waren und ihre Wirtschaft nicht betreuen konnten. Ebenso gibt es umgekehrt unter der städtischen Bevölkerung gewaltige Kriegsgewinner.

Dr. Schumpeter hat sich nun in seiner letzten öffentlichen Rede aus Anlaß einer Veranstaltung des Vereines „Währungsschutz" über die Frage der Vermögenszuwachssteuer nicht geäußert. Wohl aber hat er in einer Broschüre aus dem Herbste des Jahres 1918 unter dem Titel „Die Krise des Steuerstaates" ausgeführt, daß man vorweg dahin zu streben habe, durch Freiheit des Marktes das Preisniveau und somit den nominellen Ausdruck des Volksvermögens recht hoch ansteigen zu lassen, um dann durch eine einheitliche Vermögensabgabe mit einem Satze von 30 Prozent auf alle Vermögen ohne Ausnahme und somit ohne jede Progression und Degression in Cisleithanien eine Einnahme von 40 bis 60 Milliarden zu erzielen. Das müsse der Einfachheit halber geschehen und demjenigen Inhaber eines Vermögensobjektes, welcher stark verschuldet ist, solle es überlassen bleiben, die entsprechende Quote bei seinem Gläubiger wieder in Abzug zu bringen. Um den Mittelstand nicht zu schädigen, will er durch Kreditinstitutionen den entzogenen Betriebsfonds sozusagen dem betreffenden Steuerpflichtigen wieder zuführen.

Man muß sich nun vor Augen halten, daß im Mittelstand der bewegliche Betriebsfonds oft nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtvermögens beträgt. Man nehme eine Druckerei, ein Spezialgeschäft in Konfektion, eine kleine Schuhfabrik, man wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß sehr häufig auf ein Vermögen von 100.000 Kronen ungefähr 70.000 Kronen fix investiert sind und etwa 30.000 Kronen den flüssigen Betriebsfonds, bestehend in Warenlager, in Geld und dergleichen repräsentieren. Wird sich nun ein Kreditinstitut finden, das diesen flüssigen Betriebsfonds ohne Staatsgarantie dem Steuerpflichtigen nach Wegsteuerung auf eine lange Reihe von Jahren ersetzen wird? Oder soll etwa die Ware bei dem Kreditinstitute für eine lange Reihe von Jahren verpfändet werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Verderb und den Zinsenverlust? Oder wie soll man bei einem Grundbesitze verhüten, daß das lebende und tote Inventar zur Aufbringung der Vermögensabgabe veräußert und der intensive Anbau unterbunden werde? Soll sich etwa ein Kreditinstitut an erster Stelle und in der Rangordnung vor den bereits eingetragenen Hypotheken sicherstellen und so alle bisherigen Hypothekargläubiger und Hypothekarkreditinstitute in ihrem Vermögen aufs schwerste schädigen, etwa eine Pfandbriefkrise hervorrufen? Oder soll sich etwa auch hier wieder das Kreditinstitut mit einer Nachhypothek zufriedengeben, jedoch unter der Garantie des Staates? Man sieht, daß hier eine Kreditinstitution eine Abhilfe nicht zu schaffen vermöchte, ohne daß der Staat anstatt der Kriegsanleiheschulden andere Schulden in gleicher Höhe übernimmt.

Auch jene Bankkreise, die die Agitation des Vereines „Währungsschutz" leiten, müssen sich dessen bewußt sein, daß sie die Solvabilität des Staates und somit auch der Banken durch den Versuch einer Ueberwälzung der Kriegskosten auf die breiten Massen der städtischen Kriegsbeschädigten, anstatt auf die zahlreichen Nutznießer des Krieges nicht zu retten vermöchten. Zwei Seelen wohnen in ihrer Brust, und zwar diejenige von Besitzern der Kriegsanleihe einerseits und diejenige von Kriegsgewinnern anderseits. Diese zweite Seele eignet sich aber nicht für die Verfechter eines Wiederaufbaues des Staatskredites, handle es sich nun um die Leiter einer Agitation oder um maßgebende Berater der Regierung oder hohe Funktionäre des Staatsamtes für Finanzen; denn diese zweite Seele trübt den Blick für unausweichliche Notwendigkeiten der höchst konservativen Maßnahme einer Abschöpfung von entbehrlichen Ueberschüssen der Privatwirtschaften, bevor noch der unentbehrliche Betriebsfonds des städtischen Mittelstandes durch eine Abgabe vom Vermögensstamme beeinträchtigt oder gar der Konsumtionsfonds der breiten Massen durch indirekte Steuern belastet wird. Auch die vollständige Ignorierung des Unterschiedes zwischen nominellem Vermögenszuwachse, beziehungsweise Mehrgewinne einerseits und realem Vermögenszuwachse oder Mehrgewinne anderseits ist für einen ernsten Wirtschaftspolitiker unmöglich aufrecht zu erhalten.

Soll ein geistiger Arbeiter, der etwa in Friedenszeiten als Versorgungsfonds für sich und seine Familie eine halbe Million Kronen erspart und dann in Kriegsanleihe angelegt, davon etwa 100.000 Kronen aufgezehrt hat, von den verbleibenden 400.000 Kronen mit einem

Neue Freie Presse
16/IV. 1919

Die neue Verordnung über die Vermögenssperre.

Wien, 15. April.

Morgen wird im Staatsgesetzblatt die dritte Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe veröffentlicht werden. Die neue Vollzugsanweisung tritt an Stelle der vorausgegangenen zwei Verordnungen gleichen Inhalts. Sie enthält eine ganz neue Textierung des ganzen Stoffes und die ersten beiden Vollzugsanweisungen werden mit Ausnahme der Verfügungen über die Sperre der Safes aufgehoben. Der Zweck der gegenwärtigen Verfügung geht dahin, die Anmeldung gewisser Vermögenschaften zu beginnen und in einigen Wochen zu beendigen, damit den Besitzern die Verfügungsmöglichkeit wiedergegeben werde. Die früheren Vollzugsanweisungen verfolgten ursprünglich nur den Zweck, Grundlagen für die Veranlagung der Vermögensabgabe zu liefern. Die neue Verordnung soll auch noch die Nostrifizierung des deutschösterreichischen Anteiles an den Schulden des alten Oesterreich ermöglichen und den Bestand an Vermögenschaften, welche für den Verkehr mit dem Auslande unmittelbar verwertet werden können, feststellen. Neu ist die Verfügung, daß Luxusbesitz, Juwelen, Gold, Silber, Kunstwerke usw. angemeldet werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Krieges erworben worden sind. Für die im Inland befindlichen Staatsschuldpapiere wird der Depotzwang ausgesprochen, indem diese Papiere bis 15. Mai zum Zwecke der Abstempelung in ein Bankdepot erlegt werden müssen. Die Anmeldung hat bis 31. Mai zu erfolgen, der Stichtag ist der 13. März. Die angemeldeten Wertpapiere werden der Kontrollbezeichnung durch Aufkleben von Stempelmarken unterzogen werden. Die Coupons werden nach dem 16. Mai nur für solche Papiere eingelöst, welche die Kontrollbezeichnung tragen. Im Rahmen der Verordnung wird eine Steueramnestie eingeführt, welche eine Strafamnestie und eine Bemessungsamnestie ist und nur von der nachträglichen Bezahlung der Kriegssteuer nicht befreit.

Der Wortlaut der dritten Sperrverordnung.

Dritte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom . 1919 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

Allgemeine Grundsätze über die Anmeldepflicht.

§ 1. Vermögenschaften im Inlande.

(1) Anzumelden sind: 1. der Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, der sich beim Eigentümer selbst oder in inländischer Verwahrung befindet; 2. die Aktiv- und Passivsaldi aus allen Kontokorrenten oder Girokonti und dergleichen bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder eines ausländischen Kreditinstituts oder bei Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben; 3. die Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlagescheine, verzinsliche Kassenscheine, Kontobücher und dergleichen bei den unter 2. angeführten Stellen mit Ausnahme der unter Punkt 5 angeführten Entscheine über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten; 4. der Inhalt von Schrankfächern, die sich im Inlande befinden, und die bei einer öffentlichen Kasse oder bei einer der unter Z. 2 bezeichneten Stellen unter Verschluß (Paket, Koffer, Kiste u. dgl.) hinterlegten Gegenstände.

Anmerkung zu Punkt 1 bis 4: Zur Anmeldung verpflichtet ist bezüglich der unter Punkt 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände der Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger oder Forderungsberechtigte mit Ausnahme des deutschösterreichischen Staates. Für die Anmeldepflicht macht die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers, Hinterlegers, Forderungsberechtigten, endlich der Umstand keinen Unterschied, ob der Berechtigte eine physische Person, eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eine juristische Person privaten oder öffentlichen Rechtes ist.

5. Der im Inlande befindliche Besitz an Gold- und Silbermünzen, inländischen und ausländischen Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld, unverzinslichen Kassenscheinen, Gutscheinen über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten und an ungemünztem und unverarbeitetem Edelmetall, ferner Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland.

6. Der im Inlande befindliche, wann immer erworbene Luxusbesitz.

Anmerkung zu Punkt 5 und 6: Der Besitz an inländischem Papiergeld ist von jenen physischen Personen anzumelden, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder sich dortselbst seit 1. Januar 1918 aufhalten, der Besitz an Gold- und Silbermünzen, ausländischen Zahlungsmitteln und an ungemünztem und unverarbeitem Edelmetall, ferner Luxusbesitz von diesen Personen und von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen, die im Inlande ihren Sitz haben, einschließlich der inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften.

(2) Als Inland im Sinne dieser Vollzugsanweisung gilt das deutschösterreichische Staatsgebiet nach der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Januar 1919 mit Ausschluß der von anderen Staaten besetzten Gebietsteile.

§ 2. Vermögenschaften im Auslande.

(1) Anzumelden ist das in § 1, unter Punkt 1 bis 3 und 5 und 6 angeführte, im Auslande befindliche Vermögen ohne Unterschied der Art seiner Verwahrung, also auch, soweit es im Ausland in Schrankfächern oder geschlossenen Depots verwahrt ist.

(2) Anmeldungspflichtig sind: 1. Physische Personen, die im Inlande ihren Wohnsitz haben oder sich dortselbst seit 1. Januar 1918 aufhalten, bezüglich aller dieser Vermögenschaften;

2. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die im Inlande ihren Sitz haben, bezüglich der Wertpapiere, Aktiv- und Passivsaldi aus allen Kontokorrenten, Girokonti und dergleichen, Einlagen, Gold- und Silbermünzen, ausländischen Zahlungsmittel, des ungemünzten und unverarbeiteten Edelmetalls und des Luxusbesitzes.

§ 3. Stichtag. Bevollmächtigte. Ruhende Erbschaften.

(1) Maßgebend für die Anmeldung der in §§ 1 und 2 angeführten Vermögenschaften ist der Stand bei Anbruch des 13. März 1919, vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen angeordneten Ausweise der in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapiere nach dem Stande in einem späteren Zeitpunkte.

(2) Die in dieser Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Anmeldungen können auch durch gehörig Bevollmächtigte geschehen.

(3) Die für physische Personen festgesetzten Anmeldungsvorschriften gelten auch für ruhende Erbschaften.

§ 4. Ausnahmen.

(1) Die bei der deutschösterreichischen Regierung beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, die Ausländer sind, können die Aufhebung der Sperre für die amtlichen oder auf die Namen der angeführten Personen lautenden Schrankfächer, geschlossenen und offenen Depots, Guthaben aus Kontokorrenten und Girokonte und Einlagen verlangen, wenn sie sich entsprechend legitimieren und die betreffende Vertretung die Versicherung abgibt, daß es sich um Vermögenschaften des betreffenden auswärtigen Staates oder der früher angeführten Personen selbst oder der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienmitglieder und Dienstpersonen ausländischer Staatsbürgerschaft handelt. Die Finanzlandesbehörde hat in solchen Fällen die Aufhebung der Sperre zu verfügen. Die Anmeldung zur Kontrollbezeichnung der Wertpapiere hat, wenn diese gewünscht wird, im übrigen in der vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

(2) Den beglaubigten diplomatischen Vertretungen stehen die vom Staatsamte für Aeußeres anerkannten ausländischen Kommissionen gleich.

Bestimmungen über die Anmeldung und Kontrolle von Vermögenschaften.

Verwahrungszwang für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

§ 5. (1) Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, einschließlich der zur Zahlung übernommenen Eisenbahnschuldverschreibungen, die sich mindestens seit dem 13. März 1919 im Inlande befinden und ausländischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder juristischen Personen, die ihren Sitz im Ausland haben, ferner deutschösterreichischen Staatsangehörigen, die im Ausland ihren Wohnsitz, endlich deutschösterreichischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder juristischen Personen gehören, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) und im Auslande Betriebsstätten haben, sind, wenn sie sich nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befinden, bis zum 15. Mai 1919 in die Verwahrung der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts zu übertragen. Befinden sich solche Papiere in inländischer, jedoch nicht bankmäßiger Verwahrung, so hat der Verwahrer, wenn der Eigentümer es unterläßt, die bankmäßige Verwahrung auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers einzuleiten.

(2) Von diesem Verwahrungszwange (Absatz 1) sind befreit:

1. die inländischen Niederlassungen der inländischen und ausländischen Kreditinstitute und die Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, bezüglich ihres Eigenbesitzes;

2. inländische Versicherungsgesellschaften auf Aktien und wechselseitige Versicherungsanstalten, dann die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, auch wenn sie ihre Betriebe über Deutschösterreich hinaus erstrecken.

(3) Andere Personen kann das Staatsamt der Finanzen vom Verwahrungszwange befreien.

§ 6. (1) Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die anderen als den in § 5, Absatz 1, bezeichneten Personen gehören, sind in Wien, in den Landeshauptstädten und in anderen von der Finanzlandesbehörde zu bezeichnenden Orten, in denen die Einrichtungen der Kreditinstitute dies zulassen, bis zum 15. Mai 1919 in die Verwahrung dieser Institute zu übertragen. § 5, Absatz 1, letzter Satz, findet Anwendung. Vom Verwahrungszwang sind die in § 5, Absatz 2, bezeichneten Personen und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften befreit. § 5, Absatz 3, findet Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Uebertragung in die inländische Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstitutes gilt allgemein für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind oder gebracht werden.

(3) Die Einlösung, beziehungsweise der Ankauf der nach dem 31. Mai 1919 fälligen Schuldverschreibungen oder Coupons von Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates für Rechnung der Finanzverwaltung wird, unbeschadet etwaiger anderer von der Staatsschuldenverwaltung kundgemachten Beschränkungen nur dann erfolgen, wenn es sich um rechtzeitig und gehörig angemeldete Stücke in inländischer bankmäßiger Verwahrung handelt oder — soweit der Verwahrungszwang nicht besteht — wenn der Eigentümer sich legitimiert und die mit der Annahmebestätigung versehene Ausfertigung der Anmeldung vorweist.

(4) Für die Kreditinstitute besteht die Verpflichtung, solche und die im § 5 bezeichneten Depots entgegenzunehmen und zu keinesfalls ungünstigeren als den bisherigen Bedingungen zu verrechnen und zu verwalten. Soweit es sich um Kriegsanleihe handelt, sind die Umstände ihres Erwerbes, ob nämlich die Kriegsanleihe durch Zeichnung, Uebertragung von Todes wegen oder anderweitig vor oder nach dem 1. November 1918 erworben worden ist, bereits bei der Hinterlegung festzustellen.

Anmeldung.

§ 7. (1) Die Anmeldung der Vermögenschaften hat in der Zeit bis zum 31. Mai 1919, soweit es sich aber um Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates handelt, die außerhalb inländischer bankmäßiger Verwahrung verbleiben, bis zum 15. Mai 1919 zu erfolgen. Wertpapiere, die seit dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind, sind binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Vollzugsanweisung, solche, die in Zukunft ins Inland gebracht werden, binnen 14 Tagen nach dem Einbringen ins Inland anzumelden.

Die Zeit Abendbl 17/IV. 1919 107 a 17

Die neue Steueramnestie.

Von Dr. Moritz Zalman, Rechtsanwalt in Wien

Eine der wichtigsten Bestimmungen der dritten Steuerverordnung ist die des § 18 über die Steueramnestie. Auf Grund dieser Bestimmung wird es jedem Steuerpflichtigen ermöglicht, sein gesamtes Vermögen im Sinne der Sperrverordnung anzumelden, ohne befürchten zu müssen, daß ihn ein Nachteil oder eine Strafe treffen könnte. Wenn zum Beispiel jemand in einem Safe oder bei einer Bank einen Teil seines Vermögens oder gar seine ganze Habe in Verwahrung hat, ohne dieses Vermögen, obwohl es aus dem Einkommen der Kriegsjahre gebildet wurde, fatiert zu haben, so kann er jetzt nicht mehr bestraft werden, wenn infolge der Sperre und amtlicher Oeffnung der Safes, infolge Anmeldung der Bankeinlagen, der Einlage- oder Sparkassebücher, die Steuerbehörde erfährt, daß das Einkommen überhaupt nicht oder unrichtig fatiert wurde. Auch wenn jemand größere Mengen von Banknoten zu Hause versteckt hielt oder Schmuck- und Kunstgegenstände angekauft hat, um nicht fatieren zu müssen, kann er nicht bestraft werden, wenn die Behörde diese Tatsachen erfährt. Die Verordnung macht aber diese Amnestie von einer Bedingung abhängig: Der Steuerpflichtige muß seine Anmeldungen wahrheitsgemäß und vollständig erstatten. Jeder Besitzer eines solchen Vermögens muß sich daher ganz genau darüber erkundigen, was er auf Grund der dritten Sperrverordnung anzumelden hat, damit er dieser Bedingung entsprechen kann. Der Steuerpflichtige muß aber auch alles richtig angeben. Kommt die Behörde darauf, daß er auch jetzt bei der Anmeldung eine Unwahrheit gesagt hat, so wird er nicht nur wegen der Uebertretung dieser Verordnung, sondern auch wegen aller Steuerhinterziehungen und Steuerverheimlichungen bestraft, deren er sich während der Zeit vom Jahre 1911 bis 1919 schuldig gemacht hat. Es ist vielleicht hier auch am Platze, die Steuerträger darauf aufmerksam zu machen, daß die Finanzverwaltung die Absicht hat, nicht nur die nicht angemeldeten Gegenstände für verfallen zu erklären, sondern auch die Anzeiger zu belohnen und auch dem Ergreifer einen Anteil zuzusichern, so daß eine unrichtige oder unvollständige Angabe nunmehr für den Steuerpflichtigen verhängnisvoll werden könnte. Hat aber der Steuerträger auf Grund der Vollzugsanweisung alles richtig und vollständig angegeben, so ist er jedenfalls vor Strafe geschützt. Es muß bemerkt werden, daß die Stilisierung des § 18, Absatz 2, nicht als gelungen bezeichnet werden kann. Die Vollzugsanweisung spricht von Tatsachen, die durch die nach den Vorschriften „dieser" Vollzugsanweisung erstatteten Anzeigen und Anmeldungen „neu" hervorkommen. Es müßten daher alle Personen von der Amnestie ausgeschlossen werden, die schon auf Grund der früheren Vollzugsanweisungen Anmeldungen und Anzeigen erstattet haben, durch die solche Tatsachen hervorgekommen sind, die einen steuerrechtlich strafbaren Tatbestand abgeben. Da aber die dritte Sperrvorrichtung an Stelle der ersten und zweiten getreten ist, muß auch mit Rücksicht auf den Sinn und den Zweck der Verordnung angenommen werden, daß auch diejenigen Steuerträger der Amnestie teilhaftig werden, die schon vor dem Inkrafttreten der dritten Sperrverordnung ihre Vermögenschaften auf Grund der ersten und zweiten Sperrverordnung angemeldet haben. Auch die Einschränkung auf neu hervorgekommene Tatsachen wird nur so verstanden werden können, daß die Amnestie jenen nicht zustatten kommen wird, gegen die schon ein Strafverfahren noch vor der ersten Sperrverordnung auf Grund von Tatsachen eingeleitet wurde, die mit den Anmeldungen nicht im Zusammenhang stehen und die schon an sich ausreichten, eine Verurteilung herbeizuführen. Es wird allerdings sehr schwer sein, zumal wenn infolge der Anmeldung die Schuld sich zweifellos ergibt, festzustellen, ob die Richter auf Grund der früheren oder erst jetzt hervorgekommenen neuen Tatsachen ihr Urteil fällten. Der psychologische Vorgang, der der Urteilsbildung vorausgeht, muß durch das Geständnis des Beschuldigten beeinflußt werden, selbst wenn ein Gesetz diese Einflußnahme verbietet. Es wäre daher im Interesse der gerechten Behandlung aller Steuerdelinquenten angezeigt gewesen, die Strafamnestie auch auf die bereits anhängigen, jedoch noch nicht rechtskräftig entschiedenen Steuerstrafsachen auszudehnen.

Wem kommt die Strafamnestie zustatten?

Nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes kommt die Strafamnestie nicht nur demjenigen, der die Anmeldung vornimmt, sondern auch seinem Bevollmächtigten, seinem Vertreter oder auch solchen dritten Personen zustatten, die durch die Anmeldung in Mitleidenschaft gezogen werden. Nehmen wir an, es hätte ein Steuerpflichtiger in einem Safe ein Vermögen nicht unter seinem Namen, sondern unter dem Namen eines Verwandten verwahrt, oder es hätte jemand aus Gefälligkeit die einem Bekannten gehörigen Sachen in sein eigenes Safe hineingegeben. Es kann auch vorkommen, daß Gelder, die fremden Personen gehörten, auf den Namen eines bestimmten Kontoinhabers bei der Bank eingelegt wurden. In allen diesen Fällen erfährt die Steuerbehörde durch die wahrheitsgemäße und vollständige Anmeldung oder Anzeige, wer der Eigentümer der im Schrankfach oder bei der Bank verwahrten Gegenstände ist. Nach dem Wortlaut der Verordnung sind auch diese Personen straffrei. Sie müssen sich daher bemühen, daß ihre Gewährsmänner richtige und vollständige Anzeigen und Anmeldungen erstatten. Es wäre aber auch angezeigt, daß auch sie selbst, sofern sie nach dem Inhalt der dritten Sperrverordnung nicht ohnehin hierzu verpflichtet sind, die Anmeldungen und Anzeigen „richtig und vollständig" erstatten.

Die Bemessungsamnestie.

Erfährt die Steuerbehörde durch die Anmeldungen oder Anzeigen, daß jemand sein Einkommen ganz oder teilweise verschwiegen oder unrichtig angegeben hat, so darf sie von diesem neu hervorgekommenen Einkommen keine Steuer bemessen. Wenn also jemand in den Jahren 1914, 1915, 1916, 1917 zum Beispiel alljährlich sein Einkommen mit 6000 Kronen anstatt mit 14.000 Kronen angegeben hat, so hat er nicht zu befürchten, daß die Steuerbehörde nunmehr auf Grund eines Einkommens von 14.000 Kronen für die Jahre 1914 bis 1918 die Steuer richtigstellt. Ebenso kann, wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger während der Zeit von 1914 bis 1917 12.000 Kronen verdiente und dieses Einkommen zur Gänze verschwieg, eine nachträgliche Neubemessung nicht vorgenommen werden, falls die Steuerbehörde auf Grund der wahrheitsgemäß und vollständig erstatteten Anzeigen und Anmeldungen von diesem Einkommen erfährt. Eine Ausnahme gilt nur rücksichtlich der Einkommensteuer für das Jahr 1919. Hat jemand schon für das Jahr 1919 auf Grund des Einkommens des Jahres 1918 falsch fatiert und kommt jetzt anläßlich der Anmeldungen die Steuerbehörde darauf, so kann zwar der Steuerpflichtige nicht bestraft werden, die Einkommensteuer wird aber auf Grund des neu hervorgekommenen Einkommens bemessen. Wenn also jemand wird behaupten wollen, daß ein bestimmtes Vermögen das Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 darstellt, so wird er dies beweisen müssen, andernfalls wird die Steuerbehörde den Standpunkt vertreten können, daß es sich um ein im Jahre 1918 erworbenes Einkommen handelt und es für das Steuerjahr 1919 mit der Einkommensteuer belegen.

Richtigstellung der Bekenntnisse.

Es ist sehr anerkennenswert, daß die Vollzugsanweisung auch an die Fälle gedacht hat, in denen Steuerpflichtige bereits vor der Anmeldung ihre ursprüngliche Fassion richtigstellten. Es ist ja bekannt, daß zum Beispiel die Besitzer von Schrankfächern, um nicht bestraft zu werden, schon vor der Anmeldung ihre Fassionen aus eigenem Antrieb richtigstellten, damit sie vor Strafe geschützt werden. Viele Safebesitzer haben aber diese Richtigstellung nicht vorgenommen, weil sie die schon in der ersten Sperrverordnung angekündigte Amnestie abwarten wollten. Viele Steuerpflichtige, deren Anmeldungen mit dem Inhalt ihrer Fassion nicht übereinstimmten, haben Vorladungen von der Steuerbehörde zwecks „Auskunftserteilung" erhalten. Die Folge dieser Auskunftserteilung waren in vielen Fällen freiwillige Richtigstellungen. Nun will die Finanzverwaltung alle diese Fälle gleich behandeln. Sie will nicht denjenigen, der nicht erst die Amnestie abwartete, sondern „die Tatsachen bereits vor der Anmeldung in nachträglichen freiwilligen Berichtigungen vorbrachte", nicht vor demjenigen benachteiligen, der gar keine Berichtigung vornahm, sondern die kommenden Ereignisse, somit auch die Amnestie, abwartete. Der Ausdruck „bereits vor der Anmeldung" ist nicht wörtlich zu nehmen. Auch diejenigen, die nach der Anmeldung die Richtigstellung ihrer Bekenntnisse vornehmen, habe keine Neubemessung zu gewärtigen.

Die Amnestie und die Kriegs(gewinn)steuer.

Bezüglich der Kriegs(gewinn)steuer gilt folgender Grundsatz: Neu vorgekommenes Vermögen, von dem weder die Einkommen- noch die Kriegs(gewinn)steuer vorgeschrieben wurde, kommt für eine Besteuerung gar nicht in Frage, wenn die Partei über Aufforderung glaubhaft macht, daß das Vermögen schon vor dem 1. Januar 1914 entweder ihr oder, wenn sie es von jemandem geerbt hat, dem Erblasser gehörte. Damit das Vermögen im Falle des Erwerbes durch Erbschaft steuerfrei bleibt, muß bewiesen werden, daß das Vermögen dem Erblasser schon vor dem 1. Januar 1914 gehörte. Hat zum Beispiel jemand am 1. Dezember 1913 das nunmehr neu hervorgekommene Vermögen geerbt, so braucht er nur diese Tatsache nachzuweisen. Hat er aber erst im Jahre 1914, 1915 oder gar später im Erbwege das Vermögen erworben, so muß er beweisen, daß der Erblasser schon vor dem 1. Januar 1914 Eigentümer dieses Vermögens war. Genau dasselbe gilt, wenn ein Vermögen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Uebergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) übertragen wurde. Auch hier muß entweder bewiesen werden, daß die Uebertragung schon vor dem 1. Januar 1914 erfolgte oder, wenn die Uebertragung später stattfand, daß der Uebertragende das Vermögen schon vor dem 1. Januar 1914 besaß.

Jedes andere neu vorgekommene Vermögen wird der Kriegs(gewinn)steuer unterzogen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß es bereits versteuert wurde oder daß es der Kriegs(gewinn)steuer nicht unterliegt. Die Fälle, in denen ein Einkommen der Kriegs(gewinn)steuer nicht unterliegt, können hier nicht aufgezählt werden. Mit geringen Ausnahmen gilt der Grundsatz, daß ein Einkommen, das der Einkommensteuer nicht unterliegt, kriegssteuerfrei ist.

Als Ausnahme nenne ich zum Beispiel das Einkommen aus Los- und Lotteriegewinnen. Hat jemand einen Los- oder Lotteriegewinn verschwiegen, so wird er, wenn er dies nachweist, von dem Treffer keine Kriegsgewinnsteuer zu zahlen haben, obwohl die Einkommensteuer zu zahlen ist, falls der Erwerb im Jahre 1918 erfolgte. Hat aber die Ziehung schon vor dem 1. Januar 1918 stattgefunden, so wird weder die Einkommen- noch die Kriegsgewinnsteuer zu zahlen sein.

Die Bemessung der Kriegs(gewinn)steuer.

Das neu hervorgekommene Vermögen wird nicht ganz einfach dem Einkommen des letzten Kriegsjahres, sondern dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zugerechnet. Allerdings kann die Steuerbehörde das Vermögen dem Einkommen eines bestimmten Jahres zurechnen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen dieses bestimmten Jahres zugehört hat. Es ist zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß die Steuerbehörde die Partei zuerst einvernehmen oder ihr einen Vorhalt zustellen muß, es ist aber anzunehmen, daß einer solchen Zurechnung die Anhörung der Partei vorausgehen wird. Ein Beispiel: A hat im Jahre 1914 K. 10.000, im Jahre 1915 K. 30.000, im Jahre 1916 K. 20.000, im Jahre 1917 K. 50.000 und im Jahre 1918 K. 16.000 als Einkommen aus seinem Geschäft fatiert. Wir nehmen an, daß die Steuerbehörde die Vorschreibung auf Grund der Fassion vorgenommen und somit dem A für das Jahr 1914 gar nichts, im Jahre 1915 von einem Mehreinkommen per K. 20.000, im Jahre 1916 von einem solchen per K. 10.000, im Jahre 1917 von einem Mehreinkommen per K. 40.000 und im Jahre 1918 von K. 6000 die Kriegsgewinnsteuer vorgeschrieben hat. Wenn nun der A ein Vermögen von K. 300.000 anmeldet, so besteht der Verdacht, daß ein Teil dieses Vermögens bis jetzt verschwiegen wurde. Die Steuerbehörde wird daher folgendermaßen vorgehen: Sie wird zunächst erheben, ob A vor dem Kriege irgendwelches Vermögen besaß. Wird ein solches Vermögen tatsächlich im Betrage von K. 50.000 nachgewiesen, so verbleiben noch weitere K. 250.000 aufzuklären. Wenn nun der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß von dem in den Jahren 1914 bis 1918 versteuerten Vermögen per zusammen K. 126.000 er K. 60.000 erspart hat, so verbliebe noch ein unversteuertes Vermögen von K. 190.000, das in gleichen Teilen dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 zuzurechnen ist. Der Betrag von K. 190.000 wird durch fünf dividiert und der resultierende Betrag per K. 38.000 wird dem Einkommen eines jeden Kriegsjahres zugerechnet. Es wird daher für das Jahr 1914 ein Einkommen von K. 48.000 und ein Mehreinkommen von K. 38.000, im Jahre 1915 ein Einkommen von K. 68.000 und ein Mehreinkommen von K. 58.000, im Jahre 1916 ein Einkommen von K. 58.000 und ein Mehreinkommen von K. 48.000, im Jahre 1917 ein Einkommen von K. 88.000 und ein Mehreinkommen von K. 78.000 und im Jahre 1918 ein Einkommen von K. 54.000 und ein Mehreinkommen von K. 44.000 angenommen werden. Hat aber die Steuerbehörde Anhaltspunkte dafür, daß die K. 190.000 zum Beispiel im Jahre 1917 ins Verdienen gebracht wurden, so wird sie dem Einkommen dieses Jahres den ganzen Betrag per K. 190.000 zurechnen, und somit für das Jahr 1917 die Kriegssteuer von einem Einkommen per K. 240.000 und ein Mehreinkommen per K. 230.000 vorschreiben.

Noch nicht bemessene Steuern.

Nach dem Wortlaut der Vollzugsanweisung (§ 18, Absatz 3) bezieht sich die Bemessungsamnestie nicht auf Steuern, deren Veranlagung noch anhängig ist. Es wird nur von „bereits bemessenen Abgaben" und von „nachträglicher Neubemessung" gesprochen. Was geschieht aber in den sehr zahlreichen Fällen, in denen Fassionen zwar vorliegen, die Steuern jedoch noch nicht vorgeschrieben wurden? Für das Jahr 1919 ist die Frage, wie oben ausgeführt wurde, gegenstandslos. Sie ist aber wichtig für die früheren Jahre, insbesondere aber für die Jahre 1917 und 1918. Darf die Steuerbehörde die Tatsachen, die sie anläßlich der Anmeldung erfährt, bei der Bemessung der noch anhängigen Steuersachen verwerten? Darf sie dies insbesondere rücksichtlich derjenigen Steuersachen tun, die sich im Berufungsstadium befinden? Der Wortlaut der Vollzugsanweisung spricht für die Bejahung, ihr Sinn und ihr Zweck für die Verneinung dieser Fragen. Die einschränkende Auslegung würde gerade die Heimkehrer treffen, die infolge ihrer militärischen Dienstleistung überhaupt verhindert waren, die Fassionen rechtzeitig einzubringen. Auch wäre es nicht gerecht, daß derjenige, der gar keine Fassion überreichte, vor demjenigen bevorzugt würde, der ein unrichtiges Bekenntnis ablegte. Die Finanzverwaltung müßte daher in der Ausführungsverordnung diese Fragen regeln.

Verhältnis zur Amnestie des Jahres 1914.

Die Amnestie des Jahres 1914 war viel weiter gefaßt. Während die jetzige Amnestie sich nur auf die Nichtverwertung von Tatsachen bezieht, die anläßlich der Anmeldung zur Kenntnis der Behörde gelangen, war die Amnestie des Jahres 1914 eine unbedingte. Sie erstreckte sich auf anhängige Steuersachen, so daß Tatsachen, die anläßlich der Veranlagung der Steuern für die späteren Jahre zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangten, „zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen" nicht benützt werden durften. Die Steuerstrafverhandlungen, die noch anhängig waren, wurden eingestellt, falls der Steuerpflichtige binnen 60 Tagen auf Aufforderung die Fassion richtigstellte. Selbst wenn schon das Erkenntnis erster Instanz gefällt war, trat eine Milderung der Strafe ein. Die jetzige Amnestie läßt anhängige Steuerstrafsachen unberührt, sie gestattet nur nicht dem Richter, das anläßlich der Anmeldung neu hervorgekommene Material zu verwerten, was aber ein Unding ist. Die Richter, die auf Grund eines Geständnisses von der Schuld des Steuerträgers überzeugt sind, können nicht mit einem Freispruch vorgehen, weil sie vom Geständnis keinen Gebrauch machen dürfen. Wenn die Finanzverwaltung der Meinung war, daß eine Amnestie notwendig ist, so hätte sie sie auch auf anhängige Strafsachen ausdehnen müssen und sie, wie es im Jahre 1914 geschah, von einer Richtigstellung des Bekenntnisses und dem Verzicht auf die Bemessungsamnestie abhängig machen müssen.

Durch die jetzt kundgemachte Amnestie ist die Amnestie des Jahres 1914 nicht abgeändert worden. Wird jemand wegen eines Steuerdeliktes bestraft, so verwirkt er die Amnestie des Jahres 1914 für die Zeit bis 1911, falls keine Verjährung eingetreten ist. Die Verjährung konnte aber bis jetzt nicht eintreten, weil die Kriegsjahre in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden. Wird somit jemand wegen eines in den nächsten drei Jahren begangenen Deliktes bestraft, so verliert er sowohl die Vorteile der Amnestie des Jahres 1914, als auch die ihm durch die neue Amnestie eingeräumten Begünstigungen.

Schlußbemerkung.

Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die in der Vollzugsanweisung geregelte Amnestie nur dann Geltung hat, wenn die Steuerbehörde die den strafbaren Tatbestand bildenden Tatsachen durch die infolge der Sperrverordnung notwendig gewordenen Anmeldungen oder Anzeigen erfährt. Die Amnestie tritt nicht in Wirksamkeit, wenn die Steuerbehörde in anderer Weise (zum Beispiel durch Denunziation usw.) von der Steuerhinterziehung erfährt. Es wäre daher sehr angezeigt, entweder so rasch als möglich die Anmeldungen vorzunehmen oder, um nach jeder Richtung hin gedeckt zu sein, aus eigenem Antrieb noch vor der Anmeldung die Richtigstellung vorzunehmen. Auch im letzteren Falle tritt sowohl die Straf- als auch die Bemessungsamnestie ein.

Der Neue Tag
19./IV. 1919
114

Die Vermögensanmeldung.

Die niederösterreichische Finanz-Landesdirektion veröffentlicht heute die nachstehende Erläuterung zur Vollzugsanweisung über die Vermögensanmeldung:

Gegenstand der Anmeldung.

Inländische und ausländische Wertpapiere jeder Art, Aktiv- und Passivsaldi aus Kontokorrenten, Girokonten u. dgl. bei Kreditinstituten und Bankiers, Geld(Spar)einlagen, inländisches und ausländisches Geld, Edelmetall, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland und wann immer erworbener Luxusbesitz.

Diese Vermögenschaften unterliegen ohne Unterschied, ob sie physischen oder juristischen Personen gehören, ausnahmslos dann der Anmeldepflicht, wenn sie entweder im Inland sich befinden oder zwar im Ausland verwahrt werden, aber Inländern gehören. Als Inland gilt das von anderen Staaten nicht besetzte deutschösterreichische Staatsgebiet und Inländer ist, wer im Inland seinen Wohnsitz hat oder sich hier seit 1. Jänner 1918 aufhält. Inländisches Papiergeld haben nur im Inland wohnhafte physische Personen anzumelden.

Befreiungen von der Anmeldepflicht.

Spareinlagen einer Person von nicht mehr als 1000 K, inländisches Papiergeld bis 5000 K außerhalb bankmäßiger Verwahrung), gegen Zahlungs- oder Stundungsschein belehnte Kriegsanleihe bis 1000 K Nominale, Rentenbücher der Postsparkasse bis 2000 K Nominale, Guthaben aus Girokonten bei der Postsparkasse bis zu 1000 K, gerichtsmäßige Depositen, dann Depositen und Kautionen bei öffentlichen Kassen und gewisse (kleine) Lose.

Stichtag und Frist für die Anmeldung.

Mit Ausnahme der in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapiere hat die Anmeldung bis zum 31. Mai 1919, und zwar nach dem Stande bei Anbruch des 13. März 1919 zu erfolgen.

Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

Befinden sich solche Schuldverschreibungen (einschließlich der Eisenbahnschuldverschreibungen) nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung, so sind sie bis zum 15. Mai 1919 in die Verwahrung der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts zu übertragen.

Dieser Verwahrungszwang besteht ausnahmslos für Ausländer und für solche deutschösterreichische Staatsangehörige, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Betriebsstätten haben.

Ebenso unterliegen österreichische Staatsschuldverschreibungen, die nach dem 13. März 1919 ins Inland kommen, allgemein dem Verwahrungszwang.

Sonst gilt der Verwahrungszwang ausnahmslos für Wien und alle Orte, in denen Niederlassungen von Wiener Banken bestehen.

Von der Einhaltung dieser Vorschrift hängt die Einlösung bezw. der Ankauf der nach dem 31. Mai 1919 fälligen Staatsschuldverschreibungen und Coupons ab.

Formularien für die Anmeldung.

In inländischer Bankverwahrung erliegende Depots sowie Saldi aus Kontokorrenten und Girokonten sind mit dem Formular Muster A, Geld(Spar)einlagen mit Muster C, Bargeld und ungemünztes Edelmetall (für sich allein) mit Muster D und alle anderen Vermögenschaften mit Muster B, und zwar durchwegs in dreifacher Ausfertigung, anzumelden.

Die Formularien sind bei den Steuerbehörden, Steuerämtern und in bestimmten Tabaktrafiken gegen Ersatz der Herstellungskosten erhältlich.

Der Anmeldende hat seine Identität mit dem Inhaber des Depots durch Geschäftspapiere, seine persönliche Identität mit dem Anmeldungspflichtigen durch amtliche Ausweispapiere (Paß, amtliche Legitimation, Heimatschein usw.) und seinen Wohnsitz durch den Meldezettel zu erweisen. Auch ist der letzte Einkommensteuer-Zahlungsauftrag mitzubringen. Besitzer von österreichischen Staatsschuldverschreibungen haben überdies ihre Staatsbürgerschaft nachzuweisen und Besitzer von Kriegsanleihe Art und Zeit der Erwerbung derselben glaubhaft darzutun.

Anmeldestellen:

1. Für die in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögenschaften fungieren als Anmeldestellen die Wiener Niederlassungen (Zentrale und Exposituren) nachstehender Banken und Sparkassen: Anglo-österreichische Bank, Wiener Bankverein, Bodenkreditanstalt, Kreditanstalt, Allgemeine Depositenbank, Eskomptegesellschaft, Länderbank, Wiener Lombard- und Eskomptebank, Ungarische Bank- und Handels-Aktiengesellschaft, Unionbank, Verkehrsbank, Zivnostenska Banka, Böhmische Industrialbank Oesterreichische Industrie- und Handelsbank, Ustredni Banka, Wiener Kommerzialbank, „Merkur", Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt, „Hermes", Zentralbank der deutschen Sparkassen, Adriatische Bank, Oesterreichische Zentral-Bodenkreditbank, Erste österreichische Sparkasse, die Wiener Kommunalsparkassen „Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, S. M. Rothschild, Rosenfeld u. Co. und M. Thorsch Söhne.

Dasselbe gilt für die Filialen dieser Unternehmungen in Atzgersdorf, Baden, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Stockerau und Schwechat.

Die Kontoinhaber haben die Zusendung des Formulars A abzuwarten, den Spareinlegern wird mittelst Ankündigung in der Bankniederlassung bekanntgegeben werden, wann die Anmeldung mit dem Formular C am zweckmäßigsten vollzogen werden kann.

1919	für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben	1919	für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben	1919	für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben	1919	für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben
22. April	A–C	2. Mai	H und J	12. Mai	M–Qu	21. Mai	S–V, Z
23. „		3. „		13. „		22. „	
24. „		5. „		14. „		23. „	
25. „		6. „		15. „		24. „	
1919	für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben	1919	für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben	1919	für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben	1919	für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben
26. April	D–G	7. Mai	K und L	16. Mai	R, Sch, St	26. Mai	W*)
28. „		8. „		17. „		27. „	
29. „		9. „		19. „		28. „	
30. „		10. „		20. „		30. „	
						31. „	

*) Und jene, die an den früheren Tagen die Anmeldung nicht erstatten konnten.

2. Von Kommittenten des Postsparkassenamtes werden die vorgeschriebenen Anmeldungen bei diesem Amte (für den 1. Wiener Gemeindebezirk) und bei den nach dem Wohnort zuständigen Abgabepostämtern entgegengenommen.

3. Depotkontoinhaber der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben die Zusendung des Anmeldeformulars abzuwarten.

4. Für alle anderen Anmeldungen fungieren die von den Steuerbehörden errichteten Anmeldestellen. Der Standort derselben ist in Wien: 1. Bezirk, Fleischmarkt 19; 2. Bezirk, Schiffamtsgasse 3 und 8; 3. Bezirk, Viehmarktgasse 1 (für den 3. und 11. Bezirk); 5. Bezirk, Kriehubergasse 26 (für den 4. Bezirk); 5. Bez., Schönbrunnerstraße 54; 6. Bezirk, Loquaiplatz 4; 7. Bezirk, Kandlgasse 39; 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße 17 (für den 8. und 9. Bezirk); 10. Bezirk, Keplerplatz 5; 14. Bezirk, Kellinggasse 2 (für den 12., 14. und 15. Bezirk); 13. Bezirk, Hietzing, Am Platz 2 und Diesterweggasse 30; 16. Bezirk, Neumayrgasse 25; 17. Bezirk, Elterleinplatz 14; 18. Bezirk, Martinstraße 100; 19. Bezirk, Gatterburggasse 14; 20. Bezirk, Brigittaplatz 10, und 21. Bezirk, Am Spitz 1.

An diesen Stellen werden die Anmeldungen in der Zeit von halb 9 bis 2 Uhr entgegengenommen.

Reserviert werden: Der

Folgen des Unterbleibens der Anmeldung

Die Unterlassung der Anmeldung hat zur Folge, daß die mit der Vollzugsanweisung vom 12. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 168, angeordnete Sperre der Guthaben und Depots bestehen bleibt und daß die nicht angemeldeten Wertpapiere der Kontrollbezeichnung nicht unterzogen werden und damit ihre Verkehrsfähigkeit im Inland [illegible]sieren. Weitergehende Nachteile (Verfall usw.) bleiben gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Amnestie.

Die durch die Anmeldung neu zur Kenntnis der Steuerbehörden gelangenden Tatsachen dürfen weder zur Einleitung von Strafverhandlungen, noch zur Verwertung bei anhängigen Strafuntersuchungen benützt werden. Wenn der Steuerpflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuerdelikts oder wegen Nichterfüllung der Anmeldeverpflichtungen bestraft wird, so wird er der Amnestie verlustig.

Die Amnestie erstreckt sich nicht bloß auf Steuerstrafen überhaupt, sondern auch auf Steuervorschreibungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1919 (mit Ausnahme der Kriegssteuer).

Die Zeit Abend
24./IV. 1919
a 24
118

Erscheint in jeder Donnerstag-Abendausgabe.
Redaktionsschluss Dienstag abends

DER STEUERTRÄGER

Organ zur Aufklärung und zum Schutze der Steuerträger.

Alle Zuschriften u. Anfragen sind zu richten an die Redaktion der „Zeit" (Steuerträger), Wien, IX., Liechtensteinstrasse 23

Nr. 13

MOTTO: Schutz dem Schutz gebührt!

Die Vermögensabgabe.

(Dritte Sperrverordnung.)

Von Dr. Moritz Zalman, Rechtsanwalt in Wien

Die dritte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 14. d. über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe ist an Stelle der ersten Vollzugsanweisung vom 12. März d. J. St.-G.-Bl. Nr. 169 und der zweiten Vollzugsanweisung vom 22. März d. J., St.-G.-Bl. 187 getreten. Von der ersten Vollzugsanweisung sind bloß die § 5 bis 12 über die Anmeldung und Kontrolle von Schrankfächern (Safes) noch in Geltung.

Es wird sich empfehlen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dritten Sperrverordnung die wesentlichsten Bestimmungen, die dem Laien zumeist unverständlich sind, ins Gemeinverständliche zu übersetzen.

Was ist anzumelden?

1. Wertpapiere, das heißt Aktien, Kuxe (Anteile an Bergwerken), Pfandbriefe, Kriegsanleihe, Rente, Lose, Lebensversicherungspolizzen (also nicht die Feuer-, Einbruchs- und Unfallversicherungspolizzen), anzumelden sind auch Coupons, die nach dem 31. Mai 1919 fällig werden. Die Anmeldung dieser Coupons muß nur dann besonders erfolgen, wenn sie vom Mantel losgetrennt sind, sonst nicht, da in der Anmeldung des Papieres selbst auch die Anmeldung des Coupons inbegriffen ist. Hat jemand seine Kriegsanleihe verpfändet und an Stelle der Kriegsanleihe einen Pfandschein bekommen, so muß er diesen Pfandschein anmelden. Dasselbe gilt auch von anderen Pfandscheinen über verpfändete Wertpapiere. Auch belehnte Lebensversicherungspolizzen sind anzumelden. Jedes Wertpapier, das sich in Deutschösterreich befindet, muß angemeldet werden. Es ist daher gleichgültig, ob das Wertpapier im Besitz des Eigentümers ist oder ob es sich bei einem Verwahrer befindet. Es muß nur in Deutschösterreich liegen. Der Anmeldung unterliegen nicht nur inländische, sondern auch ausländische Wertpapiere. Wenn daher jemand zum Beispiel Aktien einer böhmischen, italienischen, polnischen Gesellschaft besitzt, muß er sie anmelden. Dasselbe gilt auch von reichsdeutschen, türkischen, französischen und englischen Wertpapieren.

Es müssen daher zunächst alle inländischen und ausländischen Wertpapiere angemeldet werden, die sich, sei es beim Eigentümer, sei es bei einem anderen Verwahrer befinden.

Befinden sich die Wertpapiere im Ausland das heißt in der Tschecho-Slowakei, Galizien, Bukowina, Ungarn, Deutschland, Frankreich usw. oder in den von den Tschechen oder Italienern besetzten Gebieten Deutschösterreichs, so müssen sie ebenfalls angemeldet werden. Der Unterschied gegenüber den in Deutschösterreich befindlichen Wertpapieren besteht nur darin, daß diese Papiere ohne Rücksicht auf den Eigentümer, während Wertpapiere, die sich im Ausland befinden, nur dann anzumelden sind, wenn sie solchen Personen gehören, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder sich hier seit 1. Januar 1918 aufhalten. Ein Beispiel: A, der seit Jahren in Wien wohnt, besitzt 30 Aktien der Länderbank, 100 Aktien der Böhmischen Unionbank und 20.000 Kronen Nominale österreichischer Kriegsanleihe. Die Aktien der Länderbank und die Kriegsanleihe befinden sich in Wien in seiner eigenen Verwahrung, die 100 Aktien der Böhmischen Unionbank hat er seinem Schwiegervater in Prag zur Verwahrung übergeben. A muß alle oberwähnten Wertpapiere anmelden, und zwar die Aktien der Länderbank und die Kriegsanleihe, weil diese Wertpapiere sich in Deutschösterreich befinden, die Aktien der Böhmischen Unionbank, weil der Eigentümer A in Deutschösterreich wohnt.

Nehmen wir nun folgenden Fall an: B ist am 1. Dezember 1917, somit noch vor dem 1. Januar 1918 nach Wien gekommen. Sein Vermögen besteht aus 50.000 Kronen Nominale österreichischer Kriegsanleihe, die bei einer Wiener Bank erliegen, aus 20.000 Kronen ungarischer Kriegsanleihe, die sich bei einer Preßburger Bank befinden und aus 100 Aktien, die in Pilsen erliegen. B muß alle Wertpapiere anmelden, weil er seit 1. Januar 1918, beziehungsweise schon seit dem Jahre 1917 sich in Deutschösterreich aufhält. Noch ein Beispiel: C wohnt in Prag. Er besitzt bei einer Bank in Wien 50 Aktien, bei einer Bank in Pilsen 30 Aktien und bei einer Bank in Graz 10.000 Kronen österreichischer Kriegsanleihe. C muß die 50 Aktien und die Kriegsanleihe anmelden. Die 30 Aktien, die sich in Pilsen befinden, muß er nicht anmelden, weil er nicht im Inland wohnt und die Aktien sich auch nicht im Inland befinden. Auch jemand, der in Deutschböhmen oder in den von den Italienern besetzten Gebieten wohnt, muß nur die Wertpapiere anmelden, die sich im übrigen nicht besetzten Teile Deutschösterreichs befinden. Wohnt ein Deutschösterreicher in Prag oder in Berlin, Zürich oder anderswo im Ausland, so muß er ebenfalls nur die Wertpapiere anmelden, die sich im nicht besetzten Teile Deutschösterreichs befinden.

2. Geld. Besitzt jemand ein Geldvermögen, so muß er es ebenfalls anmelden. Ob er das Geld in eine Bank oder in eine Sparkasse eingelegt hat, oder ob er es zu Hause in deutschösterreichisch abgestempelten Banknoten hat, ist gleichgültig. Alles muß angemeldet werden. Ja, wenn er das Geld sogar in ausländischen Gold- und Silbermünzen oder in ausländischen Banknoten hat, muß er es auch anmelden, wenn er hier wohnt oder sich hier seit 1. Januar 1918 aufhält. Nur jenes Geldvermögen ist anzumelden, das man entweder zu Hause hat oder bei einem Kreditinstitut, beziehungsweise bei einem Bankier eingelegt hat. Es ist gleichgültig, ob man das Geld im Kontokorrent- oder im Giroverkehr, beziehungsweise auf Grund eines Einlagebuches, Einlagescheines, Kassenscheines oder eines Kontobuches zu verlangen hat. Auch unabgestempelte Banknoten sind anzumelden, ebenso solche Banknoten, die in der Tschecho-Slowakei oder in Jugoslawien, Polen usw. abgestempelt wurden. Selbstverständlich sind auch Mark, Franken oder Lei anzumelden, ohne Rücksicht darauf, ob man diese fremden Valuten in Gold, beziehungsweise Silber oder in Banknoten besitzt. Nur solche Personen, die nicht in Deutsch-Oesterreich wohnen oder sich hier nicht seit 1. Januar 1918 aufhalten, haben ihren Besitz an Gold- und Silbermünzen, inländischen und ausländischen Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld und unverzinslichen Kassenscheinen nicht anzumelden. Derjenige aber, der im nichtbesetzten Teile Deutschösterreichs wohnt oder sich hier mindestens seit 1. Januar 1918 aufhält, muß sein ganzes Vermögen, soweit es in Geld besteht, anmelden. Er hat daher anzumelden: Bargeld, Bankeinlagen, Sparkasseneinlagen, Einlagebücher, Sparkassebücher, Einlagescheine, Kassenscheine (gleichgültig, ob verzinslich oder nicht), Kontobücher, inländische Gold- und Silbermünzen, inländische und ausländische Bank- und Staatsnoten und Notgeld. Hat er unabgestempelte Banknoten zur Abstempelung übergeben und einen Gutschein bekommen, so muß er auch diesen Gutschein anmelden. Dieses Vermögen müssen die im nichtbesetzten Teile Deutschösterreichs Wohnenden oder sich hier seit 1. Januar 1918 Aufhaltenden ohne Rücksicht darauf, wo es sich befindet, anmelden. Hat daher jemand in Prag oder Zürich ein Giro- oder Kontoguthaben bei einer Bank, sei es in Kronen, sei es in Franken, hat er bei einem Verwandten im Ausland inländische oder ausländische Gold- oder Silbermünzen, hat er in einem Safe oder in einem geschlossenen Depot oder bei einem Privaten Bank- oder Staatsnoten in Verwahrung, so muß er dieses Vermögen ebenfalls anmelden. Auch die Guthaben und Depots im feindlichen Ausland sowie im besetzten Gebiet Deutschösterreichs sind anzumelden.

Ein Beispiel: A, der in Baden bei Wien seinen Wohnsitz hat, besitzt folgendes Barvermögen: 20.000 Kronen in abgestempelten Banknoten zu Hause, 50.000 Kronen in der Sparkasse, 15.000 Kronen verzinsliche Kassenscheine, 5000 Franken, die im Safe bei der Anglobank in Wien liegen, 20.000 Kronen unabgestempelte Banknoten bei einem Geschäftsfreund in Genf und 100 Pfund Sterling bei einer Bank in Bukarest. Alle diese Vermögenschaften müssen angemeldet werden.

Nehmen wir nun folgenden Fall an: Der Kaufmann B in Reichenberg besitzt bei einer dortigen Bank ein Barguthaben per 100.000 Kronen, bei der Böhmischen Industrialbank, Filiale Wien, ein Guthaben per 20.000 Kronen, in Zürich in einem Safe 20.000 Dollar und in Meran bei der dortigen Sparkasse 30.000 Kronen gegen Einlagebuch. B muß nur die bei der Böhmischen Industrialbank, Filiale Wien, befindlichen 20.000 Kronen anmelden, weil das übrige Vermögen sich im Ausland, beziehungsweise im besetzten Gebiete Deutschösterreichs befindet und B nicht im unbesetzten Teil Deutschösterreichs wohnt oder sich hier seit 1. Januar 1918 aufhält.

Die inländischen offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Banken, Vereine, Versicherungsgesellschaften, auch die Filialen ausländischer Gesellschaften müssen anmelden: die Guthaben aus allen Kontokorrenten oder Girokonten sowie die Geldeinlagen bei inländischen und ausländischen Kreditinstituten und Bankiers, den im Inland oder Ausland befindlichen Besitz von Gold- und Silbermünzen, hingegen nicht den Besitz an inländischem Papiergeld. Eine Gesellschaft gilt als eine ausländische, wenn sie ihren Sitz außerhalb Deutschösterreichs hat. Hat zum Beispiel eine offene Handelsgesellschaft ihren Sitz in Prag und eine Filiale in Wien, so gilt sie als ausländische Gesellschaft im Sinne der dritten Sperrverordnung.

3. Forderungen. Anzumelden sind nur Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland, weil dies ausländische Zahlungsmittel sind, die dem Bargeld gleichgestellt werden. Selbst wenn die Zahlungsmittel sich im Ausland oder im nicht besetzten Teil Deutschösterreichs befinden, müssen sie angemeldet werden, wenn der Eigentümer in Deutschösterreich wohnt oder sich hier seit 1. Januar 1918 aufhält. Auch die oberwähnten Gesellschaften und Vereine müssen diese ausländischen Zahlungsmittel anmelden, gleichgültig, ob sie sie im Inland oder im Ausland in Verwahrung haben. Die inländischen Filialen ausländischer Gesellschaften haben nur die im Inlande befindlichen ausländischen Zahlungsmittel anzumelden. Verjährte Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland sind keine Zahlungsmittel und daher nicht anzumelden.

Gewöhnliche, insbesondere offene Buchforderungen, selbst Hypothekarforderungen, sind nicht anzumelden.

4. Edelmetall (Gold, Silber, Platin). Ebenso wie die Gold- und Silber-

Steuer-Briefkasten.

Alle Fragen werden in dieser Rubrik unentgeltlich beantwortet

Zuschriften sind zu richten an die Redaktion der „Zeit" (Steuerträger), 9. Bezirk, Liechtensteinstraße Nr. 23.

erlegten, wird in das Vermögen einzurechnen sein. 3. Die Einkommensteuer, ebenso die Brotauflage für 1919 wird voraussichtlich abgezogen werden dürfen. Im Jahre 1919 gibt es keine Kriegssteuer mehr. 4. Das Vermögen Ihrer Frau wird wahrscheinlich dem Ihrigen zugerechnet werden. 5. Das Vermögen des großjährigen Sohnes dürfte selbständig der Vermögensabgabe unterzogen werden. 6. Die Art der Bewertung der Wertgegenüber ist abzugsfähig. Lesen Sie unseren heutigen Aufsatz über die Berücksichtigung der Verluste bei der Bemessung der Kriegs(gewinn)steuer.

F. P. 1. Wir verstehen die Frage nicht. Die Einkommensteuer für 1919 wird auf Grund des im Jahre 1918 erzielten Einkommens vorgeschrieben. 2. Nein. 3. Auch das Einkommen unter 1600 Kronen der minderjährigen Kinder wird dem Ein-

A. K. II. 1. Bei einem Mehreinkommen von 10.000 Kronen beträgt die Kriegssteuer 500 Kronen, von 13.000 Kronen 800 Kronen. 2. Die zweite Frage ist unverständlich.

Verein Falls es sich um Zinsen handelt, die in den Jahren 1914 bis 1917 bezogen wurden, ist eine Nachfatierung nicht notwendig, in diesem Falle genügt die Anmeldung. Die Zinsen, die im Jahre 1918 bezogen wurden, müssen nach-

Die Zeit
1./IV. 1919

Kriegsanleihe und Vermögensanmeldung.

Von Dr. Moritz Jalman.

Nach dem Inhalt der dritten Sperrverordnung muß die Kriegsanleihe unter ganz anderen Modalitäten angemeldet werden als das übrige Vermögen.

§ 6, Absatz 2, bestimmt, daß Kriegsanleihe, die nach dem 13. März 1919 in den nicht besetzten Teil Deutschösterreichs gebracht wurde, einer inländischen Bank, der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder einem inländischen Bankier unbedingt übergeben werden muß. Dadurch wird die Regierung eine Uebersicht über die nach dem 13. März 1919 nach Deutschösterreich gebrachte Kriegsanleihe gewinnen und feststellen können, ob die Voraussetzungen zur Einlösung seitens des deutschösterreichischen Staates vorliegen. Die Kriegsanleihe, die nach dem 13. März 1919, jedoch vor dem 16. April 1919 nach Deutschösterreich gebracht wurde, muß bis zum 30. April 1919, solche, die nach dem 30. April 1919 nach Deutschösterreich gebracht wurde, binnen vierzehn Tagen nach dem Einlangen bei der Steuerbehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes angemeldet und nach nachgewiesener Anmeldung in die Verwahrung einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts gegeben werden.

Bezüglich der vor dem 13. März im Inlande befindlichen Kriegsanleihe gilt zunächst als Grundsatz, daß jede Kriegsanleihe ohne Rücksicht auf den Wert anzumelden und in die Verwahrung einer Bank oder eines inländischen Bankiers zu geben ist. Nicht anzumelden ist nur Kriegsanleihe bis zu K. 1000 Nominale, die gegen Zahlungs-, Stundungsschein und ähnliche Dokumente gezeichnet wurde. Die voll eingezahlte Kriegsanleihe ist immer anzumelden, gleichgültig auf welchen Betrag sie lautet.

Die Uebergabe der Kriegsanleihe in inländische bankmäßige Verwahrung genügt aber nicht, der Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger muß die Kriegsanleihe bis zum 31. Mai 1919 anmelden. Die Anmeldung der Kriegsanleihe muß den Stand vom Tage der Ausfertigung, spätestens aber vom 30. April enthalten. Sie erfolgt auf dem Formular Muster A, und sie ist derart auszufertigen, daß alle Veränderungen seit dem 13. März 1919 zu bezeichnen sind. Wurde die Kriegsanleihe erst nach dem 30. April und vor dem 15. Mai in Depot gegeben, so hat die Anmeldung nach dem Stande vom 15. Mai zu geschehen. Der Ausweis ist von der Bank noch vor der Anmeldung hinsichtlich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen. Dieser bestätigte Ausweis ist vom Anmeldungspflichtigen selbst zu unterfertigen und bei der Anmeldestelle zu überreichen. Die Anmeldung hat in der Regel bei der Steuerbehörde erster Instanz zu geschehen, in deren Sprengel sich der Wohnsitz des Anmeldepflichtigen am 13. März befand. Hält sich der Anmeldepflichtige während der Anmeldefrist nicht an seinem Wohnsitz auf, so kann er die Anmeldung bei der Steuerbehörde, in deren Sprengel sich sein Aufenthaltsort befindet, erstatten. Wohnt der Anmeldepflichtige nicht im Inland, so muß die Anmeldung an die nach dem Sitz der Depotstelle zuständige Steuerbehörde erster Instanz erstattet werden.

In Wien kann die in bankmäßiger Verwahrung befindliche Kriegsanleihe bei den in den Räumen der größeren Banken und Bankiers befindlichen Anmeldestellen angemeldet werden. Der Anmeldende muß durch Geschäftspapiere nachweisen, daß das Depot ihm gehört oder daß er es hinterlegt hat, er muß auch seine Identität durch einen Heimatschein, Paß, Tauf- oder Geburtsschein, amtliche Legitimation usw. nachweisen. Zum Nachweis des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes muß er den Meldezettel und, falls er als Bevollmächtigter anmeldet, die Vollmacht mitbringen. Zur Vorsicht soll der Anmeldende auch den letzten Zahlungsauftrag über die Einkommensteuer mitbringen, weil er ihn auf Verlangen der Anmeldestelle vorweisen muß. In den Anmeldungen muß auch die Staatsbürgerschaft des Hinterlegers und Eigentümers, ferner auch angegeben werden, ob der Hinterleger und Eigentümer Betriebsstätten im Ausland unterhält. Es ist auch anzugeben und glaubhaft zu machen, ob die Kriegsanleihe durch Zeichnung, Erbschaft oder anderweitig vor oder nach dem 1. November 1918 erworben worden ist.

Die Staatsbürgerschaft muß angegeben werden, weil die Kriegsanleihe, die Ausländern gehört, nicht abgestempelt und dann vermutlich nur nach Maßgabe der Vereinbarungen mit den Nationalstaaten, beziehungsweise mit dem übrigen Ausland eingelöst werden wird. Die ausländischen Betriebsstätten müssen angegeben werden, weil auch die Kriegsanleihe Deutschösterreicher, die im Auslande Betriebsstätten erhalten, nicht zur Gänze, sondern nur im Verhältnis zum Umfange des inländischen Betriebes abgestempelt und eingelöst werden wird. Der Zeitpunkt des Erwerbes ist notwendig, weil Kriegsanleihe, die nach dem 1. November 1918 erworben wurde, ebenfalls nicht abgestempelt wird, auch dann nicht, wenn sie Inländern gehört. Der Wohnsitz ist aus dem Grunde von Bedeutung, weil auch die Kriegsanleihe der Inländer, die im Auslande wohnen, nicht abgestempelt wird.

Befindet sich die Kriegsanleihe in einem Schrankfach (Safe) oder in einem sonstigen verschlossenen Depot, so ist sie innerhalb vierzehn Tagen nach Freigabe des Schrankfaches oder verschlossenen Depots anzumelden, auch dann, wenn die allgemeinen Anmeldungsfristen bereits abgelaufen sind. Die Kriegsanleihe ist aber vorher sofort einer Bank oder einem Bankier in Depot zu übergeben, da die Verwahrung im Schrankfache nicht als inländische bankmäßige Verwahrung gilt.

Nicht freigegeben wird die Kriegsanleihe, die nach dem 1. November 1918 erworben wurde. Nach dem Wortlaut der Vollzugsanweisung wird nicht unterschieden, ob die Kriegsanleihe entgeltlich zu Spekulationszwecken oder im Erbwege oder durch Schenkung erworben wurde.

Gesperrt bleibt auch die Kriegsanleihe, die nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht wurde, ferner Kriegsanleihe, die Ausländern oder solchen Personen gehört, die im besetzten Teile Deutschösterreichs ihren Wohnsitz haben. Auch Gesellschaften, die im Auslande ihren Wohnsitz und hier nur Filialen haben, bekommen ihre Kriegsanleihe nach der Anmeldung nicht zurück. Gehört die Kriegsanleihe einem Deutschösterreicher, der im Auslande wohnt oder dort Betriebsstätten hat, so bleibt auch seine Kriegsanleihe vorläufig zur Gänze gesperrt. Dasselbe gilt auch von inländischen Gesellschaften, die im Auslande Betriebsstätten unterhalten.

Der Zweck dieser Sperre ist, zu verhüten, daß eine Umgehung des Gesetzes durch Uebertragung der Kriegsanleihe oder in anderer Weise vor sich geht. Erst nachdem durch die nächste Vollzugsanweisung die nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen diese Möglichkeiten getroffen sein werden, wird auch diese Kriegsanleihe freigegeben werden.

Selbstverständlich hat das Staatsamt der Finanzen das Recht, Ausnahmen zu machen und auch gesperrte Kriegsanleihe freizugeben, wenn berücksichtigungswürdige Gründe angeführt werden. Gesuche an das Staatsamt der Finanzen sind durch die zuständige Steueradministration oder durch die Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

Es kann auch vorkommen, daß die Steuerbehörde auch solche Kriegsanleihe, die nach der Anmeldung und Abstempelung sonst freigegeben werden müßte, aus dem Grunde zurückbehält, weil sie fürchtet, daß die Papiere verschleppt werden könnten, um der Vermögensabgabe zu entgehen. Die Steuerbehörde hat nämlich bei Verschleppungsgefahr das Recht, mittelst vollstreckbaren Auftrages die Sicherstellung bis zur Hälfte des Wertes der Kriegsanleihe anzuordnen. Besitzt der Eigentümer der Krieganleihe kein anderes Vermögen oder will er andere Vermögensobjekte nicht verpfänden, so muß er die Hälfte der Kriegsanleihe als Pfand anbieten. Die andere Hälfte muß ihm aber unbedingt freigegeben werden.

Wer seine Kriegsanleihe belehnt hat, muß sie nicht anmelden. Hingegen muß er den Pfandschein, den er anläßlich der Belehnung bekommen hat, anmelden. Der Pfandscheinbesitzer muß bei der Anmeldung auch angeben, wem der Pfandschein gehört, welchem Staate er und der Eigentümer angehört, wo er und der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, schließlich auch, ob der Deponent und Eigentümer Betriebsstätten im Auslande unterhalten. Ob auch beim bloßen Besitz von Pfandscheinen über Kriegsanleihe glaubhaft zu machen ist, wie und wann die belehnte Kriegsanleihe erworben wurde, ist aus der Vollzugsanweisung nicht klar zu ersehen. Meiner Anschauung nach wären aber auch diese Daten anzuführen, weil nicht einzusehen ist, warum die belehnte Kriegsanleihe anders behandelt werden soll als der sonstige Kriegsanleihebesitz.

Wurde die Belehnung nach dem 13. März 1919 vorgenommen, so muß nur die Kriegsanleihe angemeldet werden, nicht aber der Pfandschein, weil für die Anmeldung der 13. März 1919 als Stichtag maßgebend ist. In der Anmeldung sind aber auch die Tatsache und die näheren Umstände der Belehnung anzugeben.

Für die Pfandscheine über Kriegsanleihe besteht kein Verwahrungszwang, die Anmeldung erfolgt nach dem Formular B.

Wer bei der Postsparkasse nicht mehr als 2000 Kronen Kriegsanleihe hat, braucht keine Anmeldung zu erstatten. Wer aber bei der Postsparkasse mehr als 2000 Kronen Kriegsanleihe hat, muß bei seinem zuständigen Abgabepostamt bis zum 15. Mai 1919 den Kriegsanleihebesitz auf einem dort erhältlichen Formular anmelden. Parteien, die im 1. Bezirk in Wien wohnen, haben die Anmeldungen bei der Depotanmeldungsstelle im Postsparkassenamt einzureichen. Bei der Anmeldung sind der Depotschein, ein amtliches Ausweispapier und der Meldezettel vorzulegen. Hat die Partei keinen Depotschein bekommen, so meldet das Postsparkassenamt die Kriegsanleihe selbst an.

Wer fremde Kriegsanleihe in Verwahrung hat, muß sie sofort auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers in bankmäßige Verwahrung geben.

Die Zeit
2./V. 1919
124

Die Vermögensabgabe.

(Dritte Sperrverordnung.)

Von **Dr. Moritz Zalman**, Rechtsanwalt in Wien

(Fortsetzung zu „Steuerträger" Nr. 13 im Abendblatt der „Zeit" vom 24. April. Neueintretende Abonnenten erhalten auf Wunsch diese Nummer zugesendet.)

Stichtag.

Die einzelnen Vermögenschaften müssen nach dem Stande vom 13. März 1919 angemeldet werden. Wer am 13. März 1919 100 Stück Staatsbahnaktien und 50.000 Kronen Kriegsanleihe besaß, muß diesen Stand an Wertpapieren auch dann anmelden, wenn er zum Beispiel 50 Stück Staatsbahnaktien seither verkauft oder die Kriegsanleihe belehnt hat. Wer 20.000 Rubel am 13. März 1919 besaß, muß diese Summe jetzt selbst dann angeben, wenn er sie inzwischen gegen Kronen eingetauscht hat. Das Guthaben, das dem Anmeldenden auf Grund einer Einlage gegen Einlagebuch oder auf Grund eines Kontokorrent- oder Giroverhältnisses gegen die Bank oder den Bankier am 13. März 1919 zustand, muß in dieser Höhe selbst dann angemeldet werden, wenn seither der Kontoinhaber, beziehungsweise Einleger einen Teil des Geldes behoben hat. Dasselbe gilt auch von Gold, Schmuck, Banknoten usw. Alle Vermögenschaften, die ich im vorigen Artikel als anmeldepflichtig bezeichnet habe, müssen nach dem Stande am 13. März 1919 angemeldet werden.

Nach dem Inhalt der Vollzugsanweisung ist es gleichgültig, was nach dem 13. März d. J. mit den Vermögenschaften, sofern sie freigegeben waren, geschehen ist. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Wertpapiere. Wenn jemand seinen Besitz an Wertpapieren, zum Beispiel Staatsrente, Kriegsanleihe, Anglobankaktien, am 5. Mai anmeldet, so muß er den Ausweis nach dem Stande am 30. April d. J. ausfertigen und alle Veränderungen, die seit dem 13. März d. J. vorgekommen sind, besonders bezeichnen. Wenn er also am 13. März d. J. 50 Stück Bankaktien, 20.000 Kronen Kriegsanleihe und 30 Stück Lose besaß und bis zum 30. April d. J. von den Bankaktien 25 Stück verkaufte, die Kriegsanleihe zur Gänze belehnte und die 30 Lose zur Gänze veräußerte, so wird er anführen, daß er am 13. März d. J. 50 Stück Bankaktien, 20.000 Kronen Kriegsanleihe und 30 Lose besaß, daß der Stand am 30. April d. J. jedoch bloß 25 Stück Bankaktien und einen Pfandschein über 20.000 Kronen belehnte Kriegsanleihe ausmachte. Hierbei wird er auch anführen, wann er die 25 Stück Bankaktien und die 30 Lose verkaufte und die Kriegsanleihe belehnte.

Sind Wertpapiere erst in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Mai 1919 als Devot der Bank übergeben worden, so ist der Stand am 15. Mai 1919 auszuweisen. Dieser Fall wird insbesondere dann eintreten, wenn die Kriegsanleihe entweder zu Hause oder in einem Safe verwahrt war und nunmehr auf Grund der dritten Sperrverordnung einer Bank in Verwahrung übergeben werden muß. Warum diese Ausnahme statuiert wurde, ist nicht recht zu verstehen. Wenn jemand seit jeher in der Bank die Wertpapiere hatte, muß er den Stand am 13. März 1919 und auch die Veränderungen bis zum 30. April 1919 angeben. Hat er aber die Wertpapiere zu Hause oder in einem Safe gehalten und sie erst nach dem 1. Mai 1919 einer Bank übergeben, so muß er den Stand am 15. Mai 1919 angeben. Ich glaube, daß hier eine ungenaue Stilisierung vorliegt. Auch derjenige, der seine Wertpapiere nicht in der Bank hatte, muß den Stand am 13. März 1919 in der Anmeldung anführen. Hat er die Wertpapiere zwischen dem 1. und 15. Mai der Bank übergeben, so muß er überdies den Stand am 15. Mai 1919 und alle Veränderungen ab 13. März 1919 anführen. Die Bank wird zwar nur die Richtigkeit des Besitzstandes am 15. Mai 1919 bestätigen können, aber dieser Umstand kann nicht die Pflicht der Partei alterieren, auch den Stand am 13. März 1919 anzugeben.

Stichtag und Bewertung.

Auch für den Wert der anzumeldenden Vermögenschaften ist der 13. März 1919 maßgebend. Wenn es sich zum Beispiel darum handelt, festzustellen, ob ein Schmuck- oder Kunstgegenstand mit Rücksicht auf die Wertgrenze von 2000 Kronen anzumelden ist oder nicht, so wird man sich immer fragen müssen, wie viel der fragliche Gegenstand am 13. März 1919 wert war. Allerdings kann nicht der jetzt vielfach bestehende Phantasie- und Liebhaberpreis maßgebend sein. Es ist vielmehr ein normaler gemeiner Wert anzunehmen, wobei auf die Geldentwertung billige Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Bewertung des Gegenstandes wird besondere Vorsicht nicht nur wegen der Anmeldepflicht, sondern auch aus dem Grunde geboten sein, weil es nicht ganz ausgeschlossen ist, daß einzelne Luxusgegenstände, sofern sie für den Besitzer als Andenken nicht einen Wert der besonderen Vorliebe haben, vom Staate um den angegebenen Wert übernommen werden. Es wird sich daher empfehlen, daß sowohl behufs Feststellung der Anmeldepflicht als auch behufs Angabe des Wertes ein Sachverständiger befragt werde.

Die Bedeutung des Stichtages.

Vielfach wird die Bedeutung des Stichtages mißverstanden. Es kann nämlich nicht angenommen werden, daß der Stichtag auch für die Vermögensabgabe maßgebend sein wird. Es darf nicht übersehen werden, daß vorläufig nur ein Teil der Vermögenschaften angemeldet wird. Grundstücke, Häuser, Waren, Forderungen, Hypotheken sind überhaupt noch nicht angemeldet worden. Es kann aber ein verschiedener Stichtag für einzelne Teile des Vermögens nicht festgesetzt werden, weil die Möglichkeit bestünde, daß dadurch entweder einzelne Vermögensteile doppelt besteuert oder ganz der Vermögensabgabe entzogen werden könnten. Wenn zum Beispiel jemand um sein Bargeld im Betrage von 30.000 Kronen nach dem 13. März 1919 Waren anschaffte, so wird er, falls der Stichtag am 13. März definitiv bleibt, sowohl das Bargeld als auch die angeschaffte Ware versteuern müssen. Hingegen würde jemand, der am 13. März 1919 sein ganzes Vermögen in Ware anlegte, der Vermögensabgabe entgehen, wenn er nach diesem Zeitpunkt erst die Ware versilberte.

Der Stichtag vom 13. März d. J. ist nur insofern von Bedeutung, als er den Zeitpunkt darstellt, an dem die Momentphotographie bezüglich gewisser Vermögenschaften aufgenommen wurde. Die Regierung weiß nun, was jeder Abgabepflichtige am 13. März d. J. an Bargeld, Wertpapieren und Luxusbesitz besaß. Sollte anläßlich der Vermögensabgabe ein geringerer Besitz ausgewiesen werden, so wird die Partei aufklären müssen, warum sie weniger an Vermögen besitzt als am 13. März d. J.

Die Anmeldungen der Haushaltungen

Es ist der Irrtum verbreitet, daß der Ehegatte gemeinschaftlich mit der Frau, der Vater mit den Kindern die Vermögenschaften anzumelden hat. Die Vollzugsanweisung enthält nichts, was diesen Irrtum rechtfertigen könnte. Ich glaube auch nicht, daß bei Bemessung der Vermögensabgabe die Vermögenschaften der einzelnen Familienmitglieder zusammengezogen und als eine Einheit besteuert werden könnten. Das Einkommen der einzelnen im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienmitglieder wird zusammengerechnet, weil es auch für gewöhnlich für die Zwecke der Haushaltung verbraucht wird. Das Vermögen ist aber normalerweise nicht für den Verbrauch bestimmt; dessen Selbständigkeit macht sich insbesondere dann bemerkbar, wenn der Besitzer stirbt, oder im Falle der Auflösung oder auch Scheidung der Ehe. Es wird daher das Vermögen eines jeden Familienmitgliedes abgesondert oder im Falle gemeinschaftlicher Anmeldung das Eigentumsverhältnis genau angegeben werden müssen.

Das Vermögen der Erbschaften.

Solange die Erbschaft dem Erben nicht eingeantwortet oder ihm nicht sonst übergeben wurde, wird die ganze Verlassenschaft als eine Einheit betrachtet, und es ist dasjenige Vermögen anzumelden, das am 13. März d. J. im Besitze der Verlassenschaft war. Ist der Erblasser nach dem 13. d. gestorben, so ist trotzdem der Stand seines Vermögens am 13. März d. J. maßgebend. Nur wenn schon ein Teil des Vermögens am 13. März d. J. unter die Erben verteilt war, so wird das restliche Vermögen maßgebend sein. Sonst muß das ganze Vermögen, sofern es noch nicht den einzelnen Erben, sondern der Verlassenschaft als solcher gehört, angemeldet werden. Legate sind nicht abzuziehen, falls sie den Legataren noch nicht ausgefolgt wurden. Auch hier gilt das, was im allgemeinen vom Stichtage gesagt wurde. Meiner Ansicht nach müßte für die Frage, ob die Verlassenschaft als solche oder die einzelnen Erben zur Vermögensabgabe herangezogen werden sollen, nicht der 13. März d. J., sondern der erst zu bestimmende Stichtag, der auch für die übrigen Vermögenschaften festgesetzt werden wird, maßgebend sein. Auch dann ist es fraglich, ob ein Vermögen, das weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Einheit bildet, als solche wird behandelt werden können. Ich glaube, daß selbst bei noch nicht eingeantworteten Verlassenschaften der Anteil eines jeden Erben und Legatars ermittelt und seinem sonstigen Vermögen behufs Bemessung der Vermögensabgabe zugeschlagen werden wird.

Die Anmeldungen des Safeinhaltes.

Der Inhalt der Schrankfächer mußte schon nach den bisherigen Vollzugsanweisungen angemeldet werden. Diese bereits erfolgten Anmeldungen entheben aber den Besitzer des Safes keineswegs der Verpflichtung, die im Safe befindlichen Vermögenschaften auf Grund der Bestimmungen der dritten Sperrverordnung anzumelden. Wenn also im Schrankfach sich Wertpapiere (Aktien, Kriegsanleihe, Lose, Lebensversicherungspolizzen) befinden, so müssen alle diese Papiere genau so angemeldet werden, als wenn sie zu Hause in Verwahrung wären. Dasselbe gilt von den Einlagebüchern, Einlagescheinen, Gold- und Silbermünzen, Banknoten Kassenscheinen, Edelmetall und vom Luxusbesitz. Alle diese Vermögenschaften müssen ohne Rücksicht auf die im Hinblick auf das Schrankfach erfolgte Anmeldung neuerdings angemeldet werden. Bezüglich der im Safe befindlichen Gold- und Silbermünzen, inländischen und ausländischen Banknoten, unverzinslichen Kassenscheinen, Gutscheine über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten, ungemünztem und unverarbeitetem Edelmetall, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland sowie des Luxusbesitzes gilt folgendes: Personen, die in Deutschösterreich weder ihren Wohnsitz haben noch hier seit 1. Januar 1918 sich aufhalten, haben diese im Safe befindlichen Vermögenschaften nicht neuerdings anzumelden. Solche Personen müssen nur etwaige Wertpapiere oder Einlagebücher, die im Safe liegen, anmelden, hingegen nicht sonstige Vermögenschaften. Ein Reichsdeutscher oder Bukowinaer, beziehungsweise Italiener oder Pole muß daher zum Beispiel im Safe befindliche Schmuckgegenstände, Franken, Rubel, Banknoten nicht anmelden. Hingegen müssen diese Vermögenschaften von Personen angemeldet werden, die ihren Wohnsitz in Deutschösterreich haben oder sich hier seit 1. März 1918 aufhalten.

Obwohl Personen, die in Deutschösterreich nicht ansässig sind, Gold- und Silbermünzen, Bargeld, Edelmetall, Wechselschecks und Anweisungen auf das Ausland, ebenso ihren Luxusbesitz nicht anmelden müssen, werden diese Gegenstände auch nach Eröffnung der Safes nicht freigegeben. Es bleiben nämlich ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers folgende Vermögenschaften vorläufig unter Sperre, und zwar: Gold- und Silbermünzen, sonstiges ausländisches Bargeld, ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall, Wechsel, Schecks oder Anweisungen auf das Ausland oder ausländische Wertpapiere, ungefaßte Juwelen, Gold-, Silber- oder Schmuckgegenstände, Kunstgegenstände oder Antiquitäten. Silberschmuck, Kunstgegenstände und Antiquitäten werden nur dann zurückgehalten, wenn deren Wert einzeln den Betrag von 2000 Kronen nicht übersteigt. Ein Fremder, der seinen Schmuck oder sein ausländisches Geld zu Hause verwahrt hat, behält seinen Besitz weiter, während derjenige, der sie in ein Safe hineingegeben hat, diese Vermögenschaften nicht herausbekommt. Die Freigabe kann sowohl für Einheimische als auch für Fremde nur seitens der Devisenzentrale erfolgen. Fremde werden sehr leicht die Freigabe durchsetzen, wenn sie sich gehörig über ihre Staatsbürgerschaft und über ihr Domizil ausweisen.

Der Safeinhalt wird für gewöhnlich nur gegen Kaution freigegeben. Die Kaution darf 50 Prozent des Wertes nicht übersteigen. Der Safeinhaber kann die Kaution entweder beim Zentralsteueramt erlegen und sich anläßlich der Safeöffnung ausweisen oder einen Teil des Safeinhalts selbst als Sicherstellung anbieten. Befinden sich im Safe Gegenstände, die ohnehin weiter unter Sperre bleiben, wie zum Beispiel Goldmünzen, ausländisches Geld, Juwelen, Schmuckgegenstände, so wird der Wert dieser Sachen in die zu leistende Kaution eingerechnet.

(Fortsetzung folgt.)

Kölnische Zeitung
K. k. Postsparkassenamt Wien.

4./IV. 1919

128 4

Steuerfragen der Zukunft.*)

Von Oberregierungsrat Dr. Porcher.

In Nr. 263 dieser Zeitung ist Heinrich Dietzel hinsichtlich der direkten Besteurung für den Übergang zum „Quellenprinzip auf der ganzen Linie" eingetreten. Nicht mehr soll das Einkommen beim Empfänger sondern bei demjenigen, von dem der einzelne sein Einkommen bezieht, erfaßt werden, denn dieser habe kein Interesse daran, den Staat zu betrügen, wie es der Empfänger, menschlicher Schwäche nachgebend, durch unrichtige Deklarationen nur allzu häufig zu tun pflege. Der Gedanke hat, wie zuzugeben ist, viel Verführerisches und würde von den Steuerbehörden, deren Leben ja ein ständiger Kampf mit unehrlichen Steuerpflichtigen ist, als eine sehr angenehme Erleichterung ihres schweren Daseins empfunden werden. Er ist aber nur sehr schwer und namentlich nicht ohne Verletzung einiger als richtig erkannter steuerlicher Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Besteurung nach der Leistungsfähigkeit, durchführbar. Verhältnismäßig am leichtesten ist dies noch beim Einkommen aus Kapitalvermögen und aus gewinnbringender Beschäftigung, wenn gleich auch hier schon die jetzt gesetzlich zulässigen Abzüge (Kinderzahl, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, Versicherungsbeiträge usw.) und damit die Leistungsfähigkeit der einzelnen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Beim Einkommen aus Grundbesitz wären die Schwierigkeiten schon erheblich größer; denn wie soll zum Beispiel der Mieter, der einen Teil der Miete an den Steuerfiskus abzuführen hätte, die Hypothekenzinsen und die Unkosten berücksichtigen, und wie soll das Einkommen aus selbst bewohnten eignen Häusern und aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz erfaßt werden? Am schwierigsten endlich würde die Erfassung der gewerblichen Einkommen an der Quelle sein. Hier ist wohl offenbar an einen Quittungsstempel oder eine Umsatzsteuer gedacht. Der Erfolg davon wäre aber sicherlich, daß der Gewerbetreibende die Steuer auf den Verbraucher abwälzen und selbst steuerfrei bleiben würde. Vor allem aber würde das Quellenprinzip die jetzt bei uns stattfindende und ganz zweifellos auch gerechtfertigte progressive Steigerung der Steuer nach der Höhe des Einkommens vollkommen illusorisch machen, so daß also der Reiche gerade so viel Prozent seines Einkommens an Steuer zu zahlen hätte wie der Minderbemittelte. Demnach ist es wohl als ausgeschlossen zu betrachten, daß dem Quellenprinzip bei uns die Zukunft gehört. Vielmehr werden wir damit zu rechnen haben, daß die jetzige Art der Einkommenbesteurung durch Ermittlung der Einkommen beim Empfänger und dessen Besteurung beibehalten wird.

Zweifellos wird die direkte Steuerschraube sehr viel schärfer angezogen werden als je zuvor, und zwar sowohl von Bundesstaaten und Kommunalverbänden als auch vom Rei In Preußen soll dies durch eine sehr bedeutende progressive Erhöhung der Steuerzuschläge geschehen, die bei physischen Personen bis zu 300 v. H., bei Gesellschaften bis zu 400 v. H. der Einkommensteuer geht. Bei der Ergänzungssteuer soll die Steigerung ebenfalls bis zu 400 v. H. des Steuersatzes bei dem Vermögen über zwei Millionen Mark gehen. Daß die Kommunalverbände allenthalben mit erhöhten Zuschlägen auf alle Steuerarten vorgehen müssen, liegt bei ihren gewaltig gestiegenen Ausgaben auf der Hand.

Von Reichs wegen liegen zurzeit zwei Entwürfe über direkte Steuern vor, nämlich der eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und der eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Der erstere ist lediglich eine Wiederholung des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918, enthält also eine Mehreinkommensteuer für physische und nicht physische Personen, bei letztern bis zu 80 v. H. des Mehrgewinns hinaufgehend, und eine Vermögensabgabe mit den gleichen mäßigen Sätzen wie 1918. Der zweite Gesetzentwurf will den ganzen Vermögenszuwachs der Einzelpersonen in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1919 mit einer Besteurung erfassen, die mit 10 v. H. bei den ersten 10 000 Mark Zuwachs beginnend stufenweise bis zu 100 v. H. steigt und die Wirkung hat, daß jeder im Kriege eingetretene Vermögenszuwachs über 199 500 Mark völlig weggesteuert wird. Zuwachs bis zu 3000 Mark soll nicht erfaßt werden.

Dann ist vom Reich weiterhin eine sogenannte Kapitalrentensteuer von 10 v. H. ins Auge gefaßt, bei der das oben erwähnte Quellenprinzip Platz greifen soll. Ferner steht nach Ministerreden eine einmalige große Vermögensabgabe bevor, ohne daß aber über Höhe und Erhebungsart bisher etwas Näheres bekannt geworden ist. Als Vorbereitung dazu ist die durch Verordnung vom 13. Januar d. J. angeordnete Aufstellung von Vermögensverzeichnissen anzusehen, zu der jedermann verpflichtet ist und für die Steuerkurszettel herausgegeben worden sind. Stichtag dafür ist der 31. Dezember 1918. Endlich ist von seiten des Reichs noch mit einem umfassenden Ausbau auf den Erwerb von Todes wegen zu rechnen, und zwar unter Ausdehnung auf die bisher von jeder eigentlichen Erbschaftssteuer befreiten und mit einer sehr mäßigen Zuwachsbesteurung nach dem Besitzsteuergesetz erfaßten Deszendenten sowie anscheinend auch auf die Ehegatten.

Daß an den indirekten Steuern nicht vorübergegangen werden wird, ist nach Äußerungen vom Ministertisch ebenfalls sicher. Tabak und Alkohol werden dabei zweifellos eine Hauptrolle spielen; näheres ist aber auch darüber noch nicht bekannt.

Von den neuen Steuerprojekten des Reichs ist das allerbedenklichste die einmalige große Vermögensabgabe. Wenn auch Vermögenssteuern, die tatsächlich nur eine stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens bedeuten und aus diesem bestritten werden können wie z. B. die preußische Ergänzungssteuer, volkswirtschaftlich durchaus richtig sind, so sind doch Kapitalentziehungen auf dem Steuerwege, die die Substanz der Vermögen eines Volkes stark mindern, im Interesse seiner gesunden wirtschaftlichen Weiterentwicklung äußerst gefährlich, denn das Vorhandensein von Privatkapital und dessen stete Neubildung sind volkswirtschaftlich absolut unentbehrlich. Was das Blut für den Körper des Menschen ist, das ist das Kapital für das Wirtschaftsleben eines Volkes. Ebenso wie der Körper hinsiecht, wenn die Zahl der roten Blutkörperchen sich allzusehr vermindert, ebenso auch ein Volk, wenn ihm zu viel Kapital entzogen wird. Ohne daß Kapital auf dem Anleihemarkt zur Verfügung steht, können die öffentlichen Verbände ihre Aufgaben nicht erfüllen, besonders nicht jetzt nach dem Kriege. Ohne Kapital können weder Handel und Industrie noch die Landwirtschaft ihre zerrütteten Betriebe wieder in Ordnung bringen. Außerdem ist aber auch die Kapitalentziehung auf dem Steuerwege zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse eines Staates genau dasselbe, als wenn ein Privatmann zur Deckung seiner persönlichen Ausgaben sein Vermögen angreift, also verzehrt. Daß ein solches Verfahren schließlich zum Bankrott des Privatmannes führen muß, ist jedem bekannt. Daß beim Staate das gleiche der Fall ist, sollte sich jeder aber auch klarmachen. Und wie sollen Industrielle, Kaufleute oder Landwirte, deren ganzes Vermögen in ihren Betrieben festliegt, eine große Vermögensabgabe überhaupt leisten? Die Aufnahme von Schulden und deren allmähliche Wiederabstoßung ist z. B. bei den hohen Zinssätzen für nachstellige Hypotheken und ungedeckten Kredit für die meisten eine wirtschaftliche Unmöglichkeit. Welche Ungerechtigkeit würde also für die genannten Erwerbskreise in einer solchen Vermögensabgabe liegen gegenüber dem Kapitalisten, der in der Lage ist, den schuldigen Betrag einfach durch Hingabe von Kriegsanleihe zu entrichten. Eine schwere Schädigung der Unternehmungen, die für den Wiederaufbau unsrer Volkswirtschaft von der größten Bedeutung sind, würde also die unausbleibliche Folge sein.

Demnach ist eine einmalige große Vermögensabgabe vom Standpunkt des Volkswirts und Finanzpolitikers unbedingt zu verwerfen. Leider wird sie aber von diesem Standpunkt aus nicht entschieden werden, sondern von dem agitatorisch-politischen Standpunkt einer Parlamentsmehrheit; und da ist es bei der Zusammensetzung unsrer Nationalversammlung wahrscheinlich, daß den Forderungen der urteilslosen Wählermassen, die nur die privatwirtschaftliche, nicht aber die allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung des Vermögens ins Auge fassen, Rechnung getragen und eine Vermögensabgabe in erheblichem Umfange beschlossen werden wird. Der praktische Finanzpolitiker wird also wohl nur dafür zu sorgen haben, daß sie unter möglichst geringer Schädigung der Volkswirtschaft geschieht. Dazu muß verlangt werden, daß sie sich hinsichtlich ihrer Höhe in ertragbaren Grenzen hält, und daß bei der Entrichtung den Volkskreisen, die durch sie wirtschaftlich besonders geschädigt werden, im weitesten Umfang Erleichterungen gewährt werden. Welche Höhe vom volkswirtschaftlichen Standpunkt noch als erträglich angesehen werden kann, darüber werden die Ansichten natürlich sehr verschieden sein. Zweifellos ist die Abgabe von diesem Standpunkt aus um so schädlicher, je höher sie ist. Wesentlich wird es ja auch darauf ankommen, welchen Ertrag sie bringen soll und wieviel Volksvermögen, das mit der Abgabe erfaßt werden kann, überhaupt vorhanden ist. Über erstern Punkt läßt sich zurzeit noch nichts sagen, die Höhe des Volksvermögens kann wenigstens annähernd geschätzt werden. Vor dem Kriege betrug dieses nach Annahme der meisten Statistiker zwischen 300 und 400 Milliarden Mark. Nimmt man an, es sei unter Berücksichtigung des Umstandes, daß von den Kriegsausgaben das weitaus meiste im Lande geblieben ist, nur um etwa 50 Milliarden gesunken, betrüge zurzeit also noch etwa 300 Milliarden, so würde eine Vermögensabgabe von 10 v. H., die ich als das Alleräußerste erachte, was noch ertragen werden kann, immerhin schon 30 Milliarden einbringen. Freilich werden, wenn die Vernichtung des Volksvermögens in dem Tempo weiter geht wie bisher, die geschätzten 300 Milliarden sehr bald nicht mehr vorhanden sein und daher auch eine Vermögensabgabe, wenn auch noch dem Stande vom 31. Dezember 1918 veranlagt, tatsächlich wegen inzwischen eingetretener Verluste und der Unmöglichkeit der Einziehung nicht mehr den entsprechenden Ertrag bringen. [Vgl. die Ausführungen Dernburgs in Nr. 348.]

Die Erleichterungen für die nicht im Besitz von barem Kapital befindlichen Steuerpflichtigen hätten darin zu bestehen, daß die Zahlung der Abgaben auf einen größern Zeitraum, etwa 3 bis 5 Jahre, verteilt, in einzelnen Fällen auch Vermögensstücke in Zahlung genommen oder das Reich an dem Ertrage von Unternehmungen beteiligt würde. Auf Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen, würde hier zu weit führen. Hervorheben aber muß ich noch, daß eine allgemeine Vermögensabgabe nicht, wie es bisher alle unsre Vermögenssteuern getan haben, an den in Kunstgegenständen, Sammlungen und sonstigen beweglichen Gegenständen des Handels- und Privatgebrauchs steckenden Werten vorübergehen dürfte. Jedermann weiß, welch ungeheure Summen in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege und besonders während des Krieges in derartige Gegenstände hineingesteckt worden sind. Sie ebenso wie alle andern Vermögensstücke dann zu besteuern, wenn sie einen bestimmten, nach der Höhe des Einkommens zu bemessenden Wert übersteigen, ist nicht nur ein unbedingtes Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, sondern auch von großer finanzieller Tragweite.

Auch die erwähnten, schon im Entwurf vorliegenden beiden Gesetze (außerordentliche Kriegsabgabe für 1919 und Steuer vom Vermögenszuwachs) sind volkswirtschaftlich für sehr bedenklich zu erachten, weil jede Besteurung von Mehreinkommen und Vermögenszuwachs geeignet ist, dem Erwerbssinn und der Sparsamkeit entgegenzuwirken, dagegen die Verschwendung zu fördern. Die Erwägung: „Wenn mir das, was ich erwerbe, nachher wieder entzogen wird, und wenn mir das, was ich zurücklege, zu einem großen Teil wieder abgenommen wird, weshalb soll ich denn erwerben und zurücklegen, anstatt auszugeben und zu genießen" liegt dem menschlichen Gedankenkreis zu nahe, um nicht befolgt zu werden, wenn Steuern wie die erwähnten Platz greifen. Die volkswirtschaftlichen Folgen liegen auf der Hand.

Hinsichtlich der geplanten zehnprozentigen Kapitalertragssteuer ist in dieser Zeitung schon vom Standpunkt der kleinen Rentner Stellung genommen und dargelegt worden, welche grenzenlose Ungerechtigkeit in dieser Steuer für diejenigen liegt, die allein auf eine geringe Kapitalrente zum Lebensunterhalt angewiesen und nicht wie fast alle übrigen Volkskreise durch die veränderte Konjunktur eine höhere Einnahme zu erzielen in der Lage sind. Da diese Steuer, wie erwähnt, an der Quelle erhoben werden soll, ist auch jede Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ausgeschlossen. An sich wird man allerdings einer steuerlichen Vorausbelastung des reinen Kapitalertrags zustimmen können, aber der Satz von 10 v. H. erscheint allgemein zu hoch und müßte bei Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen ermäßigt bzw. ganz fallengelassen werden können. Das Quellenprinzip könnte dann allerdings keine Anwendung finden.

(Schluß folgt.)

*) Der in diesem Artikel vertretene Standpunkt ist in etwas andrer Form in zwei Aufsätzen in der „Deutschen Arbeit", Monatsschrift für die Bestrebungen der christlichnationalen Arbeiterschaft, (März- und Aprilheft d. J.) von mir behandelt worden.

Neues Wiener Tagblatt
7./V. 1919
132

Die Anmeldung von Wertpapieren, Bargeld, Luxusbesitz und Vermögen im Ausland.

Wir veröffentlichen angesichts der gegenwärtig bestehenden vielfachen Unklarheiten im nachstehenden eine im Staatsamt für Finanzen vorbereitete und in den nächsten Tagen zur amtlichen Publikation gelangende populäre Erläuterung der die weitesten Kreise berührenden Bestimmungen der Vollzugsanweisung über die Vermögensanmeldung. Sie betreffen die Anmeldung von nicht in inländischer (als Inland gilt das deutschösterreichische Staatsgebiet mit Ausnahme der von andern Staaten besetzten Gebiete) bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapieren, in- und ausländischem Bargeld, sonstigem gemünzten Edelmetall, ausländischen Zahlungsmitteln andrer Art, ungemünztem und unverarbeitetem Edelmetall, hochwertigem Luxusbesitz, ferner von im Ausland befindlichen Vermögenschaften.

1. Was ist inländische bankmäßige Verwahrung?

Als inländische bankmäßige Verwahrung erscheint die Verwahrung im offenen Depot bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Vorschußkasse usw.), bei einer inländischen öffentlichen Kasse oder bei Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreiben. Wertpapiere gelten auch dann als in inländischer bankmäßiger Verwahrung stehend, wenn sie sich zwar im Auslande befinden, aber bei einer inländischen Depotstelle verzeichnet sind und durch diese verrechnet werden.

2. Verwahrungszwang für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die sich mindestens seit dem 13. März 1919 im Inlande, aber nicht in bankmäßiger Verwahrung befinden, müssen bis 15. Mai 1919 in die inländische Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts übertragen werden, widrigenfalls der Zinsendienst für diese Schuldverschreibungen mit 31. Mai 1919 eingestellt wird. Dieser Verwahrungszwang besteht:

1. allgemein für derartige Schuldverschreibungen, die ausländischen Staatsangehörigen, Gesellschaften oder juristischen Personen, die ihren Sitz im Auslande haben, deutschösterreichischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Auslande haben oder deutschösterreichischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder juristischen Personen gehören, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Inlande und im Auslande Betriebsstätten haben;

2. für alle derartigen Schuldverschreibungen, die andern als den unter 1. angeführten Personen gehören, wenn sie sich in Wien, in den Landeshauptstädten oder in andern von den Finanzlandesbehörden bezeichneten Orten befinden, in denen die Einrichtungen der Kreditinstitute eine zwangsweise Verwahrung zulassen.

Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind oder gebracht werden, unterliegen allgemein dem Verwahrungszwang.

Ausnahmen von diesem Verwahrungszwang bestehen nur für den Eigenbesitz der Länder, Bezirke und Gemeinden, inländischen Niederlassungen inländischer oder ausländischer Kreditinstitute und inländischer gewerbsmäßiger Bankiers, inländischer Versicherungsgesellschaften auf Aktien und wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, auch wenn sie ihre Betriebe über Deutschösterreich hinaus erstrecken, sowie für Schuldverschreibungen, die auf Namen lauten (vinkuliert sind).

3. Was ist anzumelden?

Anzumelden sind mit den unter 4. angeführten Ausnahmen folgende Vermögenschaften:

I. Im Inlande, aber nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindliche Vermögenschaften:

1. Wertpapiere, nämlich: Aktien, Kuxe, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen aller Art, Interimsscheine, Einlagebücher ausländischer Einlagestellen, Lose, Versicherungspolicen mit Ausnahme der Schadens- und Unfallversicherungspolicen, vom Mantel abgesonderte, nach dem 31. Mai 1919 fällig werdende Coupons, Pfandscheine über verpfändete Wertpapiere usw.;

2. in- und ausländisches Bargeld, nämlich: Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten, unverzinsliche Kassenscheine, Notgeld, Gutscheine über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten;

3. sonstiges gemünztes Edelmetall, zum Beispiel Dukaten, Maria Theresien-Taler usw.;

4. ausländische Zahlungsmittel andrer Art (als Bargeld), nämlich: Wechsel, Schecks und Anweisungen, die im Auslande zahlbar sind;

5. ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Platin, Gold und Silber);

6. Luxusbesitz, nämlich:

a) unverarbeitete, beziehungsweise ungefaßte Edelsteine und Perlen ohne Beschränkung auf eine Wertgrenze;

b) Gegenstände (Gebrauchs-, Schmuck- und ZierSachen) aus Gold, Platin, Silber, Edelsteinen, Perlen, ferner Kunstgegenstände und Antiquitäten, wenn sie einzeln oder in einer vom Verkehr als Einheit behandelten Mehrzahl mehr als 2000 K. wert sind. Bei Beurteilung dieser Wertgrenze ist der Kaufpreis, beziehungsweise der Wert zur Zeit der unentgeltlichen Erwerbung, wenn die Erwerbung nach dem 1. Jänner 1900 erfolgt ist, andernfalls die zu diesem Zeitpunkt übliche Bewertung derartiger Gegenstände maßgebend;

c) Sammlungen von Gegenständen der unter b) angeführten Art, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Erwerbung, wenn ihr derzeitiger Gesamtwert 2000 K. übersteigt.

II. Im Auslande befindliche Vermögenschaften ohne Unterschied der Verwahrungsart, also auch soweit sie in Schrankfächern oder geschlossenen Depots liegen:

1. alle unter I. angeführten Vermögenschaften;

2. im Auslande bestehende Guthaben (Aktiv- und Passivsaldi) aus Kontokorrenten oder Girokonten und dergleichen;

3. im Auslande bestehende Guthaben aus Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlageschein, verzinsliche Kassenscheine, Kontobücher und dergleichen bei Kreditinstituten (Banken, Sparkassen, Vorschußkassen und dergleichen) und Personen, die gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreiben.

4. Ausnahmen von der Anmeldepflicht.

Nicht anzumelden sind:

a) Gegen Zahlungs-, Stundungsschein oder ähnliche Dokumente gezeichnete Kriegsanleiheobligationen, wenn der Nennwert der einzelnen Obligationen 1000 K. nicht übersteigt;

b) Lose der Klassenlotterie, andre Lose, deren Nennbetrag 40 K. für das Stück nicht übersteigt, ferner Prämiencoupons, beziehungsweise Gewinstscheine solcher Lose, wenn der Nennbetrag der einem Eigentümer gehörigen Lose 200 K. nicht übersteigt;

c) Einlagen gegen Einlagebuch oder Einlageschein, wenn die einer Person gehörigen Einlagen 1000 K. nicht übersteigen;

d) inländisches Papiergeld bis zum Betrage von 5000 K.;

e) Versicherungspolicen (über Ablebens-, Erlebens-, Ausstattungs-, Mitgift-, Kriegsanleiheversicherungen usw.), die auf einen Kapitalbetrag bis 2000 K., und Rentenversicherungspolicen, die auf einen jährlichen Rentenbezug bis 200 K. lauten;

f) Gegenstände, die für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch geweiht sind (Sakralien). Taschenuhren und andre zum Tragen am Körper bestimmte Uhren, in fortgesetzter Verwendung stehende Möbelstücke und für den täglichen Gebrauch der Haushaltsangehörigen notwendige Eßgeräte, ferner Gegenstände, die zum Betriebskapital oder Warenlager eines Geschäftsmannes gehören, endlich der Besitz von Künstlern an Gegenständen eigener Erzeugung.

Hingegen befreit die schon früher erfolgte Anmeldung der in Schrankfächern oder geschlossenen Depots verwahrten Vermögenschaften nicht von der nochmaligen Anmeldepflicht.

5. Wer ist anmeldepflichtig?

Anmeldepflichtig ist der Eigentümer, der zugleich Hinterleger ist, oder ein von ihm verschiedener Hinterleger, bei gemeinschaftlichen Depots jeder Mitberechtigte, dessen Anmeldung auch für die übrigen Mitberechtigten gilt, und zwar:

I. bezüglich der im Inlande, aber nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögenschaften:

1. für Wertpapiere: jede physische Person, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechtes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Sitz;

2. für inländisches Papiergeld: jede physische Person, die im Inland ihren Wohnsitz hat oder sich seit 1. Jänner im Inlande aufhält;

3. für inländisches gemünztes Bargeld, ausländisches Bargeld, andre ausländische Zahlungsmittel, sonstiges gemünztes sowie ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall und Luxusbesitz: jede physische Person, die im Inlande ihren Wohnsitz hat oder sich seit 1. Jänner 1918 im Inlande aufhält, ferner offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder juristische Personen einschließlich der inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die im Inlande ihren Sitz haben;

II. bezüglich der im Auslande befindlichen Vermögenschaften:

1. für inländisches Papiergeld: jede physische Person, die im Inlande ihren Wohnsitz hat oder sich seit 1. Jänner 1918 im Inlande aufhält;

2. für Wertpapiere, inländisches gemünztes Bargeld, ausländisches Bargeld, andre ausländische Zahlungsmittel, sonstiges gemünztes sowie ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall, Luxusbesitz, Guthaben aus Kontokorrenten, Girokonten und dergleichen, Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlagescheine, verzinsliche Kassenscheine, Kontobücher und dergleichen bei der ausländischen Niederlassung eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder einer im Auslande gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreibenden Person: jede physische Person, die im Inlande ihren Wohnsitz hat oder sich seit 1. Jänner 1918 im Inlande aufhält, ferner offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die im Inlande ihren Sitz haben.

Die Anmeldung kann auch durch Bevollmächtigte geschehen; der Haushaltungsvorstand gilt für die zu seinem Haushalt gehörigen Familienmitglieder als bevollmächtigt.

6. Wo und innerhalb welcher Frist ist die Anmeldung zu erstatten?

Als zuständige Anmeldestelle gilt im allgemeinen die Steuerbehörde erster Instanz, und zwar:

a) in der Regel jene, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Anmeldepflichtigen am 13. März 1919 befunden hat; oder

b) wenn er sich während der Anmeldefrist nicht an seinem Wohnsitz aufhält, jene, in deren Sprengel sich sein Aufenthalt befindet; oder

c) wenn er im Inlande keinen Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt hat, jene, in deren Sprengel sich die anzumeldenden Vermögenschaften befinden.

An Orten, in denen sich keine Steuerbehörde erster Instanz, aber ein Steueramt befindet, kann die Anmeldung bei diesem, an Orten, in denen auch ein Steueramt fehlt, bei allenfalls von der Steuerbehörde erster Instanz errichteten besonderen Anmeldestellen oder im Falle der Anmeldung von Bargeld und Edelmetallen nach Muster D auch bei dem nach dem Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt des Anmeldepflichtigen zuständigen Postamte erfolgen.

Die Anmeldefrist beginnt am 22. April und endet im allgemeinen mit 31. Mai 1919, für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die außerhalb inländischer bankmäßiger Verwahrung bleiben, mit 15. Mai 1919. Bei in Schrankfächern oder geschlossenen Depots verwahrten Vermögenschaften kann die Anmeldung innerhalb von vierzehn Tagen nach Freigabe des Schrankfaches oder geschlossenen Depots erfolgen, auch wenn die angeführte Frist schon abgelaufen ist.

7. Wie ist die Anmeldung durchzuführen?

Die Anmeldung erfolgt im allgemeinen unter Benützung des bei den Anmeldestellen erhältlichen Musters B, und zwar nach dem Stande vom 13. März 1919.

Bei Luxusbesitz sind Zeitpunkt und Art der Erwerbung sowie der Kaufpreis oder der Wert, zu dem die Uebernahme bei andrer Erwerbsart erfolgt ist, anzugeben. Bei umfangreicheren Sammlungen genügt die Angabe der Art und Zahl der Stücke. Sofern sich unter dem Luxusbesitz (mit Ausnahme der ungefaßten Edelsteine und Perlen) Gegenstände befinden, die als Erinnerungszeichen oder aus ähnlichen Gründen für den Besitzer einen Wert der besonderen Vorliebe haben, ist dies in der Anmeldung ausdrücklich anzuführen. Nicht kursierende alte Münzen und Denkmünzen sind nach den für Luxusbesitz geltenden Vorschriften anzumelden.

Das Muster B ist vom Anmeldepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten in dreifacher Ausfertigung auszufüllen, zu unterfertigen und bei der Anmeldestelle zu überreichen. Hiebei hat der Anmeldende seine Identität durch amtliche Ausweispapiere (Heimatschein, Paß, Tauf- oder Geburtsschein, amtliche Legitimation usw.), seinen Wohnsitz oder Aufenthalt durch den Meldezettel und allenfalls seine Vollmacht zu erweisen und den letzten Zahlungsauftrag über die Einkommensteuer mitzubringen.

Wertpapiere, die in der Zeit zwischen dem 13. März und dem Anmeldungstag in inländische bankmäßige Verwahrung übertragen worden sind, sind in einer Anmerkung zur Anmeldung unter Angabe der Stelle, an die die Uebertragung stattgefunden hat, besonders zu verzeichnen. Bei Anmeldung von Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates ist die Art des Wertpapieres, Nennwert, Serie und Nummer stückweise genau anzugeben. Bei der Anmeldung von Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates ist außer den für Schuldverschreibungen dieses Staates im Muster vorgeschriebenen besonderen Angaben noch anzugeben und glaubhaft zu machen, ob die Kriegsanleihe durch Zeichnung, Uebertragung von Todes wegen oder anderweitig, ferner ob sie vor oder nach dem 1. November 1918 erworben worden ist.

Der Anmeldungspflichtige erhält nach vollzogener Anmeldung eine Ausfertigung des Musters B als Beleg zurück; diese ist sorgfältig aufzubewahren.

Wenn Anmeldepflichtige, abgesehen von Einlagen gegen Einlagebuch usw., nur in- und ausländisches Bargeld oder daneben nur gemünztes oder ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall besitzen, kann die Anmeldung statt unter Benützung des Musters B unter Benützung des Musters D erfolgen. Im übrigen gelten auch in diesem Falle die gleichen Vorschriften wie bei Benützung des Musters B mit der Abweichung, daß die Anmeldung unter Benützung des Musters D in Orten, in denen sich kein Steueramt befindet, auch bei dem nach dem Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt des Anmeldepflichtigen zuständigen Postamte erfolgen kann.

8. Kontrollbezeichnung von Wertpapieren.

Die im Inlande befindlichen Wertpapiere werden nach der Anmeldung im allgemeinen einer Kontrollbezeichnung unterworfen.

Ausgenommen sind von den nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapieren:

a) Lose der Klassenlotterie, andre Lose, deren Nominalbetrag 40 K. für das Stück nicht übersteigt, ferner Prämiencoupons, beziehungsweise Gewinstscheine solcher Lose;

b) Versicherungspolicen (über Ablebens-, Erlebens-, Ausstattungs-, Mitgift-, Kriegsanleiheversicherungen usw.), die auf einen Kapitalbetrag bis 2000 K. und Rentenversicherungspolicen, die auf einen jährlichen Rentenbezug bis 200 K. lauten;

c) bis auf weitere Verfügung seit dem 1. November 1918 erworbene Kriegsanleiheobligationen, die andern als den in Abschnitt 2 unter Punkt 1 angeführten Personen gehören, sowie alle diesen Personen gehörigen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die seit dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind oder gebracht werden und die nicht als bereits am 13. März 1919 in ihrem Besitz stehend angemeldet worden sind.

Die Kontrollbezeichnung erfolgt durch Aufkleben und Entwerten einer Kontrollmarke auf dem Mantelbogen, bei ausländischen Wertpapieren, nur oder auch auf ausländische Währung lautenden inländischen Wertpapieren und bei inländischen Aktien auf einer vom Anmeldepflichtigen oder der Depotstelle beizubringenden Einlage, die die Art des Papieres, den Betrag in Ziffern und Worten sowie Serie und Nummer zu enthalten hat.

Die Kontrollbezeichnung wird entweder von der Steuerbehörde, und zwar bei der Anmeldung oder in einem späteren Zeitpunkte durchgeführt oder andern Organen übertragen.

Für die Kontrollbezeichnung durch die Steuerbehörde ist eine Manipulationsgebühr von 50 H. für jedes Stück, für die durch andre Organe erfolgende eine solche von 50 H. für das Stück der nach Stücken gehandelten, von ein Halb pro Mille vom Nennwert für andre Papiere, mindestens aber von 50 H. zu entrichten.

Nicht mit der Kontrollbezeichnung versehene anmeldepflichtige Wertpapiere dürfen im allgemeinen vom 16. Mai 1919 an im Inlande nicht wirklich übergeben und auch nicht in Verwahrung übernommen werden. Auf im Inlande befindliche solche Wertpapiere dürfen neue Couponsbögen nicht ausgefolgt, Treffer und Prämien nicht ausgezahlt und ein Aktienbezugsrecht darf damit nicht ausgeübt werden. Weitergehende Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Der Neue

8

135

Die Vermögensanmeldung.

(Die Merkblätter.)

Die vor längerer Zeit angekündigten Merkblätter zur dritten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen betreffend die Vermögensanmeldung sind nunmehr erschienen. Angesichts der zahlreichen Unklarheiten, die bei den bisherigen Bestimmungen über die Erfassung der mobilen Vermögenschaften zu Tage getreten sind, hat sich die Notwendigkeit einer solchen Erläuterung ergeben. Die Undurchsichtigkeit, welche die dritte Vollzugsanweisung vielfach aufweist, war freilich dadurch bedingt, daß mit ihr gleichzeitig drei Zwecke verschiedenster Art erreicht werden sollten: Zunächst die Bereitstellung des Materials für die Vermögensveranlagung nach der Richtung, daß gewisse Vermögensobjekte nicht nur auf Grund von Angaben der Fatenten festgestellt, sondern gleichzeitig kontrolliert werden sollten. Gleichzeitig war aber auch eine Vorarbeit für die Nostrifizierung der Kriegsanleihen zu treffen, wodurch zweifellos die ganze Aufgabe komplizierter wurde, und endlich wurden Vorbereitungen für einen Anbotszwang in Betracht gezogen. Die Kombination dieser drei Aufgaben erschwerte zweifellos die Abfassung der Vollzugsanweisung. Immerhin war für diese Zusammenfassung der verschiedenen Materien in einer Vollzugsanweisung der Wunsch maßgebend, der ohnehin mit Anmeldungen reichlich genug bedachten Bevölkerung diese Pflicht durch eine Zusammenfassung in einer Verordnung zu erleichtern. Und wenn schließlich berechtigter Weise über Unklarheiten der Vollzugsanweisung Klage geführt wird, so ist doch auch zu bedenken, daß sie in großer Hast hergestellt werden mußte, um endlich die notwendigen Voraussetzungen für die Vermögensabgabe zu schaffen. Mit allem Nachdruck muß aber betont werden, daß es sich bei den bisherigen Vollzugsanweisungen, den neu erschienenen Durchführungserlässen usw., nur um Registrierungsmaßnahmen handelt, also lediglich um eine Konskription der Vermögenschaften, daß aber diese objektiven und subjektiven Feststellungen nach gar keiner Richtung für die künftige Vermögensabgabe als präjudizierend zu betrachten sind, daß hinsichtlich der Konstruktion der Abgabepflicht selbst mit diesen Bestimmungen also nicht vorgegriffen wird.

Was die Merkblätter — es sind drei Merkblätter, A, B und C — anbelangt, so sind sie nach formellen Gesichtspunkten verfaßt.

Das Merkblatt A) betrifft die Anmeldung der in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögenschaften.

Das Merkblatt B) erläutert die Anmeldung von nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögenschaften.

Das Merkblatt C) erklärt die Anmeldung von im Inlande bestehenden Guthaben aus Geldeinlagen.

Die bankmäßige Verwahrung ist hier als bankmäßige Verwaltung zu betrachten, wobei als Kriterium der „inländischen bankmäßigen Verwahrung" die Verwahrung „im offenen Depot" anzusehen ist, da naturgemäß die Verwaltung der Banken sich nur auf „offene Depots" und nicht auf „geschlossene" (in Kisten, Koffern verwahrte Vermögenschaften ꝛc.) beziehen kann. Hiebei ist zu bemerken, daß die Banken bei dieser bankmäßigen Verwahrung, die, wie schon betont, gleichzeitig auch bankmäßige Verwaltung ist, als staatliche Organe zu funktionieren haben, da sie staatliche Aufgaben unter staatlicher Kontrolle erfüllen, wobei die beteiligten Funktionäre gleich den staatlichen Funktionären beeidigt werden können und jederzeit einer staatlichen Revision gewärtig sein müssen.

Eines besonderen Hinweises bedarf auch die Bestimmung hinsichtlich der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren, in der es heißt: „Nicht mit der Kontrollbezeichnung versehene, anmeldepflichtige Wertpapiere dürfen im allgemeinen vom 16. Mai 1919 an, im Inlande nicht wirklich übergeben, und auch nicht in Verwahrung übernommen werden. Auf solche im Inland befindliche Wertpapiere dürfen neue Couponbögen nicht ausgefolgt, Treffer und Prämien nicht ausgezahlt, und ein Aktienbezugsrecht darf damit nicht ausgeübt werden. Weitergehende Beschränkungen bleiben vorbehalten." Schon in der Vollzugsanweisung wurde nämlich auf die Folgen der unterlassenen Anmeldung und der dadurch bedingten Eventualität hingewiesen, daß die Kontrollbezeichnung von Wertpapieren unterbleibt. Wenn nun weitergehende Beschränkungen angekündigt werden, so soll damit auf die Straffolgen, unter anderem auf die Verfallsmöglichkeit hingewiesen werden.

Im Merkblatt B ist namentlich hinsichtlich der Anmeldung des Luxusbesitzes eine präzisere Fassung getroffen worden. Danach sind vom Luxusbesitz unverarbeitete, beziehungsweise ungefaßte Edelsteine und Perlen, ohne Beschränkung auf eine Wertgrenze anzumelden, hingegen Gegenstände (Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen) aus Gold, Platin, Silber, Edelsteinen und Perlen, ferner Kunstgegenstände und Antiquitäten nur dann, wenn sie mehr als 2000 Kronen wert sind, und zwar kommt hier der seinerzeitige Kaufpreis, beziehungsweise der Erwerbungspreis in Betracht. Auch hinsichtlich dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß sie nicht irgendwie präjudizierend für die seinerzeitige Bewertung sein, sondern nur den Parteien einen Anhaltspunkt für die Anmeldung ihres Vermögens schaffen soll, sowie die Bestimmung, daß das Betriebskapital oder der Warenbesitz eines Geschäftsmannes nicht anzumelden ist, ebenfalls keineswegs präjudizierend ist. Hiebei gilt der 1. Jänner 1900 als letzter Termin, derart daß der Kaufpreis oder der Wert bei der unentgeltlichen Erwerbung maßgebend ist, wenn die Erwerbung nach dem 1. Jänner 1900 erfolgt ist, während im anderen Falle die zu diesem Zeitpunkte — also 1. Jänner 1900! — maßgebend gewesene Bewertung solcher Gegenstände maßgebend ist. Das bedeutet für den Fatenten eine Erleichterung hinsichtlich seiner Vermögenseinschätzung, ebenso aber auch für den Staat, insoferne dieser dereinst die aus Edelmetallen hergestellten Erzeugnisse ꝛc. in Beschlag nehmen und beim Besitzer entgeltlich enteignen sollte. Das Zurückgehen auf das Jahr 1900 könnte also eine Ersparnis für den Staat bringen, wenn dieser dann bei einer solchen Enteignung auch seinen älteren Bewertungsmaßstab anwenden sollte. Allerdings wird erklärt, daß die jetzige Bewertung kein Präjudiz bilden soll.

Eine sehr komplizierte Frage ist die der Nostrifizierung der Kriegsanleihe. Für diese sollen mit den jetzigen Bestimmungen nur die Grundlagen geschaffen werden. Auf welche Weise die Nostrifizierung durchgeführt werden wird, steht jetzt noch dahin. Als Vorbereitung ist der Verwahrungszwang für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates anzuführen, ein Verwahrungszwang, der für jene absolut ist, deren Besitz an Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates nicht bloß auf Deutschösterreich fundiert ist, und relativ für die ist, die nicht Ausländer sind. Während die übrigen Wertpapiere nach erfolgter Anmeldung und Kontrollbezeichnung frei gegeben werden, trifft das beim Wertpapierbesitz der sujets mixtes oder bei Ausländern nicht zu, sondern sie bleiben unter Sperre bis weitere Verfügungen darüber erflossen sind.

Als Termin für die bankmäßige Hinterlegung der Staatsschuldverschreibungen, auch der Kriegsanleihen, ist der 15. Mai d. J. festgesetzt.

Vossische Zeitung 140 10
10/IV. 1919

Die Tantiemesteuer im Lichte der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Von

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Die Tantiemesteuer ist zwar in die Form einer Stempelabgabe gekleidet, lastet aber, wie das Reichsgericht in einem Urteil vom 19. Nov. 1907 (Entsch. Bd. 67 S. 109) ausgeführt hat, nicht auf der der Steuerstelle einzureichenden Aufstellung über die den Aufsichtsratsmitgliedern gewährte Vergütung, sondern auf der Vergütung selbst, und hieraus hat das Reichsgericht die Schlußfolgerung gezogen, daß die am 1. Juli 1906 in Kraft getretene Novelle zum Reichsstempelgesetze, mit der die Tantiemesteuer eingeführt worden ist, die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche auf Vergütungen nicht belaste, also nicht anwendbar sei, wenn die Vergütung sich auf einen vor dem 1. Juli 1906 liegenden Zeitraum erstrecke.

Die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918, die den früheren Steuersatz von 8 pCt. auf 20 pCt. erhöht hat, ist von dem Gedanken, daß die Tantiemesteuer die Eigenschaft einer Stempelabgabe habe, noch weiter abgerückt; denn sie schreibt die Erhebung der Abgabe auch dann vor, wenn eine Aufstellung nicht gefertigt wird. Die Erhöhung des Steuersatzes rief aber die weder im Gesetz noch im Tarif unmittelbar entschiedene Frage hervor, ob die seit dem Inkrafttreten der Novelle, d. i. seit dem 1. August 1918, gewährten Vergütungen für ein vor diesem Zeitpunkt abgelaufenes Geschäftsjahr dem erhöhten Steuersatze von 20 pCt. oder dem früheren Steuersatze von 8 pCt. unterliegen und ob für dasjenige Geschäftsjahr, in dessen Mitte der 1. August liegt, die Steuer — pro rata temporis — teils 8 pCt., teils 20 pCt. betrage.

Durch das Gesetz vom 26. Juli 1918 über Errichtung eines Reichsfinanzhofs ist unter Ausschließung des ordentlichen Rechtswegs der Reichsfinanzhof in München oberste Spruchbehörde für Reichsstempelabgaben geworden. In einem Urteil vom 26. Februar 1919, das auszugsweise im April-Heft der Deutschen Juristen-Zeitung (S. 353) mitgeteilt ist und demnächst vollständig in der Juristischen Wochenschrift zum Abdruck gelangen wird, hat der Reichsfinanzhof zu der Frage Stellung genommen, nach welchem Steuersatze die Tantiemesteuer zu erheben ist, wenn die zu vergütende Tätigkeit vor dem 1. August 1918 liegt, die Zahlung der Tantieme aber nach dem 31. Juli 1918 erfolgt. In entschiedenem Gegensatz zu dem oben erwähnten reichsgerichtlichen Urteil betrachtet der Reichsfinanzhof als den für die Besteuerung und somit auch für den Steuersatz maßgebenden Rechtsvorgang nicht die Vergütung selbst, sondern ihre Gewährung, d. h. ihre Bezahlung oder die sonstige Handlung, mittels deren der Anspruch auf die Vergütung getilgt wird. Diese Auffassung wird darauf gegründet, daß nach der Entstehungsgeschichte des § 9 des R.-Stemp.-G. die Tantiemesteuer, obwohl sie kein Urkundenstempel sei, die Eigenschaft einer indirekten Abgabe erhalten sollte und daß dies nur durch ihre Ausgestaltung als Verkehrssteuer möglich gewesen sei. Es ist sicherlich zutreffend, daß man bestrebt war, für die Tantiemesteuer ein Gewand zu finden, das sie von der den Bundesstaaten vorbehaltenen Einkommensteuer unterschied; das Gewand ist jedoch zu durchsichtig, als daß es das eigentliche Wesen der Tantiemesteuer als einer auf den Vergütungen der bezugsberechtigten Aufsichtsratsmitglieder und somit auf einem Teile ihres Einkommens lastenden Abgabe verhüllen könnte. Der in der Gewährung der Vergütung sich darstellende Rechtsvorgang ist nur das äußere Ereignis, an das die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe angeknüpft wird; Schlußfolgerungen über das Wesen der Abgabe dürfen daraus m. E. nicht hergeleitet werden.

Aus der Auffassung des Reichsfinanzhofs ergibt sich, daß der Zeitraum, über den die zu vergütende Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sich erstreckt, für den zur Anwendung kommenden Steuersatz ohne jede Bedeutung, die Steuer zum Satze von 20 pCt. somit von allen Vergütungen zu entrichten ist, die den bezugsberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern seit dem Inkrafttreten der Novelle vom 26. Juli 1918, d. i. seit dem 1. August 1918 gewährt worden sind oder gewährt werden. Hiernach unterliegt eine am 1. August 1918 oder später gewährte Vergütung der höheren Steuer von 20 pCt., auch wenn das Geschäftsjahr der Gesellschaft die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 umfaßte, und wenn der 1. August 1918 inmitten eines Geschäftsjahrs liegt, ist bei Zahlung der Vergütung nach dem 31. Juli 1918 die höhere Steuer von 20 pCt. auch von demjenigen Teile der Vergütung zu entrichten, welcher pro rata temporis auf die vor dem 1. August 1918 liegende Zeit entfällt.

Der für die Praxis bedeutsame Inhalt der Entscheidung des Reichsfinanzhofs ist indes hiermit keineswegs erschöpft. Nach § 164 der Ausf.-Best. des Bundesrats zum R.-Stemp.-G. hat die gemäß § 72 des Gesetzes bei Aufstellung der Jahresbilanz zu fertigende besondere Aufstellung den Zeitraum des Geschäftsjahrs zu umfassen, für das die Jahresbilanz aufgestellt ist. Wenn also das Geschäftsjahr einer Gesellschaft sich mit dem Kalenderjahre deckt, so hat die in den ersten Monaten des Jahres 1919 bei Aufstellung der Bilanz für 1918 anzufertigende Aufstellung das Jahr 1918 zu umfassen, d. h. soweit die Vergütungen in einem Anteil am Jahresgewinne bestehen, die aus der Verteilung des Jahresgewinns des Geschäftsjahres 1918 fließenden Vergütungen, und die übrigen Vergütungen insoweit, als sie im Laufe des Jahres 1918 gezahlt worden sind. Dieser Vorschrift der Ausf.-Best. sind die Gesellschaften gefolgt, und ihr entspricht das von den Steuerstellen bei Festsetzung der Steuerbeträge beobachtete Verfahren. Die von den steuerpflichtigen Gesellschaften im Jahre 1919 für das Geschäfts- und Kalenderjahr 1918 eingereichten Aufstellungen haben neben den etwaigen festen Vergütungen, die den Mitgliedern der Aufsichtsräte für das Jahr 1918 zustanden und regelmäßig im Laufe dieses Jahres gezahlt worden sind, die Tantiemen enthalten, die sich aus der Bilanz für das Jahr 1918 ergaben und daher erst im Jahre 1919 zur Zahlung gelangen konnten, nachdem die im Jahre 1919 stattfindende ordentliche General- oder Gesellschafterversammlung die Bilanz festgestellt und über die Verteilung des Jahresgewinnes Beschluß gefaßt hatte. Demgegenüber erklärt der Reichsfinanzhof auf Grund seiner Auffassung vom Wesen der Tantiemesteuer und auf Grund des Wortlauts der Tarifvorschrift sowie des § 72 des R.-Stempel-G., daß, soweit § 164 der Ausf.-Best. die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehende Vergütung behandle, die hierauf bezügliche Vorschrift dem Gesetz widerspreche und somit unwirksam sei, daß also die der Besteuerung der Vergütungen zugrunde gelegten Aufstellungen, wie sie bisher den Steuerstellen eingereicht worden sind, in Ansehung der Tantiemen unrichtig seien, weil sie nicht die im abgelaufenen Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten oder sonst gewährten Vergütungen enthielten. Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs sollen die im Jahre 1919 bei Aufstellung der Jahresbilanz für 1918 zu fertigenden besonderen Aufstellungen nicht die erst in der Generalversammlung des Jahres 1919 für das verflossene Jahr 1918 festgesetzten Gewinnanteile des Aufsichtsrats, sondern ausschließlich diejenigen Vergütungen enthalten, welche den Aufsichtsratsmitgliedern an festen Bezügen und an Gewinnanteilen im Jahre 1918 tatsächlich ausgezahlt oder sonst gewährt worden sind, also die etwaigen festen Bezüge für das Jahr 1918, soweit sie innerhalb dieses Jahres gezahlt sind, und die in der Generalversammlung des Jahres 1918 für das Geschäftsjahr 1917 festgesetzten Gewinnanteile, die nach dieser Generalversammlung im Jahre 1918 ausgezahlt sind.

Die praktische Tragweite dieser die bisherige Handhabung der Tantiemesteuer in einem wesentlichen Punkte umstoßenden Entscheidung des Reichsfinanzhofs ist klar ersichtlich. Gegenüber der bisherigen Praxis wird die Steuerpflicht sowohl hinsichtlich der Gewinnanteile als auch hinsichtlich der erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs ausgezahlten festen Vergütungen um ein Jahr hinausgerückt, und es entsteht ein zunächst steuerfrei bleibendes Jahr, dessen Ergebnisse erst im nächsten Jahre von der Steuer erfaßt werden. Wenn beispielsweise eine Gesellschaft, deren Geschäftsjahr vom 1. April bis zum 31. März läuft, am 20. Juni 1918 die Tantiemesteuer nach Maßgabe der in der Generalversammlung vom 10. Juni 1918 für das Geschäftsjahr 1917-18 festgesetzten Gewinnanteile bezahlt hat, so wird sie, statt im Juni 1919 im Anschluß an die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1918-19 eine neue Aufstellung einzureichen, der Steuerstelle zu erklären haben, daß die im Juni 1918, also im Geschäftsjahre 1918-19 gezahlten Vergütungen, die in die jetzige Aufstellung aufgenommen werden müßten, bereits auf Grund der vorjährigen Aufstellung versteuert worden sind, und daß die im laufenden Geschäftsjahr 1919-20 für das Geschäftsjahr 1918-19 zu gewährenden Vergütungen erst bei Aufstellung der Bilanz für 1919-20 zur Versteuerung gelangen werden, weil sie erst im Geschäftsjahr 1919-20 gezahlt worden sind oder gezahlt werden.

Trifft die Auffassung des Reichsfinanzhofs zu, so ist bei Einführung der Tantiemesteuer im Jahre 1906 in zahlreichen Fällen die Abgabe für ein Jahr dem Reiche entgangen, nämlich in allen denjenigen Fällen, in welchen Aufsichtsratsmitgliedern nach dem 30. Juni 1906 Vergütungen für einen vor dem 1. Juli 1906 liegenden Zeitraum gewährt worden sind. Der Anspruch auf Zahlung dieser nicht entrichteten Abgaben kann jetzt nicht mehr erhoben werden, da er nach § 109 R. Stemp. G. verjährt ist. Soweit aber im Laufe des letzten Jahres die Tantiemesteuer, sei es in Höhe von 8 pCt. oder in Höhe von 20 pCt., für einen Zeitraum gezahlt worden ist, für den nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofes der Steueranspruch noch nicht entstanden war und auch gegenwärtig noch nicht entstanden ist, kann ein Erstattungsanspruch nicht geltend gemacht werden, da ein solcher weder aus dem Gesetz noch aus den Ausführungsbestimmungen herzuleiten ist. Der Reichsfinanzhof begnügt sich mit der Bemerkung, daß es in einem solchen Falle Sache der Steuerstelle sein werde, sich über die Behandlung der bereits abgeführten Steuer schlüssig zu machen. Die zur Entrichtung der Steuer verpflichteten Gesellschaften und die Aufsichtsratsmitglieder, zu deren Lasten die Zahlungen geleistet sind, werden sich damit bescheiden müssen, daß die Steuer für den gleichen Zeitraum nicht zweimal gefordert werden kann und daß sie, soweit im letzten Jahre die Steuer vorzeitig entrichtet worden ist, nur der Zinsen für ein Jahr verlustig gehen, während für die Zukunft die Steuerpflicht gegenüber der bisherigen Praxis um ein Jahr hinausgerückt wird.

Wenngleich der Reichsfinanzhof den erhöhten Steuersatz von 20 pCt. mit Bezug auf alle seit dem 1. August 1918 gezahlten Vergütungen für anwendbar erachtet hat, ist der weitere Inhalt der Entscheidung nicht gerade geeignet, das Wohlgefallen der Finanzverwaltung zu erregen. Eine Gefahr, daß bei Auflösung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Reichsfiskus der Tantiemesteuer für ein Jahr verlustig gehen werde, besteht allerdings nicht; denn der nach der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts feststehende Satz, daß weder durch die Konkurseröffnung noch durch die Liquidation einer der genannten Gesellschaften ihre subjektive Steuerpflicht beendigt wird, muß auch mit Bezug auf die Tantiemesteuer, selbst wenn sie als Verkehrssteuer zu betrachten ist, als anwendbar erachtet werden.

Zu Zweifeln aber gibt die Entscheidung des Reichsfinanzhofs mit Bezug auf die Frage Anlaß, ob die Gesellschaft berechtigt ist, bei Zahlung der Tantieme an die Aufsichtsratsmitglieder den Betrag der von dieser Tantieme zu entrichtenden Abgabe in Abzug zu bringen. Bisher konnte hierüber ein Zweifel nicht bestehen, weil alsbald nach der Beschlußfassung der Generalversammlung über die Verteilung des Jahresgewinnes nicht nur die Auszahlung der Tantieme an die Aufsichtsratsmitglieder, sondern auch die Entrichtung der Abgabe von dieser Tantieme erfolgte. Ist aber von der Tantieme für das Jahr 1918, die im Jahre 1919 zur Zahlung gelangt, die Abgabe erst im Jahre 1920 zu entrichten, so dürfte für die Gesellschaft die Berechtigung entfallen, von der Tantieme des Jahres 1918 den erst ein Jahr später, nämlich nach der Generalversammlung im Jahre 1920, fällig werdenden Steuerbetrag zu kürzen; dieser Betrag wird vielmehr erst von der im Jahre 1920 zur Zahlung gelangenden Tantieme für 1919 in Abzug gebracht werden dürfen. Daraus können sich Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten insbesondere dann ergeben, wenn ein Wechsel in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder eingetreten ist oder wenn in einem späteren Geschäftsjahr ein Reingewinn sich nicht ergibt und somit dem Aufsichtsrat eine Tantieme nicht zufließt. Legt das Gesetz der Gesellschaft die Verpflichtung auf, die Abgabe zu Lasten der bezugsberechtigten Aufsichtsratsmitglieder zu zahlen, so müßte es ihr auch das Recht gewährt, von jeder zugunsten eines Aufsichtsratsmitglieds fällig werdenden Vergütung die davon zu entrichtende Abgabe, gleichviel wann die Fälligkeit des Steueranspruchs eintritt, in Abzug zu bringen. Aus § 73 R. Stemp. G. ist dieses Recht nicht ohne weiteres herzuleiten, und wenn in dieser Beziehung bisher keine Schwierigkeiten bestehen konnten, so hat sich durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs die Rechtslage in wenig befriedigender Weise geändert.

Die Zeit Abendbl 15.IV.1919 152 a 15

Die Vermögensabgabe.

(Dritte Sperrverordnung.)

Von Dr. Moritz Zalman, Rechtsanwalt in Wien

(Schluß zu „Steuerträger" Nr. 13 im Abendblatt der „Zeit" vom 24. April, Nr. 14 im Abendblatt der „Zeit" vom 2. Mai und Nr. 15 im Abendblatt der „Zeit" vom 8. Mai. Neueintretende Abonnenten erhalten auf Wunsch diese Nummern zugesendet.)

Welche Wertpapiere werden nicht abgestempelt.

1. Zunächst Lose der Klassenlotterie dann Lose, die nicht auf mehr als 40 Kronen für das Stück lauten, und dann Prämiencoupons sowie Gewinstscheine solcher Lose, und zwar auch dann, wenn die einem Eigentümer gehörigen Lose zusammen den Nominalbetrag von 200 Kronen übersteigen. Auch die in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Lose dieser Art werden nicht abgestempelt.

2. Nicht abgestempelt werden Staatspapiere des ehemaligen Oesterreich, also österreichische Kriegsanleihe, Rente usw., die Ausländern oder deutschösterreichischen Staatsbürgern gehören, die im Ausland ihren Wohnsitz haben oder dort Betriebsstätten erhalten. Wenn also der Eigentümer der Kriegsanleihe oder der sonstigen Schuldverschreibungen des gewesenen Oesterreich in Deutschböhmen oder Deutschsüdtirol wohnt, so werden seine Papiere, obwohl sie sich im nicht besetzten Teil Deutschösterreichs befinden, nicht abgestempelt werden.

Es werden auch nicht abgestempelt werden Staatspapiere, die erst nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht wurden. Auch die Kriegsanleihe, die nach dem 1. November 1918 erworben wurde, wird nicht abgestempelt werden.

Die Tatsache, daß diese Staatspapiere nicht abgestempelt werden, bedeutet noch nicht, daß sie ausnahmslos auch nicht eingelöst werden.

Welche Staatspapiere, insbesondere welche Kriegsanleihe, eingelöst werden, muß erst ein zu schaffendes Gesetz bestimmen. Die Regierung will nur die Schuldverschreibungen, die für die Nichteinlösung in Betracht kommen könnten, feststellen und unter Sperre nehmen, damit nicht eine Verschiebung des Besitzes stattfindet. Man kann schon jetzt sagen, daß Kriegsanleihe, die im Erb- oder Schenkungsweg, wenn auch nach dem 1. November 1918, erworben wurde, die gleiche Behandlung erfahren wird wie die übrige Kriegsanleihe. Selbst wenn die Kriegsanleihe nach dem 1. November 1918 entgeltlich erworben wurde, wird sicherlich nicht ohne weiteres die Einlösung verweigert werden. Ganz oder zum Teil werden nur jene Kriegsanleihebesitzer vermutlich leer ausgehen, die nach dem 1. November 1918 die allgemeine Panik ausnützten, um durch Ankauf billiger Kriegsanleihe enorme Gewinne zu erzielen. Es wird noch jedem in Erinnerung sein, daß ein großer Teil des ausländischen Kriegsanleihebesitzes auf diese Weise ins Inland gebracht wurde.

Wo und wie ist anzumelden?

Die Anmeldung der in der dritten Sperrverordnung angeführten Vermögenschaften hat in folgender Weise zu geschehen:

1. Offene, bankmäßige Depots von Wertpapieren, das heißt solche Wertpapiere, die bei einem Bankier oder bei einer Bank im Depot, somit nicht in einem Safe (Schrankfach), einer Kiste, einem Koffer usw. verwahrt sind, müssen bei der Anmeldestelle angemeldet werden, die in den Räumen der Bank oder des Bankiers errichtet wurde. Die Parteien müssen abwarten, bis die Bank ihnen einen Ausweis über den Stand des Depots einsendet, diesen Ausweis überprüfen, unterfertigen und dann bei der Anmeldestelle (in der Bank) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten überreichen.

Anmeldestellen befinden sich bei allen größeren Banken und Bankiers, deren Namen wiederholt in den Zeitungen veröffentlicht wurden. Im Zweifel wird es sich empfehlen, beim Kreditinstitut anzufragen, ob sich in deren Räumen eine Anmeldestelle befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß die Partei trotzdem warten, bis ihr der Ausweis eingeschickt wird, und nach Prüfung und Unterfertigung des letzteren das Depot bei der Steuerbehörde erster Instanz anmelden. Auch diese Stellen sind bereits in der Zeitung veröffentlicht worden und im übrigen bei jeder Steueradministration leicht zu erfragen.

Die Anmeldung der offenen Depots erfolgt auf dem Formular A.

Wurden die Wertpapiere beim Bankier oder bei der Bank belehnt, so müssen sie trotzdem angemeldet werden. Ob die Tatsache der erfolgten Belehnung und die Pfandsumme angegeben werden muß, ist nicht ausdrücklich geregelt. Ich glaube aber, daß die Frage aus dem Grunde gegenstandslos ist, weil ja das Kreditinstitut ohnehin in den Ausweis diese Daten aufnimmt. Hat aber die Partei anläßlich der Belehnung einen regelrechten Pfandschein über die belehnten Wertpapiere erhalten, so sind nicht die Wertpapiere, sondern der Pfandschein anzumelden.

Anläßlich der Anmeldung muß sich die Partei selbst darum kümmern, die nötigen Dokumente den Anmeldestellen vorzulegen. Wenn sie Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates (Renten, Kriegsanleihe usw.) besitzt, so muß sie folgende Dokumente mitbringen: a) ein Papier zum Nachweis der Staatsbürgerschaft, also einen Heimatschein, einen Paß oder die Staatsbürgerschaftserklärung. Es wird bei dieser Gelegenheit betont, daß die Staatsbürgerschaftserklärung zum Nachweis der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft vollkommen genügt, und daß die Organe, die in diesen Fällen die Heimatszuständigkeit als maßgebend bezeichnen, das Gesetz verletzen. b) Ein Papier zum Nachweis des Wohnsitzes, somit den Meldezettel. c) Bei Kriegsanleihe ein Papier über die Art und den Zeitpunkt des Erwerbes. Wurde die Kriegsanleihe gezeichnet, so wird man ja leicht diesen Umstand durch Vorlage oder Bestätigung der Bank beweisen. Ist die Zeichnung auf den Namen eines anderen erfolgt, so wird letzterer über diesen Umstand dem Eigentümer der Papiere eine Bestätigung geben müssen. Da zur Zeit des Erwerbes der Kriegsanleihe niemand daran gedacht hat, daß er je in die Lage kommen könnte, die Art und den Zeitpunkt des Erwerbes nachzuweisen, wird man durch jede Urkunde, also auch durch eine Privaturkunde, der in der Vollzugsanweisung vorgesehenen Pflicht zur Glaubhaftmachung genügen. Korrespondenzen, Bestätigungen des Anwaltes oder auch von sonstigen Personen in öffentlicher Stellung werden daher genügen, um glaubhaft zu machen, wann und wie die Kriegsanleihe erworben wurde. d) Auch der letzte Zahlungsauftrag über die definitiv vorgeschriebene Einkommensteuer ist mitzubringen.

2. Die Anmeldung der Kontokorrent- und Giroguldi erfolgt ebenfalls auf dem Formular A. Auch in diesem Falle muß die Partei warten, bis sie von dem Kreditinstitut den Kontoauszug über den Stand des Saldos am 13. März 1919 bekommt, und dann die Anmeldung vornehmen. Bei der Anmeldung der Kontokorrentguthaben oder Schulden wird es genügen, ein Legitimationspapier (Heimatschein, Paß, sonstige Legitimationsurkunde), den Meldezettel, einen Teil der Korrespondenzen mit der Bank und den letzten Zahlungsauftrag mitzubringen.

3. Wertpapiere, die sich nicht bei einer Bank oder bei einem Bankier befinden, sind bei der Steuerbehörde auf dem Formular B anzumelden. Auf demselben Formular sind auch der Luxusbesitz (Schmuck, Kunstgegenstände usw.), ebenso die im Ausland befindlichen Vermögensobjekte anzumelden. Wenn also jemand Aktien, Lose usw. zu Hause besitzt, muß er sie auf dem Formular B anmelden. Besitzt jemand im Ausland oder in den besetzten Gebieten Deutschösterreichs ein Guthaben bei einer Bank, eine Geldeinlage, Bargeld oder Luxusgegenstände, so muß er diese im Ausland befindlichen Vermögenschaften auf dem Formular B bei der Steuerbehörde anmelden. Hat jemand mit Rücksicht auf das Vorhandensein anmeldungspflichtiger Gegenstände ein Formular B ausgefüllt, so kann er auf demselben Formular auch seinen Bargeldbesitz (in- und ausländische Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten) anmelden. Nur inländisches Papiergeld, das heißt deutschösterreichisch abgestempelte Banknoten, ist erst dann anzumelden, wenn es den Betrag von 5000 Kronen übersteigt. In der Rubrik „Verwahrungsstelle" ist der Ort anzugeben, wo sich die Vermögenschaften befinden. Sind die Vermögensgegenstände beim Eigentümer zu Hause, so hat er seine eigene Wohnung als Verwahrungsstelle anzuführen. Bezüglich der kleineren Lose wird noch bemerkt, daß in den letzten Tagen die Finanzverwaltung endlich in klarer Weise ausgesprochen habe, daß Lose von 40 Kronen abwärts nur dann von der Anmeldepflicht befreit sind, wenn sie sich nicht in bankmäßiger Verwahrung befinden und die einem Eigentümer gehörigen Lose den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigen. Wenn also jemand 50 Lose zu 10 Kronen hat, so muß er alle Lose anmelden.

Hat die Partei Schuldverschreibungen des österreichischen Staates nicht in bankmäßiger Verwahrung gehalten und sie jetzt wegen des bestehenden Verwahrungszwanges in die Bank gegeben, so erfolgt die Anmeldung nicht auf dem Formular B, sondern auf dem Formular A. Die Partei bekommt einen Ausweis von der Bank, den sie bei der Anmeldestelle zu überreichen hat.

In allen Fällen ist es Sache der Partei selbst, die Anmeldung rechtzeitig durchzuführen. Bekommt also die Partei den Ausweis über ein Depot oder über ein Guthaben nicht derart rechtzeitig, damit die Anmeldung noch bis zum 31. d. durchgeführt werden kann, so muß sie die Ausweise urgieren.

4. Wertpapiere, die nach dem 13. März 1919 aus dem Auslande nach Deutschösterreich eingebracht wurden, sind auf dem Formular B1 anzumelden. Es muß der bisherige Verwahrungsort, das Datum der Einfuhr, die Kreditstelle, die die Bestätigung ausgestellt hat, daß die Papiere bereits vor dem 13. März 1919 im Auslande waren, angegeben werden. Die Kreditstellen, deren Bestätigung maßgebend ist, wurden in den Zeitungen bereits veröffentlicht, deren Name kann auch bei jeder Steueradministration erfragt werden. Kann die Kreditstelle die gewünschte Bestätigung nicht geben, so wird ein Zeugnis des ausländischen Steueramtes ebenfalls genügen. Wenn die Papiere vor dem 13. März 1919 im Auslande waren, werden sie doch in der Regel in der beim ausländischen Steueramt eingereichten Fassion ersichtlich sein, so daß die Steuerbehörde tatsächlich in der Lage wäre, die Tatsache zu bestätigen, daß die Papiere vor dem 13. März 1919 im Auslande waren. Ist der Eigentümer dieser Papiere eine Person, die im nichtbesetzten Teile Deutschösterreichs ihren Wohnsitz hat oder sich hier seit dem 1. Januar 1918 aufhält, so werden ja ohnehin diese Wertpapiere bereits angemeldet worden sein, weil in Deutschösterreich ansässige Personen auch den ausländischen Wertpapierbesitz anmelden müssen. Diese Personen werden daher in der letzten Rubrik des Formulars B1 angeben müssen, wann und wo sie die Papiere bereits angemeldet haben, und die Bestätigung der Kreditstelle sowie der Steuerbehörde über die allenfalls seinerzeit erfolgte Anmeldung beischließen.

5. Hat jemand Einlagen gegen Einlagebuch, Einlageschein usw., so hat er die Anmeldung bei der in der Bank errichteten Anmeldestelle zu erstatten. Die Anmeldung geschieht auf dem Formular C. Für jedes Einlagebuch, beziehungsweise für jeden Einlageschein ist eine besondere Anmeldung auszufertigen. Nur der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigter, beziehungsweise Vertreter kann die Einlagen anmelden. Der Verwahrer ist daher zur Anmeldung nicht berechtigt, wenn er sich nicht durch eine Vollmacht ausweisen kann. Lautet das Buch auf einen fremden oder fingierten Namen, so hat der Eigentümer nicht etwa die Anmeldung mit diesem Namen, sondern mit seinem wahren Namen zu unterfertigen. Der Name, auf den das Buch oder der Schein lautet, wird ja ohnehin in der dritten Rubrik des Formulars ersichtlich gemacht. Befindet sich in dem Kreditinstitut keine Anmeldestelle, so ist die Anmeldung bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten.

6. Bargeld und ungemünztes Edelmetall werden auf dem Formular D angemeldet. Hat aber jemand wegen der Anmeldung anderer Vermögensobjekte ohnedies ein Anmeldeformular B zu überreichen, so kann er in dieses auch das anzumeldende Bargeld aufnehmen.

Zusammenfassung.

Bankdepots aus Wertpapieren und Guthaben sowie Schulden aus Kontokorrent- und Giroverhältnissen sind auf dem Formular A, Wertpapiere, die sich nicht bei der Bank oder dem Bankier befinden, ausländische Vermögenschaften aller Art, ebenso der Luxusbesitz sind auf dem Formular B, Wertpapiere, die nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht wurden, auf dem Formular B, Geldeinlagen gegen Einlagebuch oder Einlageschein auf dem Formular C und Bargeld sowie ungemünztes Edelmetall auf dem Formular D anzumelden. Wenn jemand ohnehin ein Formular B zu überreichen hat, kann er in dieses auch das Bargeld aufnehmen. Er erspart sich in diesem Falle, wenn er kein ungemünztes Edelmetall hat, das immer auf dem Formular D anzumelden ist, ein besonderes Formular für das Bargeld zu überreichen.

20/VI. 1919

Die Durchführung der Vermögensabgabe.

Aus Bankkreisen.

Die Durchführung der Vermögensabgabe wird durch den uns angebotenen wirtschaftlichen Vernichtungsfrieden neuerlich eine Verschiebung erfahren. Es ist klar, daß wir — solange das Damoklesschwert der völligen Zertrümmerung und Desorganisation unsrer Wirtschaft über uns schwebt — an eine durchgreifende Sanierung unsrer Staatsfinanzen kaum denken können. Dazu kommt, daß in einem Zeitpunkte, wo die hauptsächlichen Bestandteile unsres mobilen Volksvermögens, namentlich unser großer Besitz an Staatsanleihen und unsre Guthaben in den Nationalstaaten, sozusagen in der Luft hängen und schließlich durch die im Artikel 48 der Friedensbedingungen vorgesehene Umrechnung unsre Verschuldung an die andern Nationalstaaten verdoppelt bis verdreifacht würde, jede reale Grundlage für die Bewertung der einzelnen Vermögen überhaupt fehlt. Anderseits unterbinden die jetzt fast vier Monate geltenden Sperrvorschriften den ohnedies aufs äußerste eingeschränkten Wirtschaftsverkehr in so einschneidender Weise, daß eine weitere Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen schon an und für sich zu einer Katastrophe führen müßte.

Aus dieser Erwägung heraus ist in den letzten Tagen vielfach der Vorschlag aufgetaucht, die weiteren Vorbereitungen für die Vermögensaufnahme, vor allem die Sperrvorschriften, zu sistieren und die gesamte Vermögensabgabe auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, zumal ja die Vermögensaufnahme per 13. März ohnedies kaum mehr eine geeignete Grundlage für die Bemessung der Abgabe bilden könnte. Obzwar die Begründung dieses Vorschlages manchen richtigen Gedanken enthält, wäre es doch noch sowohl wirtschaftlich als auch vor allem politisch durchaus verfehlt, plötzlich auf der ganzen Linie zum Rückzug zu blasen und die Vermögensabgabe auf einen sicher noch recht fernen Zeitpunkt zu verschieben.

Man darf sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß unsre Volkswirtschaft für solche Experimente nicht genügend elastisch ist. Auch die Opferwilligkeit und Geduld der Bevölkerung hat ihre Grenzen. Bereits jetzt mußten die Fristen für die Anmeldung und Hinterlegung von Vermögensschaften wiederholt erstreckt werden. Wenn die Bevölkerung sieht, daß der ganze Lärm, die Aufbietung eines unerhört großen und komplizierten Apparats ganz zwecklos und unnütz war, dann wird im Wiederholungsfalle nicht mehr auf die Bereitwilligkeit und das Vertrauen des Publikums gerechnet werden können. Ohne diese beiden Momente ist aber sowohl die Beendigung der Vermögensaufnahme als auch die Einhebung der Abgabe selbst vollkommen ausgeschlossen.

Die Vertagung der Vermögensabgabe **ad calendas graecas** wäre aber auch ein ebenso unkluges, wie gefährliches politisches Experiment. Nicht bloß innerpolitisch — die Vermögensabgabe ist ja ein soziales Postulat der Massen geworden, welche sich, allerdings sehr mit Unrecht, von ihrer Durchführung eine plötzliche weitgehende Besserung der Lebensverhältnisse erhoffen und welche, durch demagogische Schlagworte verleitet, den einzigen möglichen und richtigen Zweck der Vermögensabgabe nicht in der Abbürdung der Kriegsschulden erkennen, sondern sie als taugliches Mittel zur Inangriffnahme von Sozialisierungsexperimenten betrachten —, vielmehr vor allem deshalb, weil wir gerade im jetzigen Moment den Ententemächten immer und immer wieder zeigen müssen, daß wir den ehrlichen Willen und auch die Möglichkeit haben, uns aus eigener Kraft emporzuarbeiten. Letzteres allerdings unter zwei Voraussetzungen: wenn uns durch die Erfüllung der selbstverständlichen Forderung nach einer gerechten Aufteilung der Kriegsschulden und Gewährung der zur Neubelebung unsrer Produktion unbedingt notwendigen Kredite für Nahrungsmittel und Rohstoffe — Kredite, die wir durch Arbeit und Sparsamkeit sicherstellen, pünktlich verzinsen und rückzahlen werden — die Möglichkeit zu einer selbständigen Existenz geboten wird.

Auch darf nicht übersehen werden, daß die Frage des weiteren Schicksales der Kriegsanleihe von Tag zu Tag ernster wird. Seitdem infolge der mit der Vorbereitung der Vermögensabgabe notwendigerweise verbundenen technischen Maßnahmen, Kontrollbezeichnung von Wertpapieren usw. die Annahme der Kriegsanleihe zur Bezahlung der Kriegssteuer und des Kaufpreises für Demobilisierungsgüter eingestellt wurde, hat sich das Angebot von Kriegsanleihe noch drängender gestaltet, ohne daß bei dieser Situation Nachfrage auch bei einem noch so tiefen Kurs eingesetzt hätte. So unsinnig die Behauptung wäre, daß die gegenwärtigen Angstkurse, zu welchen die von blinder Panik ergriffenen Besitzer ihre Kriegsanleihe veräußern möchten, die wahre Bewertung jenes Großteiles der Kriegsanleihe darstellen, in welchen die Fonds der Sparkassen, privaten und öffentlichen Versicherungsanstalten und dergleichen mehr, mit einem Worte fast das ganze eigentliche mobile Volksvermögen, angelegt ist, so darf man sich aber auch nicht verhehlen, daß eine Katastrophe unvermeidlich ist, wenn hier nicht baldigst Abhilfe geschaffen wird. Die in ihrer wahren Bedeutung bereits richtig gekennzeichneten Schleichhandelskurse der Kriegsanleihe sind nicht bloß deshalb für uns bedenklich, weil sie den Nationalstaaten bei der zu erwartenden finanziellen Auseinandersetzung ein billiges und für die in die wahren Verhältnisse nicht so eingeweihten Ententemächte vielleicht überzeugend klingende Argumente dafür liefern, daß wir eigentlich selbst an eine prospektmäßige Verzinsung und Einlösung der Kriegsanleihe gar nicht mehr glauben, und daß auch die deutschösterreichischen Kriegsanleihebesitzer diese Papiere schon längst sehr niedrig bewerten. Noch viel gefährlicher scheint uns die Tatsache, daß es für den geldbedürftigen Privaten, aber auch für den Kaufmann und Industriellen, gegenwärtig kein Mittel gibt, das in Kriegsanleihe investierte Spar- und Betriebskapital irgendwie flüssig zu machen. Eine Veräußerung außer zu Schleuderpreisen ist undenkbar, eine Krediterlangung durch Aufnahme eines Lombarddarlehens fast ebenso, da die Oesterreichisch-ungarische Bank bekanntlich die Kriegsanleihebelehnung so gut wie eingestellt hat, was selbstverständlich wieder eine gleichwertige Haltung der privaten Kreditinstitute zur Folge hat. Wenn außerdem die in finanziellen Kreisen in der letzten Zeit verbreiteten Nachrichten — obzwar die Duldung eines solchen Verhaltens durch die beteiligten Staatsämter einfach unglaublich wäre — auf Wahrheit beruhen, daß nämlich einzelne Sparkassen mit Lombardeinschränkungen und Lombardkündigungen bereits vorgehen, dann ist ein restloser Zusammenbruch nicht nur der Kriegsanleihebesitzer, sondern der ganzen Wirtschaft zu erwarten, bevor noch die Friedensverhandlungen beendet sind.

Wenn wir alle hier angeführten Gründe für und wider eine Durchführung der Vermögensabgabe im jetzigen Zeitpunkte gegeneinander abwägen, so kommen wir zu folgendem Schluß: Eine vollständige Durchführung der Vermögensabgabe ist im gegenwärtigen Zeitpunkte untunlich. Eine weitere Erstreckung der zur Sicherung der Vermögensabgabe angeordneten Sperrvorschriften ist nicht gutzuheißen, es muß vielmehr an den raschesten Abbau dieser Maßnahmen geschritten werden, ohne daß jedoch die Einhebung der Vermögensabgabe in einem späteren Zeitpunkte hiedurch vollständig vereitelt wird. Auch die Abbürdung der Kriegsschuld — der wichtigste, ja im Grunde genommen der einzige Zweck der Vermögensabgabe — muß ohne Verzug in Angriff genommen werden, damit das Budget des Staates baldigst entlastet, das in Kriegsanleihe investierte, zur Wiederaufnahme der Produktion erforderliche Kapital wieder mobilisiert und schließlich der nach der Vermögensabgabe verbleibende Rest der Kriegsanleihe gesichert wird. Denn nur in diesem Falle werden die Angstverkäufe jener Kriegsanleihebesitzer, welche ohne wirklichen Bedarf um jeden Preis zu verkaufen trachten, aufhören. Nur in diesem Falle wird sich das Vertrauen der Bevölkerung zu den Staatspapieren wieder einstellen und damit auch die Voraussetzung für die Emission deutschösterreichischer Anleihen gegeben sein.

Gibt es aber Wege und Mittel, welche diesen lebenswichtigen Forderungen Genüge leisten? Diese Frage ist zu bejahen. Man müßte auf einen unsres Wissens bereits schon gemachten Vorschlag zurückgreifen, welcher leider bei den kompetenten Stellen nicht Beachtung gefunden hat. Wir haben hiebei die freiwillige Voreinzahlung auf die Vermögensabgabe im Auge. Die technischen Voraussetzungen für solche Voreinzahlungen wären leicht zu schaffen; sei es durch ein grundlegendes Gesetz, welches wenigstens die Prozentsätze der Abgabe in den einzelnen Vermögensstufen festsetzt, sei es durch provisorische Steuervorschreibungen auf Grund eines solchen Gesetzes oder in andrer Weise. Das Wichtigste hiebei wäre, daß bei Voreinzahlungen, welche innerhalb einer nicht zu langen Frist, also zum Beispiel etwa einem Monat, erfolgen, Kriegsanleihen zum Ausgabekurs angenommen würden. Ob dabei auch eine Beschränkung stattzufinden hätte, namentlich derart, daß diese Begünstigung nur für solche Stücke gewährt wird, welche nach den bisherigen Vollzugsanweisungen zur Kontrollbezeichnung zuzulassen sind, würde hier zu weit führen. Keinesfalls dürften bei diesen Erwägungen einseitige fiskalische Rücksichten die Interessen des Staatskredits und der Volkswirtschaft in den Hintergrund drängen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß von dem Rechte der Voreinzahlung bald und in weitem Umfange Gebrauch gemacht werden wird. Dadurch würde Nachfrage nach Kriegsanleihe zu Kursen entstehen, welche die redlichen Besitzer vor unverdienten Verlusten schützen. Es wird ein natürlicher Ausgleich zwischen jenen Bevölkerungskreisen entstehen, welche viel mehr Kriegsanleihe gezeichnet haben, als sie für die Entrichtung der Vermögensabgabe brauchen, und jenen, die sich vor der Veranlagung eines ihrem Vermögen entsprechenden Teiles von Kriegsanleihe ängstlich gehütet haben. Wenn die Voreinzahlung auf die Vermögensabgabe von einem auf Grund der bisher erfolgten objektiven Vermögensfeststellung sowie eidlich zu bekräftigender Angaben kontrollierbaren Vermögensbekenntnis begleitet wird, aus welchem sich ergibt, daß die geleistete Voreinzahlung die wahrscheinlich zur Vorschreibung gelangende Abgabe deckt, kann die Freigabe der restlichen Vermögenschaften von der verhängten Sperre erfolgen.

Wenn diese hier nur in den Konturen skizzierte Maßnahme mit den notwendigen Verfeinerungen, jedenfalls aber rasch und ohne kleinliche Einschränkungen durchgeführt wird, dann wird unsre Bevölkerung endlich das erste positive Ergebnis der so außerordentlich langwierigen und umständlichen Vorbereitungs- und Sicherungsvorschriften sehen. Es ist höchste Zeit, daß wir nicht nur den Ententemächten, nicht nur den Deutschen in Böhmen, welche jetzt durch die tschechische Kriegsanleihepolitik in ihrer wirtschaftlichen und nationalen Existenz auf das schwerste bedroht werden, sondern daß wir auch der eigenen Bevölkerung endlich einmal zeigen, daß nicht der feste Wille zur Sanierung unsrer Staatsfinanzen, sondern das frivole Spiel mit dem Gedanken des Staatsbankrotts leeres und unsinniges Gerede ist.

Frankfurter Zeitung

12. VII. 1919

180 12

Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen.

Die ungeheuren steuerlichen Lasten, die in Zukunft dem deutschen Staatsbürger aufgebürdet werden, machen es der Regierung zur Pflicht, alle Mittel anzuwenden, um Steuerhinterziehungen zu verhindern. Alle Quellen, aus denen der Staat seine Mittel schöpft, auch tatsächlich heranzuziehen, das ist schließlich von jeher das Bemühen des Fiskus gewesen, aber die Anstrengungen, die er machte, um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht allzu umfangreich und auch einseitig gewesen; im großen und ganzen waren es immer wieder die Strafandrohungen in den Steuergesetzen selbst, die als Präventivmittel gedacht waren. Der Erfolg, an den schließlich niemand glaubte, ist sicherlich kein allzu großer gewesen; aber in diesen nun endgültig entschwundenen Zeiten genügte eben das unvollkommene Steuerergebnis, um die Bedürfnisse des Staates zu decken.

Die Verhältnisse haben sich gründlich geändert. Es gibt bisher kein Programm und keinen ernsthaften Vorschlag zur Neuordnung unserer Finanzen, der den Weg zeigte, wie restlos die Bedürfnisse des Staates, die durch den verlorenen Krieg und den grausamen Zwangsfrieden ins Riesenhafte angewachsen sind, gedeckt werden könnten. Schon dieser Umstand allein macht es klar, daß diese gänzlich unangebrachte Nachsicht des Staates gegenüber Steuerhinterziehungen ganz bestimmt nicht mehr am Platze ist. Andere Momente kommen jedoch noch hinzu. Man hat sicherlich kein Bild davon, wie es mit der Steuermoral gestanden hat; gut ist sie sicherlich nicht gewesen. Denn sie kann doch nur ein Ausfluß der allgemein sittlichen Verfassung des Volkes sein. Das Volk, in seinem Erwerbssinn von oben aufgepeitscht, gierend nach Macht und Besitz, hat sich hemmungslos über viele Schranken hinweggesetzt, die Verantwortungsgefühl aufstellt. Das Gebäude der bürgerlichen Staatsmoral ist zusammengestürzt. Es muß versucht werden, die Massen von neuem mit verantwortlichem Geist zu erfüllen. Aber wir müssen zunächst mit dem Trümmerhaufen in jeder Hinsicht rechnen. Zwischen Kriegsausbruch, Revolution und Gegenwart sind neue Schichten nach oben gekommen, die nicht durch Tradition gehemmt oder durch Kultur ein wenig in ihrem erhitzten Erwerbssinn abgekühlt, ganz schrankenlos nur noch das Ziel der eigenen Bereicherung kennen, asozial bis zur Unnatur, sich um nichts kümmernd als um ihren eigenen Geldsack. Die Massenerscheinung der Wucherer, Schieber und Schleichhändler mahnt, andere Maßnahmen als platonische Strafandrohungen anzuwenden.

Es ist ein Umstand gewesen, der so kraß die Verkommenheit gewisser Alt- und Neo-Kapitalisten zeigte, daß selbst eine mit einer noch so schweren Dosis von Initiative bedachte Regierung sich veranlaßt fühlte, gesetzgeberisch Einhalt zu gebieten. Die immer unverfrorener einsetzende Kapitalflucht nach dem Ausland entlockte dem Schoße der vorrevolutionären Reichsregierung im Juli 1918 ein Gesetz gegen die Steuerflucht. Dieses Gesetz konnte niemals der „Gang der Geschichte" aufhalten: die Abwanderung des Kapitals ging ungestört weiter mit dem Erfolge, daß beispielsweise in der Schweiz, nach allerdings nicht nachgeprüfter Angabe, allein 35 Milliarden deutschen Kapitals untergebracht sein sollen.

Die neue Novelle zum Gesetz gegen die Steuerflucht, die kürzlich der Nationalversammlung unterbreitet wurde, ist zweifellos das Eingeständnis, daß die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen versagt haben. Allein diese Erkenntnis reichte nicht aus, um die Reichsregierung zu neuen und wirklich einen Erfolg versprechenden Maßnahmen zu veranlassen. Sie erhöhte die zu leistende Sicherheit auf 50 vom Hundert des Vermögens und ermächtigte den Reichsfinanzminister zur Aufhebung des Bankgeheimnisses. Wenn diese Maßnahmen vielleicht die Verschleppung von Kapital erschweren könnten, an dem bestehenden Zustand werden sie garnichts ändern, daß eben ein ganz beträchtlicher Teil des Volksvermögens bereits im Ausland ist, denn die im Gesetz ausgesprochene Ermächtigung, mit auswärtigen Regierungen wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei der Feststellung des im Ausland befindlichen Vermögens der im Inland wohnhaften Personen Verträge abzuschließen, wird man nur als sehr unsicheren Wechsel auf die Zukunft einschätzen dürfen. Es müssen vielmehr Mittel und Wege gefunden werden, die nicht nur wirksam eine zukünftige Kapitalflucht verhindern, sondern die vielmehr die gelungene Kapitalflucht nachträglich illusorisch machen.

Allein solche Maßnahmen zur Bekämpfung und Unwirksammachung der Kapitalflucht ins Ausland genügen heute nicht mehr. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß bei dem gewaltigen Druck der Steuerlast, dem der einzelne künftig ausgesetzt wird, die Wahrheit bei der Deklaration erzwungen wird. Der leider so volkstümliche Satz, daß der „Ehrliche der Dumme sei", muß ad absurdum geführt werden. Dabei ist der Weg so gedacht, daß man durch ein und dieselbe Maßnahme sich beiden Zielen zugleich nähert: der nahezu restlosen Erfassung der heranzuziehenden Kapitalien im Inland und der bereits nach dem Ausland verschleppten.

Schon bei ganz anderer Gelegenheit, bei der peinlichen Papiergeldhamsterei, tauchte der Gedanke auf, durch eine erzwungene Abstempelung die versteckten Papiergeldvorräte zum Vorschein zu bringen, und dieser Gedanke kam auch immer wieder bei den verschiedensten Vorschlägen zu einer Vermögensabgabe zum Vorschein. Man griff vielleicht deshalb nicht allzu freudig diesen Gedanken auf, weil man von vornherein erkannte, daß eine solche Massenabstempelung eine Verkehrs- und Wirtschaftsstörung größten Umfangs bedeuten würde; die Einziehung oder Entwertung eines Teils der zur Anmeldung gebrachten Beträge betrachtete man andererseits mit Recht als ein ganz grobes Verfahren, das nicht auf dem Grundsatz steuerlicher Gerechtigkeit aufgebaut und so auch nichts mit den Prinzipien eines sozialen Rechts zu tun habe. Die Abstempelung zum Zwecke der Feststellung oder auch die bloße Registrierung erscheint aber heute als das einzige Mittel, um eine hoffentlich groß und nach den Prinzipien der Gerechtigkeit angelegte Finanzreform auch gerecht in ihren Wirkungen erscheinen zu lassen.

Die Verordnung über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen krankt an derselben Illusion, wie sehr viele Maßnahmen des Bürokratismus, indem sie annimmt, es genüge vorzuschreiben, auf daß auch die Befolgung ordnungsgemäß eintrete. Man hat sich weiter kein Bild gemacht, auf welche Weise auch die Gewähr geboten wird, daß die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Werte auch vollständig und wahrheitsgemäß aufgestellt werden. Diese Möglichkeit ist aber sehr leicht gegeben. Die einzelnen inländischen Wertpapiere sind unter Angabe ihrer laufenden Nummer anzuführen; eine Zentralstelle registriert diese Nummer, die fehlenden Nummern werden als für die Reichskasse verfallen erklärt. Es wären für alle Banken, Bankiers und Kursmakler Listen der verfallenen Wertpapiere aufzustellen. Diese Registrierung hat den Vorteil vor einer Abstempelung, daß die sehr erhebliche Störung des Wirtschaftslebens in eine Belastung des bürokratischen Apparats umgewandelt wird. Nicht getroffen werden hiervon ausländische Wertpapiere. Die Zahl der in Deutschland befindlichen Auslandseffekten wird aber stark vermindert sein, da die verschiedensten Wertkategorien zum Zwecke der Lebensmittelankäufe abgeliefert werden mußten und bei dem äußerst günstigen Kurs und Valutagewinn auch abgeliefert wurden. Hält man die nicht abgelieferten Bestände von Auslandseffekten für bedeutend genug, so müßte in diesem Fall die Abstempelung vorgeschrieben werden. Alle nicht abgestempelten Papiere wären zum Handel an deutschen Börsen nicht zuzulassen. Entschließt man sich zu dieser Maßnahme, so kann allerdings eine zweite nicht ausbleiben, die bereits eine erhebliche Verkehrsstörung darstellt: Ausländische Wertpapiere, die nach dem Tage der Abstempelung eingeführt werden, müssen mit einem Einfuhrzertifikat versehen werden.

Nicht zu umgehen ist die Abstempelung des Papiergeldes, wobei man allerdings auf kleine Einheiten, vielleicht von 5 Mark an, verzichten wird. Hierbei würde man am besten den Charakter der reinen Bestandsaufnahme verändern und eine Höchstsumme des in einer Hand befindlichen Papiergeldes festsetzen. Diese Abstempelung der Banknoten ist eine höchst lästige, aber unvermeidbare Prozedur. Man hat sie zweifellos auch im Schoße der Reichsregierung erwogen — das geht aus der Rede des Abgeordneten Schiffer hervor — aber man hat sich eben nicht zu einem Entschluß durchringen können. Wenn Herr Schiffer meint, ein solch ungeheurer Eingriff in das Wirtschaftsleben bedürfe sorgfältigster Ueberlegung und könne nicht über das Knie gebrochen werden, so wird man ihm rückhaltlos zustimmen müssen; aber schließlich wird man mit größerem Recht sagen können, daß die Zeit hierzu vorhanden war, und daß am Ende aller Ueberlegungen einmal der gefestigte Entschluß stehen muß. Registrierung der Wertpapiere, Abstempelung der größeren Banknoten, das sind die praktischen Vorschläge, die allerdings über die Maßnahmen der bisherigen Finanzminister hinausgingen und die sich schon sehr von diesen unterscheiden, weil sie unbedingt wirksam sein werden.

Es bleibt die Feststellung an Grundstücken und Hypotheken übrig. Diese ist sehr leicht durchführbar durch den Eintragungszwang im Grundbuch. Daß eine Eintragung im Grundbuch in der Folge vermieden würde, ist nicht anzunehmen, weil sich die Betreffenden dann eines wirksamen Rechtsschutzes begeben würden. Es hat also nur ein Zusammenwirken von Grundbuchamt und Steuerbehörde des betreffenden Bezirks stattzufinden, um eine Steuerunterschlagung von Immobilien unmöglich zu machen. Der Steuerbehörde wird eine Abschrift des Grundbuches ausgehändigt, und ferner teilt ihr das Grundbuchamt jede Eigentumsübertragung mit.

Der Ankauf von Juwelen, Goldwaren und Kunstgegenständen hat vielfach so gewaltige Formen angenommen, weil man auf diese Weise hoffte, sich von Steuer und Vermögensabgabe in gewissem Umfange drücken zu können. Ebenso wurde und wird noch in dieser Gestalt Vermögen nach dem Ausland verschleppt, so manche Million ist in einem geheimen Kofferboden oder in einem hohlen Stiefelabsatz über die Grenze gegangen. Es wird nicht leicht sein, auch diese Steuerflucht zu Schanden zu machen. Oeffnung der Geschäftsbücher von Juwelieren und Kunsthändlern und Ausstellung eines Schlußscheins bei Verkaufsabschlüssen über 1000 Mark werden zwar keine vollwirksamen Maßnahmen darstellen, aber immerhin im Stande sein, diese Art von Steuerhinterziehung einzudämmen. (Juweliere ꝛc.. führen bis jetzt nur eine Liste ihrer Verkäufe ohne Namensnennung des Käufers.)

Außer der sehr bedenklichen Verkehrsstörung, die namentlich die Abstempelung der Banknoten verursachen würde, darf die zweifellos notwendige und sehr beträchtliche Vermehrung des bürokratischen Beamtenapparats nicht übersehen werden. Diese Verstärkung des Behördenapparats ist angesichts der zu bewältigenden Arbeit eine peinliche Notwendigkeit, die aber in Kauf genommen werden muß, weil die Vorteile für die Allgemeinheit, die wir uns von diesen Maßnahmen versprechen, die Bedenken in den Hintergrund treten lassen. Dabei soll betont werden, daß auch diese Vorschläge nichts Endgültiges darstellen wollen, sondern vor allem den Weg zeigen und zur Initiative auffordern sollen. (Eine ähnliche Tendenz wie die vorgeschlagenen Maßnahmen hat der in Form eines Gesetzentwurfs in der Nationalversammlung eingebrachte Antrag der sozialdemokratischen Fraktion über die Zinsen- und Dividendenzahlung (I. Morgenblatt vom 11. Juli, besprochen im Handelsteil des Abendbl.), der aber nur Mittel zur Bekämpfung der Kapitalflucht ins Ausland, nicht aber der Steuerhinterziehung im Inland angibt, wobei jedoch die entstehende Arbeitslast der Einlösungsstellen ganz außerordentlich wachsen würde.)

Wenn jetzt gerade unter dem Eindruck der neuen Steuern und der unmittelbar bevorstehenden Vermögensabgabe der Gedanke immer schärfer betont wird, daß die Ausführung der Steuerpflicht nicht dem sehr verschieden starken Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen überlassen bleibe, wenn jetzt Zeit, Mühe und Gedankenarbeit darauf verwandt werden muß, um den Betrug der Allgemeinheit durch einen ganz erheblichen Teil zu verhindern, so muß dies als Symptom einer Zeit gewertet werden, in der ein Volk in Not noch nicht den Weg zum Aufstieg sieht. Die Abgaben, die heute vom Einzelnen verlangt werden und die alle Begriffe über eine erträgliche Steuerlast auf den Kopf stellen, sind doch nur der Ausdruck unserer großen Verarmung. Diese Verarmung ist unser gemeinsames Schicksal, das wir tragen müssen, und das um so leichter getragen werden kann, wenn die Gegensätze von Wohlstand und Armut eine gewaltige Ausgleichung erfahren. Ein deutscher Staat läßt sich nicht mehr über einer solchen sozialen Kluft aufbauen; noch weniger lassen sich seine Notwendigkeiten durch die Ueberwindung von Listen und Schlichen auf die Dauer erkämpfen. Wird das Gemeinschaftsgefühl und die Gleichsetzung von Staat und Gemeinschaft nicht erstarken, so wird man garnichts von der Zukunft erhoffen dürfen. Noch mehr als die Hebung der „Steuermoral" wird uns die Verallgemeinerung des Typus, der seinen Egoismus überwindet und freudig Opfer bringt, am Herzen liegen müssen.

Vossische Zeitung
13./VII.1919
182 13

Die große Vermögensabgabe.

Das Gesetz über das Reichsnotopfer.

Wer ist abgabepflichtig?

Der Reichsminister der Finanzen erfüllt sein Versprechen, den Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe der Oeffentlichkeit bekanntzugeben, sehr schnell. Der „Reichsanzeiger" wird die 58 Paragraphen des Gesetzentwurfs bringen, der die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer" trägt. Der § 1 und Leitsatz lautet:

„Der äußersten Not des Reiches opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer)".

Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches, auf staatenlose Personen, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbs wegen aufhalten. Daneben sollen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, landschaftliche und ritterschaftliche Kreditanstalten, Berggewerkschaften usw., aber auch alle sonstigen juristischen Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit, wenn auch mit Unterschieden, der Abgabe unterworfen werden.

Die Unterschiede beziehen sich zunächst darauf, daß Aktiengesellschaften usw. mit dem Reinvermögen nach Abzug des Grundkapitals abgabepflichtig sind. Dagegen sind alle anderen erwähnten Abgabepflichtigen mit Ausnahme der Ausländer mit dem ganzen Vermögen zum Reichsnotopfer heranzuziehen. Bei den Ausländern, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufhalten, bleibt das ausländische Grund- und Betriebsvermögen abgabefrei. Ausländische Einzelpersonen und juristische Personen, sowie ausländische Vereine, Stiftungen, die im Inlande Grund und Betriebsvermögen haben, werden mit diesem abgabepflichtig.

Abgabefrei sind:

1. die Gliedstaaten;
2. die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände aller Art;
3. die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften;
4. Anstalten, die mangels eigener Mittel vom Reiche, von den Gliedstaaten oder von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften teilweise oder dauernd unterhalten werden;
5. die Reichsbank;
6. die Anstalten der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung und Versicherung für Angestellte;
7. die auf Gegenseitigkeit gegründeten Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenkassen und Kassen ähnlicher Art;
8. Stiftungen, Anstalten oder Vereine, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis und ohne Erwerbsabsichten ausschließlich einem oder mehreren der nachfolgend genannten Zwecke dienen:

   der Armenpflege, der Krankenpflege, der Wöchnerinnen-, Säuglings-, Kleinkinder- und Waisenpflege für Minderbemittelte, der Fürsorge für Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Die Berechnung des Vermögens.

Vermögen im Sinne des Gesetzentwurfs ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch Haushaltungsschulden und Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nichtabgabepflichtigen Vermögensteilen stehen, unberücksichtigt bleiben.

Zum Vermögen gehört unter anderem auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, ferner noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen. Dagegen sind nichtabgabepflichtig Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung usw., aus Renten und Bezügen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch nicht Möbel und Hausrat, wohl aber Edelsteine, Perlen oder Gegenstände aus edlem Metall, soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 20 000 Mark übersteigt.

Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Schenkungen, die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau nach dem 31. Juli 1914 an Kinder oder an deren Abkömmlinge vorgenommen hat, sind dem Vermögen des Schenkenden hinzuzurechnen. Ausgenommen sind Zuwendungen im Werte von weniger als tausend Mark, fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung, Zuwendungen auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs und übliche Gelegenheitsgeschenke. Eine Kapitalabfindung, die jemand als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit empfangen hat, ist nicht abgabepflichtig. Die Aktiengesellschaften usw. sind, wie schon oben bemerkt, berechtigt, das Grundkapital bei der Feststellung des Reinvermögens in Abzug zu bringen. Sie dürfen ferner abziehen die Rücklagen für Wohlfahrtszwecke, deren entsprechende Verwendung gesichert ist, und soweit es sich um Versicherungs-Unternehmungen handelt, die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die dem Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse. Die Berggewerkschaften, Genossenschaften usw., die kein Grund- oder Stammkapital haben, dürfen nach näheren aus dem Gesetzentwurf sich ergebenden Vorschriften entsprechende Abzüge machen.

Wenn auch die Bewertung von Grundstücken im allgemeinen nach dem gemeinen Wert zu erfolgen haben wird, so ermäßigt sich doch bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Wertansatz um ein Viertel. Bei Baugrundstücken kann der Abgabepflichtige verlangen, daß der gemeine Wert nach eigener Einschätzung festgestellt wird. In diesem Falle muß aber dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde bis zum 31. Dezember 1929 das Recht eingeräumt werden, das Grundstück für den selbsteingeschätzten Wert zuzüglich Zinsen, Kosten und Aufwendungen zu erwerben.

Der Stichtag für die Ermittlung des Vermögenswertes ist der 31. Dezember 1919.

Die Höhe der Abgabe.

Von größtem Interesse ist die Höhe der Abgabe; sie beträgt für die inländischen Aktiengesellschaften usw., für die sonstigen inländischen juristischen Personen, für nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. 10 v. H. des der Abgabe unterliegenden Vermögens. Das bedeutet gegenüber den Abgabegesetzen für die sonstigen Abgabepflichtigen eine wesentliche Ermäßigung, die aber, soweit es sich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, schon wegen der Doppelbesteuerung (Gesellschaft einerseits, Aktionär anderseits) berechtigt ist.

Die für die sonstigen Abgabepflichtigen vorgesehene Abgabe beträgt

für die ersten angefangenen oder vollen	50 000 M. des abgabepflichtigen Vermögens	10 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen	50 000 M.	12 v. H.
" " " " " "	100 000 "	15 "
" " " " " "	200 000 "	20 "
" " " " " "	200 000 "	25 "
" " " " " "	200 000 "	30 "
" " " " " "	200 000 "	35 "
" " " " " "	500 000 "	40 "
" " " " " "	500 000 "	45 "
" " " " " "	1 000 000 "	50 "
" " " " " "	2 000 000 "	55 "
" " " " " "	2 000 000 "	60 "
	für die nächsten weiteren Beträge	65 "

einbrand Cognac

Frankfurter Zeitung

120 29/7.

29/7. 1919

Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes.

wr Weimar, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Ueber den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes wird von zuständiger Stelle mitgeteilt:

Der Nationalversammlung geht gleichzeitig mit dem Entwurf über das Reichsnotopfer der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes zu, das am 1. Januar 1920 in Kraft treten und gleichzeitig das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 außer Wirksamkeit setzen soll. Die Umsatzsteuer ist, wie mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden muß, eine Verbrauchssteuer größten Stils, die freilich eine Verteilung der auf den einzelnen entfallenden Steuerlast in unzählige Kleinteile bewirkt, sodaß die Steuer im allgemeinen dem Steuerträger kaum fühlbar werden wird. Aber wenn auch die Belastung für den einzelnen Verbraucher schärfer in Erscheinung treten würde, so muß es doch jedem, der mit vollem Ernst die finanzielle Lage des Reiches betrachtet, klar sein, daß es schlechterdings unmöglich ist, den Finanzbedarf des Reiches lediglich durch Belastungen von Vermögen und Einkommen aufzubringen. Die direkte Besteuerung wird durch die vorliegenden bezw. kommenden Steuergesetzentwürfe bis auf das höchstmögliche Maß gesteigert, gleichwohl würde ein Milliardendefizit im Reichshaushalt verbleiben, wenn nicht auch der Verbraucher mit zur Deckung der Ausgaben des Reichs herangezogen würde. Das Wort des gegenwärtigen Reichsministers der Finanzen, daß wir nicht die Frage stellen könnten, ob es möglich ist, die erforderlichen Steuern aufzubringen, sondern daß nur von einem gebieterischen Muß auszugehen ist, trifft ganz besonders auf die Umsatzsteuer zu.

Die gleichmäßige Belastung aller Bedürfnisse mit einer auf den Verbraucher abgewälzten Steuer erfordert einen Ausgleich, der die Leistung und Steuerfähigkeit des einzelnen berücksichtigt. Diesem Gedanken ist auch in der vorgeschlagenen Besteuerung des Umsatzes Rechnung getragen. Ein Ansatz dazu ist bereits in dem bestehenden Umsatzsteuergesetz in seinem Abschnitte über Luxusbesteuerung vorhanden. Der vorliegende Entwurf verwirklicht nun in weitestem Umfange die Forderung, daß nicht nur ausgesprochener Luxus, sondern jeder entbehrliche Verbrauch vorbelastet werden soll.

Der Entwurf versucht fünf Aufgaben zu lösen: 1. Die notwendige Umarbeitung der Vorschriften des alten Umsatzsteuergesetzes, 2. die Ausgestaltung der allgemeinen Umsätze durch Erhöhung des Steuersatzes bei dem Umsatz, mit dem der Gegenstand aus dem Zirkulationsprozeß verschwindet, 3. die Verlegung der bisherigen Luxussteuer in den Umsatz vom Hersteller an dessen Abnehmer, gleichviel ob dieser ein Wiederveräußerer oder ein letzter Verbraucher ist, und der Ausbau der Luxussteuer zu einem „inneren Zolltarif" für alle Gegenstände, die über die notwendigen Bedürfnisse hinausgehen, 4. die Zusammenfassung der Luxusgegenstände, für die die Erhebung in der zu 3) angegebenen Form sich nicht empfiehlt, zu einer Kleinhandelssteuer in der Art der bisherigen Luxussteuer, 5. die Vorbelastung gewisser Leistungen, die nicht Lieferungen sind, aber ihrer Art nach eine höhere Belastung als 1 von 100 vertragen.

Die Umarbeitung zu 1) erhöht den bisherigen Satz der Umsatzsteuer von 0.5 auf 1 von 100. Die Ausfuhr wird an sich frei bleiben, gleichwohl kommt der deutsche Produzent gegenüber den ausländischen Wettbewerbern in Nachteil, weil die Steuer bereits auf allen Rohstoffen, Zwischenfabrikaten, Hilfsstoffen, Maschinen usw. lastet, die zur Herstellung des Ausfuhrgutes erforderlich sind. Es mußte schon insofern wie überhaupt mit Rücksicht darauf, daß die Steuer sich bei der Anzahl der Umsätze, die ein Gegenstand durchläuft, vermehrfacht, dafür gesorgt werden, daß der Steuersatz sich in erträglichen Grenzen hält. Andererseits zwingt die Finanzlage des Reiches, den Satz so hoch zu bemessen, wie es nur irgend angängig erscheint.

Abgesehen von der Erhöhung des Steuersatzes bringt die Umarbeitung Bestimmungen, die den Grundgedanken der Umsatzsteuer mit größerer Klarheit als im bisherigen Umsatz-Steuergesetz hervortreten lassen. In dieser Richtung wirkt auch die Aufhebung von zwei Vorschriften, die sich im alten Umsatzsteuergesetz befinden; der § 7 des alten Umsatzsteuergesetzes, der die Zwischenbesteuerung bei gemischten Betrieben vorsieht und der § 3 Nr. 3, der sich für die Befreiung kleinerer Unternehmer (bis 3000 Mk. Umsatz) ausspricht, sind gestrichen worden.

Der § 7, der übrigens erst ein Jahr nach Friedensschluß in Kraft treten sollte, hat sich schon vor seiner Einführung als unanwendbar erwiesen, weil es unmöglich ist, in gerechter Weise den Begriff „gemischter Betrieb" auszulegen. Die Befreiung kleinster Betriebe von der Umsatzsteuer war seinerzeit hauptsächlich aus steuertechnischen Gründen in das Gesetz aufgenommen werden Man wollte sich die Veranlagung kleinster Betriebe sparen. Dieser Gedanke erweist sich aber als nicht stichhaltig, weil doch jeder Betrieb daraufhin geprüft werden müßte, ob die Befreiungsvoraussetzung gegeben ist oder nicht.

Neben der höheren Belastung aller in unbestimmter Anzahl sich wiederholender Umsätze ist (Aufgabe zu 2) eine einmalige Mehrbelastung des letzten Umsatzes vorgesehen. Die Steuer erhöht sich nämlich auf 5 von 100 des Entgelts bei der im Kleinhandel erfolgenden Lieferung von Gegenständen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauch oder Verbrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind. Es soll dadurch Ware in dem Augenblick, in dem sie ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt wird, noch eine letzte im Interesse der Gesundung der Reichsfinanzen notwendig stärkere Belastung erfahren. Wirtschaftliche Bedenken hiergegen würden insofern bestehen, wenn auch der letzte Umsatz solcher Gegenstände getroffen werden würde, die von Gewerbe und Industrie gekauft werden, um vom letzten Käufer im Produktionsprozeß verwendet zu werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit, von einer Besteuerung des industriellen Bedarfs, auch wenn es sich um einen letzten Umsatz handelt, abzusehen. Dagegen muß sich die Kleinhandelssteuer, wenn sie einen ausreichenden Ertrag liefern soll, auch auf Lebensmittel erstrecken. Etwa die Hälfte des Gesamtverbrauchs des deutschen Volkes entfällt nämlich auf Lebensmittel. Wollte man sie aus der Besteuerung herausnehmen, so wäre die Kleinhandelssteuer ihres wesentlichsten Objektes beraubt. Tatsächlich wird auch die Versteuerung der Lebensmittel durch die Kleinhandelssteuer bei den Massenartikeln wie Brot, Kartoffeln, Gemüse usw. für den einzelnen Verbraucher kaum fühlbar werden. Der Verbrauch bei der Errichtung von Bauwerken steht dem gewerblichen Verbrauch sehr nahe. Er wird von der Belastung freigelassen, zumal, da die Einbeziehung der Baumaterialien große Schwierigkeiten in der Abgrenzung gegen sonstigen gewerblichen Bedarf ergeben würde, denn Holz, Eisenfabrikate, Beton usw. werden nicht nur zum Hausbau, sondern auch im gewerblichen Produktionsprozeß gebraucht.

Die Kleinhandelssteuer ist eine Belastung des Massenverbrauchs. Die soziale Gerechtigkeit erfordert es, daß die besser bemittelten Klassen durch die Umsatzbesteuerung stärker betroffen werden. Es wird infolgedessen notwendig, die Luxussteuer auszubauen. Das ist zunächst in der Weise vorgesehen, daß sich die Steuer auf 10 v. H. des Entgelts bei solchen Gegenständen erhöht, die den notwendigen Bedarf des Haushalts übersteigen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn solche Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Verbrauch oder Gebrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder zur Errichtung eines Bauwerks bestimmt sind.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes betreffend eine Umsatzsteuer sind, soweit der Ausbau der Luxussteuer in Frage kommt, zwei wichtige Momente in den Vordergrund gerückt worden: 1) aus der Luxussteuer einen ausgiebigen Ertrag zu erzielen, 2) die Unbequemlichkeiten für den Handelsverkehr möglichst einzuschränken. Der Kreis der höchstbesteuerten Waren ist, dem ersten Erfordernis zu genügen, möglichst weit gezogen worden und zu Gunsten des zweiten Erfordernisses die Erhebung der Steuer in die Fabrik zurückverlegt worden, das heißt die Steuer wird erhoben, wenn der Gegenstand die Fabrik verläßt. Um welche Waren es sich bei dieser Luxussteuer (Aufgabe zu 3) handelt, ergibt sich aus einer Sonder-Aufstellung, die ein Teil des Gesetzes werden soll. In dieser Aufstellung findet man u. a. Hohlgläser, Waren aus Tafelglas, Gegenstände aus Porzellan oder anderem Ton, Gegenstände aus Spinnstoffen, Gegenstände aus Leder, Gegenstände aus Kautschuk, Möbel, Uhren, Spazierstöcke, Beleuchtungsgegenstände, Spielsachen usw. Diese Gegenstände sind nicht etwa sämtlich unterschiedslos erhöht steuerpflichtig, sondern als Kennzeichen dienen äußere Merkmale z. B. bei Glas und bei Möbeln. Das Entscheidende aber spielt die Abgrenzung nach Preisen; mit der näheren Ausgestaltung nach Mindestpreisen muß vorläufig gewartet werden, bis einigermaßen geordnete Verhältnisse und damit eine gewisse Festigung der Preise gegeben ist. Nicht bei allen Waren ist die Rückverlegung der Steuer zum Hersteller möglich. Es bleibt ein kleiner Kreis von Gegenständen, u. a. Gegenstände des Juweliergewerbes in Verbindung mit Edelmetallen, Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik, Antiquitäten, Vergnügungs- und Sportfahrzeuge, Billards, Reit- und Kutschpferde, bei denen die Besteuerung in der letzten Hand erfolgen muß. (Aufgabe zu 4). Es sind dies Gegenstände, bei denen der Hersteller selbst frei sein soll, wie bei Originalwerken der Kunst oder bei denen der Hersteller und der letzte Verkäufer meist dieselbe Person ist wie bei Blumen und Feinkostwaren; Edelmetallwaren sind hier nicht untergebracht, weil der Juwelier große Kapitalien anlegen muß und diese Anlage ihm nicht schon von vornherein mit 10 vom Hundert belastet werden soll. Dazu kommt, daß der Edelmetallwert Kursschwankungen ausgesetzt ist und die Verluste, die den Juwelier hierdurch treffen können, nicht noch durch die Steuer verschärft werden dürfen. Die erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung von Luxusgegenständen im Kleinhandel beträgt 15 vom Hundert.

Die bisher erwähnten Vorbelastungen beziehen sich nur auf Lieferungen. Die Leistungen — soweit sie nicht als Werklieferungen den reinen Lieferungen gleichstehen — unterliegen grundsätzlich nur der Steuer von 1 vom Hundert. Hiervon ist aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf (Aufgabe zu 5) eine Reihe von Ausnahmen gemacht, indem gewisse Leistungen unter 10prozentige Steuer gestellt werden sollen. Hierzu gehört die Uebernahme von Ankündigungen, wie die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalt, wenn das Entgelt für den Tag oder die Uebernachtung 2 Mark oder mehr beträgt, und schließlich die Aufbewahrung von Geld, Wertsachen, Pelzwerk usw.

Die Schätzung des Ertrags der neuen Umsatzsteuer ist mit einiger Sicherheit kaum zu geben. Sie kann nur für den Beharrungszustand versucht werden, den das deutsche Wirtschaftsleben hoffentlich in einiger Zeit erreichen wird, nicht aber für die unklaren und unsicheren Verhältnisse der Gegenwart. Dies vorausgeschickt geht die Ertragsschätzung für die allgemeine Umsatzsteuer von einem Umsatz von 195 Milliarden Mark aus und kommt mithin bei einem Steuersatz von 1 vom Hundert zu dem Ergebnis von 1950 Millionen. Die Kleinhandelssteuer mit 5 vom Hundert soll das Aufkommen von 1900 Millionen erreichen. Für die 10prozentige Steuer beim Hersteller, die 15prozentige Kleinhandelssteuer und die 10prozentige Steuer auf Leistungen bestimmter Art wird das Ergebnis mit 1500 Millionen geschätzt. Man mag danach das gesamte Aufkommen auf etwa 4½ Milliarden annehmen und wenn man ein Zehntel wegen der Gebietsabtretung absetzt, mit 4 Milliarden.

Die Zeit 9./VIII. 1919. 194 9

Volkswirtschaft.

Die Vermögenssperre.

Durch die zahlreichen Vollzugsanweisungen zur Vermögensanmeldung in Deutschösterreich wurden die davon betroffenen beweglichen Kapitalswerte, Bankguthaben, Sparkasseneinlagen, Wertpapierdepots, usw. auf die Dauer der Anzeige und Ueberprüfung gesperrt; sie werden erst dann freigegeben, wenn die Steuerbehörde binnen achtundvierzig Stunden, welche Frist später auf acht Tage ausgedehnt wurde, keinen Einwand erhebt. Selbst nach diesem Richtigbefund und der „Freigabe" sollten nun bestimmte Kategorien aus anderen Gründen (Sicherstellung ausländischer Zahlungsmittel für unsere alten und neuen Verpflichtungen, Festhaltung der Besitzverhältnisse usw.) auch weiterhin unter Sperre bleiben, so zum Beispiel Gold, Devisen, Kriegsanleihe der Personen mit gemischter Staatsangehörigkeit u. a. m. Ferner dürfen Wertpapiere vor der Kontrollbezeichnung nicht wirklich übergeben, wohl aber auf Konto übertragen werden. Im übrigen, also insbesondere für Guthaben, Einlagen, gestempelte Effekten und dergleichen, gilt jedoch volle Verfügungsfreiheit des Besitzers, der seine Anmeldepflicht erfüllt hat.

Dies Wortlaut und Sinn der Vollzugsanweisungen. Auf die Experimente Raschins, der als Inflationist hoffte, durch Zurückhaltung der Hälfte der Noten und Depots die Preise zu drücken, seinen Zweck aber nicht erreichte und nunmehr bereits siebzig Prozent freilassen mußte, ließ sich vernünftigerweise unser Staatsamt nicht ein. Wie so oft jedoch, gingen die untergeordneten Organe über die Verordnung (der ohnedies Gesetzeskraft fehlt) weit hinaus. Trotz ordnungsmäßiger Anmeldung wurde den Parteien immer häufiger bedeutet, daß ihr Konto, Sparbuch oder Effektendepot zur Hälfte oder Gänze nicht ausgefolgt würde, und dieses Vorgehen wurde bald zur Regel. Natürlich erlitt das Publikum hierdurch vielfachen Schaden. Die Geschäftswelt hat ohnedies bei stockenden Einnahmen, riesigen Auslagen und unrealisierbaren Aktiven (ungarische Werte, Heeresforderungen, Kriegsanleihe) großen Mangel an flüssigem Betriebskapital, und angesehene Firmen gerieten hinsichtlich ihrer laufenden Zahlungen in peinliche Verlegenheit, die sich noch wesentlich verschärfte, als die Termine für den Vergleich der bisher gestundeten Steuern wieder anrückten.

Von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, kann sich die Steuerbehörde hierbei lediglich auf die Vorschrift stützen, die eine Sicherstellung bis zur Hälfte des „betreffenden" Vermögenswertes bei Gefahr der Verschleppung gestattet. Es hat sich eben wieder gezeigt, wie bedenklich solche allgemeine weitgehende Vollmachten sind, namentlich jetzt, da zahlreiche wirtschaftlich ungeschulte Arbeitskräfte (gewesene Offiziere, Heimkehrer, überflüssige Beamte) an der Annahme der Vermögenswerte mitwirken und leicht die unglaublichsten Mißgriffe begehen. Aengstlich und verantwortungsscheu, wie nun unsere Bureaukraten einmal sind, griffen sie gleich zum äußersten Mittel und zum Höchstausmaß, um die Vermögensabgabe zu sichern, mag darüber auch der tägliche Zahlungsverkehr stehen bleiben.

Für die Verschleppungsgefahr muß doch die Steuerbehörde feste Anhaltspunkte haben und der Partei Gelegenheit bieten, diese zu widerlegen. Man mag eine solche Gefahr dort sehen, wo zum Beispiel Sujets mixtes vermuten lassen, daß sie ihren ganzen Besitz nach Böhmen verschieben, wogegen übrigens auch das Steuerfluchtgesetz hilft. Die Sperre jedoch zur Regel zu machen, ist ein arger Mißbrauch. Auch darf man keinesfalls bei Minderbemittelten gleich den Höchstsatz anwenden und muß diesen immer auf das „betreffende" Objekt, nicht auf das Gesamtvermögen beziehen. Der Hinweis auf Vergeltungsrecht gegenüber Tschechien ist hinfällig, weil nur dort, nicht aber bei uns ein Gesetz die Grundlage bietet.

Freilich geben die Steuerorgane mitunter nach, wenn die Partei remonstriert, der auch der Beschwerdeweg offen steht. Aber eben hierdurch beladen sich die Behörden auf die ganze unabsehbare Zeit bis zur Entrichtung der Vermögensabgabe mit einer ungeheuren Arbeitslast; sie erschweren auch dem Publikum das tägliche Leben. Man hat schließlich auch anderes zu tun, als zwischen Steuerbehörde, Devisenzentrale, Bank, Polizei usw. hin und her zu laufen. Darum sollte die Finanzverwaltung ganz resolut diese Sperren einschränken, die weder legal noch gerecht sind, beide Teile belasten, die reellen Kreise schädigen und schließlich doch — wie alle solche Maßnahmen — die Schieber, Steuerdefraudanten und Vermögensverschlepper durchrutschen lassen. Dr. W. L.

Basler Nachrichten

16/195

16./8. 1919.

Zur Frage der Wertzuwachssteuer.*)

Von Dr. Camille Higy, Genf.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtig sehr akuten Krisis auf dem Wohnungsmarkte wird die Einführung der Wertzuwachssteuer mit besonderem Nachdruck von seiten gewisser Kreise in Diskussion gestellt. Die Verfechter des Gedankens stützen sich heute weniger auf bodenpolitische Argumente, sondern mehr auf steuerethische, indem sie die Besteuerung des Wertzuwachses, welcher den Hausbesitzern infolge des Unterangebots an Wohnungen sowie der gesteigerten Baukosten zufließt, wie jede andere fiskalische Belastung eines unverdienten Konjunkturgewinnes als soziale Forderung in erste Linie rücken. Daß sich das Augenmerk heute vor allem auf den Besitzwechsel von bebauten Grundstücken richtet, geht aus dem gegenwärtigen Stand der Wohnungsfrage hervor, wozu des weitern der Umstand tritt, daß die Besteuerung des unbebauten Bodens erfahrungsgemäß weniger ergiebig und schwieriger durchführbar ist.

Im Grunde genommen handelt es sich für die meisten Anhänger der Wertzuwachssteuer nicht darum, den ungerechten und unverdienten Konjunkturgewinn zu treffen, sondern den Hausbesitz als solchen, den sie schlechtweg in naiver Weise mit Reichtum oder wenigstens Wohlstand identifizieren. Ihre stillschweigende Voraussetzung mag für Paris, Berlin, Genf und alle jene Städte, wo der Hausbesitz eine gesuchte und beliebte Kapitalanlage bildet, seine Gültigkeit haben; für Basel wäre der Beweis für eine entsprechende Besitzverteilung auf ziffernmäßiger Grundlage erst noch zu erbringen. Da die Befürworter der Wertzuwachssteuer jedoch nicht in der Lage sind, dieser Forderung nachzukommen, so sind sie auch nicht berechtigt, ohne weiteres den Hausbesitz als Steuermaßstab dem Einkommen und dem Vermögen gleichzusetzen und, von einer solchen Grundlage ausgehend, Schlußfolgerungen auf die sozialen Rückwirkungen der Wertzuwachssteuer zu ziehen.

Die objektive Erkenntnis dieses Problems setzt eine auf ziffernmäßige Anhaltspunkte sich stützende Beantwortung der Frage voraus: Wer ist in Basel Hausbesitzer? Wie verteilt sich der immobile Besitz an Wohnhäusern auf die einzelnen Berufs- und Gesellschaftsklassen? Eine Untersuchung, inwiefern der Hausbesitzer de facto Eigentümer ist oder bloßer Verwalter, kann wegfallen, denn die Anhänger der Wertzuwachssteuer nehmen an, oder hoffen es wenigstens, daß die Steuer vom rechtlichen Inhaber des Gebäudes getragen wird, gleich ob dieser der ökonomisch stärksten oder schwächsten Klasse angehört, welch letzterer Fall nach ihren Annahmen jedoch höchst selten vorliegen dürfte.

Eine auf statistischer Grundlage aufgebaute Untersuchung läßt für Basel eine relativ gleichmäßige Beteiligung sämtlicher Berufs- und Gesellschaftsklassen am Hausbesitz als charakteristische Eigentümlichkeit erkennen.

Von den zirka 5600 Einzelhausbesitzern, das heißt Einzelpersonen in der Eigenschaft als Hausbesitzer, entfallen 60 Prozent auf den gewerblichen und bureaukratischen Mittelstand (inklusive freie Berufe), 22 Prozent auf Personen ohne Beruf; 3 Prozent auf die ökonomisch stärkste Klasse (Fabrikbesitzer, Bankbesitzer, Direktoren usw.); 13 Prozent auf die ökonomisch schwächste Klasse (Arbeiter, Taglöhner, Handlanger, Dienstpersonen usw.); 2 Prozent auf die Selbständigen im Baugewerbe (exklusive die kleineren Bauhandwerker, welche dem gewerblichen Mittelstand beigerechnet wurden). Obwohl die Selbständigen im Baugewerbe keine soziale Klasse für sich bilden, so wurden sie in obiger Uebersicht doch getrennt aufgeführt, um deutlich zu zeigen, mit welch geringer Anteilsquote die eigentlichen gewerblichen Häuserspekulanten am Gesamthausbesitz partizipieren. Daß zwischen der getrennt aufgeführten Kategorie der im Baugewerbe Tätigen und derjenigen der eigentlichen Bauhandwerker ein prinzipieller Unterschied besteht, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der Kopfquote (Zahl der Häuser pro Besitzer), welche bei der ersteren 7, bei der letzteren dagegen nur 1,9 beträgt.

Die in der Statistik als berufslos aufgeführten Personen einfach als Rentner zu betrachten und sie ohne weiteres der ökonomisch stärksten Klasse zuzuzählen, wäre ein Irrtum. Wie aus der bescheidenen Brandschatzungssumme pro Haus innerhalb dieser Klasse (38,000 Fr.) zu schließen ist, müssen in der Rubrik der berufslosen Personen zahlreiche kleinere Rentnerexistenzen figurieren. Was den Anteil der ge[illegible]ten Klasse am Hausbesitz anbetrifft, so ist er ni[illegible] so groß, wie gewöhnlich angenommen wird. Von sämtlichen wohnungsinnehabenden Angehörigen domizilieren durchschnittlich nur 30 Prozent im eigenen Hause, der Rest scheint die Mietwohnung vorzuziehen.

Noch interessanter als der überwiegende Anteil des Mittelstandes ist die für Basel gewiß charakteristische Erscheinung, daß sich die ökonomisch schwächste Klasse mit einer absolut und relativ hohen Durchschnittsquote von 13 Prozent, in den eigentlichen Industrie- und Arbeiterquartieren beträgt dieselbe sogar 20 Prozent und mehr, unter die Hausbesitzer einreiht.

Das bisher festgestellte Ergebnis kann des weitern für den in Frage stehenden Zweck fruchtbar ergänzt werden, wenn die Verteilung des Hausbesitzes unter dem Gesichtspunkt der Zahl der Objekte in der Hand eines Besitzers eine eingehende Untersuchung erfährt. Dadurch wird ein statistisch zahlenmäßiger Ausdruck gewonnen, der bis zu einem gewissen Grade Anhaltspunkte zur Beurteilung liefert, inwiefern der Hausbesitz zur Kapitalanlage oder Spekulation erworben wurde. Beide Motive lassen sich nur schwer trennen. Allgemein dürfen wir den Besitz zum Zweck der Kapitalanlage oder der Spekulation da als gegeben und wahrscheinlich erachten, wo eine Privatperson mehr als zwei Häuser besitzt. Es ergibt sich bei einer solchen Betrachtung für Basel, daß 80 Prozent aller Besitzer ein Haus, 13 Prozent zwei Häuser und nur 7 Prozent mehr als drei Häuser ihr eigen nennen. Diese 7 Prozent, gleich 212 Besitzer, wären somit als eigentliche Spekulanten oder Häuserkapitalisten zu bezeichnen.

Indessen bedarf dieses Ergebnis noch eines notwendigen Hinweises auf einige wahrscheinliche Ausnahmefälle. Obwohl der spekulative Häuserbau im Wesen der privaten Bautätigkeit liegt, so ist doch die hohe Häuserzahl der Selbständigen im Baugewerbe nicht einzig und allein dieser Absicht zuzuschreiben. Uebernommene Bürgschaften, Uebernahme von Häusern als Aequivalent für geleistete Arbeit und ähnliche Fälle zwingen oft zur Vergrößerung des Besitzes, ohne daß hierbei spekulative Gründe ausschlaggebend gewesen wären. Bei der ökonomisch stärksten Klasse darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich unter ihrem Hausbesitz zahlreiche Arbeiterwohnungen befinden, welche von Fabrikbesitzern an ihre Arbeiter vermietet werden und die ihrer Natur nach wiederum keinen spekulativen Zwecken dienen. Ein Gegenstück bilden bis zu einem gewissen Grade die neun Angehörigen der ökonomisch schwächsten Klasse, von denen sechs mit je drei Häusern, zwei mit je vier und einer sogar mit fünf Häusern in der Reihe derjenigen Hausbesitzer figuriert, denen wir spekulative Absichten zuerkannt haben; denn um Kapitalanlage oder um einen etwas krankhaft gesteigerten Drang nach dem „eigenen Heim" dürfte es sich bei diesen Fällen schwerlich handeln.

Weitere Anhaltspunkte zu wirtschaftlich und sozial belangreichen Folgerungen liefert die Untersuchung der Besitzverteilung nach Klassen und Wohngegenden, welche deutlich erkennen läßt, daß der soziale Charakter eines Quartieres seinen typischen Ausdruck im Hausbesitz findet. Es ergibt sich dabei als besonders beachtenswerte Tatsache, daß die ökonomisch schwächste Klasse ihren größten prozentualen Anteil in den Industrie- und Arbeiterquartieren, die ökonomisch stärkste dagegen daselbst ihren prozentual kleinsten Anteil aufweist. Diese Verteilung ist nicht ohne weiteres als eine Selbstverständlichkeit aufzufassen. Es ist begreiflich, daß der Arbeiter, im Falle er zum Erwerb eines Hauses schreitet, aus verschiedenen naheliegenden Gründen seine Wahl nicht im typischen Wohlstandsviertel trifft, sondern unter Angehörigen seiner sozialen Klasse, möglichst nahe der Arbeitsstelle und unter Anpassung an seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Nicht aber ohne weiteres ist der für Basel festgestellte umgekehrte Fall selbstverständlich, daß die ökonomisch stärkste Klasse der Fabrik- und Bankbesitzer, der Direktoren usw., den Schwerpunkt ihres Besitzes im typischen Wohlstandsviertel liegen hat, während sie mit dem geringsten prozentualen Anteil in den Industrie- und Arbeiterquartieren figuriert. Wäre die Möglichkeit geboten, andere Städte, wo der Hausbesitz eine der vornehmsten und beliebtesten Kapitalanlagen darstellt, mit Basel zu vergleichen, so dürften sich wesentliche Modifikationen ergeben. Bekanntlich sind es nicht die Einfamilienhäuser, welche die lukrativste Kapitalanlage bilden, sondern die Mietskasernen der Arbeiterquartiere. Wenn jedoch in Basel der Anteil der Kapitalanlage suchenden Klassen am Hausbesitz in den Wohngegenden des Arbeiterstandes am stärksten zurücktritt, so haben wir damit einen weiteren Beweis für die fälschliche Identifizierung von Hausbesitz und Reichtum für Basel erbracht.

Wenn wir gestützt auf das vorliegende Tatsachenmaterial objektive Schlußfolgerungen in bezug auf die soziale Wirkung einer Wertzuwachssteuer in Basel zu ziehen haben, so werden wir zu folgenden Ergebnissen gelangen:

Die Wertzuwachssteuer, insofern sie an den Besitzwechsel von bebauten Grundstücken anknüpft, bedeutet vorwiegend eine Belastung des Mittelstandes und der ökonomisch schwächsten Klasse. Diese Belastung wird nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu den übrigen Klassen stärker sein, weil der Besitzwechsel im Mittelstand sowie in Arbeiterkreisen weit häufiger ist als da, wo es sich um alt angeerbten, traditionellen Besitz handelt. Für den kleinen Mann ist in vielen Fällen die Aussicht auf einen kleinen Gewinn das eigentlich treibende Motiv, das den Hauserwerb bedingt; die seinerseits verausgabte Arbeitskraft sowie eventuelle Mietpreisausfälle hofft er später auf diesem Wege auszugleichen. Tritt eine baldige Veräußerung nicht ein, oder lagen von vornherein andere Absichten vor, so wird in vielen Fällen die Liquidation des Besitzes beim Ableben des Familienhauptes durch die geltend gemachten Erbansprüche notwendig.

Eine weitere Mehrbelastung für die große Masse bedeutet die geringere Möglichkeit der Steuerdefraudation. Dieses Moment darf bei keiner Steuer außer acht gelassen werden und ist bei der Beurteilung der sozialen Rückwirkungen derselben ebenfalls in Rechnung zu stellen. Wird der Wohlstand durch den konservativen Charakter seines Besitzers von der Steuer weniger getroffen, so verringert die Spekulation die Gewinneinbuße durch möglichste Ausnützung der Defraudationsmöglichkeiten, wie sie bereits heute bei der Handänderungsabgabe in Anwendung kommen. Der kleine Besitzer, der den Erwerb von Liegenschaften nicht berufsmäßig betreibt und die Mittel der Defraudation nicht kennt oder nicht ausnützen kann, erfährt dadurch des weitern eine verhältnismäßige Mehrbelastung.

Aber nicht nur unter dem bisher eingenommenen Gesichtspunkt der Besitzverteilung nach Gesellschaftsklassen eröffnen sich für die Beurteilung der Wertzuwachssteuer wertvolle Perspektiven, sondern auch unter dem bisher außer acht gelassenen Gesichtspunkt der Besitzverteilung nach der Staatsangehörigkeit der Besitzer.

Eine Gliederung der mittleren Wohnbevölkerung des Kantons Baselstadt unter dem Gesichtspunkte der Heimat ergibt eine quantitativ ungefähr gleichmäßige Zusammensetzung derselben aus Kantonsbürgern, übrigen Schweizern und Ausländern. Eine entsprechende Gliederung des Hausbesitzes ergibt eine keineswegs im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungsziffer stehende Beteiligung der übrigen Schweizer und Ausländer. Nachstehende Tabelle ermöglicht einen genaueren Ueberblick.

	Hausbesitzer	Häuser
Kantonsbürger	74 %	76 %
Uebrige Schweizer . . .	13 %	11 %
Ausländer	13 %	13 %

Viel interessanter als die Ursachen dieser Erscheinung, die übrigens klar liegen, sind die Folgerungen, die sich vom steuerrechtlichen Standpunkt aus ziehen lassen. De jure ist die Wertzuwachssteuer auf das im modernen Steuerrecht allgemein gültige Territorialprinzip gestellt; de facto dagegen ist sie im Hinblick auf die einseitige, überwiegende Beteiligung der Inländer am Hausbesitz eine beinahe völlig auf dem Nationalitätenprinzip basierte Steuer, da sie — theoretisch gesprochen — in 87 von 100 Fällen von Kantons- oder übrigen Schweizerbürgern getragen wird.

Das Verblüffende aber am Ergebnis der durchgeführten sozialistischen Untersuchung über die Hausbesitzverhältnisse in Basel in Beziehung zur Wertzuwachssteuer ist, daß letztere auf denjenigen Kreisen lassen wird, deren Vertreter sie mit Nachdruck fordern. Das Beispiel zeigt, wohin wir in der Steuerpolitik kommen, wenn wir rein gefühlsmäßig auf die Rückwirkungen einer Steuer Schlüsse ziehen, ohne Rücksichtnahme und gründliche Kenntnis der konkreten Verhältnisse.

*) Anm. der Red. Wir freuen uns, unsern Lesern mit der Arbeit eines Verfassers dienen zu können, der über die Basler Wohnungsfrage eingehende Studien gemacht hat. Aus seinen auf amtliches Zahlenmaterial sich stützenden Ausführungen muß der Schluß gezogen werden, daß die Einführung einer Wertzuwachssteuer auf Liegenschaften, wie sie von gewisser Seite für den Kanton Baselstadt propagiert wird, für weiteste Kreise der einheimischen Bevölkerung eine eigentliche Katastrophe bedeuten würde. Darum fort mit diesem steuerpolitischen Monstrum aus Abschied und Traktanden!